

Herausgegeben von

Thomas Corsten

Fritz Mitthof

Bernhard Palme

Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

Band 27, 2012

 **HOLZHAUSEN**
DER VERLAG



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

T Y C H E

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 29

2034

H O L Z H A U S E N
D E R V E R L A G

Impressum

Gegründet von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert, Ekkehard Weber

Herausgegeben von:

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

Vertreten durch:

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Gemeinsam mit:

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

Wissenschaftlicher Beirat:

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Nikolaos Gonis,
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Peachin

Redaktion:

Olivier Gengler, Sandra Hodeček, Claudia Macho, Theresia Pantzer,
Georg Rehrenböck, Patrick Sängler, Kerstin Sängler-Böhm

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und
Epigraphik, Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien, Österreich.

e-mail: franziska.beutler@univie.ac.at

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte>.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien
office@verlagholzhausen.at

Online Bestellungen & TYCHE-Digital:

<https://shop.verlagholzhausen.at/hhshop/buch.wissenschaft/Tyche.htm>

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Böttcher),
Inscription aus Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sängler), P.Vindob. G 2097
(= P.Charite 8).

Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek

Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek:
<http://aleph.onb.ac.at>, für die Deutsche Bibliothek: <http://dnb.ddb.de>.

Eigentümer und Verleger: Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

Herausgeber: TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik,
Universität Wien, Universitätsring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder bernhard.palme@univie.ac.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Verlagsort: Wien — Herstellungsort: Wien — Printed in Austria

ISBN: 978-3-902868-84-8 ISSN: 1010-9161

Copyright © 2013 Verlag Holzhausen GmbH — Alle Rechte vorbehalten

Stadt Wien
Wien ist anders.

Diese Publikation wurde durch die
freundliche Unterstützung der
Stadt Wien ermöglicht.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Ulrike E h m i g: Szenen nicht nur einer Ehe: <i>sine ulla querella</i> und andere verwandte Formulierungen in lateinischen Grabinschriften	1
Jörg F ü n d l i n g: Hadrian als literarische Kunstfigur. Probleme und Perspektiven der Erstedition von P.Monts. Roca III	47
Rudolf H a e n s c h: Vorausschauender Euerget und Getreideversorgung einer Kleinstadt. Eine bilingue Inschrift aus Albanien im Lichte von Wiener Unterlagen (Taf. 1–2)	73
Peter K r u s c h w i t z – Virginia L. C a m p b e l l – Matthew N i c h o l l s: Menedemerumenus: tracing the routes of Pompeian graffiti writers	93
Amphilochios P a p a t h o m a s: Ein griechisches Papyrusamulett mit Teilen aus zwei Septuaginta Psalmen (Taf. 3)	113
Markus R e s e l: Neuedition einer Bankquittung für ἐγκόκλιον: P.Tebt. II 350 + P.Tebt.Suppl. 1376 (Taf. 4–5)	119
Michael Alexander S p e i d e l: Faustina — <i>mater castrorum</i> . Ein Beitrag zur Religionsgeschichte	127
Marco V i t a l e: Hellenische Poleis, Hellenarchen und <i>koina</i> der Hellenen fern der ‚Heimat‘. Die Hellenen-Titulatur vom Schwarzen Meer bis zur syrischen Wüstensteppe	153
Ekkehard W e b e r: Das römische Bürgerrecht des Apostels Paulus	193
Ekkehard W e b e r: Ein neues Buch und das Datierungsproblem der Tabula Peutingeriana	209
Bemerkungen zu Papyri XXV (<Korr. Tyche> 716–734)	217
Adnotationes epigraphicae III (<Adn. Tyche> 26–33) (Taf. 6–8)	229
Buchbesprechungen	235
Rodney A s t (Hrsg.), <i>Late Antique Greek Papyri in the Collection of the Friedrich-Schiller-Universität Jena (P.Jena II)</i> , Bonn 2010 (A. Benaissa: 235) — Michael B l ö m e r, Margherita F a c e l l a, Engelbert W i n t e r (Hrsg.), <i>Lokale Identität im Römischen Nahen Osten. Kontexte und Perspektiven</i> , Stuttgart 2009 (L. Cappelletti: 239) — Klaus B r i n g - m a n n, <i>Kleine Kulturgeschichte der Antike</i> , München 2011 (W. Schmitz: 243) — Hélène C a d e l l, Willy C l a r y s s e, Kennokka R o b i c (Hrsg.), <i>Papyrus de la Sorbonne (P.Sorb. III n^{os} 70–144)</i> , Paris 2011 (S. Scheuble-Reiter: 245) — Sarah J. C l a c k s o n, <i>It is Our Father Who Writes: Orders from the Monastery of Apollo at Bawit</i> , Cincinnati 2008 (T. S. Richter: 248) — John Granger C o o k, <i>Roman Attitudes Toward the Christians. From Claudius to Hadrian</i> , Tübingen 2011 (H. Förster: 253) — Armin E i c h (Hrsg.), <i>Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee. Studien für Hartmut Wolff</i> , Stuttgart 2010	

Inhaltsverzeichnis

(P. Probst: 256) — Lin F o x h a l l, Hans-Joachim G e h r k e, Nino L u r a g h i (Hrsg.), *Intentional History. Spinning Time in Ancient Greece*, Stuttgart 2010 (M. Dreher: 258) — Wiebke F r i e s e, *Den Göttern so nah. Architektur und Topographie griechischer Orakelheiligtümer*, Stuttgart 2010 (J. Piccinini: 263) — Julia H o f f m a n n - S a l z, *Die wirtschaftlichen Auswirkungen der römischen Eroberung. Vergleichende Untersuchungen der Provinzen Hispania Tarraconensis, Africa Proconsularis und Syria*, Stuttgart 2011 (P. Herz: 265) — M. Çetin Ş a h i n (Hrsg.), *The Inscriptions of Stratonikeia. Part III*, Bonn 2010 (L. Meier: 266) — Darío N. S á n c h e z V e n d r a m i n i, *Eliten und Kultur. Eine Geschichte der römischen Literaturszene (240 v. Chr.–117 n. Chr.)*, Bonn 2010 (J. Fugmann: 269) — Klaus S c h e r b e r i c h, *Koinè symmachía. Untersuchungen zum Hellenenbund Antigonos' III. Doseon und Philipps V. (224–197 v. Chr.)*, Stuttgart 2009 (B. Smarczyk: 274) — Rainer W i e g e l s, *Kleine Schriften zur Epigraphik und Militärgeschichte der germanischen Provinzen*, Stuttgart 2010 (M. A. Speidel: 276) — Reinhard W i l l v o n s e d e r, *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei, Teil IV: Stellung der Sklaven im Privatrecht, 1: Eheähnliche Verbindungen und verwandtschaftliche Beziehungen*, Stuttgart 2010 (É. Jakab: 278).

Indices 281

Eingelangte Bücher 283

Tafeln 1–8

Die *Annona Epigraphica Austriaca* erscheint in Zukunft auf der Homepage der Tyche (<http://altegeschichte.univie.ac.at/forschung/zeitschrift-tyche/>) und wie bisher auch in der Zeitschrift *Römisches Österreich*.

ULRIKE EHMIG

Szenen nicht nur einer Ehe:
sine ulla querella und verwandte Formulierungen
in lateinischen Grabinschriften¹

Das Lob des verstorbenen Ehepartners ist ein gut bekannter Topos in lateinischen Grabinschriften. Üblich war es, positive Eigenschaften der Person in schmückenden Attributen wie *carus*, *dulcis*, *sanctus* oder zahlreichen anderen für die Nachwelt festzuhalten. Häufig wurde dies dadurch verstärkt, dass man mehrere solcher Begriffe aneinanderreichte und sie zudem im Superlativ verwendete.² Die Charakterisierung der gemeinsam verbrachten Zeit dagegen erfolgte, wenn überhaupt, in anderer Weise: Entweder man formulierte ein völlig neutrales *cum quo/qua vixit* und schloss daran die Zahl der Jahre, Monate oder Tage an oder man betonte nur, dass es ein einträchtiges Zusammenleben war. Belege hierfür finden sich jedoch nur selten. Während man insbesondere in Rom und Italien in diesen Fällen eine Reihe unterschiedlicher Formulierungen mit dem Begriff *concordia* entwickelte³, lauten alle zehn Belege aus dem

¹ Für eine kritische Durchsicht des Manuskriptes danke ich Rudolf Haensch, München, und Fritz Mitthof, Wien. Zu den Abkürzungen der Inschriftencorpora vgl. die Liste in der Epigraphik-Datenbank Clauss/Slaby unter <http://www.manfredclauss.de/abkuerz.html>.

² Die grundlegende und bis heute in ihrer Differenzierung noch immer aktuelle Zusammenstellung bei S.G. Harrod, *Latin Terms of Endearment and of Family Relationship. A Lexicographical Study Based on Volume VI of the Corpus Inscriptionum Latinarum*, Princeton 1909; ferner S. Treggiari, *Roman Marriage. Iusti coniuges from the Time of Cicero to the Time of Ulpian*, Oxford 1991, 231–232 und jüngst H.S. Nielsen, *Interpreting Epithets in Roman Epitaphs*, in: B. Rawson, P. Weaver (Hrsg.), *The Roman Family in Italy: Status, Sentiment, Space*, Oxford 1997, 169–204, hier 175–198; zur Übernahme in christliche Kontexte zuletzt C. Carletti, *Epigrafi dei cristiani in occidente dal III al VII secolo. Ideologia e prassi*, Bari 2008, 51–53.

³ *Bona concordia*: CIL VI 9663 (p. 3895) = ICUR III 8773 = ILCV 677 = 2999d = 3387 (em.) = ILS 7518. CIL VI 21165. ICUR III 8992. ICUR VII 18510 (alle Rom); *omni concordia*: CIL VI 13300 (Rom); *continua incomparabilis concordia*: CIL IX 2603 (Trivento); *iucunda vita aequabili concordia*: CIL II 3596 = IRIllici 171 = IRPalicante 50 (Ondara); *concordia coniugalis*: CIL XI 830 = ILS 1280 (Modena); *inter se concordia*: CIL VI 10215 (p. 3907) = ILS 6057 (Rom); *animus concors/animae concordis*: CIL VI 37556 (Rom). Zarker 88 = AE 1928, 108 (Roccagiovine); *concordis vita*: CIL VI 26926 (p. 3533) = 34175 = CLE 461 (p. 855) (Rom); *viximus/vixit concordis*: CEACelio 227 = AE 2001, 441. CIL VI 33087 (p. 3851) = CIL I 1220 (p. 970) = ILS 8401 = CLE 1563 = ILLRP 365. ICUR I 775 (p. 490) = ILCV 4317. ICUR I 1699 = ICUR VIII 22565 = ILCV 4316 (beide Rom). CIL IX 1837 = CIL I

dalmatischen Salona einheitlich *cum quo/qua concorditer vixit* bzw. *vixit mecum concorditer*⁴. Es ist dies ein gutes Beispiel eines häufig bei übergeordneten epigraphischen Studien zu beobachtenden lokalen epigraphic habit.⁵

Statt wie bei der Personencharakterisierung eine Vielzahl positiver Wendungen zu gebrauchen, war es in lateinischen Epitaphen überraschenderweise üblich, die gemeinsam verbrachte Lebenszeit auf den ersten Blick nur indirekt vorteilhaft zu beschreiben, nämlich durch die Verneinung eines negativen Begriffs. Die gängigste Formulierung hierfür ist *sine ulla querella*. Es lassen sich aus dem gesamten Gebiet des römischen Reichs mindestens 493 Grabinschriften zusammenstellen, in denen diese oder eine von 44 verwandten Wendungen gebraucht wurde. Sie stehen hier im Mittelpunkt. Exemplarisch werden sie daraufhin untersucht, welche Personen — Frauen und/oder Männer — durch die Formulierungen charakterisiert wurden und wer sie entsprechend gebrauchte. Es geht um die Frage, innerhalb welcher gesellschaftlichen Schichten diese speziellen und vergleichsweise umfänglichen Wendungen üblich waren, wo und wann man sie verwendete und ob sie ausschließlich zur Charakterisierung von Ehen dienten oder gegebenenfalls auch in anderen Kontexten zum Einsatz kamen.

Bisherige Forschungen

Im Jahr 1942 erschien Richmond A. Lattimores Studie „Themes in Greek and Latin Epitaphs“. Im Abschnitt über Grabmäler, die Eheleute nach dem Tod ihres Partners gesetzt hatten, führte er eine Inschrift mit der Wendung *sine ulla querella* auf und stellte dazu in einer Fußnote 140 Parallelen zusammen. Lattimore erkannte

1732 (p. 1030, 1031) = CLE 960 = ILLRP 985 (Benevent); *concordissime vixit*: ICUR IV 11310 (Rom); ferner auch ILAlg II 3, 8667 (Mila).

⁴ CIL III 2480. 8726 (p. 2135). 8752 (p. 2261) = ILCV 280 = Salona IV 2, 411 = AE 1889, 52. CIL III 8938 (p. 2136) = Salona IV 2, 385. CIL III 12990. 14292 = CLE 2173 = ILCV 4318a = Salona IV 1, 224. CIL III 14738 = ILJug III 2305 = AE 1901, 7. CIL III 14910 = ILJug III 2689 = CLE 2172 = ILCV 4318 (em.) = Salona IV 2, 398. ILCV 3842 = ILJug III 2241 = Salona IV 2, 571 (alle *cum quo/qua concorditer vixit*); ebenso auch CIL III 4592 aus dem pannonischen Ebersdorf und CIL VI 9143 (p. 3469, 3895) = ILS 7498a aus Rom. CIL III 2406 (p. 1509, 2135) = Salona IV 1, 138 (*vixit mecum concorditer*).

⁵ Einführend und zum Verständnis von epigraphic habits R. MacMullen, *The Epigraphic Habit in the Roman Empire*, AJP 103 (1982) 233–246; E.A. Meyer, *Explaining the Epigraphic Habit in the Roman Empire: The Evidence of Epitaphs*, JRS 80 (1990) 74–96; D. Cherry, *Refiguring the Roman Epigraphic Habit*, AHBull 9 (1995) 143–156; D.E. Trout, *Inscribing Identity: The Latin Epigraphic Habit in Late Antiquity*, in: P. Rousseau (Hrsg.), *A Companion to Late Antiquity*, Oxford 2009, 170–186; J.P. Sickinger, *Nothing to Do with Democracy: „Formulae of Disclosure“ and the Athenian Epigraphic Habit*, in: L. Mitchell, L. Rubinstein (Hrsg.), *Greek History and Epigraphy. Essays in Honour of P.J. Rhodes*, Swansea 2009, 87–102; C. Witschel, *The Epigraphic Habit in Late Antiquity. An Electronic Archive of Late Roman Inscriptions Ready for Open Access*, in: F. Feraudi-Gruénais (Hrsg.), *Latin on Stone. Epigraphic Research and Electronic Archives, Roman Studies, Interdisciplinary Approaches*, Plymouth 2010, 77–99.

zweierlei: Erstens charakterisierten die Hinterbliebenen mit *sine ulla querella* die gemeinsam verbrachte Zeit als ‚frei jeder Klage‘ und zweitens finde sich die Wendung konzentriert in Rom und Italien und fehle in auffälliger Weise in Nordafrika. Ergänzend fügte er in einer zweiten Anmerkung weitere 100 Zitate zu 20 sinnverwandten, im gleichen sepulkralen Kontext gebrauchten und identisch mit *sine (ullo/ulla)* konstruierten Formulierungen an. Auch sie fand er besonders in Rom und Italien verbreitet, die Variante *sine animi laesione* maßgeblich in Lyon.⁶

Lattimores Studie stellt die bisher umfangreichste Sammlung der in lateinischen Grabinschriften bezeugten *sine (ullo/ulla)*-Wendungen dar. Er interpretierte sie als antike Idealvorstellung einer Ehe: Wenngleich nicht zu entscheiden sei, mit wieviel Überzeugung sie gebraucht wurden, brächten sie doch eine beachtliche Bedeutung und Achtung der römischen Frau in häuslichem Kontext zum Ausdruck.⁷

Zu einem anderen Urteil war 120 Jahre zuvor Stephen Collett in seiner kurzen Abhandlung „Epitaphs on Roman Wives“ gelangt.⁸ Auf der Grundlage zweier zu Beginn des 17. und im frühen 18. Jahrhundert veröffentlichter Inschriftencorpora⁹ stellte er Beispiele für die Wertschätzung der Ehefrau in römischer Zeit zusammen. Er brachte diese in eine Reihenfolge und definierte Anfangs- und Endpunkt mit „indifference“ und „tenderness“. Von *sine ulla animi laesura* abgesehen, siedelte Collett alle mit *sine (ulla)* formulierten Wendungen in der unteren Hälfte seiner Skala an.¹⁰ Er wertete die lateinischen Grabinschriften insgesamt und speziell die hier interessierenden Stücke als Ausdruck emotionaler Kälte und großer Distanz gegenüber den Verdiensten der Frau.¹¹

Auch wenn die von Lattimore und Collett formulierten Deutungen der mit *sine (ullo/ulla)* konstruierten Grabinschriften einander konträr gegenüberstehen, gehen sie doch in zwei Punkten konform: Beide fokussieren ausschließlich auf Frauen und auf deren Eheleben. Die Studien vermitteln den Eindruck, dass die betreffenden Wendungen ausschließlich dann gebraucht wurden, wenn Ehefrauen von ihren Männern bestattet wurden.

Dass dies jedoch nicht zutrifft, hätten schon die Ergebnisse der 1909 in Princeton erschienenen Dissertation von Samuel G. Harrod deutlich machen müssen.¹² Ausgehend von CIL VI erarbeitete er einen Katalog der in lateinischen Inschriften gebrauchten Kosewörter sowie der Begriffe für familiäre Beziehungen. Unter anderem zählte er dabei die Belege mit der Wendung *sine ulla querella* aus. Nach

⁶ R.A. Lattimore, *Themes in Greek and Latin Epitaphs*, Urbana 1942, 275–280 § 78, speziell 279–280 Anm. 107 und 108.

⁷ Lattimore (o. Anm. 6) 280.

⁸ S. Collett, *Epitaphs on Roman Wives*, in: ders., *Relics of Literature*, London 1823, 261.

⁹ J. Gruter, *Inscriptionum Romanarum corpus absolutissimum*, Heidelberg 1616; L.A. Muratori, *Novus thesaurus veterum inscriptionum in praecipuis earundarum collectionibus hactenus praetermissarum*, Mailand 1738–1742.

¹⁰ *Sine ulla querella* (2), *sine bile* (4), *sine discordia* (5), *sine ulla animi laesura* (9).

¹¹ Collett (o. Anm. 8) 261.

¹² Harrod (o. Anm. 2).

damaliger Kenntnis erschienen sie in 67 Epitaphen für Ehefrauen und 28 für Ehemänner.¹³ Damit war die Formulierung zwar zweieinhalb Mal häufiger für Frauen bezeugt, von einer lediglich sie betreffenden Verwendung aber konnte nicht die Rede sein. Entsprechend geschlechtsneutral charakterisierte Harrod die Ausdrücke als Kennzeichnung von Glück und Eintracht während der Ehejahre.

Im Weiteren fanden *sine ulla querella* und die zahlreichen damit verwandten Formulierungen lange weder in der epigraphischen noch der sozial- und religionsgeschichtlichen Forschung tiefer gehende Beachtung. In den 1959 und 1972 im Reallexikon für Antike und Christentum erschienenen Artikeln „Eheleben“ und „Frau“ wurden die betreffenden Inschriften gar nicht als Quellen herangezogen.¹⁴ 1983 fasste Charles Pietri die Charakteristik der Formulierungen in einem einzigen Satz zusammen: Sie verdeutlichten, wie gut das Eheleben gewesen sei, *sine ulla querella* habe man in Rom und Italien seit dem 2. Jahrhundert gesagt, seltener nur *sine discordia* oder *sine lite*.¹⁵ Die Diskussion um die antike Ehe und speziell den Part der Frau wird bis heute maßgeblich anhand literarischer Zeugnisse geführt.¹⁶ Eine systematische Analyse dokumentarischer Quellen wie Inschriften und ihre vergleichende Bewertung steht in diesem Kontext dagegen weitgehend aus. Entsprechend an der Oberfläche bleiben Formulierungen wie in der 1989 erschienenen „Geschichte des Privaten Lebens“: „... Man wusste, dass Uneinigkeit in der Ehe gang und gäbe war und fand sich damit ab ... Auf zahllosen Grabinschriften spricht ein Mann von seiner »sehr lieben Frau«, doch auf anderen, nicht minder zahlreichen heißt es »Meine Frau, die mir niemals Anlass zur Klage gab« (»querella«).“¹⁷

Im Jahr 2002 allerdings legte Brent D. Shaw eine auf epigraphischer Basis durchgeführte demographische Studie zur römischen Ehe vor. Primäres Ziel war es, ihre durchschnittliche Dauer zu ermitteln.¹⁸ Shaw nahm in seiner Untersuchung jedoch

¹³ Harrod (o. Anm. 2) 66 und 71.

¹⁴ G. Dellings, *Eheleben* (RAC 4), Stuttgart 1959, 691–707; K. Thraede, *Frau* (RAC 8), Stuttgart 1972, 197–269. Gleiches gilt für C.H. Ratschow, J. Scharbert, Z.W. Falk, B. Reicke, H. Crouzel, L. Brink, M.E. Schild, H. Ringeling, A. Stein, *Ehe/Eherecht/Ehescheidung* (TRE IX), Berlin 1982, 308–362, v.a. 321–322.

¹⁵ C. Pietri, *Grabinschrift II (lateinisch)* (RAC 12), Stuttgart 1983, 514–590, hier 527.

¹⁶ Zuletzt etwa H.-U. Wiemer, *Die gute Ehefrau im Wandel der Zeiten — von Xenophon zu Plutarch*, *Hermes* 133/4 (2005) 424–446; M. Öhrmann, *Varying Virtue. Mythological Paragons of Wifely Virtues in Roman Elegy* (*Studia Graeca et Latina Lundensia* 15), Lund 2008; J. Weitbrecht, *Keuschheit, Ehe und Eheflucht in legendarischen Texten: vita Malchi, Alexius, Gute Frau*, in: W. Röcke, J. Weitbrecht (Hrsg.), *Askese und Identität in Spätantike, Mittelalter und Früher Neuzeit* (*Transformation der Antike* 14), Berlin, New York 2010, 131–154. Aber auch eine stark auf der Grundlage von Inschriften argumentierende Studie wie jene von B. von Hesberg-Tonn, *Coniunx carissima. Untersuchungen zum Normcharakter im Erscheinungsbild der römischen Frau*, Stuttgart 1983, thematisiert die hier untersuchten Wendungen nicht.

¹⁷ P. Veyne (Hrsg.), *Geschichte des Privaten Lebens. I. Band: Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich*, Frankfurt 1989, 52.

¹⁸ B.D. Shaw, „*With whom I lived*“: *Measuring Roman Marriage*, *AncSoc* 32 (2002) 195–242. Shaw gründet seine Analysen auf 1.772 Grabinschriften, die zu 90 % aus Rom und Italien

auch erstmals eingehender zu *sine ulla querella* und verwandten Wendungen Stellung: Er stellte 175 Belege entsprechender Formulierungen zusammen und charakterisierte sie mit dem Begriff „negative Tugenden“ (negative virtues)¹⁹. 150 klassifiziert er als vorchristliche Zeugnisse, 25 als christliche Inschriften. Shaw sah die Ursache für den Gebrauch der Wendungen darin, dass ein Großteil der betreffenden Personen aus dem Sklavenstand stammte. Weil sie die Erfahrung einer von Gewalt, Unrecht, Leid, Schmerz und Streit geprägten Existenz gemacht hätten, legten sie besonderen Wert darauf zu betonen, dass ihr neues Leben nach der Heirat frei von derartigen Erlebnissen war.²⁰

Grabinschriften mit der Wendung *sine (ullo/ulla)*

Mit Hilfe der Epigraphik-Datenbank Clauss/Slaby können heute mindestens 493 lateinische Grabinschriften zusammengestellt werden, die die Formulierung *sine (ullo/ulla)* mit einem oder mehreren der nachfolgenden Begriffe enthalten: *aemulatio/aemulus* (Eifersucht, nebenbuhlerisch), *amaritudo* (Bitterkeit), *animi laesio/laesura* (Kränkung des Gemüts), *bilis* (Galle, Zorn, Verdruß), *castigatio* (körperliche Züchtigung), *contra* (Entgegenstreben), *controversia* (Streit), *contumelia*

stammen. Anhand von Namen und Status der Verstorbenen und Dedikanten, der Art der Formulierungen, der Datierungen sowie des Fundkontextes und des Monumenttyps teilte er sie in ‚vorchristliche‘ und ‚christliche‘ Zeugnisse ein. Shaw (204–206) spricht von „social status“ und fasst darunter „elite“, „free“ und „slave“. Die Begriffe beschreiben jedoch rechtliche Kategorien; „elite“ meint die drei *ordines* der hohen Kaiserzeit. Über den sozialen Stand der betreffenden Personen geben sie primär keinen Aufschluss. Auf die Problematik der Begriffe ‚vorchristliche‘ und ‚christliche‘ Zeugnisse kann hier nur hingewiesen werden, dauerte doch die Christianisierung der Bevölkerung gerade im Westen des römischen Reiches auch nach der Hinwendung Konstantins zum Christentum noch Jahrhunderte. Zutreffender wäre eine zeitliche Einteilung der Inschriften unter Stichworten wie ‚High Empire‘ und ‚Late Antiquity‘ gewesen.

In beiden Gruppen, deren zeitliche Schwerpunkte Shaw im späten 1. bis frühen 3. Jahrhundert sowie der ersten Hälfte des 4. und dem frühen 5. Jahrhundert erkannte, lassen die Daten durchschnittliche Ehedauern von 21 beziehungsweise 14 Jahre erkennen (200–202 und 223, Table 7). In der Studie wurden sie durch Eliminierung sogenannter „age-rounded numbers“ bereinigt, woraus mittlere gemeinsame Lebenszeiten von 18 respektive zwölf Jahren resultierten. Letztgenannten Wert erachtete er als repräsentativ für die Dauer römischer Ehen (227–229 mit Table 8 sowie 240–242). Wie diese Daten zustande kommen, erschließt sich letztlich jedoch nicht, insbesondere da in der bereinigten Version (Table 8: „All Data on Length of Marriage: Minus Age Rounding“) größere Werte, also mehr Inschriften für einzelne Ehejahre, aufscheinen, als in der Zusammenstellung aller Daten (Table 7). Von den insgesamt 19 Fällen (einer bei den nicht-christlichen, 18 bei den christlichen Zeugnissen) sei ein Beispiel genannt: Christliche Inschriften, in denen ein Partner nach zwei Ehejahren verstarb, kommen nach der allgemeinen Tabelle (Table 7, Spalte „Christ N“) 26 Mal vor. In der bereinigten Version (Table 8, Spalte „C/N“) sind es 33 Inschriften. Shaws Handhabung der Daten wurde an anderer Stelle bereits kritisch angemerkt, vgl. dazu den Kommentar von M.-Y. Perrin in AE 2002, 115.

¹⁹ Speziell zu *virtutes* der römischen Frau in lateinischen Inschriften A. de Marchi, *Le virtù della donna nelle iscrizioni sepolcrali latine*, RIL 18 (1909) 771–786.

²⁰ Shaw (o. Anm. 18) 210–211 mit Table 3A und 3B.

(Schmähung, Verunglimpfung), *crimen/criminis sordes* (Schuld, (niederträchtiges) Verbrechen, Vergehen), *culpa* (Verschulden), *cupiditas* (Begierde, Habsucht), *debitum* (Verpflichtung, Verbindlichkeit), *delictum* (Vergehen), *discordia* (Zwietracht), *discrimen* (Krisis), *dolor* (Kränkung), *dolus (malus)* (Betrug, Heimtücke), *fel* (Gallenblase, Gehässigkeit), *fraus* (Tücke, Vergehen), *infamia* (Schimpf, Schmach), *inimicitia* (Feindseligkeit), *iniuria* (Unrecht), *iracundia/ira* (Jähzorn, Erbitterung), *iurgium* (Zänkerei), *labes* (?) (Unheil, Schaden), *laesio* (Kränkung, Schädigung), *lis* (Zank, Rechthaberei), *livor* (Missgunst), *macula* (Makel), *maledictum* (Schmähung), *maleficium* (Betrug, Übeltat), *malitia* (Bosheit), *mendum* (Fehler, Gebrechen), *noxia* (Schuld, Schaden), *offensa (animi)/offensio* (Beleidigung, Ärgernis), *praemium* (Bereicherung aus einem Verbrechen), *querella* (Unmut, Wehklage), *questus* (Klage), *reprehensio (vitae)* (Zurechtweisung), *repressio* (Tadel), *secessus* (Trennung), *simultas* (Feindschaft, Rivalität), *stomachus* (Übellaune), *turpis fama* (Schimpf), *verbum scaber* (schäbige Rede). Die Inschriften ergeben insgesamt, da in einer Reihe von ihnen zwei oder mehr *sine (ullo/ulla)*-Formulierungen gebraucht sind, 516 Nachweise (Tabelle 1²¹) für die nachfolgend analysierten Wendungen.²² Sie sind chronologisch von der augusteischen Zeit bis ins frühe 7. Jahrhundert zu verfolgen.²³

sine (ullo/ulla)-Wendungen zur Kennzeichnung von Ehen und Lebenswandel

Bereits der erste Überblick über die Epitaphe zeigt einen Befund, der bei bisherigen, und zwar speziell den jüngsten Betrachtungen der *sine (ullo/ulla)*-Wendungen nicht zum Tragen kam: Die Formulierungen wurden nämlich in zweierlei Weise verwendet. Zum einen charakterisierten Ehepartner damit die gemeinsam verbrachte Zeit. Knapp drei Viertel aller Belege (n = 371, entspricht 72 %) sind in

²¹ Primäres Sortierkriterium ist die verwendete Formulierung in alphabetischer Folge. Innerhalb dieser erfolgt die Reihung nach Fundregionen, beginnend mit Rom und den italischen *regiones*, dann nach Fundorten. Bei diesen ist unterschieden zwischen dem jeweiligen Bezug der Wendung: keine Markierung bedeutet, dass der Begriff die Ehe betrifft, * heißt, er charakterisiert das Leben der verstorbenen Person, mit ** sind im Bezug nicht eindeutige Inschriften gekennzeichnet. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Auflistung nach den Editionen. In zehn Fällen ist der Sachverhalt statt mit *sine (ullo/ulla)* mit *numquam* formuliert, in 15 weiteren mit *nullus/nulla*. Die betreffenden Epitaphe sind mit (n) gekennzeichnet. Handelt es sich bei der verstorbenen und der dedizierenden Person um Ehepartner, sind die Symbole ♀ und ♂ verwendet.

²² Die Abfrage der Epigraphik-Datenbank Claus/Slaby mit aktuell 420.000 Einträgen (326.000 ohne *instrumentum domesticum*) erfolgte im Dezember 2011. Letzte Überprüfungen fanden Anfang Juni 2012 statt. In den letzten drei Jahren wuchs die Datenbank um noch gerade 6.900 (2009), 4.400 (2010) und 4.100 (2011) neue Inschrifteneinträge (jeweils ohne *instrumentum domesticum*). Für die freundliche Mitteilung danke ich Manfred Claus.

²³ Konsuldatierungen liegen für die Jahre 163 (AE 1982, 83, Rom), 207 (CIL VI 37242 = AE 1901, 140, Rom), 352 (InscrAqu. III 2913 = AE 1982, 383 = AE 1991, 772, Aquileia), 362 (ICUR IV 9558 = ILCV 1563 = ICaRoma 85, Rom), 367 (ICUR I 3175 = ILCV 4311, Rom), 369 (ICUR II 4165 = ILCV 1603 (add., em.), Rom), 390 (ICUR VI 15546d, Rom), 447 (AE 1981, 373, Arezzo) und 469 (CLE 689 = ILCV 3114, Rom) vor.

einem derartigen Zusammenhang gebraucht. Zum anderen aber beschrieben die Partner oder andere Familienangehörige mit den betreffenden Formulierungen auch allgemein den Lebenswandel der verstorbenen Person. Die entsprechenden 119 Fälle machen 23 % des Materials aus. Bei weiteren 26 Belegen (5 %) ist der jeweilige Bezug durch die Fragmentierung der Inschriften nicht mehr erkennbar.

Formulierungen mit *sine (ullo/ulla)* gebrauchte man, wie es schon Harrod herausarbeitete, in der nachfolgenden Forschung aber nicht mehr gesehen wurde, zwar vor allem zur Charakterisierung von Ehen. Man bediente sich ihrer aber in erheblicher Zahl, nämlich in fast einem Viertel der Fälle, auch für die Beschreibung des Lebenswandels der verstorbenen Person. Wenn das Formular damit in zwei verschiedenen Kontexten bezeugt ist, gilt auch zu untersuchen, ob und inwieweit die Verwendung einander beeinflusste beziehungsweise welche eventuellen Unterschiede im Gebrauch zu beobachten sind.

Um dies näher auszuführen, soll zuerst die Häufigkeit der 45 verschiedenen mit *sine (ullo/ulla)* verbundenen Formulierungen sowie ihre jeweilige Verwendung als Charakterisierung einer Ehe respektive des Lebenswandels einer verstorbenen Person analysiert werden (Tabelle 2²⁴). Mit Abstand der häufigste Begriff ist *querella*. Mit 42 % ist er in annähernd der Hälfte aller Fälle mit *sine (ullo/ulla)* kombiniert. Ganz überwiegend charakterisiert das Formular die Ehe zweier Partner. Allerdings bezieht sich immerhin doch jede zwölfte *sine ulla querella*-Inschrift allgemein auf den Lebenswandel einer verstorbenen Person. Auch dieses spezielle, in der Forschung meist zitierte Formular wurde also keineswegs ausschließlich für die Beschreibung von Ehen genutzt.

Vergleichbares ist für fast alle übrigen Formulierungen zu beobachten: Es gibt zwar dem Inhalt der Begriffe entsprechende Schwerpunkte, fast nie aber eine ausschließliche Verwendung. Die Termini *animi laesio/laesura*, *macula* und *crimen* machen in jeweils ähnlich hohen Anteilen zusammen ein Viertel der *sine (ullo/ulla)*-Wendungen aus (23 %). *Animi laesio/laesura* ist dabei dreimal so häufig im Kontext der Beschreibung von Ehen denn von Lebensweisen überliefert. *Sine (ulla) macula* dagegen charakterisiert mindestens zweimal so oft einen makellosen Lebenswandel der verstorbenen Person als ihre Ehe. Den Begriff *crimen* schließlich verwendeten Hinterbliebene ganz überwiegend dazu, die Vita des Verstorbenen zu schildern. Nur in jedem fünften Fall gebrauchte ein Ehepartner *sine (ullo) crimine* zur Kennzeichnung der gemeinsam verbrachten Zeit.

Weitere acht mit *sine (ullo/ulla)* kombinierte Begriffe stellen mit je acht bis 14 Belegen zusammen knapp ein Fünftel des untersuchten Materials dar. Von diesen wurde offensichtlich allein *bilis* nur zur Charakterisierung von Ehen gebraucht, *discordia*, *offensa/offensio*, *lis* und *iniuria* zum überwiegenden Teil. *Dolor* wird in zwei von drei Inschriften entsprechend verwendet. Bei *fraus* verteilen sich die Nachweise mehr oder minder gleichermaßen auf Ehe- und Lebensbeschreibungen. Eine anschei-

²⁴ Die Tabelle ist absteigend nach der Zahl der *sine (ullo/ulla)*-Belege sortiert, die sich auf die Ehe beziehen.

nend ausschließliche Kennzeichnung der Lebenszeit erfolgte hingegen mit dem Begriff *fel*. Da immerhin neun Beispiele auszumachen sind, dürfte es sich um einen entsprechend bewussten Sprachgebrauch handeln.

Drei Viertel aller mit *sine (ullo/ulla)* gekoppelten Termini sind lediglich ein bis fünf Mal in Grabinschriften überliefert, stellen also sehr individuelle Formulierungen dar. Der Befund dokumentiert, dass man die Texte dieser Grabinschriften durchaus bewusst wählte und persönlich gestaltete.

Verbreitung der *sine (ullo/ulla)*-Wendungen

Nicht nur in Bezug auf den Gebrauch der einzelnen Begriffe, sondern auch auf die Herkunft der betreffenden Grabinschriften sind deutliche Unterschiede zu erkennen (Tabelle 3). Die Hälfte aller Belege (49 %) stammt aus Rom. Gemeinsam mit jenen aus den *regiones* I–XI sind in Italien²⁵ mehr als drei Viertel aller *sine (ullo/ulla)*-Nachweise beheimatet (77 %). In der Gallia Narbonensis, der Aquitania, der Lugdunensis und der Germania Superior lassen sich zusammen weitere 14 % lokalisieren. Dabei ist ein spezieller Schwerpunkt auszumachen: Vier von fünf *sine (ullo/ulla)*-Wendungen in diesem Raum sind aus Lyon bezeugt, der im Jahr 43 v.Chr. gegründeten Veteranenkolonie, dem Statthaltersitz der Lugdunensis und Versammlungsort des *concilium Galliarum* (55 von 70 Belegen, entspricht 79 %). Aus dem Donau-/Balkanraum sowie aus Nordafrika sind lediglich 15 bzw. 24 Wendungen bekannt geworden. Mit Anteilen von 3 % respektive 5 % am Gesamtmaterial liegen sie damit deutlich unter dem generellen Prozentsatz, den die Grabinschriften dieser Regionen an allen lateinischen Epitaphen ausmachen. Weiterhin erstaunt das nahezu völlige Fehlen von Belegen aus den spanischen Provinzen. Es zeichnet sich ab, dass der Gebrauch der Formulare vor allem auf die italische Halbinsel konzentriert blieb und selbst in stark romanisierten Teilen des Reiches nur eher selten übernommen wurde. Das römische Lugdunum war anscheinend die Ausnahme, entwickelte jedoch mit dem, wie unten gezeigt wird, andernorts sonst kaum bezeugten *sine ulla animi laesio/laesura* ein ganz eigenes Formular.

Die hier untersuchten Wendungen wurden aber nicht nur eingeschränkt in den Provinzen übernommen, sie wurden dort auch in anderer Weise genutzt als auf der italischen Halbinsel (Tabelle 3): In Rom und den italischen *regiones* I–XI bezogen sich vier von fünf *sine (ullo/ulla)*-Formulierungen auf Ehen (77 vs. 16 %). Im gallisch-germanischen Fundgebiet sind es nicht einmal mehr doppelt so viele wie jene Inschriften, in denen man die Lebensweise eines Verstorbenen charakterisierte. Deren Anteil aber ist mit 36 % proportional mehr als doppelt so hoch als jener in Italien. Im Donau- und Balkanraum sind die Belege für beide Gruppen vergleichsweise selten und in etwa gleich zahlreich. In Nordafrika schließlich charakterisierte man mit *sine (ullo/ulla)*-Wendungen häufiger den Lebenswandel von Toten als deren Ehen.

²⁵ Die beiden Stücke aus Sicilia (CIL X 7173 = ILCV 1331 (add., em.) = ICUR I 2913 (p. 491) = IG XIV 45 und CIL X 7367 = ILTermIm 36) sind hier einberechnet.

Der Befund erweckt den Eindruck einer Bedeutungsverschiebung des Formulars *sine (ullo/ulla)*: In römischen und italischen Grabinschriften wurde es überwiegend von Männern und Frauen verwendet, um die gemeinsam mit ihrem verstorbenen Partner verbrachte Ehezeit zu beschreiben. Außerhalb Italiens treten die Formulierungen verhältnismäßig häufiger zur Schilderung des tadellosen Lebenswandels des Verstorbenen auf. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass von dort Inschriften mit entsprechenden Formulierungen in insgesamt geringer Zahl bekannt sind.

Kombiniert man die bisherige Analyse der Inschriften entsprechend den darin verwendeten Begriffen und ihrem jeweiligen Bezug sowie den Fundgebieten, wird folgendes deutlich: Die zur Charakterisierung von Ehen und Lebensweisen mit *sine (ullo/ulla)* kombinierten Ausdrücke sind zutiefst in der italischen Grabepigraphik verankert. Bei 39 der 45 Begriffe stammt mindestens die Hälfte der Belege aus Rom und Italien. Lediglich vier Termini sind im betreffenden Kontext nicht aus Italien bekannt. Sie sind allerdings jeweils überhaupt nur ein einziges Mal bezeugt, also offenbar individuell erdacht.²⁶ Allein zwei in mehreren Exemplaren überlieferte, zusammen mit *sine (ullo/ulla)* gebrauchte Begriffe wurden in größerem Maße auch außerhalb Italiens gebraucht: *crimen* und *animi laesio/laesura*.

Crimen ist insgesamt 34 Mal aus entsprechenden Grabinschriften überliefert. 13 Exemplaren aus Rom sowie den *regiones* I, VI, X und XI stehen je neun Zeugnisse aus Nordafrika sowie dem Raum Spanien/Gallien/Germanien gegenüber. Auffällig bei den *sine (ullo) crimine*-Epitaphen ist neben ihrem Vorkommen außerhalb des italischen Mutterlandes die Häufigkeit, mit der Hinterbliebene den Begriff nicht im Blick auf eine gemeinsame Ehezeit gebrauchten, sondern damit den Lebenswandel der verstorbenen Person charakterisierten.²⁷ Das dürfte an der spezifischen Bedeutung des Wortes liegen, das wie kein zweiter Terminus juristisch geprägt ist.

Einen eindeutigen anderen, nicht-italischen Verbreitungsschwerpunkt zeigt unter den mit *sine (ullo/ulla)* kombinierten Begriffen allein *animi laesio/laesura*. 40 der insgesamt 47 Belege sind im gallischen Raum zu lokalisieren (85 %). Allein 36 von ihnen stammen aus Lyon. Dagegen kommen nur sieben *sine animi laesione*-Grabinschriften aus Rom und dem 120 km weiter im Südosten gelegenen Aquino.²⁸ Gleichzeitig besitzt die Wendung, in der *animus* als Inbegriff menschlichen Empfindens im Zentrum steht, den stärksten emotionalen Charakter aller *sine (ullo/ulla)*-Formulierungen.

Wer gebrauchte Wendungen wie *sine ulla querella* und für wen?

Bei einer systematischen Analyse der Grabinschriften mit dem Formular *sine (ullo/ulla)* ergeben sich auch in anderer Hinsicht überraschende Beobachtungen. Erörtert werden soll zunächst, wie sich die Belege auf Frauen und Männer aufteilen, und

²⁶ *Praemium* ILBulg 90 = AE 1957, 297 (Gigen); *secessus* IMS III 2, 46 = ILJug III 1303 = CLEMOes 18 (Ravna); *inimicitia* und *maleficium* (gemeinsam mit *fraus*) CIL VIII 1966 (p. 1576) = ILAlg I 3310 (Tebessa).

²⁷ Vgl. Tabelle 2.

²⁸ Vgl. schon Lattimore (o. Anm. 6) 279–280 Anm. 108.

wortüber sie dabei jeweils Auskunft geben: über die Ehe oder die Lebensweise der verstorbenen Person (Tabelle 4).

Insgesamt betrachtet beziehen sich deutlich mehr als die Hälfte aller 500 *sine (ullo/ulla)*-Wendungen auf den Tod einer Frau (59 %). Nur in jedem dritten Fall wird in der beschriebenen Weise ein verstorbener Mann charakterisiert. Zwölf Mal ist die Formulierung für zwei Personen gebraucht, 29 Belege können aufgrund unvollständiger Erhaltung nicht zugewiesen werden.

Bei einer differenzierten Betrachtung aber stellen sich die Relationen anders dar: Wurden entsprechende Formulierungen in Bezug auf die Ehe einer verstorbenen Person gebraucht, handelte es sich in zwei von drei Fällen um die Grabinschrift für eine Frau. Beschrieb *sine (ullo/ulla)* dagegen den Lebenswandel des Toten, finden sich die Wendungen proportional in gleichem Maße in Epitaphen für verstorbene Frauen wie für Männer (52:57). Diese Ergebnisse sind auffällig vor dem Hintergrund des generell für Grabinschriften typischen Befundes: Allgemein nämlich sind Epitaphe für Männer deutlich häufiger als solche, die für Frauen gesetzt wurden.²⁹ Zu diesem generellen Schema passt zwar noch in etwa die Verteilung der Verwendung von *sine (ullo/ulla)* bei der Kennzeichnung von Lebensläufen. Ein deutlich umgekehrtes Verhältnis aber zeichnet sich, wie beschrieben, bei ihrem Gebrauch zur Charakterisierung von Ehen ab. Hier wird evident, dass männliche Hinterbliebene in diesen Fällen in viel stärkerem Maße bereit waren, mit einem Grabstein an ihre verstorbene Partnerin zu erinnern, als in vielen anderen Ehen. Dieses größere Engagement drückt eine beachtliche emotionale Bindung der Partner aus — auch wenn es die Art der Formulierungen auf den ersten Blick nicht nahelegte.

Das Ergebnis lenkt die Perspektive unmittelbar weiter auf die einzelnen mit *sine (ullo/ulla)* kombinierten Formulierungen: Wie stellt sich der Befund — die Verwendung für verstorbene Frauen respektive Männer zur Beschreibung von Ehe oder Lebenswandel — bei ihrer Analyse dar? Um im Folgenden mit möglichst aussagekräftigem Material zu argumentieren, werden nur jene Begriffe in den Blick genommen, die insgesamt mindestens neun Mal in Kombination mit *sine (ullo/ulla)* in lateinischen Grabinschriften nachgewiesen sind (Tabelle 5³⁰).

Die auf diese Weise exzerpierten 395 *sine (ullo/ulla)*-Wendungen machen drei Viertel des Gesamtmaterials aus (77 %). Ihre Aufschlüsselung nach Geschlecht der verstorbenen Person und dem Bezug auf deren Ehe oder Lebensweise spiegelt, wie erwartet, zunächst ganz generell das zuvor beschriebene Resultat: Formulierungen, die die gemeinsame Ehe beschreiben, finden sich um mehr als 100 % häufiger bei verstorbenen Frauen als bei Männern. Belege, die den Lebenswandel der verstorbenen Person charakterisieren, sind dagegen bei beiden Geschlechtern gleich zahlreich vertreten.

²⁹ R. Friedl, *Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom von Augustus bis Septimius Severus* (Historia Einzelschriften 98), Stuttgart 1996, 106–107 nennt 135:100 Grabinschriften für Männer und Frauen beziehungsweise ein Verhältnis von 1,5:1 bei jungen Personen.

³⁰ Zur Zahl der Gesamtnachweise vgl. dazu Tabelle 2.

Im Blick auf die Einzelformulierungen aber zeichnen sich differenzierte Verwendungen ab: *Querella* und *animi laesio/laesura* entsprechen dabei am ehesten dem beschriebenen Gesamtbefund. Beide Termini treten mehr als doppelt so häufig in ehebeschreibenden Epitaphen von Frauen als in solchen von verstorbenen Männern auf. Gleichzeitig aber wurde gerade *querella* ohnehin fast ausschließlich zur Charakterisierung der gemeinsamen Zeit zweier Ehepartner eingesetzt. Nur in 8 % aller Fälle ist der Terminus zur Lebensbeschreibung gebraucht. Ähnliches zeigt der Begriff *discordia*.

Wohl aufgrund seiner spezifischen Bedeutung ergibt sich, wie beschrieben, für *crimen*, und eventuell auch für *macula*, das aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl einschlägiger Zeugnisse jedoch nur schwer zu beurteilen ist, ein wesentlich anderes Bild. In mehrfacher Hinsicht spezifisch schließlich ist *fel-* die einzige Wendung, die immer als Bestandteil eines umfangreicheren Formulars in der Verbindung *columbus/-a sine felle*³¹ bzw. üblicher *palumbus/-a sine felle* auftritt. Sie kam ausnahmslos als Lebensbeschreibung zum Einsatz. Bevorzugt scheint die Formulierung dabei für weibliche Verstorbene und/oder Kinder verwendet worden zu sein. Die betreffenden Zeugnisse stammen schließlich allesamt aus spätantik-christlichen Kontexten in Rom. Ein derart spezifisch christlicher Gebrauch ist allein für *fel* zu beobachten.³²

Die bisherigen Beobachtungen haben gezeigt, dass mit *sine (ullo/ulla)* konstruierte Wendungen bemerkenswert nuanciert in lateinischen Epitaphen verwendet wurden. Bewusst oder unbewusst entscheidend für ihre Wahl war, ob Aussagen über die Ehe oder den Lebenswandel der verstorbenen Person gemacht werden sollten. Bestimmende Faktoren waren weiterhin der Ort, an dem eine Inschrift formuliert wurde, und speziell die Personen, für die sie bestimmt waren, bzw. die sie stifteten. Eine ausschließliche Fokussierung der Wendung auf die verstorbene Ehefrau ist nicht gegeben.

³¹ AE 2001, 552 (Rom).

³² Im Zusammenhang mit der im englischen Carvoran gefundenen Grabinschrift für die in Salona geborene Aurelia Aia (RIB I 1828) hatte E. Birley zwar formuliert „sine ulla macula has a Christian flavour“. Zur Begründung verwies er auf vier weitere *sine ulla macula*-Epitaphe. Drei von ihnen enthalten die Wendung *in pace* (CIL VI 9663 (p. 3895) = ICUR III 8773 = ILCV 677 = 2999d = 3387 (em.) = ILS 7518. ICUR I 2198 = ILCV 4314, Rom; CIL XIV 1889 = ILCV 3331 (add., em.), Ostia, im vierten ist die Verstorbene als *benedicta* (CIL X 8418 = ILCV 768, Velletri) bezeichnet. Das Adjektiv *benedictus* aber fand epigraphisch auch in paganen Kontexten Verwendung, vgl. etwa CIL VI 16932 (p. 3520) = AE 2002, 187. CIL VI 25408 (p. 3918) = ILS 8426. CIL VI 29642 (p. 3536) = CLE 1292 sowie wohl auch CIL VI 12464 (p. 3511) (alle Rom). In der Mehrzahl der *sine ulla macula*-Inschriften — wie auch bei den übrigen Formulierungen — sind keine Hinweise auf einen ausschließlichen Gebrauch durch Christen auszumachen. Entsprechend problematisch ist die von Shaw (o. Anm. 18) vorgenommene Unterteilung der untersuchten Inschriften mit Angaben zu Ehedauern, darunter auch 175 *sine (ullo/ulla)*-Epitaphe, zu beurteilen.

Spezifizierung der Personen in *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften

In der Forschung ist der Frage, wie die Dedikanten sich und die verstorbenen Personen in den *sine (ullo/ulla)*-Inschriften charakterisierten, bisher kaum Aufmerksamkeit geschenkt worden. Allein Shaw vertrat die These, hier vor allem Personen aus dem (ehemaligen) Sklavenstand erkennen zu können. Sie hätten mit den *sine (ullo/ulla)*-Formulierungen deutlich gemacht, dass ihr Eheleben nichts mehr mit den bisher ihre Existenz bestimmenden Erfahrungen von Gewalt und Auseinandersetzung zu tun hatte.³³ Um dazu begründet Stellung nehmen zu können, sollen einige allgemeine Beobachtungen zu den Personen zusammengestellt werden, die in den 493 Grabinschriften mit *sine (ullo/ulla)*-Wendungen genannt sind.

Beziehung zwischen Verstorbenen und Dedikanten

Naturgemäß wurden die 371 Inschriften, in denen sich die betreffenden Formulierungen auf die Ehe der verstorbenen Person beziehen, fast ausschließlich von deren Lebenspartnern in Auftrag gegeben. Lediglich fünf Fälle weichen hiervon ab.³⁴ In 29 vom Partner dedizierten, ehebezogenen *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften kommen zu den Hinterbliebenen weitere Stifter hinzu. Immer handelt es sich dabei um engste Verwandte, allen voran die eigenen Kinder³⁵, in wenigen Fällen sind es noch lebende Elternteile und Geschwister³⁶, zweimal treten ein *patronus* bzw. eine *liberta* entsprechend in Erscheinung³⁷.

Dagegen nicht ganz so selbstverständlich ist, dass auch jene Epitaphe, in denen die *sine (ullo/ulla)*-Wendungen den Lebenswandel der verstorbenen Person charakterisieren, in hohem Maße vom Ehepartner gestiftet wurden (39 %). In fünf dieser 47

³³ Shaw (o. Anm. 18) 211.

³⁴ Ein im Jahr 352 n.Chr. in Aquileia verstorbener Veteran besorgte sein Epitaph selbst: InscrAqu. III 2913 = AE 1982, 383 = AE 1991, 772. In der Grabinschrift der 33 Jahre alt gewordenen Matassa aus Rom ist kein Dedikant genannt: ICUR VI 15625 = ILCV 4312a. Für die Inschrift der Valeria Poppa in Lyon zeichnete ihr Bruder Decimius Marcus verantwortlich: CIL XIII 2297. In Rom und Corfino war es jeweils der Sohn, der die Mutter bestattete und mit entsprechenden Wendungen ihre Ehe beschrieb: CIL VI 19008 (p. 3523) = CLE 1571 = AE 1993, 161 (Rom); CIL IX 3271 (Corfino).

³⁵ ♀+Kinder: CIL IX 3438 (Prata d'Ansiondia); CIL XIII 2016 = AE 1945, 103 (Lyon); ♀+Söhne: CIL XIII 2018 = ILS 7530 (Lyon); ♀+Sohn: CIL VI 8438 (p. 3457). 8737. 22657 (Rom); CIL XIV 3806 = InscrIt. IV 1, 398 (Tivoli); CIL IX 1910 (Benevent); CIL IX 888 = ILS 8555 = AE 1990, 200 (Lucera); CIL XIII 1838 (Lyon); ♀+Tochter: CIL VI 35616 (Rom); CIL III 1884 (Lyon).

♂+Kinder: CIL V 3710 (Verona); SupIt 24 P 18 = AE 1981, 309 (Chienti); ♂+Sohn: CIL VI 8546 (p. 3890) = ILS 1763. CIL VI 33230. 35945. AE 1982, 83 (Rom); CIL XIII 1988 (Lyon); ♂+Töchter: CIL XIII 1902 (Lyon); ♂+Tochter: CIL VI 18449. 35987 (p. 3920) = ILS 8392 (Rom); CIL XIII 2264 (Lyon).

³⁶ ♀+Vater: CIL V 8608 (Aquileia); ♂+Mutter: CIL X 4132 (Capua); ♂+Bruder: IBenevento 23 = AE 1968, 139 (Benevent).

³⁷ ♀+patronus: CIL IX 5470 (Falerone); ♂+liberta: CIL II² 7, 508 (Cordoba).

Inschriften kommen weitere Stifter hinzu, erneut sind es die eigenen Kinder oder Elternteile.³⁸

Weitere 52 Epitaphe, in denen an den tadellosen Lebenswandel des Verstorbenen erinnert wurde, sind in seinem sonstigen unmittelbaren familiären Umfeld anzusiedeln. Die betreffenden Bestattungen besorgten Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister. Dazu kommt schließlich eine Reihe von Zeugnissen, bei denen Patronatsverhältnisse oder Beziehungen zwischen Sklaven vorlagen: Stiftungen auf Stadtratsbeschluss für einen verdienten *publicus vilicus*³⁹, eines ehemaligen Herrn für einen Freigelassenen⁴⁰, eines *alumnus* für seine *patrona*⁴¹, ferner Inschriften, die Sklaven und Freigelassene untereinander setzten und solche von Freunden, die im Verstorbenen ein Mitglied der eigenen Familie sahen und ein geschwisterliches Verhältnis zueinander hatten⁴².

Die Analyse der Beziehungen zwischen den Personen, deren Lebensweise oder Ehe in den Grabinschriften mit einer *sine (ullo/ulla)*-Formulierung charakterisiert wurde, und den jeweiligen Dedikanten zeigt, dass der Gebrauch der Wendungen nahezu ausschließlich innerhalb eines engen familiären und affektiven Rahmens erfolgte. Verstorbene und Dedikanten sind in allen bekannten Fällen entweder Lebenspartner, Verwandte ersten Grades oder einander nahestehende Kameraden und Freunde. Dieser Befund kann durch weitere Beobachtungen ergänzt werden.

In insgesamt 152 *sine (ullo/ulla)*-Epitaphen finden sich zusätzliche Spezifizierungen der jeweiligen Personen. Die Informationen betreffen ihre geographische Herkunft und persönlichen Eigenschaften, ihren rechtlichen Stand, ausgeübte Ämter und Berufe. Sie charakterisieren sowohl die Verstorbenen (n = 108) wie auch die Dedikanten (n = 76). In 32 Fällen sind beide Personen in einer Inschrift näher charakterisiert. Wie die größeren Selbstdarstellungsmöglichkeiten von Männern in der Antike nicht anders erwarten lassen, geben die zusätzlichen Informationen zweieinhalb Mal häufiger über Männer, sowohl verstorbene (n = 60) wie auch hinterbliebene dedizierende (n = 64), als über Frauen Auskunft. Werden diese mit weiteren Merkmalen beschrieben, handelt es sich stets — und bemerkenswerterweise in durchaus nicht geringer Zahl — um verstorbene Ehefrauen (n = 45). Frauen wurden also von ihren Männern entsprechend charakterisiert: ein weiterer Hinweis auf die emotionale Bindung, die die betreffenden Grabinschriften hervorbrachte. Selten dagegen sagten weibliche Stifter mehr über sich aus, wenn sie ihren verstorbenen

³⁸ ♀+Kinder: CIL XIII 2000 = ILS 7648 (Lyon); ♀+Sohn: CIL XIII 1891 = CLE 841 (Lyon); ♂+Sohn: AE 1975, 318 (San Benedetto dei Marsi); ♂+Tochter: CIL X 6344 (p. 1015) (Terracina); ♂+Mutter: CIL XIII 2074 = CIG 6793 = IG XIV 2530 = IGF 146 (Lyon).

³⁹ CIL XI 1751 (p. 1272) (Volterra).

⁴⁰ CIL XIII 7085 = CLE 1104 (Mainz).

⁴¹ CIL XIII 2180 (Lyon).

⁴² *Conserva*: CIL IX 3365 (Penne); *conlibertus*: CIL II 4319 = RIT 393 (Tarragona) – der Verstorbene war zugleich *educator* des Stifters; *amicus*, der den Verstorbenen wie einen Bruder liebte (*quem fratris loco dilexit*): AE 1957, 127 (Rom).

Gatten zu Grabe trugen (n = 8) — eine generelle Beobachtung bei der Beschäftigung mit Epitaphen.

Geographische Herkunft

Bei 18 Verstorbenen, ferner sieben Dedikanten wird ihre geographische Herkunft genannt. Von diesen 23 einschlägigen Inschriften wurde die Mehrzahl (n = 15) in Lyon gefunden. Dass es sich um eine ausgesprochen ortstypische Gepflogenheit handelt, wird nicht nur an der Häufung der Belege vor Ort, sondern auch daran deutlich, dass Personen unterschiedlichster Herkunft die Wendung *sine (ulla) animi laesione* oder verwandte Formulierungen hier gebrauchten.⁴³

In der Übersicht über die Verbreitung der Wendungen mit *sine (ullo/ulla)* fällt der isolierte nördliche Punkt im britannischen Carvoran ins Auge (Tabelle 3).⁴⁴ Die Inschrift liefert selbst die Erklärung für ihren Ausnahmecharakter: Es wird explizit auf die Herkunft der Verstorbenen *domo Salonas* hingewiesen. Das Donau-/Balkangebiet aber ist abgesehen von Italien und Gallien zusammen mit Nordafrika einer der beiden Räume, in denen die Formulierung überhaupt in nennenswerter Zahl anzutreffen ist.⁴⁵ Die Inschrift gibt damit ein eindrückliches Beispiel, wie Wendungen mit Personen aus Regionen, in denen sie verwurzelt waren, in eine andere wanderten, wo die betreffenden Formulierungen sonst nicht gebraucht wurden.

Öffentliche Funktionen

Es ist primär festzuhalten, dass *sine ulla querella* und die damit verwandten, vergleichsweise umfänglichen und komplexen Formulierungen gerade nicht von jenen Personengruppen gebraucht wurden, von denen man es aufgrund ihrer

⁴³ CIL XIII 2007 (*natione Graeca*); CIL XIII 1897 (*natione Graeca Nicomedeae*); CIL XIII 1856 = CLE 841 = CBI 31 und CIL XIII 1891 = CLE 841 (Philippopolis; *sine crimine*); CIL XIII 2000 = ILS 7648 (*natione Afer civis Carthaginesis*); CIL XIII 1998 = ILS 7035 (*ex civitate Veliocassium*); CIL XIII 1991 und CIL XIII 1983 = ILS 8158 (Leben *sine ulla macula* und Ehe *sine ulla discordia* bzw. Ehe *sine ulla criminis sorde*); CIL XIII 1988 (*civis Viennensis* und *natione Trevero*); CIL XIII 2009 (*civis Viennensis*); CIL XIII 2018 = ILS 7530 (*civis Tribocus*); CIL XIII 1904. 1905 (*civis Agrippinensis*); ferner CIL XIII 1880 (*natione provincialis*, d.h. der Lugdunensis).

Natione Graecus war auch der *libertus* und *educator* Lucius Aemilius Hippolytus, der nach einem langen Leben *sine dolore* mit 97 Jahren verstarb, CIL II 4319 = RIT 393 (Tarragona).

⁴⁴ CIL VII 793 = RIB I 1828. Aufgrund der starken Fragmentierung des Epitaphs aus Pitney bleibt CIL VII 64b = RIB I 183 in Lesung und Deutung unsicher.

⁴⁵ Auch in den übrigen Inschriften mit Herkunftsangaben beziehen sich diese fast ausnahmslos auf die genannten Gebiete: *domo Altino* CIL VI 25678 (Rom); *Mevania natus* CIL XI 5074 (p. 1380) = CLE 803 (Bevagna); *civis Lugdunensis* CIL XIII 2039 (Lyon); *nata regione Hadrumeto* CIL IX 3365 (Penne); *Salditana* CIL VIII 21032 = CLE 486 (Cherchell); *natus in Dardania* InscrAq. III 2913 = AE 1982, 383 = AE 1991, 772 (Aquileia). Auf eine entsprechende Herkunft des Verstorbenen weist womöglich auch der Namenszusatz *signo Dalmatius* in InscrIt. X 1, 199 aus Pula. Die Ausnahme zu dem beschriebenen Befund stellt *Conimbrica natus* in CIL II 391 (p. XL, 815) = CLE 485 (Condeixa-a-Velha) dar.

finanziellen Möglichkeiten und Bildung erwarten wollte: den sozialen Führungsschichten des Reiches. Es liegen keine Zeugnisse für Senatoren in *sine (ullo/ulla)*-Epitaphen vor. Auch Personen aus dem Ritterstand sind lediglich fünf Mal, also keineswegs in einem auch nur annähernd für ihre sonstige Häufigkeit in Inschriften typischen Ausmaß, in den hier untersuchten Inschriften dokumentiert.⁴⁶

Anstelle von Personen der beiden obersten gesellschaftlichen Ränge treten in *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften eine Reihe städtischer Magistrate und Dekurionen aus Koloniestädten wie Verona und Lyon in Erscheinung.⁴⁷ An die städtischen Amtsträger schließen sich nahtlos Inhaber städtischer Priesterämter an: Neun von den insgesamt 19 Personen, die einem religiösen Umfeld zugewiesen werden können, waren Mitglieder von Kollegien der Augustales — allesamt in Städten außerhalb Roms.⁴⁸ Dazu kommen der Ritter, *flamen perpetuus* und *sacerdos urbis Romae* Sextus Valerius Pöblicola Vettillianus aus Brescia⁴⁹, aus Pozzuoli der *IVvir* und *augur* Lucius Bovius Celer⁵⁰, aus Rom der *equus Romanus* und *lupercus* Marcus Ulpus Maximus⁵¹, ferner ein Wächter des Concordiatempels namens Tiberius Claudius Acutus — Name und Funktion weisen auf einen kaiserlichen Freigelassenen⁵² — und ein mit Archiv- und Protokollaufgaben betrauter *libertus Augusti proximus a libris sacerdotalibus*, der im Alter von 42 Jahren in Carnuntum verstarb und mit kaiserlicher Zustimmung ins Reichszentrum überführt werden durfte.⁵³

⁴⁶ CIL X 1685 (p. 1009) = ILS 1397 (Pozzuoli); CIL V 4484 = InscrIt. X 5, 275 (Brescia); CIL VI 2160 (p. 864, 3295, 3826) = ILS 4947; CIL VI 31950 (p. 4795) = ICUR VIII 23101; VI 31956 (p. 4796) = ICUR IX 23826 = ILCV 155 (Rom).

⁴⁷ CIL V 3403 = Pais 618 = CLE 1004 (Verona); CIL XIII 1916 = CIG 6796 = IG XIV 2528 = SEG 43, 1993, 681. CIL XIII 1920 (Lyon). Weiterhin CIL III 2086 (Salona) ein *decurio Patavissensis* und *negotiator ex provincia Dacia*; IDR II 357 = AE 1957, 334 (Resca) ein Dekurio der *colonia Romulensis*, der ein Leben *sine culpa* geführt hatte; CIL IX 3438 (Peltuinum) eine Ehe *sine ulla animi offensa* — zu dem in der Inschrift genannten Amt des *quaestor alimentorum* G. Mennella, Il „*quaestor alimentorum*“, MGR 10 (1986) 371–419; W. Eck, *L'Italia nell'Impero Romano. Stato e amministrazione in epoca imperiale* (Documenti e studi 25), Bari 1999, 151–194; EE VIII 1, 140 (Sulmona) ein *IVvir Augustalis* und *curator annonae frumentariae rei publicae Sulmonensium*; als Überblick über die Forschung zur italischen Alimenterinstitution vgl. A. Weiß, *Sklave der Stadt. Untersuchungen zur öffentlichen Sklaverei in den Städten des Römischen Reiches* (Historia Einzelschriften 173), Stuttgart 2004, 92–98.

⁴⁸ *Augustalis Polae* CIL V 69 = InscrIt. X 1, 112 (Pula); *IVvir Augustalis Coloniae Copiae Claudiae Augustae Lugduni* CIL XIII 1967 (Lyon) und CIL XIII 2602 (Saint-Loup-de-Varenes); EE VIII 1, 140 (Sulmona); CIL V 5844 (Mailand) — seine verstorbene Frau war vermutlich die Tochter eines *flamen* in *Mediolanum*; CIL X 4647 (Calvi Vecchia); CIL XIV 316 (p. 482, 614) = ILS 6161 = CLE 1105 (Ostia); CIL XIII 1838 (Lyon); CIL II 4290 (p. 973) = RIT 408 (Tarragona) *IVvir Augustalis et magister Larum*.

⁴⁹ CIL V 4484 = InscrIt. X 5, 275.

⁵⁰ CIL X 1685 (p. 1009) = ILS 1397.

⁵¹ CIL VI 2160 (p. 864, 3295, 3826) = ILS 4947.

⁵² CIL VI 2204 (p. 3304, 3826) = ILS 4998.

⁵³ CIL VI 8878 (p. 3463, 3891) = ILS 1685; vgl. J. Rüpke, A. Glock, *Fasti sacerdotum. Die Mitglieder der Priesterschaften römischer, griechischer, orientalischer und jüdisch-*

In drei Fällen sind *sine (ullo/ulla)*-Formulierungen in Grabinschriften für bzw. von Personen in christlichen Kirchenämtern bezeugt. In Lyon verstarb der *presbyter* Felix nach einem Leben, das er 55 Jahre *sine crimine* musterhaft und weise geführt hatte.⁵⁴ In Rom bestattete der Leiter einer lokalen Gemeinde seine Frau nach einem (gemeinsamen) Leben *sine amaritudine*.⁵⁵ Den gleichen Begriff gebrauchte in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts ebenfalls in Rom die jungfräuliche Gattin in der Grabinschrift für Alexius, den *lector de fullonices*.⁵⁶ Aelius Primitivus schließlich war designierter Archon, *mellarchon*, einer jüdischen Synagoge, als er mit 38 Jahren verstarb und von seiner Frau nach 16 Ehejahren *sine ulla querela* in Rom bestattet wurde.⁵⁷

Univira

In vier italischen *sine ulla querella*-Epitaphen ist die Verstorbene als *univira*, als Frau, die zeitlebens mit nur einem Mann zusammen war, beschrieben.⁵⁸ Das kaiserzeitlich-pagane und spätantik-christliche Ideal der lediglich einmal verheirateten Frau ist wiederholt anhand der literarischen und epigraphischen Quellen diskutiert worden.⁵⁹ Marjorie Lightman und William Zeisel kamen in ihrer 1977 publizierte Studie zu dem Ergebnis, *univira* sei insbesondere ein Leitgedanke sozialer Aufsteiger gewesen.⁶⁰

christlicher Kulte in der Stadt Rom von 300 v.Chr. bis 499 n.Chr. Teil 2: Biographien (Potsdamer Altertumswissenschaftliche Beiträge 12, 2), Stuttgart 2005, 733 Nr. 487.

⁵⁴ CIL XIII 2477 = ILCV 1075 (add.).

⁵⁵ ICUR VIII 22065.

⁵⁶ ICUR IV 11798 (p. 535) = ILCV 2159 (add., em.) *cuius nunquam amaritudinem habui*. Zur Diskussion um die Bedeutung von *de fullonices* im Sinne einer Titelkirche und ihrer Identifizierung mit der Basilika des Marcellus und Petrus oder der Wohngegend des Alexius nahe des Lateran vgl. Rüpke, Glock (o. Anm. 53) 749 Nr. 568.

Die dritte *sine amaritudine*-Grabinschrift ICUR III 8175 aus Rom steht ebenfalls in christlichem Kontext. Aufgrund ihrer Fragmentierung ist nicht zu entscheiden, ob auch sie von einem kirchlichen Amtsträger gestiftet worden war.

⁵⁷ ILCV 4902 (em.) = JIWE II 179 = AE 1920, 90 = AE 1922, 128. Zum Amt des Archonten kurz J. Rüpke, A. Glock, *Fasti sacerdotum. Die Mitglieder der Priesterschaften römischer, griechischer, orientalischer und jüdisch-christlicher Kulte in der Stadt Rom von 300 v.Chr. bis 499 n.Chr. Teil 1: Jahres- und Kollegienlisten* (Potsdamer Altertumswissenschaftliche Beiträge 12, 1), Stuttgart 2005, 33, zu Aelius Primitivus Rüpke, Glock (o. Anm. 53) 732 Nr. 480.

⁵⁸ CIL VI 13299. 14771 (Rom); CIL XIV 963 (Ostia); CIL V 7763 (Genua).

⁵⁹ B. Kötting, „*Univira*“ in *Inschriften*, in: W. den Boer (Hrsg.), *Romanitas et Christianitas — studia Iano Henrico Waszink a. d. VI Kal. Nov. a. MCMLXXIII XIII lustra complenti oblata*, Amsterdam, London 1973, 195–206; R. Günther, *Frauenarbeit — Frauenbindung. Untersuchungen zu unfreien und freigelassenen Frauen in den stadtrömischen Inschriften* (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim 9), München 1987, 285–288; H. Funke, *Univira. Ein Beispiel heidnischer Geschichtsapologetik*, JAC 8/9 (1965/66) 183–188; M. Lightman, W. Zeisel, *Univira: An Example of Continuity and Change in Roman Society*, Church History 46/1 (1977) 19–32.

⁶⁰ Lightman, Zeisel (o. Anm. 59) 26.

Bemerkenswert ist, dass der in den Inschriften gebrauchte Begriff *univira*, ähnlich wie die hier untersuchten *sine (ullo/ulla)*-Formulierungen, vor allem in Rom und Italien konzentriert ist. Lediglich fünf der insgesamt 35 epigraphischen Nachweise für *univira* stammen aus Nordafrika und Kappadokien.⁶¹ Zudem fällt auf, dass *univira* in mehr als der Hälfte aller Inschriften (n = 19), auch den vier hier relevanten, gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren Attributen auftritt. Der lobenswerte Lebenswandel und die herausragenden Eigenschaften der betreffenden verstorbenen Frauen wurden dabei mit einer großen Spannbreite meist im Superlativ gebrauchter Adjektive von Ehepartnern und Verwandten gerühmt.⁶²

Militärangehörige

In 27 *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften sind unter den Verstorbenen und Dedikanten Angehörige militärischer Einheiten zu fassen. In Misenum bestatteten Caesellius Pomponius und Caius Antonius Atinianus ihre verstorbenen Ehefrauen. Der Kontext legt nahe, in den epigraphisch verkürzten Kennzeichnungen der Stifter Schiffskommandeure, einen *nauarchus* und einen *triarchus*, zu erkennen.⁶³ Vermutlich ebenfalls bei der Flotte hatte der vor Ort bezeugte *ex armicustode veteranus* Decimius Iulius Dole(n)s gedient, der mit seiner verstorbenen Frau 22 Jahre *sine ullo stomacho* zusammengelebt hatte.⁶⁴ Gleichermaßen zu den Seestreitkräften gehörte der *sesquiplicarius classis* Herennius Rogatus, der seine aus Saldae stammende Frau in Cherchell bestattete.⁶⁵

Unter den an Land agierenden Militärangehörigen, die die Formel *sine (ullo/ulla)* in Grabinschriften für ihre Ehefrauen gebrauchten, oder die selbst mit entsprechendem Hinweis auf ihre Ehe oder ihren Lebenswandel zu Grabe getragen wurden, sind aktive wie bereits aus dem Dienst ausgeschiedene Zenturionen bis hin zu einem *primipilus*, Dekurionen und gradierte Soldaten⁶⁶, ferner gemeine Soldaten und Vete-

⁶¹ CIL VIII 27139 (Dougga); CIL VIII 11294 = ILS 8444 (Jabal az Zaatli); CIL VIII 7384, 7537 = 19470 (Constantine); AE 1997, 1513 (Sadak).

⁶² *Sancta/sanctissima* (7); *casta/castissima, incomparabilis* (je 6); *piissima* (5); *bona/optima, carissima, dulcissima* (je 3); *pudica/pudicissima, rarissima* (je 2); *clarissima, desiderantissima, dilectissima, fecundissima, inaccusabilis, inextimabilis, invituperabilis, laboriosa, pientissima, religiosa, reverentissima* (je 1). Vgl. ähnliche Beobachtungen von Günther (o. Anm. 59) 287 für die römischen *univira*-Inschriften.

⁶³ *Nauarchus Martis* CIL X 3448 (p. 1008); *trierarchus* CIL X 3362.

⁶⁴ CIL X 3409 (Miseno). Zwei von vier weiteren Belegen für *armicustodes* stammen ebenfalls von Flottenstützpunkten: CIL XI 67 (Ravenna); AE 1905, 201 (Classe); weitere Nachweise aus der *legio III Augusta Antoniniana* CIL VIII 2564 = 18052 = ILS 470 = CBI 782 = AE 1947, 201 = AE 1978, 889 (Lambaesis) und der *legio VII Gemina* CIL II 3587 (p. LXXIX 711) = 4168 = CIL II² 14, 1059 = RIT 199 = CBI 846 (Tarragona).

⁶⁵ CIL VIII 21032 = CLE 486.

⁶⁶ *Beneficiarius procuratoris* CIL XIII 1856 = CLE 841 = CBI 31. CIL XIII 1880. 1905 (Lyon); *miles legionis VIII Augustae beneficiarius tribuni sexmestris* CIL XIII 1850 = ILS 2405 (Lyon); *frumentarius legionis II Italicae* AII Roma IX 122 = AE 1968, 29; *ex protectoribus* InscrAqu. III 2913 = AE 1982, 383 = AE 1991, 772 (Aquileia); *primus pilus legionis XIII*

ranen⁶⁷. Die entsprechenden Zeugnisse finden sich vor allem in Lyon und Umgebung. Es scheint, als hätten die Soldaten den Gebrauch der Wendungen vor Ort kennengelernt und übernommen. In den Militärlagern an Rhein und Donau wurden die betreffenden Formulare nie in größerem Maße üblich.⁶⁸

Vergleichsweise häufig gaben Angehörige des Militärs, wenn sie als Grabstifter auftreten, an, woher ihre verstorbene Frau stammte⁶⁹, oder sie wurden selbst als Verstorbene in Bezug auf ihre Herkunft näher charakterisiert⁷⁰. Keine anderen Personenangaben sind in den *sine (ullo/ulla)*-Epitaphen in ähnlicher Weise miteinander gekoppelt wie jene zu Herkunft und militärischen Funktionen. Letztlich hängt dies mit der Konzentration beider Gruppen der hier untersuchten Formulare bei Lyon zusammen, wo die meisten Herkunftsangaben zu verorten sind.

Berufe

Eine Reihe der in *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften genannten verstorbenen und dedizierenden Personen sind in ihren (beruflichen) Tätigkeiten näher beschrieben. Genannt sind Arbeiten in den Bereichen von Landbau und Jagd⁷¹, Handwerk⁷²,

Geminae Victricis CIL II 3274 = CILA III 1, 95 (Cazlona); *veteranus e legione tertia Italica [ex centuri?]one* EA 50190 = AE 1992, 725 (Grado); *centurio cohortis X urbanae* CIL VI 37242 = AE 1901, 140 (Rom); *veteranus ex decurione cohortis II Aureliae Dardanorum* IMS III 2, 46 = ILJug III 1303 = CLEMOES 18 (Ravna).

⁶⁷ *Legio VIII Augusta* CIL XIII 1897 (Lyon); CIL XIII 2505 (Belley); *legio XXII (Primigenia Pia Fidelis)* CIL XIII 1838. 1851. 1902 (Lyon); *legio XXX (Ulpia Victrix Pia Fidelis)* CIL XIII 1884. 1891 = CLE 841. CIL XIII 1904 (Lyon); *cohors VIII Praetoria* CIL VI 2682 (Rom); *cohors X Praetoria* CIL X 4787 (Teano); *veteranus Augusti* AE 1980, 213 (Formia); *veteranus* CIL XII 682a (p. 817) (Arles); *centuria* CIL VII 793 = RIB I 1828 (Carvoran).

⁶⁸ Mit den in lateinischen Grabinschriften überlieferten partnerschaftlichen Beziehungen von Soldaten hat sich S.E. Phang, *The Marriage of Roman Soldiers (13 B.C.–A.D. 235). Law and Family in the Imperial Age* (CSCT 24), Leiden 2001, 142–196 auseinandergesetzt. *Sine (ullo/ulla)*-Epitaphe werden dort nicht diskutiert.

⁶⁹ *Centuria Obsequentis — domo Salonas* CIL VII 793 = RIB I 1828 (Carvoran); *sesquiplicarius classis — Salditana* CIL VIII 21032 = CLE 486 (Cherchell); *veteranus legionis VIII Augustae — natione Graeca Nicomedeia* CIL XIII 1897 (Lyon); *miles legionis XXX — civis Agrippinensis* CIL XIII 1904 (Lyon); *beneficiarius procuratoris — civis Agrippinensis* CIL XIII 1905 (Lyon); *veteranus legionis I Minerviae Piae Fidelis missus honesta missione ex beneficiario procuratoris — natione provincialis* CIL XIII 1880 (Lyon).

⁷⁰ *Natus in Dardania — legio Moesiaca, ex protectoribus* InscrAqu. III 2913 = AE 1982, 383 = AE 1991, 772 (Aquileia); *veteranus legionis I Minerviae Piae Fidelis ex beneficiario procuratoris — domo Philippopoli ex provincia Thracia* CIL XIII 1856 = CLE 841 = CBI 31 (Lyon); *missus honesta missione ex legione XXX Ulpia Victrice Pia Fidelis — domo Philippopoli* CIL XIII 1891 = CLE 841 (Lyon).

⁷¹ *Colonus fundi Pacciani* CIL IX 888 = ILS 8555 = AE 1990, 200 (Lucera); *venator* CIL V 3403 = Pais 618 = CLE 1004 (Verona).

⁷² *Architectus* CIL V 2095 (Asolo); *tector* CIL XIII 1983 = ILS 8158 (Lyon); *capistrarius* CIL XII 4466 = ILS 7651 = CAG 11,1, p. 282 (Narbonne); *argentarius* CIL VI 9160 (Rom);

Dienstleistung, Verwaltung und Steuerpacht⁷³. Ferner verwendeten etliche, teils auf bestimmte Produkte spezialisierte Händler⁷⁴ und Warentransporteure⁷⁵ die betreffenden Wendungen oder wurden selbst mit solchen in ihrer eigenen Grabinschrift gelobt. Es hat den Anschein, als seien Berufsangaben in *sine (ullo/ulla)*-Epitaphen vergleichsweise häufig⁷⁶ und als wollten die Personen, die hier in Erscheinung treten, besonders ausführlich über ihren sozialen und finanziellen Hintergrund berichten.

Mitglieder der *familia Caesaris* und *servi publici*

Insgesamt 36 Mal treten Freigelassene und Sklaven aus der heute sogenannten *familia Caesaris* in den untersuchten Inschriften in Erscheinung.⁷⁷ 15 Nennungen betreffen die verstorbene Person, 21 den Dedikanten.⁷⁸ Knapp die Hälfte von ihnen ist

opifex artis vitriae CIL XIII 2000 = ILS 7648 (Lyon); *pistor magnarius pepsianus(?)* CIL VI 9810 (p. 3471, 3895) = ILS 7463 (Rom); *fulloni vicaria* CIL XI 6078 (Urbino).

⁷³ *Educator* CIL II 4319 = RIT 393 (Tarragona); *medica* CIL VI 7581 (p. 3852) = ILS 7804 (Rom); *procurator* CIL X 1951 (Pozzuoli); *ex acta procuratoris* CIL XIII 1822 (Lyon); *vectigalis IIII publicorum Africae agens Thamugadi* AE 2000, 1773 (Timgad).

⁷⁴ *Gessit in canabis* CIL XIII 2016 = AE 1945, 103 (Lyon); *viae Appiae multorum annorum negotians* CIL VI 9663 (p. 3895) = ILS 7518 = ICUR III 8773 = ILCV 677 = 2999d = 3387 (em.) (Rom); *negotiator* CIL XIII 1999 (Lyon); *negotiator Laudecenarius* CIL XIII 2003 = AE 1977, 536 (Lyon); *negotiator ex provincia Dacia* CIL III 2086 = IDRE II 299 (Salona); *lintarius ex civitate Veliocassium* CIL XIII 1998 = ILS 7035 (Lyon); *negotiator artis macellariae* CIL XIII 2018 = ILS 7530 (Lyon); *unguentaria* CIL VI 10006 (p. 3896) = CLE 1133 (Rom); *unguentarius* CIL XIII 2602 (Saint-Loup-de-Varennes).

⁷⁵ *Curator corporis nautarum Rhodanicorum praefectus corporis fabrorum tignorum* CIL XIII 1967 (Lyon); *nauta Araricus* CIL XIII 2028 (Lyon); *nauta Araricus, utricularius* CIL XIII 2009 (Lyon); *utricularius* CIL XIII 1998 = ILS 7035. CIL XIII 2039 (Lyon).

⁷⁶ Nach S.R. Joshel, *Work, Identity, and Legal Status at Rome. A Study of the Occupational Inscriptions* (Oklahoma Series in Classical Culture 11), Oklahoma 1992, 53 enthalten etwa 10 % der Grabinschriften Angaben zur Tätigkeit der betreffenden Personen.

⁷⁷ Zur *familia Caesaris* und der Situation von *servi Caesaris* und *liberti Augusti* vgl. P.R.C. Weaver, *Familia Caesaris. A Social Study of the Emperor's Freedmen and Slaves*, Cambridge 1972; G. Boulvert, *Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain. Rôle politique et administratif* (Biblioteca di Labeo 4), Napoli 1970; ders., *Domestique et fonctionnaire sous le Haut-Empire romain. La condition de l'affranchi et de l'esclave du prince* (Centre de recherche d'histoire ancienne 9), Paris 1974; H. Pavis d'Escurac, *La familia Caesaris et les affaires publiques: Discretam domum et rempublicam* (Tacite, *Annales*, XIII, 4), in: E. Lévy (Hrsg.), *Le système palatial en Orient, en Grèce et à Rome. Actes du Colloque de Strasbourg, 19–22 juin 1985* (Travaux du Centre de Recherche sur le Proche-Orient et la Grèce Antiques 9), Leuven 1987, 393–410; A. Winterling, *Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr.–192 n. Chr.)*, München 1999; L. Schumacher, *Hausgesinde — Hofgesinde. Terminologische Überlegungen zur Funktion der familia Caesaris im 1. Jh. n. Chr.*, in: H. Bellen, H. Heinen (Hrsg.), *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950–2000. Miscellanea zum Jubiläum* (Forschungen zur antiken Sklaverei 35), Stuttgart 2001, 331–352.

⁷⁸ *Libertus Augusti* CIL VI 10676 = AE 2001, 198. CIL VI 10717. 11373. 15634. 22423. AE 1957, 127 (Rom); CIL XIV 1040 (Ostia); CIL XIII 2189. 2238 (Lyon); *libertus*

in ihrem Aufgabengebiet näher spezifiziert.⁷⁹ *Sine (ullo/ulla)*-Wendungen gebrauchten demzufolge in Verwaltungs-, Archiv- und Rechnungswesen tätige *liberti* und *servi* bei der Bestattung ihrer Partnerinnen, bzw. sie selbst wurden nach ihrem Tod in ihrem Lebenswandel oder hinsichtlich der gemeinsam verbrachten Zeit entsprechend charakterisiert.⁸⁰ Weiterhin waren die Formulierungen beim Personal des kaiserlichen Haushalts üblich, bei jenen, denen die Aufsicht über Gebäude, Sachbestände sowie die Sorge um die Kleidung von Kaiser, Angehörigen und Dienern oblag⁸¹, ferner den Kämmerern und denen, die sich um die Freunde des Kaiserhauses zu sorgen hatten⁸².

Neben Freigelassenen und Sklaven, die in kaiserlichem Dienst standen, sind in den *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften auch zwei im römischen und in italischen Gemeinwesen tätige Sklaven fassbar.⁸³ Fulvia Hermione besorgte nach 38 Ehejahren *sine ulla querella* in Rom das Grab für ihren Mann, Agathon Claudianus, *publicus populi Romani*.⁸⁴ In Volterra erhielt der *vilicus publicus* mit Namen Urbicus nach seinem Tod im Alter von 44 Jahren einen Grabstein, und damit wohl auch eine Bestattung auf Beschluss des Stadtrates. Seine *multa beneficia* dürften ausschlaggebend gewesen sein, dass ihm diese Art öffentlicher Wertschätzung zuteil wurde.⁸⁵

Augustorum CIL VI 29736 (Rom); *liberta Augusti* CIL VI 8737. 8789 (p. 3463) (Rom); *serva Augusti nostri* ERCanosa 212 = AE 1986, 209 (Cerignola); CIL IX 888 = ILS 8555 = AE 1990, 200 (Lucera); *servus(?) Augusti nostri* CIL X 8418 = ILCV 768 (Velletri); *servus Caesaris (nostri)* CIL VI 15615 (p. 3518) (Rom); CIL V 6140 (p. 1086) (Mailand); *verna Augustorum* CIL VI 9072 (p. 3464) (Rom).

⁷⁹ Zu den Aufgaben in der Hoforganisation vgl. insbesondere Winterling (o. Anm. 77) 83–116 sowie S. Panciera, *Servire a Palazzo. Nuove testimonianze di ufficiali Augustorum da Roma*, in: R. Haensch, J. Heinrichs (Hrsg.), *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit*, Köln 2007, 60–79 mit weiterer Literatur.

⁸⁰ *Ex dispensatoribus* CIL XI 1359 (Luna); *custos tabularii a rationibus* CIL VI 8431 (p. 3457) (Rom); *tabularius* CIL VIII 12881 = ILTun 910 (Carthago); *ex tabulario* CIL VI 9072 (p. 3464) (Rom); *adiutor tabulariorum rationis hereditatum Caesaris nostri* CIL VI 8438 (p. 3457) (Rom); *ab instrumentis tabularii* CIL III 1315 = IDR III 3, 364 (Zlatna); *ab ratione fisci* CIL III 1992 (p. 1030) = CIL III 8574 = CLE 1465 (Salona); *librarius notarius ratiocinator numerarius omnibus his consumptus* IRT 657 (Al-Khums); *a libris sacerdotalibus* CIL VI 8878 (p. 3463, 3891) = ILS 1685 (Rom).

⁸¹ *Vilicus thermarum Neronianarum* CIL VI 8676; *ab auraturis* CIL VI 8737; *a veste Imperatoris privata* CIL VI 8550 (p. 3459, 3890) = ILS 1756; *praepositus vestis albae triumphalis* CIL VI 8546 (p. 3890) = ILS 1763 — weiterer Stifter des Grabes war der gemeinsame Sohn, ein *verna adiutor tabularii* (alle Rom).

⁸² *Decurio ministrorum* CIL VI 8914 (p. 3463, 3891) = ILS 1807; *a frumento cubiculariorum Caesaris nostri statione I* CIL VI 8518 — das Grab war zusätzlich für die Söhne des Stifters, unter ihnen ein *adiutor officii commentariensis kastrensis* und ein *verna adiutor officii tabularii kastrensis; cubicularius ab aegris?* CIL VI 8789 (p. 3463); *a cura amicorum* CIL VI 30557, 22 (p. 3751) = 33773 (alle Rom).

⁸³ Zu deren Tätigkeiten in Verwaltung, Ordnung, Handwerk und Kult vgl. Weiß (o. Anm. 47) 29–158.

⁸⁴ CIL VI 2351.

⁸⁵ CIL XI 1751.

Andere Sklaven und Freigelassene

37 weitere *sine (ullo/ulla)*-Epitaphe, und damit zwar die größte Einzelgruppe unter den hier untersuchten Inschriften, die aber letztlich gerade einmal 7 % des Materials ausmacht, entstand aus dem Zusammenleben von Sklaven, Freigelassenen und Patronen. In vergleichsweise großer Zahl wurden vor allem *liberti* und *libertae* von ihren Partnern, die nicht selten selbst denselben rechtlichen Status besaßen, mit Hinweis auf eine gemeinsame Zeit ohne jegliche Auseinandersetzung oder auf einen vorbildhaften Lebenswandel bestattet.⁸⁶ In der überwiegenden Zahl stammen diese Inschriften aus Rom (n = 18) und Italien (n = 11). Alle übrigen wurden — nicht unerwartet, jedoch in der Eindeutigkeit des Befundes bemerkenswert — in Provinzhauptstädten gefunden, wo die Wege von Rom, Italien und innerhalb des jeweiligen Provinzgebietes zusammenführten, und wo man es in jeder Hinsicht dem Vorbild des Mutterlandes und insbesondere der Reichshauptstadt nachtat. Der Gebrauch der Formulierung *sine (ullo/ulla)* liefert für diese Form der *imitatio*, nämlich die Übernahme eines epigraphic habit, ein eindrückliches Beispiel.

Fazit

Die auf den ersten Blick groß erscheinende Zahl an *sine (ullo/ulla)*-Epitaphen, die von und für Sklaven und Freigelassene gesetzt wurden, rückt noch einmal die Überlegungen von Shaw in den Vordergrund: Er erklärte den Gebrauch der Wendungen, den er speziell bei dieser Personengruppe beobachtete, damit, dass sie dadurch ihre bisherigen Lebenserfahrungen von Gewalt und Unrecht explizit hinter sich ließen.

Die Analyse der Inschriften aber zeigt Folgendes: Zwar stellen Sklaven und Freigelassene die größte identifizierbare Personengruppe, die nach Ausweis der Grabinschriften *sine (ullo/ulla)*-Wendungen gebrauchten, die betreffenden 36 Epitaphe aber machen lediglich einen Anteil von 7 % aller Inschriften mit entsprechenden Formulierungen aus. Auch wenn man die Zeugnisse öffentlicher Sklaven sowie der *familia Caesaris* hinzurechnet, die allerdings sicher eine deutlich höhere soziale

⁸⁶ *Domini* CIL XIII 7085 = CLE 1104 (Mainz); *domina* CIL VI 20116 (p. 3915) = ILS 8430a (Rom); *patrona* CIL VI 15106 (Rom); CIL XIII 2180 (Lyon); *patronus* Suplt 2 V 43 = AE 1925, 92 (Velletri); *vir et patronus* AE 1992, 549 (Montefalco); *alumnus* CIL XIII 2180 (Lyon); *alumna* IGLYonnaise p. 53 = AE 1976, 434 (Lyon); *contubernalis* CIL XII 4466 = ILS 7651 = CAG 11,1, p. 282. CIL XII 5295 (p. 855) (Narbonne); *conlibertus* CIL II 4319 = RIT 393 (Tarragona); *libertus* CIL VI 14233. 15696. 20116 (p. 3915) = ILS 8430a. CIL VI 25985 (p. 3532). 26281. 35933 (Rom); EE VIII 1, 140 (Sulmona); CIL IX 5470 (Falerone); CIL XIII 2009 (Lyon); CIL XIII 7085 = CLE 1104 (Mainz); *liberta* CIL VI 14233. 14930 (p. 3516). 15696. 16753. 23255 (p. 3529) = 34146. 25985 (p. 3532). 26281. 27523. 35933. 38565 (Rom); CIL X 4326 (Capua); Suplt 2 V 43 = AE 1925, 92 (Velletri); ELarino p. 334 (Montecilfone); EE VIII 1, 140 (Sulmona); CIL XI 6551 (p. 1400) = CLE 1088 (Sarsina); CIL XI 985 (Reggio nell'Emilia); CIL XIII 1902 (Lyon); *servus* CIL VI 17408. 30565, 1 (Rom); CIL IX 838 (Lucera); ELarino p. 334 (Montecilfone); *serva* CIL VI 17408. 30565, 1 (Rom); CIL IX 838 (Lucera); *ancilla* CIL VI 17777 (Rom); *vicaria* CIL XI 6078 (Urbino).

Position innehatten als die Masse der Freien, liegt der Prozentsatz immer noch bei nur 15 %. Gerade eine Grabinschrift wie jene des auf Stadtratsbeschluss für den verdienten *vilicus publicus* Urbicus sowie insbesondere die von oder für *servi Caesaris* und *liberti Augusti*, also in engem höfischen Umfeld gestifteten Exemplare, machen deutlich, dass sie keinesfalls als Dokumente verfolgter und unterdrückter Personen interpretiert werden können.

Im Überblick über die Personenspezifizierungen zeichnet sich vielmehr eine bevorzugte Verwendung der Formulierung *sine (ullo/ulla)* in Kreisen gebildeter Personen mit aufstrebendem und gehobenem sozialen Status ab, der aber klar unter jenem der beiden führenden *ordines* lag. Angehörige der obersten Gesellschaftsschichten charakterisierten ihre Ehe oder die Lebensweise ihrer engsten Verwandten kaum mit Begriffen wie *sine ulla querella*. Es fehlen Nachweise aus Senatorenkreisen, jene von und für Ritter sind Einzelbefunde. Stattdessen treten lokale städtische Amtsträger, Händler und vor allem Personal im kaiserlichen Dienst in den Vordergrund. Die Gruppe der Freigelassenen und Sklaven ist außerhalb Roms und Italiens nur aus zentralen Städten belegt. Mit Personen, die zugleich *educator*, *nauta Araricus*, *utricularius* oder *curator annonae frumentariae* waren, gewinnt man den Eindruck, dass auch sie nicht nur finanziell in der Lage waren, eine Grablege samt entsprechendem Epitaph zu besorgen, sondern auch über einen gewissen sozialen Stand und gesellschaftliche Einbindung verfügten.

Lebensalter und Ehedauer in *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften

Bevorzugt waren es Ehepartner gesellschaftlicher ‚Mittelschichten‘, die Formulierungen wie *sine ulla querella* in Epitaphen verwendeten.⁸⁷ Sieht man von dieser Eigenheit ab, zeigen die Inschriften noch weitere Spezifika, die den Gebrauch der Wendungen erklären: In 186 der untersuchten Grabinschriften ist das Alter der verstorbenen Person erhalten.⁸⁸ Das aus ihnen gemittelte Sterbealter der mit Formulierungen wie *sine ulla querella* Bestatteten liegt bei 40,6 Jahren.

⁸⁷ Grundlegend zur römischen Gesellschaftsstruktur F. Vittinghoff, *Gesellschaft*, in: W. Fischer, J.A. van Houtte, H. Kellenbenz, I. Mieck, F. Vittinghoff (Hrsg.), *Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der Römischen Kaiserzeit. Band 1*, Stuttgart 1990, 162–369 sowie G. Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, Stuttgart⁴2011, 118–217, speziell 204–206 mit Anm. 434–440 mit entsprechenden Literaturverweisen zur Diskussion um die Existenz eines römischen Mittelstandes.

⁸⁸ 14 Inschriften sind an der betreffenden Stelle so stark fragmentiert, dass keine Lesung möglich ist. Zu diesen Stücken ist auch CIL VI 30565, 1 (Rom) gerechnet, wo ein Alter von mindestens 25 Jahren angegeben ist. Ebenfalls ausgeschieden ist CIL XIII 2046 (Lyon) mit der Altersangabe *minorem annorum XXX*. Als Angabe von 68 und 70 Lebensjahren sind *plus minus LXVIII* in CIL VI 9663 (p. 3895) = ICUR III 8773 = ILCV 677 = 2999d = 3387 (em.) = ILS 7518 (Rom) und *annus plus minus(?) septuaginta* in CIL XIII 905 (4, p. 6) = ILCV 1463 (Bordeaux) gewertet.

Die Quellen zur Lebenserwartung in römischer Zeit wurden in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt intensiv und kontrovers diskutiert. Im Mittelpunkt stehen dabei unter anderem Überlegungen, wie Altersangaben — Sterbealter und Heiratsalter — in literarischen Überlieferungen und Grabinschriften bewertet werden können, und welche Konsequenzen hieraus für Fertilität und Bevölkerungsentwicklung abzuleiten sind. Es geht um die Rekonstruktion (saisonaler) Geburten- und Sterberaten, die Einschätzung der Kindersterblichkeit, die Frage, inwieweit bestimmte Umweltfaktoren, insbesondere Epidemien, Leben und Sterben beeinflussten. Die Diskussion umfasst weiterhin die ökonomischen Anforderungen, die für die Größe und Zusammensetzung von Bevölkerungen anzunehmen sind und die wirtschaftlichen Folgen der demographischen Modelle. Dazu kommt in jüngerer Zeit die Frage, in welcher Weise neuzeitliche, empirisch gewonnene Sterbetafelmodelle geeignet sind, eine Vorstellung der antiken Gegebenheiten zu gewinnen.⁸⁹ Eine Aufnahme dieses Diskurses führt im Kontext der *sine (ullo/ulla)*-Epitaphe jedoch nicht weiter: Eine möglichst exakte oder auch sozial- und geschlechtsdifferenzierte Bestimmung des durchschnittlich erreichten Lebensalters ist für ihre Bewertung unerheblich. Maßgeblich ist nämlich vielmehr, dass das durchschnittliche Sterbealter der mit Formulierungen wie *sine ulla querella*

⁸⁹ Zusammenfassung zur umfangreichen Forschungsliteratur und den methodischen Ansätzen finden sich u.a. bei: P. Erdkamp, *Levensverwachting en mortaliteit in de Grieks-Romeinse wereld*, *Lampas* 33 (2000) 164–178; W. Scheidel, *Progress and Problems in Roman Demography*, in: ders. (Hrsg.), *Debating Roman Demography* (Mnemosyne Suppl. 211), Leiden 2001, 1–81; ders., *Death on the Nile: Disease and the Demography of Roman Egypt* (Mnemosyne Suppl. 228), Leiden 2001; ders., *Roman Age Structure: Evidence and Models*, *JRS* 91 (2001) 1–26; ders., *A model of demographic and economic change in Roman Egypt after the Antonine plague*, *JRA* 15 (2002) 97–114; ders., *Demographic and economic development in the ancient Mediterranean world*, *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 160 (2004) 743–757; ders., *Roman Funerary Commemoration and the Age at First Marriage*, *CPh* 102 (2007) 389–402; ders., *Demography*, in: ders., I. Morris, R. Saller (Hrsg.), *The Cambridge Economic History of the Greco-Roman World*, Cambridge 2007, 38–86; G. Stangl, *Antike Populationen in Zahlen. Überprüfungsmöglichkeiten von demographischen Zahlenangaben in antiken Texten* (Grazer Altertumskundliche Studien 11), Frankfurt 2008, 19–27. Die regionalen Sterbetafelmodelle gehen zurück auf A.J. Coale, P. Demeny, *Regional Model Life Tables and Stable Populations*, Princeton 1966 und ²1983.

Die Zweifel an Zuverlässigkeit und Repräsentativität von Altersangaben auf lateinischen Grabinschriften betreffen vor allem die vergleichsweise häufigen Vielfachen der Zahl fünf, die den Anschein gerundeter, nicht aber präziser Daten erwecken, ferner die im Vergleich zur hohen Kindersterblichkeit generell geringe Menge von Epitaphen für Kinder und die Überrepräsentierung von Männern. Der Quellengattung immanent ist der Befund, nicht alle (sozialen) Bevölkerungsgruppen in gleicher Weise zu repräsentieren; vgl. schon J. Beloch, *Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt*, Leipzig 1886, 50–51; insbesondere R. Duncan-Jones, *Structure and Scale in the Roman Economy*, Cambridge 1990, 79–92 und 101–103; T.G. Parkin, *Demography and Roman Society*, Baltimore 1992, 5–27; zusammenfassend auch Stangl (o. Anm. 89) 33–34 und M.G. Schmidt, *Einführung in die lateinische Epigraphik*, Darmstadt 2004, 70; zum sogenannten „age rounding“ vgl. die Literatur in Shaw (o. Anm. 18) Anm. 57.

Bestatteten in jedem Fall deutlich über dem gemittelten „Normalmaß“ liegt.⁹⁰ Auch hierbei spielen die absoluten Zahlen eine untergeordnete Rolle; wichtig war die Relation: Man wies auf das Außergewöhnliche hin, ein langes Leben in Harmonie mit sich und seinem engsten Umfeld.⁹¹

Es fällt darüber hinaus auf, dass Altersangaben proportional häufiger in *sine (ullo/ulla)*-Inschriften anzutreffen sind, die in den Provinzen gestiftet wurden, als in solchen aus Rom. Überblickt man die Funde außerhalb Italiens, ist mindestens jede zweite *sine (ullo/ulla)*-Wendung mit der Angabe des erreichten Lebensalters kombiniert. In Rom und dem übrigen Italien trifft dies maximal auf nur jeden dritten Fall zu.⁹²

Eine andere regionale Verteilung ist zu beobachten, wenn man die Angaben zur Ehedauer untersucht, die in 288 *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften erhalten sind.⁹³ In

⁹⁰ Dies gilt insbesondere für die anhand von Censulisten aus dem römischen Ägypten errechnete mittlere Lebenserwartung von Frauen und Männern bei der Geburt von etwa 22–25 Jahren, dazu R.S. Bagnall, B.W. Frier, *The Demography of Roman Egypt*, Cambridge 1994, 75–110, im Ergebnis leicht revidiert in B.W. Frier, *The Demography of the Early Roman Empire*, in: A.K. Bowman, P. Garnsey, D. Rathbone (Hrsg.) *The Cambridge Ancient History 11*, Cambridge 2000, 787–816, speziell 794–797. Vgl. hier auch die Auseinandersetzung mit den Altersangaben in den Epitaphen von Nordafrika, in denen er „doubtless exaggeration“ erkennt. Nordafrika nämlich ist die antike Region, die nach der bis heute umfangreichsten Zusammenstellung epigraphisch überlieferter Lebensdaten durch A.G. Harkness, die er 1896 im Hinblick auf Eheintritts- und Sterbealter ausgewertet hatte, ein durchschnittlich höheres Sterbealter (als in den *sine (ullo/ulla)*-Epitaphen) ausweist, vgl. A. Granger Harkness, *Age at Marriage and at Death in the Roman Empire*, TAPhA 27 (1896) 35–72, vor allem 55–64 die Listen. Anhand der dort gegebenen Daten läßt sich für verschiedene Regionen des römischen Reiches ein mittleres Sterbealter errechnen: Rom (CIL VI), anhand von 7.994 Inschriften 22,4 Jahre; übriges Italien (CIL V, IX–X, XIV) anhand von 5.112 Inschriften 27,3 Jahre; iberische Halbinsel (CIL II) anhand von 1.527 Inschriften 36,1 Jahre; Gallia Narbonensis (CIL XII) anhand von 422 Inschriften 27,1 Jahre; Britannien (CIL VII) anhand von 120 Inschriften 32,2 Jahre; Donau-/Balkanraum (CIL III) anhand von 2.350 Inschriften 32,3 Jahre; Nordafrika (CIL VIII) anhand von 11.056 Inschriften 46,8 Jahre. Bei der Rechnung sind nicht die von Harkness auf Seite 67 vorgelegten Durchschnittswerte verwendet, denn bei ihnen sind verstorbene Kinder bis zu einem Alter von zehn Jahren ausgeklammert.

⁹¹ Zur ehelichen Eintracht zuletzt L. Larsson Lovén, *Coniugal Concordia: Marriage and Marital Ideals on Roman Funerary Monuments*, in: dies., A. Strömberg (Hrsg.), *Ancient Marriage in Myth and Reality*, Newcastle upon Tyne 2010, 204–220, dort jedoch ohne nähere Auseinandersetzung mit *sine ulla querella*.

⁹² Iberische Halbinsel 3 von 5, Gallien/Germanien 35 von 70, Britannien 1 von 2, Donau-/Balkanraum 9 von 15, Nordafrika 18 von 24, Rom 87 von 254, übriges Italien 45 von 146; zu den Gesamtzahlen vgl. Tabelle 3.

⁹³ 47 Inschriften sind an der betreffenden Stelle so stark fragmentiert, dass keine Lesung möglich ist. Ebenfalls ausgeschieden sind die Inschriften mit den Angaben [*annis*] *pluribus* CIL VI 21925; *multis annis* CIL VI 15696; *per multos annos* CIL VI 23255 (p. 3529) = CIL VI 34146; *diu* ICUR III 9170; *a prima aetate* CIL VI 18449 (alle Rom); *a prima pueritia* AE 1973, 231 (Novigrad); *minus XXXV* AE 1980, 466 = SupIt. 16 R 76 (Roselle). *Plus minus XVI* in ICUR IV 11791 (Rom) und *plus minus XX* in CIL X 5986 (Segni) sowie ICUR III 8535 = ILCV 4312 (em.) (Rom) sind als Angabe von 16 bzw. 20 Lebensjahren gewertet. Angaben zu

Rom und Italien nämlich wurden Wendungen wie *sine ulla querella* verhältnismäßig häufiger um die Mitteilung, wie lange die Ehe währte, ergänzt als in den Provinzen. In annähernd zwei von drei Fällen ist dort die Formulierung mit einer entsprechenden Jahreszahl verknüpft, während sie in Gallien, dem Donau- und Balkanraum sowie auf der iberischen Halbinsel nicht einmal in jedem zweiten entsprechenden Epitaph vorkommt.⁹⁴ Unter den 24 *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften aus Nordafrika gibt nur eine einzige Auskunft darüber, wie lange die Ehe der Verstorbenen dauerte.⁹⁵

Durchschnittlich waren es 24 Jahre, die Paare miteinander verbracht hatten, wenn der verstorbene Partner vom Hinterbliebenen unter Verwendung einer *sine (ullo/ulla)*-Wendung bestattet wurde. Damit weichen die betreffenden Zeugnisse auch in dieser Hinsicht vom üblichen Befund ab: Auf der Grundlage von knapp 1.700 von Shaw im Jahr 2002 zusammengestellten Grabinschriften mit Angaben, wie lange die verstorbene Person verheiratet war, lässt sich nämlich ein Mittel von 18 Jahren errechnen.⁹⁶ Unabhängig von der Frage nach der exakten Dauer römischer Ehen kann festgehalten werden, dass Wendungen wie *sine ulla querella* bevorzugt für (verstorbene) Partner verwendet wurden, mit denen die Hinterbliebenen lange Jahre zusammengelebt hatten. Mit anderen Worten heißt das: Insbesondere überdurchschnittlich dauerhafte Ehen wurden entsprechend charakterisiert.⁹⁷ Die Beobachtung geht mit dem zuvor skizzierten Befund einher, wonach Personen, die mit *sine (ullo/ulla)*-Wendungen bestattet wurden, überdurchschnittlich lange lebten; beide Befunde bedingen einander.

zwei Ehen finden sich im Epitaph des mit 71 Jahren verstorbenen Publius Iulius Lysiponus CIL VI 20116 (p. 3915) = ILS 8430a (Rom).

⁹⁴ Rom 155 von 254, übriges Italien 94 von 146; iberische Halbinsel 3 von 5, Gallien/Germanien 40 von 70, Britannien 0 von 2, Donau-/Balkanraum 7 von 15, Nordafrika 1 von 24; zu den Gesamtzahlen vgl. Tabelle 3.

⁹⁵ CIL VIII 18823 = CLE 1831 = ILCV 3644 = ILaIlg II 2, 4614 (Hammam Meskoutine).

⁹⁶ Shaw (o. Anm. 18) 223, Table 7. Shaw setzt für die 63 Epitaphe mit einer Ehedauer von unter einem Jahr in der Aufstellung einen Gesamtwert von 30 Jahren ein. 18 Inschriften, die ein Zusammenleben von mehr als 51 Jahren bezeugen, bezieht er nicht in die Berechnung ein. Auf diese Weise ermittelt Shaw eine durchschnittliche Ehedauer von 17,3 Jahren. Hier sind dagegen die Zeugnisse für nicht einmal ein Jahr verheiratete Personen mit null gleichgesetzt, die 18 Inschriften „51+“ mit 52 Jahren. Zur Problematik von Shaws Kalkulationen vgl. Anm. 17. Gleichwohl aber ist seine Materialbasis um ein Vielfaches höher und vor diesem Hintergrund generalisierbarer als jene der Studie von Harkness, der 1896 erstmals die mittlere Länge kaiserzeitlicher Ehen errechnete, vgl. dazu Harkness (o. Anm. 90) 49–51. Harkness bestimmte anhand von 384 Grabinschriften aus Rom eine durchschnittliche Ehedauer von 24 Jahren, also einen Wert, der auf den ersten Blick mit dem hier für die *sine (ullo/ulla)*-Epitaphe ermittelten übereinstimmt. Geht man allerdings davon aus, dass er in seine Berechnungen auch die 123 in CIL VI edierten *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften einbezog, verwundert das Ergebnis nicht. Allein sie erbringen eine durchschnittliche Ehedauer von 26 Jahren und tragen damit zu einem entsprechend hohen Gesamtdurchschnitt bei.

⁹⁷ Den Befund deutet bereits Larsson Lovén (o. Anm. 91) 216 an, dort aber ohne entsprechende Datenauswertung.

sine ulla querella: ohne jede Klage

Die Analyse der 493 bekannten *sine (ullo/ulla)*-Grabinschriften zeigt, dass die Wendungen je nach Kontext und Aussageabsicht differenziert und gezielt eingesetzt wurden. Ein unüberlegt-willkürlicher Gebrauch und ein Verständnis als gemeinhin brauchbare Floskel im Sinne von „standard claims“⁹⁸ oder „topische Hervorhebung der streitfreien Ehe“⁹⁹ stehen im Widerspruch zu den erzielten Ergebnissen. *Sine ulla querella* oder *sine ulla animi laesione* präsentieren sich vielmehr als Beispiele lokaler und für bestimmte Personengruppen typischer epigraphic habits. Von diesen wurde man mehr oder weniger bewusst beeinflusst, setzte sie aber individuell ein und hatte, wie die Vielzahl der mit *sine (ullo/ulla)* kombinierten Begriffe zeigt, keine Bedenken, sie abzuwandeln. Das feste Formular erweist sich bei näherer Untersuchung in keiner Weise als sinnleer.

Die zusammen mit *sine (ullo/ulla)* gebrauchten Begriffe bieten ein breites und nuanciertes Spektrum möglichen (mit-)menschlichen Missverhaltens. Es reicht von Übellaune (*stomachus*) und Bitterkeit (*amaritudo*), Rechthaberei (*lis*), schäbigen Worten (*verbum scaber*) und Streit (*controversia*), über Kränkung (*laesio*), Schmach (*infamia*) und Eifersucht (*aemulatio/aemulus*) bis hin zu Bosheit (*malitia*), Tücke (*fraus*), Betrug (*maleficium*) sowie Vergehen (*crimen*) und Feindseligkeit (*inimicitia*).

Nicht wenige der betreffenden Ausdrücke sind dabei auch aus juristischen Zusammenhängen bekannt. Dort beschreiben sie, je nach Kontrahenten, Art und Intention der Auseinandersetzung bestimmte Formen von Rechtsfällen.¹⁰⁰ Ursprünglich beschrieb etwa *iurgium* Ungereimtheiten in Eigentumsfragen, Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbarn und Klagen unter Familienmitgliedern. *Castigatio* wurde insbesondere zur Umschreibung körperlicher Züchtigung von Sklaven und auch freien Personen gebraucht — als zusätzliche Strafmaßnahme oder im Falle, dass ein Schuldner nicht zahlungsfähig war. Soldaten drohte die *castigatio* bei Ungehorsam und der Verletzung der militärischen Disziplin.¹⁰¹ Es passt in diesem Zusammenhang gut, dass die Grabinschrift CIL VI 2682 mit der Wendung *sine ulla castigatione* von Aurelia Trophime für ihren mit 32 Jahren in Rom verstorbenen Sohn, Caius Iulius Salutaris, einen *miles cohortis VIII praetoriae*, gestiftet worden war.

⁹⁸ Treggiari (o. Anm. 2) 247.

⁹⁹ E. Gebhardt-Jaekel, *Mors omnibus instat. Die Vorstellungen von Tod, Jenseits und Vergänglichkeit in lateinischen paganen Grabinschriften des Westens*, Dissertation Frankfurt 2006, 122, vgl. http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/files/1723/Mors_omnibus_instat.pdf (Einsicht Oktober 2012).

¹⁰⁰ Zum Überblick vgl. die Ausführungen zu *iniuria*, *delictum*, *crimen*, *maleficium*, *noxia*, ferner *iurgium* und *lis*, *dolus malus*, *culpa*, *iracundia*, *castigatio* oder *querella* bei A. Berger, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law* (TAPS 43/2), Philadelphia 1953.

¹⁰¹ Vgl. zu den Quellen auch Aegidius Forcellini, *Totius latinitatis lexicon I*, Schneeberg 1831, 406. — Die Formulierung *sine ulla querella* im Kontext von Ehescheidung überliefert Paul. D 24, 1, 57.

Inwieweit jedoch generell juristische Differenzierungen etwa zwischen *lis* und *iurgium* als Auseinandersetzungen zwischen Parteien mehr oder minder feindseligen Charakters für die Wahl des einen oder des anderen Begriffs in den untersuchten Epitaphen ausschlaggebend war, kann anhand des epigraphischen Materials nicht entschieden werden. Plausibel aber ist, dass die Erfahrung alltäglicher Auseinandersetzungen, die speziell auch den privaten Lebensbereich betrafen, Einfluss hatte auf den Gebrauch von *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen in lateinischen Grabinschriften.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
Papyrologie und Epigraphik
Universität Wien
Universitätsring 1
A-1010 Wien
ulrike.ehmig@univie.ac.at

Ulrike Ehmig

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
aemulatio	Rom	Rom	CIL VI 15106	♀	47	patrona	♂		22
aemulatio	Rom	Rom	CIL VI 38827	♀			♂		19
aemulus	Gallia Narbonensis	Arles	CIL XII 920	♀			♂		40
amaritudo	Rom	Rom	ICUR III 8175	♀	43		♂		17
amaritudo (h)	Rom	Rom	ICUR IV 11798 (n. 535) = ILCV 2159 (add., em.)	♀		lector de fullonices	♂		15
amaritudo **	Rom	Rom	ICUR VIII 22065	♀	32		♂	presbyter	n.e.
animi laesio	Rom	Rom	ICUR II 4165 = ILCV 1603 (add., em.)	♀			♂		3
animi laesio	Rom	Rom	ICUR I 1550 = ILCV 3343 (add.)	♀	33		♂		15
animi laesio	Rom	Rom	ICUR IV 12566 = ILCV 2232 (add.)	♀	38		♂		9
animi laesio *	Rom	Rom	ICUR IV 11241 = ILCV 4305	♀	30		♂		10
animi laesio *	Rom	Rom	ICUR IV 12713	♀			♂		n.e., unter 1
animi laesio	Latium et Campania	Aquino	CIL X 5534	♀	53		♂		10
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1822	♀	60	ex acta procuratoris	♂		25
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1838	♀	62	Augustalis veteranus missus honesta missione ex legione XXII Primigenia Pia Fidelis	♂ + Sohn		
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1850 = ILS 2405	♀	24		♂	miles legionis VIII Augustae beneficiarius tribuni sexmestris	7
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1851	♀		veteranus legionis XXII	♂		40
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1880	♀	40	natione provincialis, liberta von ♂	♂		22
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1904	♀	24	civis Agrippinensis	♂		20
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1905	♀		civis Agrippinensis	♂		8
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1920	♀			♂	curio Coloniae Copiae Clau- diae Augustae Lugdunensium	27
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1967	♀			♂	aedilis quaestor functus Vivir Augustalis Coloniae Copiae Claudiae Augustae Lugduni cu- rator eiusdem corporis naua- rumRhodanicorum praefectus eiusdem corporis fabrorum tig- norum Lugduni consistentium omnibus honoribus apud eos - functus patronus eiusdem cor- poris natione Trevero	n.e.
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1988 = CIL XIII 2003 = AE 1977, 536	♀		civis Viennensis negotiator Laudacenarius	♂ + Sohn		16
animi laesio	Lugdunensis	Lyon		♀			♂		22

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (1. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2009	♂		libertus civis Viemensis, nauta Ararcus honoratus utricularius Lugduni consistens	♀		16
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2018 = ILS 7530	♂	40		♀ + Söhne		9
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2028	♂		nauta Ararcus	♂		15
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2077	♂			♂		20
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2095	♂			♂		14
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2189	♂	30		♂	libertus Augusti	23
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2200	♂	24		♂		36
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2205 = CLE 444	♂			♂		23
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2238	♂	45		♂ + Tochter	libertus Augusti	16
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2264	♂			♂		34
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2297	♂			♂		46
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2298 = AE 1976, 438	♂			♂		30
animi laesio	Lugdunensis	Lyon	ILFG 250	♂	85	linitarius ex civitate Velocassium sublectus in numero colorum Lugdunensium corporatus inter utricularios Lugduni consistentium	Sohn		
animi laesio *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1999	?		negotiator	?		
animi laesio *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2000 = ILS 7648	♂	75	natione Afer civis Carthaginensis optifex artis vitrae	♀ + Nachkommen		48
animi laesio *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2007	♀	30	natione Graeca	♀		
animi laesio *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2056	Mutter	54		♀	fili	
animi laesio *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2174	Sohn	30		Vater		
animi laesio *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2180	patrona	50		alumnus		
animi laesio *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2185	♀	26		♂		
animi laesio *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2284	Tochter	15		Vater		
animi laesio	Lugdunensis	Saint-Loup-de-Varennes	CIL XIII 2602	♀			♂	ungentarius Vvir Augustalis Coloniae Copiae Claudiae Lugduni	35
animi laesio *	Lugdunensis	Virieu-le-Grand	CIL XIII 2531	Mutter			Kinder		
animi laesura	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1902	♀		liberta von ♂	♂ + Tochter	veteranus legionis XXII Primigeniae Piae Fideiis	22
animi laesura	Gallia Narbonensis	Narbonne	CIL XII 5295 (p. 855)	♀		contubernalis	♂		18
animi laesura	Gallia Narbonensis	Saint-Privat	CIL XII 2983	♀			♀		32
animi laesio	Rom	Rom	CIL VI 9663 (p. 3895) = ICUR III 8773 = ILCV 677 = ILCV 2999d = ILCV 3387 (em.) = ILS 7518	♀	plus minus 68	viae Appiae multorum annorum negotians	♀		
animi laesura + of-fensio (+ contumelia (n) + animi laesio)	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1897	♀		natione Graeca Nicomedeae	♂	veteranus legionis VIII Augustae	18

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (2. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
bilis	Rom	Rom	CIL VI 18434 = ICUR III 7599 = ILCV 161 (em.)	♀			♂		28
bilis	Rom	Rom	CIL VI 18918 (p. 3523)	♀ + ♀			♂ + ♀		20
bilis	Rom	Rom	CIL VI 29736	♂ + ♀		libertus Augustorum	♂ + ♀		20
bilis	Rom	Rom	ICUR III 7497	♂			♂		n.e.
bilis	Rom	Rom	ICUR V 14245 = ILCV 4309	♂	43	frumentarius legionis II Italicae	♂ + ♀		2
bilis	Rom	Rom	AHRoma IX 122 = AE 1968, 29	♂			♂		22
bilis	Latium et Campania	Formia	AE 1978, 94	♀			♂ + Kinder		9
bilis	Picenum	Chienti	Suppl. 24 P 18 = AE 1981, 309	♀			♂		15
bilis	Picenum	Falerone	CIL IX 5478 (p. 687)	♀	42		♂		26
bilis	Gallia Narbonensis	Arles	CIL XII 682a (p. 817)	♀			♂	veteranus	30
bilis (n)	Baetica	Cardoba	CIL II 7, 508	♀	48		♂ + liberta		32
castigatio *	Rom	Rom	CIL VI 2682	Sohn	32	miles cohortis VIII Praetoriae centuria Vetti Valeriani	Mutter		
controversia	Rom	Rom	CIL VI 20241 (p. 3524)	♂	90		♂		55
controversia	Venetia et Histria	Verona	CIL V 3496 = CLE 2171 = ILS 8457	♀	46		♂		19
contumelia	Rom	Rom	CIL VI 15488	♀			♂		44
contumelia *	Rom	Rom	CIL VI 25092 (p. 3917) = ILS 8127a	♀	25		♂		
contumelia **	Rom	Rom	CIL VI 136726, 2	?			?		
contumelia ***	Rom	Rom	CIL VI 37620	?			?		
crimen	Rom	Rom	CIL VI 8550 (p. 3459, 3890) = ILS 1756	♀			♂	libertus Augusti a veste imperatoris privata	38
crimen	Rom	Rom	CIL VI 23282 (p. 3917)	♀	67		♂		36
crimen	Rom	Rom	CIL VI 30152 (p. 3736) = CLE 1645	♀			♂ ?		n.e.
crimen *	Rom	Rom	CIL VI 14618 (p. 3516) = CLE 1494	♂	50		?		
crimen *	Rom	Rom	CIL VI 25668	Bruder	35		Bruder		
crimen *	Rom	Rom	CIL VI 25985 (p. 3532)	♂ + ♀	70	libertus + liberta	♂	libertus	
crimen *	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 316 (p. 482, 614) = ILS 6161 = CLE 1105	♂		Vivir Augustalis idem quinquennalis	selbst		
crimen *	Umbria	Bevegna	CIL XI 5074 (p. 1380) = CLE 803	Sohn	12	Mevania natus	Vater		
crimen *	Umbria	Sarsina	CIL XI 6551 (p. 1400) = CLE 1088	♀		liberta von ♂	♂		
crimen *	Venetia et Histria	Verona	CIL V 3403 = Pais 618 = CLE 1004	Sohn	25	venator	Eltern	decurio Veronae	
crimen *	Transpadana	Como	CIL V 5320 = CLE 1203	Tochter	20		Eltern		
crimen *	Transpadana	Como	CIL V 5328	Mutter	30		Sohn		
crimen *	Transpadana	Mailand	CIL V 6295 = ILCV 3435 = CLE 1433 = ICI XII 83	♀			♀		

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (3. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
crimen *	Lusitania	Condeixa-a-Velha	CIL II 391 (p. XL, 815) = CLE 485	Sohn	30	Conimbrica natus	Mutter		
crimen *	Lugdunensis	Briord	CIL XIII 2477 = ILCV 1075 (add.)	♂	55	presbyter	Amatus (Name)		
crimen **	Lugdunensis	Briord	AE 1965, 339a-b	?			?		
crimen	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2046	♀	minorem a-		♀		
crimen *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2118	Tochter	27	domo Philippopoli ex provincia Thracia veteranus legionis I Minerviae Piae Fidelis ex benefici-	Vater		
crimen *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1856 = CLE 841 = CBI 31	♂	70	no procuratoris missus honesta missione ex legione XXX Ulpia Vietricae Pia Fidei domo Philippopoli	♀ + Sohn		
crimen *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1891 = CLE 841	♂	60				
crimen *	Germania superior	Mainz	CIL XIII 7085 = CLE I 104	libertus	21		domini		
crimen *	Dalmatia	?	CIL III 3196 = CLE 382	Tochter	25		Eltern		
crimen *	Moestia inferior	Rasova	AE 1976, 629 = AE 2007, 1225	♀	61		♀		
crimen *	Moestia inferior	Crucea	Conrad 244 = IseM V 43 = AE 1938, 7 = AE 1939, 89 = GLEMoes 37 = Zanker 147 = AE 1950, 177 = AE 1951, 105	♀	35		♂		12
crimen *	Mauretania Caes.	Cherchell	CIL VIII 21032 = CLE 486	♀			♂		
crimen *	Numidia	Constantine	CIL VIII 7255 = CIL VIII 19454 = ILAlg II 1, 830 = CLE 560 (p. 856)	♀	n.e.		♀	sesquiplacarus classis	
crimen *	Numidia	Beni Welban	CIL VIII 19729 = ILAlg II 1, 2327	♂	100		?		
crimen *	Numidia	Mila	CIL VIII 20060 = ILAlg II 3, 8711	♀	40	Saldiana	♂		
crimen *	Numidia	Timgad	AE 2000, 1773	♀	25		♂	vectigalis III publicorum Africae agens Thamugadi	
crimen *	Numidia	Castellum Celtianum	ILAlg II 1, 2757	♂	110		?		
crimen *	Africa proconsularis	Khamissa	CIL VIII 5001 = ILAlg I 1837 = CLE 1539	Sohn	20		Vater		
crimines sordes	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1983 = ILS 8158	♀	18		♂		5
crimen et dolor **	Numidia	Hanshir al Merkides	CIL VIII 2207 (p. 1598) = CLE 1575	Sohn	36		Eltern	civis Sequanus tector	
culpa	Rom	Rom	CIL IX 24545	♀			♀		n.e.
culpa	Rom	Rom	ILCV 4313 = ICUR IX 23961	♂			♀		1
culpa *	Dacia	Resca	IDR II 357 = AE 1957, 334	♂	40	decurio quaestorius aedilicis coloniae Romulensis	♀		
cupiddias (n)	Rom	Rom	CIL VI 15317	♀			♂	libertus Augusti	31

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (4. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
delictum**	Delphinia	Salona	ILCV. 3835a = ILug. III 2467	Schwester			Brüder		
delictum	Rom	Rom	CIL VI 38565	♀	31	liberta von ♂	♂		45
delictum	Numidia	Hammmam Meskoutine	CIL.VIII 18823 = CLE 1831 = ILCV. 3644 = ILAlg II.2. 4614	♀			♂		9
delictum**	Africa proconsularis	Annaba	AE 1958. 301	Kind	1		Eltern?		
discordia	Rom	Rom	CIL VI 9072 (p. 3464)	♀	33	verna Augustorum	♂	libertus Augustorum ex tabulario	15
discordia	Rom	Rom	CIL VI 17777	♀	40	ancilla	♂		12
discordia	Rom	Rom	CIL VI 31956 (p. 4796) = ICUR IX 23826 = ILCV 155	♀		vir perfectissimus	♂		21
discordia (n)	Rom	Rom	ICUR I 3175 = ILCV 4311	♀	27		♂		
discordia	Rom	Rom	ICUR III 8535 = ILCV 4312 (em.)	♀	n.e.		♂?		plus minus 20
discordia	Rom	Rom	ICUR VI 15625 = ILCV 4312a	♀	33		n.g.		12
discordia	Rom	Rom	INVaticano 61	♂			♀		40
discordia	Latium et Campania	Formia	AE 1980. 213	♀	20		♀	veteranus Augusti	8
discordia *	Latium et Campania	Terracina	CIL. X 6344 (p. 1015)	♀	27		♀ + Tochter		
discordia	Etruria	Roselle	Suppl. 16 R. 70 = AE 1980. 462 = AE 1998. 486 = AE 2000. 561	♀			♀ + Mann		n.e., über 10
discordia	Transpadana	Mailand	CIL V 6261 = ILCV 4310 = ICI XII 65	♂	72		♀		37
discordia	Venetia et Histria	Asolo	CIL V 2095	♂		architectus	♀		40
discordia (+ ma- cula *)	Lugdunensis	Lyon	CIL. XIII 1991	♂	60	civis Sequanus	♀		33
discordia aut con- traversa	Rom	Rom	CIL VI 31998 (p. 4801) = ICUR I 221 = ILCV 287 (add.)	♂	51		♀		26
discrimen	Rom	Rom	CIL VI 25678	♀	29	domo Alimo	♀		9
dolor (n)	Rom	Rom	CIL VI 9810 (p. 3471, 3895) = ILS 7463	♀		liberta	♀		
dolor	Rom	Rom	CIL VI 5254 = CLE 86	♀		pistor magnarius pepisianus	♀		35
dolor (n)	Rom	Rom	CIL VI 10144	♀	22	liberta	♀		
dolor	Rom	Rom	CIL VI 15870 (p. 3518)	♀			♀		17
dolor	Rom	Rom	CIL VI 35945	♀	65		♀ + Sohn		
dolor?	Rom	Rom	CIL VI 21779 (p. 3527)	♀			♀		n.e.
dolor (n)	Rom	Rom	CIL VI 22848 = ILMN 1327	♀	30	liberta	♀		
dolor (n)	Rom	Rom	CIL VI 24243 (p. 3917)	♀	26		♀		
dolor (n)	Rom	Rom	CIL VI 25022 (p. 3531)	♀	28		♀		
dolor *	Rom	Rom	CIL VI 11708	♀	70		♀		
dolor (n) *	Latium et Campania	Ostia	AE 1985. 162	♀	1	filia	♀ + ♀	Eltern	
dolor (n)	Latium et Campania	Teano	CIL. X 4787	♀		miliauit cohorte X Praetoria	♀		32
dolor (n) *	Umbria	Urbino	CIL. XI 6078	♀	18	fulloni vicaria	♀		

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (5. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
dolor *	Hispania citerior	Tarragona	CIL II 4319 = RIT 393	♂	97	conlibertus, educator, natione Graecus	conlibertus		
dolor + crimen *	Africa proconsularis	Bazzina	CIL VIII 27962 = ILAlg 1 3674 = CLE 2216	Vater	65		Kinder		
dolus malus	Rom	Rom	LMentana I 112 = AE 1985, 110	♂	50		♀		30
dolus *	Bruttium et Lucania	Polla	InscrIt. III 1, 117	♂			♀		18
dolus + fraus	Etruria	Volterra	CIL XI 1800 = ILCV 4723	♀			♀		20
dolus malus + ira *	Aquitania	Bordeaux	CIL XIII 905 (4, p. 6) = ILCV 1463	♀	plus minus 70		♀		
fel *	Rom	Rom	AE 2001, 552	Tochter			Eltern		
fel *	Rom	Rom	ICUR I 943	♀?			?		
fel *	Rom	Rom	ICUR IV 9558 = ILCV 1563	♀	20		?		
fel *	Rom	Rom	ICUR IV 9762 = ILCV 1561 (em.)	♀	66		?		
fel *	Rom	Rom	ICUR IV 10054I	♂	55		?		
fel *	Rom	Rom	ICUR VII 18552 = ILCV 1564	♂	1		Eltern?		
fel *	Rom	Rom	ICUR VII 19543 = CLE 1839	Sohn			Eltern?		
fel *	Rom	Rom	= ILCV 1562 (em.)				Eltern?		
fel **	Rom	Rom	ICUR X 27019 = ILCV 1561a	♀	unter 1		?		
frater	Rom	Rom	ICUR II 5591	?			?		
frater	Rom	Rom	CIL VI 21925	♂			♀		[annis] pluribus
frater *	Rom	Rom	CIL VI 20354	Mutter	39		Tochter		
frater *	Rom	Rom	CIL VI 25169	Sohn	40		Eltern		
frater *	Rom	Rom	EA 3059	♀	33		?		
frater *	Apulia et Calabria	Terraloggia	CIL IX 1533	?			♀		
frater *	Africa proconsularis	Haidra	ZPE 152, 2005, 97 = AE 2005, 1668	♀	40		♂		
frater vel laesio	Sannium	S. Maria di Palazzo	CIL IX 2969	♀			♂		20
infamia + querella	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 963	♀	48		♀		34
inimicitia + male-	Africa proconsularis	Tebessa	CIL VIII 1966 (p. 1576) = ILAlg 13310	♀	75	univira	♀		n.e.
frater + fraus	Rom	Rom	ILAlg 13310	♀			♀		18
inuria + maled	Rom	Rom	CIL VI 5662	♀			♀		
inuria (n)	Rom	Rom	CIL VI 8431 (p. 3457)	♀			♂	libertus Augusti custos tabularii a rationibus	45
inuria	Rom	Rom	CIL VI 15615 (p. 3518)	♀	45		♂	servus Caesaris	22
inuria	Rom	Rom	CIL VI 19205	♀			♀		23
inuria	Rom	Rom	CIL VI 26281	♀		liberta	♀	libertus	35
inuria *	Latium et Campania	Minturno	EE VIII 1, 896	♀	86		♀		
inuria	Apulia et Calabria	Velletri	Suppl. 2 V 43 = AE 1925, 92	♀		patronus	♀	liberta	30
inuria	Apulia et Calabria	Lucera	AE 1983, 219	♀			♀		9 (?)

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (6. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
iniuria	Etruria	Santa Marinella	AE 1973, 231	♂	28		♀		a prima pueritia
iracundia	Rom	Rom	CIL VI 10812 (p. 3910) = ILS 8387	♀			♂		
iurgium	Rom	Rom	AE 1982, 83	♂ + ♀			♂ + Sohn		23
iurgium *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2074 = CIG 6793 = IG XIV 2530 = IGF 146	♀	24		♂ + Mütter		
iurgium	Gallia Narbonensis	Narbonne	CIL XII 4466 = ILS 7651 = CAG 11.1., p. 282	♂ + ♀		capistrarius contubernalis	♂ + ♀		n.e.
iurgium + querella	Apulia et Calabria	Pago Veiano	CIL IX 1530	♀	62		♂		59
labes ?	Rom	Rom	CIL VI 10006 (p. 3896) = CLE 1133	♀		unguentaria	♂		30
laesio **	Rom	Rom	AE 1997, 165 = ICUR IV 11582	?			?		
laesio **	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 5057	?			?		45
laesio	Lugdunensis	Lyon	AE 1989, 524	♀			♂		8
lis	Rom	Rom	CIL VI 11137 (p. 3508)	♂	25		♂ + ♀		19
lis	Rom	Rom	CIL VI 18319	♂			Sohn		52
lis	Rom	Rom	CIL VI 19008 (p. 3523) = CLE 1571 = AE 1993, 161	♂			♂		46
lis	Rom	Rom	CIL VI 29131	♂			♂ + ♀		10
lis	Rom	Rom	CIL VI 35368	♂			♂		28
lis	Latium et Campania	Capua	CIL X 4033	♂			♂		28
lis *	Latium et Campania	Sabaudia	CIL X 6432 = ILS 8549	Mutter	72		Tochter		10
lis	Apulia et Calabria	Benevent	CIL IX 2082 = ILCV 4319 = ICI III 23	♀			♂		
lis	Numidia	Constantine	CIL VIII 7228 = ILAlg II 1, 829 = CLE 561	♀			♂		
lis + iurgium	Transpadana	Turin	CIL V 7066	♀			♂		26
macula	Rom	Rom	CIL VI 22657	♂	66		♂ + Sohn		34
macula	Rom	Rom	AE 1991, 298	♂			♂		24
macula *	Rom	Rom	CIL VI 15060	Vater + Großvater + patronus	66		Tochter + Enkel + libertus		
macula *	Rom	Rom	CIL VI 23805 (p. 3917)	?	80		Tochter		n.e.
macula *	Rom	Rom	CIL VI 30571, 10	Kind			Mutter		
macula *	Rom	Rom	AE 1957, 127	Freund + Vater	46	libertus Au- gusti	Freunde + Sohn		
macula *	Rom	Rom	AE 1988, 44 = ICUR IX 24708	Mutter	50		Tochter		
macula *	Rom	Rom	AE 1988, 50	Kind			Eltern?		n.e.
macula *	Rom	Rom	ICUR I 2198 = ILCV 4314	♂	n.e.		♂		
macula *	Rom	Rom	ICUR I 3748 = ILCV 1564a	♀	2		Eltern?		
macula *	Rom	Rom	ICUR III 8922	♂	8		Eltern?		

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (7. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
macula *	Rom	Rom	ICUR V 13243b	Kind			Eltern?		
macula *	Rom	Rom	ICUR VI 15546d	?			mehrere Per- sonen		
macula *	Rom	Rom	ICUR VIII 18990	♂	15		?		
macula **	Rom	Rom	CIL VI 22436 (p. 3528)	♂	21		Eltern?		
macula **	Rom	Rom	ICUR III 7962b	?			?		
macula **	Rom	Rom	ICUR V 14195	?			?		
macula **	Latium et Campania	Ostia	AE 1992, 221	♂			?		11
macula **	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 1889 = ILCV 3331 (add., em.)	♀	13		?		
macula *	Latium et Campania	Velletri	CIL X 8418 = ILCV 768	♀	70	nata regione Hadrumeto	♂	(servus) Augusti nostri	14
macula *	Sannitium	Penne	CIL IX 3365	♂	50		conserva		
macula *	Sannitium	S. Benedetto dei Marsi	AE 1975, 318	♂	3		♂ + Sohn		
macula *	Etruria	Arezzo	AE 1981, 373	Sohn	44		Eltern?		
macula *	Etruria	Viterra	CIL XI 1751 (p. 1272)	♂		vilitus publicus	♂	decreto ordinis	30
macula *	Venetia et Histria	Pula	CIL V 143 = Inscr. X 1, 244	♂	18	signo Dalmatius	♂		34
macula *	Venetia et Histria	Pula	Inscr. X 1, 199	Sohn			♂		29
macula *	Transpadana	Como	CIL V 5322	♂	48	servus Caesaris nostri	♂		
macula *	Transpadana	Como	Pais 815 = IRCComo Mc. 7	♂		veteranus honeste missionis le- gionis VIII Augustae	mehrere Per- sonen		
macula **	Transpadana	Mailand	CIL V 6140 (p. 1086)	♂	90	veteranus legionis XXX Victricis	♂ + Tochter		42
macula **	Lugdunensis	Belley	CIL XIII 2505	♂	34	gessit in canabis	♂ + Kinder		24
macula *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1884	♂	70		Großmutter		
macula *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2016 = AE 1945, 103	Enkelin			Sohn		
macula *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2191	Vater	33	domo Salomas	♂	centuria Obssequentis	22
macula *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2099		n.e.		♂		
macula *	Briannia	Carvoran	CIL VII 793 = RIB I 1828	♂	27	libarius notarius ratiocinator nu- merarius omnibus his consumptus tabularius	♂		
macula *	Dalmatia	Salona	CIL III 2213 (p. 1031, 1509)	♂	52		♂		
macula *	Africa proconsularis	Al-Khums	IRT 657	Sohn			♂		
mal deductum + of- fensa (n) (verba- ler Ausdruck)	Africa proconsularis	Carthago	CIL VIII 12881 = ILTun 910	♂			♂		
mal deductum + of- fensa	Rom	Rom	AE 1923, 68	♂	15		?		
mal deductum + of- fensa	Rom	Rom	AE 1979, 111	♂			♂		
mal deductum + of- fensa	Latium et Campania	Bovillae	CUR IV 10019	♂ + ♀	30		♂		
mal deductum + of- fensa	Rom	Rom	CIL VI 7340	♂		libertus Augusti adiutor tabula- rionum rationis hereditarium	♂ + Sohn		n.e.
mal deductum + of- fensa	Rom	Rom	CIL VI 8438 (p. 3457)	♂		Caesaris nostri	♂	libertus domina	45
mal deductum + of- fensa	Rom	Rom	CIL VI 14233	♀	71	libertus	♂		25
mal deductum + of- fensa	Rom	Rom	CIL VI 20116 (p. 3915) = ILS 8430a	♂		libertus consulis	♀ (2.)		15 / 28

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (8. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
offensa *	Rom	Rom	CIL VI 2204 (p. 3304, 3826) = ILS 4998	♂	96	aedituus aedis Concordiae	♀		
offensa **	Rom	Rom	CIL VI 25186	♀	19		?		
offensa	Latium et Campania	Pozzoali	CIL X 1685 (p. 1009) = ILS 1397	♀			♂	Ilvir quaestor augur praefectus fabrum tribunus militum legionis III Cyrenaicae procurator ludi familiarum gladiatorum Caesaris Alexandreae ad Aegyptum adlectus inter selectos ab Imperatore Caesare Augusto	31
offensa	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 5209	?	n.e.		?		23
offensa	Gallia Narbonensis	Narbonne	CIL XII 4975 (p. 852)	♀			♂		18
offensa *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2039	Sohn	18	civis Lugdunensis incorporatus inter utricularios Lugduni consistentes	Mutter		
offensa	Africa proconsularis	Carthago	CIL VIII 24992	?			?		n.e.
offensa **	Africa proconsularis	Utique	CIL VIII 25404	?	n.e.		?		
offensa animi	Rom	Rom	CIL VI 37317 = AE 1911, 192	♀	42		♂		27
offensa animi	Sammium	Prata d' Ansidomia	CIL IX 3438	♀		aedilis quaestor alimentorum partis Peluinatium designatus	♂ + Kinder + Erben		26
praemium + ira * querella (n)	Moesia inferior	Gigen	IL Bulg 90 = AE 1957, 297	Bruder	28		Bruder		18
querella	Rom	Rom	CIL VI 2160 (p. 864, 3295, 3826) = ILS 4947	♂	40	eques Romanus	♀		
querella	Rom	Rom	CIL VI 2351 (p. 3318)	♀		publicus populi Romani	♀		38
querella	Rom	Rom	CIL VI 2651 = ILCV 461 (add., em.) = ICUR VIII 23537	♀			♀		30
querella	Rom	Rom	CIL VI 4320	♀	n.e.		♂		7
querella	Rom	Rom	CIL VI 6984	♀			♂		21
querella	Rom	Rom	CIL VI 8070a	♀	46		♂		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 8518	♀			♂	libertus Augusti a frumento cuculariorum Caesaris nostri	20
querella	Rom	Rom	CIL VI 8546 (p. 3890) = ILS 1763	♀			♂ + Sohn	statione I	45
querella	Rom	Rom	CIL VI 8676	♂		vileicus thermarum Neronianarum	♀	libertus Augusti praepositus vestis albae triumphalis	40
querella	Rom	Rom	CIL VI 8737	♀	45	libertus Augusti qui fuit ab auraturis	♂ + Sohn	liberta Augusti	25
querella	Rom	Rom	CIL VI 8789 (p. 3463)	♂		libertus Augusti cubicularius ab aegris(?)	♀	liberta Augusti	17
querella	Rom	Rom	CIL VI 8878 (p. 3463, 3891) = ILS 1685	♂	42	libertus Augusti proximus a libris sacerdotibus defunctus Carnunto	♀	reliquias eius permissu Imperatoris ipsa pertulit consecravique	12
querella	Rom	Rom	CIL VI 8914 (p. 3463, 3891) = ILS 1807	♂		libertus Augusti decurto mini-stratorum	♀		30
querella	Rom	Rom	CIL VI 10676 = AE 2001, 198	♀			♂	libertus Augusti	30
querella	Rom	Rom	CIL VI 10717	♀		libertus Augusti	♀		40

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (9. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/region	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
querella	Rom	Rom	CIL VI 11373	+			♀	libertus Augusti	15
querella	Rom	Rom	CIL VI 11778	+			♀		25
querella	Rom	Rom	CIL VI 11781 (p. 3509)	+			♀		50
querella	Rom	Rom	CIL VI 11813	+			♀		11
querella	Rom	Rom	CIL VI 12435	+			♀		16
querella	Rom	Rom	CIL VI 12581	+			♀	Sohn	30
querella	Rom	Rom	CIL VI 12738	+			♀		22
querella	Rom	Rom	CIL VI 12899	+			♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 13171	+			♀		7
querella	Rom	Rom	CIL VI 13299	+		univira	♀		12
querella	Rom	Rom	CIL VI 13574	+			♀		9
querella	Rom	Rom	CIL VI 13582	+	35		♀		10
querella	Rom	Rom	CIL VI 14289	+			♀		21
querella	Rom	Rom	CIL VI 14622 (p. 3516, 3913)	+	33		♀		13
querella	Rom	Rom	CIL VI 14672 (p. 3516, 3913) = ILS 8156 (p. 189) = CIG 6298 = IG XIV 1746 = IGUR III 1245	+			♀		40
querella	Rom	Rom	CIL VI 14771	+		univira	♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 14930 (p. 3516)	+	45	liberta von ♂	♀		32
querella	Rom	Rom	CIL VI 15358	+			♀		36
querella	Rom	Rom	CIL VI 15400	+			♀		30
querella	Rom	Rom	CIL VI 15581	+	39		♀		14
querella	Rom	Rom	CIL VI 15606	+	47		♀		33
querella	Rom	Rom	CIL VI 15634	+			♀		36
querella	Rom	Rom	CIL VI 16121	+			♀	libertus Augusti	10
querella	Rom	Rom	CIL VI 16218	+			♀		15
querella	Rom	Rom	CIL VI 16753	+		liberta von ♂	♀		35
querella	Rom	Rom	CIL VI 17172	+			♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 17463	+			♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 17856	+			♀		7
querella	Rom	Rom	CIL VI 18117 (p. 3431)	+	60		♀		18
querella	Rom	Rom	CIL VI 18406	+			♀		a prima acetate
querella	Rom	Rom	CIL VI 18449	+			♀	+ Tochter	25
querella	Rom	Rom	CIL VI 18801	+			♀		20
querella	Rom	Rom	CIL VI 18857	+			♀		23
querella	Rom	Rom	CIL VI 18930 (p. 3523)	+	44		♀		33
querella	Rom	Rom	CIL VI 19047	+			♀		
querella	Rom	Rom	CIL VI 19340	+			♀		
querella	Rom	Rom	CIL VI 19642 (p. 3524)	+			♀		8
querella	Rom	Rom	CIL VI 20127 (p. 3524)	+			♀		40
querella	Rom	Rom	CIL VI 20440	+	45		♀		31
querella	Rom	Rom	CIL VI 20484	+			♀		25
querella	Rom	Rom	CIL VI 20580 (p. 3525)	+			♀		18

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (10. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
querella	Rom	Rom	CIL VI 20735	♂+♀			♀		35
querella	Rom	Rom	CIL VI 20826 (p. 3525)	♀	35		♂+♀		15
querella	Rom	Rom	CIL VI 20847	♀	45		♂		15
querella	Rom	Rom	CIL VI 20897	♂+♀	25		♂		12
querella	Rom	Rom	CIL VI 21192	♂+♀			♂		40
querella	Rom	Rom	CIL VI 21714 (p. 3527)	♂+♀	38		♀		18
querella	Rom	Rom	CIL VI 23115	♂+♀	37		♂+♀		20
querella	Rom	Rom	CIL VI 23208	♀			♂+♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 23255 (p. 3529) =	♀			♂	liberta von ♂	per multos annos
querella	Rom	Rom	CIL VI 34146	♀	80		♂	signo Leontius	26
querella	Rom	Rom	CIL VI 23263	♂+♀			♀		20
querella	Rom	Rom	CIL VI 23344	♂			♀		35
querella	Rom	Rom	CIL VI 23360	♂			♀		40
querella	Rom	Rom	CIL VI 24058	♂+♀			♂		45
querella	Rom	Rom	CIL VI 24634	♂+♀			♀		15
querella	Rom	Rom	CIL VI 24812	♂+♀			♀		14
querella	Rom	Rom	CIL VI 25512 (p. 3532)	♂+♀	23		♀		15
querella	Rom	Rom	CIL VI 26640	♂+♀	34	liberta von ♂	♀		50
querella	Rom	Rom	CIL VI 27268	♂+♀			♀		16
querella	Rom	Rom	CIL VI 27523	♂+♀			♀		20
querella	Rom	Rom	CIL VI 27853	♂+♀			♀		35
querella	Rom	Rom	CIL VI 28005	♂+♀			♀		40
querella	Rom	Rom	CIL VI 28605	♂+♀			♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 28785	♂+♀			♀		40
querella	Rom	Rom	CIL VI 29050	♂+♀			♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 29404 = CIL VI 37895	♂+♀			♀		11
querella	Rom	Rom	CIL VI 30240	♂+♀			♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 30565, 1	♂+♀	über 25	serva	♀	servus	11
querella	Rom	Rom	CIL VI 30553, 9	♂+♀			♀		7
querella	Rom	Rom	CIL VI 30557, 22 (p. 3751) =	♂		libertus Augusti a cura amicorum	♂		35
querella	Rom	Rom	CIL VI 33773	♀		eques Romanus	♂		30
querella	Rom	Rom	ICUR VIII 23101	♀			♂		18
querella	Rom	Rom	CIL VI 33230	♂			♀+ Sohn		25
querella	Rom	Rom	CIL VI 33681, 3	♀			♀		37
querella	Rom	Rom	CIL VI 35536	♂+♀			♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 35570a	♂+♀			♂+♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 35616	♂+♀			♂+♀	+ Tochter	46
querella	Rom	Rom	CIL VI 35844	♂+♀			♀		38
querella	Rom	Rom	CIL VI 35929	♂			♀		n.e.
querella	Rom	Rom	CIL VI 36106	♀			♀		7
querella	Rom	Rom	CIL VI 37242 = AE 1901, 140	♂+♀	25		♀	centurio cohortis X Urbanae	26
querella	Rom	Rom	CIL VI 38404	♂+♀			♀		18
querella	Rom	Rom	CIL VI 7579 (p. 3852) =	♂			♂		
querella	Rom	Rom	CLE 2170 = ILS 8190	♂			♂		

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (11. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
querella	Rom	Rom	CIL VI 7581 (p. 3852) = ILS 7804	♀	44	medica	♂		30
querella (n)	Rom	Rom	ICUR I 2742 = ILCV 4306 (em.)	♂			♀		25
querella (n)	Rom	Rom	ICUR II 4758 = ILCV 4306 (em.)	♂			♀		12
querella	Rom	Rom	ICUR III 9170	♂ + ♀			Sohn		diu
querella	Rom	Rom	ICUR IV 11791	♀			♂		plus minus 16
querella	Rom	Rom	ICUR V 13130	♀			♂		46
querella	Rom	Rom	ICUR V 14113	♀			♂		28
querella	Rom	Rom	ICUR V 14744	♀			♂		n.e. (über 20)
querella	Rom	Rom	ICUR V 15273 = ILCV 4307a	♀			♂		46
querella	Rom	Rom	ICUR VI 16681	♀			♂		n.e.
querella	Rom	Rom	ICUR X 27046 = ILCV 1611 (add.)	♀			♂		10
querella	Rom	Rom	ILCV 4902 (em.) = IJWE II 179 = AE 1920, 90 = AE 1922, 128	♂	38	mellarchon	♀		16
querella	Rom	Rom	AE 1976, 101	♀			♂		
querella	Rom	Rom	AE 1993, 202	♀			♂		
querella	Rom	Rom	AE 1998, 236	♀			♂		13
querella *	Rom	Rom	Libitina I 44 = AE 2004, 250	♀			♂		n.e.
querella *	Rom	Rom	CIL VI 7763 (p. 3432)	Mutter			Kinder		
querella *	Rom	Rom	CIL VI 9160	♀	30		♂		
querella *	Rom	Rom	CIL VI 22190	♀	35		♂		
querella *	Rom	Rom	CIL VI 30385, 3 = ICUR I 150 = ILCV 4343c	♀	22		♂	argentarius	n.e. (5-9?)
querella *	Rom	Rom	CIL VI 30556, 63 = AE 1991, 206	♀	25		♀		
querella *	Rom	Rom	CIL VI 30562, 1 = IGUR III 1392	?			?		
querella (n) *	Rom	Rom	CLE 689 = ILCV 3114	♀	plus minus 50		amicus?		
querella *	Rom	Rom	ICUR III 9041 = ILCV 4308 (em.)	♀	40		♂		
querella *	Rom	Rom	ISOstiensis 105	Bruder	55?		Bruder, Eltern		
querella **	Rom	Rom	L'amentana II 38	?			?		
querella	Latium et Campania	Arcecia	CIL XIV 2194	♀			♂		50
querella	Latium et Campania	Calvi Vecchia	CIL X 4647	♀	31	Vivir Augustalis	♂		11
querella	Latium et Campania	Capua	CIL X 4303	♀		liberta	♂		n.e.
querella	Latium et Campania	Capua	CIL X 4326	♀			♂		20
querella	Latium et Campania	Capua	AE 1982, 176	♀			♂		n.e.
querella *	Latium et Campania	Miseno	CIL X 3362	♀	46		♂	tr(terrehus?)	
querella *	Latium et Campania	Miseno	CIL X 3448 (p. 1008)	♀			♂	n(aurehus) Martis	mindestens
querella	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 694	♀			♂		25

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (12. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
querella	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 970	♀			♀	libertus Augusti	22
querella	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 1040	♀			♀		n.e.
querella	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 5102	♀			♀		13
querella	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 5208 = EE IX 565	♀			♀		n.e.
querella	Latium et Campania	Ostia	IRepEp 57	♀			♀		40
querella *	Latium et Campania	Ostia	CIL XIV 4866	Sohn	n.e.		Eltern		
querella *	Latium et Campania	Paestrina	CIL XIV 3330	♀			♀		
querella	Latium et Campania	Pozzuoli	LKelsey 200	♀	39		♀		n.e. (mindestens 10)
querella	Latium et Campania	Segni	CIL X 5986	♀	48		♀		plus minus 20
querella	Latium et Campania	Segni	CIL X 5992	♀			♀		17
querella	Latium et Campania	Tivoli	CIL XIV 3806 = insertf. IV 1, 398	♀	41		♀	+ Sohn	22
querella	Apulia et Calabria	Benevent	CIL IX 1727	♀			♀		15
querella	Apulia et Calabria	Benevent	CIL IX 1743	♀			♀		n.e.
querella	Apulia et Calabria	Benevent	CIL IX 1910	♀			♀	+ Sohn	30
querella	Apulia et Calabria	Benevent	CIL IX 1969	♀			♀		47
querella	Apulia et Calabria	Benevent	CIL IX 1987 (p. 671)	♀			♀		25
querella	Apulia et Calabria	Benevent	CIL IX 2054	♀	n.e.		♀		n.e.
querella	Apulia et Calabria	Benevent	CIL IX 6290	♀			♀		20
querella	Apulia et Calabria	Benevent	EE VIII 1, 98	♀			♀		47
querella	Apulia et Calabria	Benevent	EE VIII 1, 100	♀			♀		20
querella	Apulia et Calabria	Benevent	IBenevento 19 = AE 1968, 135	♀			♀		32
querella	Apulia et Calabria	Benevent	IBenevento 23 = AE 1968, 139	♀	27		♀	+ Bruder	17
querella **	Apulia et Calabria	Benevent	CIL IX 2059	♀	47		♀		
querella	Apulia et Calabria	Lucera	CIL IX 838	♀			♀	servus	32
querella	Apulia et Calabria	Lucera	CIL IX 888 = ILS 8555 = AE 1990, 200	♀		colonus fundi Pacciani	♀	serva Augusti nostri	14
querella	Sannium	Cerignola	ERCamosa 212 = AE 1986, 209	♀	30	serva Augusti nostri	♀		16
querella	Sannium	Corfinio	CIL IX 3215 = ILS 8443	♀			♀		21
querella	Sannium	Corfinio	CIL IX 3271	♀			♀	Sohn	40
querella	Sannium	Larino	CIL IX 754	♀			♀		30
querella	Sannium	Monicellifone	ELarino p. 334	♀		liberta	♀	servus	25
querella	Sannium	Prata d'Ansidonia	CIL IX 3501 = AE 2006, 368	♀			♀		n.e.
querella	Sannium	Rieti	CIL IX 4716 (p. 685)	♀			♀		27
querella	Sannium	Sulmona	EE VIII 1, 140	♀		liberta	♀	libertus Vlvir Augustalis curator annonae frumentariae rei publicae Sulmonensium	22
querella	Sannium	Sulmona	Suppl. 4 S 55 = AE 1989, 245	♀			♀		n.e.
querella	Sannium	Telesia	CIL IX 2229	♀			♀		39
querella	Sannium	Telesia	CIL IX 2305	♀			♀		40
querella	Picenum	Falerone	CIL IX 5470	♀	42	libertus	♀	+ patronus	25

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (13. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
querella querella	Picenum Umbria	Osimo Amelia	CIL IX 3867 Suppl. 18 A. 40 = AE 1996, 619	♂ ♀			♂ ♂		n.e.? 10
querella querella* querella* querella	Umbria Umbria Etruria Etruria	Citta di Castello Montefalco Capena Pisa	CIL XI 5947 AE 1992, 549 CIL XI 4024 = ILCV 3926 CIL XI 1458 (p. 1264) = InscrIt. VII 1, 37	♂ ♂ ♂ ♂	33 23	vir et patronus	♂ ♂ ♂ ♂		30 n.e. 25
querella	Etruria	Pisa	CIL XI 1491 = ILS 8461 = InscrIt. VII 1, 61	♂			♂		18
querella querella	Etruria Aemilia	Roselle Modena	AE 1980, 466 = Suppl. 16 R76 CIL XI 911 (p. 1249) = CLE 1181	♀ ♂			♀ ♀		minus 35 26
querella querella querella querella	Aemilia Aemilia Aemilia Liguria	Ravenna Ravenna Reggio nell'Emilia Genua	CIL XI 158 CIL XI 161 CIL XI 985 CIL V 7763	♂ ♂ ♂ ♂			♂ ♂ ♂ ♂		22 10 n.e. 24
querella	Venetia et Histria	Aquileia	CIL V 1218 (p. 1095) = InscrAqu. I 892	♂ ♀	42	umvira	♂ ♂	liberta	21
querella querella	Venetia et Histria Venetia et Histria	Aquileia Aquileia	CIL V 1535 CIL V 8353 = InscrAqu. III 3280	♂ ♂ ♀	30		♂ Kinder		11 23
querella querella querella	Venetia et Histria Venetia et Histria Venetia et Histria	Aquileia Aquileia Aquileia	CIL V 8608 InscrAqu. III 1743 InscrAqu. III 2913 = AE 1982, 383 = AE 1991, 772	♂ ♂ ♂	25		♂ ♂ ♂		n.e. n.e. 8
querella querella	Venetia et Histria Venetia et Histria	Aquileia Brescia	InscrAqu. III 3098 CIL V 4484 = InscrIt. X 5, 275	♂ ♂ ♀			♀ ♂ ♂		18 45
querella querella	Venetia et Histria Venetia et Histria	Ferrara Grado	CIL V 2397 EA 50190 = AE 1992, 725	♂ ♀	85		♂ ♂		18 21
querella querella querella querella** querella	Venetia et Histria Venetia et Histria Venetia et Histria Venetia et Histria Venetia et Histria	Pula Pula Pula Pula Verona	CIL V 69 = InscrIt. X 1, 112 CIL V 124 = InscrIt. X 1, 214 CIL V 180 = InscrIt. X 1, 296 CIL V 64 = InscrIt. X 1, 95 CIL V 3710	♂ ♂ ♂ ♂ ♀	31		♂ ♂ ♂ ♂ ♀		16 22 37
querella	Venetia et Histria	Verona	CIL V 8854	♂			♂	veteranus e legione tertia Italica [ex centuri?]one Augustalis Polae	15

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (14. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/regio	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
querella	Venetia et Histria	Verona	AE 1976, 254	♀	23		♂		1
querella	Venetia et Histria	Voghenza	Suppl. 17 Fe 13 = AE 1985, 404	♀			♀		40
querella	Transpadana	Mailand	CIL V 5844	♀		(filia?) Verecellensis flaminis Mediolani	♂	Vivir Augustalis creatus de- to decurionum ornamenta de- curionalia	15
querella	Transpadana	Mailand	CIL V 6341	♀			♂		3
querella (n)	Sicilia	Syrakus	CIL X 7173 = ILCV 133 (add., em.) = ICUR 12913 (p. 491) = IG XIV 45	♀			♂		23
querella **	Sicilia	Termini Imerese	CIL X 7367 = IL Termim 36	?	18		?		
querella	Hispania citerior	Cazlona	CIL II 3274 = CILA III 1, 95	♀			♂	primus pilus legionis XIII Ge- minae Victricis	12
querella	Hispania citerior	Tarragona	CIL II 4290 (p. 973) = RIT 408	♀			♂	Vivir Augustalis et magister Larum	28
querella	Gallia Narbonensis	Antibes	CIL XII 194 (p. 806) = ILN II A, 26	♀			♂		30
querella *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 1916 = CIG 6796 = IG XIV 2528 = SEG 43, 1993, 681	♀	31		♂	decurio Coloniae Copiae Clau- diae Augustae Lugdunensis	
querella *	Lugdunensis	Lyon	CIL XIII 2103 = CLE 1593	♂			♀		n.e.
querella	Dalmatia	Salona	CIL III 14878	♀			♂		26
querella	Dalmatia	Salona	CIL III 1992 (p. 1030) = CIL III 8574 = CLE 1465	♀	41		♂	ab ratione fisci	
querella	Dalmatia	Salona	CIL III 2086 = IDRE II 299	♀	n.e.		♂	decurio Patavissensis negotia- tor ex provincia Dacia (Augusti) verna ab instrum- tis tabularii	7
querella	Dacia	Zlatna	CIL III 1315 = IDR III 3, 364	♀	26		♂		11
querella	Macedonia	Durres	CIA 127	♂	40		♀		n.e.
querella	Macedonia	Shekisht	IL Alb 15 = CIA 214 = AE 1923, 39	♂ + ♀			♀		42
querella + aemu- lato	Rom	Rom	ICUR V 15277	♀	n.e.		♂		6
querella + contra	Rom	Rom	CIL VI 35987 (p. 3920) = ILS 8392	♀			♂ + Tochter		4
querella aut	Rom	Rom	CIL VI 22703	Mutter	45		Tochter		
inuria *	Rom	Rom	CIL VI 17408	♀		serva	♂	servus + Mutter	22
questus (n)	Rom	Rom	GLStone 18	♀			♂		20
questus (n)	Rom	Rom	CIL VI 38922	♀	n.e.		♂		
questus (n) + livor	* Rom	Rom	IL Gi.yonnaise p. 53 = AE 1976, 434	♀	27	alumna	♂		
questus (n) *	Lugdunensis	Lyon	CIL VI 24294	♀			♂		35
reprehensio	Rom	Pozzuoli	CIL X 1951	♀			♂	procurator	20
reprehensio	Latium et Campania	Aquileia	CIL V 1577	♀			♀		n.e.

Tabelle 1: Grabinschriften mit der Wendung *sine ulla querella* und verwandten Formulierungen (15. Fortsetzung)

Formulierung	Provinz/region	Fundort	Beleg	verstorben	Alter	Details zum Verstorbenen	dediziert	Details zum Dedikanten	Ehejahre
reprehensio vitae	Etruria	Luna	CIL XI 1359	♀			♂	(Augusti servus) ex dispensatoribus	30
[--] reprehensiois repressio	Picenum Rom	Osimo Rom	CIL IX 5878 ICUR V 14067 (p. 417) = ILCV 4315 (cm)	♀ ♂			♂ ♀		25
secessus	Moesia superior	Ravna	IMS III 2, 46 = ILJug III 1303 = CLEMOes 18	♀			♂	veteranus ex decurione cohortis II Aureliae Dardanorum	50
simultas	Venetia et Histria	Aquileia	InscrAqua I 883	♀	n.e.		♀		10
stomachus	Rom	Rom	CIL VI 18393	♀			♀		24
stomachus	Rom	Rom	CIL VI 22423	♀			♀	libertus Augusti	36
stomachus	Rom	Rom	CIL VI 35933	♀	36	liberta	♀		34
stomachus	Latium et Campania	Miseno	CIL X 3409	♀			♀	ex armicostode veteranus	22
stomachus (n)	Latium et Campania	Pozzuoli	CIL X 8192 = IJKelsey 138	♀	23	liberta	♀		21
turpis fama verbum scaber	Transpadana Rom	Como Rom	CIL V 5343 = ILS 8471 CIL VI 15696	♀ ♀		liberta	♀ ♀	libertus multis annis	21 multis annis
?	Rom	Rom	CIL VI 13757	♀ ♀			Tochter		33
?	Rom	Rom	CIL VI 19194	♀			♀		25
?	Rom	Rom	ICUR III 7467	♀			♀		n.e.
?	Rom	Rom	ICUR VIII 22169b	♀			♀		n.e.
? *	Rom	Rom	ICUR V 15334a	♀			Mutter		
? **	Rom	Rom	AE 1979, 81	♀			?		
?	Latium et Campania	Capua	CIL X 4132	♀	21		♂ + Mutter		6
?	Etruria	Luna	CIL XI 1392	♀	n.e.		♀		22
? **	Briannia	Pinney	CIL VII 64b = RIB I 183	♀			?		
? **	Africa proconsularis	Carthago	IFCCarth II 146	♀			?		

Tabelle 2: Häufigkeit der mit *sine (ullo/ulla)* kombinierten Begriffe in Grabinschriften

Begriffe	n Ehe	n Leben	n fraglich	n gesamt
querella	197	18	4	219
animi laesio/laesura	35	12		47
discordia	13	1		14
offensa/offensio	12	2	2	16
bilis	11			11
macula	10	24	5	39
dolor	10	5	1	16
lis	9	1		10
iniuria	8	2		10
crimen	5	27	2	34
reprehensio	5			5
stomachus	5			5
fraus	4	5		9
iurgium	4	1		5
aemulatio/aemulus	4			4
controversia	3			3
questus	2	2		4
dolus	2	2		4
contumelia	2	1	2	5
culpa	2	1		3
laesio	2		2	4
amaritudo	2		1	3
delictum	2		1	3
maledictum	2			2
iracundia/ira	1	2		3
contra	1			1
cupiditas	1			1
discrimen	1			1
infamia	1			1
inimicitia	1			1
labes (?)	1			1
maleficium	1			1
mendum	1			1
repressio	1			1
secessus	1			1
simultas	1			1
turpis fama	1			1
verbum scaber	1			1
fel		8	1	9
castigatio		1		1
livor		1		1
malitia		1		1
praemium		1		1
debitum			1	1
noxia			1	1
?	6	1	3	10
	371	119	26	516

Tabelle 3: Herkunft der mit *sine (ullo/ulla)* kombinierten Begriffe in Grabinschriften

Provenienz	n Ehe	n Leben	n fraglich	n gesamt
Rom	194	48	12	254
übriges Italien	115	26	5	146
iberische Halbinsel	3	2		5
Gallien/Germanien	43	25	2	70
Britannien		1	1	2
Donau-/Balkanraum	8	6	1	15
Nordafrika	8	11	5	24
	371	119	26	516

Tabelle 4: Geschlecht der Verstorbenen in mit *sine (ullo/ulla)* kombinierten Begriffen in Grabinschriften

Verstorben	n Ehe	n Leben	n fraglich	n gesamt
♀	246	52	7	304
♂	110	57	3	170
♂ + ♀	11	1		12
?	4	9	16	29
	371	119	26	516

Tabelle 5: Häufigkeit der mit *sine (ullo/ulla)* kombinierten Begriffe in Grabinschriften für verstorbene Frauen und Männer in Bezug auf Ehe und Leben. Gelistet sind nur Begriffe, die insgesamt mindestens neun Mal (vgl. Tabelle 2) nachgewiesen sind.

Begriffe	n ♀ Ehe	n ♂ Ehe	n ♀ Leben	n ♂ Leben
querella	128	61	10	7
animi laesio/laesura	25	10	8	4
discordia	6	7	1	
offensa/offensio	6	4		2
bilis	8	2		
macula	6	4	6	11
dolor	5	3	1	3
lis	5	4	1	
iniuria	5	3	1	1
crimen	5		10	16
fraus	3	1	2	2
fel			6	2
	202	99	46	48

J Ö R G F Ü N D L I N G

Hadrian als literarische Kunstfigur Probleme und Perspektiven der Erstedition von P.Monts. Roca III

Lateinische Quellen für die Kaiser des 2. Jahrhunderts und ihre Nachwirkung sind dünn gesät und entweder lakonisch oder gespickt mit methodischen Fußangeln. Desto willkommener war die Aussicht auf Zuwachs in Gestalt eines kurzen, spätantik als Papyrus überlieferten Textes zur Person und Herrschaft Hadrians, als die nun vorliegende Edition angekündigt wurde.¹ Wer sich auf eine Epitome oder gar das Fragment eines längeren Geschichtswerkes — mit weitreichenden Konsequenzen für die heißumstrittenen Überlieferungswege² — gefreut hatte, sieht sich leider grausam enttäuscht. Zutage getreten ist unter dem monumental-schlichten Titel *Hadrianus* eine Phantasiehandlung, die sich um den ebenso reiselustigen wie großzügigen Kaiser rankt — eine weitere Facette im Nachleben Hadrians wie in der Geschichte eines literarischen Genres oder Erzählmodus, in welchem der historische Kontext lediglich das Substrat bildet und einige Bausteine liefert. Auf den zweiten Blick könnte dieser Zugewinn beinahe die Tragweite des vermißten Plus an historischer Substanz erreichen.

Ohne die gut hundertseitige Lesehilfe des editorischen Mantels füllt die lateinische Lesefassung der parahistorischen Erzählung nicht ganz drei Druckseiten. Angesichts von gut sechshundert Schreibfehlern, die die beiden Herausgeber auf ganzen acht Blättern zählen (107), und eines geradezu beispielhaft miserablen Textzustandes kann die Notwendigkeit eines umfangreichen Kommentars ebenso wenig bestritten werden wie die Undankbarkeit der Aufgabe, die sich den vereinten Kräften einer Papyrologin und eines Latinisten stellte, oder die freundliche Geste an die Studenten- und Wissenschaftswelt, die darin liegt, das Resultat in englischer Sprache vorzulegen. Nur hinterläßt das Arbeiten mit der fertigen Edition, vor allem ihrem kommentierenden

¹ Juan Gil, Sofia Torallas Tovar, *Hadrianvs. P.Monts. Roca III. Prefacio de Pius-Ramón Tragán* (Orientalia Montserratensia 5), Barcelona: Publicacions de l'Abadia de Montserrat 2010, 143 S. + 11 Tafeln (im folgenden Gil/Torallas 2010). — Nicht weiter gekennzeichnete Seitenangaben beziehen sich im folgenden auf diese Edition. Einige weiterführende Literaturangaben bietet die Online-Rezension von M. Ch. Scappaticcio in der *Bryn Mawr Classical review* (<http://bmc.brynmawr.edu/2012/2012-04-15.html>; letzter Zugriff 3.5.2012).

² Zur Quellenforschung für Hadrians Herrschaftszeit J. Fündling, *Kommentar zur Vita Hadriani der Historia Augusta* (Antiquitas 4.3.4), Bonn 2006, 1, 89–159 (im folgenden Fündling, *Kommentar*) mit weiterführender Literatur.

Teil, den Benutzer in einer Frustration, die der beim Lesen des Originals erlebten um wenig nachsteht.

Vor allem gilt dies für die Grundfragen, die sich ganz mechanisch an jeden neu herausgegebenen antiken Text richten: Abfassungszeitraum und Entstehungszeit der Handschrift, Überlieferungszustand, Textgattung und Intention. Wer Antworten sucht, ist genötigt, den gesamten Kommentarteil mit seinen sechs Kapiteln durchzuarbeiten, und kämpft dabei mit dessen mal eigenwilligem, mal kontraproduktivem Aufbau, in dem erst nach sechzehn langen Seiten über die Historizität des Textes (Kapitel III: 45–61) verraten wird, er besitze gar keine, die verbissene Suche nach historischen Elementen dann aber noch zehn Seiten weiterläuft. Gerade die „Introduction“ (13–15) scheint förmlich berechnet, dem Leser nicht die Spannung zu verderben, und verrät lediglich, der Text stamme aus Ägypten und breche vor dem ursprünglichen Ende ab. Selbst an ihren versteckten Aufenthaltsorten fallen die Kernaussagen teils diffus, teils widersprüchlich aus.

In ähnlicher Weise paradox ist die Struktur der eigentlichen Edition. Alle Elemente, die man verlangen kann, sind da — eine Transkription, ein fertig konstituierter Text, ein kritischer Apparat, als zusätzliche Interpretationshilfe noch ein englischer Übersetzungsvorschlag mit einigen Anmerkungen (121–126) sowie schließlich acht Bildtafeln mit sehr instruktiven, etwa um den Faktor 1,2 vergrößerten Photographien des Papyrus (drei weitere mit der Korrespondenz zur Erwerbungs-geschichte kommen als Tafeln IX–XI hinzu). Wo aber findet man den Apparat? Unter den transkribierten Seiten statt unter dem fertigen Text, wo ein Leser ihn braucht und erwartet. Das große Hin- und Herblättern beginnt.

Nimmt man alles in allem, ist es der Überraschungseffekte zuviel. Gegen die üblichen Gepflogenheiten einer Buchbesprechung sei es darum gestattet, diagonal zum Aufbau des Bandes vorzugehen — teils um dessen Ertrag besser in Erscheinung treten zu lassen, teils um Ordnung zu schaffen.

1. Der Papyrus und sein Entstehungsdatum

Geht man dem Überlieferungsweg nach, stellen sich erste spannende Fragen, wie der Abschnitt zu Kodikologie und Fundgeschichte (17–31) — bei weitem der solideste des ganzen Buches — verdeutlicht. Träger der anonymen Geschichte ist jener seit Jahrzehnten bekannte *Codex miscellaneus* auf Papyrus, dessen erhaltene Blätter durch die Sammeltätigkeit von Ramón Roca-Puig in den 1950er Jahren aus dem Lokalhandel nach Montserrat gelangten. Als Provenienz wird ein oberägyptisches Kloster vermutet; Paläographie, die Textmischung, das Interesse für klassische Literatur und einige Umstände des Ankaufs deuten, wie die Herausgeber sehr plausibel machen, auf einen Zusammenhang mit dem Komplex der 1952 geborgenen „Dishna“-Funde aus der Thebais nahe Atripe hin, wo das Zentrum der Kloster-gemeinschaft des Pachomios vermutet wird. Der im Kolophon des Textes genannte Empfänger Dorotheus könnte mit seinem Allerweltsnamen leider ebenso gut im monastisch-geistlichen wie im weltlichen Kontext des spätantiken Ägypten zu suchen sein.

Läßt man die Zusammenstellung des Codex auf sich wirken, deren Einzelkomponenten nach Jahrzehnten mit dem vorliegenden Band nun vollständig ediert sind, erscheint sie schon für sich genommen bemerkenswert: Mehrere griechische Meßtexte und ein lateinischer Marienhymnus finden sich mit Ciceros Catilinarien, einem epyllionartigen lateinischen Alkestisgedicht (der *Alcestis Barcinonensis*) sowie einem griechischen Glossar vereint. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind sämtliche Texte beider Sprachen von derselben Hand geschrieben; für das Entstehungsdatum wird der Ansatz von Lowe auf die 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts stillschweigend übernommen, wengleich die Herausgeber mit Blick auf den ein Jahrhundert später angesetzten, kompositorisch ähnlichen Codex P. Chester Beatty AC 1499 Zweifel signalisieren.³ Das letzte Wort in dieser Frage bleibt wohl noch zu sprechen.

Obendrein frappt die Unmenge an Schreiberfehlern, die an Analphabetismus grenzt. Was bereits der Cicerophilologie nach Roca-Puigs Catilinarien-Edition 1977 aufgefallen ist, wiederholt sich hier in drastischer Weise an einem Text, dessen Überlieferungsweg bestenfalls rund halb so lang gewesen sein kann — womit die Entschuldigung einer mitgeschleppten Textverderbnis für diesen Fall nicht mehr greift. Weder mit dem Schriftbild seiner lateinischen Vorlage noch mit der Grammatik dieser Sprache kommt der Schreiber zurecht; ohne Zögern setzt er völlig sinnlose Buchstabenkombinationen, beispielsweise immer wieder *bit* für *ait* in den Dialogen, und entstellt die Flexionsformen. So sehr man angesichts seiner Bilingualität versucht wäre, ihn zumindest im Umfeld der gebildeten Oberschichten zu suchen (13 spricht vom Bildungsehrgeiz der „high classes“): Dieser Unbekannte schreibt nicht einmal ‚nach Gehör‘, wie es aus rein mündlich erworbenen Sprachkenntnissen resultieren könnte, sondern scheint seine Aufgabe überwiegend mechanisch zu erfüllen — wie etwa, um ein modernes Beispiel zu verwenden, die Stenotypistinnen der 1980er und 1990er Jahre, die griechische Texte nach vorgegebenem Schlüssel in Beta-Code als lateinische Buchstaben digitalisierten: Sie lasen (und verfügten insofern über) die Einzelzeichen, aber nicht notwendig über deren sprachliche Bedeutung.

Nicht viel anders mag der unbekannte Schreiber Latein geschrieben haben, ohne viel Latein zu verstehen. Einige phonetische Provinzialismen, die die sehr hilfreiche „Linguistic description of the text“ (Kapitel II: 33–43) aufzählt, könnten auf sein Konto gehen, einschließlich einer plausibel als Gräzismus gedeuteten Konstruktion (38); das unterstellt aber von vornherein, daß er überhaupt in nennenswertem Umfang lateinkundig war, woran der Zufallscharakter der meisten Fehler zweifeln läßt: Zahlreiche Verschreibungen sind nicht einmal systematisch. Besonders im „Index of Latin words“ (127–133) am Bandende ist die Folter, welcher dieses kleine Prosastück unterzogen wurde, mit Händen zu greifen.

Gibt es eine Erklärung, wozu eine so korrupte Abschrift aufgehoben wurde? Erst weit im Buchinneren wird vorgeschlagen, wir sollten uns den Montserrat-Codex analog den *Hermeneumata Pseudodositheana* als Schulbuch mit teils moralisie-

³ E. Lowe, *Codices Latini Antiquiores, Suppl.*, Oxford 1971, Nr. 1683; Zweifel: vgl. Gil/Torallas 2010, 24 Anm. 13. Aus einer Hand: a.a.O. 23f.

renden, jedenfalls zur Übersetzung, Lektüre oder (im Fall der Wortliste) Konsultation bestimmten Abschnitten vorstellen.⁴ Somit sei die Kompilation der Schultätigkeit eines *grammaticus* entsprungen — wie aber paßt das zum Befund der Fehlerfrequenz? Übrig bliebe da nur, im Schreiber einen besonders hoffnungslosen Lateinschüler des eigentlichen Kompilators zu vermuten, bloß stellt sich dann die Frage, wieso sein mißbratenes Produkt aufbewahrt und sogar geheftet wurde. Kein Schüler hätte daran zuverlässig lesen und schreiben lernen können. Ein Elementarlehrer, gleich wie provinziell, der irgendeine tiefere Vertrautheit mit dem Lateinischen erworben hätte (und sei es bloßes ‚Kasernenhoflatein‘ in der Armee), hätte weder Cicero noch den anonymen Hadriantext in dieser Form zur Unterrichtsgrundlage machen können. Selbst wenn wir unterstellen, daß er seine Lektionen nur dank Vorlagen bestreiten konnte: Verstehen können, was er oder ein anderer geschrieben hatte, mußte er ja doch.

Eine offene, im Kommentar leider übergangene Frage bleibt schließlich, wieso gerade diese Geschichte in christlichem Kontext überlieferenswert war. Die neutestamentlichen Anklänge (dazu unten 4.) sind neben der interessanten Figur Hadrians wohl das stärkste Auswahlmotiv gewesen; vom ägyptischen Standpunkt war der Lokalbezug auf Köln, das seinen mittelalterlichen Ruf als *Sancta Colonia* (der auf den lateinischen Westen begrenzt blieb) erst noch vor sich hatte, herzlich irrelevant.

2. Textgattung, Autor und Intention

Sicheren Boden gewinnen könnte man mit der Einbettung in einen literaturhistorischen und sozialen Kontext. Der vierte Abschnitt „Literary remarks on the Tale of Hadrian“ (71–78) beginnt die Suche nach verwandten Texten mit einer Serie von Exzentrizitäten, namentlich der Zwangsvereinigung von Valerius Maximus — der ins 2. Jahrhundert versetzt wird! — mit Gellius und mehreren Pliniusbriefen zu einem neuen Genre der „collected short stories“. Es handle sich um moralisch gefärbte Texte, nicht um eher unterhaltsame wie die *fabulae Milesiae*; wohl wahr, da unter denen im Sprachgebrauch der heutigen Literaturwissenschaft bekanntlich Geschichten mit erotischer Komponente zu verstehen sind.⁵ Die so veranstaltete Revolution in der Klassischen Philologie wird im folgenden Teil V („Hadrian in Literature: Myth and Reality“, 79–105) glücklicherweise nicht fortgeführt; hier erscheinen solide, relevante Vergleichsstücke wie die *Altercatio* zwischen Hadrian und Epiktet und die Geschichte von Secundus, dem schweigenden Philosophen. Auch die *Sententiae (et epistulae) divi Hadriani*, bei denen immerhin Chancen bestehen, daß sie authentisches Material überliefern, werden genannt — was das ebenso nachhaltige wie klärungsbedürftige Interesse der antiken Nachwelt an der Person des Aeliens angeht, mit völliger Berechtigung.

⁴ Gil/Torallas 2010, 92.

⁵ Neues Genre: a.a.O. 71; vgl. nur M. Fusillo, L. Galli, *Milesische Geschichten*, DNP 8 (2000) 168f. mit Lit. Der — diffuse — spätantike Gebrauch von *Milesia(e)* für fiktionale Texte unbekannter Länge dürfte ja nicht gemeint sein.

Tragfähige Parallelen in der griechischen *Vita Secundi* (spätes 2. oder frühes 3. Jh.?) mit ihrem einführenden Ödipusmotiv und dem Fragespiel um den Preis des Lebens des beteiligten Philosophen suchen die Herausgeber auf S. 92–97; fündig zu werden meinen sie bei Secundus' entstellendem Bartwuchs und Hadrians ‚Globetrotter‘-Neigung. Weniger ergiebig, außer durch die Wahl der Personen, ist das sentenzenhafte Frage-Antwort-Spiel der *Altercatio Hadriani cum Epicteto*, die sie spätestens auf das 4. Jh. datieren möchten. Unproportional viel Platz (81–86) füllt eine detaillierte Inhaltsangabe der *Sententiae Hadriani*, deren Neuausgabe im Rahmen der *Hermeneumata Pseudodositheana* nicht benutzt ist.⁶ Reichlich vorschnell wird diesen kaiserlichen Entscheidungen, die ihres *usus* wegen als Schullektüre tradiert wurden, eine durchweg moralisch-appellative Bedeutung zugeschrieben.⁷ Alternative ‚Lernziele‘ wie logische Folgerichtigkeit, vorbildlich knappe Formulierung usw. bleiben außer Betracht. Mit dem in aller Breite vorgestellten Material der *Sententiae* wird dann überraschenderweise nicht weiter argumentiert; möglicherweise soll der Leser für sich schließen, bei der neuen Hadrian-Erzählung könne ähnlich wie im Fall der *Hermeneumata* ein *grammaticus* am Werk gewesen sein.⁸

Wie auffällig sich gerade um Hadrian Anekdoten und romanhafte Geschichten zu ranken scheinen, zeigt sich dank der Neuedition deutlicher denn je; der Aelii scheint am ehesten ein römisches Pendant zur Literatur im Gefolge des Alexanderromans darzustellen, die sich nach dessen Übersetzung im 4. Jh. gerade in lateinischer Sprache entfaltet.⁹ In spätantik-frühmittelalterlicher Zeit werden sich die ‚Sagenkreise‘ um Hadrian und die Welt des Alexanderromans sogar locker verbinden, in Gestalt der fingierten *Epistula de rebus in Oriente mirabilibus*, eines phantastischen Itinerars, das der Autor den König ‚Fermes‘ (Pharasmanes von Iberien, in vielen Manuskripten ‚Premo‘ genannt und zum Korrespondenten Traians vordatiert) für Hadrian schreiben läßt — leider ohne ausführliche Rahmenerzählung. Benutzungsspuren im altenglisch-lateinischen *Liber monstr(u)orum* des 7.–8. Jh. liefern den sicheren *terminus ante quem*, falls man nicht der Ansicht Edmond Farals zustimmen will, schon Isidor von Sevilla habe den — aus einem griechischen Original verkürzt übersetzten — Brief für die *Etymologiae* benutzt.¹⁰ Klar auf der Hand liegt, warum gerade Hadrian ein Phantasieobjekt nach Art (und Vorbild?) des Makedonenkönigs wird: die sprichwörtliche Reiselust, vor allem nach Osten, und *curiositas* des Aelii,

⁶ G. Flammini, *Hermeneumata pseudodositheana Leidensia*, München, Leipzig 2004.

⁷ Gil/Torallas 2010, 82 Anm. 13 klagen prompt, im Fall von *sententia* 1 sei keine solche zu benennen.

⁸ Das scheint die ausladende Fußnote a.a.O. 89 Anm. 38 anzudeuten.

⁹ Vgl. P. L. Schmidt, M. Fuhrmann, in: R. Herzog (Hrsg.), *Restauration und Erneuerung. Die lateinische Literatur von 284 bis 374 n. Chr.* (HLL 5), München 1989, 212–217 § 540.1–541.2.

¹⁰ E. Faral, *Une source latine de l'Histoire d'Alexandre : la Lettre sur les merveilles de l'Inde*, Romania 43 (1914) 199–215; 353–370; Sprache: a.a.O. 367; Isidor: 366; C. Lecouteux, *Deux nouveaux fragments de La lettre à Adrien sur les merveilles de l'Inde*, Romania 104 (1983) 113–124 spart unter den Rezeptionsspuren a.a.O. 123 Isidor aus.

das mit Alexander geteilte Element der Grenzüberschreitung in zwar nicht unbekannte, aber weit entlegene Länder. Exakt diese Motive verfestigen sich beinahe zu Formeln: *circumire orbem terrarum* ist, wie die Herausgeber S. 69 ausführen, geradezu gattungstypisch (was die Secundus-Parallele abschwächt), wenn es um diesen speziellen Kaiser geht, und als *omnium curiositatum explorator* kennt ihn schon Tertullian (apol. 5).

Was unterbleibt, ist ein Schritt, der an sich naheliegt: Parallelen im Formenbestand der *Historia Augusta* (*HA*) zu suchen. Das Biographienkorpus gerät unter Formaspekten einmal kurz in den Blick, als vermerkt wird, es enthalte ebenfalls fiktive Kaiserbriefe (77, hier gleich zur generellen literarischen „fashion“ erklärt; das weckt die brennende Neugier der Gelehrtenwelt auf weitere Beispiele). Gemacht wird leider nichts daraus — auch nicht aus der frappierenden Kombination eines Briefes mit einer ebenso fingierten Senatsrede und anschließenden Akklamationen, eine Mischung, welche der *HA*-Forschung bestens vertraut ist... von den Verfahren der Namensgewinnung für das schmale Personal der kleinen Geschichte ganz zu schweigen.

Hier zeigt sich eine große methodische Schwäche: Sekundärliteratur aller Fachbereiche ist im Apparat der Einleitung dermaßen rar, daß formale Enthaltbarkeit beim Direktzitat kaum die einzige Erklärung bilden kann. Neben dem beinahe vollständigen Ausfall der althistorischen Forschung kommen andere Gelehrte nur bei morphologischen Fragen halbwegs gültig zu Wort, ansonsten sind die Quellen überwiegend ohne wissenschaftlichen Kontext benutzt. Als Autorität für den „Hadriansbrief“ der *Quadrigae tyrannorum* in der *HA* wird allen Ernstes der Eintrag bei Schanz/Hosius von 1904 zitiert; das Minimum wäre gewesen, sich im mustergültigen, leicht greifbaren Kommentar von François Paschoud in der Collection Budé darüber kundig zu machen, was die jahrzehntelange Diskussion dieses Textes zutage gebracht hat, oder einen Blick in die verbreitete lateinisch-französische Leseausgabe von André Chastagnol zu werfen.¹¹ Zu knapp kommt unter der Rubrik „apocryphal Epistles“ (99–101) das berühmte Fragment P.Fay. 19 weg, das der Beginn der Autobiographie Hadrians sein könnte; es wird als zu emotional und in der falschen Sprache verfaßt abgelehnt. Auch das Schreiben an die authentische Schwester Domitia Paulina im Kontext der *Sententiae Hadriani* findet aus — leider nicht länger ausgeführten — stilistischen Gründen und wegen der berühmten überzähligen Schwester keine Gnade.¹²

Eine boshafte alte Dozentenweisheit lautet: „Literaturkenntnis schützt vor Neuentdeckungen.“ So wäre jedenfalls der Abweg vermeidbar gewesen, einen als romanhaft erkannten Brief mit dem Formular echter Briefe Hadrians zu vergleichen; das lapidare

¹¹ F. Paschoud, *Histoire Auguste V.2. Vies de Probus, Firmus, Saturnin, Proculus et Bonose, Carus, Numérien et Carin*, Paris 2002, 241–259; A. Chastagnol, *Histoire Auguste. Les empereurs romains des I^e et III^e siècles*, Paris 1994, CXLVII–CXLIX.

¹² Schwester: doch vgl. Fündling, *Kommentar* 1, 239–242 K 18 zur möglichen Existenz von (Halb-) Geschwistern Hadrians.

Ergebnis, der Pseudobrief titulierte den Kaiser inkorrekt (77f.), überrascht schon deshalb nicht, weil solche Briefköpfe auch im Text gewissenhafterer Biographen eine langweilige Lektüre darstellen würden. Verkürzungen und kuriose Floskeln sind die Regel.¹³

Nicht eingegangen wird auf Senatsrede und Akklamation; so kurz beide im Vergleich zu den Einlagen der *HA* sind, liefern sie doch einige schöne Exemplare. Polypota und Parallelismen sind völlig üblich (*HA* Prob. 11,9 *felix agas, feliciter imperas*), selten aber so gedrängt wie hier. Um so drängender stellt sich gerade aus der Sicht der *HA*-Forschung die Frage nach dem Entstehungsdatum der Erzählung.

Hierzu wird ein auf den ersten Blick aussichtsreicher Schritt unternommen, nämlich die Frage nach dem Hadrianbild in der antiken Literatur aufgeworfen. Dieses Thema hätte allerdings mehr als ganze drei Seiten erfordert (79–81), ein Volumen, das in keinem Verhältnis zu Passagen wie den *Sententiae*-Nacherzählungen steht. Aus einer Gellius-Passage und zwei Digestenstellen wird auf die Geringschätzung der „contemporary writers“, wohl des mittleren 2. Jh., für Hadrian geschlossen; für christliche Stimmen wird eine positivere Haltung gemutmaß¹⁴, während Eusebius und der anhaltende Forschungsstreit um das dort tradierte Reskript Hadrians an Minicius Fundanus gar nicht erwähnt ist, Tertullian zumindest nicht an dieser Stelle. Die historiographische Überlieferung fehlt vollständig, nur die „true opinion“ der *Historia Augusta* wird mit trügerischer Sicherheit als negativ angegeben.¹⁵ Wieso das positive Bild von Hadrian im Osten auf die „lower echelons“ der griechisch-hellenistischen Gesellschaft beschränkt gewesen sein soll (80), ist angesichts der massiven Förderung von lokalen und regionalen Eliten ein Rätsel, erst recht, da gleich anschließend eine sehr wohlwollende Philostrat-Stelle erwähnt ist. Pausanias fehlt.

Oberflächlich zusammenfassend heißt es, Hadrian sei „well on his way to historical oblivion“ gewesen, besonders im Vergleich mit Traian (80). Hier wäre eine Verständigung nötig, über welche Zeit wir genau sprechen. Ihre volle Wirkung hat die vergleichende Wertung zweifellos erst mit der theodosianischen Dynastie entfaltet, deren Panegyriker jeden Grund hatten, den in Spanien geborenen Kaiser seinem „nur“ dorthier stammenden Vetter und Erben vorzuziehen. Davon ist in einer längeren Erörterung zum Thema (103–105) überhaupt nicht die Rede, deren Funktion und Aussageabsicht rätselhaft bleiben. Klar formuliert wird einzig, die Erzählung entstamme einer Zeit, in der Traians *fama* noch nicht diejenige Hadrians überstrahlt

¹³ Vgl. nur *HA* Alb. 14,4, Commodus an die Prätorianer „Aurelius Commodus“; Aurelian. 17,2 „Flavius Claudius Aureliano suo salutem“; quatt. tyr. 5,3: „amantissimo sui populo Romano Aurelianus Augustus salutem dicit“.

¹⁴ Gil/Torallas 2010, 79f. Anm. 3 führen dazu eine Anzahl apokrypher hadrianzeitlicher Martyrien auf — für eine hadrianfreundliche Sicht auf christlicher Seite kein besonders schlagendes Argument. Einführend zur christlichen Sicht auf den Aelien: P. Kuhlmann, *Religion und Erinnerung. Die Religionspolitik Kaiser Hadrians und ihre Rezeption in der antiken Literatur* (Formen der Erinnerung 12), Göttingen 2002, 173–196.

¹⁵ Zu den widersprüchlichen Aussagen innerhalb des Corpus Fündling, *Kommentar* 2, 1143f. K 542.

habe. Später habe man zugunsten Traians die Hadrian-Überlieferung regelrecht ausgeschlachtet; der Hauptschuldige ist laut S. 105 der jüngere Plinius mit seinem allzu überzeugenden *Panegyricus*. Für die Datierung der Erzählung führt das zumindest nicht weiter.

Pragmatisch gesehen beantwortet die Analogsetzung zu „popular (folk)tales“ (71; 73) — so richtig beobachtet das Bemühen um einen eingängig-populären Sprachduktus ist (75 mit einigen nützlichen Beispielen) — leider nicht die Frage nach der Autorschaft — auch ‚Volkslieder‘ haben ja nicht etwa *ipso facto* kollektive Verfasser. In welchen Kreisen oder welcher Gegend des Imperiums der Unbekannte zu suchen ist, wird nicht ausgeführt; sollen wir an Ägypten denken, weil S. 60 die Geschichte über Steuererleichterungen „merely a literary echo“ der verbürgten Grundsteuernachlässe Hadrians für Ägypten nennt? Die schwachen Anhaltspunkte, die Herausgeber könnten an einen *grammaticus* als Verfasser denken, wurden bereits erwähnt.

3. Entstehungsdatum und Textgenese

Erst auf S. 102f. wird zum Datum Stellung genommen: Das 4. Jh. sei mangels „vulgar expressions“ (es dürften Formen des Vulgärlateinischen gemeint sein) ausgeschlossen, während Ähnlichkeiten zur *Altercatio*, den *Sententiae* und der *Vita Secundi* alle vier Werke ins späte 2. oder frühe 3. Jh. rückten. Angesichts der großen Schwankungen beim Zeitansatz auch dieser Quellen ist eine solche Einengung mutig; tatsächlich stehen ihr einige Aspekte von Wortwahl und Inhalt geradezu entgegen. Diese Kriterien deuten im Gegenteil relativ deutlich auf eine schon spätantike Entstehung im 4. Jh. (theoretisch je nach Zeitansatz des Papyrus auch noch etwas später).

In Anbetracht der Kombination formaler und inhaltlicher Merkmale — Hadrian als Thema, der Charakter einer stark erweiterten Anekdote inklusive Kaiserbrief, Senatsrede und Akklamation — stellt sich ohne weiteres die Frage nach einem zeitlichen oder inhaltlichen Konnex zwischen *Historia Augusta* und der Erzählung. Legt man die mehrheitlich vertretene Datierung der *HA* ins Jahrzehnt zwischen 395 und 405 zugrunde, so kann ihr Autor ohne weiteres Kenntnis von diesem Text gehabt haben, der den pseudohistorischen wie den anekdotischen Elementen der Kaiserbiographien näher steht als alles, was wir bisher kannten. Eine enge Stilverwandtschaft besteht nicht, das ist auch im ruinösen Textzustand noch sicher festzustellen; nach Detailreichtum und Komplexität der Fiktionen ist die *HA* zudem das ungleich reifere Werk. Die Anregungen zu ihren Kunststücken kann sie aber ohne weiteres aus kleinen Arbeiten wie dieser bezogen haben — übrigens liefert die Geschichte einen perfekten inhaltlichen Hintergrund zu *HA* Hadr. 17,1: *Quos in privata vita inimicos habuit, imperator tantum neglexit...* (im Kommentar zitiert 64f.); nur die knappe Bemerkung: „*evasisti*“ an die Adresse eines anonymen *inimicus capitalis* fehlt — und ließe sich aus dem Text der Geschichte um Hadrian und „*Raecius Varus*“ auch nicht wiedergewinnen.

Schattenhaft bleibt, wie sich die Herausgeber die Textgeschichte nach der Abfassung denken. An sich wäre vorsichtiges Schweigen legitim, nur wird an einer Stelle von „the latest version of our tale“ (48) gesprochen, was wörtlich genommen

ältere Vorstufen implizierte. Sie werden erst S. 102f. deutlich: ein „epitomist“ hat die Szene im Senat gekürzt und das Ende weggeschnitten; nicht nur liege kein Original vor (was auch gar nicht zu erwarten war), sondern eben auch ein bloßer Auszug. Nach dem Wortlaut der Einführung (7) neigen Gil und Torallas anscheinend dazu, diesen Epitomator mit dem Schreiber gleichzusetzen. Das ist die ökonomischste Annahme, nur hätte man sie irgendwo auch gerne schwarz auf weiß gelesen.

4. Handlung und Fehlstellen

Geboten — und im Band leider nicht enthalten — ist dem besseren Überblick zuliebe eine Kurzübersicht des Ereignisablaufs und der vier auftretenden Personen. In jungen Jahren gerät Hadrian mit zwei prominenten Persönlichkeiten aneinander. „Cosconius Gallus“, der im Text nur dies eine Mal auftaucht, schlägt und beleidigt den jungen Aelior vor Gericht. Zur Zeit Nervas gesellt sich ein zweiter *inimicus* dazu, der Senator „Raecius Varus“, woanders „Varus Romulus“ genannt. Er klagt Hadrian der Giftmischerei an, kann seine Beschuldigung nicht erhärten und wird von Nerva enteignet und nach Lykaonien deportiert, das wiederholt als *insula* bezeichnet wird. Dabei bleibt es bis nach dem Herrschaftsantritt Hadrians, der sofort auf Reisen geht und Lykaonien erreicht. Hier drängt sich der äußerlich verwilderte, aber ungebrochen vorlaute Raecius an ihn heran und macht seiner Enttäuschung Luft, Hadrian als Kaiser sehen zu müssen. Der Princeps begnadigt ihn und sendet ihn unter Rückgabe seines riesigen Vermögens nach Rom, ausgerüstet mit einem Begleitbrief an den Senat.

Ohne Erwähnung weiterer Zwischenhalte führt die Provinzreise Hadrian in die notleidende *Colonia Agrippinae*, deren herzlicher Empfang ihn begeistert. So gewährt er den anfangs skeptischen Stadtvätern den Erlaß einer Abgabe für die Flußbenutzung und drängt ihren Wortführer „Amantinus Saturninus“, noch mehr zu erbitten; aus Sorge, seine Gunst nicht einzubüßen, wünschen sie sich die Entsendung eines permanenten kaiserlichen Vertreters. In die Hauptstadt zurückgekehrt, findet Hadrian sich dem im Senat sprechenden Raecius gegenüber, den er mit einer kurzen Rede zu den *Agrippinenses* entsendet. Die Senatoren akklamieren begeistert und der Kaiser gibt Raecius die Mahnung mit auf den Weg, Lykaonien nicht zu vergessen.

Nach seinem Eintreffen erkundigt Raecius sich gleich am folgenden Tag nach dem Geschenk Hadrians und quittiert die freudige Antwort des Saturninus mit dem Kommentar, der Kaiser sei verrückt und die Stadtväter *hostes publici*. Prompt schreitet er zu Zwangsmaßnahmen, um die geringe Schuld einzutreiben. Damit bricht die Geschichte ab; der Schreiber fügt lediglich eine dekorative *tabula ansata* mit Kolophonfunktion an. Auch im erhaltenen Teil ist mindestens an einer Stelle, nämlich vor Hadrians Senatsrede, gekürzt worden; es liegt nahe, mit den Herausgebern zunächst an „Laziness“ des Schreibers statt an Lücken in der Vorlage zu denken (61). Das fortgelassene Ende muß den Schurken zurück in die Ausgangssituation des Exils geführt haben, wenn nicht zu einer schlimmeren — oder, um Hadrians Exzentrizität zu belegen, vielleicht auch nur originelleren — Strafe. Sie kann wie im Fall des

bekehrten, ebenso fiktiven Mächtigen-Usurpators „Ovinus Camillus“¹⁶ auch von Dritten vollstreckt worden sein.

Eine in der Edition diagnostizierte Ringkomposition (73) liegt in der erhaltenen Form, strikt genommen, *nicht* vor: die Handlung ist ja nicht ans Ende gekommen, sondern auf die Sequenz Schuld — Begnadigung und Vertrauensbeweis — Undank/Willkür an Wehrlosen verkürzt. Fortgelassen ist vielleicht auch ein früherer milder ‚Rückfall‘, ein Senatsauftritt, in dem „Raecius“ seine ungebrochene *superbia* dokumentiert.

Ins Schwarze trifft der Verweis auf das biblische Gleichnis vom unbarmherzigen Gläubiger (Mt 18,23–35: S. 72f.); in der vollständigen Originalform muß die Ähnlichkeit noch mehr ins Auge gesprungen sein. Angesichts des monastischen Hintergrundes, vor dem der Papyruscodex steht, erscheint es aber nicht ganz so zufällig, wie sich mit der verkürzten Abschrift auch die inhaltliche Ausrichtung ändert. In der erhaltenen Form behält ja „Raecius“ in seiner frischen Vertrauensposition das letzte Wort, indem er dieses Vertrauen als Fehler enttarnt, dem abwesenden Kaiser *dementia* statt *clementia* unterstellen darf und Hadrian in der Tat naiv wirken läßt. Bis hierhin siegt, anders als im Gleichnis Jesu, das Unrecht. Eine mutwillige Modifikation, um den paganen Herrscher schlechter abschneiden zu lassen als den für Gott stehenden „Herrn“ des Gleichnisses?

5. Der (un)historische Kontext

Angesichts der Gründlichkeit, mit der in „The plot of *Hadrianvs*: Historical analysis“ (45–69) so ausgedehnt wie vergeblich nach realen Bezugspunkten in Handlung, Sachangaben und selbst in der Charakterisierung Hadrians Ausschau gehalten wird, ist der Leser kaum gefaßt auf das klare Negativergebnis, das eher versteckt mitten in diesem dritten Kapitel nachgereicht wird (61). Historisch sind, um es knapp zusammenzufassen, die Abfolge und grobe Regierungszeit der drei erwähnten Kaiser, die Person Hadrians, die Tatsache, daß er auf Reisen ging, und die drei Stationen Rom, Lykaonien und Köln als real existierende Orte.

Somit ist die Erzählung bloße Pseudohistorie, was ihren Charakter als elaborierte Anekdote unterstreicht, deren Inhaltsleere von Quasidokumenten verdeckt wird. Es ist erstaunlich, daß der Kommentar diesen klar erkannten Befund strukturell in keiner Weise spiegelt. Das völlige Fehlen verwertbarer historischer Bezugspunkte in Handlung wie Onomastik wird im Gegenteil immer von neuem erarbeitet, ja geradezu überdemonstriert, doch statt daraus die Konsequenz zu ziehen, greifen die Herausgeber nach jedem Strohalm und suchen Historizität, wo und nachdem sie deren Vorliegen bereits verneint haben. Was dabei für kommentarwürdig befunden wurde und was nicht, gibt Rätsel auf.

¹⁶ HA Alex. 48,1–6; als von Traian auf Severus Alexander übertragene Anekdote ausgegeben.

So geht gerade das größte Paradoxon in der Handlungslogik der Geschichte ohne Bemerkung durch. Um die Episode mit „Cosconius Gallus“ grob zu datieren, wird S. 45 die maßgebliche Hadrianbiographie Anthony Birleys herangezogen; wenige Seiten hinter der zitierten Stelle hätte man sich dort davon überzeugen können, daß Hadrian von seinem zweiten Feind unter Nerva gar nicht vor Gericht gezogen worden sein kann. Aus *HA* Hadr. 2,3.5f. geht in Verbindung mit Hadrians bekannter *cursus*-Inscription ILS 308 definitiv hervor, daß Hadrians zweite und dritte Verwendung als *tribunus militum* in Pannonia inferior und Germania superior die gesamte Herrschaftszeit Nervas abdecken müssen. Gegen Militärtribunen wie auch andere *e re publica* fern von Rom eingesetzte Personen werden vor dem Ende ihrer Dienstzeit obendrein so gut wie nie Klagen angenommen.¹⁷ „Raecius Varus“ wird übrigens ausdrücklich entsprechend einer gesetzlich vorgesehenen Strafe verbannt (*legibus deportare*), offenbar, um die Strafe zu erleiden, die dem verleumdeten Hadrian bei Erfolg der Klage gedroht hätte. Dieses Talionsverfahren ist aber erst seit 319 als Sanktion für *calumnia* glaubhaft bezeugt.¹⁸

Eine andere Schwierigkeit bringt die Edition selbst ins Textverständnis ein, wo es um die Frage geht, wieso das tief im kleinasiatischen Binnenland gelegene Lykaonien mehrmals *insula* genannt wird. Verworfen wird die Möglichkeit eines bloßen Irrtums; eindrucksvoll gelehrt wird statt dessen S. 46–49 die durchlaufende Benennung der Tiberinsel in Rom als *insula Lycaonia* in Quellen seit dem 10. Jh. sowie in der *Passio Eugeniae et comitum* nachgewiesen.¹⁹ Kurzum wird die erhaltene, sehr elaborierte Form der *Passio* mit der Quelle für die Eugenia-Episode bei Alcimus Avitus (poem. 6,503–534) gleichgesetzt; das soll in Verbindung mit der Festsetzung des verurteilten Arvandus im Jahr 469 auf der Tiberinsel (Sidon. ep. 1,7,12) belegen, sie sei „already in the fifth century“ (47) so genannt worden. Weder Avitus noch Sidonius sprechen aber von der Insel als *Lycaonia*, und schon aus reiner Logik fällt die Gleichsetzung für den Autor selbst aus. Ein Gericht in Rom, das einen Delinquenten nach Rom verbannt? Das ist, um mit *Asterix und die Goten* zu sprechen, doch keine Invasion. Selbst unter Hinnahme dieser Absurdität könnte der Erzähler (wäre die *insula Tiberina* gemeint) bei der Schilderung der Provinzreise in diesem Fall nicht gut *attigit*

¹⁷ A. R. Birley, *Hadrian. The Restless Emperor*, London 1997, 31–38; vgl. Fündling, *Kommentar* 1, 278f.; 287–92 K 49; 53–56. Nervas Herrschaftszeit ist bei Gil/Torallas 2010, 45 irrtümlich mit 97–98 angegeben; Funktionsträger unter Anklage: Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* 1, Leipzig 31871, 708; Ders., *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899, 353 Anm. 2.

¹⁸ Mommsen, *Römisches Strafrecht*, 496f.; der einzige ‚Beleg‘ dieser Art für ein älteres Verfahren ist *HA* Alex. 45,6 (bei Mommsen irrtümlich „46“), eine der vielen Erfindungen dieser romanhaften Kaiservita. Für Falschanklagen anderer Art führt D. Liebs, *Alexander Severus und das Strafrecht*, in: J. Straub (Hrsg.), *Bonner Historia-Augusta-Colloquium 1977/1978* (Antiquitas 4.14), Bonn 1980, 115–147, zwar Belege seit Tacitus auf, jedoch nur für die Justiz *extra ordinem* (also gerade nicht die gesetzliche Strafe: a.a.O. 140 Anm. 172), und ordnet die *calumnia*-Stelle der *HA* einem Gesetz Theodosius’ I. von 386 zu (a.a.O. 138–140 zu C. Th. 9,27,6).

¹⁹ *Passio*: Migne, *Patrologia Latina* 73, 606–620.

Lycaoniam schreiben und Hadrian von dort aus feierlich einen Brief an den Senat diktieren lassen — die Curia steht einen Steinwurf entfernt, die Senatoren selbst geben dem Kaiser bei solchen Anlässen persönlich das Geleit bis vor die Stadt. Unterstützend auf andere Verbannunginseln zu verweisen (49) ist ein bloßer Zirkelschluß, denn die bloße Tatsache einer *relegatio in insulam* steht ja zur Debatte. Der Text spricht von *deportare* und einer Enteignung, und Deportationen im technischen Sinn — anstelle der Todesstrafe — können ebenso gut aufs Festland führen wie auf Inseln: Oasen in der Wüste sind als zugewiesene Straforte belegt, und wie es sich trifft, hat der Norden Lykaoniens immerhin Wüstencharakter (wenn auch keine Oasen).

Noch dazu reiste Hadrian selbst spätestens 129, vielleicht sogar schon 123/24 durch das richtige Lykaonien, wo zwei Meilensteine auf der Straße von Ikonion seine Gegenwart bezeugen — also nach, nicht wie in der Erzählung vor seinem Kölnbesuch, der für 122 unterstellt werden darf.²⁰ Die Edition unterstellt S. 49, der Autor habe unter Lykaonien „an utopic place of confinement“ verstanden — aber warum Utopie? Die Landschaft ist durchaus im Dunstkreis eines möglichen Autors, erst recht wenn man die strukturellen Parallelen zum Matthäusevangelium bedenkt. Auch der ägyptische Kopist in seinem klösterlichen Umfeld wird sich an die paganen Hinterwäldler von Lystra erinnert haben, die Paulus und Barnabas „auf lykaonisch“ zu Göttern erklären (Act 14,11). Aus seiner Sicht ist die so schön verschriebene *Colonia Agrippinae* ein viel ‚utopischerer‘ Schauplatz. Man tut sicher besser daran, in *insula* einen weiteren *lapsus calami* des Schreibers zu sehen; er kann, muß aber nicht auf eine Textstufe der *Passio Eugeniae* zurückgehen, deren ägyptische Handlungskomponente die Herausgeber aufzeigen (und deren Genese, vom Entstehungsort zu schweigen, nach ihren eigenen Angaben nicht endgültig geklärt ist).

Die Frage, wo Hadrian in Köln untergekommen sei, wird so angegangen, als stütze sich die Szene auf den realen Besuch und die tatsächliche Topographie der Stadt (54f.). Warum soll sich der Autor an minuziöse Details der Kölner Stadtgeschichte klammern und woher soll er von ihnen wissen? Daß in Köln eine Basilica und ein *atrium* (oder *theatrum*?) stehen, kann er blind raten. Ebenso ernsthaft wird die Suche im Kölner Inschriftenbestand nach „Amantinus Saturninus“ betrieben (s.u.) — der ein romanisierter Ubier sein müsse, weil die Bezeichnung der Stadtväter als *hostes publici* durch „Raecius“ sonst nicht stimmig sei: „who else but the Vbii could be public enemies of the Romans?“ (56) Wenn „Saturninus“ für eine *colonia* sprechen kann, ist er römischer Bürger; andererseits ist die Annahme absurd, nur Nicht Römer könnten Staatsfeinde sein, wie jeder Lexikonartikel lehrt. Die förmliche *hostis*-Erklärung wurde in Sullas Konsulatsjahr 88 v. Chr. bekanntlich für seine römischen Gegner erfunden und die Reihe urrömischer *hostes* ist lang; „Raecius“ stützt seine

²⁰ H. Halfmann, *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich* (HABES 2), Stuttgart 1986, 193; Birley, *Hadrian* 224; Fündling, *Kommentar* 2, 651 K 293 vgl. 622f. K 276.

Anschuldigung hauptsächlich auf das für die öffentliche Hand verlorene Einkommen — es sei denn, Bezüge auf die jüngere Vergangenheit *nach* Hadrian spielen mit.

Eben dies legt die Überraschung des Princeps nahe, die *Agrippinenses* ganz anders vorzufinden, als sie in Italien immer gesehen würden. Warum sollten *Italici nostri* (p. 4,4f. im Papyrus) zwischen 117 und 138 eine so schlechte Meinung über sie haben? Späteres drängt sich da weit eher auf. Das von Köln aus regierte Gallische Sonderreich endete 274, was angesichts des juristischen Indizes für eine Entstehung im 4. Jh. schon etwas überholt erscheint, um einen solchen Groll zu hegen. Eine zu unsichere Argumentationsgrundlage bildet auch die schemenhaft greifbare, im schlimmsten Fall völlig fiktive Überlieferung um die Usurpatoren Proculus und Bonosus, die 280 von Köln aus für einige Monate Anspruch auf den Purpur erhoben haben sollen.²¹ Weitaus verständlicher wäre ein Bezug auf die einmonatige Usurpation des Silvanus 355 und die folgende fränkische Eroberung der Kolonie, die reichsweit registriert wurden und sich gut für Verratsgerüchte eignen.²² Spätere reichsfeindliche Ereignisse im Westen wie die Machtübernahme des Magnus Maximus oder Eugenius betrafen die Stadt nur peripher.

So ausführlich wie unverständlicher Weise wird S. 57–60 zum Streitpunkt, einer Art städtischer ‚Flußnutzungsabgabe‘ der Colonia an den Kaiser, nach historischen Pendant gesucht. Separate Flußzölle innerhalb der verschiedenen Zolltarifbezirke des Imperiums sind schwer vorstellbar, Exportzölle über den Rhein hinweg ins Barbaricum hätten natürlich die einzelnen Händler und Reisenden gezahlt. Die von den Herausgebern mit *red<d>itus ripariensis* (keine gängige Adjektivform — s.u.) wiedergegebene Zahlung ist vom Autor offenbar als eine Art Pauschale gedacht, die für die Möglichkeiten der Stadt, Vorteile aller Art aus ihrer Uferlage zu ziehen, anfällt. (Die alternativ S. 58 vorgeschlagene Wortgleichung *perenne flumen = aquaeductus* mit Blick auf die Kölner Eifelwasserleitung ist ausgeschlossen, da *perennia flumina* ganzjährig wasserführende natürliche Ströme meint.) Neben diese Phantasiaabgabe werden nun umständlich die gut dokumentierten Nachlässe Hadrians für ägyptische Steuerzahler gestellt — aber wie soll die Reduktion der Grundsteuern auf

²¹ D. Kienast, *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, Darmstadt 1996, 255f.; W. Eck, *Köln in römischer Zeit. Geschichte einer Stadt im Rahmen des Imperium Romanum*, Köln 2004, 583–585. Zu den frei erfundenen Angaben in *HA* quatt. tyr. 12,1–15,8 vgl. besonders den Kommentar von F. Paschoud, *Histoire Auguste* V.2, 265–289; andere Quellen, meist Teil der Breviarienliteratur (aufgeführt a.a.O. 132), nennen, wenn überhaupt, lediglich Namen und Usurpationsort (ältester Beleg für beide Eutr. 9,17,1; Proculus fehlt in Aur. Victor, Caes. 37,3). Nach dieser dürftigen Spur muß die rekonstruierte *Enmannsche Kaisergeschichte (EKG)* beide Personen — ob authentisch oder nicht — genannt haben. Mehrheitlich wird die *EKG* heute in den Jahren nach 350 oder später angesetzt (vgl. einführend P. L. Schmidt, in: R. Herzog [Hrsg.], *Restauration und Erneuerung. Die lateinische Literatur von 284 bis 374 n. Chr.* [HLL 5], München 1989, 196–198 § 536; Fündling, *Kommentar* 1, 138–140); hätte der Verfasser der Hadrian-Erzählung das Werk gekannt und ihm den Verweis auf die Rolle Kölns unter Probus entnommen, läge ein willkommener weiterer Anhaltspunkt vor, doch erscheint diese Deutung alles andere als zwangsläufig.

²² Kienast, *Kaisertabelle* (s. o. Anm. 21) 322; Eck, *Köln* (s. o. Anm. 21) 625–27; 652–55.

die ägyptische Chora wegen der schlechten Nilschwelle zu einer solchen Geschichte über Flußnutzungsrechte in Germanien geführt haben? Genau dies wird als „tempting“ ohne weiteres unterstellt (60).

Aussagekräftiger ist der Abschnitt zur *clementia* und *liberalitas* Hadrians, die ja in der Tat zentral für die ganze Erzählung sind. Letzten Endes werden hier nur Testimonien gegeben, während von der Sekundärliteratur nicht einmal die unentbehrlichsten, seit langem etablierten Titel erscheinen. Eine Stellensammlung (64–68) listet einerseits Urteile der erzählenden Quellen auf, andererseits numismatische Zeugnisse der kaiserlichen Selbstdarstellung. Darunter mischen sich Banalitäten wie der (mit Belegen garnierte!) Vermerk, auch ein Commodus habe *liberalitas* und *clementia* für sich reklamiert (65. 67), oder Fehlsortierungen wie die zweifellos als Kritik gemeinte Notiz der *Vita Hadriani* (21,12), Hadrian habe das nach 117 offiziell aufgegebene Mesopotamien nicht besteuert (67 Anm. 74). Die tiefe Gespaltenheit der Überlieferung in positive und feindselige Bemerkungen, die bekanntlich auf den Gesamtcharakter Hadrians ausgreift, ist mit Ausnahme des einsilbigen letzten Satzes auf S. 69 übergangen.²³ Umgekehrt fehlen die in *HA* Hadr. 7,7; 18,5 genannten Beispiele für Hadrians im Text gelobtes Verhalten, den Besitz anderer zu schonen. Das Verhältnis zwischen Kaiser und Senat wird, als hätte Sir Ronald Syme nie gelebt, auf eine Fußnote voll Quellenangaben reduziert²⁴. Um einiges instruktiver sind die Verweise auf sprachliche Anleihen beim Herrscherkult (*deus praesens*, Apostrophe Hadrians als *Iuppiter*) und Parallelen in den *Panegyrici Latini* — auch hier fehlt aber jegliche vertiefende Literatur (67f.).

6. Onomastik

Am konsequentesten sündigt die Ausgabe bei den Eigennamen. In einem so hochgradig fiktionalisierten, tatsachenarmen oder um die Plausibilität unbekümmerten Kontext dürfen wir mit dem Schlimmsten rechnen und von erfundenen Personen ausgehen. Statt dessen versichert der Kommentar, alle drei Namen neben denen der Kaiser besäßen „some historical background“ (61), und hofft dies demonstriert zu haben, indem er die Existenz von Personen mit einzelnen gleichlautenden Namenselementen aufzeigt. Mit den im Text unterstellten sozialen Verhältnissen haben sie nur leider wenig bis gar nichts zu tun. Wir dürfen alle drei ohne weiteres als *bogus names* ansprechen — und damit die nächste faszinierende Parallele zur *Historia Augusta* verbuchen. Wie solche Namen komponiert werden können, ist wohlbekannt.²⁵ Zeitge-

²³ Überblick: Fündling, *Kommentar* 1, 204–206 (Kaiserbild); 2, 725f. K 325 (*liberalitas*); 730–32 K 327 (*clementia*).

²⁴ Zum Thema vgl. nur R. Syme, *Hadrian and the Senate*, Athenaeum 62 (1984) 31–60 = *Roman Papers IV* (hg. v. A. R. Birley), Oxford 1988, 295–324.

²⁵ R. Syme, *The Bogus Names in the Historia Augusta*, in: J. Straub (Hrsg.), *Bonner Historia-Augusta-Colloquium 1964/1965* (Antiquitas 4.3), Bonn 1966, 257–272 = R. Syme, *Emperors and Biography. Studies in the Historia Augusta*, Oxford 1971, 1–16.

nossen des Autors und der Erzählzeit, rare und ubiquitäre, frei erfundene, transplantierte oder verfremdete Namen begegnen oft genug Seite an Seite; Authentizität bildet dabei nicht den Ausgangspunkt, sondern ist höchstens ein erwünschter Eindruck beim Leser. Wenn ein *cognomen* irgendwann und irgendwo belegt sein sollte, wird sein konkreter Träger dadurch so wenig authentisch, wie jeder unter den Millionen Iulii im Römischen Reich ein Verwandter Caesars war.

Gar nicht kommentiert ist leider der flüchtig begegnende „Cosconius Gallus“. Ein Cosconius *Celsus* findet sich kurz nach Hadrians Tod als Procurator von Raetia und sein Name wurde auf dem betreffenden Militärdiplom immerhin radiert, er gehört aber naturgemäß zum falschen *ordo* und nichts deutet auf politische Verwicklungen.²⁶ Aus severischer Zeit stammt der nach wie vor nur von Münzen bekannte Statthalter der Moesia inferior Cosconius Gentianus.²⁷ Den vollen Namen Cosconius Gallus ergänzte G. V. Sumner, und zwar für den Großvater der Cosconia Gallitta, die im frühen 1. Jh. n. Chr. einen *praefectus Aegypti* heiratete, was uns für den erschlossenen Gallus etwa in spätaugusteische Zeit und je nachdem in den Stammbaum des Seianus brächte.²⁸ Eine Herleitung des brachialen Hadriangegners aus frühkaiserzeitlichen Lesefrüchten wäre so reizvoll wie verspielt; ausgerechnet aus Köln hat ein anderer, diesmal epigraphischer Zufall zumindest einen Cosco[---] geliefert, denn ganz so selten ist dieses Gentile nicht.²⁹

Eingegangen wird dagegen S. 62–64 auf „Raecius Varus“, für den der Papyrus *Reccius Varanus* schreibt. Um diese Verbesserung könnte man streiten: das Gentile *Reccius* ist im Datenbestand von Clauss-Slaby immerhin zweimal für Samnium belegt, wo auch das geringfügig weniger exotische *Preccius* zuhause ist.³⁰ Hier wie im ganzen Abschnitt fehlen Lexikonartikel fast durchgängig, prosopographische Referenzwerke ganz. Genannt wird ein *primipilus* Q. Raecius Rufus, den Traian auszeichnete. Es folgt der *promagister* der Arvales im Vierkaiserjahr, M. Raecius Taurus; dann entscheidet sich der Kommentar ohne Vorwarnung, „Raecius Varus“ sei „in fact a member of the Tarraconensian *Raecii*, who belonged to the circle of Licinius Sura.“ (63) Gleich darauf wird erklärt, nun könne man sich den zu Beginn des Fragments geschilderten Streit als „some kind of rivalry“ unter spanischen Interessengruppen denken — schließlich habe sich Hadrian selbst ja auch mit seinem

²⁶ AE 1999, 1183 = RMD V 386 vom 30.10.139; W. Eck, *Cosconius II 0*, DNP 12/2 (2002) 934.

²⁷ PIR² C 1526, etwa (195?–)198; A. R. Birley, *Septimius Severus. The African Emperor*, London 1971, 341.

²⁸ G. V. Sumner, *The Family Connections of Aelius Seianus*, Phoenix 19 (1965) 134–145 (dort 139). Gallitta: PIR² C 1528 nach ILS 8896. Der betreffende *praef. Aeg.* wäre laut Sumner nicht Seius Strabo, sondern C. Caecina Tuscus; dagegen R. Syme, *The Augustan Aristocracy*, Oxford 1986, 303–307 und Stemma XXIII.

²⁹ CIL XIII 8365 = H. Galsterer, IKöln² 561.

³⁰ CIL IX 2960; AE 1980,368.

Schwager L. Iulius Ursus Servianus zerstritten (der allerdings den kleinen, aber entscheidenden Vorteil hat, als Individuum belegt zu sein).³¹

Was jedoch heißt überhaupt „in fact“ innerhalb einer, wie S. 61 ganz richtig erklärt, offensichtlich realitätsfreien Handlung, und wieso soll sich ein Text, der nach Meinung der Herausgeber Vorbilder in Ägypten bemühte, überhaupt in Tarraco nach Figuren umsehen, wenn die spanische *origo* Hadrians darin sonst keine Rolle spielt und er selbst seine Wurzeln in der Baetica hat, nicht in der Tarraconensis? Noch dazu ist das Bündel tarraconensischer Raecii, das stolz aufgezählt wird, teils durch ihre Stellung als *seviri Augustales* der Stadt definitiv als Freigelassene gekennzeichnet, teils deuten die Cognomina darauf hin.³² Da käme der *consularis* „Varus“ aus keinem guten Stall. Die senatorischen Raecii, aus deren *familia* — und nicht etwa aus deren Verwandtschaft — die zitierten *liberti* stammen müssen, sind in nachflavischer Zeit obendrein nicht mehr belegt und auf eine überlokale Bedeutung der Personen aus Tarraco weist nichts hin — erst recht nicht auf eine privilegierte Beziehung zum mutmaßlichen Kaisermacher L. Licinius Sura wie hier behauptet. Kein Familienanschluß unter dieser Nummer.

Zum Fiasko gerät im Zuge dieser *clades Variana* auch die Suche nach Trägern der Namenskomponente *Romulus* im 2. Jh.: Der hierfür vorgeschlagene polyonyme D. Cutius Balbinus (PIR² C 1642) wird als Seitenverwandter einer „family Maesia Rustica“ zugeordnet, hinter der sich die Messii Rustici aus Siarum in der Baetica verbergen, hier mit großer Entschiedenheit als „related to Hadrian himself“ bezeichnet — das ist theoretisch möglich, aber nicht belegt, und eine nahe Verwandtschaft darf man ausschließen.³³ Worin soll der inhaltliche Bezug der wohlgelittenen Messii zum Berufsoppositionellen „Raecius Varus“ bestehen und auf welchem Weg wäre eine einzige periphere Namenskomponente von den Cutii zu den eben noch favorisierten Raecii in Tarraco gelangt, ohne anderweitige Spuren in deren Namengebung zu hinterlassen? Ein zweiter Vorschlag (PIR¹ V 126) bietet zum Ausgleich gar keine greifbaren Bezüge. Vollständig unterblieben ist inmitten dieser Versuche, eine breite, unverdächtige Überlieferung mit Beil und Säge an einen kleinen suspekten Text anzupassen, die Suche nach denkbaren Vorbildern aus der vermuteten Abfassungszeit

³¹ Rufus: ILS 2647; PIR² R 10; Taurus: PIR² R 11. Übrigens behauptet *HA Hadr.* 2,6 keineswegs — *pace* S. 53 Anm. 26 — daß Servianus persönlich um die Wette mit Hadrian nach Köln gereist sei; es ist von einem Benefiziarier die Rede (zur Stelle Fündling, *Kommentar* 1, 290–298 K 56–60).

³² Raecia Irene (RIT 387) ist sicher nicht autochthon und darf als Exsklavin angesprochen werden; *Augustales*: M. Raecius Montanus und M. Raecius Privatus (RIT 425f.); zumindest Privatus trägt ein *cognomen*, das stark an einen umfunktionierten Sklavennamen denken läßt, und kann kaum zur Minderheit der freigeborenen Augustalen gezählt werden. Montanus ist zwanglos als sein Mit-Freigelassener anzusprechen; auf beiden Inschriften sind zwar Kinder der *Seviri* genannt, nicht aber deren eigene Filiation, vermutlich weil so das belastende *M.I.* entfiel.

³³ Vgl. Fündling, *Kommentar* 1, 364 K 105.

oder deren nachhadrianischer Vergangenheit; unter den diversen prominenten Romuli des 4. Jh. drängt sich für das *signum* allerdings kein Vorbild auf.

Der Sprecher der *Agrippinenses* „Amantinus Saturninus“ hat einen gewissen halbauthentischen Charme, bedenkt man die Vorliebe für Namensneubildungen mit dem Suffix *-in(i)us* gerade an Rhein und Mosel. Aus Köln selbst ist das Allerwelts-*cognomen* Saturninus zwar belegt, wie S. 55f. ausführt, dafür aber keiner der wenigen germanischen Amantii.³⁴ Zeitgenössische Vorbilder des 4. Jh. springen unter den verschiedenen Saturnini und Amantii der PLRE (*Amantinus* fehlt hier) nicht gerade ins Auge, doch begegnen beide Namenselemente jeweils für römische Amtsträger in Märtyrerakten und sind insofern durchaus fiktionsträchtig. Der tetrarchenzeitliche Bagaudenführer Amandus mit seinem Bezug zum Nordwesten des Reiches, ein echter *hostis publicus*, könnte bei der Erfindung rein hypothetisch ebenfalls Pate gestanden haben. Von irgendeiner Form der Historizität sind wir in allen drei Fällen Welten entfernt.³⁵

7. Zur Textedition und zu einzelnen Passagen

Die Textkonstitution ist angesichts einer so korrupten Vorlage eine schwere Gewissensfrage und verlangt, um zu einem Lesetext zu kommen, naturgemäß tiefgreifende Interventionen. Am Mut dazu ist nichts auszusetzen, allerhand aber an der Caprice, den fertigen Text vom Apparat zu trennen, als könnte die Herstellung nur ein paar besonders neugierige Spezialisten interessieren. Als Fußnotenkeller unter der Transkription (109–116) hätten allenfalls Leseunsicherheiten und ähnliche Bemerkungen zum Zustand des Papyrus selbst etwas verloren.

Bleibenden Ärger garantiert als nächstes die Entscheidung, dem Lesetext weder eine zitierfähige Gliederung in Kapitel und Paragraphen zu unterlegen noch eine Zeilenzählung zu integrieren. Sämtliche Verweise beziehen sich auf die Zeilenstruktur des Papyrus selbst (die ich im folgenden notgedrungen anführe) — fabelhaft unpraktisch bei einer erzählenden Quelle, in die dermaßen stark eingegriffen werden mußte, daß praktisch keine Zeile gedruckt wie gesehen ist. Das alles, obwohl die englische Übersetzung (121–126) immerhin zwei Absätze aufweist. Wieso dieses Übersetzungsangebot nicht parallel zum lateinischen Text erscheint, bleibt ebenso ein Rätsel wie die Seltenheit von Verweisen aus den Anmerkungen auf die Einleitung.

Befreiend wenig auszusetzen gibt es an der Transkription der acht Papyrusseiten. Anhand der beigegebenen Tafeln lese ich p. 2 (162v), Z. 10 statt *accusasem* eher *accusosem* und Z. 12 nicht *id et*, sondern *ideo*; p. 5 (164r), Z. 6 steht wie an mehreren anderen Stellen *bit* für *ait*. Versehentlich entfallen ist auf p. 6 (164v), Z. 14 der letzte Buchstabe: es muß heißen *con*, nicht *co*. An einigen Punkten haben sich anscheinend aus der Lesetextfassung Kommata in die Transkription verirrt, während der Papyrus

³⁴ A. Kakoschke, *Die römischen Eigennamen in den germanischen Provinzen 2,2*, Rahden/Westf. 2008, 295–297 vgl. 2,1 (2007) 89.

³⁵ Märtyrerakten: PLRE Amantius 1; Saturninus 4; Bagaude: PLRE Amandus 1.

selbst nicht interpungiert (1 [162r], Z. 21; 2,12; 4,2 — hinter *exfiguum est* in 6,14, wo der Apparat nichts anmerkt, könnte man zwischen einem Interpunktionsversuch und einer besonders dunklen Faserspur schwanken).

Diskussionsbedarf zu Text und Inhalt gibt es naturgemäß reichlich. Einige Beobachtungen, geordnet nach der Paginierung des Papyrus:

1,10f. *SS DCCC aureorum octo milia*: Kann man sich leisten, die Übersetzung einfach zu „8.000 aurei“ zu verkürzen, ohne einen Vorschlag zu machen, wie es dann zu dem sperrigen Zahlengebilde kommt? Bei der knappen Diskussion der Geldwertangaben fehlt jeder Bezug auf die Währungsverhältnisse zur Zeit der Abschrift oder der möglichen Abfassung; angesichts der verwirrenden und nicht durchgängigen Zahlenangabe sind Erklärungen aber dringend nötig.

Viermal wird eine Summe genannt (im weiteren Text 5,3f.; 8,5f., 10); im ersten Fall geht es um das konfiszierte Vermögen von „Raecius“, die drei übrigen Male dann um die erlassene Abgabe der *Agrippinenses*. Die gewählte Textform ebnet (nach kurzer Erläuterung 46) eine Varianz im Papyrus ein: Auf Seite 8 ist beide Male nur von *SS DCCC* ohne den Zusatz *octo milium* die Rede. Der korrupte Genitiv *annorum* (bzw. einmal *annusa*), der alle vier Stellen einführt, wird von den Herausgebern ebenfalls einheitlich zu *aureorum* emendiert; die fertige Form soll dann wie erwähnt „8.000 aurei“ heißen. Das würde uns entweder nie dagewesene „Gold-Sesterzen“ bescheren oder einen Barbarismus für „Goldmünzen im Wert von...“ darstellen; schon deshalb hat Roca-Puigs im Apparat mitgeteilte Konjekturen *nummorum* allerhand für sich.

Man kann noch weitergehen. Der kleinere Wert, 800 Sesterzen (falls „SS“ = HS), bezieht sich jedesmal auf die Abgabe der *Agrippinenses*; statt dahinter ein zweimaliges Schreiberversehen auf Seite 8 zu vermuten, ist es ebenso möglich, daß der Fehler im *octo milium* auf Seite 5 steckt — und es hat handlungslogische Vorzüge, davon abgesehen, daß diese Lesart die Erzählung noch näher an das Gleichnis im Matthäusevangelium heranrückt. Das Gesamtvermögen des „Raecius“ sollte höher als die eingetriebene Abgabe sein, nicht wertgleich, und damit könnte *DCCC octo milium* „achttausendmal 800 Sesterzen“ aussagen wollen. (Theoretisch möglich wäre es natürlich auch, „8800 Sesterzen“ zu lesen, unter unüblicher Voranschreibung des kleineren Elements.) Dafür die Distributivzahl *octo milies* zu verwenden wäre in jedem Fall problematisch gewesen: Bei Münzangaben in Sesterzen hätte man, klassischen Sprachgebrauch unterstellt, elliptisch einen Faktor 100 000 mitgelesen, und mit 800 Millionen Sesterzen, nicht ganz dem Jahresvolumen der gesamten kaiserlichen Finanzverwaltung, sind wir in allzu märchenhaften Regionen für das Vermögen eines Senators. Mit $8000 \times 800 = 6\,400\,000$ HS hätten wir dagegen ein alltagstaugliches Senatorenvermögen vor uns.

Der Gläubiger bei Matthäus schuldet 10 000 Talente zu je 6000 Drachmen (Mt 18,24), wobei die Drachme nach Nero drei Viertel eines Denars zählt; ihm wurden also sagenhafte 45 Millionen Denare (180 Millionen HS) erlassen, während er selbst eine Schuld von gerade 100 Denaren gnadenlos eintreibt (18,28). Raecius erhält 6,4 Millionen plus *usurae dodrantes* (3,15) zurück, „drei Viertel“, nämlich des Normal-

zinses von jährlich 12% — das heißt, Hadrian läßt ihn die konfiszierte Summe so üppig verzinsen, als hätte es sich um einen Kredit an den *fiscus* gehandelt. Der Papyrus (1,14) rechnet für Traian 19 Herrschaftsjahre, dazu kommt vermutlich noch mindestens eines für den Richter Nerva und den Anfang von Hadrians eigenem Kaisertum. Mit Zinseszins ergäbe das unterstellte Kapital zu 9% nach zwanzig Jahren die stolze Summe von knapp 35,87 Millionen für den Jäger der 800 Sesterzen! „Raecius“ bewegt sich mit seiner Dankesschuld also um eine Zehnerpotenz unterhalb des Gleichnisses Jesu. Sollte es sich bei seiner Forderung an Köln wirklich um Sesterzenbeträge handeln, ist der Jahreswert der Flußbenutzung übrigens so unrealistisch niedrig, daß der Effekt gewollt sein muß; eine vage Vorstellung davon, was Geld wert ist, dürfen wir dem Autor — wer und was immer er auch war — unterstellen.

1,16 *petit* zu *petiit* zu emendieren ist wohl etwas überspitzt.

1,18f. *expeditio* für „Reise“, nicht „Feldzug“ des Kaisers ist spät (*HA Pius* 7,11 hat dieselbe Bedeutung).

2,14 *conspetus* für die Gegenwart, besonders des Kaisers, ist typisch für die *HA* und begegnet öfter bei Ammianus Marcellinus, nicht so häufig bei früheren Autoren.³⁶ *proficisceretur* ist in der Übersetzung nicht wiedergegeben.

2,3 *Hadriane, aue*: „Raecius“ verweigert im Grunde die Anerkennung als (rechtmäßiger) Kaiser und behandelt Hadrian nach wie vor als *privatus*!

2,4 Warum heißt es, Hadrian frage Raecius *simulata mente*, wer er sei, wenn vorher versichert wurde, *nemo* habe ihn erkennen können? Die interessante Inkonzistenz ließe sich einmal auf die sonst so gern Hadrian unterstellte *simulatio*, alternativ auf das angeblich legendäre Personengedächtnis des Aeliers beziehen — Hadrian allein erkennt seinen *inimicus*, läßt sich aber nicht so schnell in die Karten schauen und spielt auf Zeit.³⁷ (Die Übersetzung „circumspectly“ führt etwas in die Irre.)

2,3f. Neben den Textproblemen bleibt die logische Unstimmigkeit: Raecius verlangt, man möge ihn schonungshalber aus Hadrians Gegenwart entfernen (bzw. nie wieder dorthin bringen), die er doch selbst aufgesucht hat. Hierauf bezieht sich die sehr moderate „Grausamkeit“ in der kaiserlichen *clementia*, von der Hadrian selbst spricht.

2,5 *†S† uarus pumulus*: Das S in der Crux ließe sich vielleicht zu *et* auflösen.

2,9f. *apud Neruam imperatorem*: fehlt in der Übs. S. 122.

2,20f. *restituo te... prioris dignitatis tuae*: Unüblicher Genitiv; man würde eine Präpositionalkonstruktion oder *tibi... dignitatem* erwarten, freier *te... dignitati*. Offenbar nach dem Vorbild verschiedener Verben der Gerichtssprache,³⁸ zu denen in positiver Hinsicht aber nur *absolvere* zählt; außerdem könnte hier nur der Anklagegrund im Genitiv stehen. Emendation zum Dativ?

³⁶ Fündling, *Kommentar* 2, 943f. zu *HA Hadr.* 21,3, einer Anekdote.

³⁷ Gedächtnis: *HA Hadr.* 20,7–10; *Epit. de Caes.* 14,3; *simulatio*: *HA Hadr.* 14,11; *Epit. de Caes.* 14,6.

³⁸ R. Kühner, C. Stegmann, *Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache II 1*, Hannover⁵1976 (Ndr. Darmstadt 1992) 462–467 § 86,5.

3,4f. *publius hauliui hadrianus* (Orig.): könnte eine Spur des in der Überlieferung auch sonst greifbaren *H(a)elius* statt *Aelius* sein.

3,9–13 Die Satzkonstruktion ist verworren; noch dazu zieht die Übersetzung aus *stantem et trementem*, das sich nur auf „Raecius“ beziehen kann, *trementem* zu Hadrian („I noticed... and shuddered“), was ohne Texteingriff kaum denkbar ist. Bei *vitae nescius* kann man sich streiten, ob „Raecius“ sein eigenes Leben vergessen hat oder Hadrian die Vorgeschichte mit dem Intimfeind. Die Lesart des einleitenden *cum* als *quam* überzeugt nicht.

Vielleicht läse man besser: *cum ego modo, dum praetereo, sic eum stantem et trementem vidi tamquam vitae nescius suae, cogitavi *** nescio qua miseratione, [sc. ita] ut iratus imperator adversarium meum miserer.* „Als ich ihn kürzlich, während ich vorüberkam, so dastehen und zittern sah, als [wäre ich] einer, der sein eigenes (Vor-)Leben nicht in Erinnerung hätte, da dachte ich...“ [In der Lücke steht vielleicht nur etwas wie *rem*, vielleicht auch ein längerer Satz zum Gegenstand der Überlegungen — Raecius’ Schicksal, Hadrians Ansprüche an sich selbst oder dergleichen. Im Idealfall eine Antithese: „obwohl ich als Senator so gekränkt worden war, geschah es“] „durch irgendein Gefühl des Mitleids, daß ich, der Erzürrte, als Kaiser („ich als zorniger Kaiser“ ergibt wenig Sinn, wenn nicht Raecius’ neue Provokation gemeint ist) Erbarmen mit meinem Widersacher hatte.“

3,10 *trementem* Hadrians Bericht dichtet „Raecius“ mehr Ängstlichkeit an, als wir eben bei ihm erlebt haben — es sei denn, im Text wäre unter anderem auch eine entsprechende Bemerkung weiter oben gestrichen worden. Vgl. oben Teil 4.

3,16 *petit imperator uester* — beachte den sehr herrischen Ductus (wie auch das etwas lässige *senatu suo*) im Unterschied zu den hochkorrekten Formeln *patres conscripti* und *prouincias uestras* (6,16f.). Daß S. 125 Anm. 22 letzteren Ausdruck bemängelt, weil ein Teil der Provinzen „belonged... to the emperor“, ist verfehlt; der Kaiser mit seinem *imperium proconsulare* ist bekanntlich ‚nur‘ der Statthalter des ihm vom Senat übertragenen Reichsteils, keineswegs dessen Besitzer.

3,19f. *qui me hac praetereuntem expectauit: hac* ist das Pronominaladverb „auf diesem Wege“ in der erweiterten Bedeutung „hier“. ³⁹

4,1 *aliquas ciuitates*: Spricht dafür, daß der Autor nicht weiß oder sich nicht darum kümmert, wo genau Köln liegt.

4,7 †*illori bum†*: Roca-Puigs Vorschlag *floribus* ist attraktiv.

4,11f. *opera publica*: Das Zögern, *in atrum* als *theatrum* zu lesen, ist unnötig — erst recht wegen Reserven zur Topographie des realen Köln, wo ein Theater noch nicht nachgewiesen, aber völlig plausibel ist. Was für ein Standardgebäude römischer Städte soll ein öffentliches *atrium* sein? Theater und Basilika sind dagegen feste Elemente städtischer Strukturen.

³⁹ R. Kühner, F. Holzweissig, *Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache I*, Hannover ²1912 (Ndr. Darmstadt 1994) 1023 §227 1d.

4,14f. *a me petite* †*da*† *liberalitatem* könnte aufgelöst werden zu *a me petite, ut dem liberalitatem* — falls man es nicht als direkte Rede in den Mund der Agrippinenser legen will: *petite, da liberalitatem*‘, *si qua*<*m*> *uultis*.

4,17f. Die Möglichkeit besteht, daß nach der Jupiter-Anrufung Text ausgefallen ist und der Gott, nicht der Kaiser gemeint ist (der, wie die Herausgeber S. 124 Anm. 15 richtig vermerken, in solchen Apostrophen sonst in obliquen Kasus, nicht im Vokativ erscheint).

4,18 *unacium* Auflösen ließe sich die Crux zu *unicum* „Dies ein(zig)e“, wie klassisch *hoc unum*.

4,19 *reditum riparemse luminis* (vgl. 5,16f. *reditum repereni fluminis*; 7,3f. *reditum riperensis fluminos*; 8,4f. *reditus urbi perenis fluminis*): Die Herausgeber entscheiden sich für *reditum riparense* (sic!) *fluminis*. Da es sich aber um die *Colonia Agrippinensis* handelt, läge es näher, statt des — nachklassischen! — *rip(ari)ensis* (so müßte die Form lauten) mit Blick auf 5,16f. vielleicht an *ripae Rheni fluminis* zu denken.

5,1f. *quantum et quid* (MS. *quantum ex quid*) *fisco meo inferebatis*? Inhaltlich eine unverständliche Dopplung. Worum es sachlich geht, weiß Hadrian schon, jetzt will er den Betrag wissen, von dem die Rede ist. *quantum ex quo* (sc. *reditu*)? *quantum ex hoc*?

5,4f. *hoc genus tributi praestate* †*testis*† (MS. *pretare testis*): Die Crux wäre relativ einfach als *praestare fertis* „behauptet ihr, daß ihr zahlen müßt“ aufzulösen.

5,7 *petistis uou* (edd. *ab*) Näher läge *petistis non* oder sogar *uos* herzustellen. Eine Präposition ist nicht nötig, wenn man *petere imperatorem* quasiräumlich als „zu einem Kaiser gehen“ auffaßt. Der Satz wäre dann eine unklassisch formulierte (statt *petistisne* oder auch *Nonne... petistis*), offene oder ein Ja erwartende Frage.

5,9f. *saturninum imperatorem... saturni seu imperatorem*: Eine Stelle, die sich möglicherweise einer Crux nähert. Das Zeitalter des Saturn ist eher dafür bekannt, daß die Menschen damals „herrschaftsfrei“ lebten; daß der Gott ihnen nichts wegnahm, zeichnet diese Vorstellung weniger aus. Leider muß man obendrein mit einer Korruptel unter Einwirkung des Akteurs „Saturninus“ rechnen.

5,14 *videtis ergo numquid exiguum est*: Wohl eher als Appell an die Stadtväter zu verstehen: *Videte ergo numquid exiguum est quod petitis*. „Achtet also darauf, ob es nicht etwa (zu) winzig ist, was ihr erbittet.“

Der folgende, verzweifelt korrupte Textabschnitt muß den *Agrippinenses* entweder erklären, wieso sie mehr verlangen sollen, oder aber eine Rechtfertigung enthalten, warum Hadrian trotz der Geringfügigkeit der Bitte (die seine *liberalitas* zu unterlaufen droht) zustimmt. Vielleicht ist zu lesen: *Ne, quae uos prima petistis uestra, non cedere (credere?) uidear* „Damit es nicht so aussieht, als gäbe ich dem nicht statt, was ihr als erstes erbeten habt, daß es euer sei“. Generell erwartet man eine Aussage in der Richtung „Damit ich euch nichts abschlage“ oder aber „Damit ich mich nicht hinter eurer ersten Bitte verstecke“ (und dadurch kleinlich erscheine).

5,19 *et petite adhuc aliquod* falsch übersetzt: „ask anything else“. Gemeint ist aber „ask for something more“, *adhuc* im nachklassischen Sinn „noch mehr“.⁴⁰

6,2–4 *quod eorum dies tuti tam exigua* (MS. *quot eorum dies tuti tum exugium*) *esse videtur largitio?* Vom Übersetzungsfehler „our“ für *eorum* abgesehen erscheint eine Deutung in der vorgeschlagenen Richtung „Kommt (dir) das als ein so kleines Geschenk vor...?“ problematisch. Die Bürger wünschen sich ja einen *consularis*, um sich gegen künftigen Ärger abzusichern, und darauf, nicht allein auf die schon gewährte Vergünstigung, muß der Auftaktsatz hinarbeiten. Ich vermute hinter *eorum* eine irrige Doppelung aus *princeps eorum* in derselben Zeile und lese *quot {eorum} dies tuta tam exigua esse videtur largitio?* „Wie viele Tage kann (selbst) eine so winzige Schenkung sicher sein?“ Um sie und das generelle Wohlwollen Hadrians zu erhalten, wird der Konsular erbeten. Der Übergang zur nächsten Forderung wäre dann weniger abrupt.

Hinter *consularis* einen Exkonsul zu vermuten ist unnötig; im spätantiken Provinzsystem steht der *consularis* auf der zweithöchsten Rangstufe der rein zivilen Statthalter und ist zwar Senator, muß aber keineswegs bindend die *fascēs* geführt haben. Nebenbei ist Köln als Hauptstadt der *Germania Secunda* in der Spätantike tatsächlich der Amtssitz eines der drei Dutzend *consulares* gemäß der *Notitia Dignitatum*.⁴¹ Von einer Funktion „as a governor“ (60) ist im Text nicht explizit die Rede, der *consularis* soll lediglich garantieren, daß die *Agrippinenses* künftig stets Hadrians *aures* erreichen. Es handelt sich also streng genommen um etwas wie einen offiziell bestellten Stadtpatron für die diplomatische Korrespondenz; im 2. Jh. hätte man, gerade im Licht von „Raecius“ späteren Eingriffen, allenfalls von einem *corrector* gesprochen, der die desolaten Stadtfinanzen aufbessern soll. Falls der spätantike Autor überhaupt eine nähere Vorstellung von den damaligen Praktiken hatte, kann er trotzdem andeuten wollen, „Raecius“ werde als regulärer Statthalter entsandt.

6,8f. *cum ipsi qui timeantur* (MS. *cum ipse timeantur*) *petant quem timeant*, Übs. „how men who are feared ask for someone to fear.“ Wer aber fürchtet denn die — harm- und wehrlosen — Stadtväter? Ihre Bürger, der Statthalter, der Kaiser selbst? Näher am Text wäre *cum ipsi timentes petant quem timeant*: „da sie, die sie (jetzt) Befürchtungen haben, jemanden erbitten, den sie (wenn sie ihn erst haben) fürchten müssen.“ Die Vorausdeutung auf den möglichen Ausgang zum Schlechten entspräche auch Hadrians für die — ursprüngliche und vollständige — Handlung so wichtigem Scharfsinn.

6,11 *si quod uultis*: Die Änderung zu *quem* in der Edition ist nicht zwangsläufig. „ich schicke euch einen Konsular für den Fall, daß ihr (künftig von mir) etwas wollt.“ (Das Futur von *velle* existiert zwar, nur ist *volatis* nicht etabliert genug, um hier streng auf die Zeitenfolge zu pochen.)

6,11f.: Hier gehört wohl statt der Änderung von *tempum* in *spatium* eine zusätzliche *Crux* in den Text. Theoretisch könnte die Korruptel ja auch die Spur mehrerer

⁴⁰ Wie *insuper, praeterea*: ThLL 1,662,18–36 s.v. *adhuc* IV b 1.

⁴¹ Not. dign. occ. 22; vgl. *Notitia Galliarum* 8,2: *Metropolis ciuitas Agripinensium*.

ausgefallener Wörter sein; so ließe sich *tempum* völlig spekulativ auch als *templum* lesen und dann als der entstellte Rest einer Bemerkung über die Inauguration des Tempels der Venus und Roma (*HA* Hadr. 19,12: *templum Vrbis*), historisch im April 121, auffassen.

6,13f. *Curiam qui cum introisset* (MS. *interdisset*): Ganz geheuer ist einem der relativische Satzanschluß nicht. Eventuell liest man mit dem Papyrus besser *Romae petiti curiam* und fährt mit einem neuen Satz fort: *Quam cum introisset* oder *intra-visset* etc.

6,14f. Es erscheint vorschnell, *contra se* rein räumlich zu nehmen. „Raecius“ ist als Ankläger ebenso aggressiv gewesen wie vor seiner Begnadigung und wird noch einmal gegen Hadrians Absicht und Interesse handeln. Daß hier gemeint ist, er spreche sogar jetzt und im Senat gegen Hadrian, bleibt im Bereich des Möglichen: „Raecius“ wäre dann undankbarer denn je, Hadrian besonders langmütig.

6,15f. Vorgeschlagene Lesart und Übersetzung harmonieren nicht. *Raecium Varum* <*stantem*> *prudentem et sententiam dicentem* kann nicht heißen „proffering a prudent opinion“ — dafür bräuchte es *et prudenter*, ein Nachstellen des *et* erscheint so unmöglich wie eine Prolepse statt *et sententiam prudentem*, zumal sie den Gleichklang nur reduziert, nicht vermeidet. Oder soll der Klauselrhythmus ein Motiv sein? Besser versucht man ohne ergänzende Wörter auszukommen und ändert am *prudentem* des Papyrus nur einzelne Buchstaben: *Raecium Varum prodientem et sententiam dicentem* „R.V, der vortrat und seine Meinung äußerte/ seinen Antrag stellte“. Denkbar, aber sehr unüblich wäre *prodentem* im Sinne von „berichten“, etwa über seine Reise und Begnadigung. Ob im ursprünglichen Text mehr zum Inhalt der *Raecius-sententia* stand, ehe Hadrians eigene Rede eingeführt wurde, muß offenbleiben (vgl. oben Teil 4), also argumentiert man hier besser nicht damit.

7,1 *nulli non colonia...* Sinn: *nulla est colonia..., cui non aliquid dedi*. Dementsprechend von Gil/Torallas übersetzt.

7,3. 6 *redonavi... repromisi*: Das zweite Verb ist im spätantik-mittelalterlichen, vorzugsweise christlichen Sinn gebraucht: „ich habe verheißen/ garantiert“. Klassisch ist *redonavi* „ich habe auf ihren Wunsch hin geschenkt“.⁴²

7,7 *senatus acclamavit: optimum optimus, dignus dignus quia tui est* > *optimum optimus, dignum dignus* etc. Zumindest die sonst aus der *HA* bekannten Akklamationen sind selten so elliptisch wie hier vorgeschlagen; mündlich im Chor vorgetragen wären sie fast unverständlich. Einfacher und der suggerierten Sprechsituation angemessener erscheinen Geminaciones (wie Hadrians zweimaliges *amici, amici* oben 4,4): *optimus* sc. *est*. Nach dieser Lesart hieße *quia tui est*: „(Raecius) ist dazu würdig, denn es ist ja deine Sache (so zu entscheiden).“ Alternativ müßte man die Zurufe auf den ‚Tätigkeitsbericht‘ in den Städten beziehen: „Du bist würdig..., denn (sc. was du verschenkt hast) ist deine Sache/ Aufgabe“. Dann hätten wir hier wieder das Thema des guten Kaisers, der *suo tantum contentus* ist (5,12f.) und nicht das Staatsvermögen

⁴² H. Georges, *Lateinisch-deutsches Wörterbuch* 2, 2255f. s.v. *redono* II zu Hor. *carm.* 3,3,33; ungenauer OLD 1592 s.v. *redono* 2: „to forgive“.

verschenkt oder sich bei hochstehenden Prozeßopfern refinanziert. In beiden Fällen überrascht das unklassische *tui*; der Genitivus possessivus bei unpersönlichem *est* wird in dieser Bedeutung ja üblicherweise zu *tuum* abgeändert.

7,10 *epirbam excreuoriam*>*epistulam executoriam* Was soll eine *epistula executoria* sein? Der *Thesaurus linguae Latinae* kennt das Adjektiv *executorius* überhaupt nur aus einem Brief des Augustinus, der von einer *iudiciaria vel executoria potestas* gegen die Donatisten spricht. Der *executor* im spätantiken Wortgebrauch ist ein untergeordneter Vollzugsbeamter im Dienst eines Gerichts.⁴³ Mit Blick auf die nachweisbare Bedeutung — auch sie erst ab dem 4.Jh. dokumentiert — könnte man nur mühsam eine Art Einsetzung in generelle richterliche Funktionen unterstellen. „*Raecius*“ wird nicht ausdrücklich als Richter geschickt, und es ist schwer vorstellbar, daß ihn ein Brief eigens ermächtigen soll, die Dienste irgendwelcher Vollstreckungsbeamten in Anspruch zu nehmen.

Da wir den Indizien zufolge von einem spätantiken Verfasser ausgehen müssen, ergibt sich aber eine zweite Möglichkeit. Amtsträger reisen regelmäßig mit dem *cursus publicus*; die freie Fahrt heißt spätantik *evectio*; der begehrte Erlaubnisschein ließe sich ohne weiteres *epistula evectoria* nennen. Die Ausstattung mit, klassisch-kaiserzeitlich gesprochen, *diplomata* gehört typischerweise zur Ernennung, wenn jemand leitend in den Provinzen tätig werden soll, und ist auch sonst ein sensibles Thema zwischen Kaiser und Statthaltern (vgl. nur Plin. ep. 10,45f. 64.120f.).

7,15f. *nihil prius interrogare curavit quam...* S. 125 „he did not care to ask anything other than“ — ungenau. Näher kommt dem Wortsinn „The very first thing he cared to ask about was...“

8,6 vgl. S. 125: „in the amount“ lies „to the amount“.

8,8 †*Item*† *Hadrianus*... Zu Beginn der Reaktion des „*Raecius*“ fehlt (mindestens) irgendeine Partikel. Vielleicht *Atquin*: „Gleichwohl aber hat Hadrian [verrückt gehandelt]“.

8,10 *redonabit*: In der Edition versehentlich so stehengeblieben, aber richtig übersetzt; das Geschenk ist schon Tatsache, also muß es hier *redonauit* heißen.

8,10–12: *praecorem* (8,11f.) ist immerhin ein eigenes lateinisches Wort („Bittsteller“ häufig im Interesse eines Sklaven), nur paßt es sicher nicht in den Kontext. Statt des konjizierten *praeco* (also Verschreiben zu *praecator* als einem längeren und dann gleichzeitig noch unsinnigen Wort) könnte man unter Umständen an eine leichter erklärebare Ausgangsform denken, nämlich *praedicator* in seiner seltenen Bedeutung einer Person, die etwas feierlich kundtut. Einen *praecator* als Nebenform von *praeco* kennt der *Thesaurus* leider nicht.⁴⁴

Die Schilderung des Vorgangs ist herrlich konfus. Wenn die Stadt den geforderten *reditus* schuldet, ist es reichlich unsinnig, daß „*Raecius*“ seinen *praeco* ein Bieterver-

⁴³ ThIL V 2, 1846 s.v. *executorius*; 1844f. s.v. *executor* I B1b. Vgl. etwa C. Kelly, *Ruling the Later Roman Empire*, Cambridge (Mass.), London 2004, 34. 139. 142f.

⁴⁴ ThIL X 2,1150f. s.v. *praecator*. „Verkünder“: ganze drei Beispiele in ThIL X 2, 549,3–9 s.v. *praedicator* I B.

fahren eröffnen läßt und die Abgabe in Auktionsform verpachtet — ihre geschuldete Summe liegt schließlich fest. Eine städtische Steuerschuld kann man nicht an Privat „neu verpachten“ (*relocari*) und anschließend für den *fiscus* einziehen; dann kassierte der *fiscus* ja zweimal. Ein Ausweg bestünde darin, dem *consularis* besonders destruktive Bosheit zu unterstellen: Ihn interessiert bloß die Schuldsumme, also verschenkt er beträchtliche Staatseinnahmen, indem er irgendeinen Investor dazu ermächtigt, die Stadt (oder die Anrainer?) durch beliebig hohe Wucherzölle zu drangsalieren.

Da die *hasta* aufgepflanzt wird, könnte man aber statt dessen versucht sein zu glauben, es würden hier und jetzt Sachen versteigert, um die Schuld einzutreiben, es handle sich also um eine Auktion im engeren Sinn. Wenn wir die Emendation *precator > praeco* akzeptieren, fehlt immer noch der Subjektsakkusativ — der Gegenstand der Auktion. Die Übersetzung „that they be auctioned and returned to the treasury“ scheint davon auszugehen, es handle sich um die vermißten Geldstücke. Was, wenn statt dessen dingliche Sicherheiten aus dem Besitz der — kollektiv für die Steuerschuld haftenden — Kurialen versteigert werden?

Aus der Übersetzung erwächst hier keinerlei Interpretationshilfe; S. 72 erfährt man von der Interpretation, es handle sich um beschlagnahmtes Eigentum (der Kurialen) im Gegenwert der erlassenen Forderung. Es bliebe nach dieser Lesart also nicht dabei (wie hier 61 behauptet), daß „Raecius“ Hadrians *liberalitas* kassiert, noch dazu unter *maiestas*-verdächtigen Beleidigungen.

8. Schluß

Ein problematisches Fragment auf begrenztem Raum so zu erschließen, daß die Forschung leicht und produktiv daran anknüpfen kann, zählt zu den unangenehmeren Aufgaben des Gelehrtenlebens. Aus der textkritischen Perspektive kann sich das Ergebnis durchaus sehen lassen; ein dialogfreudiges Buch allerdings ist nicht herausgekommen. Weite Strecken des Kommentars meinen ohne den Löwenanteil der Forschung auskommen zu können; aber auch an die Stelle des Gesprächs mit den Quellen tritt zu oft das Ansammeln von Lesefrüchten aus diversen antiken und mittelalterlichen Autoren — nicht immer zur eigentlichen Frage des Augenblicks. Auf einigen Seiten glaubt man das Werk eines Antikenfreundes aus dem frühen 18. Jahrhundert vor sich zu haben, gerade wenn wieder einmal ein besonders kühnes Urteil gefällt wird; so die Wertung des nach der Mehrzahl der Quellen notorisch sanftmütigen Antoninus Pius als „strong character“ aufgrund des einzigen je von ihm bezeugten Temperamentsausbruchs (101 Anm. 68).

Die Exzentrizität reicht so weit, daß der Kommentar da und dort uneins mit sich selbst ist. Das verwilderte Aussehen des „Raecius“ hat, wie S. 74 richtig ausgeführt wird, hauptsächlich eine erzählerische Funktion, dennoch wird hier (und mehr noch 50f.) der Brückenschlag zum Habitus eines Kynikers oder Stoikers versucht, so als gäbe es Anhaltspunkte für philosophische Absichten des Verbannten. Stärker beleuchtet gehört der komisch-demütigende Aspekt dieses Aufzugs, erst recht für Leser einer Zeit, da die von Hadrian vorgegebene Mode des Barttragens — mit Ausnahme Julians — schon wieder der Vergangenheit angehört. So opak jedoch die

Erläuterungen daherkommen, so lesefreundlich ist generell das Englisch der Übersetzung; selbst Druckfehler sind eine Rarität.⁴⁵

Die Eröffnung des Zugangs zu diesem faszinierend sperrigen Text ist das bleibende Verdienst der Edition. Ihre Kommentierung ist weder transparent noch ausgewogen, weder stimmig noch auf der Höhe der Forschung, aber sie ist ein erster Schritt, ein fester Punkt, von dem aus der Hebel angesetzt werden kann. Für die Literaturgeschichte und insbesondere die Erforschung parahistorischer Werke, ihrer Quellen und Vorbilder ist nunmehr ein neuer Baustein mit vielen Unbekannten verfügbar. Die spärlichen Indizien für seine Zeitstellung — bei aller gebotenen Vorsicht wohl kaum vor dem zweiten Viertel des 4. Jh. — eröffnen eine Fülle von Möglichkeiten gerade für die stilistisch-formale Vorgeschichte der *Historia Augusta*. Falls man die Erzählung von Hadrian und seinem unbarmherzigen Schuldner für Fragen wie die Arbeitstechniken des *HA*-Autors vertieft nutzbar machen könnte, wäre viel gewonnen; falls man sich entschiede, diese wenigen Seiten gar in den Stammbaum der *HA* einzureihen, fielen vielleicht auch neues Licht auf die Kontroverse, ob und wieso die Biographienkette ausgerechnet mit Hadrian begann, statt sich an Sueton anzuschließen. Der ‚romanhafte‘ Zug des Reisekaisers und seine Faszination gerade für die Spätantike hat in jedem Fall deutlichere Konturen bekommen.

Eine Anregung zuletzt: Der vorgeschlagene Gebrauchstitel *Hadrianus* weckt, ohne es zu wollen, umfassend-faktische Erwartungen und könnte mit der *Vita Hadriani* der *HA* verwechselt werden; spräche man nicht besser bescheidener von einer *Clementia Hadriani*, etwa analog der *Aegritudo Perdiccae*?

Historisches Institut
RWTH Aachen
Theaterplatz 14
D-52062 Aachen
joerg.fuendling@rwth-aachen.de

Jörg Fündling

⁴⁵ S. 49 Barnabus lies Barnabas; S. 53 Anm. 24 „Skalda“ für die Schelde hätte engl. „Scheldt“ werden müssen; S. 61 unfortunaley lies unfortunately; S. 75 rethorical lies rhetorical; S. 84 horseman lies equestrian/ Roman knight. Im Literaturverzeichnis sind mehrere deutschsprachige Titel verdruckt (Ibscher, Lundström, Norberg 1944).

RUDOLF HAENSCH

Vorausschauender Euerget und Getreideversorgung einer Kleinstadt

Eine bilingue Inschrift aus Albanien im Lichte von Wiener Unterlagen

Tafeln 1–2

Bei seiner Reise durch Mittelalbanien im Sommer 1900 nahm Carl Patsch nahe beim Dorf Pljočë auf einem Ausläufer des Tartari die bisher einzig bekannte bilingue, lateinisch-griechische Inschrift aus Albanien auf. Es handelte sich um ein „0,305 hohes und 1,13 m langes, oben etwas, stärker rechts abgeschlagenes und auch sonst verstoßenes Monument aus Kalkstein“. Es war in der Fassung einer der beiden dortigen Quellen verbaut¹. Der teilweise recht verwaschene Block war 1873 zum ersten Mal erwähnt worden, wahrscheinlich auf der Grundlage eines nie veröffentlichten Teilberichtes, den der erste im französischen Auftrag tätige wissenschaftliche Erforscher des antiken Albanien, Xavier Gaultier de Claubry, über seine Reise im Jahre 1858 angefertigt hatte². Patsch legte 1904 eine Zeichnung der Inschrift, eine Transkription sowie einen achtzeiligen Kommentar vor und kündigte an, er behalte sich vor, „die Inschrift <...> an anderem Orte eingehender zu erörtern“. Der wichtigste der in Albanien in den 20 und 30er Jahren tätigen italienischen Archäologen, Luigi Mario Ugolini, sah die Inschrift, konnte sie seinen Angaben nach wegen ihres zugewachsenen Zustandes aber nicht gut photographieren und verlor zudem den angefertigten Abklatsch. So druckte er 1927 die von Patsch publizierte Zeichnung und

¹ Patsch 1904, 37, 199f., so auch CIA. Nach Cabanes u.a. 2011, 27 befindet sich die Inschrift „en contrebas du rempart, du côté nord, à l'ombre d'un grand platane“. Cabanes u.a. 2011, 27 sprechen von „marbre“; „marmo greco“ bei Ugolini 1927, 197. Für Hinweise und Kritik danke ich den Teilnehmern der „Papyrologisch-epigraphischen Werkstatt“ am Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik der Universität Wien am 11.6.2012. Auch Michael Wörrle, Victor Walser, Elias Sverkos, Christof Schuler, Dieter Nörr und Ansgar Teichgräber bin ich für eine kritische Durchsicht des Manuskriptes verbunden. Ein spezieller Dank gilt Peter Weiß (Kiel) und Ulrike Ehmig (Wien), die die verschiedenen Versionen des Aufsatzes immer wieder kommentierten. U. Ehmig hat die Inschrift auch für die „Lateinischen Inschriften aus Albanien“ aufgearbeitet und mit mir am Abklatsch die Lesung überprüft.

² E. Isambert, *Itinéraire descriptif, historique et archéologique de l'Orient. Première partie : Grèce et Turquie d'Europe*, Paris 1873², 860; dazu Cabanes u.a. 2011, 27. Zu Gaultier de Claubry jetzt R. Haensch – P. Weiß, *Ein schwieriger Weg. Die Straßenbauinschrift des M. Valerius Lollianus aus Byllis*, RM 118, 2012 (im Druck).

dessen Text mit minimalen Änderungen und einem Kommentar von 9 Zeilen ab³. Dieselbe Zeichnung, ein nicht weiterführendes Photo, nur den lateinischen Text und einen Kommentar von 10 Zeilen findet man im 2009 publizierten *Corpus des inscriptions latines d'Albanie* (CIA) unter Nummer 218. Für den griechischen Text wurde ebendort auf eine bevorstehende Publikation von Pierre Cabanes hingewiesen. 2011 erschien eine von ihm und mehreren Kollegen verfaßte Studie unter dem Titel *Histoire et épigraphie dans la région de Vlora*. Sie bietet im Falle der fraglichen Inschrift allerdings nur ein kaum besseres Photo, den Text, eine reichlich fehlerhafte Übersetzung und einen Kommentar von 6 Zeilen⁴.

Eine Autopsie des Steines war dem Autor dieses Aufsatzes nicht möglich. Aber er konnte seine Studie dank freundlicher Unterstützung von Frau Isabella Benda-Weber auf die im Österreichischen Archäologischen Institut in Wien aufbewahrten Unterlagen von Carl Patsch stützen. Neben einer in 1:1 gehaltenen, offensichtlich vor Ort angefertigten Zeichnung (hier Taf. 1), der Vorlage für die bisherige Wiedergabe, handelt es sich um einen dreiteiligen Abklatsch der Inschrift. Da dieser nicht alles das erfaßt, was auf der Zeichnung wiedergegeben wurde, entstand diese unabhängig von dem Abklatsch.

Die Inschrift lautet in der letztes Jahr von P. Cabanes u.a. vorgelegten Lesung folgendermaßen:

- Τύχη ἀγαθῆι · θεο[ῖς Σεβ]αστοῖς Κα[ῖσαρσιν]
 Πούβλιος Πομπώνιος [Πουβλί]ου υἱὸς Αἰλιανὸς λ[...ἐκ τῶν]
 ἰδίῳν τό τε σειταποδοχ[εῖον κ]ατεσκεύασεν καὶ τ[ῆν.....ἀνέθη]-
 4 κεν, οὐδέτερον ἐχούσης [τ]ῆς πόλεως πρότερον [ἐν δὲ τῆ σει]-
 τοδείᾳ παρασχῶν τοῦ πυροῦ τὸν μόδιον δηναρίο[ις...]
 τεμῆν ἐπὶ τῶ[ι] ἀμετάθετον εἶναι τὸ χρῆμα καθι[ερωμένον]
 Μ. Λυκό[φρονος ?] τοῦ Ἑρακλέωνος υἱοῦ· διάταξις ἀνθ' ὧν ?[... Βαριανοῦ
 Σώσπιδος [ᾧ]ν ὑπογραφ[...]
 8 [...] k(alendas) Augustas proximas et pecuniae et frumenti nomine [...]tisi
 [...]uo solvere debuit et frumenti poenam constitua[m] decreto ordi[nis ...].

Die Lesung entspricht weitgehend dem von Patsch 1904 vorgelegten Text. Überhaupt ist festzustellen, daß die bisher publizierten Texte nur wenig voneinander abweichen, genauso daß diese geringfügigen Differenzen ausnahmslos nicht kommentiert wurden. Folgende Unterschiede sind in den Editionen auszumachen:

Z. 1: [Σεβ]αστοῖς: Ugolini.

³ Ugolini 1927, 197f.

⁴ Cabanes u.a. 2011, 27f.

Z. 7: M., also ein abgekürztes M(άρκου): Patsch, Cabanes u.a.; M(άρκου): PHI; διάταξις: Patsch, Cabanes u.a.; διάτα<ξ>ις: PHI, διάτα(ξ)ις (ἀνθ' ὄν?) λ... Βαριανοῦ: Ugolini.

Z. 8: pecunias: CIA; TISI nur in der Zeichnung, nicht in der Abschrift des Textes: Patsch; tie: CIA.

Z. 9: [...]no: CIA; constitua[m]: Cabanes u.a. (anscheinend Druckfehler, gemeint war wohl wie in den bisherigen Editionen constituta[m]); decreto: Patsch, Cabanes u.a.; [d]ecret[o]: Ugolini; decret[o]: CIA.

Keine der Editionen macht kenntlich, daß die zweite Zeile mit der erstmaligen Erwähnung des Euergeten ausgerückt ist. In keiner war man um eine exakte Abschätzung der Lücken bemüht; statt dessen setzten alle, Patsch folgend, zumeist drei Punkte. Das sollte bei Patsch an den Zeilenanfängen und -enden wohl eine Lücke unbekanntem Ausmaßes kennzeichnen, impliziert seit Einführung des Leidener Klammersystems jedoch genau drei fehlende, nicht ergänzbare Buchstaben. Die Praxis, durch die Zahl der Punkte diejenige der fehlenden Buchstaben zu kennzeichnen, spielte bei Patsch (und seinen Nachfolgern) in den Zeilen 2, 3 und 7 eine Rolle, wo er vier bzw. fünf Punkte setzte.

Der Fundort der Inschrift, das heutige Pljočë, liegt innerhalb eines c. 600 m hoch gelegenen antiken Siedlungsareals von 13 Hektar. Dieses identifiziert man heute nach Hinweisen in der antiken geographischen (und übrigen) Literatur und auf der Basis von Münzfunden⁵ mit Amantia, der Hauptsiedlung des epirotischen Stammes der Amantes (Taf. 2). In römischer Zeit hatte die Gemeinde den Status einer *civitas libera*⁶ innerhalb der Provinz Macedonia. Die Stadt bestand zumindest bis zu den Slaweneinfällen, denn Prokop berichtet von Baumaßnahmen Justinians in Amantia⁷. Aus der Stadt und ihrem mutmaßlichen Territorium kommen neben der hier zu diskutierenden Inschrift elf weitere, jeweils in Griechisch verfaßte⁸ — wie es in einer griechischsprachigen Provinz bei einer Stadt mit indigener Bevölkerung auch nicht anders zu erwarten ist.

Schon beim ersten Blick⁹ wird deutlich, daß die Inschrift aus drei Teilen besteht: In den ersten sechs Zeilen wird von einem euergetischen Akt berichtet. Dabei wird der Name des Euergeten durch Ausrücken der zweiten Zeile hervorgehoben. Auf die sechs Zeilen folgt durch noch weitergehendes Ausrücken deutlich als neuer Beginn markiert und in kleinerer, abweichender, an die Kursive angelehnter Schrift mit einzelnen Überlängen, anderen Sigma- und kursiven Omegaschreibweisen eine wei-

⁵ Zur Forschungsgeschichte und zur Identifikation S. Anamali, *Amantie, Iliria 2*, 1972, 67–77.

⁶ Nach Plin. nat. IV 35 waren die Amantes *liberi* (kein Hinweis bei Plin. nat. III 145).

⁷ Prokop. De aedif. IV 4.

⁸ Cabanes u.a. 2011.

⁹ Die Zitate im Folgenden geben das auf Zeichnung und Abklatsch Erkennbare wieder, also nicht immer den Text der bisherigen Editionen. Ein alle Ergänzungsvorschläge zusammenfassender neuer Text findet sich am Ende des Aufsatzes.

tere griechische Zeile. Die abschließenden zwei Zeilen bilden durch den Gebrauch des Lateinischen den dritten Teil. Die Frage, wie die Dreiteilung zu erklären ist, ob sie auf eine Beschriftung in mehreren — zwei oder drei — Etappen zurückgeht, sei zunächst einmal zurückgestellt.

Die Inschrift befand sich aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich am oder bei dem Gebäude, dessen Errichtung in ihr erwähnt wird. Sie könnte nach ihrer äußeren Gestalt über einem Eingang angebracht gewesen sein, möglicherweise dem (wichtigsten) des Getreidespeichers. Da sie aber nur noch 1,13 m lang ist, wäre dann rechts ein erheblicher Teil des Textes verloren gegangen¹⁰. Denkt man an den Haupteingang eines *horreum*, durch den unter Umständen nicht nur Säcke getragen wurden, sondern womöglich gar Fuhrwerke fuhren, könnte der Block ursprünglich zwei- oder gar dreimal so lang gewesen sein.

Die Inschrift beginnt mit dem Segenswunsch Τύχηι ἀγαθῆι. Anschließend werden die genannt, denen das Monument geweiht ist. Der erste Teil θεο[ῖς Σεβ]αστοῖς ist wohl sicher. Dem schließt sich jedoch kaum, wie seit Patsch angenommen, Κα[ῖσαρσιν] an; denn die Formulierung wäre singular¹¹. KA dürfte den Beginn von καὶ darstellen und dann ein Hinweis καὶ τῆ πόλει oder τῆ πατρίδι oder τῶ δήμῳ¹² folgen. Da ein Getreidespeicher gestiftet wurde, ist eine Weihung an eine lokale Gottheit — entsprechend der hellenistischen Münzprägung von Amantia¹³ wäre insbesondere an Zeus oder Artemis zu denken — eher unwahrscheinlich.

Alle drei möglichen Ergänzungen legen eigentlich nahe, daß rechts nicht sehr viel, etwa ein Fünftel des Gesamttextes, verlorenging. Dieser Eindruck drängt sich auch von den naheliegenden Ergänzungen für mehrere der folgenden Zeilen auf. Allerdings ist keine von ihnen so zweifelsfrei, daß sie einen unumstößlichen Ausgangspunkt liefert, um die Anzahl der fehlenden Buchstaben zu bestimmen, und damit die angesprochene, aufgrund des möglichen Anbringungsortes des Inschriftenblockes naheliegende Hypothese zu widerlegen. Einzig sicher ist nur wegen des von Zeile 2 in Zeile 3 reichenden festen Formulars [-- ἐκ τῶν] | ἰδίῳν (dazu u. bei Anm. 18), daß mindestens circa 10 Buchstaben fehlen, möglicherweise aber eben erheblich mehr. Eine zweifelsfreie Antwort auf die Frage, wieviel Text auf der rechten Seite fehlte — etwa 10 Buchstaben oder das Doppelte bzw. gar Dreifache des noch vorhandenen Textes —, ist nicht möglich. Insgesamt erscheint allerdings nach dem, was sich für die einzelnen Zeilen beobachten läßt, die erste Alternative die wahrscheinlichere.

Ganz unsicher ist im Falle der ersten Zeile schließlich die tradierte Annahme, θεο[ῖς Σεβ]αστοῖς impliziere, die Inschrift sei in der Gesamtherrschaft zweier (oder

¹⁰ Vgl. z.B. die Maße der bei Anm. 23 erwähnten Inschrift AE 1959, 172: 2,28 x 0,33 x 0,52 cm.

¹¹ Die Datenbank Searchable Greek Inscriptions (<http://epigraphy.packhum.org/inscriptions/main>) kennt kein zweites Beispiel.

¹² Vgl. die Parallele u. Anm. 22. Das erste und dritte ist in der erwähnten Datenbank sechsmal bezeugt, das zweite achtmal (bei insgesamt 46 Belegen). Das Iota dürfte wie in den Zeilen 5 und 6 ‚subskribiert‘ und nicht wie bei Τύχηι ἀγαθῆι adskribiert worden sein.

¹³ Dazu insbesondere H. Ceka, *Questions de numismatique illyrienne*, Tirana 1972, 121–131.

mehrerer) Kaiser entstanden, wobei man dann zumeist an die Severer dachte. Seit dem frühen Prinzipat gibt es aber genügend Beispiele, daß mit solchen Formeln auf nacheinander regierende Kaiser, Kaiser und ihre mutmaßlichen Nachfolger oder generell auf das amtierende Herrscherhaus hingewiesen wurde¹⁴. Damit fällt auch die bisherige Datierung „ca. A. D. 200“¹⁵.

In der zweiten Zeile folgt — durch Ausrücken hervorgehoben — der Name des Euergeten, Publius Pomponius, Publii filius, Aelianus¹⁶. Die einzelnen Bestandteile des Namens sind zu häufig¹⁷, als daß eine prosopographische Suche weiterführen würde oder speziell eine Verbindung der Ahnen des Euergeten zu T. Pomponius Atticus, dem Freund Ciceros und Landbesitzer bei Buthrotum, plausibel wäre. Daß der Stifter städtischer Amtsinhaber war, ist zwar möglich, aber entgegen den bisherigen Darstellungen¹⁸ der Inschrift nicht eindeutig zu entnehmen. Allerdings — und das ist gerade in einer Stadt wie Amantia nicht selbstverständlich — besaß er das römische Bürgerrecht. Das auf das *cognomen* folgende Wort beginnt nach dem Abklatsch anscheinend mit einem Lambda, nicht einem Alpha, denn eine entsprechende Querhaste fehlt. Ein Alpha hätte an einen ἀγορανόμος denken lassen, zumal aus einer solchen Funktion die Stiftung besonders gut hätte erklärt werden können. Ohnehin aber braucht der letzte Buchstabe vor der Lücke nicht zu einer städtischen Magistratur gehört zu haben, sondern könnte z.B. auch Anfang eines weiteren *cognomen* gewesen sein. In der Lücke am Ende dieser Zeile muß u.a. [ἐκ τῶν] gestanden haben, das vom ersten Wort der folgenden Zeile ἰδίῳν verlangt wird.

In den Zeilen 3 und 4 werden dann die vom Euergeten gestifteten Bauten genannt. Anscheinend aus eigenen Mitteln erbaute er einen Getreidespeicher und ein zweites Gebäude — beide Bauten besaß die Stadt (bisher)¹⁹ nicht: --- ἐκ τῶν] ἰδίῳν τό · τε · σιταποδοχ[εῖον κ]ατεσκεύασεν · καὶ τῆ[ν --- ἀνέθη(?)]κεν · οὐδέτερον ἐχούσης [τ]ῆς πόλεως · πρότερον. Die Inschrift liefert nicht nur den ersten (epigraphischen) Beleg für das Wort σ(ε)ιταποδοχεῖον (Getreideabgabelager)²⁰. Überhaupt erscheinen griechische und lateinische Begriffe für Getreidespeicher wie z.B. σιτοβολών, σιτοδόκη, σιτοδοχεῖον, σιτοθήκη, σιτοφυλακεῖον, σιταποθήκη bzw. *horreum*, *granarium* sehr selten in Inschriften. Parallel dazu ist auch der Bau eines Getreidespeichers

¹⁴ E. Meyer, *Zur Geschichte des Wallis in römischer Zeit*, BZG 42, 1943, 59–78, besonders 62–69, für Σεβαστοί speziell 68. Vgl. auch B. E. Thomasson, *Zum Gebrauch von Augustorum*, *Aug. und Aug. als Bezeichnung der Samtherrschaft zweier Herrscher*, ZPE 52, 1983, 125–135.

¹⁵ So neben den Editionen z.B. G. Brizzi in TIR K 34, 14; M. Zahariade, *Amantia* in LGRC fasc. 3, 473; Solin 2011, 145, 159.

¹⁶ Nicht, wie noch jüngst bei Cabanes u.a. 2011, 28 zu lesen: Publius Pomponius, fils de Publius Aelianus.

¹⁷ Für Aelian- in der EDCS 463 Belege, für Pompon- gar 1530.

¹⁸ Patsch 1904, 199; Ugolini 1927, 198; CIA 166; Cabanes u.a. 2011, 28.

¹⁹ Für die Frage, wozu πρότερον gehört, s.u. bei Anm. 28.

²⁰ Die Angabe bei LSJ trifft immer noch zu, wie eine Suche in der Datenbank Searchable Greek Inscriptions zeigt.

als euergetische Tat kaum epigraphisch bezeugt²¹. Konkret scheint eine vergleichbare Stiftung in der griechischen Welt nur bei IG IX 2, 243 = I.Thess. I 55 aus Pharsalos in Thessalien vorzuliegen²²; die Inschrift spricht von: [----]χου Κραννώ[νιος πρ]οστάτης τῆς [πόλεως] τὴν στοῶν [καὶ τὸ σι]τοβολεῖον [τοῖς θεοῖς καὶ τῆ] πό[λει -----]. Es fehlt allerdings jeder Anhaltspunkt, um die Inschrift zeitlich oder inhaltlich genauer einzuordnen.

Etwas häufiger erscheinen *horrea*, die freilich nicht immer (nur) der Lagerung von Getreide dienten, in lateinischen Inschriften, insbesondere in Nordafrika. In Mactaris erbaute im Jahr 88 *iuventus civitatis Mactarianae cultores Martis Aug(usti) solo publico basilica(m) et horrea II pecunia sua*²³. Ein Mitglied der lokalen Führungsschicht, ritterlicher Offizier und *adessor proco(n)s(ulis) provinciae Galliae [Narbon(ensis)]*, stiftete zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt im 1. Jh. in Obulco in der Baetica *tabernas [---] et post horreum solo empto ab re publica d(e) s(ua) pecunia*²⁴. Die *summae honorariae* verschiedener städtischer Amtsinhaber hatten anscheinend — u.a.? — als Finanzquelle gedient, als nach dem Zeugnis einer fragmentarischen Inschrift aus dem heutigen Skira ein *horreum publicum* errichtet wurde²⁵. Wenn im 3. oder 4. Jh. nach einer in Henchir el Oust gefundenen Inschrift ein Marius Victorianus ein *orreum oliarium adq(ue) frumentarium, curiam honorum omnium d(ecreto?) o(rdinis?)* errichtete²⁶, bleibt dagegen offen, von wem diese Baumaßnahme ausging und wer sie finanzierte. Drei Mitglieder einer spätantiken Honoratiorenfamilie vergrößerten — *amplific(a)verun[t]* — nach einem Zeugnis aus Rab Silyaneh in der Africa Proconsularis eine *apotheca*, also möglicherweise ebenfalls einen Getreidespeicher.

Daß Getreidespeicher so selten als Objekte euergetischer Taten in Inschriften genannt werden, bedeutet natürlich nicht, daß „the situation came about that the Emperor ultimately owned all horrea which had any public or imperial purpose“²⁷. Vielmehr waren allem Anschein nach solche Bauten lediglich keine besonders beliebten Objekte privaten Euergetismus — sie waren wohl zu unspektakulär und wurden üblicherweise aus rein ökonomischen Motiven errichtet. Nicht zufällig wird in der Inschrift aus Amantia darauf hingewiesen, daß ein solcher Bau dort bisher gefehlt hatte. Anscheinend hatte man wegen der Lage der Stadt auf einem Bergrücken den Aufwand für Bau und jährliches Auffüllen eines solchen Speichers bisher

²¹ So jetzt auch Goffaux 2011, 97. Bei J. Arce – B. Goffaux (éd.), *Horrea d'Hispanie et de la méditerranée romaine*, Madrid 2011 ausführlich zu den archäologisch bisher bekannten *horrea*.

²² IG II/III² 1281 gehört in einen ganz anderen Kontext, und bei TAM V 1, 257 wird nur von einem Diebstahl aus einem Getreidespeicher berichtet.

²³ AE 1959, 172; dazu jetzt Goffaux 2011.

²⁴ CIL II 2129 = ILS 1404 = CIL II² 7, 97; dazu B. Goffaux, *Évergétisme et sol public en Hispanie sous l'Empire*, Mélanges de la Casa de Velázquez 33, 2003, 225–247.

²⁵ CIL VIII 25895; zum Bau von *horrea (publica)* s. auch ILaIlg. II 3, 7806.

²⁶ AE 2002, 1670.

²⁷ G. Rickman, *Roman Granaries and Store Buildings*, Cambridge 1971, 183.

gescheut — zumal es angesichts des im Imperium Romanum geltenden Friedens keine militärische Notwendigkeit dazu gab.

Welches der zweite Bau war, ist schwer zu bestimmen, da es keinen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Größe der Lücke gibt. Im Zusammenhang mit einem Getreidespeicher könnte man an eine Meßeinrichtung für Getreide denken. Andererseits sollte es die schon aus praktischen Gründen des Marktgeschehens bereits gegeben haben. So bleibt ein non liquet. Wichtig ist aber, daß diese Zeile deutlich macht, daß in diesem Teil der Inschrift mindestens 11 Buchstaben am rechten Rand verloren gingen; denn selbst wenn man nur einen kurzen Begriff für einen Bau wie z.B. $\sigma\tau\omicron\acute{\upsilon}\nu$ nimmt, kommt man mit $\tau\eta[\nu \sigma\tau\omicron\acute{\upsilon}\nu \acute{\alpha}\nu\acute{\epsilon}\theta\eta]\kappa\epsilon\nu$ auf mindestens 11 verlorene Zeichen. Was bisher über das vor- und frühromische Amantia bekannt ist, macht es nicht unmöglich, daß erst Aelianus der Gemeinde eine Stoa stiftete.

Am Ende der 4. und in den beiden folgenden Zeilen wird eine weitere euergetische Tat genannt. Wenn $\pi\rho\acute{o}\tau\epsilon\rho\nu$ sich auf das Folgende und nicht das Vorhergehende bezog, wofür der Wortgebrauch in Inschriften eher zu sprechen scheint, wäre dieser Akt des Euergetismus zeitlich den beiden Baumaßnahmen vorausgegangen. In einer Zeit des Getreidemangels²⁸ wollte Pomponius Aelianus sicherstellen, daß Getreide zu einem bestimmten, nicht mehr erhaltenen, in Denaren angegebenen Preis pro Modius erworben werden konnte: $\cdot \pi\rho\acute{o}\tau\epsilon\rho\nu [\text{---} \acute{\epsilon}\nu \delta\grave{\epsilon} \tau\eta \sigma\epsilon\iota]\tau\omicron\delta\epsilon\acute{\iota}\alpha \cdot \pi\alpha\rho\alpha\sigma\chi\acute{o}\nu \tau\omicron\upsilon \pi\upsilon\rho\omicron\upsilon \cdot \tau\omicron\nu \cdot \mu\acute{o}\delta\iota\omicron\nu \cdot \delta\eta\nu\alpha\rho\acute{\iota}\omicron[\text{---}]$. Es müssen keineswegs mehrere Denare pro Modius gewesen sein, denkbar wäre gerade ein Preis von einem Denar²⁹. Offen bleibt, wer etwas zu diesem Preis von wem erwarb — die Stadt von ihm oder ihre Bürger oder Bewohner auf dem Markt?

Kann bei den bisher diskutierten Zeilen an dem Gesamtsinn kein Zweifel entstehen, so gilt das für die folgenden nicht mehr. Die Schwierigkeiten rühren daher, daß in diesen Zeilen mit vergleichsweise individuellen und spezifischen Formulierungen eine oder mehrere Regelungen referiert wurden, die ansonsten äußerst selten in Inschriften festgehalten wurden und für die es kaum Parallelen gibt. Dementsprechend schwierig ist, sie zu verstehen und die Lücken zu ergänzen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten empfiehlt sich, zunächst generell einmal die verschiedenen Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen kleinere Städte des römischen Reiches und ihre Führungsschichten auf die immer wieder periodisch auftretenden

²⁸ Zum Wortgebrauch von $\pi\rho\acute{o}\tau\epsilon\rho\nu$ s. z.B. I.Apollonia 193 frg. d Z. 7. Das vorausgehende $\omicron\upsilon\delta\acute{\delta}\acute{\epsilon}\tau\epsilon\rho\nu \acute{\epsilon}\chi\omicron\upsilon\sigma\eta\varsigma [\tau\eta]\acute{\eta}\varsigma \pi\acute{o}\lambda\epsilon\omega\varsigma$ erfordert ein $\pi\rho\acute{o}\tau\epsilon\rho\nu$ eigentlich nicht unbedingt. Bedauerlicherweise wurden die Worttrenner in der Inschrift nicht so gesetzt, als daß sich mit ihrer Hilfe die Frage entscheiden ließe. Zum Begriff $\sigma\epsilon\iota\tau\omicron\delta\epsilon\acute{\iota}\alpha$ jetzt M. Pazdera, *Getreide für Griechenland. Untersuchungen zu den Ursachen der Versorgungskrisen im Zeitalter Alexanders des Grossen und der Diadochen*, Münster 2006, 13–42.

²⁹ S. das Edikt des Antistius Rusticus (u. Anm. 46) und die auf der folgenden Seite zitierten Inschriften CIL XI 6117, cf. p. 1397; AE 1990, 888 = 1995, 1408 = Patras 53; generell Duncan-Jones 1974, 145f., vgl. 252, 345.

Getreideknappheiten reagieren konnten³⁰. Ulrich Fellmeth meinte zwar 1998 eine sehr pessimistische und primitivistische Sicht ihrer Reaktionsmöglichkeiten vertreten zu müssen: „Wie im republikanischen Rom kam man in den Landstädten über kurzfristige Notmaßnahmen nicht hinaus. Es wurde nicht, wie im kaiserzeitlichen Rom, die Infrastruktur und die Getreidebeschaffung durch längerfristige administrative Maßnahmen krisensicher organisiert, auch gab es weder eine nennenswerte Getreidevorratshaltung, noch wurden in den Städten öffentliche finanzielle Reserven für Hungerkrisen gebildet“³¹. Doch wie zu zeigen sein wird, hatte man z. T. schon im Hellenismus in der späteren östlichen Hälfte des Imperium Romanum auch in kleineren Städten ein ganzes Instrumentarium herausgebildet, um solchen Krisen zu begegnen³². Daß dieses Instrumentarium in den folgenden Jahrhunderten verloren gegangen wäre, ist eigentlich ebensowenig vorstellbar wie die Annahme, daß es sich nicht verbreitet hätte.

Die häufigste und einfachste Reaktion auf eine Getreideknappheit war der Versuch, ortsansässige Großgrundbesitzer zu einem Verkauf zumindest eines Teils ihrer Bestände zu einem Preis, der unter dem aktuellen erhöhten Preisniveau lag, zu bewegen. Entweder wurden diese aufgefordert, ihr Getreide verbilligt anzubieten oder gar kostenlos abzugeben, oder man kaufte es seitens der Stadt auf, um es dann durch die städtischen Magistrate verbilligt und zumeist in festgesetzten Kontingenten an die Bürger bzw. manchmal auch alle Bewohner einer Siedlung abzugeben. Nach dem bekannten Protogenes-Dekret hatte z.B. Olbia mindestens zweimal in Getreidekrisen versucht, von führenden Bürgern Getreide unter dem Marktpreis aufzukaufen³³. In Ariminum dankte man einem Ritter und Patron der Stadt u.a. deshalb *dum et annonae populi inter cetera beneficia saepe subvenit*³⁴. Zum Lob eines anderen Ritters erwähnte man in Camerinum: *Huius pater annonae caritates saepius sustinuit*³⁵. Die Bürger und *incolae* von Forum Sempronii in Italien lobten einen prominenten

³⁰ Die folgenden Darlegungen beanspruchen keineswegs Vollständigkeit. Das ist in diesem Rahmen nicht zu leisten, zumal die entsprechenden Fragen nur selten systematisch erörtert wurden und insbesondere von der französischen Forschung wenig über die „Grenze“ der römischen Eroberung der hellenistischen Welt hinweg verfolgt wurden.

³¹ U. Fellmeth, *Hungersnöte in den Städten des römischen Kaiserreiches*, in: E. Olshausen – H. Sonnabend (Hrsg.), *Stuttgarter Kolloquium zur historischen Geographie des Altertums*, Stuttgart 1998, 314.

³² Ein Tableau des Denkbaren bieten auch die seit 374/3 v. Chr. in Athen für die Getreideversorgung zuständigen Amtsinhaber und das, was über ihre Tätigkeit bekannt ist: J. Engels, *Das athenische Getreidesteuer-Gesetz des Agyrhios und angebliche 'sozialstaatliche' Ziele in den Maßnahmen zur Getreideversorgung spätklassischer und hellenistischer Poleis*, ZPE 132, 2000, 99–101 mit einer sehr übersichtlichen Zusammenstellung.

³³ Syll.³ 354 bzw. 495; zu beiden A. V. Walser, *Bauern und Zinsnehmer*, München 2008, 303–309. Parallelen bei A. Wilhelm, *Zu griechischen Inschriften*, AEM 20, 1897, 75f., J. und L. Robert, *La Carie II. Le plateau de Tabai et ses environs*, Paris 1954, 322, Wörle 1988, 67 Anm. 95.

³⁴ CIL XI 379 = ILS 6664.

³⁵ CIL XI 5635 = ILS 6640.

Mitbürger und ritterlichen Procurator *quod annona kara frument(i) denario modium praestitii*³⁶. Einem städtischen Magistraten der Kolonie Patras wurde dafür gedankt, daß er *in annonam col(oniae) su(a)e levandam vendidit fr(umentum) DXV sing(ulum) mod(ium) *(denarii) s(emissis)*³⁷. Mark Aurel und Lucius Verus sowie spätere Kaiser mußten immer wieder einschärfen, kein Dekurione dürfe gezwungen werden, Getreide unter dem Marktpreis anzubieten³⁸. Dieselben Kaiser³⁹ bezeichneten es in einer in den Digesten⁴⁰ überlieferten Anordnung als *minime aequum* (also sehr unbillig⁴¹), wenn *decuriones* ihren Bürgern Getreide zu einem geringeren Preis als dem tatsächlichen Marktpreis verkaufen würden (*minime aequum est decuriones civibus suis frumentum vilius quam annona exigit vendere*). Man kann unterschiedliche Gruppen als diejenigen vermuten, von denen der Widerstand gegen eine solche Praxis ausging, dessen Berechtigung die Kaiser anerkannten. Eher aber als an Getreidehändler zu denken, deren Geschäft geschädigt wurde, sollte man in Mitdekurionen die Urheber sehen, die unter sozialen Druck gerieten, auch ihr Getreide verbilligt zu verkaufen⁴². Fehlte es vor Ort an möglichen Getreidelieferanten, versuchte man außerhalb einen entsprechenden Euergeten zu finden. Ephesos dankte z.B. einem Rhodier schon um 300 v. Chr., weil er Getreide importiert und unter dem Marktpreis verkauft hatte⁴³.

Fanden sich keine Freiwilligen, so wurde unter Umständen versucht, einen bestimmten Getreidepreis festzulegen. Um diesen durchzusetzen, wurden die Bewohner einer bestimmten Region dann dazu verpflichtet, das nicht für den Eigenbedarf

³⁶ CIL XI 6117, cf. p. 1397. P. Erdkamp, *The Grain Market in the Roman Empire*, Cambridge 2005, 312 übersieht den entscheidenden Punkt, daß eine Getreideknappheit vorlag. Ursache für das Geschehen konnte in den Provinzen auch nur eine Konventssitzung sein: SEG 35, 1365. Mehrfache Abgabe des Getreides zum ermäßigten Preis: ABSA 23, 1918–1919, 72–81 Nr. 7. Abgabe des eigenen Getreides unter dem Marktpreis und Zuwendung an die Stadt, damit diese Getreide einkaufen konnte: IG X 2, 2, 53.

³⁷ AE 1990, 888 = 1995, 1408 = Patras 53. Vgl. auch aus Nordafrika: CIL VIII 9250, cf. p. 1974 = ILS 6879; AE 1928, 23 (beide Rusguniae); AE 1913, 159 = ILS 7943.

³⁸ Dig. L 1, 8; vgl. L 8, 7 (Sent. des Ps.-Paulus).

³⁹ Daß drei der unter Dig. XLVIII 12, 3 (*de lege Iulia de annona*) überlieferten Regelungen von Mark Aurel und Lucius Verus stammen (ferner die gerade diskutierte Passage Dig. L 1, 8; aus Marcianus, *De iudiciis publicis*), ergibt sich daraus, daß Papirius Iustus anscheinend zumindest schwerpunktmäßig nur die Konstitutionen aus der Regierungszeit Mark Aurels sammelte. Es bleibt fraglich, ob dies ein Indiz für die Schwere der in ihrer Herrschaftszeit Italien treffenden Hungersnot ist, die auch in der *Historia Augusta* (v. Marci 8, 4f.) und in Inschriften (CIL V 1874 = ILS 1118; vielleicht einschlägig auch CIL XI 377; vgl. W. Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit*, München 1979, 264) faßbar ist.

⁴⁰ XLVIII 12, 3 pr.

⁴¹ Zu *aequum* im Zusammenhang mit Getreidekrisen s. das Edikt des Antistius Rusticus (Anm. 46).

⁴² So auch E. Lo Cascio, *The role of the state in the Roman economy: making use of the new institutional economics*, in: P. F. Bang – M. Ikeguchi – H. G. Ziche (ed.), *Ancient Economies, modern methodologies. Archaeology, comparative history, models and institutions*, Bari 2006, 230f.

⁴³ Syll.³ 354, dazu Walser wie o. Anm. 33.

benötigte Getreide an einem Stichtag oder während einer bestimmten Periode⁴⁴ anzubieten. Das haben noch in der Zeit von Mark Aurel und Lucius Verus Dekurionenräte durchzusetzen versucht. Doch die Kaiser verboten auch dies reichsweit: *non esse ordini cuiusque civitatis pretium grani quod invenitur statuere*⁴⁵.

Erlaubt blieben solche Preisfestlegungen den Statthaltern, und für diese sind sie dementsprechend auch mehrfach belegt. Die bekannteste derartige Maßnahme stellt das Edikt des L. Antistius Rusticus, Gouverneur von Cappadocia et Galatia zu Beginn der 90er Jahre des 1. Jh., dar⁴⁶. Bei einer wie oft unmittelbar vor der neuen Ernte besonders verschärften Getreidekrise hatte dieser Statthalter angeordnet, alle Bewohner von Antiochia in Pisidien sollten am 1. August alles Getreide, das sie nicht für den Lebensbedarf der eigenen *familia* und die neue Aussaat benötigten, zu einem von ihm festgesetzten maßvollen Preis — nämlich einem Denar — anbieten⁴⁷.

Doch man reagierte in vielen Städten nicht erst im Moment der aktuellen Krise auf die Gefahr einer Getreideknappheit, sondern traf — durchaus risikobewußt — vorausschauende Maßnahmen. Der häufigste Hinweis⁴⁸ auf solche Maßnahmen sind die Institutionen der *σιτωνία*, also städtischer Aufkäufe und Ausgaben von Getreide, entsprechender Kassen, *τὰ σιτωνικὰ χρήματα*, und der für diese zuständigen Magistrate (*σιτώναι*) in den griechischen Städten des Ostens⁴⁹ und der mit diesen anscheinend vergleichbaren *curatores annonae* im Westen⁵⁰. Auch eine mit den *σιτωνικὰ χρήματα* vergleichbare *arca frumentaria* wird von Hermogenianus erwähnt⁵¹.

⁴⁴ Das möchte Wiemer 1997, 201 allerdings ausschließen.

⁴⁵ Dig. XLVIII 12, 3, 1.

⁴⁶ Wiemer 1997. Für andere Beispiele s. A. Jördens, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti*, Stuttgart 2009, 129–131 mit der Diskussion von P. Oxy. XLVII 3339 und XLII 3048.

⁴⁷ Für den Mechanismus, mit dem solche Regelungen Erfolg hatten, s. die von Armin Eich angeführte frühneuzeitliche Parallele: A. Eich, *Die politische Ökonomie des antiken Griechenland (6.–3. Jahrhundert v. Chr.)*, Köln, Weimar, Wien 2006, 229f.

⁴⁸ Wie oben schon erläutert, kann hier nicht auf andere Magistrate wie Agoranomen oder ähnliches eingegangen werden, die sich entsprechend lokaler Entwicklungen im Rahmen ihrer Tätigkeit neben oder anstelle von *Sitonai* regelmäßig um Getreidekrisen bzw. die Fürsorge gegen solche kümmerten.

⁴⁹ Zusammengefasst bei Strubbe 1987 und Strubbe 1989. Für die hellenistische Zeit Migeotte 2010, speziell 305–329; ein besonders aufschlußreiches Beispiel: Syll.³ 344 = Welles 3 §§ 10–11.

⁵⁰ Dabei bietet die Zahl der Belege — 68 sichere Beispiele für *σιτωνία*/*σιτώναι* aus dem griechischen Teil des Reiches nach Strubbe 1989, 99 und 35 Belege für *curator annonae* nach der EDCS (davon allerdings 20 aus Korinth) sowie 13 für *curator frumenti* und verwandte Formulierungen — einen Hinweis, daß auch im Westen, zumindest in Italien, immer wieder mit einer speziellen Magistratur für öffentliches Getreide gesorgt wurde.

⁵¹ Dig. L 4, 2. Vgl. auch den *cur(ator) pec(uniae) annon(ariae)* in CIL X 5928 = ILS 6264, den *cur(ator) pec(uniae) frum(entariae) IIII* in CIL XI 4579 = ILS 6633, den *praep(ositus) p(ecuniae) frum(entariae)* in CIL IX 2354 = ILS 6512 und Herodian VII 3, 5 mit Erdkamp 2008, 111f. S. ferner I.Ital. III 1, 1. Schließlich setzen auch die unten diskutierten Regelungen bei Dig. L 8, 2–6 eine solche Kasse voraus.

Grundsätzliches Problem ist jedoch, daß diese Institutionen in der Kaiserzeit gerade im Westen vor allem aus Laufbahnschriften städtischer Magistrate bekannt sind und deshalb kein detaillierter Einblick in ihre Entstehung und in die mit ihnen verbundenen Tätigkeiten zu gewinnen ist⁵². Wie für solche Inschriften typisch, wird, selbst wenn nicht nur das Amt genannt wird, höchstens erwähnt, der betreffende Amtsinhaber habe bei der Erledigung dieser Aufgabe eigene Mittel (in Höhe von...)⁵³ eingesetzt oder es sei ihm ungewöhnlicherweise gelungen, einen Ankauf von Getreide aus einer weit entfernten Region zu organisieren. In die alltägliche Realität dieser Institutionen gewährt all dies wenig Einblick. Das betrifft insbesondere die zentralen Fragen, ob also in solchen Fällen auch in normalen, durchschnittlich guten Erntejahren Getreide gekauft und verbilligt (an wen?⁵⁴) abgegeben wurde und wie man mit diesen Institutionen Krisensituationen im Einzelnen meisterte. Ebenso offen bleibt zumeist, wie diese Kassen entstanden waren⁵⁵, ob an ihrem Ursprung immer eine (einzelne) euergetische Stiftung stand oder ob eine solche Kasse auch von städtischen Organen im Rahmen einer geplanten Risikofürsorge auf der Basis von Einkünften der Stadt⁵⁶ geschaffen und durch einzelne Stiftungen allenfalls noch ausgebaut worden war.

Für den Osten und speziell die Städte in der hellenistischen Zeit gewähren uns demgegenüber eine Reihe umfangreicher, ursprünglich nicht mit dem Ziel der Veröffentlichung auf Stein konzipierter Dokumente, wie Volksbeschlüsse oder Ehrungen verdienter Mitbürger, eine Reihe von detaillierten Einblicken gerade in diese Fragen.

Vergleichbare Informationen sind auch aus den juristischen Quellen nicht zu gewinnen⁵⁷. Doch macht ein langes Zitat aus Ulpian's Opinioes in den Digesten (L 8, 2, 2–6) deutlich, wie sehr solche Getreidefonds innerhalb der städtischen Haushalte geschützt waren und welche Bedeutung man ihnen nicht nur auf städtischer Ebene, sondern auch von Seiten des Kaisers zumaß: Nichts, was *de frumentaria ratione* festgelegt war, durfte für einen anderen Zweck verwendet werden. Geschah dies dennoch, war es mit Zins zurückzuzahlen. Eine sinnvolle Verwendung in einem anderen öffentlichen Zusammenhang, gegebenenfalls auch *bona fide*, änderte nichts

⁵² So auch Strubbe 1989, 101f.

⁵³ Vgl. z.B. ABSA 27, 1925–26, 227–234 F 3 Z. 7f.

⁵⁴ In den oben angeführten Fällen, in denen von der *annona plebis* gesprochen wird (der Begriff auch in CIL IX 3923 = ILS 6536), waren es offensichtlich nur die Bürger der Gemeinde, nicht alle Bewohner ihres Territoriums.

⁵⁵ Vgl. dazu Strubbe 1989, 110, ein besonders ausführliches Beispiel: Buckler 1937; für private Stiftungen in solche Kassen neben den von Strubbe gesammelten Quellen für den Osten Duncan-Jones 1974, 209 für Italien. Z.B. angesichts der dort genannten Inschriften CIL IX 4686 und X 1217 (= ILS 5651) ist Erdkamp 2008 Anm. 8 nicht verständlich.

⁵⁶ Vgl. u. bei Anm. 59 und 60.

⁵⁷ Dementsprechend wenig weiterführend W. Langhammer, *Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones in der Übergangsphase von sich selbstverwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates (2.–4. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit)*, Wiesbaden 1973, 125f., 150f., 176f., 246.

daran. Einschlägige Rückstände waren immer als erste zu begleichen, gegebenenfalls durch Einschalten des Statthalters⁵⁸.

Aber nicht nur diese Institutionen zeugen von einer vom Risikobewußtsein geleiteten vorausschauenden Planung. Nach Arcadius Charisius gab es Städte im Römischen Reich, die von allen Landbesitzern in ihrem Territorium jährlich eine bestimmte Getreidequote pro Maßeinheit der Anbaufläche eintrieben⁵⁹. Schon Ulpian erwähnt im Kontext von Rechten eines Nießbrauchers bei einer Erbschaft, daß Landbesitzer ihrer Gemeinde einen Teil der Ernte zu ermäßigtem Preis überließen: *nam solent possessores certam partem fructuum municipio viliori pretio addicere*⁶⁰.

Ein gewisser Antigenidas stiftete im 3. Jh. v. Chr. dem Demos von Koroneia 700 Drachmen, aus denen jährlich kurz nach der Ernte, vor Mitte September, Getreide billig erworben werden sollte, um es dann kurz vor oder während der nächsten Ernte zu verkaufen. Wurde ein Überschuß erzielt, ging er in die Kasse der Polis, ein Defizit sollte aus dieser ausgeglichen werden⁶¹. Der bekannte Euerget C. Iulius Demosthenes aus Oinoanda rühmte sich, daß er „mit den Verkaufsaktionen, die ich jährlich veranstalte, den Markt preiswerter mache und den Beamten / reichliche Verfügbarkeit von --- verschaffe“. Er brachte also in der 1400 m hoch gelegenen und dementsprechend schwierig zu erreichenden Stadt Oinoanda regelmäßig Getreide auf den Markt, um eine Preissteigerung a priori zu unterbinden. Ferner schuf er eine weitere indirekte Sicherung, indem er einen speziellen Lebensmittelmarkt (ἀγορὰ βιωτική) erbaute.⁶²

Wie ordnen sich die aus der Inschrift von Amantia bekannten Maßnahmen des P. Pomponius Aelianus in diesen Kontext ein? Wie Demosthenes hatte Aelianus das Risiko erkannt, das fehlende Infrastrukturbauten für eine Bergsiedlung bedeuteten⁶³ und deshalb das σείταποδοχ[εῖον] und den nicht mehr zu ermittelnden zweiten Bau errichtet. Diese Maßnahme war möglicherweise — das hängt davon ab, wozu πρότερον gehörte — die Konsequenz aus zwei anderen euergetischen Akten: Wie

⁵⁸ Vgl. auch Dig. L 8, 12, 2 (wiederum Papirius Iustus). Das änderte natürlich nichts daran, daß sich die römischen Autoritäten unter Umständen auch einmal genau ein solches Umwidmungsrecht nahmen: Nigdelis – Souris 2005, p. 24 Z. 33f.

⁵⁹ Dig. L 4, 18, 25. Vgl. auch CIL VIII 9415 = 21077.

⁶⁰ Dig. VII 1, 27, 3.

⁶¹ Migeotte 2010, 332–341 und 343–358 (SEG 43, 205). Delos hatte 209 v. Chr. die alte Praxis aufgegeben, erst angesichts drohender Getreidekrisen Getreide aufzukaufen, um es dann verbilligt abzugeben. Statt dessen wurde von da an jährlich Getreide dann erworben, wenn es am billigsten war, um es in den Zeiten der höchsten Preise zu einem mäßigen Preis auf den Markt zu werfen, s. z.B. G. Reger, *The Public Purchase of Grain on Independent Delos*, *Classical Antiquity* 12, 1993, 300–334 sowie Migeotte 2010, 315–318.

⁶² SEG 38, 1462 Z. 9–10: Ποιοῦμαι κατ’ ἐνιαυτὸν διαπράσσειν τὴν ἀγορὰν ἐπεωνίζων καὶ τοῖς ἀρχου[σ]ιν παρέχων ἄφθον[ο]ν τὴν ΑΓ....ΜΩΝ εὐχρηστίαν ἀγορὰν τε βιωτικὴν κατεσκευακῶς. Zur ἀγορὰ βιωτικὴ den Kommentar von SEG am Ort und v.a. Wörrle 1988, 66–68 mit Parallelen für das eine wie das andere.

⁶³ Dazu auch A. Zuiderhoek, *Feeding the Citizens. Municipal grain funds and civic benefactors in the Roman East*, in: R. Alston – O. van Nijf (ed.), *Feeding the Ancient City*, Leuven 2008, 168.

andere städtische Führungsmglieder suchte er den konkreten Folgen einer solchen Getreidenot mit einem subventionierten Getreideverkauf zu einem Preis, der unter den aktuellen hohen lag, zu begegnen⁶⁴.

An diese zweite euergetische Tat schloß sich eine dritte an, deren Charakter wegen des fragmentarischen Zustands der Inschrift, insbesondere in Zeile 6, und der eigenwilligen Formulierung unsicherer bleibt. Erhalten ist: --- | τεμῆν ἐπὶ τῷ ἀμετάθετον εἶναι · τὸ χρῆμα · καθι̅ ---. Τὸ χρῆμα bezeichnet in einschlägigen Inschriften eigentlich immer das Kapital, mit dem eine Maßnahme zur Sicherung der Getreideversorgung finanziert werden sollte, bzw. der daraus dann gebildete Spezialfonds⁶⁵. Das auf τὸ χρῆμα doch wohl zu beziehende ἀμετάθετος kennzeichnet in den entsprechenden Inschriften etwas, was „unalterable, immutable“ (LSJ) sein sollte. Ein bestimmter Stiftungsfonds sollte also für nichts anderes verwendet werden können⁶⁶. Eine solche anderweitige Verwendung zu verhindern, war, wie erläutert, auch eine stete Sorge der kaiserlichen Rechtsprechung. Καθι̅ schließlich dürfte zu einer Form von καθιερόω (im Sinne von ‚einem Zweck widmen‘⁶⁷) gehört haben, keineswegs aber unbedingt einem Partizip, eher vielmehr einer finiten Verbform. Für das einleitende τεμῆν schlug Michael Wörrle dem Autor eine sehr elegante Lösung vor: Er wies darauf hin, daß es immer wieder bezeugt ist, daß der Erlös eines Getreideverkaufes zum Kapital einer Stiftung gemacht wurde⁶⁸. Aelianus hätte also den Erlös seines Getreideverkaufes benutzt, um eine Kasse zu schaffen, aus der in Zukunft Getreide aufgekauft wurde, um es im Notfall verbilligt auf den Markt zu werfen. Dieser Vorschlag verbindet zweifellos alle erhaltenen Worte zu einem sinnvollen Zusammenhang. Exakte Parallelen für eine solche Verwendung einer in einer Krise gespendeten Getreidemenge und für den speziellen Einsatz zu dem genannten Zweck fehlen allerdings.

Auf diese Darstellung der Taten eines Euergeten folgt die wohl am schwersten zu verstehende Zeile 7 der ganzen Inschrift. Klar zu erkennen sind die Namen mehrerer Personen: vermutlich eines Lyko[phron]⁶⁹, Sohn eines Herakleon (Λυκόφρ[ον]ος τοῦ

⁶⁴ Beides auch Maßnahmen des unbekanntenen Euergeten in I. Eph. VII 1, 3419.

⁶⁵ S. im Katalog bei Strubbe 1987, 47–76 die Nummern: 5, 19, 28, 47, 48, 49, 51, 54, 61, 62. Grundsätzlich z.B. Laum 1914, 140.

⁶⁶ Unter den Zeugnissen bei Strubbe 1987 Nr. 54 (Buckler 1937 aus dem Jahr 237). Daneben z.B. OGIS 331 = I.Pergamon I 248; Ch. Kokkinia, *Die Opramoas-Inschrift von Rhodiapolis. Euergetismus und soziale Elite in Lykien*, Bonn 2000, p. 29 V E Z. 9–13; I.Didyma 331; I.Smyrna 711; I.Magnesia 116.

⁶⁷ Zu καθιερόω Laum 1914, 120, vgl. 133 und speziell BCH 1885, 127f. Nr. B; L. Migeotte, *Un fonds d'achat de grain à Coronée*, in: *Boeotia antiqua III. Papers in Boiotian history, institutions and epigraphy in memory of Paul Roesch*, Amsterdam 1993, 11–23 (= Migeotte 2010, 331–341) Z. 1.

⁶⁸ Z.B. Plb. XXXI 31 (25), 1; P. Herrmann, *Neue Urkunden zur Geschichte von Milet im 2. Jahrhundert v. Chr.*, IM 15, 1965, 71–90 (SEG 36, 1046; Milet VI 3, 1039); dazu die Parallelen a. O. 79f. sowie K. Bringmann, *Schenkungen hellenistischer Herrscher an griechische Städte und Heiligtümer, II 1. Historische Auswertung*, Berlin 2000, 190–194.

⁶⁹ Vgl. LGPN III A 280.

Ἡρακλέωνος υἱοῦ), und vermutlich eines Varianus (geschrieben als Barianos)⁷⁰ Sospes, eher als Sohn eines Sospes (Βαριανοῦ Σώσπιδος). Man möchte nämlich unterstellen, daß in ein und derselben Zeile derselben Inschrift die Namen in gleicher Weise angeführt wurden. Dann müßten Varianus und Sospes Namen ein und derselben Person sein. Ansonsten wäre der Artikel vor Σώσπιδος und ein υἱοῦ hinter dem Namen zu erwarten. Selbst wenn der erste Buchstabe der Zeile ein My ist, wie es Patsch vorschlug, ist dies wohl kaum, wie bisher immer geschehen, zu M(άρκου) aufzulösen. Ein *praenomen* ist nämlich nur bei einem römischen Bürger zu erwarten und dann müßte bei Nennung eines *praenomen* ein *nomen gentile* erscheinen.

Was sich hinter den übrigen Buchstaben in der Zeile verbirgt, wird zumindest beim ersten Blick nur zum Teil klar: Sicher scheint eine Form des Stammes διαταγ-, also „anordnen/Anordnung“, am ehesten wohl der Begriff διάταξις⁷¹ selbst. Διάταξις kann den lateinischen Begriff *constitutio* wiedergeben⁷², kann aber auch eine Verfügung jeglicher Art wie z.B. eine Stiftungsurkunde meinen⁷³. Erkennbar ist weiterhin eine Form von ὑπογραφ-, also „unterschreiben/bezeugen“ bzw. der entsprechenden Substantive. Bevor die verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten dieser Zeile weiter erörtert werden, muß zunächst auf ein zentrales Element der letzten beiden Zeilen eingegangen werden⁷⁴.

Bei ihnen fällt sofort auf, daß sie in lateinischer Sprache abgefaßt sind. Gerade für eine „Beurkundung von seiten der Stadt“⁷⁵ ist dies in einer griechisch verfaßten Gemeinde innerhalb einer griechischsprachigen Provinz nicht zu erwarten. Ebenso wenig überzeugt die von Patsch geäußerte und von Cabanes wiederaufgegriffene Vermutung, daß „sich in Alt-Pljoča eine lateinische Enklave befand“⁷⁶. Wie sollte eine solche Enklave in einer griechischen Stadt von derartiger Bedeutung sein, daß sie sich in einer Monumentalinschrift verewigen konnte? Die Sprache ist auch nicht

⁷⁰ Solin 2011, 145 faßt Barianus als eigenen Namen auf. A. O. 161 auch zu Varianus.

⁷¹ Das Ξ wäre, wie durchaus üblich, als Z geschrieben worden. Von der kleinen Querhaste, die gewöhnlich in der Mitte angebracht war, ist allerdings auf dem Abklatsch nichts zu erkennen.

⁷² H. J. Mason, *Greek Terms for Roman Institutions*, Toronto 1974, 36, 129f. und insbesondere P. Herrmann, *Kaiserliche Garantie für private Stiftungen*, in: W. Eck – H. Galsterer – H. Wolff (Hrsg.), *Studien zur antiken Sozialgeschichte*, Köln, Wien 1980, 339–356, hier 344–356. Aus dem einen ohnehin unklaren Beispiel JHS 33 (1913) 337–346 n. 17 kann man gegen Mason a. O. 130 auf keinen Fall schließen, daß „διατάξεις of persons other than the emperor should be viewed as decreta“.

⁷³ Vgl. Laum 1914, 125; Wörrle 1988, 25f.

⁷⁴ Am Abklatsch sind erhebliche Teile der Lesung der letzten Zeile nicht zu überprüfen, ebenso führt er am Ende von Zeile 8 nicht weiter (auch *pecuniae* bleibt fraglich). Besonders unerklärlich bleibt das TISI in der bei Patsch 1904, 200 gedruckten Zeichnung, das weder in der Vorlage für diese Zeichnung (dort nur IS) noch in der Umschrift von Patsch selbst zu finden ist, und von dem sich auch auf dem Abklatsch keine Spur findet (schon IS bleibt fraglich).

⁷⁵ Patsch 1904, 200.

⁷⁶ Patsch 1904, 200; übernommen von P. Cabanes (Dir.), M. Korkuti – A. Baçe – N. Ceka, *Carte archéologique de l’Albanie*, Tirana 2008, 205.

damit zu erklären, daß die Inschrift aus der zwar in Blickweite gelegenen, aber durch das tiefe Aostal getrennten römischen Kolonie Byllis verschleppt wurde, denn dann würde umgekehrt das Griechische für den Haupttext erstaunen. Ein Brief eines römischen Statthalters ist ebenfalls fast ausgeschlossen, denn dieser verkehrte in einer griechischsprachigen Provinz mit den griechischsprachigen Städten seines Zuständigkeitsbereiches in deren Muttersprache.

Einen lateinischen Text würde man am ehesten von einem in Rom entstandenen Dokument, also vor allem einer kaiserlichen Verlautbarung — sei es in der Form eines Reskriptes, eines Ediktes oder Dekretes — erwarten. Denkbar wäre eine solche lateinische kaiserliche Verlautbarung ebenfalls im Rahmen einer Kaiserreise, wobei dann allerdings wiederum an einen Brief an eine griechische Gemeinde nicht zu denken wäre; denn der wäre dann wieder auf Griechisch abgefaßt worden.

Eine weitere Möglichkeit ist ein Edikt eines Statthalters. Im Gegensatz zu Statthalterbriefen, die im Falle griechischer Adressaten immer in Griechisch abgefaßt waren, sind nämlich aus den kleinasiatischen Provinzen mehrere lateinische Edikte kaiserzeitlicher Statthalter erhalten geblieben. Es sind allerdings zu wenige, um sicher behaupten zu können, Edikte seien grundsätzlich primär in Latein ausgefertigt worden und alle griechischsprachig überlieferten seien nur Übersetzungen, zumal aus Aegyptus kein einziges lateinisches Edikt eines *praefectus Aegypti* bekannt wurde. Als solche lateinischen Edikte sind zu nennen: das Edikt des Sex. Sotidius Strabo Libuscidianus, Legat von Galatia in den ersten Jahren des Tiberius, das des Paullus Fabius Persicus, *proconsul Asiae* unter Claudius, das des L. Antistius Rusticus, Legat von Cappadocia et Galatia 92/3 n. Chr. und schließlich das des T. Aurelius Fulvius Boionius Antoninus, *proconsul Asiae* 134/5.⁷⁷ Demgegenüber finden sich bei Inschriften, die Edikte eines *proconsul Asiae* von 120/1 und eines von 208/9 aufzeichneten⁷⁸, nur lateinische Propositionsvermerke, die eigentlichen Texte waren also allem Anschein nach von vornherein auf Griechisch abgefaßt. Sehr unwahrscheinlich ist schließlich ein lateinisch abgefaßtes Gerichtsurteil eines Statthalters, da solche nur äußerst selten auf Stein festgehalten wurden⁷⁹.

Schließlich ist aber auch an eine statthalterliche *subscriptio*, also den kurzen Entscheid unter einer Eingabe beim Gouverneur, zu denken. Obwohl man nämlich

⁷⁷ Für eine Liste aller bekannten Edikte kaiserzeitlicher Statthalter Nigdelis – Souris 2005, 119–126 (dort auch die Nachweise); für die der *praefecti Aegypti* R. Haensch, *Quelques observations générales concernant la correspondance conservée des préfets d’Égypte*, in: J. Desmulliez – Ch. Hoët-Van Cauwenberghe – J.-Ch. Jolivet (éd.), *L’étude des correspondances dans le monde romain de l’Antiquité classique à l’Antiquité tardive: permanences et mutations*, Lille 2010, 95–113.

⁷⁸ I.Eph. VII 3217 Z. 47; SEG 32, 1149 Z. 37.

⁷⁹ R. Haensch, *Typisch römisch? Die Gerichtsprotokolle der in Aegyptus und den übrigen östlichen Provinzen tätigen Vertreter Roms. Das Zeugnis von Papyri und Inschriften*, in: H. Börm u.a. (Hrsg.), *Monumentum et instrumentum inscriptum*, Stuttgart 2008, 118f. Zu einem notwendigerweise lateinisch verfaßten Testament eines römischen Bürgers passen die ersten Worte der letzten Zeile nicht.

gerade bei dieser schnellsten und weitverbreitesten Form des Entscheids in einer griechischsprachigen Provinz die griechische Sprache erwarten würde⁸⁰, hat zumindest noch ein Statthalter von Moesia inferior der Zeit Hadrians (?) eine solche Entscheidung auf Lateinisch verfaßt⁸¹. Zu einem solchen Dokument würde eine Form von ὑπογραφ- vorzüglich passen.

In einem solchen Zusammenhang ist es verlockend, die auf der Zeichnung zu findende Buchstabenfolge ANΘWNA.ΛΙ zu ANΘΥΠΙΑΤΟΥ, also ἀνθυπάτου, zu verbessern. Mehr als vier Buchstaben müßten nicht verändert werden. Es würde der abgekürzte Namen des Statthalters folgen, der dann offensichtlich ein Polyonymus gewesen wäre und auf den man deshalb nur mit den zwei wichtigsten seiner *cognomina*, aber nicht mit den übrigen Namensbestandteilen oder dem Titel verwiesen hätte. Unter den bekannten *proconsules Macedoniae* ist kein Varianus Sospes, doch kann dies bei unserem fragmentarischen Kenntnisstand kein gewichtiges Gegenargument sein⁸². Ein *cognomen* Sospes könnte gut zu einem Senator passen. Unter den wenigen Belegen für Sospes finden sich nämlich gleich zwei für Senatoren⁸³.

Eine solche Lösung in genau dieser Form ist allerdings aus mehreren Gründen nicht möglich. Werner Eck wies daraufhin, daß eine Nennung eines Proconsuls in einem solchen Zusammenhang nur mit *cognomina* kaum zu erwarten ist. Vor allem aber zeigt der Abklatsch nach ANΘ genau das, was auch die Zeichnung wiedergibt: ein Zeichen, das einem leicht verzerrten kursiven Omega ähnelt und oben durch einen runden Bogen geschlossen ist, und anschließend ein Ny. Die daraufhin folgenden zwei oder drei Buchstaben sind am Abklatsch nicht zu identifizieren, eine Lesung ANΘΥΠΙΑΤΟΥ nicht zu bestätigen.

Allerdings könnte man diese Schwierigkeiten partiell überwinden, wenn man annimmt, daß sich hinter den ersten drei Buchstaben der unverständlichen Passage ein abgekürztes ἀνθ(υπάτου) verbirgt. Hinter den folgenden Buchstaben WNA .++ wäre dann vor allem das *nomen gentile* des *proconsul Macedoniae* zu vermuten. Da das Beta von Barianus nicht sicher gelesen wurde (und der Abklatsch nicht weiterführt), kämen für dieses *cognomen* neben dem für Senatoren der Hohen Kaiserzeit eher erstaunenden Varianus⁸⁴ auch andere für Senatoren bezeugte *cognomina* auf *-arianus*

⁸⁰ So wie dies auch in Aegyptus der Fall war (abgesehen von einigen Standardpetitionen nach der *constitutio Antoniniana*): R. Haensch, *Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus*, ZPE 100, 1994, 487–546. Eine lateinische Petition von Soldaten war natürlich etwas anderes: PSI IX 1026, cf. p. 49f. = CPL 117.

⁸¹ SEG 19, 1963, 476 = IScythMin 378. *Subscriptions* von Statthaltern anderer griechischsprachiger Provinzen als Aegyptus wurden nur selten auf Stein festgehalten bzw. blieben ebenso selten auf andere Weise erhalten; für eine Liste R. Haensch, *Das Statthalterarchiv*, ZRG RA 100, 1992, 259f., dazu jetzt AE 2009, 1391.

⁸² B. E. Thomasson, *Laterculi praesidium I 2, III*, Göteborg 1990. 2009².

⁸³ S. I. Kajanto, *The Latin Cognomina*, Helsinki 1965, 158 und 232. Dazu zuletzt Solin 2011, 159 und 161. Zu Sospes im griechischen Bereich insbesondere H. Solin, *Analecta Epigraphica CCXVI–CCXXII*, Arctos 38, 2004, 163–205, 186.

⁸⁴ Vgl. aber Septimius Varianus (PIR² S 494; Caracalla) und den Epistrategen Iunius Varianus (I 613; 131).

in Frage, also z.B. Hilarianus, Ligarianus, Marianus, Pinarianus, Plarianus (wohl kaum Deiotarianus). Der auf der Zeichnung angegebene Worttrenner vor Βαριανοῦ war anscheinend nicht so sicher zu erkennen, als daß man diese Möglichkeit ausschließen sollte. Keiner dieser Namen ist zwar bisher für einen *proconsul Macedoniae* bezeugt, aber das kann nun einmal bei unserem fragmentarischen Kenntnisstand kein Argument sein. Zu rechnen ist schließlich auch damit, daß das *nomen gentile* abgekürzt war. Diese Passage zwischen διτάξις und dem Zeilenende wäre dann so etwas wie eine Überschrift zu den beiden folgenden lateinischen Zeilen gewesen: Anordnung (*constitutio*) eines *proconsul (Macedoniae)*, der mit (unter Umständen abgekürztem) *nomen gentile* und zwei *cognomina* genannt wurde, in einer *subscriptio* [entschied er o.ä.].

Zu Beginn von Zeile 7 könnte man wie bei anderen bilinguen Dokumenten Angaben zu den Modalitäten der Publikation eines römischen Entscheides erwarten, also einen Hinweis auf den oder die zu diesem Zeitpunkt amtierenden städtischen Magistrate bzw. manchmal sogar deren Amtshandlung im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Veröffentlichung einer Verlautbarung einer römischen Instanz⁸⁵. Im Rahmen eines solchen Verständnisses könnte man in dem eingangs genannten Lykophron, Sohn eines Herakleon, den amtierenden eponymen städtischen Magistraten sehen — in Amantia anscheinend ein Prytane⁸⁶. Hinter den zwei Hasten zu Beginn könnten sich die Reste eines ἐπί verbergen. Dem Abklatsch läßt sich jedoch kein sicherer Hinweis auf ein Pi entnehmen.

Worin bestand nun der Inhalt der letzten beiden lateinischsprachigen Zeilen, möglicherweise also einer *subscriptio* eines *proconsul Macedoniae*? Es ist die Rede von einer Strafe im Zusammenhang mit Getreide, die von einem Stadtrat beschlossen worden war — *frumenti poenam · constitutam decret[o] ordi[nis]*. Von jemandem wird gesagt, er habe bezahlen müssen (*solvere debuit*). Genannt wird weiterhin etwas, was in bezug auf Geld und Getreide festgelegt worden war: *et pecuniae et frumenti nomine*. Und schließlich wird auf die nächsten Kalenden des Monats August (*κ(alendas) · Augustas proximas*) hingewiesen, also auf den nächsten 1. August. Der Akkusativ macht klar, daß etwas bis zu diesem Datum (*ad* oder *ante*) oder an diesem Datum (*in*) zu geschehen hatte⁸⁷.

Der zeitliche Vermerk erinnert an das schon erwähnte Edikt des L. Antistius Rusticus, Statthalter von Cappadocia et Galatia zu Beginn der 90er Jahre des 1. Jh.⁸⁸. Bei einer wie oft unmittelbar vor der neuen Ernte besonders verschärften Getreideknappheit hatte dieser angeordnet, alle Bewohner von Antiochia in Pisidien hätten am

⁸⁵ Vgl. z.B. unter den Petitionen an Kaiser und Statthalter T. Hauken, *Petition and Response*, Bergen 1998, p. 172 (Dagis) Kolumne III b; p. 223 (Takina) Z. 54–57; p. 164 (Kavacik) Z. 42f. Ein besonders ausführliches Exemplar: SEG 32, 1149 (Mandragoreis) Z. 37–47.

⁸⁶ Ugolini 1927, 195f. Nr. 17 = Cabanes u.a. 2011, 25 Nr. 12 (cf. BE 1973, 261).

⁸⁷ Für das auf der Zeichnung vor *κ(alendas)* scheinbar zu erkennende Lambda gibt es auf dem Abklatsch kein Äquivalent. Die Zeichnung sollte anscheinend nur einen Steinschaden wiedergeben.

⁸⁸ Wiemer 1997.

1. August — *in K(alendas) Aug(ustas) primas* — alles Getreide, das sie nicht für den Lebensbedarf der eigenen *familia* und die neue Aussaat benötigten, zu einem von ihm festgesetzten Preis anzubieten. Man kann in den letzten Zeilen der Inschrift von Amantia eine ähnliche Regelung vermuten. Bei näherer Betrachtung wird eine solche These jedoch fraglich: Was der Dekurionenrat festgelegt hatte, war nicht das *frumenti pretium*, sondern eine *frumenti poena*. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß jemand in der Vergangenheit etwas zu bezahlen hatte, nicht in Zukunft bezahlen müsse, wenn er etwas nicht beachte⁸⁹.

Alle diese Beobachtungen passen eher zu einem der oben skizzierten Szenarien: Ein für den Getreidekauf eingerichteter Fonds bzw. das für diesen bestimmte Getreide wäre von einem städtischen Magistrat umgewidmet worden und dieser Vorgang wäre vom Dekurionenrat (oder einer „Gruppe“ im Dekurionenrat) — möglicherweise angesichts einer Getreidekrise — aufgedeckt worden. Man hätte den Betreffenden zu einer Bereitstellung des Umgewidmeten verpflichtet und ihm zusätzlich wegen der zweckfremden Verwendung des Getreides eine Strafgebühr auferlegt. Beides hätte dieser verweigert, so daß sich der Dekurionenrat an eine römische Autorität gewandt hätte. Diese hätte die Entscheidung in einer möglicherweise als *subscriptio* zu bestimmenden Rechtsform bestätigt und dem Betreffenden auferlegt, Getreide und Strafgebühr endgültig bis zum 1. August zu zahlen. Zur Warnung vor erneuten derartigen Versuchen, die von Aelianus geschaffene Stiftung umzuwidmen, hätte man zentrale Passagen des römischen Entscheids nachträglich auf der Inschrift angebracht. Die andere Schriftart könnte entweder aus dem Bemühen um Authentizität durch Nachahmung der Schrift des römischen Dokumentes resultiert haben oder mit den Schwierigkeiten einer Anbringung auf einer bereits in ein Gebäude eingesetzten Inschrift zu erklären sein.

Die Probleme dieser Inschrift sind also keineswegs leicht zu lösen. Dementsprechend sollten auch hinter den einzelnen Teilen der vorgeschlagenen Textpassagen Fragezeichen stehen bleiben:

Τύχηι ἀγαθῆι · θεο[ῖς Σεβ]αστοῖς · κα[ὶ τῷ δῆμῳ (?)]
 Πούβλιος · Πομπώνιος [Πουβλί]ο υἱὸς · Αἰλιανὸς · Λ[--- ἐκ τῶν]
 ἰδίων τό · τε · σείταποδοχ[εῖον κ]ατεσκευάσεν · καὶ τῆ[ν στοὰν ἀνέθη(?)]-
 κεν · οὐδέτερον ἐχούσης [τ]ῆς πόλεως · πρότερον [ἐν δὲ τῇ σει]-
 τοδεία · παρασχὼν τοῦ πυροῦ · τὸν · μόδιον · δηναρίο[υ ἐνὸς (?)] τὴν]
 τειμὴν ἐπὶ τῷ ἀμετάθετον εἶναι · τὸ χρῆμα · καθιέ[ρω ---]
 [ἐ]πὶ Λυκόφρ[ον]ος τοῦ Ἡρακλέωνος υἱοῦ · διάταξις ἀνθ(υπάτου) (?) ὩΝΑ .++
 Βαριανοῦ Σώσπιδος [ἐ]ν ὑπογραφ[ῆ ---]
 --- κ(alendas) · Augustas proximas · et pecuniae et frumenti nomine [...] !§ ---
 ---uo · solvere debuit · et frumenti poenam · constitutam decret[o] ordi[nis ---]

⁸⁹ Für die dann fällige Formulierung z.B. CIL VI 35876.

Aber auch ohne in jedem Fall endgültige Lösungen präsentieren zu können, wurde deutlich, wie wichtig die Inschrift unter den verschiedensten Aspekten ist: als einzig bekannte Bilingue aus dem heutigen Albanien, als Trägerin eines lateinisch abgefaßten Entscheids einer römischen Autorität, als Zeugnis für eine vergleichsweise ungewöhnliche Stiftung und als testimonium für das Risikobewußtsein von Euergeten und städtischen Führungsschichten.

Bibliographie

- Buckler 1937 = W. H. Buckler, *A charitable foundation of A.D. 237*, JHS 57, 1937, 1–10.
- Cabanes u.a. 2011 = V. Bereti – F. Quantin – P. Cabanes, *Histoire et épigraphie dans la région de Vlora (Albanie)*, REA 113, 2011, 7–46.
- CIA = S. Anamali – H. Ceka – E. Deniaux, *Corpus des inscriptions latines d'Albanie*, Rome 2009.
- Duncan-Jones 1974 = R. Duncan-Jones, *The Economy of the Roman Empire*, Cambridge 1974.
- Erdkamp 2008 = P. Erdkamp, *Grain funds and market intervention in the Roman world*, in: R. Alston – O. van Nijf (ed.), *Feeding the Ancient City*, Leuven 2008, 109–125.
- Goffaux 2011 = B. Goffaux, *Cultores, basilica et horrea à Mactar (Afrique Proconsulaire)*, in: J. Arce – B. Goffaux (éd.), *Horrea d'Hispanie et de la méditerranée romaine*, Madrid 2011, 97–116.
- Laum 1914 = B. Laum, *Stiftungen in der griechischen und römischen Antike*, Leipzig 1914 (Ndr. 1964).
- LGRC = A. M. Hakkert (ed.), *Lexicon of the Greek and Roman Cities and Place Names in Antiquity. Ca. 1500 B.C. – Ca. A.D. 500*, Amsterdam 1992ff.
- Migeotte 2010 = L. Migeotte, *Économie et finances publiques des cités grecques I*, Lyon 2010.
- Nigdelis – Souris 2005 = P. M. Nigdelis – G. A. Souris, *Anthypatos legei*, Thessaloniki 2005.
- Patsch 1904 = C. Patsch, *Das Sandschak Berat in Albanien*, Wien 1904.
- Solin 2011 = H. Solin, *Analecta epigraphica*, Arctos 45, 2011, 143–170.
- Strubbe 1987. 1989 = J. H. M. Strubbe, *The Sitionia in the Cities of Asia Minor under the Principate*, EA 10, 1987, 45–81; 13, 1989, 99–121.
- Ugolini 1927 = L. M. Ugolini, *Albania antica I*, Roma, Milano 1927.
- Wiemer 1997 = H.-U. Wiemer, *Das Edikt des L. Antistius Rusticus: Eine Preisregulierung als Antwort auf eine überregionale Versorgungskrise?*, AS 47, 1997, 195–215.
- Wörle 1988 = M. Wörle, *Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien*, München 1988.

Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
DAI München
Amalienstraße 73b
D-80799 München
haensch@aek.dainst.de

Rudolf Haensch

PETER KRUSCHWITZ — VIRGINIA L. CAMPBELL
— MATTHEW NICHOLLS

Menedemerumenus:^{*}
tracing the routes of Pompeian graffiti writers

1. Introduction

The walls of Pompeii, abounding with graffiti of all sorts, have brought to light a number of oddities which are hard to account for, many of which are not at all easy to comprehend. Among the more cryptic items features a series of graffiti, located all over the city, containing a number of variants of the verbal monstrosity *Menedemerumenus*.

Several aspects of these inscriptions have been discussed before, most notably their obvious relation to the character Menedemus in Terence's play *Heauton timorumenos*: the phrase *Menedemerumenus*, and its variants, appear to be a playful merger of *Menedem(us)* and (*Heauton tim*)*orumenus*, with a sound shift in the first syllable of the latter (from *Menedemorumenus* to *Menedemerumenus*).¹ Whether or not one should go as far as calling it a deliberate tongue twister (as a technical term for verbal expressions that are particularly difficult to pronounce, as a result of their morphology) is hard to determine;² it is somewhat difficult, too, to see this coinage in exactly the same light as some of the other Pompeian verbal games, such as the Sator-Areopos square and related pieces.³

At any rate, the individual tokens for the *Menedemerumenus* tag line,⁴ their spread across the town, and their internal variation have never systematically been studied. The following article aims to remedy this situation, aiming to establish the (potential) story behind this highly awkward feature of the Pompeian epigraphic record.

* We wish to thank Dr Antonio Varone (Pompei) for his generous help and supply of the three photos incorporated in this article.

¹ Wallace 2005, 86 claims that it is 'not clear what this Greek-sounding word refers to, if anything'. He further includes it in his list of vocabulary (p. 128) as being 'of unknown meaning (nonsense?)'. This view is unnecessarily pessimistic.

² Guarducci 1965, 262 calls it a puzzling tongue twister ("un curioso rompicaposcio glilingua"); similarly Solin 1979, 284, Varone 1979, 68, and Varone 1996, 199.

³ Examples of which have been discussed by the aforementioned authors (cf. nt. 2).

⁴ For a similarly modern approach to ancient graffiti see now Keegan 2011.

2. The Evidence

As a first step, it is important to gain a complete overview of all relevant evidence. The following catalogue provides a list of all instances that are currently known, adhering to their order within the volumes of the *Corpus Inscriptionum Latinarum*, volume IV. In addition to the text and, wherever possible, a drawing of the inscription, the catalogue will gather relevant information concerning the inscriptions' handwriting, letter shapes, and actual position within public or private space.

CIL IV *100

In his preparations for the first volume of *CIL* IV, Karl Zangemeister carefully examined previous scholarship on the subject of Pompeian epigraphy. One particularly important publication in this respect was, and still is, Raffaele Garrucci's *Graffiti de Pompéi*.⁵ While being very important as a collection of texts, Garrucci's edition also proved to be notoriously unreliable.⁶ For this very reason, Zangemeister decided to give all graffiti that were attested by Garrucci only under the rubric of *falsae vel suspectae*. This applies to the first item on the list of inscriptions to be discussed here, too. The findspot is not reported, and Garrucci only claims that the text was in the *Museo Borbonico*, i.e. the museum that now is the Museo Archeologico Nazionale of Naples. This does not say anything about the text's authenticity — it may well have been authentic, even though it is factually dismissed as forgery due to the unfortunate collocation within *CIL* IV. What Garrucci reports is this (in Zangemeister's rendering):

100* Neapoli in museo Borbonico GARR.

IIIIINIIDIIIIII

Garrucci pag. 1, cf. comm. ad tab. VII princ.

Menedeme; cf. n. 1616. 1211 etc.

(1) *Menedeme*[- -?]

As far as one can tell from this rather unsatisfactory documentation, both the letters M and E were given in their cursive forms (IIII for M, with an oblong first line, and II for E), and also the D appears in its peculiar cursive shape. It is unclear whether this text is unfinished or originally existing parts were lost due to physical damage to the wall. In its execution, the text looks reasonably close to the beginning of item (6), below, which indeed is kept in the Museo Archeologico Nazionale of Naples. If it is

⁵ Garrucci 1856.

⁶ Cf. K. Zangemeister's verdict in *CIL* IV p. IX no. 27.

not the same text altogether, it might at least have been discovered in the same space, i.e. the basilica, and been written by the same hand.

CIL IV 1211 (cf. p. 205)

This inscription was discovered in the *via dei sepolcri* outside the Herculanean gate in the so-called Villa of the Mosaic Columns on the walls of a part of the building that has been described as ‘stables’ (room 23 of Kockel, Weber’s map), “pariete, in quo sunt duae portae, ad dextram eius portae, quae dexterior est intranti” (i.e. ‘on that wall that has two doors, to the right of that door which is closer to the right end when you enter the room’).⁷ According to Karl Zangemeister’s description of this graffito, the inscription was written with letters just 0.6 cm high. The text is now lost, and no further documentation exists.⁸ Zangemeister himself, in the tables of *CIL IV*, gives the following drawing of the inscription:⁹

5 MTRVHDII·MII·RV·MII·NVST
 ½

On the basis of Zangemeister’s edition, it seems wise to represent the inscription thus:

(2) *Meredemerumenus S+[- - -?]*

+ fuit litt. A aut M aut N. Num sa[l(utem)] vel simile quid?

If this rendering of the graffito is reliable at all, it would appear that all letters E were written in the typical cursive form of two vertical lines (II). There is a small range of variation in the execution of the letter M. Syllabic punctuation seems to have been used throughout. If the rendering of the text by Zangemeister is correct, note that the third letter is an R (not an N, as one would expect); this is supported by the text of the following entry.

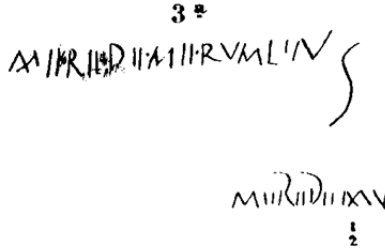
⁷ On the Villa of the Mosaic Columns in general see Kockel, Weber 1983, on this room (which is now no longer accessible) in particular *ibid.* p. 87.

⁸ In *CIL IV* p. 205 Zangemeister claims to have ‘edited’ the text in “Bull. Inst. 1867 p. 53” (= Zangemeister 1867, 53). However, this is nothing but a rough-and-ready collection of this and a few related texts — no additional useful information is given for this item.

⁹ *CIL IV* tab. XX 5.

CIL IV 1212 (cf. p. 205)

In the same findspot as the previous example (2), just a little bit lower and slightly to the left from (2), two further attestations came to light. If the tables in *CIL* IV are trustworthy, the letters of (3) were 3 mm (S: 1 cm) high, those of (4), on the other hand, just 2 mm (R and D: 5 mm). Both examples are now lost, and no photographs seem to exist. Zangemeister represents the inscriptions thus:¹⁰



- (3) *Meredemerulinus*¹¹
 (4) *Meredemu[- - -?]*

Consistent syllabic punctuation and similar letter shapes suggest that (3) was written by the same hand as (2). Note that at the end of this text the letters seem to have been written in greater haste and therefore are executed less carefully. The complete lack of punctuation and the distinctly diverging shape of the letters R and D in (4) on the other hand do suggest that this piece was written by another hand. The decision to publish these two separate items under a single number in *CIL* IV therefore is arbitrary and probably less than plausible. Note, however, that both examples share the awkward spelling *Mere-* instead of *Mene-*.

CIL IV 1616

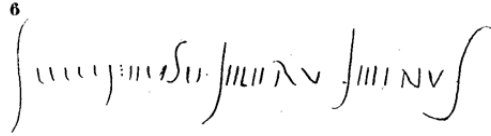
The following case was discovered in the place known as *vico(lo) storto*, i.e. the street between the insulae VII 4 (on the W side) and VII 2 and 3 (on the E side). The precise findspot cannot be established, and the inscription appears to be lost now. However, Theodor Mommsen (in Zangemeister's *CIL* entry)¹² seems to suggest that it was found where the dipinto *CIL* IV 529 and the graffito *CIL* IV 1615 were discovered. This would mean that the text was discovered on the long stretch of

¹⁰ *CIL* IV tab. XX 3a. No useful further information in Zangemeister 1867, 53–54.

¹¹ Thus Zangemeister, noting this peculiar spelling specifically in *CIL* IV p. 205 *ad loc.*, points out that this also should be corrected in his drawing: the original edition did not show the letter *-u-* at the penultimate position.

¹² Zangemeister (1867) 54 makes it clear that he was unable to locate this item. It would seem that his edition therefore is based on (a) Garrucci's version of it and (b) Mommsen's autopsy and drawing, as reported in *CIL* IV, see above.

outside wall between entrances VII 3.38 (a dwelling house) and VII 3.37 (a shop).¹³ Mommsen's apographon gives the text thus:¹⁴

6


(5) *Menedemeruminus.*

The graffito shows the text in a consistent cursive handwriting — all letters M, E, N, D, and R appear in their distinctive shapes.¹⁵ No forms of punctuation are to be seen. The handwriting looks somewhat similar to that of item (1). Raffaele Garrucci (1856, tab. XXI b) has *Menedemerumenus* (with an E rather than the cursive variant II which one would expect in this context, given that all other Es are represented by a double vertical line) rather than *Menedemeruminus*, which is to be preferred if it was not for the very execution of that letter. Mommsen's apographon, however, is unambiguous, therefore the text stands as it is given above.

CIL IV 1637 (cf. p. 209)

The following attestation was discovered in the street known as *vico dei soprastanti*, among a whole range of graffiti discovered “in pictura, quae extabat inter undecimum et duodecimum ostium a *vicoletto delle terme* occidentem versus” (...).¹⁶ This suggests that the wall between the brothels of VII 6.34 and VII 6.35 was the original findspot. The height of the letters vary, the smaller ones are about 4 mm, the larger ones up to 2.6 cm high. The inscription itself is now kept in the Museo Archeologico Nazionale in Naples.¹⁷



¹³ Point of reference for several subsequent entries' localisations in *CIL IV* is entry no. 1611 which gives “in lat. orientali post tertiam ianuam venienti a via Fortunae”, i.e. on the E wall after the third door to those coming from the *via della Fortuna*, as findspot indication.

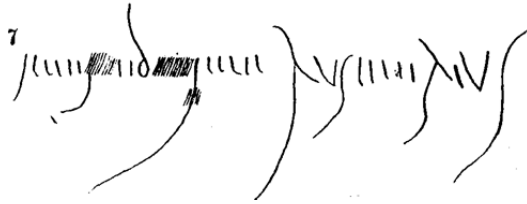
¹⁴ *CIL IV* tab. XX 6.

¹⁵ Note, however, that the second N appears in its capital rather than a cursive form.

¹⁶ Same information in Zangemeister 1867, 53.

¹⁷ Inv. no. 27683. Photo (inv. no. D/110865) kindly supplied by Antonio Varone.

Zangemeister's drawing gives the text thus:¹⁸



(6) *Mened[e]merumenus.*

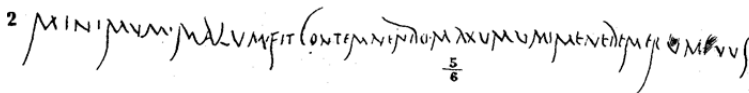
As in case of the previous item [see above, (5)], the graffito shows the text in a consistent cursive handwriting — all letters M, E, N, D, and R appear in their distinctive shapes, and no forms of punctuation are to be seen. It would seem entirely possible that this attestation is actually the same as item (1), see above; if it is not, it may have been written by the same hand.

CIL IV 1870 (cf. p. 464) = *CLE* 35

Two further attestations of the text — *CIL* IV 1870 (discussed here) and 1913 [see below, item (8)] — were discovered on the north wall of the Pompeian basilica (VIII 1.2). In 1841 major parts of the plaster of the north wall of the Pompeian basilica were detached from their original findspot, cut into several more manageable sections, and shipped to the Museo Archeologico Nazionale of Naples, where this inscription still exists.¹⁹



Zangemeister's rendering of the inscription looks thus:²⁰



(7) *Minimum malum fit contemnendo maximum. Menedemerum[e]nus.*

¹⁸ *CIL* IV tab. XX 7. — This text has been reproduced in Guarducci 1965, 262 fig. 6, even though Guarducci actually does not mention this particular entry in her random collection of attestations *ibid.* in nt. 137.

¹⁹ Photo (inv. no. D/110645) kindly supplied by Antonio Varone.

²⁰ *CIL* IV tab. XIV 2. — Brief discussion also in Zangemeister 1867, 54; cf. Wallace 2005, 86 no. 174 for a brief commentary on this item.

Even though its exact original findspot as well as the actual use of the Pompeian basilica are problematic to determine,²¹ it is clear that this space must be considered ‘public’ (or at least: easily accessible to the public), given the overwhelming amount of graffiti discovered in this very locale.²² As it has been suggested that part of the building had been used as a school at some point, one might wonder if that is the background of a good number of the graffiti discovered here — this, however, must remain speculation.²³

This inscription itself consists of two distinct parts, apparently written by the same individual in a single act of writing, as the letter shapes and the *scriptura continua* suggest. The first part consists of a maxim that Franz Bücheler chose to liken to Publilius Syrus’ line R 390: *necesse est minima maximorum esse initia*. However, with the exception of the simultaneous use of the superlatives *minimus* and *maximus*, these texts have nothing in common,²⁴ suggesting either a different literary model or a more folksy nature of this notion.²⁵ As this former part of the line is not only attested in Pompeii, but also in Herculaneum (where it appears in an extended format), there is considerable room for speculation.²⁶

Although the text, arranged in a single line, appears to be written in *scriptura continua*, there are traces of punctuation to be seen: all words of the first part are separated by little dots, and there appears to be a vertical line, clearly separating this first sentiment from the second part of the inscription.

CIL IV 1913

The second occurrence from the Pompeian basilica has also been preserved on a panel that was detached from the north wall of this place, now stored in the Museo Archeologico Nazionale of Naples:²⁷

²¹ On the Pompeian basilica see in general Ohr, Rasch 1991.

²² See Benefiel 2008 for an interesting case study.

²³ On the Basilica as a potential space for a school see e.g. García y García 2005, 84. On schools in Pompeii in general see Harris 1983, 109–111 and, in more detail (albeit less critical overall), García y García 2005. At any rate, there is next to no evidence for a wider reading of Terence in Pompeii, in schools and beyond; cf. generally on that matter Gigante 1979 and, with a particular view on this inscription, Jocelyn 1988, 60 with nt. 29 claiming that this text “remains a puzzle”.

²⁴ Bücheler’s suggestion seems to have been accepted by Wallace 2005, 86 (without any justification).

²⁵ There is no obvious point of reference within the body of the Terentian comedies, either.

²⁶ Cf. CIL IV 1811 (cf. p. 464; Pompeii). 10634 (Herculaneum). This item is conspicuously absent from the otherwise most useful discussion of Cugusi 2003; cf. also Gigante 1979, 149 with nt. 257. For a similar case of an inscription that appears in different formats in Pompeii and Herculaneum cf. Kruschwitz 2006a and 2006b.

²⁷ Photo (inv. no. D/95832) kindly supplied by Antonio Varone.



(8) *Menideme[- - -?]*²⁸

Like item (7), this inscription must be considered as written in public space. The letter-shapes are reasonably close to those of item (7), suggesting that this may have been written by the same hand. Note, however, the fourth letter of this word which here is an I rather than an E (as the letters of this text are *litterae quadratae minores* and not of the cursive type, where I and II are more easily confused, this mistake stands out even further).

CIL IV 2100

The next item to be considered here was discovered on the frame of the south window of room Q of the so-called Stabian Baths.²⁹ The exact use of this room is unclear, but it has been interpreted as the bath's manager's office (or the office of the supervisor of the bath's palaestra), as it has a window overseeing the bath's palaestra. The text itself, written in miniscule letters (of about 1 cm height), reads thus:

(9) *Menedem[- - -?]*

The letter shapes, according to the description given by the editors of *CIL IV* resembled — at least in part — that of cursive writing.³⁰ Whether or not the location inside the office is telling in terms of authorship is hard to say: the bath was severely damaged during the earthquake of A.D. 62, and it is not entirely clear what this means

²⁸ From the photo the text appears to be unfinished rather than damaged. Note that from the photo the text is unambiguous, unlike what has been discussed in *CIL IV* ad loc.

²⁹ For a plan of the bath complex cf. volume III of *Pittura e Pavimenti a Pompei*.

³⁰ It would thus be comparable to items (1). (5). (6).

as regards the spread of graffiti on these premises. However, the placement of this tag inside this office seems to suggest that one should classify this space as potentially restricted in access.

CIL IV 4555

The following attestation was discovered on an outside wall between the entrances VI 14.38 and VI 14.39 (but apparently closer to 39, a workshop), i.e. in public space; the text has been rendered as follows by August Mau in *CIL IV*:

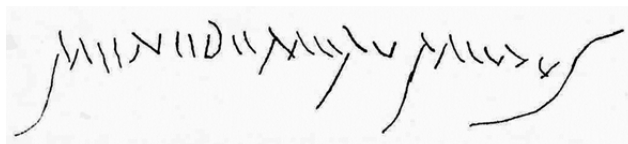
IIIIIIINIIDIIIIIIIIIVIIIIINVS

(10) *Menedemerumenus.*

It is thus clear that the text, now lost, was entirely written in a cursive with its distinctive letter shapes for the letters M, E, R (and possibly D), with an oblong form of the letter S. This suggests a handwriting very similar to that of items (1). (5). (6). (9).

CIL IV 5189

The same handwriting as in item (1). (5). (6). (9). (10) can also be seen in the next occurrence of the text. Mau, in *CIL IV*, gives the following apographon:



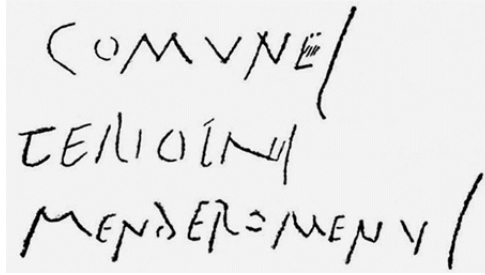
(11) *Menedemerumenus.*

The graffito was discovered on the outside wall of a building, possibly a brothel, to the left of entrance IX 6.8. The findspot must thus be classified as ‘public space’.

CIL IV 5417

The following instance was, strictly speaking, discovered outside the city walls of Pompeii, but nevertheless belongs to the corpus of Pompeian inscriptions. It was discovered on the outer wall of tomb no. 6 in the (now re-buried) Fondo Pacifico burial district outside Pompeii’s Porta di Nocera. August Mau decided to give the text within a cluster of three graffiti, but — considering the peculiarities of the hand-

writing — these three texts are unrelated and, by the look of it, probably even written by different hands:³¹



We are only interested in the last line which appears to read thus:

(12) *Menderomenus.*

The handwriting is largely consistent with that of items (7) and (8), but note that the spelling is inconsistent: the writer has shortened the ‘word’ by two syllables: *Men<e>de<me>rumenus*, thereby eliding the original point of the word. If the scribbler is different from the person who produced the aforementioned graffiti, one may of course wonder if the writer was aware of the original form but unable to grasp its proper meaning or the reason for its unusual shape — as if it has taken on a life of its own, such that it is able to be (mis)quoted by would-be emulators of the original graffiti.³²

CIL IV 7102

The next instance to be considered here was discovered to the right of entrance VI 16.28, i.e. the entrance to the so-called *Casa della caccia di tori* or ‘House of Coponii’, an old dwelling-home. The inscription, now lost, was published as follows by Antonio Sogliano.³³

MIINIIDI

(13) *Menede[- -?]*³⁴

³¹ A. Mau, *CIL IV* ad loc. states that the version published in the *CIL* is a ‘merger’ of his and Zangemeister’s apographa.

³² The only other majorly faulty instances are items (2)–(4), see above.

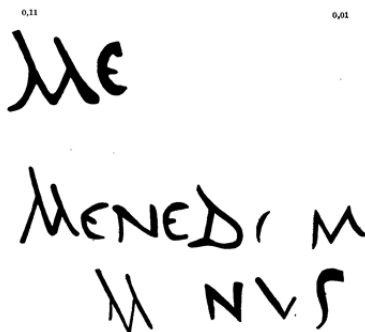
³³ A. Sogliano, *NSA* 1908, 279 n. 4. The representation of this text in *CIL IV* disregards the more prominent letter forms of the text in favour of a standardised transcription MIINIIDI.

³⁴ Or *Menedi[- -?]*?

The findspot of this inscription must be classified as ‘public’. The inscription itself, was executed in cursive writing — the letters E and D appear in their distinctive shapes (but not M and N).

CIL IV 7310

The following instance is an oddity among the attestations for this type, as it is the sole instance of a dipinto (rather than a graffito, as all other instances). Matteo Della Corte describes this particular occurrence, found in 1938 on the east side of the north pilaster in the vestibulum of the so-called *Casa dei Quattro Stili* (I 8.17) as ‘del titolo tante frequente’,³⁵ but fails to emphasise its peculiarity. Only faint traces of the lettering, in red, remained; these were edited in *CIL IV* as follows:³⁶



(14) ME

(15) Menedem[- -]|m[e]nus

The shape of the letters of this inscription shows that, while the writer was able to write, he did not normally write dipinti.³⁷ In particular the shapes of the letters E, D, and S do not coincide with the typical script of Pompeian dipinti — so what the writer in fact was doing here is executing his (or her) ordinary every-day script in paint.³⁸ Unfortunately, the inscription is now lost altogether. The findspot of this text in the vestibulum places the text in a semi-public space, but as one would not normally take paint and brush to another place, one can feel safe to assume that this was indeed written by one of the permanent dwellers of the *Casa dei Quattro Stili*. Given the appearance of item (14) one may wonder if the writer got interrupted at least once.

³⁵ NSA 1946, 120 n. 322.

³⁶ Cf. Gallo 1989, 88 (who does not add anything new).

³⁷ This inscription has been referred to by Harmatta 1968, 263 for an usual shape of the letter F. However, there is no letter F in the Pompeian inscription.

³⁸ It seems comparable to the script of items (7). (8). (12).

CIL IV 8322f

Like the previous items, the next attestation to be considered here is from the interior of a private dwelling, the *Casa del Menandro* (I 10.4), where the text was found in a semi-public area — in a groove on the third column in the peristyle amongst a number of short graffiti. The representation of the text in the *CIL*, as given by Matteo Della Corte, is not fully satisfactory:

f) 0,052 MIINIIDIIMRW 0,002—0,006

By contrast, the same text was edited in *Notizie degli Scavi* as follows:³⁹

MIINIIDIIM(e)RV(*menus*)

(16) *Menedem(e)ru[m - - ?]*

Based on its publication in *NSA*, it is possible to identify this occurrence as a representative of the type of hand-writing that is also manifested in items (1). (5). (6). (9). (10). (11). and (13) etc.

CIL IV 8564a

The following instance, and in fact all remaining cases, were discovered in Pompeii's palaestra (II 7), sometimes referred to as *campus ad amphitheatrum* — an obviously public space. They all were inscribed on columns of the porticus, and none of the texts survive. The item to be considered first in this context has been published as follows:⁴⁰

JIII II JII II ΔII JIII II RV(*menus*)

(17) *Menedemeru(menus)*

The transcription proves this example to be part of that group of graffiti that shows the text in a consistently and markedly cursive handwriting.

CIL IV 8564b

The following item has been labelled as written 'alia manu' [different from (17), that is] in *CIL IV*:

b) *Alia manu* 0,062 |III II |II II λII |III II RV|IIIIINVS 0,001—0,025

³⁹ *NSA* 1933, 285 n. 91.

⁴⁰ *NSA* 1939, 251 n. 55.

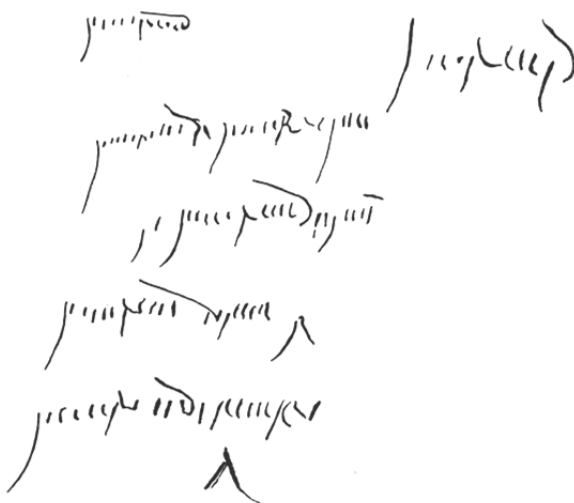
However, the text's reproduction in *NSA* gives no indication of any good reason for this assumption.⁴¹

J III II J III II D II J III II RV J III II NVS

(18) *Menedemerumenus*

CIL IV 8581

In the same location as items (17) and (18), but on another column, a cluster of no less than six attempts of writing the well-known tag was discovered. All of them show the same handwriting of the well-established cursive form. None of the attempts has the phrase in its entirety. The cluster was reproduced as follows by Matteo Della Corte in *CIL* IV:



(19) *Mened*

(20) *Mened*⁴²

(21) *Menedimerume*

(22) *Menedeme*

(23) *Menedemer*

(24) *Menedimeru|+(?)*⁴³

⁴¹ *NSA* 1939, 251 n. 56. Note that the shape of the D is slightly different in the *CIL* version of the text.

⁴² This is assuming that the second letter is in fact a circular E (instead of the cursive form used otherwise). If that is incorrect, the text would have to read *Mined*.

⁴³ Unless the sign in the last line — resembling a cursive R — does not actually pertain here.

While the handwriting itself looks consistent with the form that has been discovered elsewhere, it is noteworthy that the various attempts frequently confuse E and I (in addition to their incompleteness) — all of this may be indicative of a certain haste in production.

3. Discussion

Having gained a general overview of the material, it is now possible to address a couple of further, related questions. These are: (i) how many writers were there, and (ii) are there any significant cases among the various occurrences and how (if at all) can the spread of instances be accounted for?

3.1. How many writers were there?

The first question is perhaps the most obvious one: how many writers were there? If the same graffito text is repeated over and over again, there are several potential scenarios; the three most obvious ones are: (i) one person is responsible for all of them, (ii) the text is common knowledge or part of popular culture and therefore was written by a plethora of people, and (iii) the text appears to be some form of running gag or tag line and was written (and understood) by only a small, restricted group of people.

When it comes to ancient Roman handwriting, individual hands sometimes are relatively difficult to distinguish. However, in the present case, three solid groups of instances can be determined on the basis of the letter-shapes they employed:

Distinctive letter-shapes	Relevant inscriptions
A. Cursive lettering: III for M II for N II for E ∂ (vel sim.) for D	(1). (5). (6). (9?). (10). (11). (13). (16). (17). (18). (19–24)
B. Capitalis-type lettering: M for M N for N E or ε for E D or ∂ for D	(7). (8). (12). (14). (15)
C. Mixed lettering: Generally like capitalis, but with II for E.	(2). (3–4)

No two or more types of handwriting occur in any one space at the same time, and nothing within the respective groups of inscriptions for each category seems to suggest a multitude of writers using the same lettering. This implies that all texts could have been written by a maximum number of three people (assuming that nobody resorted to more than one script), but at least as regards group A one might

consider two parties resorting to a similar script. Be that as it may, alternative (iii) seems to apply here — a view which sits nicely with the odd nature of the text itself.

3.2. The spread of instances

The actual spread of instances must not be considered only in terms of the letter-shapes, however. Equally interesting and revealing is a consideration of instances that were discovered in public and restricted spaces (be they semi-public or private). In current research, generally speaking, considerable attention has been paid to inscriptional texts that are found repeatedly across the empire on the one hand,⁴⁴ and textual communication within the corpus of Pompeian graffiti (within certain, restricted local contexts) on the other hand.⁴⁵ In the case of the *Menedemerumenus* tag, however, due to the locally restricted nature, the peculiar nature of the text, and the small amount of responsible writers a different question must be asked: are there any obvious peculiarities in the spread of tokens?

A first observation affects the spread of instances in public and private(-ish) spaces: each of the three types — A, B, and C as in the above table — is found in precisely one more or less private (or semi-public) space:

Type	Private/Semi-Public	Public
A	(9?). (16)	(1). (5). (6). (10). (11). (13). (17). (18). (19–24)
B	(14). (15)	(7). (8). (12)
C	(2–4)	–

As regards the private/semi-public instances for type B, it has already been pointed out that these were executed in paint (i.e. as *dipinti* rather than graffiti) — in other words, one can be reasonably certain that one of the scribblers of the tag in fact lived in the *Casa dei Quattro Stili*.⁴⁶ It is tempting, if less certain, then, to assume that the scribbler of type A in fact lived in the *Casa del Menandro* (at least he or she must have been associated with it).⁴⁷ Type C is restricted to the stables (?) of the Villa of the Mosaic Columns — whatever that means regarding its producer.⁴⁸

The writers of both types have left their marks in lively spaces: type A is to be found in the palaestra [(17). (18). (19–24)] and — presumably — in the Stabian Baths

⁴⁴ See e.g. Cugusi 2003.

⁴⁵ See e.g. Benefiel 2008, 2010, and 2011.

⁴⁶ See above, on items (14) and (15).

⁴⁷ To find a reference to Terence's *Heauton timorumenus* in the so-called *Casa del Menandro* is neat insofar as Terence's play was, of course, based on a play of Menander's. Whether this allows one to delve even deeper into speculations of the theatrical interests of the inhabitants is a different matter entirely.

⁴⁸ One may, of course, rule out that it was written by a horse.

[(9)];⁴⁹ type B is to be found in the basilica [(7). (8)] and on a tomb in the Fondo Pacifico area [(12)].

As the three people who are visible through their distinctive handwriting happen to inscribe the same highly peculiar text, one must assume that they either knew each other or were ‘inspired’ by each other. If one were to push the idea of the basilica being used as a school at some point,⁵⁰ this would be an obvious place for exchange — but other solutions to this riddle (like for example the Palaestra as a public space) are possible. More importantly, however, one must ask if there were any relations between the (presumably junior) inhabitants of the *Casa dei Quattro Stili* and the *Casa del Menandro*.⁵¹ If we are right that the number of perpetrators was small, then our catalogue provides interesting evidence for the urban experience of a small number of (maybe young, certainly educated and literate) writers: the whole city, including its major thoroughfares and public spaces, and in one case its extramural necropolis, is their ‘playground’, and they use public facilities across the city and not just near their own presumed houses near the centre of the town; there is also an apparent relationship between residents (or at least visitors) to two central houses and one suburban villa.

A final observation affects instances (5). (6). (10). (11). and (13), all of which can be attributed to type A. They all have in common that they were discovered on outside walls of Pompeii. In particular, items (5). (10). and (13) all lie on the same route (from *vicolo storto* to the Vesuvian gate), and in fact they all are inscribed on the very same side of the street. If one were to include item (6) in this list, one could construe a story whereby writer A left the basilica with the idea for the tag, produced item (6) first, then went further north and inscribed (5). (10). and (13).⁵²

All this information can now be incorporated in a comprehensive overview on the following map.⁵³

⁴⁹ Note, however, that within this complex, item (9) was discovered in what potentially was a room of restricted access.

⁵⁰ See above, on items (7) and (8).

⁵¹ No substantial, verifiable connections between the two places have been made as of yet.

⁵² We resist the temptation to argue that this happened while the writer was on his way to the Villa of the Mosaic Columns, taking a left turn as soon as he had reached the Vesuvian gate, where he had contact with writer C.

⁵³ The map, taken from Eschebach 1993 (‘Plan 1’), is out of date (especially as regards the alleged existence of a Porta di Capua, which has been refuted). We chose this map regardless for mere reasons of convenience. It does not affect the accuracy of the collocation of the findspots.

If it is true that inhabitants of the *Casa dei Quattro Stili* and the *Casa del Menandro* in particular were responsible for this peculiar tag, then one could with some justification, assume that further attestations await discovery in the hitherto unexcavated parts of regio IX [with item (11) foreshadowing another potential route of the two scribblers].

Bibliography

- R. R. Benefiel, *Amianth, a Ball-Game, and Making one's Mark*, ZPE 167, 2008, 193–200.
- R. R. Benefiel, *Dialogues of Ancient Graffiti in the House of Maius Castricius in Pompeii*, AJA 114, 2010, 59–101.
- R. R. Benefiel, *Dialogues of Graffiti in the House of the Four Styles at Pompeii (Casa Dei Quattro Stili, I.8.17, 11)*, in: J. A. Baird, C. Taylor (edd.), *Ancient Graffiti in Context*, New York, London 2011, 20–48.
- P. Cugusi, *Aspetti letterari dei Carmina Latina Epigraphica* (Testi e manuali per l'insegnamento universitario del latino 22), Bologna ²1996.
- P. Cugusi, 'Doppioni' e 'ritornelli' epigrafici, BStudLat 33, 2003, 449–466.
- L. Eschebach (ed.), *Gebäudeverzeichniss und Stadtplan der antiken Stadt Pompeji*, Cologne, Weimar, Vienna 1993.
- A. Gallo, *La Casa dei Quattro Stili*, Napoli 1989.
- L. García y García, *Pupils, Teachers and Schools in Pompeii. Childhood, Youth and Culture in the Roman Era*, Rome 2005.
- R. Garrucci, *Graffiti de Pompéi*, Paris ²1856.
- M. Gigante, *Civiltà delle forme letterarie nell'antico Pompei*, Naples 1979.
- M. Guarducci, *Il Misterioso Quadrato Magico: l'interpretazione di Jérôme Carcopino, e Documenti Nuovi*, Archeologia Classica 17, 1965, 219–270.
- J. Harmatta, *Inscriptions on Pottery from Pannonia*, AAHung 20, 1968, 247–274.
- W. V. Harris, *Literacy and Epigraphy I*, ZPE 52, 1983, 87–111.
- H. D. Jocelyn, *Studies in the Indirect Tradition of Plautus' Pseudolus. III The 'Archaising Movement' Republican Comedy and Aulus Gellius' Noctes Atticae*, in: N. Horsfall (ed.), *Vir bonus discendi peritus: Studies in Celebration of O. Skutsch's Eightieth Birthday* (BICS Suppl. 51), London 1988, 57–72.
- P. Keegan, *Blogging Rome: Graffiti as Speech-Act and Cultural Discourse*, in: J. A. Baird, C. Taylor, *Ancient Graffiti in Context*, New York, London 2011, 165–190.
- V. Kockel, B. F. Weber, *Die Villa delle colonne a mosaico in Pompeji*, MDAI(R) 90, 1983, 51–89.
- P. Kruschwitz, *Terenz* (Studienbücher Antike 12), Hildesheim, Zürich, New York 2004.
- P. Kruschwitz, *Die Edition und Interpretation metrischer Kursivinschriften: Eine Methodenkritik am Beispiel von CLE 354*, in: C. Fernández Martínez, J. Gómez Pallarès (edd.), *Temptanda viast. Nuevos estudios sobre la poesía epigráfica latina*, Barcelona 2006 [CD-ROM publication; ISBN: 84-490-2444-7] (= Kruschwitz 2006a).
- P. Kruschwitz, *Die Bedeutung der Caupona des Euxinus für die epigraphische Poesie Pompejis (und darüber hinaus)*, RSP 17, 2006, 7–13 (= Kruschwitz 2006b).
- K. Ohr, J. J. Rasch, *Die Basilika in Pompeji*, Berlin, New York 1991.

- H. Solin, *Le iscrizioni*, in: F. Zevi (ed.), *Pompei 79. Raccolta di studi per il decimonono centenario dell'eruzione vesuviana*, Naples 1979, 278–288.
- A. Varone, *Presenze giudaiche e cristiane a Pompei*, Naples 1979.
- A. Varone, *Le iscrizioni*, in: M. Borriello et al. (edd.), *Pompei: Abitare sotto il Vesuvio*, Ferrara 1996, 197–201.
- R. E. Wallace, *An Introduction to Latin Wall Inscriptions from Pompeii and Herculaneum*, Wauconda 2005.
- K. Zangemeister, *Monumenti. Graffiti e dipinti pompeiani*, *Bullettino dell'istituto di corrispondenza archaeologica / Bulletin de l'institut de correspondance archéologique* Rome 1867, 50–57.

Peter Kruschwitz, Matthew Nicholls
University of Reading,
Department of Classics
Whiteknights
PO Box 218
Reading
UK-RG 6 6AA
p.kruschwitz@reading.ac.uk
m.c.nicholls@reading.ac.uk

Virginia L. Campbell
University of St. Andrews
School of Classics
Swallowgate
Butts Wynd
St Andrews
UK-Fife KY16 9AL
vlc5@st-andrews.ac.uk

AMPHILOCHIOS PAPATHOMAS

Ein griechisches Papyrusamulett mit Teilen
aus zwei Septuaginta Psalmen*

Tafel 3

Der vorliegende Papyrus gehört zum bislang unedierten griechischen Bestand der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek. Wie wir unten ausführlicher sehen werden, enthält er den größten Teil des dritten Psalms aus dem Buch der Psalmen des Alten Testaments (Ps. 3,4–9) und wohl den Beginn eines zweiten Psalms, der aber nicht mit letzter Sicherheit zu identifizieren ist.

Das Blatt in mittelbrauner Farbe ist beidseitig beschriftet. Auf der Seite, die als erste beschriftet wurde (Recto), läuft die Schrift quer zu den Fasern, was bei den Psalmentexten und -amuletten dieser Zeit keine ungewöhnliche Praxis darstellt¹. Die obere rechte Ecke des Recto ist unversehrt erhalten geblieben, während seine untere und linke Partie abgebrochen sind. Oben beträgt der Freirand ca. 1 cm; rechts wurde der Papyrus bis an die äußere Kante beschriftet. Auf dem Verso läuft die Schrift mit den Fasern. Die obere linke Ecke dieser Seite ist mit den Freirändern erhalten, deren Breite jeweils 1 cm beträgt. Unten und rechts ist der Papyrus abgebrochen und Text verloren gegangen. Der unten vorgeschlagenen Rekonstruktion zufolge ist ungefähr die obere Hälfte des Blattes (sieben von den vermutlich dreizehn Zeilen des Recto) und etwas weniger als die Hälfte seiner Breite erhalten geblieben. Demnach dürfte unser Fragment circa ein Viertel des ursprünglichen Blattes darstellen². Das Muster der Beschädigungen weist deutlich auf die Existenz von drei horizontalen und fünf vertikalen Faltungen hin. Keine Klebungen und kein Trema sind in unserem Fragment sichtbar. Auch Interpunktion oder diakritische Zeichen gibt es kaum: Man sieht nur

* Der vorliegende Aufsatz ist im Rahmen des Forschungsprojektes *Κείμενα και ερμηνεία* der Universität Athen (ELKE, Projekt-Nr. KA 70-11-118) entstanden. Die Vollendung des Beitrags wurde durch eine Unterstützung der Österreichischen Nationalbibliothek wesentlich erleichtert.

¹ Um nur ein Beispiel aus der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek zu nennen, vgl. P.Vindob. G 17961 (ed. von K. Niederwimmer, *Ein Papyrusfragment mit Ps. 142 LXX*, *Byzantinische Zeitschrift* 79 [1986] 265–267).

² Daß ein Viertel eines Papyrusamuletts erhalten blieb, ist wegen der Weise, in der Amulette mehrfach gefaltet wurden, nicht selten; um nur eine Parallele aus der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek zu erwähnen, vgl. das Psalmenamulett P.Vindob. G 14289 (ed. von C. E. Römer, *Psalm 40, 3–6 auf einem Wiener Papyrus (P. Vindob. G 14289)*, *ZPE* 114 [1996] 56 mit Einl.).

einen Mittelpunkt zwischen ἐξ und ὄρου`ς´ in Z. 5. Die *nomina sacra* (Z. 4, 16, 19) bleiben ungekürzt.

Das Recto beginnt mit Psalm 3,4ff. Da der obere Teil des Blättchens erhalten ist, können wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Überschrift des Psalms (3,1: Ψαλμὸς τῷ Δαυιδ, ὁπότε ἀπεδίδρασκεν ἀπὸ προσώπου Αβεσσαλωμ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ) sowie der Beginn des Textes mit der Diapsalma-Angabe (3,2–3: Κύριε, τί ἐπληθύνθησαν οἱ θλίβοντές με; πολλοὶ ἐπανάστανται ἐπ’ ἐμέ· πολλοὶ λέγουσιν τῇ ψυχῇ μου Οὐκ ἔστιν σωτηρία αὐτῷ ἐν τῷ θεῷ αὐτοῦ. διάψαλμα) in unserem Amulett nie gestanden sind. In den drei anderen griechischen Belegen für den dritten Psalm aus dem christlichen Ägypten (s. gleich unten) ist der Beginn des Textes nicht mehr vorhanden; daher können wir nicht sicher sein, ob die vorliegende Auslassung zufällig ist oder einem generellen Muster entspricht. In den Psalmenpapyri werden Überschrift und Diapsalma-Angabe zwar nicht selten angegeben³, des öfteren aber, ähnlich wie hier, ausgelassen. Der Rest des dritten Psalms dürfte in das Amulett aufgenommen worden sein: Der erhaltene Teil des Recto enthält Ps. 3,4–6, während im abgebrochenen unteren Teil derselben Seite Ps. 3,6–8 gestanden zu sein scheint. Auf dem Verso gibt es neben dem Ende des Psalms (Ps. 3,8–9) auch den Beginn eines weiteren kurzen Textes, der möglicherweise mit dem Beginn eines zweiten Psalms zu identifizieren ist.

Eine wichtige Frage, die sich stellt, betrifft den Zweck und die Verwendung unseres Papyrus. Die ungepflegte Schrift, die keineswegs als Buchschrift zu bezeichnen ist, die Fehler, die in Z. 6, 14 und 16 vorkommen, und die große Anzahl der horizontalen und vertikalen Faltungen (s. oben die diplomatische Beschreibung) deuten darauf hin, daß es sich bei unserem Text um kein Fragment aus einer umfangreichen Buchausgabe der Psalmen handelt, sondern vielmehr um ein Einzelblatt, das von Anfang an nur Ps. 3,4–9 und einen zweiten kurzen Text enthielt. Vor allem die vielen Faltungen legen nahe, daß wir es mit einem mehrfach gefalteten Amulett zu tun haben, das möglicherweise in einer Kapsel am Körper seines Inhabers getragen werden sollte. Diese Annahme wird durch den Umstand bekräftigt, daß Psalmen offensichtlich sehr gerne als Amulette verwendet wurden⁴, darunter auch P.Ryl. III

³ Für die Angabe des Titels vgl. etwa P.Köln inv. 525,4 (ed. von L. Koenen, *Psalm 14, 1–3* (P. Colon. inv. 525), ZPE 1 [1967] 74) und P.Amst. inv. 83,1 (ed. von P. J. Sijpesteijn, *Sechs christliche Texte aus der Amsterdamer Papyrussammlung*, Studia Papyrologica 9 [1970] 93–100 [bes. 94]). Um nur zwei Beispiele für die Angabe des Diapsalma zu nennen, seien P.Duke inv. 740,6 (N. Gonis, *Two Psalm-Fragments in the Duke Papyrus Collection*, APF 46 [2000] 14–18 [bes. 16–18]) und P.Berol. inv. P 16703, 5 (K. Treu, *Neue Berliner Septuagintafragmente*, APF 20 [1970] 43–65 [bes. 55–56]) genannt.

⁴ Hierzu s. T. S. de Bruyn, J. H. F. Dijkstra, *Greek Amulets and Formularies from Egypt Containing Christian Elements: A Checklist of Papyri, Parchments, Ostraka, and Tablets*, BASP 48 (2011) 163–216 und H. Harrauer, Ch. Gastgeber, *Bibel und Amulett*, in: J. Schefzyk (Hrsg.), *Alles Echt. Älteste Belege zur Bibel aus Ägypten*, Mainz am Rhein 2006, 37–43. Von der weiteren umfangreichen Literatur seien hier folgende Titel genannt: P. Collart, *Un papyrus Reinach inédit. Psaume 140 sur une amulette*, Aegyptus 13 (1933) 208–212; ders., *Psaumes et amulettes*, Aegyptus 14 (1934) 463–467; Cl. Préaux, *Une amulette chrétienne aux Musées*

461, der ebenfalls eine Partie aus dem 3. Psalm enthält⁵. Der Inhaber unseres Textes dürfte ein frommer Christ gewesen sein, der selbst oder mit Hilfe eines anderen das vorliegende Amulett angefertigt hat. Von der Frömmigkeit des Schreibebers bzw. Inhabers des Papyrus zeugt auch der Umstand, daß er zu Beginn des Verso ein Kreuz angebracht hat, obwohl dort eigentlich nur die zweite Hälfte eines im Recto begonnenen Wortes steht. Ob er ein Geistlicher war, ist denkbar, aber nicht beweisbar.

Seit dem späten 19. Jahrhundert hat die Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek der Gelehrtenwelt zahlreiche frühchristliche literarische Texte beschert. Darunter finden sich viele Papyri mit alttestamentlichen Psalmen. Beispiele sind unter den im Folgenden erwähnten Texten zu finden. Die Besonderheit des vorliegenden Textes ist, daß er, soweit ich sehen kann, den zweiten papyrologischen Beleg für den dritten Psalm auf Griechisch bietet. Aber auch sonst ist die einschlägige Dokumentation aus Ägypten äußerst spärlich. Bis jetzt gab es insgesamt nur drei griechische Zeugnisse, zwei Pergamente und einen bilinguen Papyrus, für diesen Psalm. Es handelt sich um folgende Texte:

1) P.Ryl. III 461 (Ps. 3,4–9 und Ps. 62,2.4–5; Pergament; griechisch; 6. Jh. n. Chr.; TM 62162; LDAB 3322; J. van Haelst, *Catalogue des papyrus littéraires juifs et*

royaux d'Art et d'Histoire de Bruxelles, CdÉ 10 (1935) 361–370 (Holztafel mit Ps. 28,3 auf dem Recto); K. Treu, *Neue Berliner Septuagintafragmente*, APF 20 (1970) 43–65 (bes. 54); P. J. Sijpesteijn, *P. Mich. Inv. 6577: Psalm 106, 35*, ZPE 33 (1979) 254; T. S. Pattie, *A Little-known Collection of Papyri in the British Library*, in: Pap.Congr. 1986, Bd. I, 147–150 (bes. 149–150); R. W. Daniel, *A Christian Amulet on Papyrus*, *Vigiliae Christianae* 37 (1983) 400–404 (der Text enthält die Anfänge der vier Evangelien und den 90. Psalm); H. Förster, „Das Verlangen der Elenden hörst du, Herr“. *Ein neues Wiener Septuagintafragment: Psalm 9, 39–10, 3a*, *Biblos* 43 (1994) 141–145 (bes. 145); C. La'da, A. Papatomas, *Ein neues Papyrusamulett mit dem Septuaginta-Psalme 30, 3d–4a*, *Aegyptus* 81 (2001 [2004]) 37–46 (mit Belegen für den 30. Psalm in griechischen Papyri, Ostraka und Pergamenten, darunter auch Stücke, die als Amulette verwendet wurden); dies., *A Greek Papyrus Amulet from the Duke Collection with Biblical Excerpts*, *BASP* 41 (2004) 93–113 (Papyrus mit Psalm 90 und dem Titel des Psalms 91; s. bes. die Appendix auf S. 107–113 mit einer Liste der Amulette, welche die Psalmen 90 und 91 enthalten); Th. J. Kraus, *Fragmente eines Amulett-Armbands im British Museum (London) mit Septuaginta-Psalme 90 und der Huldigung der Magier*, *JAC* 48–49 (2005–2006 [2008]) 114–127; C. E. Römer, *Psalm 40* (wie Anm. 2); P. Arzt-Grabner, *Psalms as Magic? P. Vindob. G 39205 Revisited*, in: J. Cook (Hrsg.), *Septuagint and Reception. Essays Prepared for the Association for the Study of the Septuagint in South Africa* (Supplements to *Vetus Testamentum* 127), Leiden, Boston 2009, 37–43 (bes. 42–43). Vgl. ferner Th. J. Kraus, *Βουϛ, Βαινχωωχ und Septuaginta-Psalme 90? Überlegungen zu den sogenannten ‚Bous‘-Amuletten und dem beliebtesten Bibeltext für apotropäische Zwecke*, *ZAC* 11 (2007–2008) 479–491 und dens., *Septuaginta-Psalme 90 in apotropäischer Verwendung: Vorüberlegungen für eine kritische Edition und (bisheriges) Datenmaterial*, *Biblische Notizen* 125 (2005) 39–73 (ausführlichere Fassung von dems., *Psalm 90 der Septuaginta in apotropäischer Verwendung — erste Anmerkungen und Datenmaterial*, in: Pap.Congr. 2004, 497–514).

⁵ Dies ist die Annahme des Herausgebers des Textes C. H. Roberts (s. die Einl. zur Edition); im LDAB-Eintrag steht: „no doubt amulet“. Zu diesem Pergament s. ausführlicher gleich unten.

chrétiens, Paris 1976, Nr. 94 [S. 56]; de Bruyn, Dijkstra [o. Anm. 4] 202–203, Nr. 125).

2) P.Mich. III 132 (Ps. 3,4–8; Pergament; griechisch; 5. Jh. n. Chr.; TM 62083; J. van Haelst, *Catalogue*, op. cit., Nr. 95 [S. 56] mit Angaben zum διάψαλμα).

3) P.Vindob. K 9907 + 9909–9911 + 9913–9925 + 9927–9930 + 9932–9942 + 9944 + 9945 + 9947–9954 + 9956–9971 (biling. Papyrus; Ps. 3,1–9 [sahidisch]; Ps. 3,8–9 [griechisch]; 4.–7. Jh. n. Chr. [zu den verschiedenen Datierungsvorschlägen s. K. Schüssler, *Biblia Coptica. Die koptischen Bibeltex-te. Vollständiges Verzeichnis mit Standorten*, Bd. I, Lief. 3, Wiesbaden 1998, 56–58 (Sa 72), bes. 57]; C. Wessely, *Sahidisch-griechische Psalmenfragmente* [Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 155, 1. Abh.], Wien 1907, 63–133; TM 62036; J. van Haelst, *Catalogue*, op. cit., Nr. 96 [S. 56]).

Interessanterweise enthalten beide griechischen Pergamente ungefähr dieselbe Partie wie unser Papyrus. Absolute Sicherheit ist nicht zu erlangen, weil die Pergamente nicht vollständig erhalten sind und es auf einem Zufall beruhen könnte, daß sich diese Textpartien erhalten haben.

Dem erhaltenen Text ist keine Information über die Herkunft des Papyrus zu entnehmen. Die Annahme, daß er aus Hermupolis Magna stammt, stützt sich auf C. Wesselys Eintrag in seinem handschriftlichen Inventar: „Papyrus aus Hermopolis Magna. Ex 1896“. Zu Hermupolis Magna als Herkunftsort der im Jahre 1896 für die Wiener Papyrussammlung erworbenen Texte s. H. Loebenstein, *Vom „Papyrus Erzherzog Rainer“ zur Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek. 100 Jahre Sammeln, Bewahren, Edieren*, in: P.Rain.Cent., S. 3–39 (bes. S. 6). Auch für die Datierung des Papyrus gibt es keine konkreten Hinweise im Text. Der christliche Charakter des Textes zeigt, daß der Papyrus wohl nach dem Beginn des 4. Jh. n. Chr. entstanden ist. Für eine genauere Datierung des Papyrus gibt es allerdings keine anderen Anhaltspunkte als die paläographischen, die meines Erachtens auf das 7. bzw. spätestens das frühe 8. Jh. n. Chr. hinweisen; vgl. z.B. MPER XVII 27 und 57 (beide Texte 7./8. Jh. n. Chr.).

Im Folgenden gebe ich eine diplomatische Transkription und eine Standardedition mit Rekonstruktion der fehlenden Textpartien. Der Wiener Papyrus wurde mit Rahlfs' Edition der Psalmen kollationiert: A. Rahlfs, *Septuaginta Societatis Scientiarum Gottingensis auctoritate*, Vol. X: *Psalmi cum Odis*, Göttingen 1931, 83 und (mit einem kürzerem *apparatus criticus*) ders., *Septuaginta id est Vetus Testamentum graece iuxta LXX interpretes*, Stuttgart 1935, Bd. II, 2–3. Die Schrift des Schreibers war unregelmäßig. Wie den mit Sicherheit ergänzten Partien des Textes zu entnehmen ist (Z. 1–7 und 14–17), schwankte die Anzahl der Buchstaben, die für den gleichen Platz verwendet wurden, beträchtlich. Daher sind die Ergänzungen der Z. 8–13, was die genaue Platzverteilung betrifft, eher als Rekonstruktionsversuche *exempli gratia* zu betrachten. Der Text weist keine nennenswerte Abweichung vom Standard-Text des 3. Psalms auf. Die einzigen Unterschiede stellen Verschlechterungen des Textes seitens des bzw. der Kopisten dar und sind für die Wiederherstellung des Textes des Psalms als nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehende Textvarianten zu betrachten.

P.Vindob. G 14197
Hermupolis Magna

6,9 × 9,8 cm

7. / frühes 8. Jh. n. Chr.
Tafel 3

Recto ↓

Diplomatische Transkription

Edition (mit Rekonstruktion der fehlenden Textpartien)

oberer Freirand		oberer Freirand	
1	[- - -]τιλήμπ[. . .]	1	[† σὸν δέ, κύριε, ἀν]τιλήμπ[τωρ]
2	[- - -]ουκαιψῶγ	2	[μου εἶ, δόξα μ]ου καὶ ὑψῶγ
3	[- - -]ουφωνη	3	[τὴν κεφαλὴν μ]ου. φωνῆ
4	[- - -]ουεκεκραζα	4	[μου πρὸς κύρι]ον ἐκέκραξα,
5	[- - -]νμουεξ-ορο ^σ υ	5	[καὶ ἐπήκουσέ]ν μου ἐξ ὄρου `ς
6	[- - -]γω ^ε κεγομηθν	6	[ἀγίου αὐτοῦ. ἐ]γὼ `έ' κεγομήθ<η>ν
7	[- - -]ν[. . .]εξ[.]γε[. . .]	7	[καὶ ὑπ]ν[ωσα-] ἐξ[η]γέ[ρθη `ν',]
	-----	8	[ὅτι κύριος ἀντιλήμμεταί μου.]
		9	[σὸ φοβηθήσομαι ἀπὸ μυριάδων]
		10	[λαοῦ τῶν κύκλω συνεπιτιθεμέ-]
		11	[νων μοι. ἀνάστα, κύριε, σῶσόν]
		12	[με, ὁ θεός μου, ὅτι σὸν ἐπάτα-]
		13	[ξας πάντας τοὺς ἐχθραίνον-]

6 l. ἐκοιμήθην

Verso →

Diplomatische Transkription

Edition (mit Rekonstruktion der fehlenden Textpartien)

oberer Freirand		oberer Freirand	
1	+τασμε [- - -]	14	† τάς με μ[αταίως, ὀδόντας]
2	αμαρτωλ[- - -]	15	ἀμαρτωλ[ῶν συνέτριψας.]
3	τωκυ ^ρ ιου[- - -]	16	τῶ κυ ^ρ ίου [ἡ σωτηρία, καὶ ἐπὶ]
4	τονλαον [- - -]	17	τὸν λαόν σ[ου ἡ εὐλογία σου.]
5	<i>vacat</i> [- - -]	18	<i>vacat</i> [12–14 Buchstaben]
6	†οθεος [- - -]	19	† ὁ θεός [12–14 Buchstaben]
7 [- - -]	20 [13–15 Buchstaben]
8	. [.] . . [- - -]	21	. [.] . . [13–15 Buchstaben]
	-----		-----

14 l. μοι 16 l. τοῦ

1 ἀν]τιλήμπ[τωρ]: Von den drei letzten Buchstaben ist nichts mehr zu sehen. Da allerdings der Platz auf dem Papyrus für sie durchaus reicht und da der Schreiber zudem in diesem Bereich des Textes seine Zeilen immer mit neuen Wörtern anfangen läßt, ist am ehesten anzunehmen, daß das Wort am Ende der Zeile ausgeschrieben stand.

2 ὑψῶγ: Das Wort ist beinahe völlig abgerieben.

6 Zwischen ἀποῦ und ἐργὸ κτλ. gibt es in der Edition Rahlfs und in mehreren Papyri und mittelalterlichen Handschriften das Wort διάψαλμα, das hier fehlt. Die Auslassung wundert uns nicht, weil den Schreiber des Amuletts nur der Text des Psalms interessiert und nicht die Informationen über das Diapsalma. Der Passus scheint auch sonst den Kopisten gewisse Schwierigkeiten bereitet zu haben; vgl. den *app.crit.* bei Rahlfs, *Septuaginta* (1931) 83: εγω] + δε Βο Sa A.

10–11 und 12–13 In diesen Zeilen bin ich bei dem Rekonstruktionsversuch von jeweils einer Worttrennung ausgegangen. Daß der Schreiber die Wörter bei den Zeilenübergängen gelegentlich abteilte, zeigt der Übergang von Z. 13 auf Z. 14: [ξας πάντας τοὺς ἐχθραίνον-] † τὰς με κτλ.

14 Der Schreiber eröffnet mit einem Kreuz nicht nur den Anfang des zweiten Textes (Z. 19ff.), sondern auch den Beginn des Verso, obwohl kein neuer Textabschnitt, sondern nur die zweite Hälfte eines am Ende des Recto begonnenen Wortes dort steht.

19–21 Das Kreuz zu Beginn der Z. 19 deutet darauf hin, daß nach dem Ende des Psalms ein neuer Text begann, möglicherweise ein neuer Psalm. Leider sind so wenige Buchstaben erhalten, daß wir nicht sicher sein können, um welchen Text es sich hier handelt. Der wahrscheinlichste Kandidat scheint mir der 62. Psalm zu sein, der mit ὁ θεός beginnt und dessen weiterer Text am ehesten mit den Spuren der Z. 20 vereinbar scheint. Für diese Annahme spricht ferner der Umstand, daß es bereits einen Fall gibt, in dem der 3. und der 62. Psalm in ein- und demselben Amulett vorkommen, nämlich den oben erwähnten P.Ryl. III 461. Trifft diese Hypothese zu, dann könnte man für die letzte erhaltene Partie unseres Papyrus folgende Rekonstruktion in Erwägung ziehen:

- 19 † ὁ θεὸς ὁ [θεός μου πρὸς σέ]
 20 [ὁ]ρθρίζω· [ἐδίψησέν σοι ἡ]
 21 ψυχὴ μ[ου 10–12 Buchstaben]

Dabei sollte man allerdings bemerken, daß die Lesung von Z. 21 paläographisch nicht einwandfrei ist. Dies gilt vor allem für die drei letzten Buchstaben (χημ), die sich mit den erhaltenen Tintenspuren nicht vollkommen vereinbaren lassen. Daher darf dieser Rekonstruktionsversuch nicht als sicher gelten.

Institut für Klassische Philologie
 Philosophische Fakultät
 Universität Athen
 Panepistimiopolis Zographu
 GR-15784 Athen
 papath@phil.uoa.gr

Amphilochios Papathomas

MARKUS RESEL

Neuedition einer Bankquittung für ἐγκύκλιον:
P.Tebt. II 350 + P.Tebt.Suppl. 1376*

Tafeln 4–5

Das hier neu edierte Fragment P.Tebt.Suppl. 1376 enthält die Zeilen 11–15 der 1907 publizierten und nunmehr vervollständigten Bankquittung P.Tebt. II 350 (*ed. pr.*). Beide Teile der Quittung stammen aus der Grabungskampagne, die von Bernard P. Grenfell und Arthur S. Hunt für die UC Berkeley im Winter 1899/1900 in Tebtynis (Umm el-Breigât) durchgeführt wurde. Während der in der *ed. pr.* publizierte obere Teil bereits in den späten 1930er Jahren an die Sammlung der UC Berkeley übergeben wurde, gelangte das Fragment P.Tebt.Suppl. 1376 erst im Jahr 2005 — gemeinsam mit mehreren hundert weiteren Papyri¹, die bis dahin in Oxford verblieben waren — in die Bancroft Library.²

Da beide Hälften auf dem Verso die *T-number* T491 tragen, waren sich die Ausgräber bei einer ersten Sortierung der gefundenen Papyri offensichtlich bewusst, dass es sich um zusammengehörige Fragmente handelt. Bei der späteren Auswahl der zu publizierenden Texte wurden die beiden Hälften allerdings getrennt und auf verschiedene Boxen aufgeteilt. Dieser „Fehler“ ist jedoch leicht verständlich, wenn man bedenkt, dass der Text der unteren Hälfte größtenteils in unterschiedlichen Händen geschrieben ist (s. unten), die *T-numbers* am Verso angebracht sind und eine große Masse an Texten in sehr knapper Zeit bearbeitet werden musste.³ Obwohl es in den

* Diese Neuedition ist das Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes, den ich im Sommer 2012 dank der Unterstützung durch die Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien und die Kommission für Antike Rechtsgeschichte der ÖAW in Berkeley absolvieren konnte. Todd M. Hickey und seinem Mitarbeiter Brendan J. Haug sei für die freundliche Aufnahme und Hilfsbereitschaft herzlich gedankt. Die Wiedergabe des Fotos erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Center for the Tebtunis Papyri, UC Berkeley. Weiteren Dank schulde ich Nikolaos Gonis und Thomas Kruse für ihre zahlreichen Hinweise und Korrekturen.

¹ <http://tebtunis.berkeley.edu/collection/database>; zum 31.8.2012 enthielt die Datenbank unter der Sigle *P.Tebt.Suppl.* 567 Nummern.

² Vgl. hierzu die Anmerkungen von D. Mastrorade und T. Hickey anlässlich der offiziellen Übernahmefeier im Oktober 2005 unter: <http://tebtunis.berkeley.edu/remarks/Oct1805> (31.08.2012).

³ Zur Bedeutung der *T-numbers* s. A. E. Hanson, *Text & Context for the Illustrated Herbal from Tebtunis*, in: I. Andorlini et al. (Hrsg.), *Atti del XXII Congresso Internazionale di Papirologia, Firenze, 23–29 agosto 1998 I*, Firenze 2001, 601–604 und T. Hickey, *Tebtunis on*

meisten Fällen nicht möglich ist, anhand der *T-numbers* einen exakten Fundort festzulegen, bieten sie häufig doch einen Anhaltspunkt. So legen niedrige Nummern nahe, dass die betreffenden Papyri aus dem Tempelareal von Tebtynis stammen, in dem Grenfell und Hunt Anfang Dezember 1899 ihre Grabung begannen. Eine höhere Nummer, wie sie unser Text trägt, weist mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, dass der Papyrus in der Siedlung gefunden wurde, die sich an den Tempel des Sobek/Souchos anschließt.⁴

P.Tebt. II 350 +

23 × 12,1 cm

70/71 n. Chr.

P.Tebt.Suppl. 1376

Taf. 4–5

Tebtynis

Der Papyrus ist, abgesehen von einigen kleineren Löchern, vollständig erhalten. An der Bruchstelle zwischen den beiden Fragmenten sind Teile der Z. 11 verloren. Oben besteht ein Freirand von 2,3 cm, links von ca. 2 cm und unten von 11 cm. Die Schrift läuft entlang der Fasern. Der Haupttext wurde von einer geübten Hand in einer flüssig-verschliffenen Geschäftsschrift verfasst. Von derselben Hand stammt vermutlich auch die dritte Subskription. Die erste und zweite Subskription wurden von ebenfalls geübten Händen mit einer dunkleren Tinte geschrieben. Das Blatt weist im Abstand von rund 2,3–2,5 cm horizontale Faltungen auf. Es ist keine Klebung erkennbar. Auf dem Verso befinden sich ein roter Bankstempel und in schwarzer Tinte auf beiden Fragmenten die moderne Beschriftung T491.

- 1 Ἔτους τρίτου Αὐτοκράτορος Καίσαρος
 2 Οὐεσπασιανοῦ Σεβαστοῦ ἐγ̅ δη(μοσίων?) νομοῦ·
 3 πέπτωκεν ἐπὶ τὴν ἐν Πτολεμαίδι Εὐεργ(έτιδι)
 4 τοῦ Ἄρσι(νοΐτου) τῆς νομαρχ<ι>ας τράπεζαν τοῖς τὸ
 5 ἐγκύκλιον πραγμα(τευομένοις) δυσὶ Τιβερίοις Κλαυδίοις
 6 Ἄντωνίνωι καὶ Ἀμμωνίωι καὶ Χαϊρήμονι
 7 Ἀπολλωνίου Καισαρείωι τῷ καὶ Ἄλθαιῖ
 8 παρὰ Ταπνεβτύγιος τῆς Λαβήσεως
 9 τέλος ἡμίσεος μέρους οἰκίας ἐν Τεβτύν(ει)

the Arno (and Beyond): Two „Archives“, in: G. Bastianini, A. Casanova (Hrsg.), *100 anni di Istituzioni Fiorentine per la Papirologia* (Stud. Test. Pap. N.S. 11), Firenze 2009, 67–81.

⁴ E. R. O’Connell, *Recontextualizing Berkeley’s Tebtunis Papyri*, in: J. Frösén et al. (Hrsg.), *Proceedings of the 24th International Congress of Papyrology, Helsinki, 1–7 August 2004 II*, Helsinki 2007, 807–826; vgl. D. McLeod, *Contract for the Sale of a Slave*, ZPE 180 (2012) 256. Dass die *T-numbers* nicht zwingend die exakte Reihenfolge der Ausgrabung widerspiegeln, zeigt das von Hanson (o. Anm. 3) 604 Anm. 43 erwähnte „Archiv“ des Akousilaos alias Akous. Dieses enthält eine Anzahl von Texten, die mit einem *dioiketes* bzw. *toparches* dieses Namens aus dem frühen 1. Jh. n. Chr. in Verbindung stehen und die (fast) alle in die Spanne T283 bis T316 fallen. Allerdings können nicht alle diese Texte in einen Zusammenhang mit Akousilaos gebracht werden, zudem existieren mit P.Tebt. II 408 = T239, (amtlicher Brief an den *dioiketes* Akousilaos) und P.Tebt.Suppl. 1399 = T281 (Brief an Akousilaos) zwei Archiv-Texte, die nicht in die von Hanson genannte Spanne fallen. Die Edition des letztgenannten Briefes und eine Untersuchung zum „Archiv“ sind in Vorbereitung.

- 10 παρὰ Ὡπεως τοῦ Ὡπεως καὶ Ἀλεξάτος
 11 καὶ Τ.φ. [....]ς καὶ Θασήσεως τῶν τριῶν
 12 Ἐριέως.
 13 (2. Hd.) Χαιρήμων σεση(μείωμαι).
 14 (3. Hd.) Τιβέριος Κλαύδιος Ἀντωνῖ(νος) δι'ὰ Διοσκ() σεση(μείωμαι).
 15 (1. Hd.?) . .ων χ(ε)ι(ριστῆς) σεση(μείωμαι).

Verso

(Stempel) äusserer Zirkel: ἔτους γ Ἀὐτοκράτορος Καίσαρος

innerer Zirkel: Οὐέσπασιανοῦ Σεβαστοῦ

2 l. ἐκ 3 Εὐερ[γ(έτιδι)] ed. pr. 5 l. ἐγκύκλιον 8 Λεμήσεως ed. pr. 11 [καὶ ...]φ[....] ..[.] Λεμήσεως ed. pr.

„(1. Hd.) Im dritten Jahr des Imperator Caesar Vespasianus Augustus, aus den Steuern (?) des Gaues. Es wurde eingezahlt in die Nomarchiekasse in Ptolemais Euergetis im Arsinoites an die Pächter der Umsatzsteuer, die beiden Tiberii Claudii Antoninos und Ammonios, und Chairemon, Sohn des Apollonios, aus der Phyle Kaisareios und dem Demos Althaius, von Tapnebtynis, Tochter des Labesis, die Abgabe für den halben Anteil eines Hauses in Tebtynis, (sc. das sie gekauft hat) von Opis, Sohn des Opis, und Alexas und [N.N.] und Thaisis, alle drei Kinder des Herieus.

(2. Hd.) Ich, Chairemon, habe unterzeichnet.

(3. Hd.) Ich, Tiberius Claudius Antoninos, habe durch Diosk() unterzeichnet.

(1. Hd.?) Ich, [N.N.], *cheiristes*, habe unterzeichnet.“

(Stempel) „Im dritten Jahr des Imperator Caesar Vespasianus Augustus.“

Die in Ptolemais Euergetis ausgestellte und in Tebtynis gefundene Bankquittung bestätigt die Zahlung der Umsatzsteuer (ἐγκύκλιον)⁵ für die Hälfte eines nicht näher spezifizierten Hauses in Tebtynis. Der Umsatzsteuertarif betrug in römischer Zeit im Allgemeinen 10% der Kaufsumme und war regelmäßig vom Erwerber⁶ einer Sache zu entrichten. Sie fiel unabhängig von der Erwerbsart an, musste also auch bei Schenkung, Zession, Erbschaft, Teilung, Auflösung eines Darlehens (ἐπίλυσις) sowie Be-

⁵ Das ἐγκύκλιον war in römischer Zeit eine zu den νομαρχικὰ ἀσχολήματα bzw. νομαρχικὰ τέλη gehörende Abgabe, die entweder vom Nomarchen selbst oder von dessen Unterpächtern für den gesamten Gau eingehoben wurde. Zum Erhebungssystem s. F. Reiter, *Die Nomarchen des Arsinoites. Ein Beitrag zum Steuerwesen im römischen Ägypten* (Pap. Colon. 31), Paderborn u.a. 2004, 263–286; insb. 263 für die hierarchische Unterordnung der Steuerpächter unter den Nomarchen. Das ἐγκύκλιον war die einzige nomarchische Steuer, die mit Sicherheit sowohl in ptolemäischer als auch römischer Zeit existiert hat, ebd. 64; zum ἐγκύκλιον im Allgemeinen vgl. S. L. Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian* (Princ.Stud.Pap. 2), Princeton 1938 (reprint New York 1969), 288–297 und 306–313.

⁶ Für eine mögliche Ausnahme s. O. Wilck. I, S. 183 Anm. 3.

gründung und Erneuerung einer Hypothek bezahlt werden.⁷ Besteuert wurden der Erwerb von Immobilien, Land⁸, beweglichen Gütern (z.B. Sklaven und Schiffen)⁹, aber auch von immateriellen Gütern wie priesterlichen Rechten und Steuerpachten.¹⁰

Als Käuferin tritt Tapnebtynis, Tochter des Labesis, auf. Die Neulesung des Vatersnamens (s. Komm. zu Z. 8) legt die Möglichkeit nahe, dass Tapnebtynis zu einer bereits bekannten Familie aus Tebtynis gehört.¹¹ Im Kaufvertrag P.Mich. V 277 (48 n. Chr.) verkauft ein gewisser Kronion, Sohn des Labesis und der Tapnebtynis, ein Haus an seinen Bruder Apollonios. Aus Z. 2 dieses Textes geht hervor, dass Kronion und Apollonios einen weiteren Bruder hatten, der wie ihr gemeinsamer Vater Labesis hieß. Dieser Labesis, Sohn des Labesis, ist wahrscheinlich mit jenem zu identifizieren, der in P.Mich. V 244, 36 genannt wird. Demnach war er im Jahr 43 n. Chr. ca. 35 Jahre alt. Zum Zeitpunkt der Ausstellung unserer Quittung (70/71 n. Chr.) hätte er ein Alter von rund 62 oder 63 Jahren erreicht gehabt und es wäre zumindest vorstellbar, dass er nun eine erwachsene Tochter hatte, die wie ihre Großmutter Tapnebtynis hieß und die für den Kauf der Hälfte eines Hauses die Umsatzsteuer bezahlte. Die vier Verkäufer waren Opis, Sohn des Opis, sowie die drei Kinder des Herieus, Alexas, N.N. und Thaeis. Für eine mögliche — aber sehr spekulative — Identifizierung dieser Person s. Komm. zu Z. 11.

Die Zahlung der Umsatzsteuer erfolgte gemäß der im Arsinoites üblichen Zahlungsweise an die Steuerpächter (Z. 4–5 τοῖς τὸ ἐγκύκλιον πραγματευομένοις) respektive deren Vertreter [Z. 14 δι' α', Z. 15 χ(ε)ι(ριστῆς)], die den Steuerbetrag auf das Konto der Pächter bei der Nomarchiekasse¹² in Ptolemais Euergetis hinterlegten.

⁷ Zur Möglichkeit, dass im Arsinoites für Metropolis und Gau unterschiedliche Steuertarife zur Anwendung kamen, s. P.Vind.Worp 1, Komm. zu Z. 8–10. Der Steuertarif für die Begründung oder Erneuerung einer Hypothek betrug 2%, s. Reiter, *Nomarchen* (o. Anm. 5) 217–218 mit Anm. 17 und 18; vgl. H.-A. Rupprecht, *Die Ananeosis in den gräko-ägyptischen Papyri*, in: *Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology, New York, 24–31 July 1980* (Am.Stud.Pap. 23), Chico 1981, 379–388. In Tebtynis wurde in bestimmten Fällen zusätzlich zum ἐγκύκλιον die διδραχμία Σούχου eingehoben, die dem Tempel des Souchos/Sobek zufiel, s. R. Bogaert, *Les opérations des banques de l'Égypte Romaine*, *AncSoc* 30 (2000) 175.

⁸ Zur Ausnahme von Katökenland vom ἐγκύκλιον s. Reiter, *Nomarchen* (o. Anm. 5) 216 mit Anm. 6 für weitere Literatur.

⁹ Für das ἐγκύκλιον auf Sklavenverkäufe vgl. P.Lips. II 142; für Schiffsverkäufe vgl. P.Worp 40.

¹⁰ Reiter, *Nomarchen* (o. Anm. 5) 216–219; vgl. Wallace, *Taxation* (o. Anm. 5) 227–231 und P.Vind.Worp 1, Komm. zu Z. 5 für ältere Literatur.

¹¹ Die im Folgenden zitierten Papyri gehören zum Archiv des *nomographos* Kronion, Sohn des Apion. Für eine Kurzbeschreibung des Archivs und Literaturhinweise s. B. van Beek, *Kronion son of Apion, head of the grapheion of Tebtynis*, Leuven 2006, unter: <http://www.trismegistos.org/arch/detail.php?tm=93&portalpage=3> (4.9.2012).

¹² R. Bogaert, *Liste géographique des banques et des banquiers de l'Égypte romaine*, *ZPE* 109 (1995) 138–139; weiters Reiter, *Nomarchen* (o. Anm. 5) 260–261, insb. zu ihrer Entwicklung in römischer Zeit und zur Unterscheidung der Nomarchiekasse (ἡ ἐν Πτολεμαίῳ

Unterzeichnet wurde die Quittung durch die Steuerpächter Chairemon und Tiberius Claudius Antoninos, vertreten durch einen gewissen Diosk(). Der im Text ebenfalls genannte Steuerpächter Tiberius Claudius Ammonios fehlt als Subskribent. Stattdessen unterzeichnete ein χειριστής. Χειρισταί treten in Steuerquittungen aus römischer Zeit mitunter als Vertreter für Pächterkollegien (und Nomarchen), aber auch als Hilfsbeamte für Praktoren auf.¹³ Ihre Aufgabe bestand wohl hauptsächlich darin, den Steuerbetrag entgegenzunehmen und die Quittung auszustellen.¹⁴ Zumindest Letzteres scheint durch unseren Papyrus bestätigt, da die Subskription des χειριστής und der Text der Quittung wahrscheinlich von derselben Hand stammen. Aufgrund der Beschädigungen in Z. 15 kann hierüber zwar nicht völlige Sicherheit erlangt werden, aber die Ähnlichkeit der Buchstabenformen, die Verwendung derselben Tinte und vermutlich auch desselben Kalamos legen diesen Schluss zumindest nahe.

Obwohl der Aufbau unserer Urkunde im Großen und Ganzen dem Formular für solche Bankquittungen aus Ptolemais Euergetis folgt¹⁵, sind einige Besonderheiten festzustellen. Anders als in den Parallelbelegen¹⁶ folgt hier in Z. 2 auf die Jahreszahl und die Kaisertitulatur anstelle der Angabe des Monats und des Tagesdatums¹⁷ der ungewöhnliche Ausdruck ἐγ (l. ἐκ) δη(μοσίων?) νομοῦ, „aus den Steuern (?) des Gaus“ (vgl. Komm. zu Z. 2). Sehr ungewöhnlich ist ferner, dass in der Quittung weder die Bemessungsgrundlage noch die daraus resultierende Steuersumme genannt wird (vgl. aber Komm. zu Z. 14). Wie bereits in der Einleitung zur *ed. pr.* angemerkt, wären diese Angaben unmittelbar nach der Nennung der Verkäufer und vor den Subskriptionen zu erwarten. Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Bankquittungen für die Zahlung des ἐγκόκλιον aus dem Arsinoites¹⁸ ist es nicht möglich, zu bestimmen, ob es sich bei unserer Quittung um eine Ausnahme handelt oder nicht. Klar ist jedoch, dass Quittungen ohne Angabe von Beträgen sehr selten sind, hin und

Εὐεργέτιδι τοῦ Ἀρσινοΐτου τῆς νομαρχίας τράπεζα) von der allgemeinen Staatskasse (δημοσία τράπεζα).

¹³ Zu χειρισταί als Hilfsbeamte bei der Erhebung von Geldsteuern s. Wallace, *Taxation* (o. Anm. 5) 306–313. In der Quittung PSI X 1137 (Tebtynis, 105 n. Chr.) erhob ein χειριστής das ἐπίτριτον. Für χειρισταί als Vertreter von Nomarchen s. die Liste in Reiter, *Nomarchen* (o. Anm. 5) 14–21.

¹⁴ Reiter, *Nomarchen* (o. Anm. 5) 80–82 und 113–114.

¹⁵ Zum Formular der Bankquittungen aus dem Arsinoites und zur Unterscheidung dieser Dokumente von Erheberquittungen s. R. Bogaert, *Listes de taxes et banques dans l'Égypte romaine*, ZPE 79 (1989) 215–216 = *Trapezitica Aegyptiaca* (Pap.Flor. 25) 372–373.

¹⁶ Eine Liste der Bankquittungen für Zahlung des ἐγκόκλιον aus Ptolemais Euergetis gibt Reiter, *Nomarchen* (o. Anm. 5) 220–222 mit Anm. 33 für einen möglichen weiteren Beleg; für eine Liste der Bankquittungen aus ganz Ägypten s. Bogaert, *Les opérations des banques* (o. Anm. 7) 172 und 174.

¹⁷ In SB XXII 15386, 3 (128–135 n. Chr.) sind Monat und Tag am Beginn der Zeile verloren.

¹⁸ Die Liste in Reiter, *Nomarchen* (o. Anm. 5) umfasst zehn oder elf weitere Belege, wovon P.Tebt. II 587 descr. (26 v. Chr.–5 n. Chr.) und P.Lond. II 297b (119 n. Chr.) vor der Nennung der Steuersumme abrechnen.

wieder aber doch vorkommen. Beispiele sind die Freilassungserklärung und Steuerquittung P.Turner 19 (Oxyrhynchos, 101 n. Chr.), in der ein Steuerpächter der Freigelassenen die Bezahlung des ἐγκύκλιον bestätigt, und die Erheberquittung BGU III 748, Kol. III (Ars., 62 n. Chr.) für die Zahlung der διδραχμία Σούχου (Zusatzabgabe zur Umsatzsteuer in Tebtynis, vgl. o. Anm. 7).

2 ἐγ δὴ(μοσίων?) νομοῦ: Dieser Ausdruck ist in den Papyri ansonsten nicht belegt. Die Ersteditoren interpretierten ihn als einen Verweis darauf, dass es sich um eine Quittung für eine Steuerzahlung handelt (*ed. pr.*, Komm. zu Z. 2). In den vergleichbaren ἐγκύκλιον-Quittungen aus Ptolemais Euergetis folgen regelmäßig Monat und Tagesdatum auf die Angabe des Regierungsjahres; vgl. *exempli gratia* P.Mich. V 235, 2–3 (41 n. Chr.) und BGU III 914, 2 (113 n. Chr.).

3 Εὐεργ(έτιδι): Über dem ρ sind Tintenspuren zu erkennen, die wahrscheinlich zu einem hochgestellten γ gehören.

5–7 Zur Verwendung des Partizips πραγματευόμενος zur Bezeichnung von Pächtern des ἐγκύκλιον und für weitere Termini für Steuerpächter in römischer Zeit s. Reiter, *Nomarchen* (o. Anm. 5) 222–224 und 263–267; vgl. P.Vind.Worp 1, Komm. zu Z. 5. Die drei Steuerpächter Tiberius Claudius Antoninos, Tiberius Claudius Ammonios und Chairemon, Sohn des Apollonios, sind anderswo bislang nicht belegt. Bei den Steuerpächtern handelt es sich um zwei Personen, denen bzw. deren Familien wohl unter Kaiser Claudius das römische Bürgerrecht verliehen worden war, sowie um einen Alexandriner. Sie gehörten mithin zu den obersten sozialen Strata der provinziellen Gesellschaft. Zur alexandrinischen Phyle Καισάρειος s. Calderini, *Diz.geogr.* III, 51 (1); zum Demos Ἀλθαιεύς s. Calderini, *Diz.geogr.* I.1, 214–216 und Suppl. 1, 24–25; vgl. P. M. Fraser, *Ptolemaic Alexandria*, Oxford 1972, I 43–46; II 118 Anm. 35 und 121 Anm. 51 sowie D. Delia, *Alexandrian Citizenship during the Roman Principate* (American Classical Studies 23), Atlanta 1991, 49–70 und 136–141.

8 Λαβήσεως: Der von den Ersteditoren unsicher gelesene Name Lemesis ist — abgesehen von den Varianten Λεμούσης (P.Ryl. II 95, 4 [Oxy.(?), 71/2 n. Chr.] und Λεμησᾶς (W.Chr. 373 = BGU II 419 [Philadelphia, 276/7 n. Chr.] und SB XXII 15268, 2 [Herk. unbek., 5./6. Jh. n. Chr.]) — in den dokumentarischen Papyri nicht belegt. Entgegen der *ed. pr.* scheint mir die Lesung von α und β anstelle von ε und μ wesentlich besser auf die erhaltenen Reste zu passen, zumal der Name Λαβήσις mehrfach für Tebtynis bezeugt ist (s. die mögliche Identifizierung dieses Labesis in der Einleitung).

11 καὶ Τ.φ. [...]ς καὶ Θαήσεως: Nach dem τ scheint sowohl die Lesung eines α als auch eines ε möglich. In diesem Fall wäre Τεφορ[σῶτο]ς eine mögliche Lesung. P.Stras. VII 614, 3 und 8 (Tebtynis, 2. Jh. n. Chr.) hat [- -]ς Ἐριέως τοῦ Τεφορσῶτος. Da dieser Text vermutlich einige Jahrzehnte nach unserer Quittung geschrieben wurde, wäre es verführerisch anzunehmen, dass es sich um eine der nachfolgenden Generationen der in unserer Quittung genannten Familie handelt. Diese Annahme kann aber durch keine weiteren Belege gestützt werden und muss spekulativ bleiben. Alternative Lesungen von in Tebtynis belegten Namen sind: Τεφορ[σοῦτο]ς (vgl. P.Tebt. II 343 Verso 6 [2. Jh. n. Chr.]), Τεφορ[σῶτο]ς (vgl. P.Tebt. II 381, 9 [123 n. Chr.]), Τεφορ[σάτο]ς (vgl. O.Lund 20, 9 [2./3. Jh. n. Chr.]; SB I 5124, 33 [nach 193 n. Chr.]), Τεφατρ[ήου]ς (vgl. P.Mich. II 121 Verso Kol. VI, 21 [42 n. Chr.]).

14 δι'α': Für ein ähnliches Beispiel zur Schreibung des α über der Zeile s. die Quittung P.Tebt. II 348, 10 (Tebtynis, 24 n. Chr.; den Hinweis auf diese Parallele verdanke ich F. Morelli).

Διοσκ(): Die wahrscheinlichste Auflösung der Abkürzung wäre Διοσκ(όρου). Weitere Möglichkeiten, insb. Διοσκ(ουρίδου) sind aber nicht auszuschließen.

Es besteht die (unwahrscheinliche) Möglichkeit, dass der Kaufpreis bzw. die Steuersumme in der Lücke nach σεση(μείωμα) stand. Ein Beispiel für die Nennung der Steuersumme in einer Subskription bietet die Bankquittung P.Tebt. II 587, 11 (Ptolemais Euergetis, 155 n. Chr.): [Σαρ]πίων σεση(μείωμα) τ[ά]ς το[ῦ] ἀργυρ[ί]ου (δραχμας) [ρ]ξ. Es sind jedoch keinerlei Tintenspuren sichtbar, und in der Lücke hätten nur wenige Buchstaben Platz. Nicht ganz auszuschließen ist allerdings, dass die Angabe stark gekürzt wurde wie z.B. in der Bankquittung P.Mich. V 235, 12 (Ptolemais Euergetis, 41 n. Chr.): χξ (l. <δραχμῶν> χ, <δραχμαῖ> ξ).

15 . . . ωγ: Eine mögliche, wenn auch unsichere Lesung wäre Ἡρωγ.

Auf dem Verso sind die Reste eines roten Stempelabdrucks auszumachen (für die elektronische Aufbereitung des Photos danke ich Olivier Gengler). Der Stempel hat einen Durchmesser von gut 6 cm und besteht aus zwei konzentrischen Kreisen. Aufgrund der Buchstabenreste des äußeren Kreises ist die Lesung ἔτους γ Ἀυτοκράτορος sehr wahrscheinlich, insbesondere da das nachfolgende Καίσαρος als sicher erachtet werden kann. Die in der Mitte des Stempels erhaltenen Tintenreste passen besser auf eine Büste des Kaisers als auf die Sigle Γρ (wohl für γραφεῖον). Ca. 1 cm unterhalb des Stempels sind schwarze Tintenspuren zu sehen, die wahrscheinlich modernen Ursprungs sind. Für eine Beschreibung der üblichen Bestandteile der Stempel auf ἐγκόκλιον-Quittungen s. R. Duttonhöfer, P.Lips. II 142 Einl., S. 148 und Komm. zur Rückseite. Zu den Stempeln in Ptolemais Euergetis bzw. dem Arsinoites im Allgemeinen s. K. Vandorpe, *Breaking the Seal of Secrecy. Sealing-Practices in Greco-Roman and Byzantine Egypt based on Greek, Demotic and Latin Papyrological Evidence* (Uitgaven vanwege de stichting „Het Leids Papyrologisch Instituut“ 18), Leiden 1995, 29–32 und 61–64; Addenda zur Liste der Belege verzeichnet F. A. J. Hoogendijk in P.Bingen 60, S. 258 Anm. 5.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
Papyrologie und Epigraphik
Universität Wien
Universitätsring 1
A-1010 Wien
markus.resel@univie.ac.at

Markus Resel

MICHAEL ALEXANDER SPEIDEL

Faustina — *mater castrorum*
Ein Beitrag zur Religionsgeschichte

I. Die jüngere Faustina und das Zeitalter der *matres castrorum*

Die Erinnerung an Mark Aurel ist trotz seiner langen Jahre im Kriegsgebiet, seiner vielen Schlachten gegen feindliche Heere und trotz der zahllosen Münzen und Denkmäler, die ihn in Worten und Bildern in Rom, in Italien und im ganzen Reich als siegreichen Feldherrn zeigten, weit mehr vom Bild des Philosophen geprägt als von jenem des Kaisers oder des Heerführers.¹ Grund dafür ist bekanntlich vor allem die einzigartige Überlieferung für diesen Kaiser. Denn durch ausserordentliche Umstände haben sich von Mark Aurel zwar private Briefe und philosophische Notizen erhalten, doch in ihnen äussert sich der Kaiser kaum zu konkreten Belangen seines Alltags als planender und handelnder römischer Herrscher und Kriegsherr. Immerhin verrät Mark Aurel in seinen „Selbstbetrachtungen“, dass er sich nicht als Reformverstand.² Auch sein Biograph beschrieb ihn als traditionsgebundenen Herrscher.³ Dennoch gilt die Regierungszeit Mark Aurels heute zu Recht als eine Zeit des Umbruchs. Auch sein Verhältnis zu militärischen Belangen war — oft notgedrungen — von weitreichenden Neuerungen geprägt.⁴ In einem Punkt erwies sich Marcus' Regierungszeit hierin geradezu als revolutionär: der Titel *mater castrorum*, den seine Gemahlin Annia Galeria Faustina seit dem Jahr 174 (?) trug, prägte für das gesamte dritte

¹ Siehe etwa die Einschätzung von K. Rosen, *Marc Aurel und Lucius Verus*, in: M. Clauss (Hrsg.), *Die römischen Kaiser*, München ²2001, 145–158, bes. 145: „Marc Aurel verdankt seinen Platz im Gedächtnis der Nachwelt weder seinen militärischen Taten noch seiner Reichsverwaltung ...“. Marcus' Liebe zur Philosophie betonten bereits Cass. Dio 71,1,1. Herodian, 1,2,4. Euseb., *HE* 4,12. 4,17. Siehe auch HA, *Aur.*, 1.1. 27,7. Iust. Mart., *apol.* 1. Athenag., *Leg.* 1. Ferner A. R. Birley, *Marcus Aurelius. A biography*, London ²1987, bes. 94–103. Das hat die moderne Historiographie nachhaltig beeinflusst. Dazu demnächst ausführlich: M. A. Speidel, *Der Philosoph als Imperator: Marcus und das Militär*, in: V. Grieb, C. Koehn (Hrsg.), *Mark Aurel* (in Druckvorbereitung). Für wertvolle Hinweise danke ich A. R. Birley.

² M. Aur., *Selbstbetr.* 9,29: μή τὴν Πλάτωνος πολιτείαν ἔπιζε: ἀλλὰ ἄρκου, εἰ τὸ βραχύτερον πρόεισι, καὶ τούτου αὐτοῦ τὴν ἔκβασιν, ὡς οὐ μικρόν τί ἐστὶ, διανοοῦ.

³ HA, *Aur.* 11,10: *ius autem magis vetus restituit quam novum fecit.*

⁴ Speidel, *Der Philosoph* (o. Anm. 1). Ders., *Heer und Herrschaft im Römischen Reich der Hohen Kaiserzeit*, Stuttgart 2009, 167–180. W. Eck, *Die Seuche unter Mark Aurel: Ihre Auswirkungen auf das Heer*, in: E. Lo Cascio (Hrsg.), *L'impatto della „peste antonina“*, Bari 2012, 63–78.

Jahrhundert die Beziehung der Augustae und des Kaiserhauses zum Heer.⁵ Dieser neuartige Titel, der zum ersten Mal in der römischen Geschichte von einer offiziellen Rolle kündete, die eine Frau in der Welt des römischen Militärs einnahm, bedeutete einen Bruch mit dem Bild der häuslichen Kaiserin, das die Augustae des ausgehenden ersten und des zweiten Jahrhunderts bis dahin ausgezeichnet hatte.⁶ Das Ausmass des historischen Wandels, den der neue *mater castrorum*-Titel anzeigte, ist auch deutlich daran zu erkennen, dass die Frauen der römischen Kaiser zuvor einzig den Titel *Augusta* trugen. Damit scheint der neue Titel aber auch den Anbruch jenes neuen Zeitalters anzukündigen, das Cassius Dio mit Eisen und Rost verglich, und dessen zentralen Wesenszug man vor allem seit den Forschungen von Michael Rostowzeff oft in einer tiefgreifenden, allgemeinen Militarisation zu erkennen glaubt.⁷

Zahlreiche Forscher haben ihre Auffassung davon, was eine römische „Mutter der Heerlager“ verkörperte, in zumeist beiläufigen Aussagen geäußert. Die bisher veröffentlichten Aussagen sind dabei vor allem von den Vorurteilen und Idealen ihrer Autoren in Bezug auf Frauen in Führungsrollen geprägt sowie von zumeist nicht näher erläuterten Vorstellungen von einer stark militarisierten Gesellschaft während der Regierungszeiten der Severer und der „Soldatenkaiser“, in welche die erste Verleihung des *mater castrorum*-Titels nicht wenigen Forschern weit passender erschienen wäre als in die Zeit des „Philosophenkaisers“. Nur so ist es zu erklären, dass der Titel bei der Beurteilung der Kaiserinnen des dritten Jahrhunderts regelmässig bedeutsam erschien, während Faustina bis heute sogar immer wieder als dessen erste Trägerin gänzlich übersehen und Iulia Domna, die Gemahlin des

⁵ Zu Faustina der jüngeren siehe PIR² A 716. M. T. Raepsaet-Charlier, *Prosopographie des femmes de l'ordre sénatoriale (I^{er}–II^e siècles)*, Louvain 1987, 80 Nr. 63. S. Priwitzer, *Faustina minor — Ehefrau eines Idealkaisers und Mutter eines Tyrannen*, Bonn 2009, je mit weiterer Literatur. Zum Zeitpunkt der Verleihung des Titels siehe unten S. 140-142.

⁶ So zu Recht etwa M. Thirion, *Faustina Augusta, mater castrorum*, SchwMünzbl 17 (1967) 41–49, bes. 42. M. T. Boatwright, *Faustina the Younger: 'Mater Castrorum'*, in: R. Frei-Stolba, A. Bielman, O. Bianchi (Hrsg.), *Les femmes antiques entre sphère privée et sphère publique*, Bern etc. 2003, 249–268, bes. 250–251. A. Freisenbruch, *The First Ladies of Rome. The Women behind the Caesars*, London 2011, 213: „In Livia's or Agrippina's day, this epithet would have been an unthinkable honour for an empress, an inappropriate and unnatural trespass into the most masculine sphere ...“.

⁷ Eisen und Rost: Cass. Dio 71(72),36,4. Neues Zeitalter: P. Brennan, *The Coins*, in: P. Brennan, M. Turner, N. L. Wright, *Faces of Power. Imperial Portraiture on Roman Coins*, Sidney 2007, 33: „The appearance of a new title from 174 AD, *mater castrorum* (mother of the camps) is a sign of the times and the future“. Militarisation: A. Alföldi, *Insignien und Tracht der römischen Kaiser*, MDAI(R) 50 (1935) 3–158, bes. 46 = Ders., *Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche*, Darmstadt 1970, 121–276, bes. 164: „Wenn die erhöhte Rechtsstellung der Kaiserin seit der jüngeren Faustina auf die Weise ausgedrückt wird, dass sie *mater castrorum* genannt wurde, so spiegelt sich darin die zunehmende Bedeutung des Militärs für den Staat“. Im selben Sinne etwa auch B. H. Isaac, *The Near East under Roman Rule*, Leiden 1998, 56. Freisenbruch, *First Ladies* (o. Anm. 6) 213. Siehe auch unten Anm. 24. Zur Militarisation allgemein: vgl. dazu Speidel, *Heer* (o. Anm. 4) 273–281 mit weiterer Literatur.

Septimius Severus, dafür gehalten wird.⁸ Denn der *mater castrorum*-Titel gilt vor allem als Ausdruck eines grundlegenden, gesellschaftlichen und politischen Wandels in der konservativen römischen Elite, der es den Augustae des dritten Jahrhunderts ermöglicht habe, neue und umfassende Macht zu erringen, die zudem in der sonst ausschliesslich Männern vorbehaltenen Welt des Militärs wirksam gewesen sein soll.

Die Versuche, den Sinn des *mater castrorum*-Titels und seine Aussage zur Regierungszeit Mark Aurels wissenschaftlich zu erfassen, blieben aber, trotz des seit einigen Jahrzehnten stark angestiegenen Interesses der Altertumswissenschaften an den Frauen der *domus Augusta* und trotz ungelöster Widersprüche der bisherigen Deutungen sehr selten.⁹ Das liegt einerseits zweifellos an der äusserst lückenhaften Überlieferung und andererseits an einem weit verbreiteten, langlebigen und oft allzu bequemen Konsens über das bisherige Deutungsfeld des Titels und seines Zeitalters. Solches stand einer vermehrten kritischen Beschäftigung offenbar im Weg. Die Rolle einer *mater castrorum* ist jedoch für jedes historische Urteil über die politische und gesellschaftliche Rolle der Augustae im ausgehenden zweiten und im dritten Jahrhundert oder über die gesellschaftlichen Entwicklungen dieser Epoche, soweit dabei Interpretationen dieses Titels eine Rolle spielten, von Gewicht und bedarf deshalb einer erneuten Prüfung.

⁸ Für die Zeit der Soldatenkaiser passend: E. Wallinger, *Die Frauen in der Historia Augusta*, Wien 1990, 60. Nach K.-P. Johne, *Das Kaisertum und die Herrscherwechsel*, in: Ders., (Hrsg.), *Die Zeit der Soldatenkaiser*, Berlin 2008, 584–632, bes. 608 habe erst Iulia Domna den Titel „populär gemacht“. Faustina übersehen haben bereits Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht III*, 2, Leipzig 1888, 1259 Anm. 6 (obwohl er Faustina richtig als erste Trägerin des Titels in *Römisches Staatsrecht II*, Leipzig ³1887, 823 nennt) sowie A. v. Domaszewski (dazu unten zu Anm. 15), obwohl auch er das Richtige schon zuvor geschrieben hatte. Aus jüngerer Zeit siehe z.B. Isaac, *Near East* (o. Anm. 7) 56: „Severus was the first to bestow upon his wife the title of *mater castrorum*“. Ähnlich etwa P. Calabria, *La leggenda „mater castrorum“ sulla monetazione imperiale*, MGR 14 (1989) 228–233, bes. 233. O. Stoll, *Römisches Heer und Gesellschaft*, Stuttgart 2001, 155. Siehe A. Takács, *The Construction of Authority in Ancient Rome and Byzantium. The Rhetoric of Empire*, Cambridge 2009, 85.

⁹ Auf ernsthafte Versuche, die Bedeutung des *mater castrorum*-Titels zu erhellen, verzichteten in jüngster Zeit etwa sowohl J. Fündling, *Marc Aurel. Kaiser und Philosoph*, Darmstadt 2008 und Priwitzer, *Faustina* (o. Anm. 5) als auch alle Autoren in: A. Kolb (Hrsg.), *Augustae. Machtbewusste Frauen am römischen Kaiserhof?*, Berlin 2010 sowie zuletzt S. Tausend, *Das Reich als Mitgift. Die Frauen der Adoptivkaiser*, in: J. Giessauf et al. (Hrsg.), *Im Bett mit der Macht. Kulturgeschichtliche Blicke in die Schlafzimmer der Herrschenden*, Wien, Köln, Weimar 2011, 11–26. Auch D. Kienast, *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, Darmstadt ²1996, 20 und 58 verweist allein auf die Existenz und die Chronologie des Titels. In jüngerer Zeit hat vor allem Mary T. Boatwright mit ihrem Beitrag *Faustina* (o. Anm. 6) eine nennenswerte Ausnahme gemacht. Siehe ferner bes. H. U. Instinsky, *Studien zur Geschichte des Septimius Severus*, Klio 35 (1942) 200–219 sowie E. Kettenhofen, *Die syrischen Augustae in der historischen Überlieferung*, Bonn 1979, 79. 157, wo freilich die Augustae der Severer im Zentrum stehen.

II. Weiberregiment, Soldatenmaskottchen, Staatsmutter und andere bisherige Deutungen

Merkwürdigerweise haben die bisher vorgeschlagenen Interpretationen des *mater castrorum*-Titels, trotz ihrer Widersprüche und trotz ihrer scheinbar ebenso revolutionären wie für Faustina und für die Regierung Mark Aurels so unpassenden Aussage, kaum Fragen aufgeworfen. Zu offenkundig schien wohl seine Bedeutung: „The specific meaning of the title is obvious“.¹⁰ Diese Ansicht hat ihren Ursprung zweifellos im Umstand, dass dem Titel längst Sinn zugewiesen worden war, bevor die moderne Geschichtswissenschaft ihr Interesse an den Frauen der römischen Herrscherfamilien entdeckte. So begriff die Habsburgerin Maria Theresia den Titel als Ausdruck mütterlicher Fürsorge der Monarchin für das Heer und schmückte sich während des Österreichischen Erbfolgekrieges im Jahre 1743 mit ihm auf Schaumünzen.¹¹ Diese zeigen die Herrscherin als Pallas Athene, wie sie mit Schild und Speer bewaffnet die streng geordneten Schlachtreihen des Heeres zu ihren Füßen anführt, um damit die Erbansprüche, die sie für sich und das Haus Habsburg geltend machte, gegen den Widerstand ausländischer Mächte militärisch durchzusetzen:



Maria Theresia als *mater castrorum*, silberne Schaumünze von 1743 (nicht massstabgetreu).
Photo: Auktionshaus H. D. Rauch, Wien.

¹⁰ So B. Levick, *Julia Domna. Syrian Empress*, London, New York 2007, 42. Siehe dazu auch unten Anm. 27.

¹¹ Dazu etwa W. Monter, *Gendered Sovereignty: Numismatics and Female Monarchs in Europe, 1300–1800*, *The Journal of Interdisciplinary History* 41 (2011) 533–564, bes. 558. Zu Maria Theresia als Kriegsherrin siehe etwa G. Kronenbitter, *Erben und Kämpfen: Maria Theresia (1717–1780)*, in: S. Förster, M. Pöhlmann, D. Walter (Hrsg.), *Kriegsherren der Weltgeschichte*, München 2006, 168–186. H. Zeinar, *Geschichte des österreichischen Generalstabes*, Köln 2006, bes. 156. W. Telesko, *Geschichtsraum Österreich: Die Habsburger und ihre Geschichte in der bildenden Kunst des 19. Jahrhunderts*, Köln 2006, 83–84. E. Dillmann, *Maria Theresia*, München 2000, 71.

Diese Münzen bezeugen nicht nur, dass der *mater castrorum*-Titel um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Wien nicht vergessen war, sondern sie sind auch ein Zeugnis dafür, dass man mit dem Titel am Habsburger Hof damals mehr als ein fürsorgliches Verhältnis der Herrscherin zum Heer verband. Die gesellschaftliche Konvention verhinderte zwar, dass Maria Theresia wie auf der Schaumünze, oder wie ihr Preussischer Widersacher Friedrich II. in Wirklichkeit, an der Spitze ihrer Truppen ins Feld zog, doch das Münzbild verkündete unmissverständlich, dass die Habsburger Monarchin als *mater castrorum* die übergeordnete militärische Führung ihres Heeres beanspruchte. Maria Theresia erschien die Rolle einer *mater castrorum* in jenen Jahren offenbar als ein geeignetes Mittel, sich die ausserordentlich wichtige Gefolgschaft der Soldaten zu sichern. In einem ganz ähnlichen Sinn verwendete etwa auch Honoré de Balzac im Jahre 1836 den Titel, um Katharina von Medici als energische „Mutter Frankreichs“ zu charakterisieren. Ihre Rolle verdeutlichte Balzac, indem er Katharina ihren Sohn, König Karl IX. von Frankreich, über die beste Politik für die innere und äussere Sicherheit seines Königreichs belehren liess.¹²

Seither bestimmen vor allem solche und ähnliche Vorstellungen von der Entschlossenheit, der politischen Macht und der militärischen Befehlsgewalt führender Frauen sowie von ihrem kompromisslosen Willen zum dynastischen Machterhalt die Deutungsansätze der Rolle einer *mater castrorum*. So verstand im Jahre 1895 der aus dem Habsburgerreich stammende und in Wien ausgebildete grosse Historiker des römischen Heeres Alfred von Domaszewski, der als erster versuchte, die Bedeutung des *mater castrorum*-Titels wissenschaftlich zu erfassen, die damit verbundene Rolle nicht grundsätzlich anders als Maria Theresia oder Honoré de Balzac.¹³ Allein sein Urteil fiel ganz anders aus als dasjenige der Monarchin und des Schriftstellers, denn der Historiker hielt den Titel für einen Ausdruck des moralischen Zerfalls und einer orientalisch geprägten Gewaltherrschaft im Römischen Reich. Er erkannte darin die „Mitherrschaft der Frau“, die als gänzlich „unrömisch“ einzustufen sei, da „der römische Geist (...) das Weiberregiment überhaupt und vor allem das Weiberregiment im Heere“ verabscheut habe. Zur Stützung seines Urteils verwies Domaszewski auf die feindseligen Reaktionen des Tiberius, als Livia und die ältere Agrippina zu sehr in das Rampenlicht der ausschliesslich Männern vorbehaltenen Bühnen politischer und militärischer Macht geraten waren.¹⁴ Der Titel habe ferner, so Domaszewski, „die Aufstellung des Genius der Kaiserin im Fahnenheiligtum“ bezeichnet, sowie „das Eintreten des Kaisercultes in die Heeresreligion“. Allerdings irrte sich Domaszewski bei der Datierung des neuen Titels: Er hielt seine Einführung für eine Neuerung der

¹² *Sur Cathrine de Médicis*, 1836 (in der Ausgabe Paris 2006) 327.

¹³ A. v. Domaszewski, *Die Religion des römischen Heeres*, WZGK 14 (1895) 1–124, bes. 72–73 = Ders., *Aufsätze zur römischen Heeresgeschichte*, Darmstadt 1972, 152–153.

¹⁴ Domaszewski, *Religion* (o. Anm. 13) 152–153. Tiberius: Tac., *ann.* 1,14. 1,40–44. 1,69. 12,27,1. Suet., *Cal.* 8. Cass. Dio 57,5,6–6,2.

Severer, „das Werk der Kaiserin, die sich Domna nannte“.¹⁵ Seine Theorie, die Einführung des *mater castrorum*-Titels lasse sich auf den Einfluss einer orientalischen Herrschaftsauffassung zurückführen, ist deshalb ohne Grundlage.¹⁶

Doch Domaszewskis Annahme, dass eine offizielle Beziehung der Kaiserin zum Heer, oder gar deren Befugnis, den Soldaten Befehle zu erteilen, der römischen Führungsschicht hätte unerträglich oder gar despotisch erscheinen müssen, findet in Aussagen der Quellen durchaus eine starke Stütze. Denn der *mater castrorum*-Titel gleicht einigen älteren Bezeichnungen, die mit Vorstellungen von Gewaltherrschaft verbunden waren.¹⁷ So zählte es Sueton zu den groben Verfehlungen Caligulas, dass sich dieser auch als Kaiser *castrorum filius* und *pater exercituum* nennen liess, und sich dann beinahe auch noch zum König ernannt hätte.¹⁸ Nicht lange davor war Gnaeus Calpurnius Piso, nach dem Bericht des Tacitus, vorgeworfen worden, er habe sich während seiner syrischen Statthalterschaft von den Soldaten *parens legionum* nennen lassen. Auch hier bestand der Vorwurf — wenn auch um anderes zu „beweisen“ — offenbar in einer im Urteil der senatorischen Elite unzulässigen Art des Nahverhältnisses zwischen einem römischen Befehlshaber und den Soldaten, sowie in den damit verbundenen despotischen Absichten.¹⁹ Caligulas despotisches Verhalten und sein Überschreiten gesellschaftlich annehmbarer Grenzen offenbarte

¹⁵ In seinem bereits ein Jahr davor erschienenen Beitrag A. v. Domaszewski, *Das Regenwunder der Marc Aurel-Säule*, RhM 49 (1894) 612–619, bes. 614 nannte Domaszewski Faustina allerdings richtig als die erste Trägerin des Titels. Sein Irrtum von 1895 wird bis in jüngste Zeit wiederholt. Siehe dazu oben Anm. 8.

¹⁶ So zu Recht bereits Instinsky, *Studien* (o. Anm. 9) 200–219, bes. 203 und A. Alföldi, *Die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe*, MDAI(R) 49 (1934) 69 = Ders., *Repräsentation* (o. Anm. 7) 69. J. Hasebroek, *Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Septimius Severus*, Heidelberg 1921, 21 erkannte die richtige Datierung des Titels, blieb jedoch bei der Interpretation, dass dieser als Mittel „für die göttliche Verehrung der Dynastie“ geschaffen worden sei.

¹⁷ Vgl. zur traditionellen römischen Beurteilung des Handelns von Frauen in militärischen Zusammenhängen etwa S. E. Phang, *The Marriage of Roman Soldiers (13 BC–AD 235)*, Leiden, Boston, Köln 2001, 366–372 sowie die Literatur unten in Anm. 26–33.

¹⁸ Suet., *Cal.* 22,1. Dazu etwa B. Campbell, *The Emperor and the Roman Army 31 BC–AD 235*, Oxford 1984, 95. Es ist vielleicht kein Zufall, dass einzig für Caracalla ein singuläres Zeugnis den Titel *pater militum* überliefert (siehe unten Anm. 47). Zur mindestens bis ins 3. Jh. weiterhin oft gepflegten Vorstellung, das römische Heer sei der *exercitus populi Romani* gewesen, siehe jetzt M. A. Speidel, *Pro patria mori ... La doctrine du patriotisme romain dans l'armée impériale*, CCG 21 (2010) 140–154, bes. 144. Ders., *Being a Soldier in the Roman Imperial Army: Expectations and Responses*, in: Y. Le Bohec, C. Wolff (Hrsg.), *Le métier du soldat dans le monde romain. Actes du cinquième congrès sur l'armée romaine à Lyon* (im Druck).

¹⁹ Tac., *Ann.* 2,55,5. 2,80. 3,13. Im Senatsbeschluss vom 10. Dezember 20 n. Chr. wird dieser Vorwurf allerdings anders formuliert. Dort heisst es (Z. 55–56), ein Teil des syrischen Heeres habe sich *militēs Pisoniani* (der andere *militēs Caesariani*) genannt. Dadurch wurde der Vorwurf verschärft: Piso habe die Spaltung des syrischen Heeres betrieben und einen Bürgerkrieg anzetteln wollen. Dazu W. Eck, A. Caballos, F. Fernandez, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996, 175–176.

sich im Urteil Suetons auch darin, dass dieser seine Gemahlin Milonia Caesonia zu Pferd, militärisch gekleidet und mit Schild und Helm bewaffnet seinen Soldaten vorgestellt hatte.²⁰ Ähnlich warf Tacitus auch Pisos Gemahlin Plancina vor, die „einer anständigen Frau gezogenen Grenzen“ überschritten zu haben: angeblich war sie bei militärischen Übungen zugegen gewesen.²¹

Sueton verfasste seine Einschätzungen vermutlich während der ersten Lebensjahre Mark Aurels, als er sich als *ab epistulis* im Gefolge Kaiser Hadrians und dessen Gemahlin Sabina befand und dabei, im Jahre 121/2, den Herrscher bei seiner Inspektion der Grenztruppen und ihrer Lager am Rhein und in Britannien begleitete.²² Auch Tacitus schrieb seine Annalen ungefähr in dieser Zeit (oder wenig früher).²³ Die Ansichten der beiden Autoren scheinen jedenfalls am Hofe Hadrians geteilt worden zu sein, denn weder von Hadrian noch von seinem Nachfolger Antoninus Pius sind Versuche bekannt, sich selbst oder gar ihren Frauen Ansehen bei den Soldaten zu verschaffen, indem sie auf Titel und Auftritte zurückgriffen, wie sie Caligula oder Gnaeus Calpurnius Piso einst einsetzten. Es ist deshalb sicherlich auch kein Zufall, dass Bilder, wie jenes von Maria Theresia auf der Schaumünze von 1743, aus römischer Zeit weder für Faustina noch für spätere *matres castrorum* geprägt wurden.

Wenn es vor diesem Hintergrund kaum überrascht, dass Marcus sich nicht zum *pater castrorum* erhob, so erstaunt doch die Ernennung seiner Augusta zur *mater castrorum* umso mehr. Dennoch wurde Faustinas neuer Titel nicht selten als Folge einer längeren Entwicklung und Ausdruck einer sich wandelnden Welt begriffen, in der die Frauen des Kaiserhauses zunehmend auch an militärischer Autorität gegenüber den Truppen des römischen Heeres gewonnen hätten.²⁴ Dabei wurde etwa auf die zahlreichen Zeugnisse für die Anwesenheit von Frauen in und um die kaiserzeitlichen Truppenlager hingewiesen.²⁵ Vor allem aber prägten Berichte von Ereignissen aus dem Leben einiger Frauen des julisch-claudischen Kaiserhauses sowie aus den Biographien späterer Augustae und *matres castrorum* die Vorstellung von der Rolle einer selbstbewusst und gebieterisch vor Soldaten auftretenden „Mutter der Heer-

²⁰ Suet., *Cal.* 25.

²¹ Tac., *ann.* 2,55: *nec Plancina se intra decora feminis tenebat, sed exercitio equitum, decursibus cohortium interesse.* Vgl. Tac., *hist.* 1,48. Plut., *Galba* 12,2. Cass. Dio 59,18,4. Dazu Speidel, *Heer* (o. Anm. 4) 529.

²² A. R. Birley, *Hadrian. The Restless Emperor*, London, New York 1997, 113. 121.

²³ A. R. Birley, *The Life and Death of Cornelius Tacitus*, *Historia* 49 (2000) 230–247, bes. 241.

²⁴ J. Aymard, *L'adventus de Marc-Aurèle sur l'arc de Constantin*, *REA* 52 (1950) 71–76. W. Kuhoff, *Zur Titulatur der römischen Kaiserinnen während der Prinzipatszeit*, *Klio* 75 (1993) 244–256, bes. 251. C. Kunst, *Patronage / Matronage der Augustae*, in: Kolb (o. Anm. 9) 145–161, bes. 154 und Anm. 59. Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 251: „Faustina's new title *Mater Castrorum* met changing realities of Roman life in the second century“. Zum Thema allgemein: H. Temporini, *Die Frauen am Hofe Trajans. Ein Beitrag zur Stellung der Augustae im Principat*, Berlin, New York 1978.

²⁵ So ausführlich Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 259–265.

lager“.²⁶ So wurde der Titel, ähnlich wie offenbar von Maria Theresia, immer wieder als ein von der Kaiserin „ihren“ Soldaten gegebenes Fürsorge- und Schutzversprechen verstanden, das der Herrscherfamilie zum Erhalt ihrer Macht dienen sollte²⁷ und das Ausdruck einer von den Augustae errungenen, offiziell und öffentlich ausgeübten Macht gewesen sei.²⁸ Faustina habe auf dem „Höhepunkt dieser Entwicklung“ den Titel „übernommen“, nachdem schon früher Frauen des Kaiserhauses „Zugang zum militärischen Bereich“ erlangt hätten, „offiziell vor den Truppen in Erscheinung“ getreten seien und diesen gegenüber „Autorität ausgeübt“ hätten.²⁹ Damit sei es der

²⁶ Es überrascht nicht, dass in diesem Zusammenhang Agrippina (PIR V 463) und Iulia Domna (PIR² I 663) besonders häufig genannt werden. Siehe auch unten Anm. 27 und 98. Ferner: Domaszewski, *Religion* (o. Anm. 13) 152–153. L. Bivona, *Una nuova dedica a Giulia Domna*, *Kokalos* 13 (1967) 205–215. Calabria, *leggenda* (o. Anm. 8) 228–233. Stoll, *Heer* (o. Anm. 8) 155 denkt gar an eine „Mater Castrorum-Propaganda der syrischen Augustae“. Bei Iulia Domnas *mater castrorum*-Titel spielten jedoch zweifellos Massnahmen des Severus zur nachträglichen dynastischen Verknüpfung seiner Familie mit derjenigen Mark Aurels die entscheidende Rolle. So etwa schon Instinsky, *Studien* (o. Anm. 9) 203. Kettenhofen, *Augustae* (o. Anm. 9) 79. 157. A. R. Birley, *The African Emperor. Septimius Severus*, London² 1988, 115–120. 189. Levick, *Julia Domna* (o. Anm. 10) 43. Speidel, *Heer* (o. Anm. 4) 208–209. Freisenbruch, *First Ladies* (o. Anm. 6) 224–225.

²⁷ So etwa Levick, *Julia Domna* (o. Anm. 10) 42: „The specific meaning of the title is obvious: the troops were under the protection of the empress, and she could expect their protection in return; more generally, it expressed the symbiotic relationship between dynasty and army.“ Ebd.: „Domna’s symbolic patronage, or parental concern, contributed something.“ C. Gorrie, *Julia Domna’s Building Patronage, Imperial Family Roles and the Severan Revival of Moral Legislation*, *Historia* 53 (2004) 64 schliesst, der Titel „underlined the military unity of the empire“. Auch John, *Kaisertum* (o. Anm. 8) 608 meint, der Titel sollte „die enge Verbindung zwischen Kaiserhaus und Heer unterstreichen“. Ähnlich Kettenhofen, *Augustae* (o. Anm. 9) 81, Campbell, *Emperor* (o. Anm. 18) 96 sowie jüngst Freisenbruch, *First Ladies* (o. Anm. 6) 224: der Titel habe Iulia Domna zur „reassuring guardian of Roman stability, both domestic and military“ gemacht. Mit solchen Aussagen ist das Spezifische des Titels freilich ohnehin nicht zu fassen, da alle kaiserlichen Titel und Beinamen zur Ehrfurcht vor den Mitgliedern der Kaiserfamilie und mithin zur Festigung von Herrschaft und Reich beitragen sollten.

²⁸ Direkte Verweise auf Domaszewski bleiben bei den Beiträgen und Äusserungen zur Bedeutung des *mater castrorum*-Titels jedoch stets seltene Ausnahme. So etwa auch bei E. Lo Cascio, *The Age of the Severans*, in: A. Bowman et al. (Hrsg.), *The Cambridge Ancient History XII*, Cambridge² 2008, 140, der den *mater castrorum*-Titel ebenfalls als für die Zeit der severischen Kaiser typischen Ausdruck von „immense power exercised by the women of the *domus Augusta*“ versteht sowie von deren „independence and importance“ gegenüber der Armee.

²⁹ So Kunst, *Patronage* (o. Anm. 24) 154 und Anm. 59 mit Verweis auf Milonia Caesonia, Messalina sowie die beiden Agrippinae. Formulierungen, wonach Faustina oder ihre Nachfolgerinnen den Titel „übernommen“ hätten, finden sich etwa auch bei C. Körner, *Philippus Arabs. Ein Soldatenkaiser in der Tradition des antoninisch-severischen Prinzipats*, Berlin 2002, 36. G. Weber, *Kaiser, Träume und Visionen in Prinzipat und Spätantike*, Stuttgart 2000, 202 Anm. 189. Campbell, *Emperor* (o. Anm. 18) 95, der deshalb auch nur erstaunt festhalten kann: „It is curious that Marcus Aurelius (...) should have allowed his wife to adopt this title“.

Kaisergattin gelungen, „in einem wichtigen Bereich des öffentlichen Lebens“ ihr „Eigengewicht im Staate“ gegenüber ihrem Gemahl, der „den Oberbefehl über die Armee führte“, „merklich zu stärken“.³⁰ Der Titel habe sie zur Galionsfigur, ja gar zu einem Maskottchen des Heeres gemacht, zu einer Art mütterlichen Liebling der Soldaten.³¹ Krieg, heisst es in einem Fall sogar, sei fortan keine allein Männern vorbehaltene Domäne mehr gewesen.³² Unter Severus Alexander schliesslich hätten die Soldaten am Titel *mater castrorum* gar erkannt, dass ihr wahrer Oberbefehlshaber nicht der Kaiser, sondern seine Mutter, die Augusta Iulia Mamaea, gewesen sei.³³

Die Annahme einer zunehmenden, offiziellen Beteiligung der Augustae an politischer und militärischer Macht, oder einer allgemein sich ausbreitenden Militarisierung, aus welcher der *mater castrorum*-Titel Faustinas hervorgegangen sei, findet jedoch bei näherer Betrachtung keine Stütze in den Quellen. Die Anwesenheit von Frauen, gerade auch von jenen der Soldaten, Offiziere und Befehlshaber, in und um die Militärlager war seit der frühesten Kaiserzeit offiziell geduldet.³⁴ Darin lag jedenfalls kein Ausdruck eines für das spätere zweite Jahrhundert kennzeichnenden moralischen Wandels. Vor allem aber waren Verhalten und Auftreten der Frauen in militärischem Kontext durch klare Grenzen geregelt. Die bekannten Ereignisse, bei denen Frauen julisch-claudischer Zeit für ihr Übertreten dieser Grenzen getadelt wurden, helfen bei der Suche nach dem Sinngehalt des *mater castrorum*-Titels kaum weiter, da keine dieser Frauen den Titel trug. Die Überlieferung zeigt ferner, dass die Abscheu, welche die öffentliche Ausübung oder Zurschaustellung politischer oder militärischer Macht in den Händen von Frauen vor allem bei den Männern der römischen Elite auslöste, während der gesamten Kaiserzeit bestand.³⁵ Eine Zunahme solcher Verstösse lässt sich aber über die ersten beiden Jahrhunderte hinweg nicht erkennen. Vielmehr ist in dieser Hinsicht seit dem Ende der julisch-claudischen Dynastie bei den kaiserlichen Vorgängerinnen Faustinas eine grössere Zurückhaltung festzustellen. So hatten etwa zuletzt Pompeia Plotina und Vibia Sabina, die Augustae Trajans und Hadrians, ihre Gemahle mehrfach auch auf militärisch geprägten Reisen begleitet, ohne jedoch durch unkonventionelles Verhalten besonderes Aufsehen zu

³⁰ Kuhoff, *Titulatur* (o. Anm. 24) 251.

³¹ Freisenbruch, *First Ladies* (o. Anm. 6) 213: „It configured Faustina as a female figure-head who would keep the home fires burning, and act as a kind of forces sweetheart, albeit of a maternal mien.“ Ebd. 224: „army mascot“.

³² Brennan (o. Anm. 7) 33: „war was no longer only men’s business“.

³³ A. S. Hoey, in: R. O. Fink, A. S. Hoey, W. F. Snyder, *The Feriale Duranum*, YCIS 7 (1940) 1–222, bes. 189: „The title *mater castrorum*, as borne by them (sc. the Severan women) had a very real content. Under Severus Alexander the troops recognized that their real commander was Mamaea.“

³⁴ Speidel, *Heer* (o. Anm. 4) 526–528. U. Brandl, (Hrsg.), *Frauen und Römisches Militär. Beiträge eines Runden Tisches in Xanten vom 7. bis 9. Juli 2005* (BAR IntSer 1759), Oxford 2008. Siehe auch unten Anm. 59.

³⁵ Siehe nur Tac., *ann.* 1,69. 2,55. Tac., *hist.* 1,48. Plut., *Galba* 12,2. Cass. Dio 59,18,4. Plin., *paneg.* 83,5–8. Siehe auch unten Anm. 37. Allgemein dazu etwa Temporini, *Frauen* (o. Anm. 24) 110 und 177. Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 259–265.

erregen.³⁶ Genau so wenig trägt aber auch die Überlieferung für die späteren *matres castrorum* zum Verständnis des Titels bei, denn es fehlen in den Quellen wiederum Aussagen sowohl zu seiner Bedeutung als auch zur Wechselbeziehung zwischen dem Titel und dem Handeln der Augustae, die ihn trugen. Es ist aus solchen Zusammenhängen deshalb keine Entwicklung zu erkennen, aus der Faustinas neuartiger *mater castrorum*-Titel hergeleitet werden könnte.

Vorstellungen wie die oben zitierten, wonach Faustina den Titel eigenmächtig „übernommen“ habe oder mit einem gegenüber dem Kaiser gestärkten militärischen „Eigengewicht“ vor versammelter Truppe aufgetreten sei, um „Autorität auszuüben“ (Wie hätte das geschehen sollen? Durch flammende Reden oder gar durch Befehle?), widersprechen zudem gänzlich dem überlieferten Bild von dieser Frau und von der Regierung Mark Aurels insgesamt. Auch hätte ein solches Verhalten einer aristokratischen römischen Frau als unwürdig und unannehmbar gegolten.³⁷ So findet sich auch nirgends ein Hinweis darauf, dass es bei der Verleihung des Titels *mater castrorum* darum gegangen wäre, der Faustina eine neuartige militärische Rolle zuzuweisen oder ihr eine wie auch immer gestaltete militärische Autorität zu bescheinigen oder zu übertragen. Es ist in den Quellen aber auch kein Anhaltspunkt dafür zu finden, dass Faustina je versucht hätte, eine solche Rolle einzunehmen. Das Ansehen der Faustina und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit waren zu ihren Lebzeiten vielmehr stark von häuslichen und mütterlichen Eigenschaften geprägt. Mark Aurel pries seine Gattin sogar für ihre Folgsamkeit, ihre Zärtlichkeit und ihre Bescheidenheit.³⁸ Eine aktive, eigenständige, politische oder militärische Rolle der Augusta hätte sich mit diesem Urteil ebenso wenig vertragen, wie mit dem von Antoninus Pius und Mark Aurel propagierten Konsens- und Legitimationsmodell der kaiserlichen Ideal-Ehe.³⁹ Es ist deshalb wohl vor allem der traditionellen, bei der gesellschaftlichen Elite Roms fest verankerten Einstellung zur Rolle der Frau in der Öffentlichkeit zu verdanken, dass Faustina, *mater castrorum*, auf den Reliefs der Marcussäule, ganz im Gegensatz zu ihrem Gemahl, auch nicht als handelnde Figur auftritt, obwohl

³⁶ Plotina: Birley, *Hadrian* (o. Anm. 22) 65. 71. 75–76. Sabina: Ebd. 115. 125. 139. 170. 217. 231.

³⁷ Fulvia, die Gattin des Antonius, soll sich während des Perusinischen Krieges so verhalten haben, wie Cass. Dio 48,10,4 noch in der ersten Hälfte des 3. Jh.s mit Abscheu berichtet, doch darin ist zweifellos nicht mehr als die üble Nachrede der Bürgerkriegspropaganda zu erkennen. Siehe dazu auch unten Anm. 98. Mit der selben Abscheu schilderte Cass. Dio 50,5,1 etwa auch Kleopatras angebliches Kommando über römische Soldaten (vgl. Serv., *Aen.* 8,696).

³⁸ Häusliche und mütterliche Eigenschaften: Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 250. 253–255. Priwitzer, *Faustina* (o. Anm. 5) 97. Mark Aurel zu Faustina: Selbstbetr. 1,171,8. G. Herzog-Hauser, s.v. *Kaiserkult*, RE Suppl. 4 (1924) 842 hielt Faustina (wohl vor allem auf Grund ihres *mater castrorum*-Titels) jedoch für „energisch“.

³⁹ Dazu P. Weiss, *Die vorbildliche Kaiserehe. Zwei Senatsbeschlüsse beim Tod der älteren und der jüngeren Faustina, neue Paradigmen und die Herausbildung des „antoni-nischen“ Prinzipats*, Chiron 38 (2008) 1–45.

die Säule (zumindest im Hochsommer des Jahres 193) offiziell *colum[na centenaria divorum] Marci et Faustina[e]* hiess.⁴⁰

Aber auch die Vorstellung, Faustina hätte in der Krisenzeit der Markomannenkriege den Titel *mater castrorum* erhalten, um so der Reichsbevölkerung durch die „moralische Autorität“ der Kaiserin Rückhalt zu geben und „Heer, Reich und Kaiser“ zu einen, trifft kaum das Richtige, zumal die Notwendigkeit zu einem solch beispiellosen Schritt im Sommer 174 nicht zu erkennen ist.⁴¹ Es führt zweifellos ebenfalls in die Irre, den Wortlaut des Titels *mater castrorum* nicht ernst zu nehmen. Faustina war als *mater castrorum* nicht die „Mutter des Heeres“. Der Titel *mater exercitus* ist bisher lediglich für Iulia Maesa und Iulia Mamaea sowie, auf drei niederpannonischen Meilensteinen, für Otacilia Severa bezeugt, meist als Zusatz zum Titel *mater castrorum* oder *mater Augusti* und in jeweils auffällig begrenzter Verbreitung.⁴² Es ist auch nicht zulässig, im Titel *mater castrorum* „nur einen Teilaspekt“ der „unausgesprochene(n) Zuerkennung der Rolle einer *mater patriae*“ zu erkennen, deren Grundlage Faustinas familiäre Mutterrolle gewesen sei.⁴³ Es dürfte

⁴⁰ CIL VI 1585a (p. 4715) und 1585b = ILS 5920. Siehe auch E. Petersen, *Blitz- und Regenwunder an der Marcus-Säule*, RhM 50 (1895) 453–474, bes. 471. Es ist vielleicht nicht auszuschliessen, dass die Säule zunächst *columna centenaria imperatorum divi Marci et Commodi* geheissen hatte, bevor sie zum Jahresbeginn 193 im Zuge der *abolitio memoriae* des Commodus umbenannt wurde (so ein sehr bedenkenswerter Vorschlag von A. R. Birley in einer persönlichen Mitteilung). Jüngst wurde jedoch erneut die Ansicht vertreten, Commodus sei auf der Säule überhaupt nicht abgebildet: M. Beckmann, *The Column of Marcus Aurelius. The Genesis and Meaning of a Roman Imperial Monument*, Chapel Hill 2011, bes. 29–34 und 46–51. Der Autor vertritt die Meinung, der Bezug der Säule zu Faustina, genauer zu den benachbarten Grabaltären von Marcus und Faustina, sei konzeptionell beabsichtigt worden.

⁴¹ Einen allgemeinen Zusammenhang mit der bedrohlichen militärischen Lage der 170er Jahre vermuten etwa Kuhoff, *Titulatur* (o. Anm. 24) 251. A. Alexandridis, *Exklusiv oder Bürgernah? Die Frauen des römischen Kaiserhauses im Bild*, in: C. Kunst, U. Riemer (Hrsg.), *Grenzen der Macht. Zur Rolle der römischen Kaiserfrauen*, Stuttgart 2000, 24–25. Dies., *Die Frauen des römischen Kaiserhauses. Eine Untersuchung ihrer bildlichen Darstellungen von Livia bis Iulia Domna*, Mainz 2004, 16. Dagegen zu Recht Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 265–266. Zum Zeitpunkt der Verleihung des Titels siehe unten S. 140–142.

⁴² Anders Kuhoff, *Titulatur* (o. Anm. 24) 251 zu *mater castrorum*: „Mutter des Heeres“. F. McLynn, *Marcus Aurelius*, Cambridge MA 2009, 369: „honorary mother of the entire army“. Ebd. 377: „mother of the army“. Iulia Maesa: AE 1981, 902 (Thamugadi): *mater castrorum et exercitus et Augustae*. Iulia Mamaea: CIL XIII 8017 = AE 1899, 7 (Bonna): *mater eius* (sc. Augusti) *et exercitus*. AE 1934, 33 (Lambaesis): *mater Augusti nostri, castrorum et exercitus*. Vgl. auch AE 1972, 682 = 1976, 701 (Gholaia): *- felicit[er] matri exercitus felicit[er] --- / [-----] / [--- domi]ni n(o)stri Antonini id(em) Iuliae id(em) [- . Otacilia Severa: CIL III 10619 (?) und 14354,6 (Aquincum) wurden von Soldaten der legio II Adiutrix errichtet. Ohne Angabe des Errichters 10640 (Annamatia). In allen drei Texten: *mater castrorum et exercitus*. Vgl. Kuhoff, *Titulatur* (o. Anm. 24) 254. Der Titel *mater exercitus* wird nicht erwähnt von Kienast, *Kaisertabelle* (o. Anm. 9). Unkommentiert lässt den Titel etwa Körner, *Philippus* (o. Anm. 29).*

⁴³ So jedoch Temporini, *Frauen* (o. Anm. 24) 66–67. Ähnlich Kuhoff, *Titulatur* (o. Anm. 24) 251. C. Motschmann, *Die Religionspolitik Marc Aurels*, Stuttgart 2002, 96.

vielmehr kein Zufall gewesen sein, dass Faustina den Titel *mater patriae* nicht erhielt.⁴⁴ Zumindest Männer der senatorischen Aristokratie mit der Einstellung eines Tacitus hätten dafür auch kaum Verständnis gehabt, geisselte der Historiker doch die Absicht jener, die Livia nach dem Tode des Augustus *parens* und *mater patriae* genannt wissen wollten, als kriecherische Schmeichelei (*adulatio*).⁴⁵

Vor allem in mehreren jüngeren Studien wurde die Annahme vertreten, die biologische Mutterschaft der Faustina sei für die Verleihung des *mater castrorum*-Titels ausschlaggebend gewesen.⁴⁶ Nach dieser Vorstellung habe der Titel die Augusta als in den Heerlagern anwesende Mutter der kaiserlichen Kinderschar und besonders des Thronfolgers beschrieben. Vermutlich ist für die Deutung des *mater castrorum*-Titels das Fehlen eines männlichen Äquivalents in der Titulatur der Kaiser tatsächlich nicht unwichtig.⁴⁷ Es ist jedoch keineswegs notwendig anzunehmen, dass Faustinas mindestens zwölffache Mutterschaft für den Titel irgendeine Bedeutung hatte, zumal auch die biologische Vaterschaft des Princeps für den gleichartig gebildeten Titel *pater patriae* bekanntlich völlig belanglos war. Zudem bleibt bei dieser Erklärung die mit dem Titel zweifellos für Faustina vorgesehene Rolle im Dunkeln. Die deutliche Analogie zum Titel *pater patriae* legt deshalb vielmehr nahe, dass Faustina als *mater* eine bestimmte Zuständigkeit für die *castra* übernehmen sollte (oder übernommen hatte). Ihre Mutterrolle dürfte somit symbolisch und mit Bezug auf die Heerlager, die „Heimat“ der Soldaten, gedacht gewesen sein.⁴⁸

⁴⁴ So richtig Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 253 Anm. 28. Kunst, *Patronage* (o. Anm. 24) 156 irrt mit ihrer Behauptung, den Kaiserinnen sei „dieser Titel offiziell erst 174 n. Chr. zuteil“ geworden, denn bekanntlich trug ihn Iulia Domna als erste Augusta. Dazu Kuhoff, *Titulatur* (o. Anm. 24) 252–253. Kienast, *Kaisertabelle* (o. Anm. 9) 58.

⁴⁵ Tac., *ann.* 1,14,1. Siehe jedoch RPC I 73 (Romula) und unten Anm. 67.

⁴⁶ So etwa D. Donarini, *Tradizione ed originalità nella monetazione di Faustina Minore*, NAC 3 (1974) 147–160, bes. 159. Temporini, *Frauen* (o. Anm. 24) 66. Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 253. 266. Motschmann, *Religionspolitik* (o. Anm. 43) 96. B. Klein, *Römische Kaiserinnen im 3. Jh.: Furia Sabinia Tranquillina und Marcia Otacilia Severa*, in: C. Kunst, U. Riemer (o. Anm. 41) 87–96, bes. 91–92. Dies., *Tranquillina, Otacilia, Etruscilla, Salonina: vier Kaiserinnen des 3. Jhd. n.Chr.*, Saarbrücken 1998, 52. 66. 75. 140. U. Huttner, *Von Maximinus Thrax bis Aemilianus*, in: K.-P. Johne (o. Anm. 8) 161–221, bes. 205. Priwitzter, *Faustina* (o. Anm. 5) 198 Anm. 162.

⁴⁷ So auch Kuhoff, *Titulatur* (o. Anm. 24) 251. Caracallas Bezeichnung als *pater militum* auf einem spanischen Meilenstein von 217 n. Chr. (CIL II 4676, p. LXXX = ILS 454 = HEp 14, 453) ist bisher singular.

⁴⁸ Die Bedeutsamkeit der Analogie für die Interpretation von *mater castrorum* betonte bereits Mommsen, *Staatsrecht II* (o. Anm. 8) 823. Gegen Faustinas vielfache biologische Mutterschaft als Hauptgrund dafür, dass ihr während ihres Aufenthalts im Kriegsgebiet der Titel *mater castrorum* verliehen worden sei, steht auch Iulia Domnas Titel *mater castrorum et senatus et patriae*, für den dieselben Deutungen gelten müssen. „Heimat der Soldaten“: z.B. Liv. 44,39,6. Tac., *hist.* 2,80,5. P.Oxy. 8,1154. M. A. Speidel, *Die römischen Schreiftafeln von Vindonissa*, Baden 1996, Nr. 40 = AE 1996, 1132: [---]si tandem feriatu, quidquam vaco castris. Ut a[?] cohorte mi rescribas, ut semper in mentem (h)abes (sic), ut mi rescribas.

Auch die Annahme, die jüngere Faustina sei vom Kaiser aus dynastischen Gründen zur *mater castrorum* erhoben worden, um so die Armee ans Kaiserhaus zu binden und Commodus' Chancen auf den Kaiserthron zu erhöhen, kann nicht überzeugen.⁴⁹ Commodus' Etablierung als Thronfolger hatte nach erprobtem Muster mit seiner Erhebung zum Caesar im Jahre 166 und mit der Verleihung des Siegestitels Germanicus im Jahre 172 längst begonnen. Auch hatte Mark Aurel nie einen Zweifel daran aufkommen lassen, dass ihm sein einziger noch verbliebener Sohn auf den Thron nachfolgen sollte.⁵⁰ Vor dem Usurpationsversuch des Avidius Cassius im Jahre 175 war dies auch nie öffentlich in Frage gestellt oder gar angefochten worden. Erst Cassius' Aufstand schuf eine erkennbare Notwendigkeit, Commodus' Nachfolge durch entschlossene und allenfalls aussergewöhnliche oder vorgezogene Massnahmen zu sichern. Doch nach dem Bericht des Cassius Dio/Xiphilinos fiel die Verleihung des *mater castrorum*-Titels mit Marcus' siebter Akklamation zum Imperator zusammen, was auf den Sommer des Jahres 174 führt und damit jedenfalls deutlich vor die Erhebung des Avidius Cassius im Frühjahr 175.⁵¹ Zwar listet der Biograph der Historia Augusta den *mater castrorum*-Titel erst unter jenen Ehren auf, die Faustina nach ihrem Tod auf Mark Aurels Antrag vom Senat verliehen wurden (siehe dazu unten), doch schaffen die Münzen der Reichsprägung in dieser Frage Klarheit, denn von den Emissionen mit der Legende *matri castrorum* wurden zwei zwar in offenbar kleiner Auflage, aber jedenfalls noch zu Faustinas Lebzeiten geprägt.⁵² Aber auch

⁴⁹ So etwa Aymard, *adventus* (o. Anm. 24). Campbell, *Emperor* (o. Anm. 18) 95. K. Wittwer, *Kaiser und Heer im Spiegel der Reichsmünzen: Untersuchungen zu den militärpolitischen Prägungen in der Zeit von Nerva bis Caracalla*, Tübingen 1986, 91–93. Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 266. Motschmann, *Religionspolitik* (o. Anm. 43) 95–97. Priwitzer, *Faustina* (o. Anm. 5) 198 Anm. 162. Dynastie sichernde Absichten werden der Verleihung des Titels vor allem für die Zeit der Severer und der folgenden Herrscher zugeschrieben. So etwa Instinsky, *Studien* (o. Anm. 9) 203. 211. Kettenhofen, *Augustae* (o. Anm. 9) 81. 157.

⁵⁰ Dazu und zu Commodus' Stärkung als Thronfolger im Jahre 175 siehe Kienast, *Kaisertabelle* (o. Anm. 9) 147 und 149, sowie Priwitzer, *Faustina* (o. Anm. 5) 178–181.

⁵¹ Cass. Dio/Xiphilinos 71(72),10,5. Zum Datum der 7. Imperatorenakklamation siehe etwa RIC III p. 211. 236–237. 301–302. Vgl. BMC IV 471–472. 635. Domaszewski, *Regenwunder* (o. Anm. 15) 613. P. Herz, *Römische Kaiserfeste*, in: *ANRW II 16,2*, Berlin 1978, 1135–1200, bes. 1175. Birley, *Marcus* (o. Anm. 1) 178. Kienast, *Kaisertabelle* (o. Anm. 9) 139. Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 258. Die Datierung auf das Jahr 172 von D. Knibbe, *Juppiter Optimus Maximus Karnuntinus. Kaiser Marcus, Faustina, Commodus und der 11. Juni 172 n. Chr.*, *JÖAI* 54 (1983) 133–142 hat Ioan Piso widerlegt (siehe unten Anm. 81). Zur Titelverleihung im Jahre 174 siehe auch unten S. 140–142. Den *mater castrorum*-Titel in direkten Zusammenhang mit dem Usurpationsversuch des Avidius Cassius gebracht haben etwa Domaszewski, *Regenwunder* (o. Anm. 15) 615. Campbell, *Emperor* (o. Anm. 18) 1984, 95.

⁵² BMC IV 700–705. 929–931. 988†. 1554–1557. RIC Marcus Aurelius 751 (Au). 752–753. (D). 1659–1661. 1711–1712. (S). Thirion, *Faustina* (o. Anm. 6) 41–49. Vgl. auch W. Szaivert, *Die Münzprägung der Kaiser Marcus Aurelius, Lucius Verus und Commodus*, Wien 1986, 71. 77. P. F. Mittag, *Kaiser oder Philosoph? Kurze Bemerkungen zur Münzprägung Marc Aurels*, SNR 73 (1994) 61–75.

nach dem missglückten Usurpationsversuch hielten sich Marcus' Anweisungen für seinen Sohn innerhalb der Grenzen des Erprobten: Er ordnete die Abreise des Commodus aus Rom an, damit sich sein Sohn ihm am germanischen Kriegsschauplatz anschliesse, er verfügte die feierliche Verleihung der *toga virilis* an den jungen Thronfolger, und er liess ihn zum *princeps iuventutis* erheben.⁵³ Ein Zusammenhang der Verleihung des *mater castrorum*-Titels an Faustina mit dem Usurpationsversuch des Avidius Cassius ist somit jedenfalls nicht zu erkennen.

III. Faustina Augusta im Feldlager

Seit dem Jahre 171 führte Kaiser Marcus von Carnuntum aus den harten und gefährlichen Krieg gegen die feindlichen Stämme und Völker nördlich der Donau. Im Herbst 172 (oder erst im Laufe des Jahres 173) trat Faustina die Reise zu ihrem Gemahl an die Front an und begleitete ihn, als er im Jahre 174 sein Hauptquartier nach Sirmium in Unterpannonien verlegte.⁵⁴ Sowohl der Bericht des Cassius Dio/Xiphilinos als auch Marcus' Biographie in der *Historia Augusta* beschreiben die Anwesenheit Faustinas bei Mark Aurel und dem Heer als wesentliche Voraussetzung für die Verleihung des *mater castrorum*-Titels,⁵⁵ und Philostrat bestätigt, dass Faustina in dieser Zeit zusammen mit ihrer dreijährigen Tochter (zweifellos Vibia Aurelia Sabina) im kaiserlichen Hauptquartier in Sirmium weilte.⁵⁶ Wenn die Bedeutung von Faustinas Anwesenheit an der Nordgrenze für die Verleihung des *mater castrorum*-Titels deshalb vor kurzem sicherlich zu Unrecht bestritten wurde,⁵⁷ so lässt sich der Titel aber damit allein auch nicht erklären,⁵⁸ denn an der Begleitung von Offizieren und Feldherren durch ihre Gemahlinnen war seit der Regierungszeit des Augustus nichts Aussergewöhnliches.⁵⁹ So hatte etwa Plotina Trajan während

⁵³ Zum Titel *princeps iuventutis* des Commodus siehe zuletzt M. Horster, *Princeps Iuventutis. Concept, realisation, representation*, in: St. Benoist et al. (Hrsg.), *Figures d'empire, fragments de mémoire. Pouvoirs et identités dans le monde romain impérial II^e s. av. n. è. – VI^e s. de n. è.*, Lille 2011, 73–103, bes. 98–99. Speidel, *Der Philosoph* (o. Anm. 1).

⁵⁴ Birley, *Marcus* (o. Anm. 1) 176–183. 225.

⁵⁵ HA, *Aur.* 26,8: *Quam* (sc. Faustinam) *secum et in <a>estivis habuerat, ut matrem castrorum appellaret*. Vgl. auch HA, *Aur.* 26,3.

⁵⁶ Philostr., *soph.* 2,1,11. Dazu Birley, *Marcus* (o. Anm. 1) 180–181. Vgl. zu *castra* als kaiserliches Hauptquartier auch Alföldi, *Repräsentation* (o. Anm. 7) 164–165. Sich die Zuständigkeit der *mater castrorum* allerdings auf das kaiserliche Hauptquartier beschränkt vorzustellen, greift sicherlich zu kurz, auch wenn *castrorum* nicht anzusehen ist, ob es im Singular oder im Plural gedacht war.

⁵⁷ Alexandridis, *Frauen* (o. Anm. 41) 16–17.

⁵⁸ So jedoch etwa Domaszewski, *Regenwunder* (o. Anm. 15) 615. Instinsky, *Studien* (o. Anm. 9) 200–203. W. Görlietz, *Marc Aurel, Kaiser und Philosoph*, Stuttgart 1954, 194. Kettenhofen, *Augustae* (o. Anm. 9) 79–82. Freisenbruch, *First Ladies* (o. Anm. 6) 213. 224.

⁵⁹ Siehe dazu bes. Tac., *ann.* 3,33–34 und Tab.Vindol. 291. Zahlreiche weitere Belege etwa bei Phang, *Marriage* (o. Anm. 17) 361–372. Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 259–265. Brandl, *Frauen* (o. Anm. 34). Speidel, *Heer* (o. Anm. 4) 528–529. Auch kann Tacitus, *ann.*

seines Partherfeldzugs in den Osten begleitet und auch Sabina folgte Hadrian bei seinen Reisen an die militärischen Grenzen an den Rhein, nach Britannien und in den Osten.⁶⁰ Darin lag noch kein ausreichender Grund für ausserordentliche und öffentlich verbreitete Ehren.⁶¹ Es ist deshalb zweifellos von Bedeutung, dass Cassius Dio/Xiphilinos die Ehrungen für Marcus und für Faustina als unmittelbare und ursächliche Folgen des berühmten „Regenwunders“ nannte. Dieser Zusammenhang des Titels mit Rettung und Sieg blieb bisher bei der Diskussion des *mater castrorum*-Titels aber nahezu völlig unberücksichtigt, da von den späteren Eingriffen in Dios Text meist vermutet wird, sie hätten die ursprüngliche chronologische Struktur des Berichts zerstört, und das Regenwunder sei ins Jahr 172 (oder 173) zu datieren.⁶² Im vorliegenden Kontext ist die richtige Datierung des Regenwunders allerdings weniger wichtig als der implizierte unmittelbare Zusammenhang zwischen einer Imperatorenakklamation (damit freilich auch einem vorangehenden Sieg römischer Truppen) und der Titelverleihung an Faustina.⁶³ Denn der erhaltene Text legt nahe, dass nicht nur

1,41 die ältere Agrippina selbst in der Zeit, als sie sich im Heerlager aufhielt, für ihre Qualitäten als Mutter und Ehefrau rühmen: *insigni fecunditate, praeclara pudicitia*.

⁶⁰ Siehe oben Anm. 36.

⁶¹ So zu Recht auch Campbell, *Emperor* (o. Anm. 18) 95. T. S. Scheer, *Bilder der Macht?*, in: S. Schroer (Hrsg.), *Images and Gender: Contributions to the Hermeneutics of Reading Ancient Art*, Göttingen 2006, 309: „Dies war aber nichts, was man auf den offiziellen Münzen des römischen Staates betonte.“

⁶² Das Datum des Regenwunders bleibt nach wie vor ungesichert. Grundlegend zum Thema Birley, *Marcus* (o. Anm. 1) 172–174 sowie ders., *Marcus Aurelius' Northern Wars in the Historia Augusta*, in: L. Galli Milic, N. Hecquet-Noti (Hrsg.), *Historiae Augustae Colloquium Genevense in honorem F. Paschoud septuagenarii: les traditions historiographiques de l'Antiquité tardive: ideologie, propagande, fiction, réalité* (Historiae Augustae colloquia n. s. 11; Munera 30), Bari 2010, 37–49, bes. 39–40. Siehe aus jüngerer Zeit auch Motschmann, *Religionspolitik* (o. Anm. 43) 125. I. Israelowich, *The Rain Miracle of Marcus Aurelius: (Re-)Construction of Consensus*, Greece & Rome (Second Series) 55 (2008) 83–102. P. Kovács, *Marcus Aurelius' Rain Miracle and the Marcomannic Wars*, Leiden 2009, 5. 33. 144. 265. Vgl. A. v. Domaszewski, *Die Chronologie des bellum Germanicum et Sarmaticum 166–175 n.Chr.*, HeidelbJb 5 (1895) 107–130, bes. 123 Anm. 1 und 125. Den Zusammenhang der Verleihung des *mater castrorum*-Titels an Faustina mit dem Regenwunder haben bereits Domaszewski, *Regenwunder* (o. Anm. 15) 612 und 614, sowie T. Mommsen, *Das Regenwunder der Marcus-Säule*, Hermes 30 (1895) = *Gesammelte Schriften IV* (1906) 504 bestritten. Siehe jedoch die folgende Anm.

⁶³ H. Wolff hat sich jedoch mehrfach mit gewichtigen Argumenten für ein Festhalten an Dios Datierung des Regenwunders ins Jahr 174 ausgesprochen: H. Wolff, *Die Anfänge des Christentums in Ostraetien, Ufernoricum und Nordwestpannonien: Bemerkungen zum Regenwunder und zum hl. Florian*, Ostbairische Grenzmarken 31 (1989) 27–45. Ders., *Welchen Zeitraum stellt der Bilderfries der Marcus-Säule dar?*, Ostbairische Grenzmarken 32 (1990) 9–29. Ders., *Die Markus-Säule als Quelle für die Markomannenkriege*, in: H. Friesinger, J. Tejral, A. Stuppner (Hrsg.), *Markomannenkriege. Ursachen und Wirkungen*, Brno 1994, 73–83. Das Jahr 174 als das Jahr der Verleihung des *mater castrorum*-Titels an Faustina: Herz, *Kaiserfeste* (o. Anm. 51) 1178. Birley, *Marcus* (o. Anm. 1) 178. Kuhoff, *Titulatur* (o. Anm. 24) 251. Motschmann, *Religionspolitik* (o. Anm. 43) 96. Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 257–259 zweifelt an der Möglichkeit, die Titelverleihung genauer als 174/5 zu datieren.

die Ausrufung Mark Aurels zum Imperator, sondern auch die Ehrung der Faustina einer Willensäußerung der versammelten Soldaten entsprang.⁶⁴ Damit scheint Faustina Augusta von den Soldaten (wenn auch zweifellos mit der Zustimmung des Kaisers)⁶⁵ nach der Errettung aus gefährlicher Lage und einem Sieg auf dem Schlachtfeld aus Dankbarkeit als *mater castrorum* zur mütterlichen Schutzheiligen der römischen Heerlager ernannt worden zu sein. Diese Möglichkeit blieb von der Forschung bisher praktisch auch deshalb unberücksichtigt, weil die Initiative zur Verleihung des *mater castrorum*-Titels fast ausschliesslich entweder der Augusta selbst oder dem Kaiser (seltener sogar dem Senat) zugeschrieben wurde.⁶⁶

Nicht nur der bei Dio/Xiphilinos implizierte Anlass für die Titelverleihung fügt sich somit folgerichtig und einleuchtend in den erhaltenen Textzusammenhang, vielmehr passt dazu auch die Wahl des Titels *mater castrorum*. Denn während dieser traditionsfremde Titel bei der römischen Aristokratie zunächst kaum grosse Begeisterung ausgelöst haben dürfte, wird Faustina bei den Soldaten als offizielle mütterliche Schutzheilige der Militärlager sogleich sehr willkommen gewesen sein.⁶⁷ Das galt sicherlich besonders für die zahlreichen Verehrer von Muttergottheiten unter den Soldaten, wie etwa jene der Isis oder auch der niedergermanischen *Matres* und *Matronae*, denen man ebenfalls mütterliche Schutzfunktionen zuschreibt.⁶⁸ Aber auch

⁶⁴ So zu Recht auch Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 258 Anm. 52. Allerdings scheint sie dann ebd. 265–266 eine kaiserliche Initiative anzunehmen.

⁶⁵ Die Notwendigkeit der Zustimmung des Kaisers für diesen Eingriff, der gestaltend auf sein Verhältnis zu den Soldaten wirken musste, ist offenkundig und ergibt sich bereits aus Tac., *ann.* 1,14,1.

⁶⁶ Dazu oben S. 131–139. Anders: Görlitz, *Marc Aurel* (o. Anm. 58) 194, der ohne weitere Ausführungen oder Begründungen erklärte, die Legionäre in Sirmium hätten Faustina bei ihrer Ankunft als *mater castrorum* begrüsst (vgl. dagegen oben zu Anm. 61). Domaszewski, *Regenwunder* (o. Anm. 15) 615 hielt die Verleihung des Titels für eine Handlung des Senats, doch die Stelle HA, Aur. 26,8, auf die er sich beruft, betrifft, wie er selbst einräumt, lediglich die postumen Ehrungen für Faustina (dazu unten S. 147). J. Guey, *La date de la « Pluie miraculeuse » (172 après J.-C.) et la Colonne Aurélienne (III et IV)*, MEFRA 61 (1949) 93–118, bes. 96 interpretierte Cass. Dio 71(72),10,5 als möglichen Hinweis auf eine Verleihung des *mater castrorum*-Titels an Faustina durch einen Senatsbeschluss. Das ist dem Text jedoch nicht zu entnehmen. Ganz unwahrscheinlich ist der Vorschlag von Körner, *Philippus Arabs* (o. Anm. 29) 37 Anm. 47, der *mater castrorum*-Titel sei nicht Teil der offiziellen Titulatur sondern „auf die Initiative der jeweiligen Stifter“ der betreffenden Inschriften vergeben worden.

⁶⁷ Vgl. schon die lokale Bronzeprägung RPC I 73 aus Romula aus der Zeit des Tiberius, die Livia als *genetrix orbis* feierte, obwohl der *princeps* im Senat verhindert hatte, dass sie offiziell zur *parens* und *mater patriae* ernannt wurde, weil er solche *adulatio* nicht dulden wollte (Tac., *ann.* 1,14,1).

⁶⁸ Zur Identifizierung der Faustina mit Salus sowie zur Schaffung von Bezügen zu Magna Mater, Ceres etc. siehe etwa Kunst, *Patronage* (o. Anm. 24) 156 Anm. 79 u. 80 mit Lit. Zu ihrer Angleichung an Isis siehe auch die folgende Anm. Zum Kult von Muttergottheiten im Heer E. Birley, *The Roman Army. Papers 1929–1986*, Amsterdam 1988, 412–413. 416–421. Zu den niedergermanischen *matres* und *matronae* im Heer ferner C. Frateantonio, *Kulte des Xantener Raumes*, in: W. Spickermann (Hrsg.), *Religion in den germanischen Provinzen Roms*, Tübingen 2001, 173–192. Zu deren Beliebtheit etwa bei den *equites singulares Augusti* siehe

der Wunsch von Vertretern besonders gefährlicher Berufe, den göttlichen Beistand des Kaisers durch den mütterlichen Schutz der Augusta zu ergänzen, scheint gut in die Zeit zu passen. Besonders deutlich wird dies etwa durch eine 1993 in Alexandria entdeckte Inschrift für einen *procurator Augustorum*, deren Fundort möglicherweise als Teil des Caesareum der Weltstadt beim Nildelta zu deuten ist. Dieser auf einer Halbsäule eingemeißelte Text bezeugt die Existenz eines lokalen Vereins, der sich der Pflege der Bildnisse der Kaiser (d.h. Mark Aurel und Lucius Verus) und der Faustina widmete und der dem kaiserlichen Prokurator, selbst Mitglied dieses Vereins, offenbar ein „ensemble architectural indéterminé“ geweiht hat.⁶⁹

Π. Αἴλιον Παναοπαίων
 ἐπιτροπεύσαντα τῶν κυρίων
 Σεβαστῶν, τῆς εἰς τὸν οἶκο[v]
 4 αὐτῶν εὐνοίας, οἱ ἀπὸ συσ-
 σειτίου σεβαστῶν εἰκόνων
 καὶ Φαυστείνης Φαρίας Σωσιστόλου
 Νέας Σεβαστῆς,
 8 τὸν συσσειτόν.

(Für) Publius Aelius Panopaios, den ehemaligen procurator der Herrn Augusti, wegen seiner Hingabe zu deren (Herrscher)haus. (Es ehren) die (Mitglieder) des Kultvereins der kaiserlichen Bildnisse und der Faustina Pharia Sosistolos, der Neuen Augusta, ihren Vereinskollegen.

Im Gegensatz zur Augusta fehlen den beiden Augusti in diesem Text sowohl die Namen als auch die Beinamen. Die Stifter hatten deshalb offenbar ein besonderes Verhältnis zu Faustina, die sie zudem als neue Augusta von ihrer gleichnamigen Mutter unterschieden. Faustinas Beiname Pharia gleicht sie der Isis an, die als mütterliche Schutzgottheit der Seefahrer dieses Epitheton trug und im Caesareum von Alexandria verehrt wurde.⁷⁰ Als Sosistolos ist aber auch Faustina Beschützerin der Flotte (vermutlich besonders der Rom versorgenden Getreideflotte). Damit übernahm sie im Kontext des Kaiserkultes das weibliche Gegenstück zur Rolle des Bewahrers, des Beschützers und des Retters, welche die Seefahrer Alexandriens bereits Augustus zugewiesen hatten.⁷¹

M. P. Speidel, *Die Equites Singulares Augusti*, Bonn 1965, bes. 71–73. Ders., *Riding for Caesar. The Roman Emperor's Horse Guards*, London 1994, 141–142.

⁶⁹ A. und E. Bernand, *Un procurateur des effigies impériales à Alexandrie*, ZPE 122 (1998) 97–101 = SEG XLVIII (1998) 1960 (Alexandria).

⁷⁰ A. und E. Bernand, *procurateur* (o. Anm. 69) 100–101. Caesareum: Philo, *Leg. ad Gaium* 151.

⁷¹ Suet., *Aug.* 98

Nicht anders dürfte Faustinas Rolle als *mater castrorum* für das Heer zu deuten sein. Hier wurde die Augusta an die Seite von Iuno und Minerva gestellt, die zusammen mit Iuppiter Optimus Maximus die Heerlager zu schützen hatten, während der Kaiser den Göttervater darin unterstützen sollte, das Reich zu erhalten und das Leben der Soldaten im Kampf zu bewahren.⁷² Wie für die Seefahrer in Alexandria sollte das Kaiserpaar auch für die Soldaten des Heeres göttlichen Schutz garantieren, und wie in Alexandria dürften es auch an der Donau nicht Marcus oder Faustina, sondern deren Verehrer gewesen sein, die der Augusta ihre neue Rolle als *mater castrorum* zuwiesen. Tatsächlich bestätigt die einzige Aussage in den antiken Quellen, die sich ausdrücklich dazu äussert, dass die Initiative für die Verleihung des Titels an eine Augusta bei den Soldaten lag.⁷³ Zwar stammt diese Aussage aus den kurzen und weitgehend fiktiven Lebensbeschreibungen der „dreissig Tyrannen“ in der *Historia Augusta*, doch es wäre voreilig, sie deshalb auch im Grundsatz für falsch zu erklären. Denn der Autor legte die Betonung hier nicht darauf, dass die betreffende Augusta (Victoria), etwa im Gegensatz zu anderen Augustae, den Titel vom Heer erhalten hatte, sondern nur darauf, dass sie ihn trug.⁷⁴ Diese für den erzählerischen Zusammenhang unbedeutende Einzelheit mag deshalb tatsächlich dem üblichen Vorgehen bei der Verleihung des Titels entsprochen haben. Dazu passt jedenfalls, dass auch der erzählerische Zusammenhang bei Cassius Dio/Xiphilinos die Verleihung des Titels an Faustina in den Kontext einer Heeresversammlung legt, bei der Kaiser Marcus gleichzeitig von seinen Soldaten zum Imperator ausgerufen wurde.

Das Motiv der Erwirkung göttlichen Schutzes wird offenbar auch in jener Szene zum Ausdruck gebracht, die 174/5 zusammen mit der Legende *matri castrorum* auf die Rückseite einiger Münzen für Faustina Augusta geprägt wurde. Dieses in der römischen Münzprägung damals völlig neuartige Bild zeigt die personifizierte Pietas, die mit verhülltem Haupt in der rechten Hand eine Opferschale, in der linken ein

⁷² Kapitolinische Trias schützt die Heerlager: Tac., *hist.* 4,58,13. Y. Le Bohec, *La troisième légion Auguste*, Paris 1989, 553. Vgl. auch Speidel, *Heer* (o. Anm. 4) 522 sowie AE 1976, 700 zum Truppenlager als geheiligten Ort. Das Leben der Soldaten: *Optime Maxime, conserva numerum omnium militantium*. So etwa AE 1912, 291. AE 1938, 36. AE 1966, 618. AE 2000, 1093. RIB II 3, 2429, 1–8. Siehe auch AE 1978, 525. IGLS 13, 9014. Dazu Speidel, *Heer* (o. Anm. 4) 47–48. Der Kaiser als Garant göttlichen Schutzes für das Heer: Alföldi, *Repräsentation* (o. Anm. 7) 220. 228. Ders., *Hasta — Summa Imperii. The Spear as Embodiment of Sovereignty in Rome*, *AJA* 63 (1959) 1–27, bes. 17. M. P. Speidel, *Lebensbeschreibungen traianisch-hadrianischer Gardereiter*, in: K. Vössing (Hrsg.), *Biographie und Prosopographie*, Stuttgart 2005, 73–89, bes. 83–85. Vgl. auch Cass. Dio 55,20,2. AE 1990, 877–879. Speidel, *Patria* (o. Anm. 18) bes. 144–148. Ders., *Being* (o. Anm. 18). Siehe auch E. Wheeler, *Pullarii, Marsi, Haruspices, and Sacerdotes in the Roman Imperial Army*, in: V. E. Hirschmann, A. Kriekhaus, H. M. Schellenberg (Hrsg.), *A Roman Miscellany: Essays in Honour of Anthony Birley on his Seventieth Birthday*, Danzig 2008, 185–203.

⁷³ HA, *trig.tyr.* 25: ... *cum illa* (sc. Victoria) *mater castrorum ab exercitu nuncupata esset*. Siehe auch den militärischen Charakter fast aller Fundorte jener Inschriften, die den Titel *mater exercitus* belegen (o. Anm. 42).

⁷⁴ Vgl. HA, *trig.tyr.* 5,3. 6,3. 31,2.

Weihrauchkästchen haltend, an einem Altar opfert, vor dem zwei oder drei Feldzeichen im Boden stehen.⁷⁵



Sesterz (nicht massstabgetreu). Av: Porträtbüste der Faustina, FAVSTINA AVGVSTA. Rv: Pietas vor einem Altar opfernd, in der Rechten eine Opferschale, in der Linken ein Weihrauchkästchen haltend. Davor drei Standarten. MATRI CASTRORVM SC. RIC III 1659. Photo: Cayön Subastas.

Hier gebot die Pietas die kultische Verehrung der Faustina Augusta, der *mater castrorum*, im Rahmen des Kultes für den Kaiser und die *domus Augusta*, und im konkreten Kontext mit dem Fahnenheiligtum, das Caesareum und Capitolium zugleich war.⁷⁶ Die Begründung dafür lag nach dem von Cassius Dio/Xiphilinos nahegelegten Zusammenhang offenbar in der Überzeugung der Soldaten, dass Faustinas Anwesenheit an der Nordgrenze im Jahre 174 wesentlich zu Rettung und Sieg beigetragen hatte. Grundlegend neu war die kultische Verehrung der Kaiserin im Heer

⁷⁵ BMC IV 929–931. 988†. RIC III 1659–1662. Thirion, *Faustina* (o. Anm. 6) 44. Zu Recht erkannte Szaivert, *Münzprägung* (o. Anm. 52) 71 hier die in der römischen Münzprägung typische Darstellung der vor dem Altar opfernden Pietas. Ihm folgt etwa Motschmann, *Religionspolitik* (o. Anm. 43) 95–97. Die Frauenfigur für Faustina hielten etwa Thirion, *Faustina* (o. Anm. 6) 43–44. Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 257. Scheer, *Bilder* (o. Anm. 61) 308–310. Mit der Aussage dieser Münzen nicht zu vergleichen sind die unter Caligula geprägten Gedenkmünzen für die ältere Agrippina, MAT(er) C(ai) CAESARIS AVGVSTI: RIC I² 55.

⁷⁶ Caesareum: P.Paris 69C = W.Chr. 41. Siehe dazu A. v. Domaszewski, *Die Principia des römischen Lagers*, Neue HeidelbJb 9 (1899) 141–163 = Ders., Aufsätze (o. Anm. 13) 234–256, bes. 252–253, sowie jetzt D. Kossmann, *Römische Soldaten als Teilnehmer von Festen*, in: J. Rüpke (Hrsg.), *Festrituale in der römischen Kaiserzeit*, Tübingen 2008, 148–149. Capitolium: AE 1989, 581 = AE 2001, 1566. Dazu G. Alföldy, *Die Inschriften aus den Principia des Alenkastells Aalen*, FBW 14 (1989) 293–338, bes. 311–314 sowie Ders., *Probleme rätischer Inschriften. Zur Methode der epigraphisch-historischen Forschung*, in: P. Barceló, V. Rosenberger (Hrsg.), *Humanitas — Beiträge zur antiken Kulturgeschichte. Festschrift Gunther Gottlieb zum 65. Geburtstag*, München 2001, 9–44, bes. 27–44. Vgl. auch Tert., *De corona* 12,3: *Ecce annua votorum nuncupatio quid videtur? Prima in principii, secunda in capitolii*. Dazu auch R. Fellmann, *Das Zentralgebäude der römischen Legionslager und Kastelle*, Pro Vindonissa 1957/58, 75–174, bes. 85–86. Speidel, *Heer* (o. Anm. 4) 521–522.

freilich nicht, auch wenn die entsprechende, spärliche materielle Hinterlassenschaft des zweiten Jahrhunderts oft so gedeutet wurde, dass die Bildnisse der Kaiserinnen erst in severischer Zeit Aufnahme in den Kaiserkult des Heeres gefunden hätten.⁷⁷ Doch trotz der deutlichen Zunahme solcher Bilder zu Beginn des dritten Jahrhunderts hatten sowohl einzelne Soldaten und Offiziere als auch ganze Einheiten des römischen Heeres schon Jahrzehnte zuvor damit begonnen, dem gesamten Kaiserhaus, auch den Kaiserinnen, sakrale Verehrung zukommen zu lassen.⁷⁸ Die besondere Verehrung des Herrscherhauses im Heer hatte dabei ihren Ursprung neben der allgemeinen Heilserwartung an den Herrscher nicht zuletzt auch in der seit dem frühesten Prinzipat erhobenen Forderung nach einer *fidelissima pietas* aller Soldaten und Offiziere des Heeres gegenüber der gesamten *domus Augusta*, einschliesslich der Frauen und Kinder, denn der offiziellen Doktrin zufolge lag darin die Garantie für den Schutz (*custodia*) der *salus imperii*.⁷⁹ Die zentrale Bedeutung der gesamten Herrscherfamilie für den friedlichen Zustand des Reiches schuf deren ideologische Verbindung mit dem sieghaften Heer, die bekanntlich auch in grossen politischen Reliefs (so etwa auch im Bildprogramm des Partherdenkmals von Ephesos) zum Ausdruck gebracht wurde. Aus dem Auftrag des Heeres, Reich und Herrscherhaus zu erhalten, hatte sich somit eine sakrale Verehrung der Truppen für die Herrscher-

⁷⁷ Siehe etwa Domaszewski, *Religion* (o. Anm. 13) 72 = Ders., *Aufsätze* (o. Anm. 13) 152. Alföldi, *Repräsentation* (o. Anm. 7) 68–69. Stoll, *Heer* (o. Anm. 8) 155–156.

⁷⁸ Siehe bes. CIL III 1169 = IDR III 5, 420 (Alba Iulia, Statuensockel): *Sabina[e] / Augusta[e] / Hadr[iani] / Aug(usti) / leg[?]io XIII G(emina) / [-]*. Zu den Feiertagen für weibliche Mitglieder des Kaiserhauses im Feriale Duranum seit Trajan siehe ferner Hoey (o. Anm. 33) 174. J. Stäcker, *Princeps und miles. Studien zum Bindungs- und Nahverhältnis von Kaiser und Soldat im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr.*, Hildesheim etc. 2003, 332–333. Die entsprechenden Zeugnisse von Zivilisten (besonders aus den Provinzen) stammen bekanntlich aus noch früherer Zeit. Dazu etwa D. Fishwick, *The Imperial Cult in the Latin West. Studies in the Ruler Cult of the Western Provinces of the Roman Empire II 1*, Leiden 1991, 423. M. Clauss, *Kaiser und Gott: Herrscherkult im römischen Reich*, München, Leipzig 2001, 74. 87 (Livia ist die „Gottheit des Heils, des Wohlergehens, Salus“). 503. Bekanntlich bezeichnete bereits der jüngere Plinius Plotina, die Gemahlin Trajans, als *sanctissima femina* (Plin., *Epis.* 9,28).

⁷⁹ *Pietas* und *domus Augusta*: SC de Cn. Pisone patre Z. 159–165 mit Eck et al., *senatus consultum* (o. Anm. 19) 302, bes.: *cum scirent (sc. milites) salutem imperii nostri in eius domus (sc. principis) custo/dia posita(m) esse{t}*. Frauen: siehe bes. Tac., *ann.* 14,7: *praetorianos toti Caesarum domui obstrictos memoresque Germanici nihil adversus progeniem eius (sc. Agrippinam) atrox ausuros*. Mark Aurel führte, nach Aussage seines Biographen, sogar seine Kinder beiderlei Geschlechts, d.h. auch die unverheirateten Töchter, im Triumph von 166 mit: HA, Aur. 12,10. Zur religiösen Bedeutung des Kaisers für die *salus imperii* siehe nur Alföldi, *Repräsentation* (o. Anm. 7) bes. 30. 195. Vorstellungen aus dem hellenistischen Osten mögen die Augusta-Verehrung im Reich ebenfalls beeinflusst haben, doch entgegen Domaszewski, *Religion* (o. Anm. 13) 72–73 = Ders., *Aufsätze* (o. Anm. 13) 152–153 war am *mater castrorum*-Titel nichts spezifisch Orientalisches. So zu Recht auch Levick, *Julia Domna* (o. Anm. 10) 42. In gewisser Hinsicht lassen sich die Erwartungen an die *mater castrorum* wohl eher mit jenen an die Vestalinnen vergleichen, die *pro populo* wirken sollten: Cic., *leg.* 2,21. 2,35–36. Iuv., 9,117.

familie entwickelt, von der die Soldaten ihrerseits schon bald göttlichen Schutz erhofften.⁸⁰

IV. Diva Faustina und das Heer

Zum Datum von 174 und der kurzen Zeitspanne von nur etwa einem Jahr bis zu ihrem Tod im Jahre 175 passt das bisherige Fehlen von Faustinas neuem Titel auf Inschriften.⁸¹ Erstaunlicherweise galt Faustina aber auch nach ihrem Tod weiterhin als *mater castrorum*. Das zeigen die Konsekrationsprägungen für Diva Faustina mit ihrer in der römischen Münzprägung bei Verstorbenen sonst ganz unüblichen Beibehaltung des irdischen Titels.⁸²



Aureus (nicht massstabgetreu). Av: Porträtbüste der Faustina, DIVAE FAVSTIN(ae) AVG(ustae) MATR(i) CASTROR(um). Rv: Scheiterhaufen. CONSECRATIO. RIC III 748v. Photo: NAC AG.

⁸⁰ Ähnliche Erscheinungen lassen sich innerhalb des Kaiserkultes auch sonst beobachten: A. Chaniotis, *Der Kaiserkult im Osten des Römischen Reiches im Kontext der zeitgenössischen Ritualpraxis*, in: H. Cancik, K. Hitzl (Hrsg.), *Die Praxis der Herrscherverehrung in Rom und seinen Provinzen*, Tübingen 2003, 3–28, bes. 21–22. Auftrag des Heeres: Speidel, *Patria* (o. Anm. 18) *passim*.

⁸¹ Zum Todesdatum der Faustina im Herbst 175 siehe M. L. Astarita, *Avidio Cassio*, Rom 1983, 137. 151. Birley, *Severus* (o. Anm. 26) 115–116. Priwitzer, *Faustina* (o. Anm. 5) 195–196. Weder CIL XIV 40 + 4301 (mit Suppl. 2, 842 Anm. 1) = AE 1920, 92 = M. J. Vermaseren, *Corpus Cultus Cybelae Attidisque III*, Leiden 1977, 405 noch AE 1982, 781 = AE 1991, 1312 = I. Piso, *Die Inschriften*, in: W. Jobst (Hrsg.), *Das Heiligtum des Jupiter Optimus Maximus auf dem Pfaffenberg / Carnuntum 1*, Wien 2003, Nr. 28 nennen Faustina *mater castrorum*. IGRR IV 1562 (Teos) betrifft (entgegen dem Kommentar von R. Cagnat) nicht Faustina, sondern Galeria Valeria. Auf das Fehlen des Titels in den Inschriften für Faustina hat bereits Domaszewski, *Regenwunder* (o. Anm. 15) 614 Anm. 2 hingewiesen. Dennoch wird seither immer wieder auf CIL XIV 40 verwiesen. So etwa Thirion, *Faustina* (o. Anm. 6) 41. Campbell, *Emperor* (o. Anm. 18) 97. Kuhoff, *Titulatur* (o. Anm. 24) 251 Anm. 30. Motschmann, *Religionspolitik* (o. Anm. 43) 96. Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 257. Wenig überzeugend ist die von Boatwright, *Faustina* (o. Anm. 6) 266 vertretene Meinung: „But contemporary Rome’s misgivings about Faustina’s new role can be perceived (...) in the restricted diffusion of the title for her.“

⁸² Domaszewski, *Regenwunder* (o. Anm. 15) 614–615. Motschmann, *Religionspolitik* (o. Anm. 43) 96.

Eine weitere Serie von Münzen, die nach dem Tode Faustinas für sie geprägt wurde, zeigt auf den Rückseiten neben der Legende *matri castrorum* eine sitzende Aeternitas, die in ihrer vorgestreckten rechten Hand (teils mit, teils ohne Globus) einen Phoenix, in ihrer linken ein Szepter hält. Vor ihr stehen, auf einem Podium (*suggestus*) befestigt, wiederum zwei oder drei Standarten.⁸³



Sesterz (nicht massstabgetreu). Av: Porträtbüste der Faustina, DIVAE FAVSTINAE PIAE. Rv: sitzende Aeternitas mit Phoenix und Szepter. Davor drei Truppenfahnen auf einem Podium. MATRI CASTRORVM SC. RIC III 1711v. Photo: CNG, Inc.

Auch hier bereitet die Deutung des Bildes keine Schwierigkeiten. Die Verehrung der *mater castrorum* Diva Faustina sollte in alle Ewigkeit für den Schutz der Heerlager (und damit natürlich auch der dort stationierten Soldaten) sorgen. Die Standarten auf dem Podium verweisen wiederum auf den feierlichen Anlass des Kults der Fahnen und der Kaiserbildnisse.⁸⁴

Damit war Faustina anlässlich ihrer Konsekration zur mütterlichen Schutzgottheit geworden, die für alle Zeiten die römischen Truppenlager vor Unglück bewahren sollte. Die Angabe der Marcus-Biographie in der *Historia Augusta*, Mark Aurel habe Faustina den *mater castrorum*-Titel nach ihrem Tod verliehen, ist deshalb vermutlich auf Begebenheiten zurückzuführen, die mit ihrer Konsekration zusammenhängen.⁸⁵ Denn diese Aussage erscheint im Zusammenhang mit den von Marcus beim Senat für seine verstorbene Gemahlin beantragten Ehrungen. Der Zusammenhang ergab sich

⁸³ BMC IV 700–705. 1554–1557. RIC III 742. 748–749. 751–753. 1711–1712. Thirion, *Faustina* (o. Anm. 6) 45–46. Dazu Szaivert, *Münzprägung* (o. Anm. 52) 77. Motschmann, *Religionspolitik* (o. Anm. 43) 96. Zur Deutung als Aeternitas siehe etwa auch Thirion, *Faustina* (o. Anm. 6) 43. Alexandridis, *Frauen* (o. Anm. 41) 202. Scheer, *Bilder* (o. Anm. 61) 309. Zur Aeternitas allgemein siehe F. Graf, *Aeternitas*, DNP 1 (1996) 206–207. Zur Aufstellung der Kaiserbildnisse und Standarten bei feierlichen Anlässen auf einem *suggestus* siehe etwa Tac., *hist.* 1,36: ... *in suggestu, in quo paulo ante aurea Galbae statua fuerat* ...

⁸⁴ Siehe nur A. v. Domaszewski, *Die Fahnen im römischen Heere*, in: Ders., *Aufsätze* (o. Anm. 13) 56–73. Ders., *Religion* (o. Anm. 13) 9–13 = Ders., *Aufsätze* (o. Anm. 13) 89–93. Alföldi, *Repräsentation* (o. Anm. 7) 68–69. Dazu auch Birley, *Army* (o. Anm. 68) 400–407. Stoll, *Heer* (o. Anm. 8) 51. 78. 148–149. Clauss, *Kaiser* (o. Anm. 78) 335.

⁸⁵ HA, *Aur.* 26,7–8.

vermutlich aus dem Umstand, dass bei dieser Gelegenheit im Senat auch über die Beibehaltung des *mater castrorum*-Titels gesprochen wurde. Jedenfalls darf man aber annehmen, dass die Soldaten des römischen Heeres die jüngere Faustina in der Hoffnung auf ihren mütterlichen Schutz auch noch lange nach ihrem Tode und ihrer *consecratio* im Jahre 175 verehrten und dass der Geburtstag der vergöttlichten Kaiserin im offiziellen Festkalender des römischen Heeres auch eingetragen war.⁸⁶

Tatsächlich findet man in der rekonstruierten Fassung des Feriale Duranum aus der Regierungszeit des Severus Alexander für den 20., 21. oder 22. September (col. III Zeile 7) den stark beschädigten Eintrag: *o]b nat[alem di]vae F[au]stina]e, div[ae Fau]sti[nae supp]licat[io]*.⁸⁷ Obwohl dieser Eintrag zu allgemein formuliert ist, um zwischen der älteren und der jüngeren Faustina unterscheiden zu können, wird er meist als Geburtstag der Gemahlin des Antoninus Pius gedeutet.⁸⁸ Ebenso missverständlich ist auch der in der Mitte des fünften Jahrhunderts bei Polemius Silvius zum 16. Februar eingetragene Vermerk *natalis Faustinae uxoris Antoni<n>i*, der meist der jüngeren Faustina zugewiesen wird.⁸⁹ Weitere Zeugnisse zu den Geburtstagsdaten der beiden Faustinae sind nicht überliefert. Bemerkenswerterweise fehlt sowohl bei Polemius Silvius ein Eintrag zum Geburtstag einer Faustina am 20./22. September als auch im Feriale Duranum ein Vermerk zum 16. Februar, obwohl dieses Datum in einem Bereich des Papyrus liegt, dessen Erhaltungszustand einen entsprechenden Eintrag erkennen lassen würde.⁹⁰ Man könnte versucht sein, das Fehlen des 16. Februar im Feriale Duranum mit einer Bemerkung der Historia Augusta in Verbindung zu bringen, wonach Caracalla der jüngeren Faustina „den göttlichen Namen entrissen“ habe (*divale nomen eripuit*).⁹¹ Die sonst nirgends überlieferte Nachricht erscheint jedoch wenig glaubhaft, denn nicht nur werden Umstände und Gründe dieser Massnahme verschwiegen, sondern sie steht auch im Widerspruch zur Aussage einer lateinischen Inschrift aus der unmittelbaren Umgebung von Rom, nach der auch unter Severus Alexander, im Jahre 227 (und damit in der Zeit des Feriale Duranum),

⁸⁶ Zum Ablauf solcher Zeremonien siehe P. Paris 69C = W. Chr. 41 mit der oben Anm. 76 aufgeführten Literatur. Siehe ferner Th. Pekáry, *Das Opfer vor dem Kaiserbild*, BJ 186 (1986) 91–103 (zum berühmten Fresko aus Dura-Europos) sowie, allgemein, Chaniotis, *Kaiserkult* (o. Anm. 80) 3–28.

⁸⁷ P. Dura 54 = RMR 117 = ChLA VI 54, col. III 7.

⁸⁸ So Herz, *Kaiserfeste* (o. Anm. 51) 1179. Kienast, *Kaisertabelle* (o. Anm. 9) 136. Claus, *Kaiser* (o. Anm. 78) 317. Stäcker, *Princeps* (o. Anm. 78) 322–323. Das Fehlen von *mater castrorum* hilft ebenfalls nicht weiter, da alle *divi* und *divae* im Feriale Duranum ohne solche Titel und Beinamen angeführt sind. Die Frage offen lassen deshalb zu Recht Hoey (o. Anm. 33) 157–158, R. O. Fink, *Roman Military Records on Papyrus*, Cleveland 1971, 427 Anm. 7 und R. Marichal, ChLA VI 309 p. 9 Anm. 7.

⁸⁹ So etwa Herz, *Kaiserfeste* (o. Anm. 51) 1177–1179. Kienast, *Kaisertabelle* (o. Anm. 9) 141. Die ältere Faustina erkennt hier etwa Fishwick, *Imperial Cult* (o. Anm. 78) 489. Polemius Silvius: InscrIt 13/2, 43. Chron. Min. I 520–523.

⁹⁰ ChLA VI 54 p. 5. Fink, *Military Records* (o. Anm. 88) 117 col. I 17–18. Siehe zum folgenden auch Hoey (o. Anm. 33) 157–158.

⁹¹ HA, *Ant. Car.* 11,6.

Mutter und Tochter weiterhin *divae Faustinae mater et Pia* genannt wurden.⁹² Damit muss sowohl offen bleiben, was es mit der Nachricht von Caracallas Massnahme gegen das Andenken der jüngeren Faustina auf sich hat, als auch, wie das Fehlen des 16. Februar im Feriale Duranum zu beurteilen ist. Vor allem ist aber zu bedenken, dass auch das Datum vom 20./22. September des Feriale Duranum keineswegs als Geburtstag einer Faustina gesichert ist, denn der rekonstruierte Text beruht nur auf einer von mehreren möglichen Anordnungen kleiner, loser Papyrusfragmente und auf der Lesung der Buchstaben STI auf einem dieser Bruchstücke. Andere Anordnungen der verschiedenen Fragmente und damit andere Rekonstruktionen des Textes sind in diesem Bereich (col. III 4–7) ebenfalls denkbar.⁹³ Damit bleibt aber der Tag, an dem die *Diva Faustina Pia, mater castrorum* im römischen Heer gefeiert wurde, weiterhin unbekannt.

Mark Aurel musste sein Verhältnis zum Heer wie jeder andere Kaiser vor und nach ihm auf der Grundlage römischer Kultur und kaiserzeitlicher Traditionen durch die Erfüllung von Erwartungen, die Befolgung bestimmter Rituale, aber auch durch entgegenkommende Sorge gestalten. Denn das römische Heer war auch während der Kaiserzeit ein bedeutender politischer Faktor, um den sich jeder Herrscher kümmern musste, wollte er nicht den Zerfall seiner Macht erleben oder gar sein Leben in Gefahr bringen.⁹⁴ Vor allem aber musste Mark Aurel als Kriegsherr in schwieriger Zeit seinen Beitrag zur Schlagkraft des Heeres leisten. Dies hat er mit so grossem Erfolg getan, dass seine Zeitgenossen und die ihm unmittelbar nachfolgenden Generationen in ihm einen der grössten Feldherren der römischen Geschichte erkannten.⁹⁵ Treffen die hier vorgestellten Überlegungen zu, so zählt die Einführung des *mater castrorum*-Titels zu jenen Handlungen und Entscheidungen, mit denen Mark Aurel die Anforderungen an seine Rolle als Herr des römischen Heeres ganz selbstverständlich erfüllt hat, wobei er im Jahre 174 damit nicht so sehr selbst eine kühne Neuerung veranlasste, als dass er seinen Soldaten nach der Überwindung einer grossen Gefahr auf dem Schlachtfeld den Wunsch erfüllte, einem längst bestehenden Band zwischen ihnen und der römischen Kaiserin den Namen ihrer Wahl zu geben. In diesem Namen, *mater castrorum*, kam offenbar die Hoffnung der Soldaten zum Ausdruck, durch die kultische Verehrung der Kaiserin göttliche Sicherheit für ihre Lager erwirken zu können. Die religiösen Interessen der Soldaten dürften dabei jedoch kaum im Widerspruch zu den Glaubensgrundsätzen des Kaisers gestanden haben, zumal andere Berufsgruppen wie die Seefahrer Alexandrias Faustina bereits als Schutzheilige ver-

⁹² CIL VI 33840 = FIRA III² 147, mit der Nennung eines *collegium magnum arkarum divarum Faustinarum matris et Piae*. Siehe zu diesem Text auch R. Röhle, *Zur Bedeutung der lex locationis in CIL 6, 33840, l. 2–4*, ZRG 104 (1987) 437–464. Vgl. ausserdem AE 1974, 348 (Mailand). AE 1982, 376 (Pollenzo).

⁹³ Marichal (o. Anm. 88): „on ne doit considérer les reconstitutions des l. 4–7 que comme des possibilités entre plusieurs autres“.

⁹⁴ Siehe dazu nur A. R. Birley, *Making Emperors. Imperial Instrument or Independent Force?*, in: P. Erdkamp (Hrsg.), *A Companion to the Roman Army*, Oxford 2007, 379–394.

⁹⁵ So etwa Cass. Dio 71,36,3. Herodian., 1,2,5. 1,4,8. Amm., 31,5,14.

ehrten und Marcus schon zu Kriegsbeginn gezeigt hatte, dass er bereit war, im grossen Stil selbst fremde Götter zum Schutze Roms zu mobilisieren.⁹⁶

Da die *matri castrorum*-Münzen der Iulia Domna die selben Bilder tragen wie sie auch auf Faustinas Prägungen erschienen waren, besteht kein Anlass zur Annahme, der *mater castrorum*-Titel sei in severischer Zeit (oder unter den Soldatenkaisern) grundsätzlich anders verstanden worden als zur Zeit des „Philosophenkaisers“. Galeria Valeria, die Augusta des Galerius, war die letzte Kaiserin (und die einzige Gemahlin eines Tetrarchen), von der bezeugt ist, dass sie den *mater castrorum*-Titel offiziell trug.⁹⁷ Es ist anzunehmen, dass der Titel und die mit ihm verbundene religiöse Erwartung immer weniger zur zunehmend christlich geprägten Kaiserherrschaft passte. Jedenfalls zeugte Faustinas neuer Titel weder von einer selbst ergriffenen, ihr zugewachsenen oder vom Kaiser oder Senat verliehenen Autorität gegenüber den Soldaten des römischen Heeres noch von einem neuen, ältere Normen weit überschreitenden, weiblichen Rollenverständnis innerhalb der *domus Augusta*.⁹⁸ Genau so wenig ist in ihm aber auch ein Hinweis auf eine voranschreitende „Militarisierung“ der Gesellschaft während der Herrschaft der Severer und der Soldatenkaiser zu erkennen. Vielmehr erweist sich diese auch im Zusammenhang mit dem *mater castrorum*-Titel erneut als Trugbild.⁹⁹

Alfred von Domaszewski hatte zweifellos recht, die religiöse Qualität des Titels zu betonen,¹⁰⁰ auch wenn es sich nicht, wie er meinte, um ein vom severischen Kai-

⁹⁶ HA, *Aur.*, 13,1–3. Dazu etwa Motschmann, *Religionspolitik* (o. Anm. 43) 103–204.

⁹⁷ CIL III 13661 = ILS 8932. IGRR IV 1562. Den Titel trug sie von Ende 308 bis 311/4.

⁹⁸ Es ist zudem zu bedenken, dass der Tadel über das unwürdige öffentliche Auftreten von Frauen vor allem auch ein erprobtes Mittel war, Kritik an ihren Männern zu üben, und dass solche Berichte deshalb keineswegs stets als völlig zuverlässig gelten können. Das gilt etwa auch für die Geschichten, die sich um Fulvia, die Gemahlin des Antonius, im Zusammenhang mit dem Perusinischen Krieg rankten. Fulvia mag zwar (wie andere Frauen führender römischer Männer auch) Einfluss auf wichtige Entscheidungen ausgeübt haben, doch ihre Rolle und ihr Handeln in der Öffentlichkeit wurde von der Bürgerkriegspropaganda ganz offensichtlich stark, bisweilen gar grotesk verzerrt. Ihr eine „militärische Rolle“ zuzuschreiben, wie dies zuletzt etwa L. Burckhardt, *Republikanische exempla für die Augustae?*, in: Kolb (o. Anm. 9) 75–88, bes. 78 getan hat, ist deshalb vermutlich eine unzulässige Folgerung aus Aussagen wie jener bei Cassius Dio 48,10,4, wonach Fulvia, mit einem Schwert gegürtet, den Soldaten regelmässig Parolen ausgegeben und Ansprachen an sie gerichtet habe. Dagegen bereits mit der gebotenen Deutlichkeit R. Syme, *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 208 Anm. 1: „The propaganda of Octavianus, gross and mendacious, exaggerated the role of Fulvia both at the time and later, putting her person and her acts in a hateful light“.

⁹⁹ Siehe dazu oben Anm. 7. Auch die aus Herodian 3,8,4–5 erschlossene Gewährung des *matrimonium iustum* durch Septimius Severus im Jahre 197 an alle im Heer dienenden Soldaten konnte Werner Eck vor kurzem endgültig widerlegen: W. Eck, *Septimius Severus und die Soldaten. Das Problem der Soldatenehe und ein neues Auxiliardiplom*, in: B. Onken, D. Rohde (Hrsg.), *In omni historia curiosus. Studien zur Geschichte von der Antike bis zur Neuzeit. Festschrift für Helmut Schneider zum 65. Geburtstag*, Wiesbaden 2011, 63–77.

¹⁰⁰ Darin ist ihm Hasebroek, *Untersuchungen* (o. Anm. 16) 92 zu Recht gefolgt. Contra: Kettenhofen (o. Anm. 9) 80–81.

serhaus dem Heer aufgezwungenes fremdländisches Instrument der Herrschaftssicherung handelte. Wenn aber der Titel nach übereinstimmender Aussage aller verfügbaren Quellen als Ausdruck einer Heilserwartung der Soldaten an den mütterlich-göttlichen Schutz der Augusta zu deuten ist, dann ist er zugleich auch Zeugnis für den Einfluss der äusseren Bedrohung der Grenzregionen auf die Intensität und die Dynamik der heidnischen Religiosität im römischen Heer und wirft weiteres Licht auf den Wandel der *domus Augusta* zur *domus divina*. Somit trug das römische Kriegsheer mit der Erhebung der jüngeren Faustina zur *mater castrorum* schon während der Herrschaft des „Philosophenkaisers“ deutlich zur religiösen Prägung der Monarchie bei, die das dritte Jahrhundert so tiefgreifend beeinflusste.

Abteilung für Alte Geschichte
Universität Bern
Länggassstrasse 49
CH-3000 Bern 9
m.speidel@sunrise.ch

Michael Alexander Speidel

MARCO VITALE

Hellenische Poleis, Hellenarchen und *koina* der Hellenen
fern der „Heimat“
Die Hellenen-Titulatur vom Schwarzen Meer bis zur syrischen
Wüstensteppe*

Meinem Lehrer Christian Marek

I. Kritisches Vorwort: Problemkreis und Forschungslage

Poleis konstruierten ihre Zugehörigkeitsvorstellungen nach ganz unterschiedlichen Kriterien und reklamierten diese in oft formelhaften Wendungen als offizielle städtische Titulaturen. Administrative Zugehörigkeit bezeugt etwa die Münzlegende „(Polis) von Syria Palaestina“ auf Prägungen von Caesarea Maritima und Neapolis.¹ Nach geographischen Kriterien bezeichneten sich Herakleia Pontike, die Zeliten oder Tomis ausdrücklich als „pontische“ Poleis bzw. Poleis „des oder im Pontos“,² obwohl sie in der römischen Kaiserzeit auf drei verschiedene Provinzen verteilt waren. Ausser administrativer oder geographischer Zugehörigkeit konnten die Gebietsnamen auch Städteorganisationen markieren. So stilisierte sich Germanikeia gemäss seiner Mitgliedschaft im Städtebund der Eparchie Kommagene auf seinen Münzprägungen als Polis „von Kommagene“,³ mithin als Gliedpolis der *quattuor civitates Commagenes*.

Was aber bedeutet es, wenn die nach der Donau benannte Küstenstadt Istros (Histria) in der Provinz Moesia Inferior eine Identität als ἀρχαία πόλις καὶ Ἑλληνίς („alte und hellenische Polis“) bekundet? Ihr hohes Alter (ἀρχαία), eine als Titel

* Für die eingehende und kritische Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Richtigstellungen danke ich herzlich Thomas Corsten (Wien). Hilfreiche Kommentare und wichtige weiterführende Hinweise verdanke ich des weiteren U. Kunnert (Zürich), Andrew Lintott (Oxford), Ch. Marek (Zürich) und Getzel M. Cohen (Cincinnati), der mir Einblick in sein Vortragsmanuskript „Polis Hellenis“ (präsentiert beim Epigraphy Workshop in Oxford 2007) gewährte.

¹ Caesarea Maritima: BMC Palestine 40–41 Nr. 208. 215. 222; Neapolis: BMC Palestine 47–63 Nr. 20–115; BMC Palestine 79 Nr. 7. 9–11.

² Herakleia: Rec. gén. 361–383 Nr. 103–255: ΗΡΑΚΛΗΑΚ ΕΝ ΠΟΝΤΩ; I Iasos 135; I Heraclea Pontica 73; Zela: Rec. gén. 159–162 Nr. 4–20: ΖΗΛΙΤΩΝ ΤΟΥ ΠΟΝΤ(ΟΥ); Tomis: CIL III 753: *civitas pontica Tomitanorum*.

³ Etwa BMC Syria 115 Nr. 1: ΚΑΙΣΑΡΕ(ΩΝ) ΓΕΡΜΑΝΙΚΕ(ΩΝ) ΚΟΜ(ΜΑΓΗΝΗΚ) ([Prägung] der Kaisareia Germanikeia in Kommagene).

überaus beliebte Betonung der eigenen Polistradition, geht wie im Falle zahlreicher anderer Schwarzmeerpoleis auf ihre Gründung durch die ionischen Milesier zurück.⁴ L. Robert befindet im Zusammenhang mit solchen retrospektiven Titulaturen, dass „les cités se glorifient alors de leur longue histoire, de leurs origines mythiques“.⁵ Zumindest die Anciennitätsformel ἀρχαία in Verbindung mit städtischen Ehrentiteln reiht er unter die „glorieux souvenirs de l’antique colonisation“.⁶

Damit allerdings erklärt sich der spezifische Zusatz Ἑλληνίς („hellenisch“) nicht hinlänglich. Die gleiche Bezeichnung nämlich leitet in der Form „Erster der Hellenen“ auch die Laufbahnschriften des Ankyraners C. Iulius Severus ein, eines Nachkommen galatischer Tetrarchen und Verwandten zahlreicher Senatoren (s. u.). Die Polis Ankyra, ehemaliger Stammesvorort der keltischen Tektosagen, war nach den bekannten Ursprungslegenden eine vorab keltische,⁷ bestenfalls eine vom legendären phrygischen König Midas gegründete Stadt (Paus. 1. 4, 5), aber im Gegensatz zu Istros jedenfalls keine griechische Kolonie. Demnach reklamierte die von Augustus bei der Provinzeinrichtung Galatias gegründete Polis der *Sebastenoi Tektosagoi Ankyranoi* auf ihren Münzprägungen keine Abstammung von historischen oder mythischen Gründerpersönlichkeiten aus Hellas. Vor welchem Hintergrund also ist der Titelzusatz Ἑλληνίς bzw. τῶν Ἑλλήνων zu verstehen? Dieser Titelwahl liegen im Falle einer Polis fern von Hellas weder administrative noch geographische Kriterien zugrunde. Unterstrichen die Poleis bzw. ihre prominenten Bürger damit allgemein ihren „caractère hellénique“⁸ bzw. ihre „cultural affiliation“⁹? War dieser Charakter aufgrund der besonderen politischen Organisationsform, also einer *political or civic polis identity*,¹⁰ nicht selbstverständlich gegeben? Weshalb und in welchen Fällen wurden dennoch ‚Hellenen‘-Titulaturen gebildet?

Solchen Fragestellungen ging die traditionelle Forschung mit Untersuchungen der Ethnogenese und Ausbildung einer geschlossenen Sprachgemeinschaft der Hellenen auf den Grund. Indes beleuchten neuere Ansätze das antike ‚Hellenentum‘ als vielschichtige („kumulative“) Konstruktion ethnischer Identität unter dem Aspekt der ‚Ethnizitätsbildung‘. Etwa A. A. Lund nimmt sich die schwierige Aufgabe vor, die von einer Jahrhunderte alten Forschungsdebatte vorbelastete Entstehung und Bedeutung des Begriffs „Hellenen“ seit der Antike aufzurollen. Dabei stellt der Autor seiner

⁴ Die Milesier priesen sich daher als μητρόπολις πολλῶν καὶ μεγάλων πόλεων ἔν τε τῇ Πόντῳ καὶ τῇ Αἰγύπτῳ καὶ πολλαχού τῆς οἰκουμένης (CIG 2878); zur griechischen Kolonisierung der Schwarzmeerküste G. R. Tsetskhladze, *Greek Colonisation of the Black Sea Area: Stages, Models and Native Population*, in: G. R. Tsetskhladze (Hrsg.), *The Greek Colonisation of the Black Sea Region*, Oxford 1994, 35–50.

⁵ Robert 1937, 303.

⁶ Robert 1937, 247; vgl. 303 Anm. 4.

⁷ Vgl. Memnon, FGrH 434 F 11, 7; Steph. Byz. s.v. Ἄγκυρα.

⁸ So Robert 1937, 304.

⁹ Barkay 2003, 155.

¹⁰ I. Malkin, *Introduction*, in: I. Malkin (Hrsg.), *Ancient Perceptions of Greek Ethnicity*, Cambridge Mass./London 2001, 3; vgl. 15–19.

Argumentation voran, „dass man bis vor kurzem in der Altphilologie sowie in der Alten Geschichte die Forschungsergebnisse und die methodischen Ansätze der modernen Sozial- und Kulturanthropologie (besser: „social anthropology“) sowie der Ethnologie nicht genügend beachtet und berücksichtigt hat“, daher stosse die Frage der Ethnogenese und Ethnizität der antiken Hellenen immer noch auf keine *communis opinio*.¹¹

Dies tat sie auch in den antiken Gelehrtendebatten nicht: Herodot betonte im 5. Jh. v. Chr. noch die gemeinsame Bluts- und Sprachgemeinschaft, die einheitliche Lebens- und Opferweise der Athener mit den übrigen Hellenen als umfassendes ‚hellenisches‘ Identitätskriterium.¹² Demgegenüber rückt Isokrates im 4. Jh. v. Chr. nunmehr den Kulturbegriff (παιδεία) als identitätsstiftendes Diakritikum in den Vordergrund des τῶν Ἑλλήνων ὄνομα, des ‚Begriffs ‚Hellenen‘‘.¹³ Damit sei Lund zufolge die Sammelbezeichnung einer sich als ‚hellenisch‘ verstehenden und verhaltenden ‚ethnischen Grossgruppe‘¹⁴ nicht mehr durch gemeinsame Abstammung bedingt. Hellenizität sei letztlich als exklusives Kulturspezifikum, als ‚ethnokulturelle Identität‘,¹⁵ stets komplementär zum teils negativ konnotierten Gegenbegriff βάρβαροι, begriffen worden.¹⁶ Ob sich im Gegenzug auch die sog. Barbaren nach diesem ‚binären‘ Modell eines zum Hellenentum komplementären ‚Barbarentums‘, ihrer ‚Barbarizität‘, bewusst waren, wird kaum hinterfragt.

Eine gradlinige Entwicklung antiker Konstruktionen des τῶν Ἑλλήνων ὄνομα von ethnogenetisch-genealogischen und linguistischen zu kulturellen Identitätskriterien bzw. von Herodot bis zum augusteischen Redner Dionysios von Halikarnassos identifiziert auch J. M. Hall. Mit einem für unseren Untersuchungszeitraum interessanten Fazit schliesst er: „The Hellenistic culturally-based definition of Hellenic identity endured well into the period of Roman rule“.¹⁷ Allerdings deckt sich dieses Votum nicht zureichend mit den epigraphisch und numismatisch greifbaren expliziten Bezeugungen von ‚Hellenizität‘, wie sie uns etwa in städtischen Titulaturen und Amtstiteln begegnen.¹⁸ Wenigstens nach Gelehrtenmeinungen spätklassischer und hellenistischer Zeit wären nämlich unsere Istrier entgegen ihren Titelanprüchen keine ‚echten, zivilisierten Hellenen‘,¹⁹ sondern bestenfalls μιξοέλληνες („Mischhellenen“),

¹¹ Lund 2005, 1.

¹² Hdt. 8. 144, 2.

¹³ Isokr. or. 4, 50.

¹⁴ Lund 2005, 12.

¹⁵ Lund 2005, 16.

¹⁶ Lund 2005, 16; ebenso 8–9; insbes. 5; vgl. die Bipolarität Hellenen – Barbaren bei Strab. 14. 2, 28.

¹⁷ Hall 2002, 224.

¹⁸ Ähnlich beobachtet bereits E. Frézouls, *L'Hellenisme dans l'épigraphie de l'Asie mineure romaine*, in: S. Said (Hrsg.), *ἙΛΛΗΝΙΣΜΟΣ. Quelques jalons pour une histoire de l'identité grecque*, Leiden u.a. 1991, 128: „il est significatif qu'on ne rencontre qu'exceptionnellement l'opposition classique Grecs/Barbares, et encore sous forme de juxtaposition plutôt que d'opposition“.

¹⁹ Lund 2005, 13.

also eine ausserhalb des hellenischen Kulturkreises stehende Gruppe²⁰ — vornehmlich indigene Gruppen, die eine milesische Abstammung reklamierten.²¹

Bezeichnend für die verengte Perspektive kulturanthropologischer Ethnizitätsmodelle steht etwa die ausgesprochene Schwierigkeit, *Romanitas*, also ‚Römer-Sein‘ bzw. ‚Römer-Werden‘, als Identitätskategorie einzuordnen. Während nämlich S. Jones „a complex process of ethnic identification“ bei Völkerschaften Südostenglands unter der römischen Provinzialherrschaft beobachtet,²² sei *Romanitas* gemäss Hall „precisely not an ethnic identification. It is the cultural communication of a legal-juridical status that lacked any concept of a common ethnic core“²³ — kurzum geht es um römisches Bürgerrecht, *civitas*, ‚civic identity‘; hingegen römische Ethnizität bzw. ‚Romanizität‘ als Pendant zu ‚Hellenizität‘ existiert nicht. Ist aber ausgehend vom Diakritikum *civitas*, in Anlehnung an *Romanitas*, nicht umgekehrt auch nach einer ‚Hellenitas‘ im Sinne einer nicht kulturell, sondern vorab bürgerrechtlich begründeten Polisidentität zu fragen? Die *political or civic polis identity* betrifft das Bewusstsein eines bestimmten Rechtsstatus ohne zwingende ethnische Implikationen.²⁴

Selten wird hinterfragt, ob moderne Konzepte auf antike Phänomene anwendbar sind.²⁵ Auf der Suche nach einer engeren Bedeutung des τῶν Ἑλλήνων ὄνομα operiert man aber in dem für die Altertumswissenschaften immer attraktiveren Theorien- und Begriffskarussell häufig mit einer Reihe von Leitbegriffen, wie etwa ‚ethnicity‘,

²⁰ Vgl. M. Dubuisson, *Remarques sur le vocabulaire grec de l'acculturation*, RPhil 60 (1982) 5–32, insbes. 12–15; Lund 2005, 11–12. 13–14.

²¹ Das binäre Modell räumt im Hellenizitäts-Diskurs einer über Dichotomien hinausgehenden „Mischkultur“ wenig Platz ein. Dass etwa Abstammungslegenden sich oft auf die Götterwelt beriefen, mithin keinen strikten ethnogenetischen Identitätskriterien folgten, wird oft übergangen; in diesem Sinne auch kritisch E. Dench, *Review: Greekness*, CIR 55. 1, 2005, 206.

²² S. Jones, *The Archaeology of Ethnicity: Constructing Identities in the Past and Present*, London/New York 1997, 133–135, insbes. 135.

²³ Hall 2002, 22–23.

²⁴ In diese Richtung macht etwa D. Konstan, *To Hellēnikon ethnos: Ethnicity and the Construction of Ancient Greek Identity*, in: I. Malkin (Hrsg.), *Ancient Perceptions of Greek Ethnicity*, Cambridge Mass./London 2001, 29–30 in seinem von Homer (8. Jh. v. Chr.) bis Pausanias (2. Jh. n. Chr.) reichenden Survey in Verbindung mit der Frage, „how Greek ethnicity was constructed and deployed in these distinct historical contexts“, auf die interessante Unterscheidung zwischen *ethnic consciousness* und *civic identity* aufmerksam. Jedoch führt der Forscher diese Feingliederung anhand seiner Quellen nicht weiter aus. Stattdessen wird alternativ zu *ethnicity* ein neuer Begriff, die „constubstantiality of the community“ (Wesenseinheit bzw. -gleichheit der Gemeinschaft), konstruiert.

²⁵ Vgl. I. Malkin im Vorwort zum einschlägigen Sammelband *Ancient Perceptions of Greek Ethnicity*: „Is it legitimate to apply the term ‚ethnicity‘, invented in the mid-twentieth century (see below), to an ancient phenomenon? It would have been easier to find refuge in the broader descriptive term ‚collective identity‘.“ Mit einer zirkelschlüssigen Rechtfertigung aber segnet Malkin (Anm. 10) 3–4 die angezweifelte Begriffsverwendung ab: „Indeed, ethnic identity is a form of collective identity, but they are not synonyms and ethnicity, we all conclude, is a viable and significant concept in its more precise signification“.

‚archaeology of ethnicity‘,²⁶ ‚ethnic consciousness‘, ‚consubstantiality of the community‘, ‚Hellenizität‘, ‚Greekness‘, die nicht selbstverständlich aus dem Quellenmaterial hervorgehen. Inwiefern etwa spielt ‚Ethnizität‘/‚Hellenizität‘ in der Titulatur von C. Iulius Severus eine entscheidende Rolle? War ein *Hellenarches*, „Anführer der Hellenen“, im 2. Jh. n. Chr. bewusst Exponent seiner ‚Ethnizität‘ bzw. „feelings of social belonging based on culturally constructed notions of shared origins“?²⁷ Der von M. Weber und F. Barth geprägte Kernbegriff ‚Ethnizität‘²⁸ bzw. ‚Hellenizität‘ wird der gesamten Bandbreite des überlieferten Hellenen-Begriffs nicht gerecht.²⁹

II. Quellenlage

Methodisch heikel an den Untersuchungsansätzen der *social anthropology* ist vor allem der Umstand, dass als Argumentationsbasis ausschliesslich die literarische Überlieferung, vornehmlich Gelehrtendebatten der klassischen und hellenistischen

²⁶ Komplementär zur linguistisch-morphologisch produktiven Bildung neuer Begrifflichkeit in den historisch-literarischen Fachrichtungen (Hellen-ismus/Hellenen-tum/Hellen-izität; Greek-ness/Hellen-ism/Hellen-icity) reitet auch eine jüngere Richtung der Ethno- und Sozialarchäologie bei der Suche nach der materiellen Erfassung der verschiedenen Identitätskonstruktionen ihr neues Steckenpferd, die sog. ‚archaeology of ethnicity‘. Indem Ethnizität nicht nur als konstruiertes „self-defining system“, sondern auch als „an aspect of relationships“ (Hall 2002, 9; Lucy 2005, 95–97 auf T. H. Eriksen, *Ethnicity and Nationalism: Anthropological Perspectives*, London 1993, bauend), konkret „aspects of social practice“ (Lucy 2005, 101), verstanden wird, erlangt die Untersuchung der archäologischen Artefakte (vgl. zum „dialogue between text and artefact“ C. T. McCollough – D. R. Edwards, *The Archaeology of Difference: Setting the Stage*, in: T. McCollough – D. R. Edwards (Hrsg.), *The Archaeology of Difference: Gender, Ethnicity, Class and the „Other“ in Antiquity. Studies in Honor of E. M. Meyers*, Boston 2007, 2–6) wieder ihre Rechtfertigung gegenüber der nunmehr überholten positivistischen Beweisführung der traditionellen *historical archaeology*, insbesondere der sog. ‚Kulturkreislehre‘ (dazu Jones [Anm. 22] 46; Lucy 2005, 86–87). Es geht also neuen kulturanthropologischen Untersuchungen paradoxerweise darum, „the ethnic group as a created idea“ gegenständlich zu machen. Ob dieser Ansatz weniger positivistisch ist als die Methoden der klassischen Ethnoarchäologie, bleibe dahingestellt.

²⁷ Lucy 2005, 101.

²⁸ J. McNerney, *Ethnos and Ethnicity in Early Greece*, in: I. Malkin (Hrsg.), *Ancient Perceptions of Greek Ethnicity*, Cambridge Mass./London 2001, 51.

²⁹ M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen ⁵1972, 237; im Unterschied zur Weberschen Definition von ‚Ethnizität‘ aus der Binnensicht von Ethnien unterstreicht F. Barth, *Ethnic Groups and Boundaries: the Social Organization of Culture Difference*, Bergen 1969, 14 die Betrachtung durch Aussenstehende, die sog. *ascription by others*, als wichtiges Merkmal, und weist auf die Spannung zwischen Ethnien durch nicht übereinstimmende Selbst- und Fremdzuschreibung hin; zur Forschungsgeschichte etwa Hall 2002, 10; Lucy 2005, 91–96. Besonders problematisch ist die Untersuchung antiker Quellen, wenn aktuelle Debatten um *Britishness* bzw. *Englishness* als für den Leser attraktive Analogie für *Greekness* deklariert werden (Hall 2002, 3–5); dagegen bereits Dench (Anm. 21) 206; vgl. Lund 2005, 17 zur „Ethnogenese im politischen Sinn von Nation“.

Zeit, dienen.³⁰ Es handelt sich um die von Herodot, Thukydides, Platon, Isokrates bis hin zu Strabon und Pausanias angegangene Suche nach einem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller Hellenen, dem ‚panhellenischen‘ Bewusstsein, in Form einer Sammelbezeichnung der Gruppe: In den Worten des attischen Redners Isokrates geht es um τὸ τῶν Ἑλλήνων ὄνομα (Isokr. or. 4, 50). Dagegen wird dem numismatisch und epigraphisch überlieferten τῶν Ἑλλήνων ὄνομα wie etwa ‚hellenische Polis‘, ‚*koinon* der Hellenen‘ oder ‚Hellenarch‘ kaum Rechnung getragen. Offensichtlich aber schlug sich auf den harten Datenträgern ein wie auch immer definier- und theoretisierbares Selbstverständnis von ‚Hellene-sein‘ titular nieder. Dabei scheint die Verwendung der ‚selbstbewussten, ethnozentrischen Selbstbezeichnung Ἑλληνες‘³¹ eine nicht vom ethnischen Selbstverständnis bestimmte Titulatur gewesen zu sein.³²



Abb. 1: Belege der Hellenen-Titulatur nach Provinzen

³⁰ Ähnlich Dench (Anm. 21) 205–206 ob der Vernachlässigung der Zeugnisse aus römischer Zeit.

³¹ Lund 2005, 9.

³² Die Annahme von Frézouls (Anm. 18) 128, dass das Hauptkriterium für die Einführung solcher Titulaturen darin liege, „que le grec était la langue universelle d’expression de l’identité et qu’ainsi même ceux qui avaient d’autres racines devaient prendre plus ou moins clairement conscience de participer à l’hellénisme“, geht zwar in dieselbe Richtung, sagt aber nichts über den spezifischen sachlichen Inhalt der Titulaturen aus.

Der Verwendung von Hellenen-Titulaturen liegt zwar eine „Grenzziehung“ zu Andersartigem zugrunde. Diese weist aber entgegen Lunds Literaturhinweisen wenig Berührungspunkte mit der von J. Osterhammel im Rahmen einer universalhistorischen bzw. neuzeitlichen Perspektive skizzierten „kulturellen Grenze“ oder „imperialen Barbarengrenze“ auf,³³ sondern materialisierte sich zwischen Polisbürgern und ländlicher Bevölkerung — dies allerdings nur solange, als letztere nicht selbst als Polis organisiert bzw. in eine Polis eingemeindet wurden. Das in Titulaturen fassbare τῶν Ἑλλήνων ὄνομα gibt eine von der politischen Organisationsform bedingte Selbstdefinition von *Hellenitas* wieder. Das Phänomen der ausdrücklichen Zugehörigkeitsbekundung ‚hellenisch‘ bzw. ‚von Hellas/der Hellenen‘ zeigt sich in städtischen Ehrentiteln („hellenische Polis“/„erste [Polis] von Hellas“/„Metropolis von Hellas“), Bezeichnungen von Städtebünden („*koinon* der Hellenen“)³⁴ und Amtstitulaturen von Bundespriestern („Helladarch/Hellenarch“/„Erster der Hellenen“). Die Titel finden sich während der ersten drei Jahrhunderte des Prinzipats in verschiedenen griechischsprachigen Provinzen des Römischen Reiches stets mit derselben Formelhaftigkeit auf Inschriften und Münzen wieder.

PROVINZ ³⁵	POLIS	KOINON	KOINON-Beamte
Achaia			Ἑλλαδάρχης ³⁶
Armenia Minor			πρωτοῦ Ἑλλήνων ³⁷
Asia	– Sardeis: πρώτη Ἑλλάδος ³⁸ / Μητρόπολις τῆς Ἑλλάδος ³⁹ – Tralleis: πρώτη Ἑλλάδος ⁴⁰	κοινὸν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων ⁴¹	τῶν Ἀσίας Ἑλλήνων πρωτοῦ ⁴²

³³ J. Osterhammel, *Kulturelle Grenzen in der Expansion Europas*, Saeculum 46 (1995) 101–138.

³⁴ Gegen J.-L. Ferrary, *Rome et la géographie de l'hellénisme: réflexions sur ‚hellènes‘ et ‚panhellènes‘ dans les inscriptions d’époque romaine*, in: O. Salomies (Hrsg.), *The Greek East in the Roman Context*, Helsinki 2001, 31 finden sich „assemblées provinciales arborant le titre d’Hellènes“ nicht ausschliesslich in Asia und Bithynia.

³⁵ Unter der Bezeichnung „Provinz“ sind im Folgenden einerseits *provinciae/ἐπαρχίαι* im Sinne von umfassenden Amtsbereichen eines Statthalters; i.e. „Statthalterprovinzen“, und andererseits *provinciae/ἐπαρχίαι* im Sinne von administrativen Untereinheiten, i.e. „Teilprovinzen“ (z.B. Armenia Minor, Bithynia), aufgelistet. Zur ambivalenten Verwendung des Begriffspaares *provinciae/ἐπαρχίαι* vgl. die ausführliche Besprechung in Vitale 2012, 13–20.

³⁶ IG IV 590; IG V 1. 512. 1451; Corinth VIII 1. 80.

³⁷ IGR III 132 = SEG 6, 799.

³⁸ W. H. Buckler – D. M. Robinson, *Sardis VII, 1: Greek and Latin Inscriptions*, Leiden 1932, Nr. 63. 64 (rest.). 70 (rest.).

³⁹ BMC Lydia 248–249 Nr. 88.

⁴⁰ SNG Deutschland 3297.

⁴¹ RDGE 272–276 Nr. 52; Drew-Bear 1972, 443–445.

⁴² P. Herrmann – H. Malay, *New Documents from Lydia*, ETAM 24, Wien 2007, 69 Nr. 44.

(Pontus et) Bithynia		κοινὸν τῶν ἐν Βιθυνία Ἑλλήνων ⁴³	– πρῶτος ἐν Ἑλλησιν ⁴⁴ – Ἑλληνάρχης/Ἑλλαδάρχης ⁴⁵
Galatia			– Ἑλλαδάρχης ⁴⁶ – πρῶτος Ἑλλήνων ⁴⁷
Macedonia			πρῶτος Ἑλλήνων τῆς ἐπαρχείας ⁴⁸
Moesia Inferior	Istros: πόλις Ἑλληνίς ⁴⁹	κοινὸν τῶν Ἑλλήνων ⁵⁰	
Syria	Nysa Skythopolis: πόλις Ἑλληνίς ⁵¹		

Bemerkenswerterweise fallen die Belege der Hellenen-Titulaturen im Vergleich mit anderen städtischen Ehrentiteln, wie etwa ἀρχαία, πρώτη oder αὐτόνομος, relativ spärlich aus,⁵² sind aber geographisch ebenso weit gestreut. Die Zeugnisse sind m. W. bisher noch nicht systematisch zusammengetragen und auf die Frage nach ihrer jeweiligen Bedeutung hin untersucht worden. Im Folgenden sollen die Belege entsprechend ihrer Verteilung nach Provinzen vollständig präsentiert werden, um überprüfen zu können, ob und wo Auftreten und Bedeutung der Hellenen-Titulatur vom jeweiligen historischen, geographischen oder ethnischen Kontext bedingt waren.⁵³

III. Belege der Hellenen-Titulatur

1. Die Provinzen Asia und Pontus-Bithynia

In der an Städten reichsten Provinz des römischen Imperiums, der *provincia* Asia, beanspruchen bei vergleichsweise günstiger numismatischer und epigraphischer Quellenlage lediglich zwei Poleis den Hellenen-Titel im Binnenland. Die ehemalige Hauptstadt des lydischen Königreichs, Sardeis, reklamiert den Titel in gleich zwei

⁴³ I Prusias ad Hypium 3. 9. 10. 51; Dig. 49. 1, 25; P. Ox. 17, 2104.

⁴⁴ I Klaudiu Polis 38–39 Nr. 16; TAM IV 1. 332.

⁴⁵ I Prusias ad Hypium 53–56 Nr. 7; 114–117 Nr. 46–47.

⁴⁶ Mitchell – French 2011, 307–313 Nr. 140–142.

⁴⁷ Mitchell – French 2011, 227–230 Nr. 72.

⁴⁸ Nigdelis – Lioutas 2009, 104–105.

⁴⁹ SEG 1, 329.

⁵⁰ IScM II 96–97; IGBulg I² 64.

⁵¹ G. Foerster – Y. Tsafir, *Nysa-Scythopolis. A New Inscription and the Titles of the City on its Coins*, IsrNumJ 9 (1986/7) 53–58 = SEG 37, 1531; Spijkerman 1978, 192–193 Nr. 15; 194–195 Nr. 21; Barkay 2003, 207 Nr. 28–30.

⁵² Ebenso Frézouls (Anm. 18) 128.

⁵³ Ausserhalb der von Statthaltern direkt verwalteten römischen Machtsphäre finden sich Hellenarchen auch im Regnum Bosporanum in der Polis Tanais (CIRB 1237. 1242. 1243. 1245. 1246. 1247. 1248. 1250. 1251a. 1256), die jedoch keine *koinon*-Beamten waren und deshalb eine eigene Untersuchung erfordern.

Ausführungen. Spätestens unter Gordian III.⁵⁴ war die lydische Polis nicht nur πρώτη Ἑλλάδος⁵⁵, also wörtlich „erste (Polis) von Hellas“, sondern auch „erste Metropolis von Asia, Lydia, Hellas“. ⁵⁶ Gemäss den Notizen von L. Robert sei hier die Metropoliswürde in der Bedeutung „non des métropoles de la province, mais des métropoles de colonies“ zu verstehen.⁵⁷ Die Tochterkolonie der Sardianer wäre demnach Griechenland.



Abb. 2: Prägung aus Sardeis (238–244 n. Chr.): AE 23, 49 g; VS: Driapierte Büste nach r. der Polispersonifikation mit Mauerkrone; ΜΗΤΡΟΠΟΛΙC CΑΡΔΙC ACIAC AYΔIAC EΛΛAΔOC

Den Gedanken weiterentwickelnd, führen P. Herrmann⁵⁸ und H. Brandt⁵⁹ die beiden Titelanprüche auf eine lydische Gründerlegende zurück, wonach Pelops von Lydien aus Griechenland besiedelte und deshalb nach ihm die Peloponnes benannt wurde. Dabei interpretieren sie den Titel πρώτη Ἑλλάδος als Titelvariante von „Metropolis von Hellas“. Den Hintergrund der beiden Titulaturen bildet gemäss Herrmann „eine als historisch angesehene mythologische Konstruktion“, ⁶⁰ nach der sich die Sardianer als Gründer Griechenlands inszenierten. Daher sei in den Titulaturen unter dem Gebietsnamen Ἑλλάς im engeren Sinne die *provincia* Achaia zu verstehen, zumal ihn die Sardianer auf Inschriften des 3. Jh. auch in Titulaturen von Statthaltern Achaia in „inoffizieller“ Verwendung anstelle von ‚Achaia‘ setzen. Dieser Amtsträger, der vornehmlich unter der Bezeichnung ἀνθύπατος τῆς Ἀχαΐας bzw. im Lateinischen *proconsul Achaiae* bekannt ist, erscheint hier als ἀνθύπατος Ἑλλάδος äquivalent zum lateinischen *proconsul Graeciae*.

Der Analogieschluss aber von städtischen Titulaturformen zu offiziellen Statthaltertitulaturen ergibt sich nicht ohne weiteres. Die Verwendung des Ausdrucks ‚Hellas‘

⁵⁴ Vgl. die Beispiele bei Robert 1937, 301–305.

⁵⁵ W. H. Buckler – D. M. Robinson, *Sardis VII, 1: Greek and Latin Inscriptions*, Leiden 1932, Nr. 63. 64 (rest.). 70 (rest.); ausführliche Besprechung bei Herrmann 1993, 249–252.

⁵⁶ BMC Lydia 248–249 Nr. 88: ACIAC AYΔIAC EΛΛAΔOC A ΜΗΤΡΟΠΟΛΙC CΑΡΔΙC.

⁵⁷ Der Kommentar von L. Robert wird vermerkt bei Herrmann 1993, 241.

⁵⁸ Herrmann 1993, 238–240; gefolgt von Puech 2004, 379.

⁵⁹ H. Brandt, *Die Historia Augusta, Philostrat und Asinius Quadratus*, ZPE 104 (1994) 78–80.

⁶⁰ Herrmann 1993, 241.

in den Statthaltertitulaturen der Inschriften von Sardeis spiegelt keine „Eigentümlichkeit, wenn nicht Eigenwilligkeit der Sardianer“ wider.⁶¹ Im Gegenteil beweist Th. Corsten aufgrund einer gründlichen Zusammenschau epigraphischer und literarischer Texte aus dem 1. Jh. v. Chr. bis zur Spätantike, „dass die Bezeichnung *Graecia* bzw. Ἑλλάς anstelle von Achaia schon vom 1. Jh. v. Chr. bis in die Spätantike benutzt wurde, ohne dass man einen Unterschied in seiner Benutzung ausmachen könnte“.⁶² Diese Bezeichnung der Amtsbereiche achaischer Statthalter ist also „offiziell“ und nicht ausschliesslich mit der sardianschen Gründungslegende zu erklären; ‚Hellas/Achaia‘ der Statthaltertitulaturen und ‚Hellas‘ der Stadttitulaturen von Sardeis sind also nicht zwingend gleichbedeutend. Zudem stellt sich das Problem, dass in der ausführlichen Titulatur „Metropolis von Asia, Lydia, Hellas“ der Verwendung des Begriffs ‚Metropolis‘ nicht nur eine, sondern gleich zwei, wenn nicht drei verschiedene Bedeutungen zugrunde gelegt werden müssen. Denn in Bezug auf Asia und Lydia kommt die Bedeutung ‚Mutterkolonie‘ nicht in Betracht. Vielmehr sind jeweils die offizielle, von Kaiser und asianischem *koinon* anerkannte Metropoliswürde (Metropolis von Asia) bzw. die Stellung als ehemaliger Königssitz des Kroisos (Metropolis von Lydia) gemeint.⁶³

Da die Gründungslegende der Sardianer, gewissermassen vom Tochter- ins Mutterland, als Umkehrversion der üblichen Abstammungslegenden singulär ist, müsste auch ihre Formulierung exklusiv bzw. unter die „Besonderheiten der sardianischen Stadttitulatur“ zu zählen sein.⁶⁴ Dem widerspricht aber der Vergleich mit den Metropolistiteln anderer Poleis. Während nämlich die Metropoliswürde von Sardeis für Hellas möglicherweise auf die erwähnte lydische Gründungslegende zurückgeht, ist der Titel einer „ersten (Polis) von Hellas“ kein Unikum.

In Asia taucht dieser Titel ein weiteres Mal auf. Im ionisch-lydisch-karischen Grenzgebiet betitelt sich Tralleis, das den unter Caracalla erwirkten provinzialen Metropolistitel bereits unter Macrinus (217/218 n. Chr.) wieder einbüsste,⁶⁵ womöglich als Antwort auf die Titelanprüche der Sardianer auf seiner Münzprägung zwischen 253–260 n. Chr. als πρώτη Ἑλλάδος.⁶⁶ Tralleis aber war Strabon zufolge eine Gründung von Siedlern aus der Argolis und Thrakien.⁶⁷ Es handelt sich nicht, wie im Falle von Sardeis, um die Umkehrversion gängiger Abstammungslegenden.

⁶¹ Hermann 1993, 244.

⁶² Th. Corsten, „*Proconsul Graeciae*“, ZPE 117 (1997) 121.

⁶³ Gegen Herrmann 1993, 239–240 wäre unverständlich, weshalb auch der häufig einzeln geführte Titel „Metropolis von Asia“ im Lichte einer sardianischen Lokalhistorie zu deuten sein sollte, „wonach Lydien oder sogar das Gebiet von Sardeis ehemals den Namen Asia geführt hätten“. Vielmehr ist der Titel im selben Zuge mit den identischen Titelanprüchen von Pergamon, Smyrna und Ephesos im Sinne von ‚Metropolis der Provinz Asia‘ einzustufen; vgl. zu diesem Gegenargument eingehend Puech 2004, 367; 378–380.

⁶⁴ Herrmann 1993, 244.

⁶⁵ Puech 2004, 368.

⁶⁶ H. von Aulock, *Sylloge Nummorum Graecorum. Deutschland*, Berlin 1957–1981, Nr. 3297.

⁶⁷ Strab. 14. 1, 42: κτίσμα Ἀργείων καὶ τινῶν Θρακῶν.

Die Titulatur πρώτη Ἑλλάδος kann also nicht unter die „Besonderheiten“ der Selbstrepräsentation der Sardianer verbucht, sondern muss als formelhafte Titulatur in einen breiteren, überregionalen Rahmen zwischenstädtischer Rangstreitigkeiten gesetzt werden. Dass dieser Titel erst im 3. Jh. n. Chr. in Münzlegenden nur zweier Poleis auftaucht, muss nicht bedeuten, dass er nicht schon vorher existierte.

Auf überregionale Festspiele verweist etwa die Rückseitenabbildung der erwähnten trallianischen Prägung aus der Zeit von Valerian mit einem Tisch, auf dem links ein Kranz und rechts eine Krone mit Palmzweigen als Siegespreise liegen, sowie einer als Los- oder Stimmurne zu deutenden Amphore darunter (Abb. 3).⁶⁸ Die Kombination der symbolischen Objekte und der zugehörigen Münzlegende ΤΡΑΛΛΙΑΝΩΝ ΠΙΠΩΤΩΝ ΕΛΛΑΔΟΣ („[Prägung] der Trallianer, der Ersten von Hellas“) könnten auf eine in Tralleis stattfindende Landtagssitzung (Stimmurne) im Rahmen von Festspielen deuten, wie etwa den in Tralleis bezeugten panhellenischen Olympia und Pythia,⁶⁹ die als Provinzialspiele, mithin im Namen des asianischen *koinon*, abgehalten wurden,⁷⁰ oder den in Tralleis bereits unter Trajan/Hadrian bezeugten „gemein-

⁶⁸ Die Abbildung einer Amphore lässt mehrere Interpretationen zu: auf anazarbischen Prägungen aus der Zeit von Caracallas Alleinherrschaft (212/3 und 213/4) sitzt etwa das personalisierte *koinoboulion*, d.h. die Delegiertenversammlung des *koinon* der drei Eparchien Cilicia, Isauria und Lycaonia vor einer vasenförmigen Stimmurne (R. Ziegler, *Kaiser, Heer und städtisches Geld. Untersuchungen zur Münzprägung von Anazarbos und anderer ostkilikischer Städte*, Wien 1993, 269 Nr. 308–309; ders., *Städtisches Prestige und kaiserliche Politik. Studien zum Festwesen und zum Geldumlauf in Ostkilikien im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr.*, Düsseldorf 1985, 81 mit Taf. 10, 89 = M. E. Babelon, *Inventaire sommaire de la Collection Waddington acquise par l'État en 1897 pour le Département des Médailles et Antiques de la Bibliothèque Nationale*, Paris 1897, Nr. 4120); vgl. ähnliche Prägungen aus dem rivalisierenden Tarsos (SNG Levante 1034). Zur Deutung von Amphoren, die im Zusammenhang mit Preistischen dargestellt werden, als Losurnen für Athleten W. Leschhorn, *Griechische Agone in Makedonien und Thrakien. Ihre Verbreitung und politisch-religiöse Bedeutung in der römischen Kaiserzeit*, in: U. Peter (Hrsg.), *Stephanos nomismatikos: Edith Schönert-Geiss zum 65. Geburtstag*, Berlin 1998, 410; A. V. Siebert, *Olympia: Geld und Sport in der Antike*, Hannover 2004, 61; gegen die Deutung als „agonistic urns“ wendet Klose 2005, 130 Anm. 36 ein, dass „they were filled with oil as a prize for the winner“; vgl. allgemein J. Rumscheid, *Kranz und Krone. Zu Insignien, Siegespreisen und Ehrenzeichen der römischen Kaiserzeit*, Tübingen 2000, 62–89.

⁶⁹ Vgl. Klose 2005, 129; Ch. Howgego, *Coinage and Identity in the Roman Provinces*, in: Ch. Howgego – V. Heuchert – A. Burnett (Hrsg.), *Coinage and Identity in the Roman Provinces*, Oxford 2005, 11; L. Moretti, *Iscrizioni agonistiche greche*, Rom 1953, 226–228 Nr. 78. 237–239 Nr. 81. 257–259 Nr. 87. 263–268 Nr. 90; für die entsprechenden Münzlegenden W. Leschhorn – P. R. Franke, *Lexikon der Aufschriften auf griechischen Münzen I: Geographische Begriffe, Götter und Heroen, mythische Gestalten, Persönlichkeiten, Titel und Beinamen, Agonistik, staatsrechtliche und prägerechtliche Formeln, bemerkenswerte Wörter*, Wien 2002, 223–224 (ΟΛΥΜΠΙΑ ΑΥΤΟΥΣΤΕΙΑ ΠΥΘΙΑ); 256 (ΠΥΘΙΑ/ΠΥΘ).

⁷⁰ Klose 2005, 127; S. Price, *Rituals and Power: the Roman Imperial Cult in Asia Minor*, Cambridge 1984, 102–104; Burrell 2004, 338; vgl. etwa zu den als Provinzialspielen ausgeprägten Olympia in Anazarbos Ziegler 1993 (Anm. 67) 116–117.

samen (Agonen) Asias“ (κοινὰ Ἀσίας).⁷¹ Die Münzdarstellung nimmt keinen wörtlichen, sondern nur symbolischen Bezug auf die Festspiele. In Kombination mit der Umschrift ΤΡΑΛΛΙΑΝΩΝ ΠΡΩΤΩΝ ΕΛΛΑΔΟΣ („[Prägung] der Trallianer, der ersten von Hellas“), wird aufgrund der Agone ein Vorrang gegenüber anderen Poleis beansprucht,⁷² die jedoch kaum in ‚Hellas‘ als dem griechischen Mutterland zu suchen sind.



Abb. 3: Prägung aus Tralleis (253–260 n. Chr.); Ref.: SNG von Aulock 3297, Taf. 106.

Die Sachlage wird umso interessanter, als ein ähnlicher Titel, „Erster der Hellenen“, in derselben Provinz auf einzelne Polisbürger angewendet wurde. Auf einer neuen Inschrift aus dem lydischen Saittai (h. Sidaskale) ehrt die Phyle Apollonias einen frühestens unter Kaiser Claudius datierbaren Tiberius Claudius ausser als ihren Wohltäter vorab als [τῶν] Ἀσίας Ἑλλήνων πρῶτος, als „Ersten der Hellenen in Asia“.⁷³ Den Titel πρῶτος Ἑλλήνων führte auch Gaius Iulius Xenon, Sohn des Apollonides, ein Oberpriester der Göttin Roma und des Kaiserkults gemäss einer Weihinschrift aus Thyateira (h. Akhisar);⁷⁴ aufgrund des blossen griechischen Patronymys, Apollonides, dürfte die Inschrift bereits in das frühe Prinzipat gehören. Allerdings ist ein Detail im Vergleich der städtischen mit den individuellen Hellenen-Titulaturen problematisch: Tralleis und Sardeis beanspruchen in ihrer Titelvariante einen Rang als erste Poleis „von Hellas“, nicht aber „der Hellenen“, geben also ausdrücklich eine, wenn auch mehrdeutige, Gebietsbezeichnung an.⁷⁵ Dem kann freilich

⁷¹ Moretti (Anm. 68) 191–196 Nr. 69; 244–249 Nr. 84 (Τραλλέων κοινὸν Ἀσίας).

⁷² Klose 2005, 125.

⁷³ P. Herrmann – H. Malay, *New Documents from Lydia*, ETAM 24, Wien 2007, 69 Nr. 44 mit Abb. 44.

⁷⁴ TAM V 2. 1098, Z. 11.

⁷⁵ Der geographische Begriff ‚Hellas‘ konnte ausser dem gesamten griechischen Mutterland bzw. der Provinz Achaia bzw. dem griechischen Festland unter Ausschluss der Peloponnes im weitesten Sinne den von Griechen kolonisierten Raum bezeichnen (so etwa Plin. nat. 4, 23, Ptol. 3. 14, 1; vgl. Demosth. or. 19, 303). Daher ist bei der Deutung der Titulatur πρώτη Ἑλλάδος (ausgehend von der sardianischen Gründungslegende um Pelops) die Gleichsetzung von ‚Hellas‘ und ‚Peloponnes‘ fraglich; zur Ambivalenz von ‚Hellas‘ Cohen 2006, 255; vgl. zur Titulatur von Tralleis Howgego (Anm. 68) 11: „Tralles even proclaimed itself to be the first city in Hellas. The cultural burden of the term ‚Hellas‘ is obvious in a context in which Greek

entgegengehalten werden, dass bei der Verwendung der Amtstitel „Hellad-arch“ und „Hellen-arch“ zwischen Toponym und Ethnonym inhaltlich und sachlich keine Unterscheidung erkennbar ist. So erscheinen etwa in Bithynia beide Bezeichnung als Varianten desselben Amtes.

Bemerkenswert in der Ehrung aus Saittai ist die Spezifizierung „Hellenen von Asia“, die als territorialen Bezugsrahmen einen Provinznamen angibt. Der Geehrte war nicht einfach ‚Hellene‘, sondern einer von den Hellenen der Provinz Asia. Allerdings beschränkt sich der Titel „Erster der Hellenen“ nicht auf diese Provinz. Es führten ihn ausserdem in Ankyra, der Metropolis der Provinz Galatia, auch ein prominenter keltischer Galater königlicher Genealogie, C. Iulius Severus (s. u.), sowie zwei weitere einflussreiche Bürger in Bithynia, nämlich der Bithyniarch Chrysogonos auf seinem Grabgedicht aus Klaudioupolis und ein Unbekannter aus Nikomedeia.⁷⁶ Jede Provinz hatte also ihre eigenen ‚Hellenen‘. Diese prominenten Polisbürger verstanden sich jedenfalls nicht analog zu der im Rahmen einer besonderen Abstammungslegende vorgeschlagenen Deutung des Titels von Sardeis allesamt als ‚Gründer Griechenlands‘ (s. o.). Vielmehr erscheint der Titel *πρώτος Ἑλλήνων* im Zusammenhang mit Amtsbezeichnungen des jeweiligen Landtags. In diesem konkreten Rahmen ist auch nach seiner Bedeutung zu fragen. Wer waren also diese ‚Hellenen‘ in Asia bzw. anderen Provinzen, auf die sich hohe Landtagsbeamte offenbar gemäss einer vorgegebenen Rangfolge durch spezielle Titulaturen beriefen?

Den Bezugsrahmen solcher Identitätsbekundungen liefert die Organisation zur Ausrichtung des provinzwweiten Kaiserkultes,⁷⁷ nämlich das *koinon* von Asia in seiner Frühphase. Aus der Mitte des 1. Jh. v. Chr. stammen zwei Urkunden, die jeweils das „*koinon* der Hellenen“⁷⁸ bzw. genauer das „*koinon* der Hellenen von Asia“ (Z. 24–5: *κοινὸν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων*)⁷⁹ erwähnen. Im ersten Falle handelt es sich um ein Schreiben des asianischen Statthalters an das „*koinon* der Hellenen“, an Milet und acht weitere Poleis (Ephesos, Tralleis, Alabanda, Mylasa, Smyrna, Pergamon, Sardeis, Adramyttion), die sich als Konventsvororte identifizieren lassen. Das zweite Dokument aus der ersten Hälfte des 1. Jh. v. Chr. bietet ein Ehrendekret für zwei Bürger der karischen *civitas libera* Aphrodisias, die sich insbesondere durch ihr Engagement gegenüber römischen Steuerpächtern (*publicani*) um das *koinon* verdient machten.

identity was paramount in the whole of the eastern half of the empire and not just in ‚Old Greece““. Vor diesem Hintergrund geht es nicht an, unter ‚Hellas‘ jeweils zwei verschiedene Sachen zu verstehen, nämlich einerseits, im Falle der Sardianer, das hellenische Mutterland, andererseits, im Falle der Trallianer, den gesamten von Griechen kolonisierten Grossraum.

⁷⁶ Klaudioupolis: I Klaudiu Polis 38–39 Nr. 16, Z. 3; Nikomedeia: TAM IV 1. 332, Z. 4.

⁷⁷ Ebenso Nigdelis – Lioutas 2009, 110.

⁷⁸ RDGE 272–276 Nr. 52, Z. 43–53; dazu ausführlich Merola 2001, 145–149.

⁷⁹ Drew-Bear 1972, 443–445; J. M. Reynolds, *Aphrodisias and Rome. Documents From the Excavation of the Theatre at Aphrodisias*, London 1982, 26–32 Nr. 5; F. Canali De Rossi, *Le ambascerie dal mondo greco a Roma in età repubblicana*, Rom 1997, 338–340 Nr. 383.

In der Inschrift aus Aphrodisias erscheint das dekretierende Organ ausdrücklich als von den „Hellenen in Asia“ zusammengesetzte Versammlung, die mittels ihrer Beamten, den πρόεδροι (Vorsitzenden) und dem γραμματεὺς (Schreiber) (Z. 1), und Gesandten als zur Führung von Verhandlungen und Prozessen befähigte Institution auftritt. Die Brüder Dionysios und Hierokles, Bürger von Aphrodisias und Tralleis (Z. 10–11), sollen als Gesandte im Namen des „*koinon* der Hellenen“ mehrmals dem römischen Senat Beschlussfassungen vorgelegt und mehrere Prozesse geführt, letztlich „die wichtigsten Interessen der *ethnē* und *demoi*“ in ihrer Provinz (Z. 20–24: οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι καὶ τὰ ἔθνη) vertreten haben. Daher sollen den beiden Aphrodisiensern auf Beschluss des *koinon* der Hellenen in Asia hin „bei dem jeweiligen *demos* oder *ethnos*, die sie selber auswählen, bronzene Standbilder aufgesetzt werden mit folgender Inschrift: Die *demoi* und *ethnē* von Asia haben geehrt Dionysios und Hierokles, Söhne des Jason, den Sohn des Skymnos, weil sie aufgrund ihrer Tugend die grössten Erfolge erzielten“ (Z. 27–30).

In diesen Textpassagen ist im Unterschied etwa zu den erhaltenen Anfangszeilen über die Auseinandersetzungen der Poleis und *ethnē* mit den *publicani* oder den Publikationsanweisungen des asianischen Statthalters in seinem Brief an das *koinon* der Hellenen (s. o.) nicht ausdrücklich die Rede von πόλεις, weder als Dedikanten noch als Aufstellungsorten von Bronzestatuen oder Kopien von Urkunden. Dagegen kann man mit D. Magie und Th. Drew-Bear einräumen,⁸⁰ dass die Poleis im Ehrendekret aus Aphrodisias — wenn nicht wörtlich genannt — jeweils in der Formulierung δῆμοι enthalten bzw. gar synonymisch mit diesen waren. Im selben Text nämlich erscheinen einerseits Ephesos als Versammlungsort des *koinon* der Hellenen als πόλις (Z. 5) und andererseits der δῆμος der Aphrodisier (Z. 12) als Adressat eines Schreibens des *koinon* der Hellenen.

Auf wenig späteren Inschriften werden die Poleis ausdrücklich und separat neben *ethnē* und/oder *demoi* gereiht. Beispielsweise sind es πόλεις, ἔθνη und δῆμοι,⁸¹ die im Jahre 48 v. Chr. eine Statuenbasis für C. Iulius Caesar dedizieren.⁸² Auch der bereits erwähnte Statthalterbrief an das *koinon* bzw. die neun Poleis unterscheidet sachlich zwischen αἱ τε ἄλλαι πᾶσαι πόλεις καὶ δῆμοι (Z. 51–52). Die Gliederung der Provinz in „Poleis, Stämme (*ethnē*) und Gemeinden (*demoi*)“⁸³ erscheint als stehende Formulierung auch in einem von den beiden Konsuln Gaius Furnius und Gaius Silanus im Jahre 17 v. Chr. aufgesetzten Zusatzparagrafen des Zollgesetzes von Ephesos.⁸⁴ Die

⁸⁰ D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor to the End of the Third Century After Christ 2*, New York 1950, 1064–1065 Anm. 48; 1261 Anm. 9; Drew-Bear 1972, 446–447; vgl. Merola 2001, 188.

⁸¹ Drew-Bear 1972, 466: „l'énumération de ses [i. e. des asianischen *koinon*] éléments constituants“; gefolgt von Campanile 2007, 130–131.

⁸² SIG³ 760 = I Ephesos 251.

⁸³ Z. 88–96: αἵτινες πολειτεῖα[ι | καὶ ἄτινα ἔθ]νη καὶ οὔτινες δ[ῆμ]οί οἱ εἰσιν ἔξω διοικήσεωσ Ἐφεσσίας (...).

⁸⁴ Die Forschungsdebatte um die Bedeutung des fragmentarisch erhaltenen Paragrafen zusammengestellt bei Merola 2001, 164–171; vgl. die Interpretation von S. Mitchell,

nach Ausweis eines steuertechnischen Inventars flavischer Zeit den asianischen Konventsvororten, stets Poleis, zugewiesenen Gemeinwesen, — es handelt sich um 66 auf dem Stein erhaltene Ethnika —, setzen sich ebenfalls aus Poleis, *ethnē* und *demoi* zusammen.⁸⁵ Gemäss C. Schuler wurden πόλεις, ἔθνη und δήμοι „als von römischer Seite verfassungsmässig anerkannte Körperschaften innerhalb der Provinz Asia“ unterschieden.⁸⁶

Ganz gleich ob nun im Inschriftentext aus Aphrodisias mit den δήμοι oder in der Bezeichnung „*koinon* der Hellenen von Asia“ die Poleis mitgemeint waren, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Struktur der asianischen Landtagsorganisation zweigeteilt war in Poleis/(*demoi*) vs. *ethnē* bzw. Poleis vs. *demoi/ethnē*. Diese Auffassung wird unterstützt durch die Darstellung der Entstehungsphase des asianischen und bithynischen *koinon* beim kleinasiatischen Historiker aus dem 2./3. Jh. Cassius Dio. Nachdem nämlich Octavian im Jahre 29 v. Chr. den in Asia und Bithynia residierenden Römern erlaubt hatte, jeweils in Ephesos und Nikaia Kulttempel zu Ehren des vergöttlichten Caesar und der Göttin Roma zu errichten, gestattete er den ‚Hellenen‘ in Asia und Bithynia, heilige Bezirke zu seiner eigenen Verehrung jeweils in Pergamon und Nikomedeia einzurichten. An diese kultische Organisationsform sollen sich unter den nachfolgenden Kaisern nicht nur die Hellenen angeschlossen haben, „sondern auch die anderen *ethnē*, die den Römern untertänig waren“.⁸⁷

Der Darstellung Cassius Dios lassen sich nicht nur „limiti e concessioni differenziate per Greci e per Romani“⁸⁸, sondern auch eine Unterscheidung innerhalb der peregrinen Provinzbevölkerung zwischen Hellenen und Nicht-Hellenen abgewinnen.⁸⁹ Diese Unterscheidung veranschaulicht eine Textpassage beim Historiographen

Geography, Politics, and Imperialism, in the Asian Custom Law, in: M. Cottier et al. (Hrsg.), *The Customs Law of Asia*, Oxford 2008, 193–197.

⁸⁵ Ch. Habicht, *New Evidence on the Province of Asia*, JRS 65 (1975) 66–67.

⁸⁶ Ch. Schuler, *Ländliche Siedlungen und Gemeinden im hellenistischen und römischen Kleinasien*, München 1998, 41–42; gefolgt von Merola 2001, 190; anders deutet Campanile 2007, 130–131 im Zuge von Th. Drew-Bear die Aneinanderreihung οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δήμοι καὶ τὰ ἔθνη als eine umschreibende Formulierung der offiziellen Bezeichnung κοινὸν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων. Dabei sei die jeweilige Bezeichnung kontextabhängig, indem nämlich οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δήμοι καὶ τὰ ἔθνη nur in Ehreninschriften, hingegen κοινὸν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων als Beschluss fassendes Gremium auftauche. Aber gerade der unterschiedliche Kontext liefert den entscheidenden Unterschied zwischen den beiden Bezeichnungen, nur das „*koinon* der Hellenen“ präsentiert sich nämlich als dekretierendes Organ und direkter Adressat von Magistraten- und Kaiserbriefen (s. u.). Dass dieses Organ allein aus Poleis zusammengesetzt war, zeigt etwa die Aufzählung von Adressaten im erwähnten Magistratenbrief, indem das *koinon*, Milet und acht weitere Poleis angeschrieben wurden, die als Konventsvororte dienten.

⁸⁷ Cass. Dio 51. 20, 6–8: τοῖς δὲ δὴ ξένοις, Ἑλληνῆς σφας ἐπικαλέσας, εἰαυτῶ τινα, τοῖς μὲν Ἀσιανοῖς ἐν Περγάμῳ τοῖς δὲ Βιθυνοῖς ἐν Νικομηδείᾳ, τεμενίσαι ἐπέτρεψε. καὶ τοῦτ' ἐκεῖθεν ἀρξάμενον καὶ ἐπ' ἄλλων αὐτοκρατόρων οὐ μόνον ἐν τοῖς Ἑλληνικοῖς ἔθνεσιν, ἀλλὰ καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις ὅσα τῶν Ῥωμαίων ἀκούει, ἐγένετο; dazu Deininger 1965, 16–19.

⁸⁸ Campanile 2007, 139.

⁸⁹ Irreführend ist die Deutung der entscheidenden Textpassage bei Burrell 2004, 17–18; 275 („Not only in the Greek provinces but in the others as well, insofar they obey the Romans“)

des 2. Jh. n. Chr. Appian. Demnach liess Marcus Antonius für eine Rede in Ephesos Delegiertengruppen (πρεσβείαι) der gesamten peregrinen Provinzbevölkerung, konkret „die Hellenen und die anderen *ethnē*, die Asien um Pergamon bewohnen“, versammeln.⁹⁰ Damit kann entgegen der unlängst von J.-L. Ferrary vorgetragenen These (in Verbindung mit den ‚*koina* der Hellenen‘ und daran geknüpften Amtstitulaturen πρῶτος Ἑλλήνων bzw. dem vom Forscher gänzlich übergangenen Ἑλληνάρχης/Ἑλλαδάρχης) unter dem Begriff Ἕλληνες nicht „simplement ‚provinciaux‘“, also die Gesamtheit der peregrinen Provinzbevölkerung, verstanden werden.⁹¹ Im Gegenteil waren nach dem von Appian und Cassius Dio dargestellten Modell an der Ausrichtung des provinziellen Kaiserkults zumindest in der Anfangsphase zwei rechtlich unterschiedliche Rangklassen von Provinzbewohnern beteiligt, nämlich einerseits die Polisbürger, andererseits die ländliche Bevölkerung.⁹² Nicht zufällig ist die Bezeichnung ‚*koinon* der Hellenen‘ aus zwei weiteren Provinzen frühen Gründungsdatums bekannt, den Provinzen Pontus-Bithynia und Moesia Inferior.

Wie bereits an anderer Stelle vermutet,⁹³ beinhaltet die Bezeichnung ‚*koinon* der Hellenen (in Asia)“ gegenüber der spätestens im Prinzipat geläufigen Wendung ‚*koinon* von Asia“ einen exklusiven Aspekt der Landtagsorganisation: es wird zwischen Polisbürgern und Landbevölkerung unterschieden. Womöglich vertrat das ‚*koinon* der Hellenen‘ zwar die gesamte peregrine Provinzbevölkerung, setzte sich aber ausschliesslich aus Polis-Delegierten zusammen. Dazu passt, dass Marcus Antonius seine erwähnte ephesische Rede ausschliesslich an die Hellenen adressierte (ὁ ἄνδρες Ἕλληνες), so wie nur das ‚*koinon* der Hellenen von Asia‘, nicht etwa die Aneinanderreihung οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ πόλεις/δῆμοι καὶ τὰ ἔθνη, als Adressat von Kaiser- und Statt-

und S. Mitchell, *Anatolia. Land, Men and Gods in Asia Minor 1: The Celts in Anatolia and the Impact of Roman Rule*, Oxford 1993, 100–102 („as a model for other provinces to follow all over the empire“); vgl. anders Ch. Marek, *Geschichte Kleinasiens in der Antike*, München 2010, 518: „Gemäss der Darstellung des Geschichtsschreibers Cassius Dio (51. 20, 7) folgten die einheimischen Völker, soweit sie den Römern untertänig waren, dem Beispiel der Griechen nach“; der Begriff ἔθνος kann zwar bei Cassius Dio auch in der Bedeutung von ‚*provincia*‘ erscheinen, diese Verwendung allerdings ergibt hier angesichts des bedingenden Relativsatzes (ὅσα τῶν Ῥωμαίων ἀκούει) keinen Sinn, zumal alle Provinzen *per se* den Römern gehorchten; aufschlussreich für die Deutung der Dio-Passage ist die Stelle bei Appian (s. u.).

⁹⁰ App. civ. 5. 1, 4: τοὺς δὲ Ἕλληνας καὶ ὅσα ἄλλα ἔθνη τὴν ἀμφὶ τὸ Πέργαμον Ἀσίαν νέμονται, κατὰ τε πρεσβείας παρόντας ἐπὶ συνθέσει καὶ μετακεκλημένους συναγαγὼν ἔλεξε ὧδε; vgl. dazu Merola 2001, 187.

⁹¹ Anders Ferrary 2001, 31; vgl. 29: „L’idée de ce nom [i. e. κοινὸν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων] vint-elle des provinciaux, qui auraient mis en avant leur hellénisme dans l’espoir d’être mieux traités (ou moins maltraités) par les Romains, ou de certaines autorités romaines, par exemple de Lucullus, qui auraient décidé d’entendre à tous les provinciaux le terme, à leurs yeux valorisant, de *Graeci*? L’hypothèse d’une suggestion provinciale ratifiée par les autorités romaines me paraît la plus vraisemblable“; gefolgt von Nigdelis – Lioutas 2009, 111.

⁹² So bereits F. Cumont, *L’annexion du Pont Polémoniaque et de la Petite Arménie*, in: W. H. Buckler et al. (Hrsg.), *Anatolian Studies presented to Sir William Mitchell Ramsay*, Manchester 1923, 116–117; Marek 2003, 66–67.

⁹³ Vitale 2012, 62–64.

halterbriefen und als dekretierendes Organ auftritt. Wie dieser Rangunterschied in Landtagsbelangen konkret zum Ausdruck kam, ob etwa jeweils für Poleis und Landgemeinden getrennte Sitzungen abgehalten wurden, oder ob die Polisvertreter über mehr Stimmen bzw. ländliche Gemeinden über gar keine Stimme verfügten, lässt sich der dürftigen und teils diffusen Quellenlage nicht entnehmen.

Der Rangunterschied zwischen Hellenen bzw. Poleis einerseits und ländlichen Gemeinden andererseits scheint im Laufe der Zeit verschwommen zu sein, zumal in der Kaiserzeit hauptsächlich vom ‚*koinon* von Asia‘ bzw. von ‚Asiarchen/Archiereis von Asia‘ als dessen Vertretern die Rede ist. Wenigstens in der Provinz Asia beschränken sich die Zeugnisse des ‚*koinon* der Hellenen‘ auf den Zeitraum vor der erwähnten augusteischen Reform der Organisation des provinziellen Kaiserkults. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass dieses *koinon* bloss eine Vorstufe zum Gesamtkoinon von Asia bildete, denn Titulaturen wie ‚Erster der Hellenen‘ finden sich auch danach, etwa in der frühen Kaiserzeit.

Allerdings fällt im Vergleich mit den Zeugnissen aus Bithynia auf (s. u.), dass in Kontrast zu den über 200 nachgewiesenen Asiarchen und Hohepriesterinnen⁹⁴ in Asia bislang keine ‚Hellenarchen/Helladarchen‘ und ‚Erste der Hellenen‘ nur spärlich bezeugt sind. An der Quellenlage kann es nicht liegen, da keiner der zahlreichen Asiarchen mit einem Hellenen-Titel versehen ist. Jedenfalls war der Unterschied zwischen Poleis bzw. Hellenen und ländlichen Gemeinden auch in anderen Regionen zumindest titular nicht nur ein vorübergehendes Phänomen der Frühphase der betreffenden *koina*. Reminiszenzen dieses Rangunterschieds sind auch im ausgehenden Prinzipat fassbar, insofern etwa das ‚*koinon* der Hellenen in Bithynia‘ noch im 3. Jh. n. Chr. als Adressat eines Reskripts von Severus Alexander auftritt.⁹⁵ In Armenia Minor geht das Amt des ‚Ersten der Hellenen und Ersten Armeniarchen‘ frühestens auf die flavische Zeit zurück (s. u.). Zudem reichen die Belege des ‚*koinon* der Hellenen‘ aus Moesia Inferior bis ins 2./3. Jh. n. Chr. Diese beziehen sich im speziellen Falle auf einen Bund (Hexapolis bzw. Pentapolis), der nur aus Poleis bestand (s. u.). Auch die Selbstbezeichnung des *koinon* der an Bithynia angegliederten Teilprovinz Pontus als ‚*koinon* der Poleis in Pontos‘ (κοινὸν τῶν ἐν Πόντῳ πόλεων)⁹⁶ markiert eine Exklusivität der Poleis gegenüber den restlichen Körperschaften dieses Raumes.⁹⁷

2. Die Beamtentitel im *koinon* der Hellenen von Bithynia

Die Feingliederung des asianischen *koinon* in πόλεις, ἔθνη und δῆμοι ist für unsere Fragestellung insofern klärend, als das Distinktivum, das sich in der Verwendung der Hellenen-Titulatur ausdrückt, nicht direkt in der ethnisch-kulturellen Gegenüberstel-

⁹⁴ M. D. Campanile, *Sommi sacerdoti, asiarchi e culto imperiale: un aggiornamento*, in: B. Virgilio (Hrsg.), *Studi Ellenistici* 19, Pisa 2006, 523–584, insbes. 525–542.

⁹⁵ Dig. 49. 1, 25; P. Ox. 17, 2104; Vitale 2012, 187–188.

⁹⁶ Amastris: Marek 1993, Kat. Amastr. 7 (102–117 n. Chr.); Jonnes 1994, Nr. 3 (Ende 2. Jh.); vgl. Herakleia Pontika: Jonnes 1994, Nr. 82 (Datierung ungewiss).

⁹⁷ Vgl. bereits Marek 2003, 66.

lung von Hellenen und Barbaren zu suchen,⁹⁸ sondern vielmehr an einem konkreten institutionellen Rahmen, nämlich dem Unterschied Polis vs. Nicht-Polis, festzumachen ist. Diese Bipolarität lässt sich gleichsam an den Zeugnissen aus Bithynia ablesen. Die Gegenüberstellung von πόλεις einerseits und ἔθνη/δῆμοι andererseits innerhalb des Landtagssystems kommt in den Titulaturen von hohen Amtsträgern des bithynischen *koinon* zum Ausdruck.

Bezeichnungen der höchsten Funktionäre des Landtags der Teilprovinz Bithynia sind in mehreren Formen überliefert, die jedoch nicht immer ein und dieselbe Funktion wiedergeben. Als gängigste Amtsbezeichnung für den Vorsitzenden des umfassenden Landtags der Eparchie Bithynia erscheint ‚Bithyniarch‘ (Βιθυνιάρχης)⁹⁹, seltener, in umschreibender Form ‚Archon der Eparchie‘ (ἄρχων τῆς ἐπαρχείας),¹⁰⁰ der nach Amtsablauf ehrenhalber als „(ehemaliger) Inhaber des höchsten Amtes der Landtagsversammlung“¹⁰¹ betitelt wurde.

Auf einigen Inschriften ist auch von einem „Vorsitzenden des *koinon* der Hellenen in Bithynia“ (ἄρχων τοῦ κοινοῦ τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων)¹⁰² die Rede. W. Ameling deutet die Funktion als äquivalent zur Bithyniarchie, gewissermassen als ihre ausführliche Titelvariante, mithin die Bezeichnung κοινὸν τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων als ‚offiziellen Titel des Landtages‘.¹⁰³ Allein, die Titulatur taucht bisher nirgends in Kombination mit dem Bithyniarchen-Titel auf, und die beiden Bezeichnungen sind auch nicht als synonyme Titelvarianten nachgewiesen. Daher lässt sich weder eine strikte Unterscheidung noch eine Äquivalenz der Ämter mit Gewissheit festlegen.¹⁰⁴ Handelt es sich beim Vorsitz im *koinon* der Hellenen um ein von der Bithyniarchie losgelöstes Amt innerhalb des Landtagssystems, oder betrifft er nur eine Teilfunktion

⁹⁸ Vgl. Lund 2005, 8.

⁹⁹ Zusammenstellung bei Marek 2003, 67; Aesquilinus (AvP VIII 3. 151); M. Aurelius Mindius Matidianus Pollio (I Ephesos 627. 3056); M. Aurelius Alexander (OGIS 531); M. Domitius Iulianus (I Prusias ad Hypium 53); Tib. Claudius Piso (I Prusias ad Hypium 47); T. Ulpius Aelianus Antoninus (I Prusias ad Hypium 17); T. Ulpius Aelianus Papianus (I Prusias ad Hypium 17); M. Aurelius Chrysenius Damatrius (I Prusias ad Hypium 29); Moschos (I Kios 12); Anonymus (I Prusa ad Olympum 13); Aurelius Marcianus (I Kios 7); vgl. Dig. 27. 1. 6, 14.

¹⁰⁰ Tib. Claudius Piso (I Prusias ad Hypium 47).

¹⁰¹ P. Aelius Timotheus (TAM IV 33): ἄρξας τὴν μεγίστην ἀρχὴν τοῦ κοινοβουλίου.

¹⁰² Tib. Claudius Tertullianus Sanctus (I Prusias ad Hypium 51); T. Flavius Pomponius Domitianus Timokrates (I Prusias ad Hypium 3); M. Aurelius Philippianus Iason (I Prusias ad Hypium 9); L. Aurelius Diogenianus Kallikles (I Prusias ad Hypium 10).

¹⁰³ I Prusias ad Hypium 124.

¹⁰⁴ Die These einer Identität des Βιθυνιάρχης und des ἄρχων τοῦ κοινοῦ τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων bzw. des κοινὸν Βιθυνίας und des κοινὸν τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων lässt sich nicht beweisen, zumal in der Münzprägung des bithynischen *koinon* auf Kupfernominalen in Griechisch κοινὸν Βιθυνίας (Rec. gén. 240–244 Nr. 34–61), auf den Silberkistophoren in Lateinisch dementsprechend COM(mune) BIT(hyniae) (Rec. gén. 239–240 Nr. 29–32; vgl. Diskussion W. E. Metcalf, *The Cistophori of Hadrian*, New York 1980, 137–143; Burrell 2004, 148–152), erscheint, obschon bei der Dimension der betreffenden Münzexemplare genügend Platz vorhanden gewesen wäre für die von W. Ameling postulierte ausführliche „offizielle“ Landtagsbezeichnung.

der Bithyniarchie, so wie etwa das Amt des Oberpriesters, des *Archiereus* von Asia, eine Teilfunktion der Asiarchie darstellte?¹⁰⁵

Aufgrund des Wortlauts der Amtsbezeichnung ‚Vorsitzender des *koinon* der Hellenen in Bithynia‘ scheint es naheliegender, diese als umschreibende Version des Titels *Helladarches* (Ἑλλαδάρχης) bzw. *Hellenarches* (Ἑλληνάρχης),¹⁰⁶ also wörtlich ‚Anführer bzw. Vorsteher von Hellas/der Hellenen‘, zu deuten. Ähnliche Umschreibungen des Helladarchen-Titels kennen wir beispielsweise aus kaiserzeitlichen Statuenweihungen des achäischen Bundes für die entsprechenden Funktionäre, etwa in der Form ἄρξαντα τοῖς Ἑλλησι συνφερόντως (IvO 448, Z. 4–6; für weitere Belege s. u.).

Die Amtsbezeichnung Ἑλληνάρχης/Ἑλλαδάρχης in Bithynia taucht oft in Kombination mit dem Amtstitel Βιθυνιάρχης auf¹⁰⁷ und kann daher nicht dieselbe Funktion bezeichnen.¹⁰⁸ So rühmte sich etwa T. Flavius Domitianus Nestor als „von Geschlecht aus unübertrefflicher Hellenarch und von Hohepriestern und Bithyniarchen abstammend“.¹⁰⁹ In diesem Falle ist die Scheidung von Hellenarchen- und Bithyniarchenamts nicht von der Hand zu weisen. In der Provinz Galatia erscheint die Funktion des Helladarchen ausdrücklich als eigenständiges Amt neben dem des *Archiereus*, des Oberpriesters des provinziellen Kaiserkults (s. u.). Die Begriffsbildung Ἑλλαδ-άρχης bzw. Ἑλλην-άρχης entspricht derjenigen der Titel der Vorsitzenden des Landtags, etwa der Bithyniarchen oder Galatarchen.¹¹⁰ Das Amt kann also innerhalb der Landtagsorganisation nicht denselben Bevölkerungsteil anbelangt haben, sondern dürfte sich nur auf die Poleis bezogen haben.¹¹¹

¹⁰⁵ Vgl. den Forschungsstand bei H. Engelmann, *Asiarchs*, ZPE 132 (2000) 173–175; gegen die Identitätsthese S. J. Friesen, *Asiarchs*, ZPE 126 (1999) 275–290.

¹⁰⁶ I Prusias ad Hypium 53–56 Nr. 7. 114–117 Nr. 46–47; s. Kommentar I Prusias ad Hypium, 55.

¹⁰⁷ I Prusias ad Hypium 53–56 Nr. 7, Z. 11–12. 114–115 Nr. 46, Z. 1–4. 115–117 Nr. 47, Z. 10.

¹⁰⁸ So bereits I Klaudiu Polis 39.

¹⁰⁹ I Prusias ad Hypium 114–115 Nr. 46, Z. 1–4: τὸν ἀπὸ γένους ἀσύνκριτον Ἑλλαδάρχην καὶ ἐκ προγόνων ἱερέων τε | [καὶ] Βιθυνιαρχῶν.

¹¹⁰ In Verbindung mit der Befreiung von Leiturgien hoher provinzieller Amtsträger erwähnt der severische Jurist Modestinus beispielshalber sog. ‚Ethnarchen‘: Ἐθνους ἱερ<ωσύνη>, οἷον Ἀσιαρχία, Βιθυνιαρχία, Καππαδοκαρχία, παρέχει ἀλειτουρησίαν ἀπὸ ἐπιτροπῶν, τοῦτ' ἔστιν ἕως ἂν ἄρχῃ („Ein Priestertum in einem *koinon* [in einem *ethnos*] wie die Asiarchie, die Bithyniarchie oder die Kappadokarchie befreit den Inhaber während seiner Amtszeit von der Übernahme von Vormundschaften“; Dig. 27. 1, 6, 14, Mod. 2 excus.; Übers. gem. Deininger 1965); dazu M. D. Campanile, *Il koinon di Bitinia*, StClOr 43 (1993) 345.

¹¹¹ Damit entfällt die Behauptung von Puech 1983, 34: „La comparaison avec des documents analogues de la même province et l'analyse de l'activité de Pompeianos, telle que la décrivent les inscriptions, suggèrent qu'il s'agit de la charge annuelle de galatarque, que Pompeianos semble avoir cumulé avec la prêtrise provinciale. Le terme „helladarque“ n'a donc pas ici de valeur institutionnelle précise. On trouve un exemple analogue avec Tib. Claudius Pison, de Prusias de l'Hypios, „bithyniarque et helladarque“. Le titre a donc pu être emprunté, à l'occasion, pour désigner n'importe quelle présidence dans l'assemblée provinciale du monde

Ebenso wenig kann der seltenere Amtstitel *πρῶτος Ἑλλήνων* („Erster der Hellenen“) unter die „verschiedenen Ausdrücke für dasselbe Amt, den Leiter des Landtages in Bithynien [i. e. den Bithyniarchen]“,¹¹² gerechnet werden. Denn auf einer Grabstele aus Klaudioupolis folgt der Titel unmittelbar auf die Nennung des Bithyniarchenamtes als Titelvariante der Helladarchie. Der Versinschrift für den jung verstorbenen Chrysogonos zufolge tat sich dieser „besonders Ausgezeichnete und Freund der Kaiser“ in aufsteigender Reihenfolge vor allem als *πρῶτος ἐν πάτρῃ καὶ ἔθναι Βιθυνίδος ἀρχῆς, πρῶτος ἐν Ἑλλήσιν*¹¹³ hervor. Hier stehen mehrere Titel eines „Ersten“ nebeneinander, die alle bestimmte Ämter umschreiben. Während nämlich *πρῶτος ἐν πάτρῃ* dem höchsten Archontenamte in der Heimatpolis (*ἄρχων τῆς πατρίδος*) entspricht, meinen *πρῶτος ἐν ἔθναι Βιθυνίδος ἀρχῆς* („Erster des *ethnos* des bithynischen Herrschaftsgebiets [i. e. der Eparchie Bithynia]“) und *πρῶτος ἐν Ἑλλήσιν* („Erster unter den Hellenen“) jeweils die Ämter des Bithyniarchen und Helladarchen.¹¹⁴ In Anbetracht dieser Zeugnislage schliessen wir uns der Ansicht Mareks an, dass auch der eingangs erwähnte Titel ‚Vorsitzender des *koinon* der Hellenen in Bithynia‘ als gleichbedeutend zu ‚Hellenarches/Helladarches‘ bzw. ‚Erster der Hellenen/bei den Hellenen‘ zu verstehen ist, und „nicht dasselbe meint wie Bithyniarches bzw. Oberpriester“.¹¹⁵

Wenn wir unsere Beobachtungen zur Bedeutung und Funktion der Hellenen-Titulatur in Verbindung mit Landtagsbeamten gleichsam auf die eingangs erwähnten Titulaturen von Poleis übertragen, lässt sich folgende Vermutung anstellen: Titulaturen wie ‚erste (Polis) von Hellas‘ im Falle von Sardeis und Tralleis drücken eine mit den entsprechenden Amtstiteln vergleichbare Sonderstellung aus,¹¹⁶ wie etwa die Funktion als Landtagsitz bzw. Austragungsort von Festspielen des *koinon*.¹¹⁷ Dieser

grec: il était peut-être considéré comme plus prestigieux que le titre exact et permettait aux intéressés de proclamer leur appartenance à la communauté greque“.

¹¹² Anders I Prusias ad Hypium 31.

¹¹³ I Klaudiu Polis 16.

¹¹⁴ Vgl. ohne weitere Erläuterung L. Robert, RPhil 17 (1943) 186: „C’est-à-dire que l’assemblée provincial des Hellènes de Bithynie l’avait acclamé comme le premier“.

¹¹⁵ Marek 2003, 66.

¹¹⁶ Auch eine offizielle Rangfolge der Gliedpoleis des gesamten asianischen *koinon* für das 3. Jh. liegt vor. Etwa Nysa und Magnesia am Maiandros rühmten sich auf Münzprägungen ihrer sechsten bzw. siebten Position (Z THC ACIAC bzw. ΕΒΔΟΜΗ THC ACIAC) in der provinziellen Rangliste; Nysa: L. Robert, *Documents d’Asie mineure: III Monnaies, villes et cultes dans la vallée du Méandre*, BCH 101 (1977) 64–69; Magnesia: Cabinet des Médailles Paris 1529; L. Robert, *Sur des inscriptions d’Éphèse*, RPhil 41 (1967) 53; zu zwischenstädtischen Rivalitäten allgemein vgl. Burrell 2004, 351–356.

¹¹⁷ So wie Tralleis (s. o.) organisierte auch Sardeis die κοινὰ Ἀσίας; vgl. Moretti (Anm. 68) 174–183 Nr. 65–66. 191–196 Nr. 69. 237–239 Nr. 81. 244–249 Nr. 84. 263–268 Nr. 90; Tralleis und Sardeis hatten nach Ausweis des oben erwähnten Statthalterschreibens aus der Mitte des 1. Jh. v. Chr., womöglich bereits seit Einrichtung der Provinz, jeweils als Vororte der Gerichtsbezirke *Trallianē* und *Sardianē* eine zentrale Stellung in der territorialen Gliederung Asias inne. Dass die Unterteilung Asias nach Gerichtsbezirken auch die Landtagsorganisation strukturierte, zeigt sich in mehreren Quellen (dazu eingehend M. D. Campanile, *L’infanzia*

Zusammenhang geht wenigstens aus der Verbindung von Bild und Text in der Münzprägung von Tralleis hervor (s. o. Abb. 3).¹¹⁸

3. Moesia Inferior

Die der Hellenen-Titulatur zugrundeliegende institutionelle Gegenüberstellung Hellenen vs. Nicht-Hellenen im Sinne von Polisbürger vs. Nicht-Polisbürger könnte auch auf das linkspontische *koinon* zutreffen. Dessen Mitglieder hoben sich als Poleis innerhalb der Provinz Moesia Inferior nicht nur von der Landbevölkerung ab, sondern als umfassende Städteorganisation von den nach römischem Modell als *municipia* eingerichteten Stadtwesen im Landesinneren. Die eingangs geschilderte ‚hellenische‘ Identitätsbekundung von Istros an der westlichen Schwarzmeerküste geht spätestens auf die Mitte des 1. Jh. n. Chr. zurück, als der Provinzstatthalter sein Schreiben an die ἀρχαία πόλις καὶ Ἑλληνίς (alte und hellenische Polis) adressierte.¹¹⁹ Istros war Gliedpolis des sogenannten „linkspontischen *koinon*“,¹²⁰ das auch unter dem Namen Hexapolis bzw. Pentapolis den Grossteil des Küstenstreifens der Provinz Moesia Inferior einnahm.¹²¹

In diesem speziellen Falle gleichbedeutend bzw. territorial deckungsgleich mit dem κοινὸν τῆς Πενταπόλεως erscheint in einem Text die Bezeichnung κοινὸν τῶν Ἑλλήνων.¹²² Die Bezeichnung ausgedienter Archonten, vielleicht Pontarchen, lautet ἄρχας τοῦ κοινοῦ τῶν Ἑλλήνων τὴν πρώτην ἀρχὴν bzw. ἄρχας τοῦ κοινοῦ τῆς Πεντα-

della provincia d'Asia: l'origine dei conventus iuridici nella provincia, in: C. Bearzot (Hrsg.), *Gli stati territoriali nel mondo antico*, Mailand 2003, 278; Vitale 2012, 50–53). Zudem nahmen beide Poleis eine hervorragende Stellung im Gesamtkoinon der Provinz Asia ein, indem sie beide den Neokorietitel, d.h. die offizielle Auszeichnung eines städtischen Tempels für den als provinzwweit anerkannten Kaiserkult, für sich reklamierten (Burrell 2004, 100–115 [Sardeis]; 130–132 [Tralleis]).

¹¹⁸ Der Grund, weshalb gegenüber diesen beiden Poleis des lydischen bzw. karischen Binnenlands etwa berühmte Küstenpoleis wie Ephesos, Smyrna oder Milet auf ihren städtischen Zeugnissen zwar ihre Spitzenstellung, ihre πρωτεία, unter den Poleis des umfassenden provinzialen *koinon* von Asia, aber keine vergleichbaren Hellenen-Titulaturen veranschlagten, liegt womöglich im besonderen geographischen Kontext: das Einzugsgebiet des Gerichtsvororts Sardeis, das nahezu die gesamte Landschaft Lydien abdeckte, umfasste gemäss dem steuer-technischen Inventar aus der zweiten Hälfte des 1. Jh. n. Chr. (s. o.) weit mehr *ethnē* und *demoi* als beispielsweise die um Milet und Halikarnassos formierten Gerichtsbezirke zusammengenommen (Habicht [Anm. 84] 74: Sardiane: col. 1, Z. 1–28. Milesiakē: col. 1, Z. 29–38. Halikarnassikē: col. 2, Z. 12–16); die Gegenüberstellung zwischen Polisbürgern und in *ethnē* oder *demoi* organisierte Landbevölkerung war in Lydien und Karien vergleichsweise spürbarer, mithin erwähnenswert.

¹¹⁹ SEG 1, 329, Z. 47.

¹²⁰ Zum linkspontischen Koinon zusammenfassend K. Nawotka, *The Western Pontic Cities. History and Political Organization*, Amsterdam 1997, 216–236.

¹²¹ Hexapolis: IScM III 104; später Pentapolis: IScM I 143.

¹²² IScM II 97; dieses ‚*koinon* der Hellenen‘ übersieht Ferrary 2001, 31.

πόλεως.¹²³ Hingegen ist der Helladarchen-Titel auf der Basis der vergleichsweise dürftigen Quellenlage für Amtsträger des linkspontischen *koinon* bislang nicht bezeugt.

Im Rahmen einer Konföderation der ‚Hellenen‘ bzw. ‚hellenischer‘ Poleis also, und nicht etwa aufgrund einer besonderen Abstammungslegende, könnte die Titulatur der Istrier zu verstehen sein. Die Organisation des Kaiserkults in der Provinz fusste dementsprechend auf zwei sich gegenseitig ausschliessenden Landtagssystemen: nämlich einerseits einem eigentlichen Provinziallandtag, dem hauptsächlich von inländischen *municipia* und römischen Bürgerkolonien formierten *concilium provinciae Moesiae Inferioris*, an dem die Poleis nicht teilnahmen,¹²⁴ und andererseits dem Zusammenschluss der sechs (bzw. ab ca. 202 n. Chr. fünf) ‚hellenischen‘ Poleis (Istros, Tomis, Kallatis, Dionysopolis, Odessos, [Mesambria/Apollonia?]). Am linken Schwarzmeerufer waren also in derselben *provincia* zwei Städtebünde anscheinend nach institutionellen Merkmalen vereint und schlossen sich zugleich gegenseitig aus. Dabei wurden als Mitglieder jeweils Poleis von *municipia* unterschieden.



Abb. 4: Der westliche Schwarzmeerraum

¹²³ Jeweils Aurelius Priscus Annianus (IScM II 96–97); Prosodos (IGBulg I² 64); zur Gleichbedeutung aller aufgeführten Amtstitel überzeugend Deininger 1983, 219–227. insb. 223–227; übernommen bei Nawotka (Anm. 119) 227–231.

¹²⁴ Vgl. Deininger 1965, 119; Nawotka (Anm. 119) 217–222.

4. Galatia

So wie in Bithynia taucht der Titel des Helladarchen auch in Titulaturen von Oberpriestern des provinziellen Kaiserkults in der um 25/24 v. Chr. von Augustus geschaffenen, südöstlich an dieses anstossenden Provinz Galatia auf. Ulpius Aelius Pompeianus wird auf einer Statuenweiheung der Techniten des Dionysos in seinen Funktionen als Helladarch und *Archiereus* geehrt,¹²⁵ weil er den von Kaiser Hadrian gestifteten mystischen *Agon* in der Metropolis Ankyra grosszügig mit eigenen Mitteln einrichtet und sich um jedes Detail der Mysterienfeiern persönlich gekümmert hatte. Das Datum der Statuenweiheung, unmittelbar auf das Jahr der Festlichkeiten folgend, ergibt sich aus dem ausführlichen Beschlusstext auf der rechten Seite der Statuenbasis.¹²⁶ Die Datierungsformel führt alle beteiligten Amtsträger an. Aus dieser geht klar hervor, dass die Funktion des Helladarchen einem regulären Amt, womöglich einem Jahresamt, entsprach, das der Geehrte gleichzeitig zum *Archiereus* Memmius im Jahre des mystischen Agons und der Beschlussfassung führte. Die Errichtung der Statue erfolgte nach Ausweis des kürzeren Dedikationstextes auf der Vorderseite der Basis (s. o.) ein Jahr später, als der Geehrte nunmehr selber das Amt des *Archiereus* bekleidete und offensichtlich ein weiteres Mal als Helladarch amtierte, wobei die Helladarchie der *Archierosyne* vorangestellt erscheint.¹²⁷ Im selben Zeitraum wird Ulpius Aelius Pompeianus auch von der dritten Phyle der Menorizeiten geehrt, weil er „das Helladarchenamt in freigiebiger Weise führte“.¹²⁸ Nutzniesser der Amtstätigkeit des Helladarchen waren aufgrund der bisher bekannten Belege also vornehmlich städtische Einrichtungen.

Allerdings lässt sich aufgrund der Bezeugungen galatischer Helladarchen die von B. Puech auch im Falle der bithynischen Funktionäre postulierte Identität mit den jeweiligen Landtagsvorsitzenden, den Bithyniarchen und Galatarchen, nicht beweisen. Denn weder aus den Textzusammenhängen mit Nennung von Helladarchen noch aus den zahlreichen Erwähnungen von Galatarchen¹²⁹ geht zwingend hervor, dass die Helladarchie keine eigenständige Amtsfunktion, sondern bloss eine ausgefallene Bezeichnungsvariante der Galatarchie war. Im Gegenteil erscheint die Galatarchie etwa

¹²⁵ Mitchell – French 2011, 307–313 Nr. 140–142.

¹²⁶ Mitchell – French 2011, 308–312 Nr. 141, Z. 44–55: ἐγένετο ἐν | [τῇ μητροπόλει τῆς Γαλατίας Ἀγκύρα ἀγῶνος τε] | λουμένου μυστικῶ ἐπὶ ἐλλαδάρχου Οὐλπίου Αἰλίου Πομπειανοῦ καὶ ἀρχιερέως Μεμμίου | [.] | ου Διονυσίου τοῦ ἐλλαδάρχου | [ἐπὶ πρώτου(?) ἀρχο]ντος Τίτου Φλαουίου Ἰουλιανοῦ γραμματέως Ἀλεξάνδρου Σωπάρτου καὶ | Λαοδικέως κιθαρωδοῦ σεβαστο]νείκου παραδόξου τ]οῦ τρις ἀρχιερέως, νομοδε]κτου Ἐπόπτου Τρωαδέως πλειστο]νείκου. ἐπὶ ὑπάτων Ν]ωνίου Τορκ]ουάτου Ἀσπρή]να καὶ Μ. Ἀννίου Λίβωνος πρὸς εἶδ(ὼν) Δεκεμβρίου.

¹²⁷ Mitchell – French 2011, 307–308 Nr. 140, Z. 13–14.

¹²⁸ Mitchell – French 2011, 312–313 Nr. 142: Οὐλίπιον | Αἴλιον Πομπειανὸν | ἐλλαδάρχ]η]σαντα φ(ιλοτείμως) | φυλῆ γ΄ | Μηνουρι]ειτῶν.

¹²⁹ Mitchell – French 2011, 243–247 Nr. 82–83. 249–250 Nr. 86. 250–252 Nr. 88. 260–266 Nr. 96–101. 268–272 Nr. 103–106. 281–285 Nr. 116. 285–286 Nr. 118; I Pessinous 35–38 Nr. 19.

in den Ämterlaufbahnen gemäss einem festgesetzten Formular in absteigender Reihenfolge stets unmittelbar nach der provinziellen Oberpriesterschaft und noch vor dem Amt des Sebastophanten (ἀρχιερεὺς τοῦ κοινοῦ τῶν Γαλατῶν — Γαλατάρχης — σεβαστοφάντης), während die Helladarchie und der Titel πρῶτος Ἑλλήνων jeweils an erster Stelle stehen (s. u.).

Ein weiterer *Archiereus* des provinziellen Kaiserkults wird um die Mitte des 2. Jh. n. Chr. in Ankyra, so wie der Bithyniarch Chrysogonos aus dem bithynischen Klaudioupolis (s. o.), als „Erster der Hellenen“ (πρῶτος Ἑλλήνων) gerühmt. Es handelt sich dabei um zwei Ehreninschriften der zweiten ankyranischen Phyle Pakalene für C. Iulius Severus, der als überaus freigiebiger Exponent der Poliselite zahlreiche Spenden und Liturgien, d.h. spezielle Leistungen für das Gemeinwohl, übernommen und höchste Ämter sowohl auf städtischer wie auch auf Landtageebene bekleidet hatte. Sein Titel πρῶτος Ἑλλήνων erscheint in der absteigenden Laufbahnbeschreibung gleich an erster Stelle nach der ausführlichen königlichen Genealogie und unmittelbar vor seiner Funktion als *Archiereus*.¹³⁰ Der Titel verweist, so wie die Helladarchie, auf eine besonders prominente Stellung des Geehrten und dürfte gleich wie in Bithynia dem Helladarchen-Titel entsprechen oder wenigstens ausgediente Helladarchen ehrenhalber bezeichnen. Nichts aber deutet zwingend darauf hin, dass der Titel bloss in Nachahmung der gleichlautenden Titel aus Asia und Bithynia übernommen wurde.¹³¹ Im Gegenteil verweist die Tatsache, dass die Helladarchie in Galatia als Amt ausgeübt wurde, auf eine entsprechende Organisation von ‚Hellenen‘.

Auch im Falle der Ehrungen von C. Iulius Severus deutet das besondere Profil der Dedicanten — es sind wiederum städtische Phylen — auf die enge Anbindung der beiden Hellenen-Titulaturen an die Polis. Der Umstand aber, dass in den erhaltenen Inschriftentexten die Hellenen-Titulaturen stets in Kombination mit dem Amt des *Archiereus* auftauchen, legt nahe, dass Titel wie ‚Helladarch‘ oder ‚Erster der Hellenen‘ nicht bloss städtische Funktionen, sondern eine Amtstätigkeit bezeichnete, die sich, so wie die Oberpriesterschaft, auf der Ebene des provinziellen Landtags abspielte. Entgegen C. E. Boschs Ansicht kann der Titel ‚Erster der Hellenen‘ aber nicht identisch sein mit ähnlich lautenden Auszeichnungen wie etwa ‚Erster der Eparchie‘ bzw. ‚Erster des Ethnos‘.¹³² Während nämlich diese Titulaturen durch die ausdrückliche Kennzeichnung eines territorialen Bezugsrahmens, nämlich *Eparchie/Ethnos*, die Gesamtheit der Provinzbewohner ins Auge fassen, markiert ‚Erster der Hellenen‘ einen exklusiven Teil der Provinzbewohner. Allerdings ist im Unterschied zu Bithynia, Asia und Moesia Inferior neben den verschiedenen bekannten Selbstbezeichnungen des galatischen *koinon* — κοινὸν τῶν Γαλατῶν („*koinon* der Galater“), κοινὸν (τῆς) Γαλατίας („*koinon* von Galatia“), κοινὸν τῶν Σεβαστηνῶν Γαλατῶν

¹³⁰ Mitchell – French 2011, 227–230 Nr. 72–73.

¹³¹ Contra Nigdelis – Lioutas 2009, 111: „The subsequent use of the title in the Koinon of the Galatians and the Koinon of the Armenians should therefore be ascribed to imitation of the usage of the Koinon of Asia and the Koinon of Bithynia“.

¹³² Bosch 1967, 128.

(„*koinon* der Augusteischen Galater“) — noch kein ‚*koinon* der Hellenen in Galatia‘ wörtlich bezeugt, obschon das entsprechende Amt des Vorsitzenden, des Helladarchen, so wie im Falle Bithynias, existierte. Das Fehlen eines Zeugnisses für ein so bezeichnetes *koinon* kann durchaus der Quellenlage zugeschrieben werden.

Die Einrichtung der Helladarchie als eines neben der Galatarchie und der *Archierosyne* obersten Amtes im Landtagssystem der Provinz Galatia dürfte im Zuge der Umwandlung der drei ehemaligen Stammesvororte Ankyra, Pessinous und Tavion zu Polisterritorien erfolgt sein. Womöglich bedingte die Herausbildung der frühesten bezeugten Organisationsform des galatischen *koinon*, nämlich des κοινὸν τῶν Σεβαστηνῶν Γαλατῶν, die Schaffung der Helladarchie. Der kaiserliche Beiname *Sebastos* (bzw. im Lateinischen *Augustus*) geht auf den gemeinsamen städtischen Beinamen der drei ehemaligen Stammesvororte (*Sebastenoi Tolistobogioi Pessinountioi, Sebastenoi Tektosagoi Ankyranoi, Sebastenoi Trokmoi Tavianoi*) zurück, den ausser diesen bisher keine weitere Polis Galatias vorweist. Aufgrund seiner speziellen Namensform also scheint das κοινὸν τῶν Σεβαστηνῶν Γαλατῶν ursprünglich nur die drei neu formierten Polisterritorien umfasst, mithin nur Polisbürger vertreten zu haben.¹³³ Ebenso dürften die ‚Hellenen‘ der Provinz Galatia, so wie in den anderen Provinzen, allgemein mit Polisbürgern gleichzusetzen sein. Jedenfalls deutet das Auftauchen der Hellenen-Titulaturen in Galatia darauf hin, dass auch das galatische *koinon* anfangs zweigeteilt war in ‚Galater‘ und ‚Hellenen‘ auftrat.¹³⁴

5. Armenia Minor

Auch in Armenia Minor ist der Titel πρῶτος Ἑλλήνων bezeugt. So wie in Galatia legen bisher nur Titulaturen hoher Amtsträger des provinziellen Landtags, des ‚*koinon* von Armenia‘, eine Zweiteilung des Landtagssystems nahe; ein ‚*koinon* der Hellenen von Armenia Minor‘ lässt sich beim derzeitigen Quellenstand nicht namentlich nachweisen.

In Armenia Minor setzte die Einrichtung eines *koinon* im Namen der unter Kaiser Vespasian neu formierten Eparchie fast ein Jahrhundert später als in Galatia ein. Das von Kaiser Nero um 54/55 n. Chr. Aristobulos zugesprochene Königreich Kleinarmenien wurde zwischen 70–72 wieder dem römischen Provinzverband Kappadokiens

¹³³ Zur Genese des galatischen *koinon* eingehend Vitale 2012, 122–129.

¹³⁴ Dagegen identifiziert F. Stähelin, *Helladarchai*, RE 8 (1912) 97–98 den Helladarchen gänzlich losgelöst vom *koinon* aus einer ethnogenetischen Perspektive als „Vorsteher der griechischen Bevölkerung in einer vorzugsweise nichtgriechischen Umgebung“, was allein schon aufgrund der Genealogie des Helladarchen C. Iulius Severus, eines angeblichen Abkömmlings der Könige Deiotaros und Amyntas, nicht plausibel ist; vgl. aus ethnokultureller Perspektive etwa Bosch 1967, 128 in Bezug auf den Titel ‚Erster der Hellenen‘: „Als Hellenen wurden alle gebildeten Leute des Ostens bezeichnet, gleichgültig welcher Nationalität sie waren (Nr. 51 A. 4), wobei man unter „Bildung“ natürlich hellenistische Bildung und vor allem vollständige Beherrschung der griechischen Sprache verstand“.

zugeschlagen.¹³⁵ Die letzten bekannten Münzen im Namen von Aristobulos prägte in seinem 17. Regierungsjahr (70/71 n. Chr.) das ehemals von Pompeius Magnus als Veteranensiedlung und Hauptort Kleinarmaniens gegründete Nikopolis.¹³⁶ Diese Zeitstellung bestätigt eine Münzprägung, die auf der Vorderseite das 17. Regierungsjahr Trajans, also das Jahr 113/114 n. Chr., und rückseitig ein lokales „Jahr 43“ im Namen des „*koinon* von Armenia“ (KOINON APMENIAC ETOYC MI) anführt.¹³⁷ Als Ausgangspunkt der Jahreszählung des armenischen *koinon* ergibt sich somit das Jahr 71/72 n. Chr.¹³⁸ Dem Gründungsjahr des armenischen Landtags lag also die Befreiung von dynastischer Herrschaft zugrunde.¹³⁹ Der Zusammenschluss des armenischen *koinon* erfolgte gleich bei der Provinzeingliederung.¹⁴⁰ Die Münzlegende ist bisher die einzige wörtliche Bezeugung des Landtags von Armenia Minor.

In die Frühphase des *koinon* dürfte die bislang einzige Erwähnung der Titulatur „Erster der Hellenen und erster Armeniarch“ auf der Ehreninschrift für Iulius Patroninus gehören: Ἰούλιον Πατρο|νεῖνον πρῶ|τον τῶν Ἑλλή|νων καὶ πρῶ|τον Ἀρμενι|άρχην | ἡ πατρίς, ἐπιμεληθέν|τος Ἰουλίου | - - .¹⁴¹ Iulius Patroninus war vermutlich der erste Armeniarch im Amt. Bemerkenswerterweise erscheint der Hellenen-Titel auch auf dieser Inschrift in einem Zug mit dem Landtagsvorsitz, steht aber nicht synonymisch dazu. Der Bezugsrahmen beider Ämter ist das kleinarmenische *koinon*. Die Ehrung für Iulius Patroninus stammt aus Nikopolis, das spätestens unter Antoninus Pius „Metropolis von Armenia“ und unter Gordian III. zweifach *neokoros* war, d.h. die offizielle Auszeichnung zweier städtischer Tempel für den als provinzwweit anerkannten Kaiserkult beanspruchte.¹⁴²

Die Aneinanderreihung beider Ämter in Personalunion deutet auch im Falle Armenia Minor auf eine Zweiteilung der Landtagsorganisation in Polisbürger einerseits und ländliche Bevölkerung ohne Politenstatus andererseits. Letztere dürfte den Grossteil des Eparchieterritoriums eingenommen haben, denn ausser Nikopolis lassen sich nur noch die bei Truppenlagern angelegten Daskousa und Satala als namhafte

¹³⁵ Dazu G. Wesch-Klein, *Provincia. Okkupation und Verwaltung der Provinzen des Imperium Romanum von der Inbesitznahme Siziliens bis auf Diokletian. Ein Abriss*, Zürich 2008, 280–281; Vitale 2012, 260–261.

¹³⁶ Rec. gén. 136 Nr. 3; Zusammenstellung der Belege bei Dalaison 2007, 214–216 Nr. 1–8.

¹³⁷ Rec. gén. 137 Nr. 8.

¹³⁸ B. Pick, *Une monnaie du KOINON APMENIAS*, REA 16 (1914) 283–289; ausführlich Leschhorn 1993, 144–149; Dalaison 2007, 219 Nr. 25–31.

¹³⁹ Dieselbe Ärenzählung führen auch Münzprägungen aus Nikopolis; Mitchell (Anm. 88) 118; Burrell 2004, 234; Dalaison 2007, 231–232.

¹⁴⁰ Ebenso Cumont (Anm. 91) 116–118.

¹⁴¹ IGR III 132 = SEG 6, 799: „Iulius Patroninus, den ersten der Hellenen und ersten Armeniarchen ehrt die Heimatpolis, (aufgesetzt) unter dem Epimeleten Iulius ---“.

¹⁴² CIG 4189; vgl. Puech 2004, 360 Anm. 18; die Inschrift aus der Zeit von Gordian III. ed. pr. H. Grégoire, *Rapport sur un voyage d'exploration dans le Pont et an Cappadoce*, BCH 33 (1909) 35 Nr. 13; zu Nikopolis' Neokorien Burrell 2004, 234–235.

Siedlungen etwa bei Claudius Ptolemaios fassen.¹⁴³ Deren Polisstatus lässt sich allerdings für die Zeit vor dem 3. Jh. n. Chr. nicht mit Sicherheit nachweisen.¹⁴⁴

Jedenfalls zerfiel der kleinarmenische Boden nicht lückenlos in Polisterritorien, sondern gemäss Plinius d. Ä. hauptsächlich in Landschaftsdistrikte, sog. Strategien.¹⁴⁵ Die aus der Königszeit überkommene Territorialordnung nach Landschaftsdistrikten lässt sich in den Provinzen jenseits des Halys noch bis in die hohe Kaiserzeit hinein verfolgen, wie etwa im Falle Paphlagonias oder des inländischen Pontos.¹⁴⁶ Insbesondere das Ordnungsprinzip nach Strategien hält noch Claudius Ptolemaios im 2. Jh. n. Chr. für Cappadocia fest.¹⁴⁷ Die These eines zweipoligen Landtagssystems, bestehend aus einem „*koinon* der Hellenen von Armenia“ ausschliesslich für Polisbürger und einem „*koinon* von Armenia“ für alle peregrinen Provinzialen, spiegelt auch in diesem Falle die Territorialstruktur wider.

6. Achaia

Prominent taucht die Helladarchie als lebenslanges (διὰ βίου) Amt auf zahlreichen Inschriften des Mutterlands Hellas bzw. der Provinz Achaia auf. Es sind vergleichsweise die meisten Bezeugungen dieses Titels reichsweit. Jedoch im Gegensatz zu den übrigen griechischsprachigen Provinzen findet sich der Titel nicht direkt im Rahmen des provinziellen Kaiserkults. Denn die Bewohner der Provinz Achaia bzw. Hellas verfügten im Vergleich mit den östlicheren Provinzen offiziell über keinen umfassenden zentralen Provinziallandtag, sondern pflegten weiterhin die aus klassischer und hellenistischer Zeit tradierten regionalen Bundesorganisationen.¹⁴⁸

¹⁴³ Ptol. 5. 7. 2. 5; dagegen lag Melitene (Ptol. 5. 7. 5) an der Grenze zu Commagene in Cappadocia und wird vom Geographen fälschlicherweise zu Kleinarmenien gezählt (Ptol. 5. 7. 1–12).

¹⁴⁴ Zumindest Satala erscheint in der Überlieferung frühestens auf der Shapur-Inschrift (Res Gestae divi Saporis) von Naqš-e-Rustam (SEG 20, 324) aus den Jahren 260/262 n. Chr. als Polis der Statthalterprovinz Cappadocia (Z. 18: καὶ τῆς Καππαδο[ο]κ[ί]α]ς Σάταλα πόλιν σὺν τῇ περιχώρῳ); vgl. Cass. Dio 68. 19, 2; Prok. BP 1. 15, 9: Σάταλα πόλις; Steph. Byz. s.v. Σάταλα, πόλις Ἀρμενίας [i. e. Armenia Minor]; zu Daskousa vgl. M. Cassia, *Cappadocia romana: strutture urbane e strutture agrarie alla periferia dell'impero*, Testi e studi di storia antica 15, Catania 2004, 191–192; Plin. nat. 5, 84; Itin. Anton. Aug. 209, 3; Oros. hist. 1. 2, 23; CIL III 6743 = ILS 2535; AE 1975, 809.

¹⁴⁵ Plin. nat. 6, 26: *dividitur, quod certum est, in praefecturas, quas strategias vocant*; vgl. dazu L. Robert, BE 1983, 168 Nr. 426.

¹⁴⁶ Vgl. Vitale 2012, 164–172.

¹⁴⁷ Ptol. 5. 6, 12; 13; 14; 18; vgl. Plin. nat. 6, 9 redet in seiner Beschreibung von Cappadocia von *partes* (Unterteilungen); bereits Strab. 12. 1, 4 verzeichnet für die vorpompeianische und pompeianische Zeit elf Strategien in Kappadokien; dazu S. Panichi, *Cappadocia through Strabo's Eyes*, in: D. Dueck (Hrsg.), *Strabo's Cultural Geography. The Making of a Kolossourgia*, Cambridge 2005, 214.

¹⁴⁸ Vgl. Deininger 1965, 88–91; Sartre 1991, 207–208.

Zwei davon, das im angehenden 3. Jh. v. Chr. als politisch-militärischer Bundesstaat erneut formierte achäische *koinon*¹⁴⁹ und die delphische Amphiktyonie, ein aus ἔθνη καὶ πόλεις, also Regionalbünden und einzelnen Poleis,¹⁵⁰ gebildeter Sakralbund aus dem 7/6. Jh. v. Chr.,¹⁵¹ weisen das Helladarchenamt seit der Regierungszeit von Kaiser Hadrian auf. Das Amt wurde von diesem Kaiser in Griechenland als Neuerung in der Zeit zwischen 125–128 bzw. 128–132 n. Chr. eingerichtet.¹⁵² Die Helladarchie präsentiert sich im achäischen *koinon*, das in der ausgehenden Republik aus rund 60 Poleis bestand, als eine in Personalunion mit der Oberpriesterschaft über die gesamte Provinz Achaia ausgeübte Funktion;¹⁵³ in der delphischen Amphiktyonie ist die genaue Amtsfunktion noch unklar.¹⁵⁴

Beide Bünde deckten in teils territorialer Überschneidung mindestens das gesamte Territorium der Provinz Achaia ab.¹⁵⁵ Während der achäische Bund hauptsächlich Mitglieder aus der Peloponnes, also innerhalb der Provinz, umfasste, setzte sich der delphische Bund aus Kultgenossen, Amphiktyonen, zusammen, die ganz Zentralgriechenland einschliesslich dem im συνέδριον an Stimmen stärksten ἔθνος der Thessaler vertraten.¹⁵⁶ Wie J. H. Oliver zu bedenken gibt,¹⁵⁷ gehörte aber Thessalien wenigstens bis 27 v. Chr. und erneut im 2. Jh. n. Chr. nicht zum Provinzterritorium Achaia, sondern zu Macedonia,¹⁵⁸ das in einem eigenen, von Oberpriestern und Makedoniarchen geleiteten Provinziallandtag, dem κοινὸν Μακεδόνων, organisiert war.¹⁵⁹

Die Makedonen waren im Gegensatz zu den ihrer Provinz angehörenden Thessalern in der delphischen Amphiktyonie als ἔθνος keine formellen Mitglieder, sondern nur indirekt über die Beteiligung ihres Königs bzw. seit der Einrichtung der Provinz Macedonia gar nicht mehr in dieser eingebunden.¹⁶⁰ Erst infolge einer

¹⁴⁹ Zur Wiedereinrichtung des achäischen Bundes in hellenistischer Zeit ausführlich Th. Corsten, *Vom Stamm zum Bund. Gründung und territoriale Organisation griechischer Bundesstaaten*, München 1999, 160. 165–172; J. Roy, *The Achaian League*, in: K. Buraselis – K. Zoumboulakis (Hrsg.), *The Idea of European Community in History 2*, Athen 2003, 81–95.

¹⁵⁰ Zur Verwendung des Ausdrucks ἔθνος in der Bedeutung von κοινόν vgl. Lefèvre 1998, 18.

¹⁵¹ Lefèvre 1998, 13–16 (Ursprünge). 17–23 (Zusammensetzung).

¹⁵² Oliver 1978a, 3–6; Puech 1983, 15: zwischen 128–132 n. Chr.; Sartre 1991, 209: zwischen 125–128 n. Chr.; Sánchez 2001, 441.

¹⁵³ Stähelin (Anm. 133) 97; Oliver 1978a, 2–6; Puech 1983, 21–30; zur Datierung der Einführung der Helladarchie in Achaia vgl. Puech 1983, 34.

¹⁵⁴ Stähelin (Anm. 133) 97; Oliver 1978a, 1–2; Lefèvre 1998, 132–133.

¹⁵⁵ Gemäss Sánchez 2001, 441 waren Boiotier, Phoker, Lokrer, Euboier in beiden Bundesorganisationen vertreten; vgl. auch Sartre 1991, 208–209.

¹⁵⁶ Oliver 1978a, 5; Puech 1983, 23.

¹⁵⁷ Oliver 1978a, 5; vgl. Sánchez 2001, 442.

¹⁵⁸ G. W. Bowersock, *Zur Geschichte des römischen Thessaliens*, RhM 108 (1965) 282–289; Sartre 1991, 207; F. Burrell, *Münzprägung und Geschichte des Thessalischen Bundes in der römischen Kaiserzeit*, Saarbrücken 1993, 3–11; Wesch-Klein (Anm. 134) 265.

¹⁵⁹ Deininger 1965, 91–96; insbes. 92–93 zu den Bundesbeamten; Burrell 2004, 191–197.

¹⁶⁰ Lefèvre 1998, 94–101.

Reform Hadrians wurden auch sie unter die Mitgliedstaaten aufgenommen,¹⁶¹ damit es eine gemeinsame Versammlung aller Hellenen gäbe (ἵνα ᾗ κοινὸν πάντ[ω]ν τῶν Ἑλλήνων τὸ συνέ[δρ]ι[ον]).¹⁶² Folglich vereinte die delphische Amphiktyonie unter der römischen Provinzialherrschaft stets Mitglieder aus zwei verschiedenen Provinzen. In diesem Falle kann also unter ‚Hellenen‘ bzw. ‚Hellas‘ in der Helladarchentitulatur nicht im engeren Sinne die Provinzbevölkerung Achaias gemeint sein. Vielmehr handelt es sich um eine von Hadrians „vocation panhellénique“¹⁶³ geprägte, aus klassischer Zeit überkommene ideologisch konstruierte Ausdehnung des Konzeptes von „Old Hellas“.¹⁶⁴ Dass dabei ein seit der Frühphase der Bundesorganisation verankerter ‚panhellenischer‘ Gedanke mitspielte, wie teils die ältere Forschung voraussetzt,¹⁶⁵ ist zweifelhaft. Denn wie F. Lefèvre anhand mehrerer Inschriften zu bedenken gibt, unterschieden die Amphiktyonen selbst zwischen „Amphiktyonen“ und „den anderen Hellenen“,¹⁶⁶ konkret also zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern.¹⁶⁷

Anders präsentiert sich die Verwendung des Titels im achäischen Bund. Während der Bundesbeamte der delphischen Amphiktyonie kurzerhand als Ἑλλαδάρχης ἀμφικτυόνων fungierte, ist der Titel des achäischen Bundesbeamten länger. Auf einer Ehreninschrift aus Messene lautet er etwa Ἑλλαδάρχης ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀχαιῶν.¹⁶⁸ Vollständig erscheint der Titel auf einer spartanischen Ehrung in der Form Ἑλλαδάρχης τῶν Ἑλλήνων ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀχαιῶν, also wörtlich „Anführer von Hellas der Hellenen vom *koinon* der Achaier“.¹⁶⁹ Periphrastische Formen der Titulatur für ausgediente Funktionäre liefern Statuenweihungen aus Messene (συνφερόντως ἄρξαντα τῆς Ἑλλάδος) und Olympia (ἄρξαντα τοῖς Ἑλλησι συνφερόντως),¹⁷⁰ in denen stets ‚Hellas‘ bzw. die ‚Hellenen‘ als Referenzrahmen erscheinen.

So wie die delphischen Amphiktyonen reklamierten die Gliedpoleis des achäischen Bundes ‚Hellas‘ als ihren bundesstaatlichen Erstreckungsbereich. Damit aber war nicht genau dasselbe Territorium gemeint. Durch Formulierungen wie „Pan-

¹⁶¹ Lefèvre 1998, 131; eingehend Sánchez 2001, 432–436.

¹⁶² FD III 4. 302 col. 2, Z. 5–6.

¹⁶³ Lefèvre 1998, 131.

¹⁶⁴ Oliver 1978a, 5.

¹⁶⁵ Vgl. etwa M. Sordi, *La fondation du collège des Naopes et le renouveau politique de l'amphictionie au IVe siècle*, BCH 81 (1957) 61; allgemein G. Dobesch, *Der panhellenische Gedanke im 4. Jh. v. Chr. und der „Philippos“ des Isokrates*, Wien 1968, 3–29.

¹⁶⁶ Vgl. FD III 1. 480, Z. 16–17: καὶ εἶναι αὐτὸν πρόξενον καὶ εὐεργέτην καὶ [τ]ο[ῖ]ς ἐκ[γ]όνο[υ]ς | αὐτοῦ τοῦ τε συνεδρίου τῶν [Ἀμ]φικτιόνων καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων; SIG 613.

¹⁶⁷ Lefèvre 1998, 164: „Ce fait invite à considérer avec prudence les passages où „Grecs“ vaut pour „Amphictions“, d’autant que cette opposition apparaît encore plus crûment si on examine les cas d’admission et d’exclusion de l’Organisation“; vgl. Oliver 1978b, 189.

¹⁶⁸ IG V 1. 1451, Z. 10–12.

¹⁶⁹ IG V 1. 512, Z. 6–10.

¹⁷⁰ Messene: SEG 11, 984, Z. 3–4; Olympia: I Olympia 448, Z. 4–6. 458, Z. 6–8; dazu Puech 1983, 30.

achaier¹⁷¹ bzw. „Panhellenen“¹⁷² beanspruchte die Bundesorganisation seit der Provinzeinrichtung, die gesamte Provinz Achaia zu vertreten.¹⁷³ So stilisiert sich etwa C. Iulius Spartiacus, frühest nachweisbarer *Archiereus* im achäischen *koinon*, stilisierte sich auf seiner Statuenbasis als ἀρχιερεὺς θεῶν Σεβαστῶν καὶ γένους Σεβαστῶν ἐκ τοῦ κοινοῦ τῆς Ἀχαιίας διὰ βίου,¹⁷⁴ wobei in Abweichung zum üblichen Titulaturformular als Referenzbereich des *koinon* nicht das Ethnikon, die Achaier (τῶν Ἀχαιῶν), sondern der Gebietsname Achaia (τῆς Ἀχαιίας) angegeben wurde. Damit kann nur die so bezeichnete Provinz gemeint sein.¹⁷⁵ Ein provinzieller Kaiserkult der „Hellenen von Hellas“ wurde also von den *Archiereis* des achäischen Bundes ausgerichtet, die seit Hadrian in Personalunion die Helladarchie übernahmen: eine korinthische Inschrift ehrt Cn. Cornelius Pulcher, den frühest bekannten Helladarchen als „Oberpriester von Hellas und Helladarch auf Lebenszeit (auf Beschluss) der Versammlung des Koinons der Achaier“ (ἀρχιερεῖα τῆς Ἑλλάδος καὶ Ἑλλαδάρχην ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀχαιῶν συνεδρίου διὰ βίου)¹⁷⁶. Sein Nachfolger, T. Statilius Timokrates Memmianus, war nach Ausweis einer Inschrift aus Argos Ἑλλαδάρχης καὶ ἀρχιερεὺς διὰ βίου τῶν Ἑλλάνων.¹⁷⁷ Unter Marcus Aurelius weihen die ‚Hellenen‘ dem Kaiser eine Statue unter dem ἀρχιερεὺς αὐτῶν διὰ βίου καὶ Ἑλλαδάρχης ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀχαιῶν.¹⁷⁸

In diesen Belegen drücken die Bezeichnungen ‚Achaia‘, ‚Hellas‘, ‚Hellenen‘ denselben Sachverhalt aus, nämlich den Ausdehnungsbereich der Provinz Achaia. Die Gebietsnamen ‚Hellas‘ und ‚Achaia‘ werden synonymisch verwendet, wie in den von Corsten angezeigten Titulaturen von Statthaltern Achaias (s. o.). Demgegenüber kann das Namenselement Ἑλλαδ- („von Hellas“) der Titulatur Ἑλλαδάρχης nicht die Provinzbevölkerung Achaias in spezifischem Sinn meinen. Dagegen spricht im Vergleich mit den Bezeugungen des Titels aus Bithynia, Galatia und Tanais die Redundanz in der Formulierung Ἑλλαδάρχης τῶν Ἑλλήνων auf der spartanischen Ehreninschrift. Offenbar legte man Wert auf die Präzisierung, da der blosse Titel ‚Anführer von Hellas‘ trotz des Wortlauts nicht aussagekräftig genug gewesen wäre. Ἑλλαδάρχης war also kein eigens auf Achaia zugeschnittener, sondern ein in anderen Provinzen seit längerem gängiger Amtstitel. Daher ist J. H. Olivers These, dass die Helladarchie gewissermassen als ἔθνους ἱερωσύνη (s. o. Modestinus) in bewusster Nachahmung

¹⁷¹ IG IV² 1. 81, Z. 14: ἔδοξε τῶι Παναχαϊκῶι συνεδρίῳι.

¹⁷² IG VII 2711, Z. 101–102: ἐν τῷ κοινῷ τῶν Παν[ελλή]νων τῷ ἀχθέντι ἐν Ἄργει; IG VII 2712, Z. 39–40.

¹⁷³ Oliver 1978b, 185–188; Sartre 1991, 208.

¹⁷⁴ IG II/III² 3538; dazu Puech 1983, 20.

¹⁷⁵ Puech 1983, 24; Sartre 1991, 209.

¹⁷⁶ Corinth VIII 1. 80, Z. 2–3; dazu Oliver 1978a, 1.

¹⁷⁷ IG IV 590, Z. 6–7.

¹⁷⁸ IG V 1. 1451; dazu Oliver 1978a, 1–2; Puech 1983, 24.

priesterlicher Landtagsvorsitze anderer Provinzen, namentlich als „Analogiebildung“ zum *Asiarches*, entstanden sei, abzulehnen.¹⁷⁹

Im Gegensatz zu den Beispielen aus den anderen östlichen Provinzen liegt der Einführung und Verwendung der Hellenentitulatur in Hellas keine Rangunterscheidung zwischen Polis- und Landbevölkerung zugrunde; weder im achäischen Bund noch in der delphischen Amphiktyonie kommt eine eigentliche ‚politische‘ Hellenizitäts-Konstruktion, *civic identity*, direkt zum Tragen. Aber in beiden Fällen stimmt die Bezeichnung ‚Hellenes‘/‚Hellas‘ hauptsächlich mit den Bundesmitgliedern überein, die im spezifischen Falle des achäischen Bundesstaats über ein gemeinsames Bürgerrecht verfügen.¹⁸⁰ Wie in den anderen Fallbeispielen entfallen ethnokulturelle Distinktiva.

7. Macedonia

Ein epigraphischer Neufund aus der antiken makedonischen Landschaft Mygdonia im NO des Hauptsitzes der Provinzialverwaltung, Thessalonike, bezeugt erstmalig für Macedonia einen „Ersten der Hellenen der Eparchie“. Es handelt sich um Aelius bzw. Iulius Nikopolianus, der von seinem Sklaven Zosimos auf einem fast vollständig erhaltenen Büstensockel geehrt wird.¹⁸¹ [Αἰ/Ιού?]λιον Νικοπολιανὸν | τὸν σύνεδρον καὶ πρῶτον Ἑλλήνων τῆς ἐπαρχείου¹⁸² vac. Ζώσιμος δοῦλος πραγματευτῆς | τὸν ἴδιον δεσπότην | εὐνοίας ἔνεκεν („Aelius/Iulius Nikopolianus den *Synedros* und Ersten der Hellenen der Provinz, den eigenen Herren, ehrt Zosimos, Sklave und Gutsverwalter, wegen seines Wohlwollens“).

Auffällig an den aufgeführten Laufbahnetappen des Geehrten ist ihre Kombination: Nikopolianus war, höchstwahrscheinlich in aufsteigender Reihenfolge, σύνεδρος, also Mitglied einer Ratsversammlung, und in offenbar prominenter Position πρῶτος Ἑλλήνων τῆς ἐπαρχείας. Im Vergleich mit den Bezeugungen des gleichen Titels aus Asia, Armenia Minor, Bithynia und Galatia, wo er stets in Kombination mit den höchsten Funktionen des jeweiligen *koinon* erscheint, fehlt hier der Titel des Makedoniarchen, Agonotheten oder Oberpriesters des provinziellen

¹⁷⁹ Oliver 1978a, 3: „A further conclusion would be that it was a deliberate imitation of a title familiar elsewhere, namely Asiarch, and the question arises why old Greek leagues with the glorious traditions of the Delphic Amphictiony and the Commonality of the Achaeans would copy an institution of the province of Asia either directly or indirectly“.

¹⁸⁰ Dazu Corsten 1999, 215–222; bes. 221–222: Im Unterschied zu weitgehend unpolitischen kultischen bzw. kulturellen Bündnisformen wie der delphischen Amphiktyonie ermöglicht die Organisationsform des ‚Bundesstaates‘ die Verbindung ethnisch unterschiedlicher Einheiten insbesondere durch ihre Eingliederung in die bundesstaatlichen Territorialstrukturen und durch Verleihung des gemeinsamen Bürgerrechts.

¹⁸¹ Nigdelis – Lioutas 2009, 104–105.

¹⁸² Zum seltenen Ausdruck ἐπάρχειος anstelle des üblichen ἐπαρχεία Nigdelis – Lioutas 2009, 107 mit Anm. 15.

Kaiserkults.¹⁸³ Stattdessen hatte der Geehrte als σύνεδρος in Verbindung mit der provinziellen Landtagsorganisation ein weiteres hohes Amt inne. Er war demnach Mitglied des Kollegiums, das seit der administrativen Aufteilung der Provinz um 147 v. Chr. die vier aus der Königszeit überkommenen und als Münzprägungsdistrikte noch bis ins 1. Jh. v. Chr. tätigen μερίδες vertrat. Diese verwaltungsmässigen Gebietsunterteilungen waren nach dem 3. Makedonischen Krieg (168/67 v. Chr.) um die städtischen Zentren Amphipolis, Thessalonike, Pella und Herakleia Lykou formiert.¹⁸⁴ Das Kollegium der σύνεδροι erscheint fast ausschliesslich auf Inschriften des Landtagshauptsitzes Beroia als beschlussfassendes Organ und Dedikant zahlreicher Ehrungen für höchste Landtagsbeamte.

Die Formulierung des Titels πρώτος Ἑλλήνων τῆς ἐπαρχείας steht in Kontrast zur Wendung „Erster der Eparchie“ (πρώτος τῆς ἐπαρχείας bzw. τοῦ ἔθνους), die fast ausschliesslich in Verknüpfung mit dem Landtagsvorsitz, dem Makedoniarchen-Titel, bezeugt ist.¹⁸⁵ Zumindest deutet die Ämterkombination von Nikopolianus darauf hin, dass πρώτος Ἑλλήνων eine vom Landtagsvorsitz unabhängige Funktion beinhaltete. Eine institutionelle Scheidung zwischen zwei verschiedenen Organen für Poleis einerseits und Landgemeinden andererseits ist auch im Landtag der Provinz Macedonia ohne weiteres denkbar, auch wenn bislang wörtliche Bezeugungen eines κοινὸν τῶν ἐν Μακεδονίᾳ Ἑλλήνων noch ausstehen.¹⁸⁶

So wie in den kleinasiatischen Provinzen bietet auch die Territorialordnung Makedonias den geeigneten Boden für eine Feingliederung der Landtagsorganisation nach unterschiedlichen verfassungsmässigen Körperschaften. Neben Poleis umfasste insbesondere das obermakedonische Bergland stammesähnliche Körperschaften, nämlich die aus mehreren sog. πολιτεῖαι zusammengesetzten ländlichen κοινά bzw. ἔθνη, so wie etwa die der Elimioter oder Eordaiar.¹⁸⁷ Diese Zusammenschlüsse von Landge-

¹⁸³ Vgl. für die am häufigsten überlieferte Ämterkombination etwa I Beroia 68, Z. 9–10: ὁ Μακεδονιάρχης καὶ ἀρχιερεὺς τοῦ Σε|βαστοῦ καὶ ἀγωνοθέτης τοῦ κοινοῦ τῶν Μακεδόνων; ebenso I Beroia 68, Z. 6–7. 76, Z. 6–10; SEG 16, 390, Z. 2–4; IG X 2. 1. 163, Z. 22–23; IG X 2. 1. 188, Z. 6–8; IG X 2. 1. 203, Z. 7–10; SEG 49, 816, Z. 6–7. 817, Z. 7–8.

¹⁸⁴ Liv. 45. 29, 9; Diod. 31. 8, 8; vgl. etwa AE 1900, 130 = SEG 16, 391 aus flavischer Zeit; dazu J. A. O. Larsen, *Consilium in Livy XIV. 18. 6–7 and the Macedonian Synedria*, CIPhil 44 (1949) 73–90; Hatzopoulos 1996, 337–359; bes. 354–359; R. Haensch, *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, Mainz am Rhein 1997, 110; als Münzprägungsdistrikte bei K. Dahmen, *The Numismatic Evidence*, in: J. Roisman – I. Worthington (Hrsg.), *A Companion to Ancient Macedonia*, Oxford 2010, 54–55.

¹⁸⁵ I Beroia 115, Z. 6; IG X 2. 1. 172, Z. 8–12; IG X 2. 2. 333, Z. 9–11; SEG 34, 678, col. 3, Z. 8–9; BE 1946/7, 332–333 Nr. 140.

¹⁸⁶ Vor dem Hintergrund der Zufälligkeit der Überlieferung erscheint gerade im Falle einer epigraphischen Erstbezeugung eines aus anderen Regionen bekannten Titels wie πρώτος Ἑλλήνων die Schlussfolgerung der Editoren methodisch ungeschickt, dass der Titel bloss eine Imitation des in Asia und Bithynia gängigen Amtstitels sei, weil „there is no evidence of the form Κοινὸν τῶν ἐν Μακεδονίᾳ Ἑλλήνων“ (Nigdelis – Lioutas 2009, 111).

¹⁸⁷ Dazu J. Bartels, *Städtische Eliten im römischen Makedonien. Untersuchungen zur Formierung und Struktur*, Berlin/New York 2008, 103–104; Hatzopoulos 1993, insb. 169–171; anders die Interpretation der πολιτεῖαι bei P. Nigdelis – G. A. Souris, *Πόλεις and Πολιτεῖαι in*

meinden erscheinen als dedizierende Organe und waren von den Römern anerkannte Selbstverwaltungseinheiten. Dementsprechend unterscheidet Plinius d. Ä. in der *formula provinciae* Macedonias zwischen *oppida* und *gentes* (Plin. nat. 4. 33–37). Wenn der Fundort der Inschrift mit dem Kompetenzgebiet von Nikopolianus übereinstimmt, oblag diesem die zweite um Thessalonike formierte *μερίς*, mithin eines der an Poleis reichsten Territorien Makedoniens, während etwa die vierte *μερίς* vornehmlich aus den erwähnten ländlichen *koina* bestand.¹⁸⁸

8. Syria

Nysa Skythopolis, eine lagidisch-seleukidische Neugründung des 3. Jh. v. Chr. beim See Genezareth zwischen Galilaea und Samaria beim heutigen Tell el-Ḥiṣn/Bēt Šā‘ān, oder Rabbath Ammon-Philadelpheia, das heutige Amman, Neugründung des Ptolemaios II. Philadelphos (285–247 v. Chr.), in ehemals nabatäischem Herrschaftsgebiet,¹⁸⁹ betiteln sich, so wie zahlreiche syrische Poleis im transjordanischen Ḥaurān, seit der Mitte des 2. Jh. n. Chr. als Poleis „von Koile Syria“ (Κοίλησ Συρίας).¹⁹⁰ Es handelt sich dabei um Poleis, die in einem Flickenteppich hasmonäischer Fürstentümer zwischen Dynastengebiete gezwängt waren. Nysa-Skythopolis war gar zeitweise von Johannes I. Hyrkanos besetzt (um 107 v. Chr.). Die Poleis „von Koile Syria“ bildeten ein einheitliches, auch unter dem Namen Dekapolis bekanntes Territorium. Nach der Befreiung der meisten Städte der Dekapolis aus dynastischer Herrschaft durch Pompeius Magnus um 64/63 v. Chr.¹⁹¹ genossen sie innerhalb der von ihm formierten Grossprovinz Syria lange Zeit einen v. a. auf Münzlegenden fassbaren Autonomiestatus. Die meisten führten ausser der pompeianischen Befreiungssära (Gadara, Kanatha, Skythopolis, Philadelpheia, Gerasa, Hippos, Pella, Abila, Dion) dynastische Beinamen hellenistischer Königshäuser wie *Philadelpheia*, *Antiocheia* oder *Seleukeia*, wodurch sie den makedonisch-griechischen Ursprung ihrer Stadtgründung markierten.

Upper Macedonia Under the Principate: A New Inscription from Lyke in Orestis, Tekmeria 3 (1997) 58–61; vgl. E. Kefalidou – P. Nigdelis, *Die Eordaiier und das Koinon der Makedonen in einer neuen Ehreninschrift*, Hermes 128 (2000) 152–163.

¹⁸⁸ Dazu Hatzopoulos 1993, 170–171; ders. 1996, 248–249.

¹⁸⁹ IGLS XXI 47–49 Nr. 23–24: ἡ τῶν Φιλαδελφέων κατὰ Κοίλην Συρίαν πόλις.

¹⁹⁰ Spijkerman 1978, 188–193 Nr. 5 [vgl. Barkay 2003, 202 Nr. 15a]. 7–9 (Marcus Aurelius). 10–11 (Faustina II.). 12–14 (Lucius Verus). Es handelt sich nicht um die im ausgehenden 2. Jh. n. Chr. von Septimius Severus in Nordsyrien organisierte neue Provinz Coele Syria.

¹⁹¹ Ios. ant. Iud. 14, 74–76; bell. Iud. 1, 155–156.

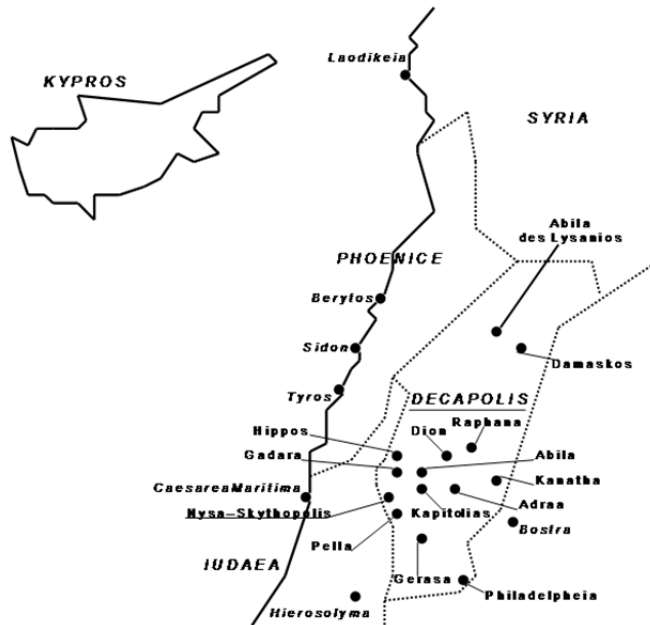


Abb. 5: Die syrische Dekapolis im 2. Jh. n. Chr.

Was in den erwähnten städtischen Titulaturen unter dem Gebietsnamen ‚Koile Syria‘ präzise zu verstehen ist — ob eine administrative (Eparchie), konföderative (*koinon*) oder nur historisch-geographische Zugehörigkeit — ist in der Spezialforschung umstritten.¹⁹² Wörtliche Bezeugungen sowie Strukturelemente eines ‚*koinon* von Koile Syria‘, wie etwa gemeinsame Festspiele oder ein ‚*Archiereus* von

¹⁹² Eine territoriale Verwaltungseinheit bzw. ein *koinon* gemäss A. H. M. Jones, *Inscriptions from Jerash*, JRS 18 (1928) 157 Nr. 16: „the religious union of Coele Syria“; A. H. M. Jones, *The Cities of the Eastern Roman Provinces*, Oxford ²1971, 512; J.-P. Rey-Coquais, *Philadelphie de Coelé Syrie*, AAJ 25 (1981) 29: „circonscription provinciale“; H. I. MacAdam, *Studies in the History of the Roman Province of Arabia. The Northern Sector*, Oxford 1986, 76; E. Meyer, *Die Bronzeprägung von Laodikeia in Syrien 194–217*, JNG 37/8 (1987/8) 69–70; K. Butcher, *Roman Syria and the Near East*, London 2003, 114; M. Sartre, *Les manifestations du culte impérial dans les provinces syriennes et en Arabie*, in: C. Evers – A. Tsingarida (Hrsg.), *Rome et ses provinces. Genèse et diffusion d’une image du pouvoir*, Brüssel 2004, 170: „circonscriptions du culte impérial relevant de la Syrie“; gefolgt von Puech 2004, 384; Wesch-Klein (Anm. 134) 293: „Ein syrisches *Koinon* existierte schon unter Augustus. Es gliederte sich spätestens in flavischer Zeit in Eparchien“; dagegen als lediglich historisch-geographische Zugehörigkeit IGLS XXI 47–48; F. Millar, *The Roman Near East 31 BC – AD 337*, London 1993, 423: „This very vague geographical term“; A. Gebhardt, *Imperiale Politik und provinzielle Entwicklung. Untersuchungen zum Verhältnis von Kaiser, Heer und Städten im Syrien der vorseverischen Zeit*, Berlin 2002, 309; Barkay 2003, 155; A. Lichtenberger, *Kulte und Kultur der Dekapolis. Untersuchungen zu numismatischen, archäologischen und epigraphischen Zeugnissen*, Wiesbaden 2003, 17.

Koile Syria‘, fehlen zwar, aber der allgemeine Eindruck einer exklusiven Städteorganisation lässt sich angesichts der Titulatur von „Tyros, (...) Metropolis von Phoenice und der Poleis sowohl in Coele Syria als auch anderer [Poleis]“¹⁹³ nicht so leicht vom Tisch wischen. Ein wesentlicher Aspekt dieser Zugehörigkeitsbekundung tritt uns in den Varianten der Titulatur von Nysa-Skythopolis entgegen. Auf einer städtischen Ehreninschrift des ausgehenden 2. Jh. n. Chr. lautet der Titel:¹⁹⁴ (Z. 4–8) Νυσαέων | τῶν καὶ Σκυθοπολιτῶν | τῆς ἱερᾶς καὶ ἀσύλου τῶν | κατὰ Κοίλην Συρίαν Ἑλλη|νίδων πόλεων ἢ πόλις („Die Polis der Nysaeer bzw. Skythopoliten, heilig und mit dem Privileg der Asylie versehen, eine der hellenischen Poleis in Koile Syria“).

Der ausführlichen Titulaturform ΕΛΛΗΝΙΚ ΠΟΛΙΣ (Hellenische Polis) entsprechen die Abkürzungen ΕΠ bzw. ΕΛΠΟΛ¹⁹⁵ auf Münzexemplaren des Jahres 175/176 n. Chr. unter Marcus Aurelius.¹⁹⁶ Aus der Formulierung „eine der hellenischen Poleis in Koile Syria“ lässt sich ableiten, dass auch andere Poleis in Koile Syria diese Selbstbezeichnung führten,¹⁹⁷ auch wenn sie diese nicht auf ihre Münzen prägten.¹⁹⁸ Den gleichen Titel oder ähnliche Titelkombinationen führten zudem Poleis in Asia und Moesia Inferior. Deshalb kann die Titulatur von Skythopolis nicht ausschliesslich auf lokalen Gegebenheiten gründen und daher auch keine „bold cultural acclamation by the city’s pagan inhabitants in the face of growing Jewish and Samaritan minorities“ darstellen.¹⁹⁹ Auch der Umstand, dass der Titel nicht durchgehend auf Skythopolis’ Prägungen erscheint, sondern bisher nur für das Jahr 175/176 n. Chr. bezeugt ist, womöglich anlässlich eines Kaiserbesuchs,²⁰⁰ dürfte angesichts

¹⁹³ AE 1929, 98 = I Didyma 151: ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος Τυρίων τῆς | ἱερᾶς καὶ ἀσύλου καὶ αὐτονόμου μητροπόλεως Φοινείκης καὶ τῶν κατὰ | Κοίλην Συρίαν καὶ ἄλλων πόλεων καὶ ναυαρχίδος (...).

¹⁹⁴ Foerster – Tsafirir (Anm. 50) 53–58 = SEG 37, 1531; P.-L. Gatier, *Décapole et Coelé-Syrie: deux inscriptions nouvelles*, Syria 67. 1 (1990) 205–206 mit Korrekturen.

¹⁹⁵ Damit entfällt die von Spijkerman 1978, 303 vorgeschlagene Lesung ἐλ(ευθέρας) πόλ(εως).

¹⁹⁶ Spijkerman 1978, 192–193 Nr. 15. 194–195 Nr. 21; Barkay 2003, 207 Nr. 28–30, mit Kommentar 162–163.

¹⁹⁷ Ebenso Barkay 2003, 162.

¹⁹⁸ In diese Richtung weist vielleicht der Ortsname „Hellas“ in den *Ethnika* des Stephanos von Byzanz: es existierten demnach zwei Poleis dieses Namens, eine in Thessalien, und ein weiteres „Hellas, Polis in Koile Syria“ (Steph. Byz. s.v. Ἑλλάς. [...] ἔστι καὶ ἄλλη πόλις Ἑλλάς Κοίλης Συρίας; dazu Cohen 2006, 255). Ob damit wirklich Städte gemeint sind, ist fraglich. Vielmehr könnte im Falle Thessaliens der Ausdruck ‚Polis‘ die gesamte Landschaft gemeint haben. Der Begriff konnte offenbar schon in der klassischen Zeit bisweilen eine andere Bedeutung einnehmen, indem er nämlich auch auf einen Stamm bzw. ein Gebiet angewendet wurde; so z.B. tauchen grössere Gemeinwesen als Mitglieder des Zweiten Attischen Seebundes unter der Überschrift Ἀθηναίων πόλεις αἶδε σύμμαχοι auf (IG II² 43, A. col 1. 1, Z. 78), wie etwa die Ἀκαρνᾶνες, d.h. der Akarnanische Bund (IG II² 43, B. col 1. 2, Z. 10). Womöglich ist bei Stephanos mit der ‚Polis Hellas“ in Koile Syrien die Dekapolis insgesamt gemeint (die Überlegung verdanke ich Th. Corsten).

¹⁹⁹ Foerster – Tsafirir (Anm. 50) 58.

²⁰⁰ So Barkay 2003, 162.

des epigraphischen Zeugnisses auf einem Zufall der Überlieferung beruhen bzw. von der jeweiligen Selektion der zu veranschlagenden städtischen Titel bedingt sein.²⁰¹

Allerdings, während der blutigen jüdischen Protestrevolten der 60er und 70er Jahre des 1. Jh. n. Chr. gegen die römische Besatzungsmacht, des bei Flavius Josephos sog. „Jüdischen Kriegen“ der Zeloten, widersetzten sich die Poleis den Verwüstungszügen lokaler Aufführer, und boten sich, so wie etwa Skythopolis, als militärische Operationsbasen der römischen Repression an.²⁰² Ein ähnliches Szenario dürfte sich während der unter Kaiser Hadrian brutal niedergeschlagenen Bar Kokhba-Erhebung (132–135 n. Chr.) abgespielt haben.²⁰³ Anscheinend standen sich zu beiden Anlässen Juden und Nicht-Juden feindselig gegenüber.²⁰⁴

Freilich stellt sich vorderhand die Frage, ob die für eine Polis fast obsolete Selbstbezeichnung als ‚hellenisch‘ nicht wenigstens im Ursprung aus dem situationsbedingten Bedürfnis nach ethnisch-kultureller Abgrenzung hervorging. In diesem Sinne unterstreicht H. Bietenhard in seiner Darstellung der Genese der Poleis in Koile Syria/Dekapolis Pompeius' Bemühen, „das Griechentum gegen das semitische ‚Barbarentum‘ des Ostens“ zu fördern und zu stärken. Wollte Pompeius durch die Freiheitserklärung der Poleis „den Versuch der semitischen Herrscher im Osten, geschlossene Nationalstaaten zu schaffen“, sprengen?²⁰⁵ Abgesehen von der bedenklich anachronistischen Begriffswahl ‚Nationalstaaten‘ ist die Argumentation angesichts der aus anderen Regionen bekannten pompeianischen Provinzialisierungspolitik unhaltbar: Wollte Pompeius in Analogie zum syrisch-palästinensischen Fall auch in N-Kleinasien und Kilikien durch die Förderung vieler Polisgründungen ‚geschlossene Nationalstaatenbildungen‘ paphlagonischer Dynasten und isaurisch-kilikischer Piratenhäupter verhindern? Ein solches Szenario ist unwahrscheinlich.

Ebenso abwegig erschiene die Annahme, dass erst die kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Zeloten während der beiden jüdischen Kriege die Neueinführung eines städtischen Titels wie Ἑλληνίς bedingten, denn auf der reichlich erhaltenen Münzprägung der Poleis von Koile Syria ist der Titel bisher nur einmal nachgewiesen. Offenbar bestand während der Wirren des Bar Kokhba-Aufstands und unmittelbar danach bei den Dekapoleis nicht das Bedürfnis, ihre Kaiserstreue in Abgrenzung zu den aufständischen Juden durch eine ausschliessliche Titulatur wie Ἑλληνίς zu unterstreichen. Als Loyalitätsbekundung für Kaiser Hadrian wäre die Prägung von Skythopolis des Jahres 175/176 n. Chr. ohnehin zu spät erfolgt. Die Entstehung der Titulatur πόλις Ἑλληνίς dürfte also weiter zurückliegen.

²⁰¹ Vgl. dazu Puech 2004, 370.

²⁰² Ios. Vit. 341–343. 410; dazu Barkay 2003, 22.

²⁰³ Vgl. Barkay 2003, 22–24.

²⁰⁴ Vgl. E. Baltrusch, *Die Juden und das Römische Reich*, Darmstadt 2002; P. Schäfer, *Der Bar Kokhba-Aufstand: Studien zum zweiten jüdischen Krieg gegen Rom*, Tübingen 1981.

²⁰⁵ H. Bietenhard, *Die syrische Dekapolis von Pompeius bis Trajan*, ANRW 2. 8, Berlin/New York 1977, 232.

Im Zusammenhang mit der Aufteilung des Reichsterritoriums von Herodes d. Gr. unter Augustus beschreibt Flavius Josephos die territorial umgeformte Ethnarchie des Archelaos. Dabei macht der Autor eine bemerkenswerte sprachliche Unterscheidung zwischen den Archelaos neu unterstellten πόλεις Stratonospyrgos, (Samareia-) Sebaste, Ioppe und Hierosolyma und den vom Dynastengebiet ausgegliederten, der Provinz Syria einverleibten Ἑλληνίδες πόλεις Gadara, Hippos und Gaza.²⁰⁶ Der Unterschied zwischen den beiden Städtegruppen „Poleis“ und „hellenische Poleis“ kann nicht in der Organisationsform liegen,²⁰⁷ denn Stratonospyrgos, Samareia-Sebaste und Hierosolyma waren seit hellenistischer Zeit als Poleis organisiert.²⁰⁸ Offenbar in Abweichung zu diesen mussten Gadara, Hippos und Gaza einem exklusiven Kreis von Poleis angehören, was bereits die Titulatur „eine der hellenischen Poleis in Koile Syria“ nahelegt; nicht zufällig betitelten auch Gadara und Hippos sich auf Münzprägungen als Poleis „von Koile Syria“. Aufgrund der Titulatur der Skythopoliten also wurde in der Region unterschieden zwischen ‚hellenischen‘ und nicht-hellenischen Poleis. Der Titel drückt nicht eine Abgrenzung zu anderen gemeinschaftlichen Organisationsformen aus, sondern zu anderen Poleis. Dabei kann der besondere Polis-Status, wie etwa die Autonomie, nicht das ausschlaggebende Kriterium gewesen sein, denn nur drei Poleis von Koile Syria führten dieses Privileg in der Titelnkombination ἱερὰ καὶ ἄστυλος καὶ αὐτόνομος,²⁰⁹ während es in den Zeugnissen aus Skythopolis bislang nirgends, besonders nicht auf der erwähnten Inschrift in Kombination mit den Titeln ἱερὰ καὶ ἄστυλος erscheint.

R. Barkays Ansicht, dass der Hellenen-Titel von Skythopolis „probably indicates the city’s desire to emphasize its Greek origins and its deeply-rooted Hellenistic Heritage“ greift zu kurz.²¹⁰ Weshalb hätte diesem *desire* von allen Poleis der Provinz Syria nur Skythopolis bzw. die Poleis von Koile Syria Ausdruck verleihen sollen? Entscheidend ist, dass der Raum der ‚hellenischen Poleis‘ ausdrücklich auf Koile

²⁰⁶ Ios. ant. Iud. 17, 320: καὶ ἦσαν πόλεις αἱ Ἀρχελάω ὑπετέλουν Στράτωνος τε πύργος καὶ Σεβαστή σὺν Ἰόππῃ καὶ Ἱεροσολύμοις· Γάζαν γὰρ καὶ Γάδαρα καὶ Ἴππον, Ἑλληνίδες εἰσὶν πόλεις, ἀπορρήξας αὐτοῦ τῆς ἀκροάσεως Συρίας προσθήκην ποιεῖται; ebenso Ios. bell. Iud. 2, 97.

²⁰⁷ Dagegen rätselhaft ist die Bezeichnung des arsakidischen Königssitzes Ktesiphon (wenigstens der Stadtname ist griechisch) als πόλις Ἑλληνίς bei Ios. ant. Iud. 18, 376. Im Gegensatz dazu bezeichnet Strabon, der Babylon als „Metropolis der Assyrer“ ausweist, Ktesiphon vorweg als κόμη μεγάλη, erst in einem zweiten Anlauf als Polis wegen seiner politischen Bedeutung, Größe und Ausstattung (Strab. 16. 1, 16: δυνάμει οὖν Παρθικῆ πόλις ἀντὶ κώμης ἔστι). Ebenso könnte Josephos’ Charakterisierung Ktesiphons allgemein die Bedeutung der Siedlung, jedenfalls aber nicht ihre politische Struktur betreffen, oder ein Versehen sein. In diesen Beispielen scheinen die Ausdrücke ‚Polis‘ bzw. ‚Metropolis‘ nicht in einem technischen Sinne verwendet worden zu sein.

²⁰⁸ Vgl. Cohen 2006, 255–263 (Jerusalem); 274–277 (Samareia-Sebaste); 299–302 (Stratonospyrgos).

²⁰⁹ Es handelt sich um Abila, Capitolias und Gadara (Spijckerman 1978, 300–301); zur formelhaften Titelnkombination Cohen 2006, 278–279.

²¹⁰ Ebenso vage Sartre (Anm. 191) 180: „Ce qui distingue toutes ces cités, c’est leur ancienneté comme cité grecque!“.

Syria eingegrenzt wird,²¹¹ obschon in derselben Provinz Syria lagidisch-seleukidische Neugründungen, teils mit dem Privileg der Autonomie, auch im palästinensischen Binnenland, an der phoinikischen Küste oder in der Seleukis, existierten. Der Vergleich mit der Titelverwendung ‚hellenisch‘ in anderen Provinzen, wie etwa Moesia Inferior, lässt vielmehr an eine wenn auch nur lockere Verbindung von Poleis auf dem Territorium von Koile Syria denken. In diese Richtung weist auch der ausführliche Metropolistitel von Tyros, der zwischen den Funktionsbereichen „Phoenice“, „Poleis von Coele Syria“ und „andere Poleis“ scheidet (s. o.).

Schlussbefund

Die Suche moderner Historiker nach einer Definition des τῶν Ἑλλήνων ὄνομα, des ‚Begriffs ‚Hellenen‘, bei den Antiken erschöpft sich nicht allein in den literarisch überlieferten Gelehrtendebatten eines Thukydides, Isokrates, Strabon oder Pausanias. Wendungen wie etwa „hellenische Polis“, „Erster der Hellenen“ oder „Hellenarch“ erscheinen in Form von Titulaturen auf Inschriften und Münzprägungen in verschiedenen Regionen auch ausserhalb von Hellas, allerdings in auffälliger Weise nur während der römischen Provinzialherrschaft. Es handelt sich dabei um Titulaturen, die vornehmlich im Rahmen der anlässlich des provinzialen Kaiserkults formierten Landtage, *koina*, Verwendung fanden und je nach Provinz in unterschiedlicher Weise ausformuliert und verwendet wurden.

Die Konstruktion dessen, was ein ‚Grieche‘ war, änderte sich im Laufe der Zeit und musste nicht für jede Region gleich sein. Dieser Bedeutungswandel blieb nicht bei einer ethnokulturellen Scheidung zwischen ‚Hellenen‘ und ‚Barbaren‘ stehen, die ausschliesslich vom Kulturbegriff (παίδεῖα) bedingt war, wie ihn etwa noch Isokrates oder Dionysios von Halikarnassos als identitätsstiftendes Hellenen-Merkmal vorstellten. Vielmehr scheinen für die Verbreitung der Hellenen-Titulaturen andere Faktoren ausschlaggebend gewesen zu sein, wie etwa die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Stadt und Land bzw. Polisbürger und Nicht-Polisbürger. So vertrat etwa der ‚Hellenarch‘ bzw. ‚Erster der Hellenen‘, eine Amtsbezeichnung — nicht zwingend ein Indikator ethnokultureller Zugehörigkeit bzw. Abgrenzung — vertrat die ‚Hellenen‘, konkret die Polisbevölkerung innerhalb der jeweiligen Landtagsorganisation. Die im Zuge der *social anthropology* fast nur aufgrund literarischer Zeugnisse entworfenen binären Modelle hellenischer Ethnizitätsbildung („Hellenizität“) werden der Quellenlage insgesamt nicht gerecht; nach Ausweis der auf Münzen und Inschriften veranschlagten Hellenen-Titel ging es in erster Linie nicht um eine *culturally-based definition of Hellenic identity*, sondern um *political/civic identity*.

²¹¹ Vgl. in diesem Sinne Gatier (Anm. 193) 206: „parmi celles des cités de Coelé-Syrie qui sont grecques“.

Abkürzungsverzeichnis

- Barkay 2003: R. Barkay, *The Coinage of Nysa-Scythopolis (Beth-Shean)*, Jerusalem 2003.
- Bosch 1967: C. E. Bosch, *Quellen zur Geschichte der Stadt Ankara im Altertum*, Ankara 1967.
- Burrell 2004: B. Burrell, *Neokoroi. Greek Cities and Roman Emperors*, Leiden 2004.
- Campanile 2007: M. D. Campanile, *L'assemblea provinciale d'Asia in età repubblicana*, in: G. Urso (Hrsg.), *Tra Oriente e Occidente. Indigeni, Greci e Romani in Asia minore. Atti del convegno internazionale, Cividale del Friuli, 28 30 settembre 2006*, Pisa 2007, 129–140.
- Cohen 2006: G. M. Cohen, *The Hellenistic settlements in Syria, the Red Sea Basin, and North Africa*, London 2006.
- Deininger 1965: J. Deininger, *Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr.*, München 1965.
- Drew-Bear 1972: Th. Drew-Bear, *Deux décrets hellénistiques d'Asie mineure*, BCH 96 (1972) 460–466.
- Hall 2002: J. M. Hall, *Hellenicity. Between Ethnicity and Culture*, Chicago/London 2002.
- Hatzopoulos 1993: M. B. Hatzopoulos, *Épigraphie et villages en Grèce du Nord: ethnos, polis et kome en Macédoine*, in: A. Calbi – A. Donati – G. Poma (Hrsg.), *L'epigrafia del villaggio*, Faenza 1993, 151–171.
- Hatzopoulos 1996: M. B. Hatzopoulos, *Macedonian Institutions under the Kings 1: A Historical and Epigraphic Study* (MEΛETHMATA 22), Athen 1996.
- Herrmann 1993: P. Herrmann, *Inschriften von Sardeis*, Chiron 23 (1993) 233–266.
- Klose 2005: O. A. Klose, *Festivals and Games in the Cities of the East During the Roman Empire*, in: Ch. Howgego – V. Heuchert – A. Burnett (Hrsg.), *Coinage and Identity in the Roman Provinces*, Oxford 2005, 125–133.
- Lefèvre 1998: F. Lefèvre, *L'amphictionie pyléo-delphique: histoire et institutions*, Paris 1998.
- Lucy 2005: S. Lucy, *Ethnic and Cultural Identities*, in: M. Díaz-Andreu et al. (Hrsg.), *The Archaeology of Identity: Approaches to Gender, Age, Status, Ethnicity and Religion*, London 2005, 86–109.
- Lund 2005: A. A. Lund, *Hellenentum und Hellenizität: Zur Ethnogenese und zur Ethnizität der antiken Hellenen*, Historia 54. 1 (2005) 1–17.
- Marek 2003: Ch. Marek, *Pontus et Bithynia. Die römischen Provinzen im Norden Kleinasien*, Mainz am Rhein 2003.
- Merola 2001: G. D. Merola, *Autonomia locale, governo imperiale. Fiscalità e amministrazione nelle province asiatiche*, Bari 2001.
- Mitchell – French 2011: S. Mitchell – D. French, *The Greek and Latin Inscriptions of Ankara (Ankyra). Vol. 1: From Augustus to the End of the Third Century AD*, München 2011.
- Nigdelis – Lioutas 2009: P. Nigdelis – A. Lioutas, „*First of the Hellenes in the Province*“: *A New Inscription from Mygdonia*, GRBS 49 (2009) 101–112.
- Oliver 1978a: J. H. Oliver, *The Helladarch*, RSA 1978, 1–6.
- Oliver 1978b: J. H. Oliver, *Panacheans and Panhellenes*, Hesperia 47. 2 (1978) 185–191.
- Puech 1983: Puech, B., *Grand-prêtres et helladarques d'Achaïe*, REA 85 (1983) 15–43.
- Puech 2004: B. Puech, *Des cités-mères aux métropoles*, in: S. Follet (Hrsg.), *L'hellénisme d'époque romaine: nouveaux documents, nouvelles approches (Ier s. a. C. – IIIe s. p. C.): Actes du Colloque International à la Mémoire de Louis Robert, Paris, 7–8 juillet 2000*, Paris 2004.

- Rec. gén.: W. H. Waddington – E. Babelon – Th. Reinach, *Recueil général des monnaies grecques d'Asie Mineure*, Paris 1904–1912.
- Robert 1937: L. Robert, *Études Anatoliennes, Sur des inscriptions de l'Asie Mineure*, Paris 1937.
- Sánchez 2001: P. Sánchez, *L'amphictionie des Pyles et de Delphes. Recherches sur son rôle historique, des origines au I^e siècle de notre ère*, Stuttgart 2001.
- Sartre 1991: M. Sartre, *L'Orient romain. Provinces et sociétés provinciales en méditerranée orientale d'Auguste aux Sévères (31 avant J.-C. – 245 après J.-C.)*, Paris 1991.
- Spijkerman 1978: A. Spijkerman, *The Coins of the Decapolis and Provincia Arabia*, Jerusalem 1978.
- Vitale 2012: M. Vitale, *Eparchie und Koinon in Kleinasien von der ausgehenden Republik bis ins 3. Jh. n. Chr.* (Asia Minor Studien 67), Bonn 2012.

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Belege der Hellenen-Titulatur nach Provinzen; Karte: M. Vitale
- Abb. 2: Prägung aus Sardeis (238–244 n. Chr.); (Foto: Numismatik Lanz München, Auktion 151, 30. 06. 2011, Nr. 857).
- Abb. 3: Prägung aus Tralleis (253–260 n. Chr.); Foto: E. Specht, Kranz, Krone oder Korb für den Sieger, in: L. Dollhofer – C. Kneringer et al. (Hrsg.), *Altmodische Archäologie. Festschrift für Friedrich Brein*, *Forum Archaeologiae* 14. 3, 2000, 197–206 [<http://farch.net>].
- Abb. 4: Der westliche Schwarzmeerraum; Karte: M. Vitale.
- Abb. 5: Die syrische Dekapolis im 2. Jh. n. Chr.; Karte: M. Vitale.

The Ioannou Centre for Classical and Byzantine Studies
 66 St Giles'
 Faculty of Classics
 University of Oxford
 UK-Oxford OX1 3LU
 marco.vitale@classics.ox.ac.uk

Marco Vitale

Das römische Bürgerrecht des Apostels Paulus

Eigentlich ist zu diesem Gegenstand bereits alles Nötige und mehr als das gesagt worden¹. Warum er dennoch hier wieder aufgegriffen wird, hängt damit zusammen, dass gerade in der letzten Zeit durchaus wichtige Arbeiten erschienen sind, die sich mit dieser Frage beschäftigen², und vielleicht doch die eine oder andere zusätzliche Überlegung vorgebracht werden kann.

¹ Es ist daher weder möglich noch sinnvoll, die gesamte, sehr umfangreiche Literatur auch nur der letzten Jahrzehnte dazu anzuführen. Dabei stehen alle wesentlichen Argumente, die für oder gegen ein Bürgerrecht des Paulus sprechen, eigentlich schon bei Schürer (E. Schürer, *Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi* 3, Leipzig 1909, 121–134; vgl. die englische Ausgabe *The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ*, revised and edited by G. Vermes, F. Millar and M. Goodman, Edinburgh 1972–1987, 126–137); an jüngeren Arbeiten ist, neben den gleich in der nächsten Fußnote angeführten, vor allem zu nennen das grundlegende und materialreiche Buch von H. Omerzu, *Der Prozess des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung zur Apostelgeschichte*, Berlin, New York 2002. Wichtig in unserem Zusammenhang auch K. Haacker, *Zum Werdegang des Apostels Paulus: Biographische Daten*, ANRW II 26.2/2 (1995) 815–938 und 1924–1933; J. Taylor, *The Roman Empire in the Acts of the Apostles*, ebd. 26.3/3 (1996) 2463–2500, sowie (für viele andere) der Kommentar zur Apostelgeschichte von C. K. Barrett, *The Acts of the Apostles 1–2*, Edinburgh 1994 und 1998. Von den neueren monographischen Darstellungen soll angeführt werden O. Wischmeyer (Hrsg.), *Paulus. Leben — Umwelt — Werk — Briefe*, Tübingen, Basel 2006. Ältere Literatur findet sich in den genannten und noch zu nennenden Arbeiten. Nichts für unser Anliegen findet sich bei R. Hoppe, K. Köhler (Hrsg.), *Das Paulusbild der Apostelgeschichte*, Stuttgart 2009, und R. P. Seesengood, *Paul, A Brief History*, Oxford 2010. Auch wenn der Eindruck entsteht, dass sich Befürworterinnen und Befürworter — die genderkonforme Formulierung erscheint mir jedenfalls seit dem Buch von Omerzu geradezu als Notwendigkeit — und Gegner(innen?) eines Bürgerrechtes für den Apostel Paulus in etwa die Waage halten, so hat es doch den Anschein, als würden in der neueren Theologie — und nicht nur in dieser, vgl. K. L. Noethlichs, *Der Jude Paulus — ein Tarser und Römer?*, in: R. von Haehling (Hrsg.), *Rom und das himmlische Jerusalem. Die frühen Christen zwischen Anpassung und Ablehnung*, Darmstadt 2000, 53–84 — die kritischen Stimmen überwiegen; siehe dazu gleich auch die nächste Anm.

² Die letzte mir bekannt gewordene Arbeit und damit der unmittelbare Anlass für meine Überlegungen ist P. Pilhofer, *Einer der 5984072? Zum römischen Bürgerrecht des Paulus*, in dem von ihm herausgegebenen Sammelband: *Neues aus der Welt der frühen Christen*, Stuttgart 2011, 63–75, der sich gegen ein römisches Bürgerrecht des Paulus ausspricht (der originelle Titel bezieht sich darauf, dass bei der Volkszählung unter Claudius 48 n. Chr. eben diese Zahl an römischen Bürgern festgestellt worden war, Tac. ann. 11,25,5). Nicht unterschätzt werden sollte auch der Einfluss von Ekkehard (und/oder?) Wolfgang Stegemann, DNP 9 (2000) 435

Das erste und eigentliche Problem, das sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die Frage, wie Paulus — oder, genauer, seine Familie, denn er war nach seinem Zeugnis in Apg 22,28 römischer Bürger von Geburt³ — zum römischen Bürgerrecht gelangt sein könnte. Wie schon seit Schürer wiederholt gesehen worden ist⁴, gibt es dafür prinzipiell zwei Möglichkeiten. Die Familie des Paulus könnte römisches Bürgerrecht gehabt haben, weil sie das Bürgerrecht von Tarsos in Kilikien besitzt, und diese Stadt — möglicherweise — römisches Bürgerrecht erhalten hat. Es ist leicht erkennbar, dass diese Annahme gleich mit zwei Unsicherheitsfaktoren belastet ist. Wir haben keine Nachrichten darüber, dass Tarsos als Stadt für seine Bürger insgesamt jemals römisches Bürgerrecht erhalten habe⁵, wenn dies auch nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Die Stadt hatte sich während der Bürgerkriegsereignisse des 1. Jh. v. Chr. zunächst treu auf die Seite Caesars gestellt und dann auf die der Triumvirn, gegen Brutus und Cassius, und hatte unter den Repressalien der Letzteren und ihrer Parteigänger schwer zu leiden gehabt. Es wäre also denkbar, dass sie für ihre teuer bezahlte Treue mit dem Bürgerrecht belohnt wurde. Wir wissen, dass Tarsos Steuerfreiheit und ähnliche Vergünstigungen erhalten hat, und tatsächlich lässt sich die Bezeichnung *urbs libera* (Plinius, nat. 5,92) am ehesten so verstehen. Eine finanzielle Entlastung mochte den Bürgern angesichts ihrer unmittelbaren fiskalischen Probleme und der Schäden aus der Vergangenheit auch weitaus willkommener gewesen sein als ein fernes römisches Bürgerrecht, dessen Wert sie in ihrer Mehrheit damals wohl kaum richtig einzuschätzen vermochten. Nach Appian, b.c. 5,7 machte Antonius Laodikeia und Tarsos frei und erließ ihnen sämtliche Steuern; allerdings setzt Appian an der zitierten Stelle gleichsam im selben Atemzug fort καὶ Ταρσέων τοὺς πεπραμένους ἀπέλυσε (Antonius) τῆς δουλείας διατάγματι. Wenn diese doch während der Kriegshandlungen in Sklaverei verkauften Tarser durch ein Dekret des Antonius *iure Quiritium* freigelassen worden waren, und dadurch nicht nur eine kriegsbedingte Repressionsmaßnahme der Gegner der Triumvirn bloß rückgängig gemacht wurde, könnten die Betroffenen, da sie auch keine *dediticii* waren, formal römisches Bürgerrecht erlangt haben. Eine weitere, freilich auch nur recht spekulative Möglichkeit wäre die Annahme, dass die Bürger von Tarsos durch Antonius das

(„eher unwahrscheinlich“) als Aussage des derzeit maßgeblichen Fachlexikons; Wolfgang Stegemann hat sich auch sonst mehrfach ablehnend geäußert. Positiv dagegen noch K. Wegenast, KIP 4 (1979) 563 und E. Fascher, RE Suppl. 8 (1956) 434, allerdings ohne Diskussion der möglichen Probleme; nur mit Hinweis auf die Angaben in der Apg http://de.wikipedia.org/wiki/Paulus_von_Tarsus (12.1.2012). Peter Pilhofer (Erlangen) danke ich für seine wiederholte Diskussionsbereitschaft auf E-Mail-Basis (gleichsam wechselseitige „Bekehrungsversuche“ angesichts unserer unterschiedlichen Auffassungen), Martin Stowasser und Markus Öhler (Wien) für nützliche Gespräche, Richard Gamauf wie so oft für gute Ratschläge und Philipp Scheibelreiter (beide ebenfalls Wien) auch für seine Hilfe bei der Literaturbeschaffung — und nicht zuletzt dem prüfenden peer für seine zusätzlichen Hinweise.

³ Ἐγὼ δὲ καὶ γεγέννημαι; diese Aussage des Paulus lässt sich auch aus dem gegebenen Zusammenhang nicht anders verstehen.

⁴ Vgl. z.B. auch Noethlichs (wie Anm. 1) 64–68 mit weiterer Literatur.

⁵ Die informativste Darstellung noch immer von W. Ruge, RE 4A (1932) 2413–2439.

römische Bürgerrecht erhalten hätten, der sich auf diese Weise für die erwiesene Gastfreundschaft bei seinem so vielversprechenden Zusammentreffen mit Kleopatra in der ersten Jahreshälfte 41 v. Chr. erkenntlich zeigen wollte, aber auch dafür haben wir keine positiven Zeugnisse.

Kein ausreichendes Argument ist hingegen, dass wir, wie Susanne Pilhofer zu zeigen versucht hat⁶ und ihr Vater in seinem zitierten Aufsatz wieder aufnimmt, keine ausreichende Zahl von römischen Bürgern in Tarsos oder ganz Kilikien nachweisen können. Es ist dies ein generelles Problem unserer Quellen. Römische Bürger in lokalen Grabinschriften, die am besten über die Verbreitung des Bürgerrechtes Auskunft geben könnten, sind für uns nur durch ein römisches Namensformular, konkret durch die Verwendung eines römischen oder auch ad hoc gebildeten Gentilnamens nachweisbar⁷. Wir können aber nicht davon ausgehen, dass Bewohner von Tarsos oder überhaupt die Menschen des hellenistischen Ostens in ihrem sozialen Umfeld und auf Grabinschriften stets die ihnen und ihrem Kulturverständnis eigentlich fremden römischen *tria nomina* geführt hätten. Mit anderen Worten: wir haben keinen Beweis dafür, dass Kilikier (oder Bewohnerinnen und Bewohner einer anderen Gegend des hellenistischen Ostens), die auf ihren Grabinschriften das gewohnte griechische Namensformular verwenden, nämlich Individualnamen und Vatersnamen, so wie sie in ihrer Umgebung bekannt waren, keine römischen Bürger gewesen wären⁸. Auch im 3. Jh., zu einem Zeitpunkt, zu dem durch die *Constitutio*

⁶ S. Pilhofer, *Romanisierung in Kilikien? Das Zeugnis der Inschriften*, München 2006.

⁷ Dass selbst die Verwendung der *tria nomina* keinen hundertprozentigen Beweis für ein römisches Bürgerrecht seines Trägers darstellt, lasse ich hier beiseite. Es scheint mir dies eher ein Problem der modernen Forschung als des antiken Namensrechts zu sein: nicht jeder Römer, den wir im Besitz eines beliebigen Gegenstandes antreffen, hat diesen gestohlen. Gerade die wenigen Fälle, in denen wir den abusiven Gebrauch eines römischen (oder römisch wirkenden) Gentilnamens nachweisen können, zeigen, dass wir im Regelfall relativ zuversichtlich von einem Bürgerrecht ausgehen können. Die Flottensoldaten in Italien mögen ein Sonderfall sein; aufschlussreich dazu z.B. BGU II 423 = W.Chr. 480; B. Palme, *Die classis praetoria Misensis in den Papyri*, in: P. Amann, M. Pedrazzi, H. Taeuber (Hrsg.), *Italo-Tusco-Romana (Festschrift für Luciana Aigner-Foresti)*, Wien 2006, 285–287 (der Flottensoldat Apion, Sohn des Epimachos aus Philadelphia in Ägypten fügt einem Brief an seinen Vater das Postscriptum hinzu: Ἐσ[τ]ι[ν] μου ὄνομα Ἀντώνιος Μάζμιος). In unserem Zusammenhang noch deutlicher CIL X 3377 = ILS 2839 = Pilhofer (Anm. 6) 167f. Q 44: *L. Antonius Leo qui et Neon Zoili f. natio(ne) Cilix*.

⁸ Das gilt natürlich nicht für Soldaten, die in einem anderen Umfeld sozialisiert worden sind, auch wenn sie nach Beendigung ihrer Dienstzeit wieder in ihre Heimat zurückkehren (eine Liste bei Pilhofer 244–247, Tabelle 2); aufschlussreich hier L. Aurelius Tarutienus Demetrius, Tribun der legio III Scythica, ὁ πρότερον χρηματίσας Δημήτριος Δημητρίου (Pilhofer 149–151 Q 31, Ende 2. Jh.). Obwohl im Besitz des römischen Bürgerrechts und sogar römischer Ritter, gibt er in seinem heimatlichen Umfeld zusätzlich sein altes Namensformular an. Nur dieses nennt noch im 3. Jh. (!) Toues, Sohn des Nineis, ein prominenter Bürger und Funktionär der Stadt Laertes in Pamphylien (Pilhofer 147f. Q 29, 3. Jh.). Andererseits lässt sich zeigen, dass es Kilikier mit römischem Bürgerrecht gibt, die keineswegs einer elitären Oberschicht angehörten (Pilhofer 148f. Q 48): ein Flötenspieler aus Tarsos, selbst wenn er ein gefeierter Solist gewesen sein sollte, gehörte damals sicher nicht der Oberschicht an (er war

Antoniniana praktisch alle Reichsbewohner das römische Bürgerrecht erhalten hatten, finden sich in Kilikien noch immer Menschen mit ihrem alten Namensformular⁹.

Nehmen wir nun einmal trotz den skizzierten Unsicherheiten an, die Bürger von Tarsos hätten tatsächlich irgendwann zwischen Caesar und Antonius das römische Bürgerrecht erhalten. Bedeutet das aber, dass auch die „Bürger“ der in Tarsos ansässigen jüdischen Diasporagemeinde dieses Bürgerrecht erhalten hätten? Waren sie denn „Bürger von Tarsos“? Die Frage lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten, denn wenn wir für eine Stadt — Alexandria oder auch Antiochia — ausreichende Quellen haben, können wir trotzdem nicht davon ausgehen, dass anderswo — in Kyrene, Caesarea oder eben Tarsos — die Verhältnisse genau gleich geregelt gewesen wären. Das Problem des „passiven“ Wahlrechts in einer hellenistischen Gemeinde als einem wesentlichen Bestandteil des Bürgerrechts lag in der Notwendigkeit, als Gemeindefunktionär Kulthandlungen, Opfer für die lokalen Gottheiten bis zum Herrscherkult vorzunehmen — ein Gräuelfür jeden gläubigen Juden, auch wenn er dies vielleicht nur dem Namen nach sein mochte. Andererseits hatte er die Tempelsteuer nach Jerusalem und damit unter Umständen ins „feindliche Ausland“ abzuführen. Um dieser Schwierigkeit zu entgehen, hatten hellenistische Herrscher bereits sehr früh den jüdischen Gemeinden eine Sonderstellung eingeräumt: sie waren nicht verpflichtet (aber wohl auch nicht berechtigt), am politischen Leben und am Kult der Stadt teilzunehmen, erhielten dafür aber Privilegien vor allem im Bereich des Steuer- und Handelsrechts, die wieder den Neid und die Eifersucht der übrigen Bürger hervorriefen. Das ist jedenfalls eine der Ursachen, die etwa in Alexandria immer wieder zu Schwierigkeiten mit der lokalen Judengemeinde führten. Wie das nun in Tarsos geregelt war, wissen wir nicht¹⁰. Unabhängig aber davon, ob die Familie des

angesichts der fehlenden Filiation sogar mit ziemlicher Sicherheit Freigelassener). Womit wir glücklich beim nächsten Problem, dem der sozialen Stellung der Familie des Paulus, angelangt wären. Dazu gleich im Anschluss.

⁹ Z.B. der schon genannte Toues aus Laertes (Pilhofer 147f. Q 29). Natürlich liegt hier die Gefahr von Zirkelschlüssen besonders nahe: Inschriften, die keine *tria nomina* aufweisen, werden unbesehen in die Zeit vor 212 n. Chr. gesetzt; Inschriften mit diesen (und gar der Nennung von *Aurelii*) ebenso zuversichtlich in die Zeit danach.

¹⁰ Seleukos Nikator hatte Juden in allen von ihm gegründeten Städten angesiedelt und ihnen das lokale Bürgerrecht zugestanden; für Tarsos diesbezüglich kritisch Ruge (Anm. 5) 2421. Dio Chrysostomus, or. 34,21–23 überliefert uns die seltsame Nachricht, dass bestimmte Textilarbeiter, *λιουργοί*, in Tarsos nicht das volle Bürgerrecht gehabt hätten (obwohl dieses für 500 Drachmen zu haben wäre), was für die Profession der Familie des Paulus nicht unwichtig ist. Alexandria und Kyrene mochten wegen der Größe der dortigen Judengemeinden eine Sonderstellung einnehmen; andererseits kann ich mir nicht vorstellen, dass in dem vom Landesfürsten Herodes gegründeten Caesarea die Bürger des eigenen Landes diskriminiert gewesen sein sollten; vgl. Monika Bernett, *Herodes und die Stadt in Judäa*, in: L.-M. Günther (Hrsg.), *Herodes und Rom*, Stuttgart 2007, 47–57 (zu unserem Problem 47–49) und Günther selbst, *Herodes, Caesar (Augustus) und Caesarea*, ebd. 79–89 (88f.). Zu Antiochia vgl. bes. Ios. ant. Iud. 12,119. Vielfach mochte die Stellung der Juden in den einzelnen Städten eine Frage ihrer Anzahl sein; einzelne jüdische Bürger oder kleine Gruppen fielen vielleicht nicht besonders auf, auch wenn sie gewisse Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch nahmen. Dass

Paulus in Tarsos voll integriert war oder den Teil einer jüdischen Sondergemeinde bildete: wir haben keinen Grund, an seiner Aussage (Apg 21,39) zu zweifeln¹¹. Und mit den übrigen Bürgern der Stadt — immer vorausgesetzt, eine solche Verleihung hat tatsächlich stattgefunden — würde auch die Familie des Paulus das römische Bürgerrecht erhalten haben. Jude zu sein, war dafür kein Hindernis.

Ähnlich schwierig ist die Frage nach der sozialen Stellung, die die Familie des Paulus in Tarsos eingenommen haben könnte. Da er in seinen Briefen selbst nichts ausdrücklich darüber sagt, sind die einzigen Anhaltspunkte wieder nur einige wenige Hinweise in der Apg, die zudem, wie es scheint, einer offenbar geradezu gefühlsmäßigen Interpretation unterliegen. Hier finden wir Paulus als einfachen Handwerker, Lederarbeiter oder „Zeltmacher“, der während seiner Missionsreisen gelegentlich auch in finanzielle Schwierigkeiten gerät und deshalb — wie in dem bekannten Beispiel in Korinth — gezwungen war, in diesem seinem erlernten Beruf sein Brot zu verdienen¹². Andererseits war seine Familie aber imstande, ihn zum Studium nach Jerusalem zu schicken, wo er Schüler des großen Gamaliel gewesen sein soll¹³. Eine Schwester war in Jerusalem verheiratet¹⁴. Zusätzlich verfügte er auch wenigstens über

jüdische Jugendliche an den Übungen im Gymnasium teilnahmen, wissen wir aus dem originellen Umstand, dass angesichts der dort vorgeschriebenen Nacktheit ihre Beschneidung auffiel und zu Spott Anlass gab, 1 Makk 1,14f. und Jos. ant. Iud. 12,241. Es gab sogar eigene Operationen, mit denen man die Beschneidung unkenntlich zu machen versuchte.

¹¹ Ἐγὼ ἄνθρωπος μὲν εἰμι Ἰουδαῖος Ταρσεὺς τῆς Κιλικίας οὐκ ἀσήμου πόλεως πολίτης. In einigen Handschriften der Apg (der „westlichen“ Gruppe) fehlt allerdings dieser ausdrückliche Hinweis (οὐκ — πολίτης); dazu Noethlichs (Anm. 1) 66 mit Anm. 43, doch müssen alle Erklärungsversuche für dieses Fehlen (oder Gründe für eine nachträgliche Einfügung) zwangsläufig Spekulation bleiben. Skeptisch bezüglich eines tarsischen (Voll-)Bürgerrechts auch Omerzu (Anm. 1) 36 und Fußnote 92 mit der Angabe weiterer Literatur. Kann über die genaue Bedeutung von πολίτης an dieser Stelle vielleicht noch diskutiert werden, ist das *municipes* des lateinischen Textes eigentlich eindeutig.

¹² Wenn auch bei den wohlwollenden Judenchristen Aquila und Priscilla, die durch das Edikt des Claudius (Suét. Claud. 25,4) aus Rom vertrieben worden waren, Apg 18,2f. Diese Stelle ist für Paulus als Handwerker das wichtigste Zeugnis, doch finden sich auch in seinen Briefen gelegentlich Hinweise, dass er arbeite, um den Gemeinden nicht zur Last zu fallen, 1 Thess 2,9; 1 Kor 4,12 (vgl. dort auch 9,15 und Apg 20,34). Auch andere Bemerkungen deuten W. Stegemann, *Zwei sozialgeschichtliche Anfragen an unser Paulusbild*, in: *Der evangelische Erzieher* 37, 1985, 480–490 und *War der Apostel Paulus römischer Bürger?*, in: *ZNW* 78 (1987) 200–229 (vgl. auch Stegemann, Anm. 1, 435f.) auf eine Herkunft aus der Unterschicht, doch sollten Begriffe wie κόπος und Verwandtes im gegebenen Zusammenhang nicht überbewertet werden, und anscheinend gab es eine pharisäische Tradition, dass auch Rabbiner ein Handwerk lernen sollten. Allgemein von Geldproblemen des Paulus spricht Noethlichs (Anm. 1) 58. Wenn Paulus andererseits anbietet, für einen finanziellen Schaden einzustehen, den der Sklave Onesimus verursacht hat (Phm 19), ist das wieder kein Beweis für ein etwa vorhandenes Vermögen. Er konnte zuversichtlich davon ausgehen, dass Philemon diese Forderung nicht wirklich an ihn richten würde.

¹³ Apg 22,3. Es muss nicht darauf hingewiesen werden, dass auch diese Angaben, wie fast alle in der Apg, von kritischen Forschern bezweifelt werden.

¹⁴ Apg 23,16 mit der Erwähnung eines offenbar bereits erwachsenen oder wenigstens halbwüchsigen Neffen.

Grundlagen einer griechischen Bildung, die ihm wohl bereits im Rahmen der üblichen Jugenderziehung in Tarsos zuteil geworden sein wird¹⁵. Es waren also keine kleinen Handwerker, die ihren Kindern kaum Lesen und Schreiben hätten beibringen können; die Familie scheint durchaus vermögend gewesen zu sein und, wie vielfach angenommen wird, ihr Gewerbe im größeren Stil, gleichsam fabrikmäßig ausgeübt zu haben. Nicht ganz so abwegig scheint mir in diesem Zusammenhang die Vermutung, Paulus sei von seiner Familie enterbt worden, als in dieser seine christliche Missionstätigkeit bekannt wurde¹⁶. Vielleicht ist „enterbt“ ein zu starkes Wort, aber wenn seine Familie auch nur die finanzielle Unterstützung für seine Reisen eingestellt hat, fänden die gelegentlichen Geldprobleme des Paulus eine einfache Erklärung. In Jerusalem ist es nur ein Neffe, der ihn im Gefängnis besucht (Apg 23,16). Genau so würde noch heute eine Familie agieren, die zwar offiziell jeden Kontakt mit einem unerwünschten Verwandten abgebrochen hat, ihn aber in einem Fall der Not doch nicht allein lassen möchte. Vielleicht hat seine Familie gerade deswegen von dem geplanten Anschlag erfahren, weil die Attentäter von der eingetretenen Entfremdung wussten.

Der zweite denkbare Weg¹⁷, auf dem die Familie des Paulus zum römischen Bürgerrecht gekommen sein könnte, führt über die Kriegsgefangenschaft, Sklaverei und Freilassung durch einen römischen Bürger. Danach müsste ein Vorfahr des Paulus bei irgend einer Militäraktion in Judäa in Gefangenschaft geraten und Sklave eines in und um Tarsos begüterten Römers, vielleicht sogar römischen Senators geworden sein¹⁸. Er erwies sich, vielleicht auf Grund seiner bisherigen beruflichen

¹⁵ Zum allgemein hohen Bildungsniveau in Tarsos vgl. Strabon, 14,13. Es fehlt aber wieder nicht an Stimmen, die Paulus nicht nur Hebräisch- oder Aramäischkenntnisse (gegen Apg 21,40), sondern jegliche höhere Bildung absprechen („es finden sich keinerlei Spuren griechischer Bildung“, Noethlichs — wie Anm. 1 — 58). Anders jedoch Stegemann (Anm. 1) 435. Ist denn seine Tätigkeit und sein literarisches Werk ohne wenigstens Grundkenntnisse der Rhetorik, der (vor allem stoischen) Philosophie und, bei einem als Pharisäer ausgebildeten Menschen, der Tora denkbar?

¹⁶ Diese These („eine Enterbung ist nicht ausgeschlossen“) bei R. Riesner, *Die Frühzeit des Apostels Paulus*, Tübingen 1994, 131 mit Anm. 16; dagegen Omerzu (Anm. 1) 47 Anm. 146.

¹⁷ Einen dritten möglichen Weg, nämlich durch schlichten Kauf des Bürgerrechtes bzw. Bestechung von Subalternbeamten in Rom, die über entsprechende Möglichkeiten verfügten — vgl. Cassius Dio 60,17,6 (unter Claudius) — möchte ich mit Omerzu (Anm. 1) 36 ausschließen. Das würde bedeuten, dass der Vater des Paulus (oder Großvater, jedenfalls aber schon vor der Geburt des Paulus) und damit noch unter Augustus, wie das aus chronologischen Gründen erforderlich wäre, nicht nur über Geld und die entsprechenden Beziehungen nach Rom verfügt, sondern auch ein besonderes Interesse daran gehabt hätte, dieses Bürgerrecht überhaupt zu erlangen. Das halte ich für recht unwahrscheinlich, und die hübsche Szene Apg 22,28, in der das gekaufte Bürgerrecht des Tribunen (Ti.) Claudius Lysias (der Name findet sich erst 23,26) dem „römischen Bürger von Geburt“ Paulus gegenüber gestellt wird, würde dadurch deutlich entwertet — es sei denn, Lukas (oder wer immer der Autor der Apg gewesen sein mag) hätte einen solchen Ursprung des paulinischen Bürgerrechtes nicht mehr gekannt.

¹⁸ Immerhin könnte sogar Augustus als Nachfolger und Erbe des Amyntas über Grundbesitz im „rauen Kilikien“ verfügt haben; S. Mratschek-Halfmann, *Divites et praepotentes*, Stuttgart 1993, 259f. Bemerkenswerter Weise haben Hieronymus und Photius eine

Erfahrungen, als besonders nützlich, zog im Rahmen seines *peculium* ein Zeltmacher-gewerbe auf und wurde mit den üblichen dreißig Jahren freigelassen, worauf er als Freigelassener — und römischer Bürger — das Geschäft nunmehr im eigenen Namen erfolgreich fortführte. Vorher und nachher mochten ihm die Beziehungen der Judengemeinde in Tarsos dabei nützlich gewesen sein. Sowohl das römische Bürgerrecht wie auch der relative, auf einem Gewerbebetrieb und nicht auf Grundbesitz basierende Wohlstand der Familie, einer Familie reicher Freigelassener und ihrer Nachkommen, erführe auf diese Weise eine einleuchtende Erklärung. Jedenfalls aber haben wir keinen Grund, Paulus das römische Bürgerrecht nur deshalb abzuspochen, weil wir für die Herkunft desselben keine unmittelbaren Zeugnisse haben¹⁹.

Die erste Gelegenheit²⁰, bei der Paulus jedenfalls nach dem Autor der Apg auf sein römisches Bürgerrecht verweist, ergibt sich zu Philippi in Makedonien, Apg 16,12–40. Paulus und sein Begleiter Silas (Silvanus?) halten sich bei einer christlich gewordenen, aus Thyateira in der kleinasiatischen Landschaft Lydien (heute Akhisar, TR) stammenden „Purpurchändlerin“ auf²¹. Auf dem Weg zu einer vor der Stadt

alte Tradition bewahrt, nach der die Familie des Paulus aus Gischala (Giş-Ḥalab) in Galiläa stammte und von dort durch kriegerische Ereignisse nach Kilikien verschleppt wurde; die Einzelheiten lassen sich jedoch nicht immer mit der Überlieferung der Apg in Übereinstimmung bringen. Quellenzitate und nähere Angaben bei Omerzu (Anm. 1) 37–39. Der Zeitpunkt, zu dem diese Verschleppung stattgefunden haben müsste, lässt sich nicht leicht bestimmen; eine Möglichkeit wäre unter Pompeius 63 v. Chr., womit die geschilderten Ereignisse bereits den Großvater des Paulus betroffen haben müssten. Warum es unwahrscheinlich sein soll, dass die Familie des Paulus „mehr als ein halbes Jahrhundert in der Diaspora gelebt hätte“, Omerzu 38 mit Anm. 105, vermag ich nicht zu erkennen. Zu spät wären jedenfalls die Ereignisse unter Quintilius Varus 4 v. Chr., wie gelegentlich vermutet wurde. Das würde zwar zu den Angaben bei Hieronymus und Photius passen, doch wäre Paulus dann kaum ein „römischer Bürger von Geburt“ (es sei denn, sein Vater hätte nur wenige Jahre nach seiner Gefangennahme die Freiheit erlangt, was vielleicht weniger wahrscheinlich, aber nicht unmöglich ist). Auch Omerzu 47 sieht eine Freilassung als die wahrscheinlichste Form eines Bürgerrechtserwerbs durch die Familie des Paulus an.

¹⁹ Ich kann mich des Verdachtes nicht erwehren, dass hier noch immer die Vorstellung eine Rolle spielt, dass Paulus als „Handwerker“ einer Unterschicht zugerechnet werden müsse, die nicht so früh zum römischen Bürgerrecht gelangt sein könnte — was jedenfalls in dieser generellen Form auch nicht zutrifft, wie wir inzwischen wissen. Gerade die Hinweise des Paulus, dass er sogar als Handwerker arbeite, um den Gemeinden nicht zur Last zu fallen — vgl. bes. 1 Thess 2,9; siehe hier auch Anm. 12 — könnten darauf hindeuten, dass er nach seinem Selbstverständnis eigentlich Kreisen angehört, die dies nicht notwendig haben sollten.

²⁰ In der Literatur findet sich gelegentlich die verwunderte Frage, warum Paulus nicht schon früher — etwa in Lystra, wo er fast gesteinigt worden wäre, Apg 14,19 — auf sein römisches Bürgerrecht aufmerksam gemacht habe, um solchen Bestrafungen zu entgehen. Die Situation ist aber eine grundlegend andere: in Lystra sind es offensichtlich aufgehetzte Juden, die ihn lynchen wollen, und gegenüber Synagogenvorstehern und lokalen, nicht-römischen Behörden wäre eine Berufung auf sein Bürgerrecht nicht nur sinnlos gewesen, sondern hätte vielleicht sogar zusätzliche Aggressionen hervorgerufen.

²¹ Die Parallele zum Gewerbe des Paulus bzw. seiner Familie ist nicht zu übersehen. Auch Lydia (Name!) ist offenbar eine Freigelassene und Chefin eines größeren Handelsbetriebes. Dass sie mit echtem Purpur zu tun hatte, ist nicht unbedingt notwendig, da auch andere rote

gelegenen Gebetsstätte — Philippi besitzt offenbar keine Synagoge — stoßen sie auf eine hellseherisch begabte Sklavin — *παίδισκην τινὰ ἔχουσαν πνεῦμα πύθωνα* —, die sie beharrlich mit dem Ruf verfolgt „Diese Menschen sind Diener des höchsten Gottes, sie verkünden euch den Weg des Heils“. Obwohl das nicht wirklich kränkend ist, wird es auf die Dauer lästig, und so befiehlt Paulus im Namen Jesu Christi dem ihr inwohnenden Geist, sie zu verlassen²². Das geschieht natürlich prompt, doch verlieren die Besitzer dieser Sklavin dadurch ihre lukrative Einnahmequelle — sie scheinen sie als Wahrsagerin in einem Stand an einer der Ausfallsstraßen der Stadt vermarktet zu haben. Sie bemächtigen sich des Apostels und seines Begleiters und schleppen sie auf die Agora ἐπὶ τοὺς ἄρχοντας, also wohl vor die *duoviri* der *colonia*, mit der probaten Beschuldigung, dass sie Juden und Unruhestifter seien²³. Die jetzt στρατηγοὶ genannten Beamten ordnen öffentliche Stockschläge — ἐκέλευον ῥαβδῶζειν — und strenge Bewachung im Kerker an. In der Nacht aber ereignet sich — eine typische eingeschobene Wundergeschichte — ein Erdbeben, wodurch auch der Kerker schwer beschädigt wird. Der besorgt herbeieilende Kerkermeister erfährt, dass seine Gefangenen nicht geflohen sind, obwohl ihnen das möglich gewesen wäre, sondern römische Bürger, die man nicht hätte schlagen dürfen. Paulus und Silas

Farbstoffe untechnisch als Purpur bezeichnet werden konnten; von den Bleietiketten aus einem Walker- und Färberbetrieb in Noricum weisen mehrere die Buchstabenfolge *pur(pura?)* auf; E. Römer-Martijnse, *Römerzeitliche Bleietiketten aus Kalsdorf, Steiermark*, Wien 1990 Nr. 14 und öfters. Krapp („Türkisch Rot“) wurde noch im 19. Jh. gerade in Westkleinasien kultiviert; Taylor (Anm. 1) 2448f. Einen *pu[r]purarius* in Philippi nennt CIL III 664 = P. Pilhofer, *Philippi 2: Katalog der Inschriften*, Tübingen 2009, Nr. 646; die (unvollständige und verschollene?) Inschrift Pilhofer Nr. 697 mit der Nennung eines ausgerechnet aus Thyatira stammenden Purpurfärbers ist fast zu schön, um wahr zu sein (und wurde offenbar schon von Louis Robert bezweifelt).

²² Wodurch die Szene gleichsam zu einem Kommentar von Mk 1,27 wird.

²³ Zu den Ereignissen in Philippi vgl. jetzt F. Tamburi, *Paolo di Tarso e le comunità locali delle province romane*, in: D. Mantovani, L. Pellicchi (Hrsg.), *Eparcheia, autonomia e civitas Romana. Studi sulla giuristizione criminale dei governatori di Provincia*, Pavia 2010, 133–169 (bes. 144–157). Sie sieht in den ἄρχοντες, ähnlich wie schon früher im Fall einzelner Gemeinden in Kleinasien, die Vorsteher der lokalen Judengemeinde, vor denen dieser Vorwurf wegen des sensiblen Verhältnisses zu den römischen Behörden besonders brisant sein musste, doch ist dies aus einer Reihe von Gründen wenig wahrscheinlich — ἄρχοντες ist hier doch eher als allgemeiner Begriff für die „Obrigkeit“ zu verstehen. Die Beschwerdeführer, keine Juden, beschränken sich auf diese allgemeinen und „publikumswirksamen“ Vorwürfe. Es fällt auf, dass sie keine Schadenersatzklage vorbringen, die unter Umständen möglich gewesen wäre. Allerdings stellt die Anwendung eines „Zauberspruchs“ — und als solcher müsste die Beschwörung durch Paulus wohl gewertet werden — auch nicht das volle Tatbild einer „körperlichen Einwirkung“ nach der *lex Aquilia* dar, und das Argument einer wahrsagenden Sklavin, deren Fähigkeiten beeinträchtigt worden waren, konnte sich durchaus als zweiseitig erweisen. Zu den gesetzlichen Maßnahmen gegen Wahrsager und Astrologen in der Kaiserzeit vgl. J. Hille, *Die Strafbarkeit der Mantik von der Antike zum frühen Mittelalter* (Dissertation Frankfurt am Main 1979) 54–71. Ein energisches, aber erwartungsgemäß wirkungsloses SC unter Claudius knapp nach den hier geschilderten Ereignissen, durch das die *mathematici* aus Italien vertrieben werden sollten, erwähnt Tac. ann. 12,52,2.

bestehen nun darauf, dass die städtischen Behörden sich bei ihnen entschuldigen und sie persönlich freilassen. Das geschieht auch, wenn ihnen auch nahegelegt wird, die Stadt zu verlassen. Demonstrativ tut Paulus dies nicht sofort, sondern verabschiedet sich zunächst ausführlich von seiner Gastgeberin²⁴.

Mit dieser Geschichte verbindet sich das vielfach angesprochene und auch als Argument gegen sein römisches Bürgerrecht verwendete Problem, warum Paulus sich zunächst scheinbar widerspruchslos hat prügeln und einsperren lassen, und erst dann auf sein Bürgerrecht verweist, als der Gefängnisdirektor ganz überrascht und erleichtert feststellt, dass seine Gäste nicht geflohen sind. Dieses Problem stellt sich aber nur für realitätsfremde Stubengelehrte. Es liegt doch auf der Hand, dass die städtischen Behörden, angesichts der heftig vorgebrachten Beschuldigungen und einer aufgeputzten Menge, die sich aus der Vorgangsweise gegen unbekannte Fremde eine willkommene Unterhaltung verspricht, zunächst keine Fragen stellen (und vermutlich jeden auch nur scheinbaren Widerspruch sofort im Keim ersticken), sondern zuerst nützliche Prügel anordnen und die Delinquenten in den Kerker werfen lassen²⁵. Fragen kann man dann immer noch.

Auch die weitere Schilderung in der Apg ist durchaus stimmig. Dass sich die *duoviri* persönlich entschuldigen kommen, hätte vermutlich nicht einmal einer ausdrücklichen Forderung bedurft, denn eine Beschwerde des Paulus in Rom oder auch nur beim Statthalter hätte sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen können²⁶.

²⁴ Apg 16,11–40; dazu ausführlich Omerzu (Anm. 1) 111–166. Nicht ganz verstehen kann ich ihre Aussage 160 „Wahrscheinlicher (als dass die Behörden in Philippi sich über das Bürgerrecht des Paulus bewusst hinweggesetzt hätten, meine Einfügung) ist jedoch, dass Paulus in Philippi von sich aus darauf verzichtet hat, sein Bürgerrecht geltend zu machen; ganz sicher hat er es jedenfalls nicht erst im nachhinein beansprucht“. Die Darstellung der Apg ist hier weitaus schlüssiger.

²⁵ Das Gegenbeispiel ist Jerusalem, wo Paulus die Gelegenheit bekommt, sich sogar gegenüber seinen Anklägern zu rechtfertigen, und prompt erhöht das den Aufruhr nur noch, Apg 21,39–22,22. Auf mögliche dramaturgische Parallelen der Situation in Philippi zum Passionsbericht — Paulus lässt sich prügeln, weil auch Christus geißelt worden ist — ist schon hingewiesen worden, allerdings scheinen mir die Verhältnisse doch deutlich anders zu sein. Richtig ist aber, dass auch Pilatus Jesus geißeln lässt, nur um die Menge zu beruhigen, obwohl er keine Schuld an ihm gefunden hat, (am deutlichsten) Lk 23,20–22. Auch die Behörden in Philippi wollen Paulus und seinen Begleiter freilassen, noch bevor sie von seinem Bürgerrecht erfahren haben. Wir können also davon ausgehen, dass Durchprügeln von römischen Behörden relativ freizügig angeordnet wurde, und sei es auch nur, um die eigene Autorität zu unterstreichen; vgl. auch Taylor (Anm. 1) 2454. Auf Parallelen in der späteren orientalischen Rechtsprechung (oder anderswo) hinzuweisen, versage ich mir.

²⁶ Es konnte eine Anklage (und Verurteilung) nach der *lex Iulia de vi publica* erfolgen: *lege Iulia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum ... necaverit necarive iusserit torserit verberaverit inve publica vincula duci iusserit*, Paulus, sent. 5,26,1 (= FIRA II, Florenz 1940, 412); vgl. Ulpian Dig. 48,6,7. Der genaue Wortlaut scheint sich nur auf Fälle vorangegangener Appellation zu beziehen, doch galt das Gesetz in den Fällen magistratischer *coercitio* für Folter, Prügel- und Gefängnisstrafen ganz allgemein, Mommsen, StrR 663, um so mehr, wenn vorher keine Gelegenheit zu einer Appellation gegeben war. Für Nichtbürger traf das selbstverständlich nicht zu. Wer allerdings am Bürgerrecht des Paulus zweifelt,

Andererseits ist auch aus diesem Grund ihr Wunsch sehr verständlich, die Fremden, die Unruhe in der Stadt hervorgerufen haben, mögen diese so schnell wie möglich verlassen, und ebenso, dass Paulus es nicht sofort tut, um die Ungerechtigkeit der ihm widerfahrenen Behandlung zu unterstreichen.

Eine zweite in diesem Zusammenhang immer wieder gestellte Frage ist, wie denn Paulus sein Bürgerrecht nachgewiesen habe, und man begegnet Vorstellungen von einer Papyrusrolle als Auszug aus einem Geburtsregister (in Tarsos?), einem gesiegelten Diptychon oder gar Bronzetäfelchen nach dem Muster der bekannten Militärdiplome. Paulus habe in Philippi diese Urkunden nicht bei sich gehabt, sondern sie erst aus dem Gepäck in seiner Unterkunft herbeischaffen müssen, weshalb er nicht gleich auf sein Bürgerrecht habe verweisen können. Alle diese Vorstellungen gehen wieder an der antiken, konkret römischen Realität vorbei. Wer von sich behauptete, römischer Bürger zu sein, hatte vor allen Behörden als ein solcher zu gelten, es sei denn, in einem besonderen Feststellungsverfahren, einer Art *quaestio status* konnte das Gegenteil nachgewiesen werden²⁷. Die Kehrseite waren die schweren Strafen, die für unberechtigte Anmaßung des römischen Bürgerrechtes verhängt wurden²⁸.

Bemerkenswerter Weise scheint es in der Apg zu diesem Ablauf der Ereignisse eine Parallele zu geben. Bei einer seiner späteren Missionsreisen²⁹ hielt sich Paulus offenbar längere Zeit in Ephesos auf, wo seine Missionstätigkeit so erfolgreich war, dass die Menschen ihre wertvollen Zauberbücher freiwillig ins Feuer warfen (Apg 19,19; eine Parallele zur wahrsagenden Sklavin in Philippi, die auch wegen Paulus ihre Fähigkeit verliert). Dann kommt es zu der bekannten Affäre mit dem Silber-

wird zwangsläufig auch an dieser Entschuldigungstour der Oberbeamten zweifeln müssen. Es ist dies nur ein Beispiel dafür, wie durch eine Kritik gerade am Bürgerrecht charakteristische Aussagen der Apg ihre Grundlage verlieren.

²⁷ Es ist dies eine Sonderform des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass eine Behauptung — etwa auch im Bezug auf das Eigentumsrecht an einer Sache im Rahmen der *rei vindicatio* — auch vor dem Prätor so lange zu gelten hatte, wie der Beklagte diese Aussage nicht bestritt. Reste davon sind auch heute im Strafprozessrecht noch erhalten, nach dem ein Beschuldigter so lange als unschuldig zu gelten hat, wie seine Schuld nicht nachgewiesen ist. Im anglo-amerikanischen Prozessrecht geht das so weit, dass umgekehrt ein Geständnis den Prozess überhaupt unnötig macht: vgl. *confessus pro iudicato habetur*, Dig. 42,2,1 und öfters. Die bekannten Militärdiplome, die Auxiliarsoldaten nach Absolvierung einer bestimmten Dienstzeit (möglicherweise nur auf Verlangen) ausgestellt wurden und deren Bürgerrecht und *conubium* bezeugen, bestätigen nur dieses Prinzip: sie waren als Nachweis des Bürgerrechts in der alten Heimat der Soldaten, aber wohl auch in der Stationierungsprovinz notwendig, wo man sie noch als Nichtbürger kannte, und ihr Bürgerrecht unter Umständen bestritten werden konnte. Allgemein zum Problem von (meist nicht vorhandenen) Personalstandsunterlagen J. F. Gardner, *Proofs of Status in the Roman World*, BICS 33 (1986) 1–14. Es fällt auf, dass römische Juristen und Kaiser sich teilweise sehr ausführlich mit der Frage Sklave/Freigelassener/Freier (Freige-borener) befassen, weitaus weniger aber mit der Frage Bürger/Nichtbürger.

²⁸ *Peregrinae condicionis homines vetuit (Claudius) usurpare Romana nomina dumtaxat gentilitia. Civitatem Romanam usurpantes in campo Esquilino securi percussit*; Suet., Claud. 25,3.

²⁹ Nach der Überlieferung in der Apg ist es die dritte, doch ist bekanntlich die Chronologie der Reisen des Paulus recht unsicher und muss hier auch nicht geklärt werden.

schmied und Devotionalienhändler Demetrius, der auch um sein Geschäft fürchtet und einen Aufruhr hervorruft, der zu einer stürmischen Sitzung im Theater von Ephesos führt. Paulus wird hier durch Freunde und „einige hohe Beamte der Provinz Asien“³⁰ daran gehindert, sich selbst dem Volkszorn auszusetzen. Schließlich gelingt es dem γραμματεὺς, die Ordnung wieder einigermaßen herzustellen; sollten Demetrius und seine Anhänger Grund zu einer Klage haben, könnten sie diese in gebührender Form vor ein städtisches Gericht oder vor den Prokonsul bringen. Darauf verlässt Paulus Ephesos (Apg 20,1). Von einigen Forschern wird nun mit Recht angenommen, dass vor dieser Abreise eine vielleicht mehrmonatige „Gefangenschaft“ des Paulus in Ephesos liegen könnte, die wir uns freilich nicht in der Form einer strengen Kerkerhaft vorstellen dürfen, sondern als *custodia libera*, eine Art Hausarrest, mit der ein (römischer) Bürger und Gemeindefunktionär von Ephesos die Garantie übernahm, dass sich der Beschuldigte dem geplanten Prozess stellen würde³¹. Es liegt auf der Hand, dass Demetrius Paulus nicht so leicht davonkommen lassen wollte, und aus einer späteren Bemerkung erfahren wir, dass diesem auch Schwierigkeiten von Seiten der Juden gemacht worden waren (Apg 20,19 und vorher schon 19,9). Wie in Philippi und anderswo haben aber die städtischen Behörden jetzt das Problem, was sie mit diesem Paulus anfangen sollen. Demetrius will eine Bestrafung, doch gibt es keinen rechten Grund dafür, in innerjüdische Streitigkeiten wollen sie sich nach dem löblichen Beispiel des Prokonsuls L. Iunius Gallio in Korinth nicht einmischen (Apg 18,12–16), und die bequeme Lösung, ihn zur allgemeinen Befriedigung öffentlich prügeln zu lassen, verbietet sich, weil er römischer Bürger ist. Bevor also ein Prozess erneut unliebsames Aufsehen verursacht und womöglich den Prokonsul zum Einschreiten veranlasst, verfallen sie nach einigem Zuwarten auf einen

³⁰ So die Einheitsübersetzung; τινὲς τῶν Ἀσιαρχῶν im griechischen Originaltext (19,31), was das Problem aufwirft, welche Funktionäre unter diesen „Asiarchen“ zu verstehen sein sollten; dazu Barrett (Anm. 1) 930. Ob es sich aber wirklich um die hochrangigen Vertreter der Provinz gehandelt hat, die diesen Titel trugen, oder allgemein um höhere Funktionäre der römischen Provinzialverwaltung (sogar der Statthalter ließe sich darunter verstehen) — man kann mit Recht fragen, wie Paulus zu dieser näheren Beziehung („Freundschaft“) gekommen sein will. War es nicht vielleicht doch sein römisches Bürgerrecht, das diese Herren zu ihrer Warnung veranlasste?

³¹ Nach Apg 19,10 dauerte der Aufenthalt des Paulus in Ephesos zwei Jahre. Ich kann hier nicht auf die verschiedenen Überlegungen eingehen, die für eine solche Internierung in Ephesos sprechen; das stärkste Argument scheint mir in der Geschichte um Onesimus, den Sklaven des Philemon zu liegen, der mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus Kolossai kommend (vgl. Kol 4,9) Schutz bei Paulus sucht, und als Flüchtling ohne Hilfsmittel kaum nach Caesarea in Palästina (mehr als 1500 km) und schon gar nicht nach Rom gelangt sein kann, wie das von manchen Erklärern frohgemut angenommen wird. Kolossai ist hingegen von Ephesos etwa 210 km entfernt, also einen Fußmarsch von nur wenigen Tagen. Der Besuch des Onesimus und der ihm für seine Rückkehr ausgestellte Begleitbrief zeigen auch, dass die Haft nicht allzu streng gewesen sein kann. Paulus kann Besuche empfangen, er lehrt „täglich im Lehrsaal des Tyrannus“ (Apg 19,9; doch mag sich das auf die Zeit davor beziehen), und einige Mitarbeiter teilen mit ihm diese „Gefangenschaft“. Schwierigkeiten in der Provinz Asia erwähnt Paulus auch 2 Kor 1,8.

noch bequemeren Ausweg: sie legen Paulus nahe, aus Ephesos zu verschwinden und sich nie wieder blicken zu lassen. Das ist der Grund, warum Paulus bei seiner Rückreise Ephesos so auffällig vermeidet und die „Ältesten“ zu sich nach Milet kommen lässt, Apg 20,17. Damit enthält auch die Ephesos-Episode zumindest implizit einen Hinweis auf das Bürgerrecht des Paulus³².

Die zweite Gelegenheit, bei der nach Philippi in der Apg ausdrücklich auf ein römisches Bürgerrecht des Paulus Bezug genommen wird, ist der zentrale Abschnitt von seiner Festnahme in Jerusalem bis zur Überstellung nach Rom³³. Bei einem Besuch im Tempel wird Paulus durch Provokateure gezielt beschuldigt, er habe — Tage zuvor — einen seiner heidnischen Begleiter in den Tempel mitgenommen; der entstehende (und zweifellos geschürte) Aufruhr ruft die römische Militärpolizei auf den Plan, die Paulus sehr erfreut festnimmt, weil sie glaubt, einen gesuchten Terroristen aus Ägypten erwischt zu haben. Nach einem kurzen Zwischenspiel — Paulus erklärt seine Herkunft aus Tarsos in Kilikien und darf zum Volk sprechen, was aber durch den unvorsichtigen Hinweis auf seine Missionstätigkeit erneut heftige Reaktionen hervorruft — wird nach dem bewährten Verfahren zunächst auch hier eine Auspeitschung angeordnet. Diesmal gelingt es Paulus aber gerade noch rechtzeitig, auf sein römisches Bürgerrecht aufmerksam zu machen (Apg 22,25). Im Verhör mit dem kommandierenden Tribun kommt es zu der hübschen Szene, in der dieser freimütig bekennt, sein Bürgerrecht um viel Geld gekauft zu haben, während Paulus als solcher geboren wurde (Apg 22,27–29). Danach wird Paulus, nicht zuletzt wegen der gegen ihn bekannt gewordenen Attentatspläne, unter schwerer Bedeckung an den Statthalter nach Caesarea überstellt. Im Begleitschreiben weist der Tribun Lysias sowohl auf das Bürgerrecht des Paulus hin wie auf die Tatsache, dass es sich bei den Anklagen gegen ihn um eine innerjüdische Angelegenheit handle, und seine Sicherheit in Jerusalem nicht garantiert werden könne (Apg 23,26–30)³⁴.

Die folgenden Ereignisse, Anklage- und Verteidigungsreden sind für unser Anliegen nicht unbedingt relevant, mit Ausnahme der Tatsache, dass der Statthalter (M.) Antonius Felix, wie seinerzeit die Behörden in Ephesos, nicht weiß, was er im Fall des Paulus tun soll. Eine nach römischem Recht relevante Anklage liegt trotz den Bemühungen eines — anscheinend römischen — Anwalts nicht vor³⁵, und einfach

³² Zu den Ereignissen in Ephesos wieder Tamburi (Anm. 23) 160–167.

³³ Apg 21,27–26,32; Omerzu (Anm. 1) 309–501.

³⁴ Zur Frage, ob es sich bei diesem Begleitschreiben um ein echtes Aktenstück handeln könnte, zu Recht kritisch Omerzu (Anm. 1) 407–413; zu diesbezüglich positiven Vermutungen ebd. 536f. Auch von inhaltlichen Überlegungen abgesehen entspricht es einfach antikem literarischem *comment*, dass Reden und Briefe nach den Vorstellungen des Autors stilisiert werden.

³⁵ Wirklich rechtsrelevant ist nur der Vorwurf der Tempelschändung und allenfalls der *seditio*/στάσις, doch ließ sich beides durch Zeugenaussagen offensichtlich nicht erhärten, zumal der „Aufruhr“ ja auch nicht von Paulus, sondern von seinen Gegnern verursacht wurde. Auch die Tempelschändung selbst wäre bestenfalls nur die Beihilfe zu einer solchen, doch hören wir auch nichts davon, dass es irgendwelche Maßnahmen gegen den (vorgeblich) eigentlichen Übeltäter, den Ephesier Trophimus gegeben habe — abgesehen davon, dass sich dieser wohl

beenden kann er das Verfahren auch nicht, weil er in diesem Fall mit heftigen Protesten von Seiten der Juden bis zur Person des Hohenpriesters rechnen muss. Gerade weil Felix in der Vergangenheit teilweise recht brutal gegen Unruhestifter vorgegangen war und vielleicht sogar einen Hohenpriester durch Attentäter hatte umbringen lassen³⁶, kann er jetzt nicht gleich wieder solche Schwierigkeiten riskieren. Er kann also wieder nur versuchen, Zeit zu gewinnen.

Das ändert sich, als Felix vermutlich 60 n. Chr. durch Porcius Festus als Statthalter abgelöst wird³⁷. Dieser versucht wenigstens vordergründig, beiden Seiten gerecht zu werden, und bietet Paulus an, den Prozess unter seinem Vorsitz in Jerusalem abzuführen³⁸. Paulus aber fürchtet erneut einen Angriff auf sein Leben und entschließt sich zur äußersten Maßnahme, die ihm als römischem Bürger offensteht: *Καίσαρα ἐπικαλοῦμαι* (Apg 25,11).

Es ist keine Frage, dass diese Appellation an den Kaiser, für die wir hier in der Apg anscheinend den ältesten und deutlichsten Einzelbeleg haben³⁹, ohne ein

unverzüglich aus Jerusalem entfernt haben wird. Die einleitende *captatio benevolentiae* des Tertullus an die Adresse des Statthalters, „tiefen Frieden genießen wir durch dich“ (Apg 24,2 in der Einheitsübersetzung) muss (oder müsste, wenn die Rede in dieser Form wirklich gehalten worden wäre) in den Ohren der teilnehmenden Juden und der späteren Leser im Raum von Judäa angesichts des wiederholten harten Durchgreifens gerade dieses Statthalters (Belege gleich in der nächsten Anm.) wie bittere Ironie geklungen haben.

³⁶ Ios. ant. Iud. 20,162–172 und 177f.; bell. 2,252–263 und 270; an der zweiten Stelle schreibt Josephus allerdings nichts mehr davon, dass Felix den Mord am Hohenpriester Jonathan veranlasst habe.

³⁷ Zur Person und dieser Datierung PIR² 6 (1998) 367 P 858 (nach H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain* 3, Paris 1961, 1082) und W. Eck, DNP 10 (2001) 163.

³⁸ Apg 25,9. Es ist eigentlich nicht recht vorstellbar, dass der Statthalter diese Entscheidung Paulus überlässt, wie das die Stelle andeutet. Wie auch dessen folgende Reaktion zeigt, dürfte sich Festus zur Prozessführung in Jerusalem bereits entschieden haben *θέλων τοῖς Ἰουδαίοις χάριν καταθέσθαι*.

³⁹ Wobei wir nicht außer Acht lassen dürfen, dass hier gar keine Appellation im engeren Sinn, sondern eine Anrufung des Kaisers vor einem Urteil, ja sogar vor dem eigentlichen Prozessverfahren vorliegt. Zu diesem ganzen Problemkreis ausführlich Omerzu (Anm. 1) 83–109 mit der älteren Literatur; zur reformatorischen Appellation vgl. aber bereits J. M. Kelly, *Princeps Iudex. Eine Untersuchung zur Entwicklung und zu den Grundlagen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit*, Weimar 1957, 70–78 (Strafrecht). Als bloße „richiesta del soccorso“ und nicht als formale Appellation interpretiert diese Vorgangsweise des Paulus M. Ravizza, «*Καίσαρα ἐπικαλοῦμαι*». *L'appello di Paolo di Tarso all'imperatore*, in: D. Mantovani, L. Pellicchi (Hrsg.), *Eparcheia, autonomia e civitas Romana. Studi sulla giurisdizione criminale dei governatori di Provincia*, Pavia 2010, 113–131. Omerzu hat versucht, den Unterschied zwischen Appellation und dem alten Provokationsrecht herauszuarbeiten, der selbst klassischen und nachklassischen Juristen nicht mehr ganz klar gewesen zu sein scheint. Zusätzlich sollte aber noch darauf verwiesen werden, dass in der römischen Kaiserzeit diese Appellation eine völlig neue Dimension erhalten hat. Es ist nicht — oder nicht nur — die *tribunicia potestas* des Kaisers, die das alte *ius auxilii ferendi* der Volkstribunen auf seine Person übertragen hat, sondern für den Bereich der sogenannten kaiserlichen Provinzen sein *imperium proconsulare*, das die Gerichtshoheit in Kapitalprozessen und das *ius gladii* gegenüber römischen Bürgern

römisches Bürgerrecht des Paulus nicht denkbar wäre. Die Gegner eines Bürgerrechtes müssen daher zu Recht verzweifelten Erklärungsmodellen greifen, indem sie die ganze Schilderung ins Reich der Fabel verweisen, eine Romreise des Paulus überhaupt in Frage stellen oder andere Gründe suchen müssen, die den Statthalter zu einer Überstellung nach Rom veranlasst haben könnten⁴⁰. Dadurch aber verliert die ganze Apg, jedenfalls was die Paulus-Erzählung betrifft, denn doch ihre Grundlage. Die eingangs erwähnten Unsicherheiten bezüglich der Herkunft eines Bürgerrechtes des Paulus lassen sich weitaus leichter erklären, als die offenbar auf vorgefassten Meinungen basierenden und eigentlich unbegründeten Versuche, dieses Bürgerrecht in Zweifel zu ziehen.

Es fehlt auch nicht an Versuchen, Hinweise für oder gegen ein Bürgerrecht in den Briefen des Paulus selbst zu finden. Für ein Bürgerrecht scheint manchen Erklärern Röm 13,1–7 zu sprechen, der den Empfängern die Unterordnung unter die staatliche Gewalt⁴¹ und sogar das redliche Steuerzahlen nahelegt. Doch ist das sicher nicht zwingend, zumal sich dieser Gedanke auch in der bekannten (jedoch späteren) Stelle Mk 12,14–17 findet. Gegen ein Bürgerrecht versucht Peter Pilhofer⁴² Phil 3,20 heranzuziehen, mit dem Argument, so könne ein römischer Bürger nicht gegenüber Menschen geschrieben haben, die dieses Bürgerrecht nicht gehabt, seinen Wert aber wohl erkannt hätten⁴³. Aber auch das ist bloße Interpretation, ließe sich auch anders

(nur diesen!) jedenfalls theoretisch ausschließlich ihm vorbehält und eigentlich auch nicht auf seine Legaten oder sonstige Statthalter übertragbar ist. Bedarf es dazu um die Mitte des 1. Jh. wie im Fall des Paulus noch einer ausdrücklichen (und nicht widerrufbaren, vgl. Apg 26,32) Appellation, ist dies fünfzig Jahre später gar nicht mehr notwendig: *fuertunt alii similis amentiae* (nämlich Christen), *quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos*, Plin. ep. 10,96,4; eine unverdächtige Stelle, deren Bedeutung für die Frage des Bürgerrechtes des Paulus und seiner Appellation bisher nicht ausreichend beachtet worden ist.

⁴⁰ Dazu wieder Omerzu (Anm. 1) 48. Besonders beliebt ist hier der Fall des jüdischen Aufrührers Eleazar ben Dinai, der von Felix festgenommen und nach Rom überstellt worden war; Ios. ant. Iud. 20,161. Es gibt aber einen nicht unwesentlichen Unterschied. Die Aburteilung und Hinrichtung eines jüdischen „Widerstandskämpfers“ in Judäa hätte durchaus zu neuen Unruhen führen können, die durch dessen Transport nach Rom vermieden wurden, anders als im Fall des Paulus, bei dem die jüdischen Behörden sogar verlangten, dass ihm in Jerusalem der Prozess gemacht werde. Und dass ein Paulus, der als jüdischer Aufrührer zur Aburteilung nach Rom überstellt worden wäre, dort dann jahrelang praktisch unbehelligt hätte leben können (Apg 28,16–31), müsste auch erst erklärt werden.

⁴¹ Mit Recht hat P. Pilhofer, *Das neue Testament und seine Welt*, Tübingen 2010, 255 auf den auffallenden Umstand hingewiesen, dass diese Worte (an die Christen in Rom!) unter Nero geschrieben worden sind, was nur am Anfang von dessen Regierungszeit (im *quinquennium Neronis*, Aur. Vict., Caes. 5,2) und jedenfalls nur vor den Christenverfolgungen denkbar ist.

⁴² Pilhofer (Anm. 2) 73–75 mit Hinweis auf die ausführlichere Darstellung in P. Pilhofer, *Philippi 1: Die erste christliche Gemeinde Europas*, Tübingen 1995, 127–134.

⁴³ Ἡμῶν γὰρ τὸ πολίτευμα ἐν οὐρανοῖς ὑπάρχει. Sowohl die spätantike lateinische Übersetzung — *„nostra autem conversatio in caelis est“* — als auch (wie so oft) die moderne deutsche Einheitsübersetzung „unsere Heimat aber ist im Himmel“ verwischen die prägnante Aussage der Stelle. Das Problem beginnt schon mit der konkreten Bedeutung von πολίτευμα; das Wort kann zwar durchaus „Bürgerrecht“ bedeuten, meint aber nach damaligem Verständnis

verstehen und geht vor allem von der Annahme aus, dass die Adressaten des Briefes an die Christen in Philippi, immerhin Bewohner der *colonia Iulia Augusta Philippensium*⁴⁴, allesamt Nichtbürger gewesen wären, was aber doch recht unwahrscheinlich ist⁴⁵.

In der von mir eingesehenen Literatur, aber auch in den Gesprächen bin ich wiederholt der überraschenden Vorstellung begegnet, dass Theologen der Schrift eher kritisch gegenüber stünden, während Althistoriker ihren Quellen, auch wenn es sich, wie fast immer, um „Tendenzliteratur“ handelt, so lange glauben, wie sich Abweichendes nicht einigermaßen plausibel nachweisen lässt. Diese Arbeit mag erneut als Beweis dafür dienen — hier stehe ich, und kann nicht anders.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
Epigraphik und Papyrologie
Universität Wien
Universitätsring 1
A-1010 Wien
ekkehard.weber@univie.ac.at

Ekkehard Weber

hier eher die politische Organisationsform, die (Sonder-)Gemeinde, in der Menschen gemeinsamer Herkunft organisiert sein konnten — die Übersetzung „Heimat“ ist demnach vielleicht gar nicht so unrichtig.

⁴⁴ Der Name in dieser Form einigermaßen vollständig belegt z.B. durch AE 1939, 183 = Pilhofer (Anm. 21) Nr. 436. Auch CIL III 660 = Pilhofer Nr. 4 könnte (abgesehen von dem sonst nicht belegten *victrix* und anderer Unsicherheiten) mit der üblichen Reihenfolge der Beinamen ... *colo[n]iae Iuliae August[ae] vict[ricis Philipp]ensium* ... gelesen werden — falls sich diese Inschrift tatsächlich auf Philippi bezieht.

⁴⁵ Kein Hinweis auf ein römisches Bürgerrecht ist, um auch das hier noch anzuführen, sein lateinisches Cognomen *Paul(I)us*, auch wenn wir für den Wechsel von *Schaul*/Σαούλ zu Paulus (anscheinend erst ab dem Beginn der Heidenmission) wieder nur Vermutungen anführen können; Omerzu (Anm 1) 39–42 (*Paullus* als Pränomen hingegen ist außerordentlich selten und als Sonderform auf den patrizischen Hochadel beschränkt, O. Salomies, *Die römischen Vornamen*, Helsinki 1987, 320–332).

E K K E H A R D W E B E R

Ein neues Buch* und das Datierungsproblem der Tabula Peutingeriana

Jeder Autor eines wissenschaftlichen Werkes darf sich der optimistischen Überzeugung hingeben, damit etwas grundlegend Neues geschaffen zu haben. Wenn T(albert) aber meint, „that no full scale presentation and analysis of it (nämlich der Tabula Peutingeriana) had appeared since World War I“ (xiii), dann liegt darin ebenso ein gerütteltes Maß an Selbstüberschätzung wie Geringschätzung all dessen, was seit Konrad Miller¹ hier durch viele Forscher an wissenschaftlicher Arbeit geleistet worden ist². Jedenfalls das Buch von Bosio (1983) ist zweifellos eine noch dazu sehr profunde „analysis“³, und die von mir betreute Ausgabe (1976) ist, auch wenn T. meinem zwangsläufig kürzeren Begleittext offenbar nicht den Charakter einer solchen zubilligt, so doch eine „full scale presentation“⁴. Richtig ist aber sein Hinweis, dass in

* Richard J. A. Talbert, *Rome's World. The Peutinger Map Reconsidered*, in association with Tom Elliott, assisted by Nora Harris, Gannon Hubbard, David O'Brien and Graham Shepherd, with a contribution by Martin Steinmann, Cambridge: Cambridge University Press 2010, XVIII + 172 S., mit Einschluss der „Appendices“, der Anmerkungen, des Index und eines weiteren, „Gazetteer“ genannten Registers 357 S., mehrere Abb. (26 „plates“, zusätzliche 7 „figures“).

¹ *Itineraria Romana. Römische Reisewege an der Hand der Tabula Peutingeriana dargestellt von Konrad Miller*, Stuttgart 1916, Neudruck Bregenz 1988. Millers monumentales Werk ist insgesamt nicht leicht zu beurteilen. Trotz vielen Mängeln, die damals schon gesehen worden sind — vgl. die ausführliche Rezension von Wilhelm Kubitschek, *Göttingische gelehrte Anzeigen* 179 (1917) 1–113 —, ist es eine eindrucksvolle Leistung, die aber die Arbeitskraft eines Einzelnen fast zwangsläufig übersteigen musste, und jede Kritik hat nur dazu beigetragen, dass Miller noch entschiedener auch an evidenten Fehlmeinungen festgehalten hat.

² Ähnliche und ganz unnötige Formulierungen finden sich nicht nur in seiner Einleitung öfter; die Geschichte der Handschrift „have never been described so fully or objectively“ (6) oder „the interpretation of the map ... forms a radical, not to say provocative, departure from established opinion“ (7). Auf diesen zweiten Punkt wird noch zurückzukommen sein.

³ L. Bosio, *La Tabula Peutingeriana: una descrizione pittorica del mondo antico*, Rimini 1983.

⁴ E. Weber, *Tabula Peutingeriana, Codex Vindobonensis 324 – Kommentar*, Graz 1976. Es scheint dies tatsächlich (nach den Schwarzweißfotos des Instituts Angerer und Göschl, Wien 1888) die erste Faksimile-Ausgabe gewesen zu sein. Allerdings waren schon in der Zwischenkriegszeit auf Wunsch Mussolinis Farbfotos angefertigt worden, von denen jedoch nur Proben und das Blatt 4 gedruckt wurden. Sie bildeten aber die Grundlage für die Ausgabe von A. und

der Forschung vielfach noch immer die alte Ausgabe von Miller benützt wird, die wieder auf eine Umzeichnung zurückgeht, die von Franz Christoph Scheyb und Salomon Kleiner angefertigt und bereits 1753 publiziert worden war. Dass sich dies jetzt ändert, ist mit T. zu hoffen, denn mit seinem Buch, das damit auch den Charakter eines Begleittextes erhält, legt er zugleich eine digitale, über das Internet zugängliche Faksimile-Ausgabe der gesamten T(abula)P(eutingeriana) vor⁵.

Das Buch besteht aus fünf umfangreicheren Abschnitten und einer „conclusion“, in der die Stellung der TP im Rahmen der antiken und mittelalterlichen Kartografie behandelt wird, zusammen mit dem Versuch, Spuren der TP in der mittelalterlichen Literatur oder allenfalls verlorene Kopien aufzufinden. Das erste, vor allem im Hinblick auf die Editionsversuche nach Scheyb wertvolle Kapitel ist der Geschichte unseres erhaltenen Exemplars und den verschiedenen Publikationen gewidmet, von den ersten Probezeichnungen über die *editio princeps* durch Markus Welser in der Offizin des Johannes Moretus, Antwerpen 1581, bis zu den Ausgaben im 19. und 20. Jh. T. zitiert zwar den bekannten Brief des Prinzen Eugen an den kaiserlichen „Hofantiquar“ Karl Gustav Heraeus (28, plate 6), nicht aber den gleich lautenden an einen Baron Cornberg, *Inspecteur des Antiquités* in Regensburg, der vor einigen Jahren bekannt geworden ist. Beide Briefe zeigen, dass Prinz Eugen offenbar mehrere Gewährsmänner hatte, die ihn auf interessante Ankäufe aufmerksam machten⁶. Zu Recht hebt T. die Leistung von Scheyb hervor, der wiederholt wegen wirklicher oder angeblicher Fehler heftig kritisiert worden ist (34), aber dennoch bis Miller die

M. Levi, *La „Tabula Peutingeriana“*, Bologna 1978 (in Form einer Rolle). Die damalige Farbqualität dürfte freilich modernen Ansprüchen nicht mehr genügen.

⁵ www.cambridge.org/us/talbert/index.html (10.10.2012). Die einzelnen Pergamentblätter der TP haben, seit der *rotulus* 1863 aufgelöst worden war, eine Art Eigenleben entwickelt und geringfügige Verzerrungen erfahren, sodass sie an den Anschlussstellen nicht mehr direkt zusammenpassen. Für die tatsächliche Arbeit mit der TP mag dies aber unerheblich sein. Die TP allein, ohne den Begleitapparat, ist übrigens auch über www.euratlas.net/cartogra/peutinger (10.10.2012) zugänglich; ein Digitalisat der ÖNB selbst (sogar mit den Rückseiten) unter <http://data.onb.ac.at/rec/AL00161171> (10.10.2012).

⁶ Dieser zweite Brief ist allerdings an einer nicht leicht zugänglichen Stelle erstmals erwähnt worden: in der Rezension meiner TP-Ausgabe von E. Irblich, *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins* 122/123 (1978/79) 495. Ich habe aber auch in meinem Aufsatz *Das „Verkaufsinserat“ der Tabula Peutingeriana aus dem Jahr 1715. Ein kleiner Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte*, in: U. Fellmeth, P. Guyot, H. Sonnabend (Hrsg.), *Historische Geographie der Alten Welt. Grundlagen, Erträge, Perspektiven. Festgabe für Eckart Olshausen aus Anlass seiner Emeritierung* (Spudasmata 114), Hildesheim u.a. 2007, 367–379, darauf aufmerksam gemacht, und diesen hat T. jedenfalls gekannt.

Bei dieser Gelegenheit muss ich auf einen weiteren, eigentlich unverständlichen Umstand hinweisen. Gerade weil T. mich in seiner Einleitung (xv) geradezu überschwänglich lobt, verstehe ich nicht, warum er bei plate 1 angibt „Foto Archiv der Universität Wien“, obwohl das Foto von mir stammt und seine Abbildung direkt aus meiner Ausgabe von 1976 (Abb. 1) genommen worden ist. Das geschieht noch mehrmals (plate 2 und 6); plate 5 stammt aus der oben erwähnten Arbeit 2007. Alle diese Bilder finden sich, ohne jede Herkunftsangabe, auch im Internet.

Grundlage vieler späterer Editionen bilden durfte, wobei die „Verbesserungen“, wenn überhaupt, sich auf wenige Einzelkorrekturen oder das Register beschränkten.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Material der Handschrift, ihrem Erhaltungszustand und der Paläografie, wobei dieser Abschnitt von Martin Steinmann bearbeitet wurde. Durchaus interessant sind die von ihm festgestellten viereckigen Nagellöcher einer früheren Befestigung an einer Wand oder Ähnlichem („attention has not been drawn to them previously“), doch glaube ich, dass diese weniger auf eine frühere Befestigung der Pergamentblätter an einer Wand hindeuten, als auf einem Tisch oder Pult während der Schreib- und Zeichenarbeit (74). Die Beschreibung einzelner Buchstabenformen oder Wörter wäre leichter verständlich, wenn dazu Abbildungen gegeben würden. Sie jeweils am Original (Faksimile oder Internet) zu vergleichen ist etwas mühsam, um so mehr, als eine Erklärung des verwendeten Gitternetzes erst im Appendix 7 (196f.) erfolgt⁷. Anscheinend auch hier missverstanden ist die Sigle *co* für „eine Meile“ (81); das soll kein (unziales) **m** sein, sondern die Wiedergabe des (antiken!) Schriftzeichens **∞** (ursprünglich **ϕ**) für „tausend“ (richtig dagegen T. 102, der wieder einmal zu Recht anmerkt: „its use on the map has needlessly confused commentators“). Dass Zeichnungen und Schrift tatsächlich von derselben Hand sind, glaube ich nicht; das gelegentliche Fehlen von Ortsnamen einerseits und von bestimmten Zeichnungen andererseits scheint mir eher auf zwei verschiedene Hände hinzudeuten, die unabhängig voneinander gearbeitet haben.

Das dritte Kapitel ist der Anlage und Zweckbestimmung der Karte oder, genauer, ihrer antiken Vorlage gewidmet⁸. Dass unsere Annahme, das erhaltene Exemplar, eben die TP, gäbe mit den durch Zeit und Raum entstandenen Abweichungen eine antike Karte wieder, nur eine „unverifiable assumption“ sein soll (86), habe ich nicht verstanden — zu deutlich sprechen Anlage und Inhalt für einen antiken Ursprung, ebenso die wenn auch teilweise ferne Verwandtschaft zum *Itinerarium Antonini* und zum „Cosmographen von Ravenna“, und noch deutlicher wird dies, wenn man sich die Produkte der mittelalterlichen, „westlichen“ oder arabischen Kartografie vor Augen hält. T. selbst versucht in seinem vierten Abschnitt „the recovery of the original map from the surviving copy“ (123, Überschrift). Ebenso verstehe ich nicht,

⁷ Wie in meiner Ausgabe werden die einzelnen Punkte durch drei Koordinaten, aber in einer abweichenden Reihenfolge angegeben: zuerst mit arabischen Ziffern das betreffende Blatt oder Segment, dann die Buchstaben A, B oder C für einen Bereich im oberen, mittleren oder unteren Drittel, und schließlich wieder arabisch eine senkrechte Gliederung in fünf Abschnitte, wie sie schon Miller vorgenommen hat. Die einzelnen Blätter werden von 1 bis 11 nummeriert, nicht wie bei Miller (der nur ein fehlendes Blatt am Anfang angenommen hatte) II–XII.

⁸ „No such detailed analysis of the map ... has ever been attempted“, womit sich T. wieder einmal großzügig über die bisherige Forschung hinwegsetzt (86). Damit ich richtig verstanden werde: T. muss so manche der bisherigen Meinungen („Pilgerkarte“, „Routenverzeichnis des *cursus publicus*“) nicht glauben, aber dass sich bisher niemand darüber Gedanken gemacht habe, stimmt eben auch nicht. Auch der von T. — zu Recht — hervorgehobene repräsentativ-propagandistische Charakter dieser Karte ist von mir wenigstens angedeutet worden (siehe unter anderem die gleich in Anm. 13 genannte Arbeit, 776).

warum „the design of the map is a topic that has been virtually ignored to date“ (86). Immerhin habe ich bereits in meiner Ausgabe von 1976 (und seither gelegentlich noch öfter) auf die Verwandtschaft mit der Agrippakarte hingewiesen (an die T. allerdings nicht glaubt). T. gebührt aber das Verdienst, vielleicht deutlicher als bisher auf den weniger praktischen als „propagandistischen“ Charakter der TP (bzw. ihrer antiken Vorlage) aufmerksam gemacht zu haben. Dafür war Millers Rekonstruktion des seiner Meinung nach nur einen fehlenden Blattes im „Westen“ jedenfalls in der ernst zu nehmenden Wissenschaft niemals „widely accepted“ (87), und Miller selbst musste sich auch hier von Anfang an gegen die deutliche Kritik zur Wehr setzen. Dass am Beginn des verlorenen Teils eine Art Einleitung, eine „Dedikation“ — vielleicht doch das bei Dicuil erhalten gebliebene Widmungsgedicht?⁹ — gestanden ist (138f.), steht auch schon bei Weber, ebenso wie die Annahme, dass Rom einst die Mitte der gesamten Darstellung gebildet hat (88f.). T. ist der Meinung, dass geografische Details — Küstenlinien, Flüsse und Berge — nicht nur dekorativen Charakter hätten¹⁰, doch muss er einräumen, dass manches davon auch nachträglich eingefügt worden sein könnte (94), und „lakes would appear to be a landscape feature of minimal concern to the mapmaker“ (105). Demgegenüber unterstreicht er — wieder zu Recht — „the (route) network is an ambitious, original creation“ (108). Über die Bedeutung der Symbole („Vignetten“) haben Annalina und Mario Levi Grundlegendes gesagt; es ist ein Rückschritt, wenn deren Ergebnisse insgesamt in Zweifel gezogen werden (118–123)¹¹.

Mit den beiden folgenden Abschnitten kommt T. zu seinem zentralen Anliegen, dem Aussehen und der Zeitstellung des antiken Originals. Was immer wir bisher und

⁹ *Anthologia Latina sive Poesis Latinae supplementum I/2* (ed. F. Buecheler et A. Riese, rec. A. Riese, Leipzig² 1906, Neudruck Amsterdam 1972) c. 724.

¹⁰ So bereits auch R. J. A. Talbert, *Peutingers Roman Map: the Physical Landscape Framework*, in: M. Rathmann (Hrsg.), *Wahrnehmung und Erfassung geographischer Räume in der Antike*, Mainz 2007, 221–230. Warum T. den Buchstaben **u** auf der Tafel, auch wenn er deutlich kursiv geschrieben ist, sogar bei der Auflösung von Abkürzungen grundsätzlich mit **v** wiedergibt — so z.B. *Port(vs) Calovitanvs*, 5A3 (22 und 102, vgl. 8 [iii] der „presentation of the map“) — ist nicht sehr verständlich; das Original hat übrigens deutlich genug *Port.* (mit Kürzungsstrich) *Calonitanus* (mit einem leicht erklärbaren Schreibfehler statt *Salonitanus*; der Ortsname *Salona* steht unmittelbar darüber). In der Internet-Fassung wird, völlig überflüssig, für die hypothetische Form *Calov-* nach einer griechischen Wurzel gesucht.

¹¹ A. und M. Levi, *Itineraria picta. Contributo allo studio della Tabula Peutingeriana*, Rom 1967. Gewisse Modifikationen mag es freilich geben; die grundsätzliche Richtigkeit ihrer Annahme aber, dass die Mehrzahl der Vignettentypen einen Hinweis auf Art und Größe der Unterkunft am betreffenden Ort enthalten und nicht vorrangig auf die Bedeutung des Ortes selbst, lässt sich unter anderem durch Untersuchungen bestimmter Anlagen im Verband römischer Villen in Pannonien zeigen, die als Unterkünfte für Reisende und den *cursus publicus* gedient haben; vgl. E. B. Thomas, *Römische Villen in Pannonien. Beiträge zur pannonischen Siedlungsgeschichte*, Budapest 1964, 44f. Abb. 19f., 120f. Abb. 57f., 275f. Abb. 144f. — ein Bautyp, der in der Karawanserei im Orient seine Fortsetzung gefunden hat und sich ähnlich auch als Kreuzgang mit Innenhof und Brunnen in mittelalterlichen Klöstern findet, die ebenso als Unterkünfte für Reisende und Pilger gedient haben.

auch sonst an guten Einzelbeobachtungen finden, wird entwertet durch seine Vorstellung, dieses antike Original wäre das Produkt imperialer Repräsentation aus der Zeit um 300 gewesen, wofür er Kaiserdarstellungen ebenso bemüht wie die zeitgenössische Panegyrik (149–153). Dafür muss er alle christlichen Einflüsse und eine ganze Reihe weiterer Einzelheiten der Karte als „post-original“ erklären (124), was immer das heißen soll, und wofür er uns eine nähere Auskunft, wann das geschehen sein soll, schuldig bleibt. Jede Karte — vielleicht mit Ausnahme modernster, satellitengestützter Produkte — basiert auf älteren Vorlagen und Vorarbeiten, ihre letzte Redaktion kann aber aus Gründen einfacher Logik nicht älter sein, als die jüngsten in ihr enthaltenen Einzelheiten. Die deutlich an den Chronografen von 354 angelehnte Darstellung von Rom¹² und dazu die Peterskirche (!), *Constantinopolis* (!) mit einer der spätantiken Säulen und der Kirche von *Sycae* (Pera-Galata), und die auf die Tyche des Eutychides zurückgehende *Antiochia*, wieder mit einer Kirche¹³, können nicht vorkonstantinisch sein, aber ebenso selbstverständlich gehören sie einer vielleicht letzten, jedenfalls aber noch antiken Überarbeitung an. Andererseits entspricht die ganze Anlage dieses antiken Originals — mit Rom im Zentrum! — nicht mehr politischen Vorstellungen aus der Zeit der Tetrarchie; die Kaiserresidenzen *Nicomedia* und *Thessalonicae* haben mit dem „Stadtmauerring“ sozusagen nur zweitrangige Signaturen gefunden (was T. selbst einräumen muss, 153), Mailand und Trier überhaupt nur den bescheidenen „Doppelturm“, und wenn man Ravenna mit seiner besonderen Signatur erhöhte Bedeutung zumessen will, dann gilt das erst ab 402, als es Kaiserresidenz geworden war¹⁴. Wenn wir nach einer Periode imperialer Nostalgie suchen wollen, in der man die Grundlagen des Reiches in umfassenden, teilweise

¹² Zu dieser Darstellung vgl. J. Strzygowski, *Die Calenderbilder des Chronographen vom Jahre 354* (DAI Ergänzungsheft 1), Berlin 1888, Taf. IV. Nur hier wird die hinzugefügte Kirche ausdrücklich mit Namen genannt; die Beischrift *Ad s(an)c(tu)m Pe-trum* scheint aber wegen der Verwendung der Kürzel *scm* tatsächlich ein mittelalterlicher Zusatz zu sein.

¹³ Zu diesen christlichen Einflüssen in der TP vgl. E. Weber, *Die Spuren des frühen Christentums in der Tabula Peutingeriana*, in: R. Harreither u.a. (Hrsg.), *Acta Congressus Internationalis XIV Archaeologiae Christianae* (Studi di antichità cristiana 62), Città del Vaticano 2006, 775–781, mit ausführlicher Diskussion der Einzelheiten. Nach den Parallelen bei den anderen Stadtpersonifikationen muss die Zeichnung des „Tempels“ im Hain von Daphne bei Antiochia ebenfalls eine Kirche sein, vermutlich die Kirche des Hl. Michael, die nach der Zerstörung des Tempels von Daphne 362 an dessen Stelle errichtet wurde. Bisherige Interpreten haben diesen Bau immer für das Apollo-Heiligtum in Daphne selbst gehalten; Bosio (o. Anm. 3) 152–154 ist dadurch zu einer Datierung des antiken Originals in die zweite Hälfte des 4. Jh. (vor 362) gekommen.

¹⁴ So bereits Levi (o. Anm. 11) 149f., die mit diesem Argument (und dem noch nicht durch Attila 452 zerstörten Aquileia) die antike Vorlage der TP in die erste Hälfte des 5. Jh. gesetzt haben. Im Westen haben nur Ravenna und Aquileia die Signatur des „Stadtmauerrings“. Dieser Stadtmauerring ist für die Datierung der antiken Vorlage der TP von einiger Bedeutung; zunächst ist dieser Typ (in der Münzprägung) nicht vor Konstantin bezeugt (vgl. RIC 7, 1966, 162 Trier 1, Taf. 3), und dann findet er sich z.B. als Illustration im „Vergilius Vaticanus“ (Cod. Vat. lat. 3225f. 35v., um 400 n. Chr.) und sehr häufig in der *Notitia Dignitatum* (Schlussredaktion vermutlich zwischen 425 und 433).

sogar anachronistischen Gesamtpublikationen darzustellen versucht hat, bietet sich viel eher das frühe 5. Jh. an, mit dem *Codex Theodosianus* aus dem Jahr 438 und dem „Zitiergesetz“ von 426, und der *Notitia Dignitatum*, deren letzte Redaktion auch etwa um dieselbe Zeit erfolgt ist. Und wenn man weiß, dass damals auch geografische Schriften entstanden sind¹⁵, im Jahr 435 jedenfalls zwei *famuli* auf Anordnung Theodosius' II. — *dum scribit pingit et alter* (Vers 8) — eine gezeichnete Weltkarte überarbeitet haben¹⁶, und einzelne Vignettentypen — vom „Stadtmauerring“ bis zum „Tempel“ — sich auch in den Mosaiken des Triumphbogens von Sta. Maria Maggiore in Rom finden (aus der Zeit Sixtus' III., 432–440), dann sollte es eigentlich schwer fallen, zu einer anderen Datierung dieser letzten Redaktion als eben in die Zeit Theodosius' II. zu gelangen¹⁷. Es sind aber bei dieser „Datierung“, wie hier mit Nachdruck betont sein soll, die Anlage der Karte mit der so deutlich hervorgehobenen Bedeutung Italiens (eben das „design“), dann die Einfügung des Straßennetzes, die erst nach dessen weitgehendem Ausbau erfolgt sein kann, und die letzte Überarbeitung streng voneinander zu trennen. Wenn T. schreibt, „when the design of such a large and powerful map ignores Christian thinking so thoroughly, any dating from the fourth century onwards seems less and less likely as time advances“ (135), dann vermengt er „the design of the map“ bewusst mit ihren späteren Inhalten. Genau das Gegenteil ist richtig: eben weil das antike Original der TP jedenfalls nach seiner letzten Redaktion so deutliche christliche Spuren aufweist, wird eine Datierung derselben je später um so wahrscheinlicher¹⁸. Welches „Christian thinking“ — über die ohnedies vorhandenen Einzelheiten hinaus — wäre denn seiner Meinung nach im „design of the map“ zu erwarten gewesen? T. selbst stellt fest, dass die meisten christlichen Zeugnisse sich an Stellen finden „otherwise empty on the original map“ (126). Wären sie tatsächlich spätere, mittelalterliche Nachträge, wäre viel eher zu erwarten, dass ursprünglich kein Platz dafür gelassen wurde.

¹⁵ K. Brodersen, DNP 3 (1997) 575.

¹⁶ Siehe o. Anm. 9. T. weiß von dieser Karte natürlich auch, muss sie aber um seiner Datierung willen für verloren halten (128). Dass es keine „wholly original creation“ (139), sondern nur eine Überarbeitung gewesen ist, geht deutlich aus Vers 10/11 hervor: *in melius reparamus opus culpamque priorum tollimus*. Die schon ältere Vermutung von einer Neubearbeitung basiert auf einer angeblichen, historisch aber kaum vorstellbaren Erdvermessung unter Theodosius II.

¹⁷ Die nach wie vor vielfach übliche „Standarddatierung“ in die zweite Hälfte des 4. Jh. ist noch immer besser als die des Autors, geht aber zumeist auf den, wie man damals schon gesehen hat, geradezu absurden Datierungsversuch Millers zurück. Nach ihm waren die Stadtpersonifikationen von Rom, Konstantinopel und Antiochia Darstellungen der römischen Kaiser Valentinian, Valens und des Usurpators Procopius, wodurch er zu einer Datierung in die Zeit 365/366 gelangte. Gerade diese Datierung ist aber ungeprüft, manchmal allgemeiner formuliert, in fast alle Handbücher und Lexika übernommen worden. Anders argumentiert diese Zeitstellung allerdings Bosio (o. Anm. 13).

¹⁸ In die Zeit Theodosius (I.) und seiner Söhne datiert bereits M. Welser die TP (vgl. die „Tabula Peutingeriana de Theodose“ in den Briefen des Prinzen Eugen); *Marci Velseri Opera historica et philologica, sacra et profana*, Nürnberg 1682, 713.

Hier können nur noch wenige zusätzliche Einzelheiten angeführt werden. T. sieht deutliche Ähnlichkeiten zum severischen Marmorplan in Rom¹⁹. Das stimmt wohl insoweit, wie auch dieser geografische (oder eben kartografische) Interessen bezeugt, und schon dies hätte T. bezüglich seiner Datierung in die diokletianische Zeit bedenklich machen müssen. Die Agrippakarte lehnt T. als Vorbild für unsere Karte ab (136f.), obwohl noch die ganze Anlage der TP (also ihr „design“) mit dieser Dominanz Italiens und der auffälligen Gegenüberstellung von Rom und Karthago am ehesten in die augusteische Zeit passen würde²⁰, und ebenso gilt das für die von T. wortreich für die Tetrarchie in Anspruch genommene Ideologie von Frieden und Sicherheit (149–153). Manche geografischen Beschreibungen bei Pomponius Mela oder Plinius — etwa des Persischen Golfs (Mela 3,73) oder des Kaspischen Meeres (Plin. *nat.* 6,38) — wirken heute noch so, als hätten diese die TP vor sich liegen gehabt²¹ und gingen davon aus, dass auch ihren Lesern dieses Anschauungsmaterial zugänglich wäre. Auf Grund ihrer Zeitstellung kann diese Vorlage aber nur die Agrippakarte (bzw. eine Kopie davon) gewesen sein. Deren Original war öffentlich in einer *porticus* angebracht, könnte also sehr gut bereits diese bemerkenswerte, langgestreckte Form gehabt haben²². Natürlich war in dieser Agrippakarte das Straßennetz noch nicht enthalten²³. Dieses ist vermutlich erst unter den Severern eingefügt worden, als wenigstens die Grundform des *Itinerarium Antonini* entstanden ist und auch die — in der TP enthaltene — Leugenzählung in Gallien offiziell wieder eingeführt wurde. Wir wissen also von der Agrippakarte, müssen von einer Itinerarkarte in severischer Zeit ausgehen, und erfahren, dass zwei *famuli* unter Theodosius

¹⁹ „Despite the very different character ... its cartographic design and presentation correspond to a surprising degree with those of the map“ (134), was mir angesichts der wenigen erhaltenen bzw. kleinteiligen Fragmente des severischen Marmorplans ein wenig übertrieben vorkommt, obwohl T. dies schon in einem ausgerechnet mir gewidmeten Beitrag ausgeführt hat: *Rome's Marble Plan and Peutinger's Map: Continuity in Cartographic Design*, in: F. Beutler, W. Hameter (Hrsg.), „Eine ganz normale Inschrift“ (Althistorische Epigraphische Studien 5), Wien 2005, 627–634.

²⁰ Dass Rom (mit Ostia) und Karthago auf der TP gleichsam wie auf einem Meridian einander direkt gegenüber liegen, kann kein Zufall sein; diese Verbindung muss gerade damals durch das Geschichtswerk des Livius und die Didoepisode in der Aeneis Vergils (posthum nach dessen Tod 19 v. Chr. auf besondere Anordnung Augustus' veröffentlicht) außerordentlich präsent gewesen sein. Auch die *porticus Vipsania* mit der Agrippakarte ist erst nach dem Tod des Agrippa 12 v. Chr. durch Augustus vollendet worden.

²¹ Vgl. E. Weber, *Pomponius Mela und die Tabula Peutingeriana*, in: K. Strobel, R. Lafer (Hrsg.), *Die Geschichte der Antike aktuell: Methoden, Ergebnisse und Rezeption. Akten des 9. Gesamtösterreichischen Althistorikertages 2002 (Klagenfurt, 14. 11.–17. 11. 2002)* (Altertumswissenschaftliche Studien Klagenfurt 2), Klagenfurt, Laibach, Wien 2005, 231–240 — eine Arbeit, die T. offensichtlich nicht kennt.

²² Zur deutlichen Beziehung der Agrippakarte zur Anlage der TP vgl. auch E. R. Almeida, *Topografia e vita romana: da Augusto a Costantino*, Rom 2001, 23–31.

²³ Vielleicht mit Ausnahme der *viae consulares* in Italien, die als einzige in der Nähe Roms mit ihren Namen bezeichnet sind, und deren Wiederherstellung im Rahmen eines augusteischen Bauprogramms erfolgte; *Res gestae divi Augusti* c. 20; Suet. *Aug.* 30,1.

II. eine Weltkarte überarbeitet haben — und haben in der TP die mittelalterliche Kopie einer antiken Weltkarte vor uns, die Spuren aller drei Redaktionen aufweist, wobei die letzte jedenfalls schon wegen des Namens *Constantinopolis* und der christlichen Angaben nicht vorkonstantinisch und auch aus stilistischen Gründen nicht vor der zweiten Hälfte des 4. Jh. erfolgt sein kann. Wie man diese Karte nun „datieren“ will, hängt davon ab, ob man den gewiss bemerkenswerten geografischen Entwurf, das *Itinerarium pictum* oder doch die letzte Überarbeitung als maßgebend ansieht. Römische Verwaltungstexte sind oft über Jahrhunderte hinweg tradiert worden. Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass aus propagandistischen Gründen unter Diokletian eine Karte mit dem römischen und außerrömischen Straßennetz völlig neu konzipiert worden wäre, unabhängig von vorhandenen Exemplaren. Wenn dieses antike Original zudem in der Apsis eines Thronsaales tatsächlich so angebracht gewesen wäre, wie T. mit fig. 6 (149) andeuten will, dann wären weder Straßen noch Orte, ja kaum die Umrisse der Landmassen darauf zu erkennen gewesen²⁴.

Die Appendices 1–4 geben Einleitungstexte verschiedener Zeitstellung und verschiedener Bedeutung wieder, von einem Begleittext zum Erstdruck 1598 bis zur lateinischen Zusammenfassung der kritischen *Anmerkungen über die Tabula Peutingeriana* Joseph Benedikt Heyrenbachs (1768) durch Valentin Vodnik zu seiner Ausgabe von 1809 (heute *Narodna in Univerzitetna Knjižnica, MS 1443*). Im Appendix 5 behandelt T. Millers Rekonstruktion des „westlichen“ Anfangsteiles der TP, und im Appendix 6 den angeblichen Fund eines Fragments der TP durch Johann Hugo Wytenbach nach der Notiz in der *Trier'schen Zeitung* vom 24. März 1835. Die Appendices 7–9 enthalten schließlich die verschiedenen „User's Guides“ zu den einzelnen Teilen der digitalisierten Fassung.

Die Tabula Peutingeriana digitalisiert in einer modernen Internet-Publikation und mit ausführlichem Begleitmaterial für die wissenschaftliche Arbeit zugänglich gemacht zu haben²⁵, ist ein Verdienst, das T. nicht hoch genug angerechnet werden kann. Es ist schade, dass er mit diesem Buch und seiner unglücklichen Neigung zu einer „radical, not to say provocative, departure from established opinion“ („Introduction“ 7) diese Leistung so deutlich schmälert.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
Epigraphik und Papyrologie
Universität Wien
Universitätsring 1
A-1010 Wien
ekkehard.weber@univie.ac.at

Ekkehard Weber

²⁴ Selbst wenn diese antike Originaldarstellung nur doppelt so groß gewesen wäre wie die TP, hätte sich bei einer noch immer zu geringen Breite von 70 cm eine Gesamtlänge von über 17 m ergeben, wofür in einer Apsis wieder kaum Platz gewesen wäre. Über andere Formen der Anbringung zu spekulieren ist müßig.

²⁵ Ein vollständiges, vielfach aufgeschlüsseltes topografisches Register, allerdings ohne moderne Entsprechungen, findet sich in der elektronischen Fassung (siehe Appendix 7, 196–200). Dafür erhält man beim Anklicken des betreffenden Namens sofort das dazugehörige Bild auf der TP.

BEMERKUNGEN ZU PAPYRI XXV

<Korr. Tyche>

716–719. Johannes DIETHART

Einige kleine Bemerkungen zu Papyri¹

716. P.Corn. 33

Das Verzeichnis von Tieren und Gegenständen in dieser Liste aus dem 3. Jh. n. Chr. ist im Nominativ gehalten. In Z. 3–4 der Edition wird ἵππας καὶ καλαντίων ὄνος transkribiert. Als Nominativ und sinngemäße Entsprechung zu ὄνος bietet sich hier ἵππας, die Stute, an, und dem entsprechend übersetzen die Editoren trotz falsch akzentuierter Form „a mare and an ... ass“. Bei καλαντίων in der vorliegenden Form merken die Herausgeber an „we do not find this word elsewhere“, was mit dem Zusatz „dub. sens.“ in den LSJ aufgenommen worden ist. Vom Verständnis her scheint eine Verbindung mit καλάνδαι/καλένδαι (< *calendae*), wie sie im LBG angegeben wird (1. Monatsanfang, Kalenden. 2. Jahresanfang. 3. Neujahrgeschenke), nicht zu passen, obwohl τ/δ-Wechsel im ägyptischen Griechisch kommun ist. Allerdings bietet sich meines Erachtens der papyrologisch einige Male belegte Personennamenname Καλαντίων an; vgl. Σώτης Καλαντίωνος (SB XX 14468, 52 [4. Jh. n. Chr.]); Καλαντίων χρηματίζων (P.Oxy. XL 2936, 23 [271/2 n. Chr.]) und Φαβουρίνος Καλαντίωνι χαίρειν (SB XXII 15264, 1 [2. Jh. n. Chr.]).

Eine Auflösung „eine Stute und ein Esel (namens) Kalantion“ ist wohl auszuklammern. Vielmehr läßt sich an ἵππας καὶ Καλαντίων<ος> ὄνος (Haplographie von <ος>) denken: „Ein Pferd und (dazu) ein Esel (aus dem Besitz) des Kalantion.“

717. P.Corn. 39

In Z. 1–3 dieser auf der rechten Seite abgebrochenen Abrechnung aus dem 3.–4. Jh. n. Chr. geht es um Futter für Tiere. Die Edition gibt folgenden Text wieder:

2 Ὀν[ησ]ίμω εἰς τροφὰς τῶν β [
3 καὶ μοῦλον ἡμερ[ήσιον (?)]

καὶ μοῦλον (Akzentuierung gemäß der Edition und papyri.info) ist ein integrierter Satzbestandteil, der von εἰς τροφὰς + gen. abhängig ist, wie der Einzug von Z. 3 andeutet. Also möchten wir hier als ersten Schritt eine Schreibung o statt ω, also μοῦλον statt μούλων, annehmen:

2 Ὀν[ησ]ίμω εἰς τροφὰς τῶν β [
3 καὶ μοῦλον (l. μούλων) ἡμερ[ήσιον (?)]

¹ G. Poethke (Berlin) und M. Hasitzka (Wien) danke ich für zielführende Hinweise und Hilfe bei der Literaturbeschaffung.

Die Suche in papyri.info versorgt uns ausreichend mit Beispielen für die Wendung εἰς τροφήν (z. B. CPR X 8, 1 [609 n. Chr.]: εἰς τροφήν ταύρου) α (καὶ) βοῦδ(ίων) ς) oder εἰς τροφάς (z. B. BGU XI 2024, 6 [204 n. Chr.]: εἰς τροφάς κτηνῶν) verschiedener (Nutz-)Tiere, wobei sg. τροφήν und pl. τροφάς bedeutungsgleich verwendet werden. So kann εἰς τροφήν bei einer Mehrzahl von Tieren und εἰς τροφάς bei einem einzelnen Tier gesagt werden. Desgleichen gilt das auch für Menschen (z. B. P.Horak 12, 5 u. ö. [335 n. Chr.]: εἰς τροφάς ... ἐργατῶν).

Die Edition bemerkt im Kommentar zum Ende von Z. 2: „β seems to be a numeral as no letter immediately follows.“ Das kann bedeuten, daß es sich um zwei (in der Lücke verlorene) Tiere und um eine nicht genannte Zahl von μούλοι handelt.

Das vom Editor vorgeschlagene ἡμερ[ήσιον (?) sollte hier vielleicht nach der Stellung des besagten Begriffs im Satz zu ἡμερ[ησιῶς geändert werden; vgl. z. B. SB XX 14197, 91 (253/56 n. Chr.): μόσχους δ ἡμερησιῶς δεσμάτια με und P.Heid. II 222 = SB VI 9542, 2 (288 n. Chr.): δίδου βουρδῶσι τρισὶ ἡμερησιῶς κριθῆς μέτρα τρία.

Da in Z. 1 λό[γος] ἀναλόματος (*l. ἀναλώματος*) κριθῆς zu lesen ist, dürfte in der Lücke von Z. 3 als Futtermittel (u. a.?) Gerste angesprochenen worden sein. Welche Formulierung am Ende unseres unvollständig überlieferten Satzes stand, muß allerdings offen bleiben. Alles in allem sei folgende Rekonstruktion des hier besprochenen Passus vorgeschlagen:

2 Ὀν[ησι]μίω εἰς τροφάς τῶν β [- - -]
 3 καὶ μούλων (*l. μούλων*) ἡμερ[ησιῶς κριθῆς (?) - - -]
 „An Onesimos für die Fütterung der zwei [- - -]
 und Maulesel täglich [an Gerste (?) - - -]“

718. P.Flor. II 232

In Z. 4–12 dieses Geschäftsbriefes aus dem Heroninos-Archiv, der ca. zwischen 250 und 268 n. Chr. datiert, ist in der Edition folgendes zu lesen: Τ[α] χορτοκοπα | Διοσκ[ορο]υ κτλ. Mit Akzentuierung liest sich der Passus in papyri.info² τ[ὰ] χορτόκοπα | Διοσκ[όρο]υ τοῦ φρ(οντιστοῦ) | [...] | σήμερον παράδοδος αὐτῶ ἵνα | μὴ διὰ σὲ ὁ χόρ|τος τῆς Θεοξεϊνίδος ἄκοπος | μείνη.

Da in P.Flor. II die Texteditionen ohne Akzente abgedruckt sind, wurde auch bei χορτοκοπα kein Akzent gesetzt. Das Wort ist aber aus dem Zusammenhang heraus richtig als Bezeichnung für „Sichel“ erkannt worden („voce per noi nuova significante speciali falci o falcetti di cui servivansi i χορτοκόποι“; vgl. den Kommentar zu Z. 4, wurde im Index von P.Flor. II aber als τὰ χορτόκοπα verzeichnet). Diese Akzentuierung (τὰ χορτόκοπα) wurde in den Text von papyri.info übernommen, weswegen wir nochmals einen Teil des griechischen Textes betrachten wollen: ἵνα | μὴ διὰ σὲ ὁ χόρ|τος τῆς Θεοξεϊνίδος ἄκοπος | μείνη („damit das Gras von Theoxenis durch Dich nicht ungeschnitten bleibe“) zeigt nämlich klar, daß wir einen „aktiven“ Begriff vor uns haben müssen, also χορτοκόπος „Grasmäher“ zugrunde zu legen ist. An einem geschichtsmächtigen Beispiel sei das weiter veranschaulicht: θεοτόκος, (als Adj.) „Gott gebärend“, und ἡ θεοτόκος, die „Gottesgebäerin“ sind „aktive“ Begriffe; *θεότοκος dagegen, „von Gott geboren“, hätte passive Funktion, und ebenso wäre es bei dem oben von papyri.info gebotenen χορτόκοπα.

² Für weitere Korrekturen zum Text, die für unsere Betrachtungen nicht von Belang sind, vgl. BL I 154 zu Z. 9 und BL IV 30 (Nachdruck).

Für das Setzen des richtigen Akzents — χορτοκόπα — dienen zwei Belege aus ptolemäischer Zeit als anschauliche Parallelen: δρέπανα χορτοκόπα (P.Cair.Zen. IV 59782a, 125 [275–226 v. Chr.]) und δρέπανα χαρακοκόπα (P.Cair.Zen. V 59851, 26 [275–226 v. Chr.]). Einen jüngeren Beleg, der zeitlich an unseren Text anschließt, bietet noch P.Ryl. II 293, 10 aus dem 2.–3. Jh. n. Chr., der neben verschiedenen Gerätschaften wie ξοίδες auch χορτοκόπα nennt.

In unserem Text können wir demnach das Substantiv τὸ χορτοκόπον, vielleicht entstanden aus dem Begriff χορτοκόπον (sc. ἐργαλείον), verstehen und das Gerüst des Satzes wie folgt lesen: „Gib ihm heute die Sicheln des Diokoros, des *phrontistes*, auf daß das Gras von Theonensis nicht durch deine Schuld ungemäht bleibe.“ Also: τ[ὰ] χορτοκόπα - - - σήμερον παράδος αὐτῶ κτλ.

719. P.Flor. III 288

Diese in das 6. Jh. n. Chr. zu datierende Gestellungsbürgschaft aus Aphroditis Kome im Antaiopolites ist am linken Rande mit dem Verlust von 3–4 Buchstaben pro Zeilenanfang abgebrochen. Dieser Umstand verursacht am Anfang von Z. 9 eine Verunsicherung beim Herausgeber (dem der in papyri.info wiedergegebene Text folgt), wie diese Lücke zu füllen sei: ἀφ' οἰασδήποτε | [σ]χήματος στρατιωτικοῦ ἢ κληρικοῦ ἢ μοναχικοῦ (Z. 8–9).

Betrachtet man die zahlreichen analogen Texte mit dem deklinierbaren οἰασδήποτε, so ist selbiges mit einem Beziehungswort verbunden, das es verallgemeinert, und zwar konkrete Begriffe oder Abstrakta; vgl. z. B. P.Coll.Youtie II 92, 12 (569 n. Chr.): οἰασδήποτε ῥαδιουργίας. In unserem Text schlägt sich οἰασδήποτε (vielleicht beeinflusst durch οἰ]ασδήποτε in Z. 5) eindeutig mit einem Beziehungswort wie σχήματος, da selbiges ein Neutrum und kein Femininum ist. Daß bei grammatischen Übereinstimmungen allerdings immer wieder Fehler passieren, ist dem Papyrologen gut bekannt. Hier hilft uns eine mangelhafte Übereinstimmung in P.Oxy. VI 893, 6 (spätes 6.–7. Jh. n. Chr.) über unsere Bedenken hinweg: Es heißt nämlich eindeutig ὑπὲρ οἰασδήποτε ὅλον τὸ σύνολον πράγματος, wo es ὑπὲρ οἰουδήποτε ... πράγματος heißen müßte. Entsprechend ist auch P.Flor. III 288, 9 zu verstehen, so daß man unserer Stelle folgende korrekte Lesung zugrunde legen kann: ἀφ' οἰουδήποτε | [σ]χήματος κτλ.

Zum Zeilenbeginn: So wie sich der Text darbietet, kann man in der Lücke ein kurzes Wort erwarten, durch das das bereits verallgemeinernde οἰουδήποτε gewissermaßen noch verstärkt wird. Die Lösung für unsere Stelle bringt SB XX 15018, 8 (553 n. Chr.): περὶ οἰουδήποτέ τινος πράγματος κτλ. Da die Lücke in unserem Text 3–4 Buchstaben beträgt, könnten wir eine Harlographie von σ annehmen, etwa [τινο<ς> σ]χήματος.

In BL X 72 steht zwar zu Z. 9 folgendes zu lesen: „[± 2 σ]χήματος (vgl. Anm. zur Z.) korr. zu [προσ]χήματος, Preisigke, WB 2 s.v.“ Aber Lampe s.v. σχῆμα zeigt anhand vieler Beispiele, daß σχῆμα der *terminus technicus* für „Mönchskleid“ u. ä. ist, dieses „Mönchskleid“ also durchaus auch gewissermaßen ein „Statussymbol“, zumindest aber ein Standessymbol darstellt. In P.Flor. III 287, 1 (535 n. Chr.) lesen wir dementsprechend von ἢ μοναχικὸς ἢ ... παγανικῶ σχήματι κτλ.

Also können wir davon ausgehen, daß unser Passus wie folgt gelautet hat: ἀφ' οἰασδήποτε (l. οἰουδήποτέ) | [τινο<ς> σ]χήματος στρατιωτικοῦ ἢ κληρικοῦ ἢ μοναχικοῦ.

Johannes DIETHART

720–728. Dieter HAGEDORN — Patrick SÄNGER

Bemerkungen zu P.Vet.Aelii

Die Veröffentlichung von P.Vet.Aelii hat Dieter Hagedorn und Patrick Säger, dem Autor des Bandes, Anlaß gegeben, über manche Interpretation und Lesung in einen kritischen Diskurs einzutreten. Die Ergebnisse der neuerlichen Auseinandersetzung mit den Texten werden im Folgenden vorgelegt.

720. P.Vet.Aelii 1

Bei genauer Betrachtung von Z. 8–11 dieser von dem Veteranen Aelius Sarapammon an den *archidikastes* gerichteten Petition ist prinzipiell festzuhalten, daß die sich aus dieser Passage erschließende Aussage „mir (*sc.* Aelius Sarapammon) wurden zugeschlagen von dem ehemaligen Prokurator des *idios logos* Modestus Besitzer des T[-]ros (?), Sohn des Pareitis, von der Mutter Tapeteamunis, und des Leontis, Sohn des Pheus, und anderer Personen ...“ juristisch unkorrekt gewesen wäre, weil die Besitztümer der angeführten Personen doch konfisziert und somit zum Besitz des Fiskus geworden waren. Dieses Problem ließe sich umgehen, wenn man annähme, daß statt T[. . .]|ρϑυ (Z. 9–10), des mutmaßlichen Beginns des Namens der erstgenannten Person, π[ρότε]|ρϑυ zu ergänzen wäre — eine Vermutung die sich wegen der schlechten Qualität der Abbildung (Tafel I) allerdings nicht erhärten läßt. Parallelen für ὑπάρχοντα πρότερον mit Bezug auf konfiszierte Besitztümer lassen sich mehrere finden; zu verweisen ist etwa auf P.Oxy. LX 4060, 43–44 (Nesyt, 161).

Der Wegfall von T[. . .]|ρϑυ würde bedeuten, daß der Name der erstgenannten Person Pareitis, von der Mutter Tapeteamunis, wäre, was in P.Vet.Aelii, Komm. zu Z. 9–13 wegen der Lesung T[. . .]|ρϑυ ausgeschlossen wurde. Einer Identifikation dieses Pareitis mit der gleichnamigen Person, die in BGU XI 2073 Rekto (Herakl., letztes Viertel 2. Jh. [?]³), einer Liste von Grundbesitzern oder Landpächtern in Ankyronon, einmal alleine (Kol. I, 7) und einmal an der Seite des Veteranen Aelius Sarapammon (Kol. I, 14–15) genannt wird, würde bei der Lesung π[ρότε]|ρϑυ nichts mehr im Weg stehen. Da auch die Person, die in P.Vet.Aelii 1 nach Pareitis angeführt wird, nur mit dem Vatersnamen (ohne den Namen der Mutter) genannt ist und Pareitis selbst — wie aus BGU XI 2073 zu ersehen ist — vaterlos war, wären die Angaben „Pareitis, von der Mutter Tapeteamunis“ und „Leontis, vom Vater Pheus“ vollkommen parallel.

Die Aufstellung in BGU XI 2073 läßt vermuten, daß die Ländereien des Veteranen Aelius Sarapammon und des Pareitis benachbart lagen. Kein Wunder also, daß Aelius Sarapammon die Versteigerung durch den *idios logos* als eine gute Gelegenheit angesehen hat, seinen Besitz etwas zu erweitern.

721. P.Vet.Aelii 2

In Z. 11 könnte in dem unklaren Kontext]δοθῆναι ὀφείλοντος ὄλων εἰκὸς εἰ δυγ[statt εἰκὸς εἰ δυγ[die alternative Lesung ὄλων εἴκοσει δύο [, erwogen werden. Im PN finden sich augenblicklich für die Schreibweise εἴκοσει anstelle von εἴκοσι 19 Belege. Eine definitive Klärung der Stelle ist auf Grundlage der Abbildung (Tafel I) nicht möglich.

³ Zur Datierung vgl. P. Säger, P.Vet.Aelii, S. 119, Anm. 11.

722. P.Vet.Aelii 10

Die Lesung ἀνείσ[ε]ως in Z. 24 muß kritisch überdacht werden, weil das mutmaßliche Schluß-Sigma in Wahrheit ein ε sein dürfte. Statt καὶ δίκας ἐ[π]άγειν ἀνείσ[ε]ως τοῖς οὐξτρα[νοῖς] könnte die Formulierung καὶ δίκας ἐ[π]άγειν ἄν εἰς ἐμὲ τὸν οὐξτρα[νόν] vorliegen. Das würde bedeuten, daß der Petent, der Veteran Aelius Syron, an dieser Stelle nicht von Klagen bzw. Prozessen spricht, die die Bevölkerungsgruppe der Veteranen pauschal betroffen hätten, sondern diese Aussage sich nur auf seine Person bezieht.

Es ist allerdings einzuräumen, daß der Sinn der Stelle wahrscheinlich noch nicht verstanden ist, und die Richtigkeit der Lesung δίκας ἐ[π]άγειν ἄν angezweifelt werden kann. Es ließe sich vermuten, daß der grobe Sinn der Formulierung etwa sein soll: „sie haben mir, einem Veteranen, solche Schmach angetan“; darauf könnte sich auch ὕβριζεσθαι ἢ τύπτεσθαι in Z. 26 beziehen. Konkret könnte man erwägen, χῖρας (l. χεῖρας) statt δίκας zu lesen und in -ειναι das Ende eines Verbs (3. Person Aor. Aktiv) zu sehen. Ein separates ἄν macht hier jedenfalls kaum Sinn. Zu erwarten wäre ἐπήνεγκαν („sie haben die Hände gegen mich erhoben“), aber das ist nicht zu lesen. Wiederherstellen ließe sich immerhin ἐνέτειναν, wenngleich für diese Verbindung („die Hände ausstrecken“) kein Beleg zu finden ist, in dem eine feindliche Intention damit verbunden gewesen wäre. Dokumentiert ist bislang lediglich die Formulierung πληγὰς ἐντείπειν; vgl. SB I 5235, 6 (Ars., nach 14) und SB X 10244, 2–3 (Oxy., 50).

723. P.Vet.Aelii 11

In Z. 10 überzeugt das γ in ἐπιγένουσι keineswegs. Falls der Abstand der Fragmente minimal breiter war (was mit dem Rekto kompatibel wäre), ließe sich durch die Lesung ἐπιμένουσι das Unwort ἐπιγένουσι vermeiden.

In Z. 11–12 ist ἐπελύθησαν ein Druckfehler; der Papyrus hat ἐπελελύθησαν (l. ἐπεληλύθασι), was im Kommentar auch korrekt wiedergegeben wird.

724. P.Vet.Aelii 12

In Z. 18 wurde [εἶπεν] .ε. .κεν transkribiert. Bei genauer Autopsie der Stelle kann man aber präzisieren, daß das als getilgt erscheinende εἶπεν für die Schreibung eines anderen Verbs „weiterverwendet“ wurde, bei dem es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um προσέθηκεν („er fügte hinzu“) handelt; für dessen Verwendung in Prozessprotokollen vgl. BGU I 361, 17 (Ars., 184); P.Ryl. IV 679, 4 (Herk. unbek., 3. Jh.); P.Stras. I 41 = M.Chr. 93, 21 (Herm., ca. 250); SB XIV 12139, 11. 20 (Oxy., 2./3. Jh.); SB XX 15147, 1 (Herk. unbek., nach 138) (siehe auch SB XVI 12949, 16 [Herk. unbek., 207 oder 268]). Offenbar hat der Schreiber, als er seinen Fehler bemerkte, nach der Tilgung von εἰ das folgende π zum Anfang des (teilweise über schon vorhandene Buchstaben geschriebenen) προσέθηκεν gemacht. Statt [εἶπεν] .ε. .κεν wäre also [εἶπεν] προσέθηκεν (προ- ex πεν-) zu transkribieren.

725. P.Vet.Aelii 13

In Z. 5 wird die Kopie einer zur *demosiosis* vorgelegten Quittung mit τοῦ ... μοναχοῦ διαγράφου{γ} ἀποχῆς ἀντίγραφον umschrieben. Die Verwendung des Wortes διάγραφον ist problematisch, da sie einen singulären Sprachgebrauch darstellt und man eigentlich das Auftreten des für den privaten Handschein üblichen Terminus χειρόγραφον erwarten würde; διάγραφον ist sonst nur als eine erst in arabischer Zeit begegnende Bezeichnung für die Kopfsteuer bekannt. Nun könnte man statt διαγράφου auch an die Transkription <ι>διογράφου denken, ist doch ἰδιόγραφον geradezu ein Synonym zu χειρόγραφον (vgl. Wolff, *Recht* II, S. 108). Auch diese Variante würde an dem singulären Charakter der Formulierung aber nichts ändern.

Im Anschluß an die in Z. 16–17 zu rekonstruierende Zwölf-Drachmen-Abgabe, die bei der *demosiosis* privater Urkunden ab dem Ende des 2. Jh. eingehoben wurde, wird in Z. 17–18 noch eine weitere Gebühr erwähnt, von der nur die Überreste] ὑπὲρ ἑκατοῦτ[± 17] | [± 17]ν τοῦ (?) τέλους übrig sind. Sollte es sich bei dieser zweiten Gebühr, die in den *demosiosis*-Anträgen ab dem Anfang des 3. Jh. neben der Zwölf-Drachmen-Abgabe genannt wird, um eine *ad valorem* Steuer handeln⁴, könnte man in Anlehnung an die *ed. sec.* (= SB XVI 12837) daran denken, in Z. 17 ὑπὲρ ἑκά<σ>του τ[ῶν χειρογράφων oder auch ὑπὲρ ἑκά<σ>του τ[ούτων (*sc.* τῶν χειρογράφων) zu transkribieren. Wie Z. 11 zu entnehmen ist, ging es in der Quittung um die Rückzahlung einer Summe, die sich aus zwei privaten Darlehensverträgen ergab.

726. Allgemeines zu P.Vet.Aelii 18 und 19

Beide Publikationsnummern stehen auf demselben Papyrusblatt. Da die auf dem Verso erhaltene Adresse — wie schon der für P.Vet.Aelii 18 gewählte Titel nahelegt — als die Adresse zu dem von einem unbekanntem Absender stammenden und an den Veteranen Aelius Syrion (und dessen Frau Cyrillus) gerichteten Privatbrief P.Vet.Aelii 18 anzusehen ist, wäre es gewiß sinnvoller gewesen, diese Adresse, die jetzt als Z. 24 von P.Vet.Aelii 19 erscheint, unterhalb des Textes von P.Vet.Aelii 18 abzudrucken.

Im übrigen wurde in der Edition das Verhältnis des Rekto (= P.Vet.Aelii 18) zum Verso, auf dem sich zwei Privatbriefe von Syrions Mutter befinden (= P.Vet.Aelii 19), nicht hinreichend thematisiert. In der Darstellung wurde a priori davon ausgegangen, daß die zwei Briefe des Verso, die jeweils an Syrion selbst (Z. 1–12) und dessen Schwester Eudaimonis (Z. 13–23) gerichtet sind, gleichsam als „Attachments“ zur Erstverwendung des Papyrus gehörten. Es wäre allerdings auch möglich, daß das (bis auf die Adresse) leere Verso nur in Zweitverwendung für die beiden als P.Vet.Aelii 19 abgedruckten Briefe beschrieben wurde. In der Tat ist es überaus spekulativ, den in P.Vet.Aelii 18 niedergelegten Verweis Ἡ μήτηρ σοι γράφει περὶ τῶν ἰματ[ί]ων - - -] καὶ περὶ τῆς τειμῆς | α[ὐ]τ[ῶ]ν (Z. 38–39) auf das in P.Vet.Aelii 19 genannte „weiße dalmatische Gewand“ (δαλματικὴ λευκή; Z. 3–4) zu beziehen (vgl. Komm. zu Z. 38–39 und Einleitung zu P.Vet.Aelii 19, S. 333). Zudem ist es keineswegs zwingend, daß die Adresse erst nach der Abfassung des zweiten Briefs des Verso geschrieben wurde, was in der Einleitung zu P.Vet.Aelii 19, S. 334 angenommen wird.

Schließlich ist hinzuzufügen, daß zwei von demselben Absender an verschiedene (aber wohl in demselben Haus wohnende) Personen gerichtete und auf demselben Blatt stehende Briefe nicht ohne Parallele sind; vgl. z. B. P.Wisc. II 84 (Herk. unbek., spätes 2. Jh.) und P.Mich. XV 752 (Herk. unbek., spätes 2. Jh.).

727. P.Vet.Aelii 18

In Z. 10–11 ist die Trennung ἐλθεῖν abzulehnen. Vielmehr ist der erste Buchstabe in Z. 11 als η und nicht als ν zu lesen. Statt ἐλθεῖν ταχέως ἀντιγράψαι μ[οι ist folglich ἐλθεῖν] | ἢ ταχέως ἀντιγράψαι μ[οι herzustellen. Es wird also gebeten, „zu kommen oder schnell zurückzuschreiben“. Dieser Gedanke wird naturgemäß häufig in Briefen geäußert; eine schnelle Suche ergab unter anderem folgende Beispiele: P.Lond. V 1791, 11 (Oxy./Herm., 7. Jh.): τὸν εὐδόκιμον ὀρδινάρ(ιον) ὀχλήσατε ἢ ἐλθεῖν ἢ γράψαι μοι ἀπόκρισιν; P.Oxy. LXVII 4627, 6–8 (Oxy., spätes 3. Jh.): κἀν νῦν τοίνυν ἢ ταχέως κατάλαβέ με ἢ γράψον μοι; P.Ant. II 95, 3–4 (Ars. [?], 6. Jh.): παρακαλῶ δ[ε] αὐτήν ἕαν | σὺν Θεῷ οὐκ ἀνέλθῃ ἢ [σὴ ἀδελφικὴ δεσποτεία]

⁴ Vgl. L. Mitteis, P.Lips. I, Einleitung zu Text 10, S. 36 mit Anm. 1 und P. J. Sijpesteijn, SB XVI 12837: *An Addition*, BASP 32 (1995) 36.

γράφαι μοι τὸ ἐντολικόν; P.Mich. III 216, 9–10 (Koptos, 297): ἡ (l. εἰ) οὖν οὐ θέλεις (l. θέλεις) ἔλθῃν (l. ἔλθειν) | ἀντιγράψόν μοι[ι]; SB XIV 11372, 12–14 (Herk. unbek., 5./6. Jh.): πρὸς | ταῦτα οὖν καταξίωσο(ν) | ἀντιγράψε (l. ἀντιγράψαι) ἢ ἔλθῃν (l. ἔλθειν).

Statt μὴ ἀφῆς [± 2] | μαχέσασθαι μεθενός (l. μηδενός) ἐκάστου könnte in Z. 15–16 μὴ ἀφῆς [± 2] | μαχέσασθαι μεθ' ἑνὸς ἐκάστου aufgelöst werden. Die Formulierung εἰς ἕκαστος („jeder einzelne“) kommt in den Papyri mehrfach vor, in präpositionaler Verbindung im Genitiv z. B. in P.Fouad I 86, 11 (Antaiop., 6. Jh.): καθ' ἑνὸς ἐκάστου ἡμῶν; P.Kellis I 6, 13 (Kellis, erste Hälfte 4. Jh.): ὑπὲρ [τοῦ ἐν]ὸς ἐκάστου; P.Stras. VI 518, 2 (Herk. unbek., ca. 300): περὶ ἑνὸς ἐκάστου. Für μεθ' ἑνὸς ἐκάστου findet man über den TLG einen Beleg bei dem Mediziner Oribasius: καὶ μεθ' ἑνὸς ἐκάστου καὶ μετὰ τινῶν ἢ πάντων (Orib. syn. 4, 35, 15).

In Z. 32 könnte in der Lücke zwischen ψ[ω]μίον ζεύγη μ' καὶ | λαγανίων ζεύγη μ' ω[und ἐν τῷ σφυριδίῳ ζεύγη π' (Z. 31–32) abgesehen von der Ergänzung ὄ[ν] (vgl. Komm. zu Z. 32) auch an die umfassendere Wiederherstellung ὡ[ς εἶναι] (plus eventuell abgekürzt ἐπὶ τὸ αὐτὸ oder ὁμοῦ)] ἐν τῷ σφυριδίῳ gedacht werden (zur Verwendung der Formulierung ὡς εἶναι vgl. Z. 24): Denn 40 plus 40 Paar macht zusammen 80 Paar (die Wiedergabe von „50 Paar an Brötchen“, „50 Paar an Kuchen“ und „in dem Körbchen 90 Paar“ in der Übersetzung des Textes ist fehlerhaft).

In Z. 34 könnte das erste α von Ὁξυρυγγαίτια nur das verdickte Ende des Abstrichs des φ von φοινικ[der vorangehenden Zeile sein, was zu der korrekten Form Ὁξυρυγγαίτια führen würde.

In Z. 41 bleibt die Wortfolge πορθουσμεγαρ zwar unverständlich, so daß keine zweifelsfreie Auflösung angeführt werden kann. Hinsichtlich der Transkription [ἀ]λλὰ μὴ ἀμελήσης ὅτι πορθους με. Γὰρ ἀσπαζόμεθα κτλ. sollte jedoch prinzipiell festgehalten werden, daß im Griechischen mit γάρ kein Satz beginnen kann. Deshalb würde man dazu tendieren, nach γάρ zu interpungieren, so daß der Satz mit ἀσπαζόμεθα beginnen würde. Dafür würde auch das große Spatium nach γάρ sprechen. Im Hinblick auf den angezeigten Passus könnte man neben dem im Komm zu Z. 41–43 vorgebrachten Vorschlag, πορθους als Verschreibung für προδούς („damit ich im Voraus bezahle“) anzusehen, auch an die Korrektur zu ὅτι πορθοῦσ<ι> με γάρ („denn sie ruinieren mich“) denken, was (wie der bereits in der Edition gebotene Ansatz) als eine Anspielung auf die in Z. 13–15 angesprochenen, von den *praktiores* geforderten Steuerzahlungen verstanden werden könnte. Allerdings wäre ein solches syntaktisches Verständnis wegen der Verdoppelung der kausalen Anknüpfung durch ὅτι ... γάρ sprachlich problematisch, obwohl in einem Privatbrief freilich kein korrektes Griechisch erwartet werden muß. Dieses wäre gegeben, wenn man {ὅτι} oder {γάρ} transkribieren würde. Unzweifelhaft ist dagegen, daß am Ende von Z. 41 ἐν οἴκῳ anstelle von ἐνοίκων zu lesen ist; für die Verbindung τοὺς ἐν οἴκῳ πάντας gibt es in den Briefen massenhaft Belege.

728. P.Vet.Aelii 19

Bezüglich der in Z. 5 und 9 belegten Form ζώθητι ist zu bemerken, daß sie sowohl unbezeugt als auch in der Bildung unerklärbar ist. Man könnte darüber spekulieren, ob Einfluß des lautlich verwandten σώθητι („sei gerettet“) vorliegt, während eigentlich ζῆσον („lebe“) intendiert war.

In Z. 7–8 ist statt [.]λους καὶ συγγεινῆς wahrscheinlich φίλους καὶ συγγεινεῖς zu transkribieren.

Statt ξ κ' dürfte in Z. 18 (δραχμ-) σ zu lesen sein; hinter dem mutmaßlichen κ' verbirgt sich das typische Zahlzeichen für 200 (Ϟ). Danach könnte ἐλεῆς [± 3] τὸ γῆρας in ἐλέησόν [μου] τὸ γῆρας („habe Mitleid mit meinem Alter“) berichtigt werden; zu dieser Aufforderung vgl. P.Ryl. IV 659 = P.Sakaon 41, 11 (Ars., 323–324): παρακαλῶ τῆς σῆς ἀρετῆς, ὅπως οἰκτείρης μου τὸ γῆρας.

729–733. Benjamin KELLY

Notes on Five Documents from the Roman Period

729. P.Lond. II 276a (p. 148)

This papyrus contains a letter from the Idios Logos to a centurion, to which is annexed a copy of a preliminary ruling in a law-case. In lines 12–13, the Idios Logos records that he has ordered the defendant Satabous to appear before him at the next *conventus*: τῷ δὲ Σαταβούδι | []γγεῖλα παρῆναι τότε. The editor reconstructed [ἐπὶ]γγεῖλα. This text exists in two other copies; in one the finite verb is clearly readable as παρήγγεῖλα (SB X 10308.11), and in the other it has been plausibly reconstructed as πα[ρ]ήγγε[ι]λα (SB I 5954.14 = P.Lond. II 276b [p. 149], descr.). No doubt on analogy with P.Lond. II 276b, Wessely reconstructed [παρῆ]γγεῖλα in P.Lond. II 276a.⁵ a suggestion which was not reported in the BL. The plate in the facsimile volume of P.Lond. II (pl. 11) confirms that there is room for a fourth letter at the start of the line. The surface of the papyrus is intact in the relevant place, but the writing has been all but erased. There is, however, a trace of a long vertical stroke consistent with the stem of a ρ, and located precisely where one would expect this letter. I would therefore reconstruct [πα]ρ[ῆ]γγεῖλα.

730. P.Oxf. 4

This petition was dated by the editor to AD 150–151 on the grounds that the addressee, L. Munatius Felix, was first attested in office in 150, and last in 151 (P.Oxf., p. 20). This dating is still followed in the DDBDP and HGV. Since the publication of P.Oxf., new texts have shown this prefect to be in office later than 151, with P.Oxy. XLI 2962 (Phamenoth 154) the latest; his successor was in office by the end of 154. There is still no published evidence that his prefecture began earlier than 150, but his predecessor M. Petronius Honoratus is last attested in office in Hathyr 148⁶. It therefore cannot yet be excluded that Munatius Felix's term began before 150 (cf. Bastianini, P.Thomas 11 *verso*, note on line 13). Thus, for now, the petition should be dated as 'c. 150–154'.

731. P.Stras. IV 275

Lines 8–17 of this papyrus contain a fragmentary copy of a report of proceedings before the epistrategos Julius Sopater. This copy, which is annexed to another document of uncertain genre, begins with the words Σωπ]άτρου τοῦ ἐπιστρατηγήσαντος τῶ[ν Ἑπτὰ νόμων. The editor dated the document as 'paulo post 225 p.C.', a dating which was followed in the DDBDP and HGV. The rationale for this was that, when the edition appeared, the only secure reference to this man as epistrategos that had been published was P.Oxy. XII 1459 (AD 226), which also described him as a former epistrategos (line 8). This led to the assumption that he was in office from 223–225⁷. However, the subsequent publication of P.Oxy. XLVII 3345 has shown that

⁵ C. Wessely, *Papyrorum scripturae graecae specimina isagogica*, Leipzig 1900, 6, transcription of tab. 3.

⁶ G. Bastianini, *Lista dei prefetti d'Egitto dal 30^a al 299^a*, ZPE 17 (1975) 263–328 at 290–294; cf. A. Jördens, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit: Studien zum praefectus Aegypti* (Historia Einzelschriften 175), Stuttgart 2009, 453 n. 58; 529.

⁷ P.Stras. IV 275.8 n.; see too M. Vandoni, *Gli Epistrategi nell'Egitto greco-romano*, Milan and Varese 1970, 40.

Sopater was in office in 208⁸. The proceedings reported in P.Stras. IV 275.8–17 therefore took place in or around 208, and since there is still a theoretical chance that Julius Sopater left office before the end of 208, the papyrus itself should be dated to ‘208 or after’.

732. P.Tebt. II 331

This petition makes allegations of a verbal dispute which escalated into an assault and robbery. The description of the escalation of the dispute into blows in lines 9–10 was printed by the editors as follows: καὶ [λ]όγ[ον] ποιούμενος (*l. ποιουμένων*) πρὸς αὐ[τοὺς ἐ]πήνεγκά[ν μοι] πληγὰς. This has not been challenged, and was accepted at P.Hamb. IV 240.4–5 n. In fact, there are now over a dozen published parallels in petitions from the Roman period, and these would lead us to expect λογοποιούμενος rather than λόγον ποιούμενος⁹. The online photograph¹⁰ adds some support to this: if the first ο, the γ, and the π have been rightly read — and it seems that they have been — there would not appear to be room for a ν in the lacuna. I therefore propose the reconstruction [λ]ογ[ο]ποιούμενος (*l. λογοποιουμένων*).

733. SPP XXII 55 *recto*

It was recently suggested that lines 1–2 of this petition should be read as: Ἦρωσι <τῶν ἐπὶ> τῶν τόπων βενεφικαρίῳ (P.Sijp. 16.1 n.). This suggestion is essentially correct, but <τῶν ἐπὶ> seems to be a printer’s error for <τῶ ἐπί>, which the parallels require (see the texts cited by the editor of P.Sijp. 16, together with BGU II 522.1–2; P.Amh. II 77.27; P.Mich. X 582.II.15–16 and SB VI 9238.1–2).

Benjamin KELLY

734. Leslie S. B. MacCOULL

The Troped Trishagion from Antinoë

In “Textes coptes et grecs d’Antinoë”, in *Antinopolis I*, ed. R. Pintaudi (Florence 2008) 131–162, at 149–151 with Pl. VIII (p. 162), no. 8 is a text designated “Ostrakon hymnique grec” and described (p. 131) as “un ostrakon grec portant une prière à Jean-Baptiste”. In fact it is not so much just a hymn or prayer to John the Baptist but rather a hymn containing a troped or ‘farced’ Trishagion of a type familiar from Egypt, the components of which are all together in this text¹¹. The central and defining portion, lines 8–10, can be better presented — I employ Coptic script here — $\text{ZAGIOS } \omega \text{ } \Theta\text{EOS } \text{ZAGI}(\text{OC}) \text{ EICXEPPOC } \text{ZAGIOS } \Delta\text{ΘANATOC } \omega \text{ BAPTITHC NN}$ (*l. EN*) $\text{IWP}\tau\text{ANH } \text{EY}\lambda\text{ECON } \text{EMAC}$.

⁸ See too P.Oxy. XLVII 3346 with commentary to lines 22–23 and J. D. Thomas, *The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt*. Part 2: *The Roman epistrategos*, Opladen 1982, 190; 203.

⁹ BGU I 4.11–12 (cf. BGU XV 2458.12–13); P.Fouad 27.23; P.Louvre 1.10; P.Mich. V 228.11–10; 229.18–19; 230.16; P.Oxy. XIX 2234.17; XXXIII 2672.12–13; P.Oxy.Hels. 23.24–25, BL VIII 273; P.Ryl. II 136.4; 141.11–12; 144.10–11; PSI V 463.5; SB VI 9458.21–22; cf. P.Fouad 29.9; P.Mich. V 227.11.

¹⁰ See <http://digitalassets.lib.berkeley.edu/apis/ucb/images/AP00743aA.jpg> (9. 11. 2012).

¹¹ Cf. L. S. B. MacCoull, *Stud.Pal. XV 250 ab: A Monophysite Trishagion for the Nile Flood*, JTS 40 (1989) 129–135, repr. in eadem, *Coptic Perspectives on Late Antiquity*, Aldershot 1993, no. XIII.

Lines 9–10 are not a vocative expression addressed to John the Baptist, “Le Baptiste dans le Jourdain, prends pitié de nous,” (translation p. 151) as the regularized Greek text Ὁ Βαπτιστῆς ἐν Ἰορδάνῃ ἐλέησον ἡμᾶς would intend, but rather a participial phrase addressed to Christ to whom the entire troped Trishagion is addressed. Read ὁ βαπτισθεὶς ἐν Ἰορδάνῃ to have the entire passage mean “Holy God, Holy Mighty, Holy Immortal, who was baptized in the Jordan, have mercy on us.” This is just another to be added to the list of Egyptian tropes of the Trishagion (often corresponding to seasons of the liturgical year), such as (the earliest to be inserted) ὁ σταυρωθεὶς δι’ ἡμᾶς (Christological / Passiontide), ὁ σαρκωθεὶς δι’ ἡμᾶς and ὁ ἐκ παρθένου γεννηθεὶς (Nativity), and ὁ ἀναστὰς ἐκ τῶν νεκρῶν and (καὶ) ἀνεληθὼν εἰς (τοὺς) οὐρανοὺς (Resurrection and Ascension)¹². The inserts even follow the same rhythmic pattern.

The editor cites as parallel P.Mon.Epiph. 601 (p. 149), but even closer in form are the Trishagia nos. 595 (lines 4–5 have Ο ΑΝΑC[ΤΑC ΕΚ ΝΕΚΡΩΝ]; 596 (on v2 Ο CΑΡΚΩΘΕΙC ΔΙ ΗΜΑC is restored, and on v8 Ο ΑΝΑCΤΑC ΕΚ] ΝΕΚΡΩΝ); 597 (r5, ΚΑΙ ΑΝΑCΤΑC ΕΚ ΝΕΚΡΩΝ); and 598 (l. 7 has Ο CΑΡΚΩΘΕΙC ΔΙ ΗΜΑC). Nos. 595, 596, and 597 are on limestone; 598 is on pottery like the Antinoë piece. In the Antinoë text the import appears to be for the feast of the Theophany¹³. In P.Mon.Epiph. 598 the content combines imagery of the Anastasis (l. 9), the conception and birth of John the Baptist (l. 10–12, paralleled in another copy in P.Mon.Epiph. 599), and the Nativity of Christ. Clearly these images had a way of becoming intertwined¹⁴.

The editor simply states “Le texte est écrit en grec, mais est truffé de fautes d’orthographe” (p.150). Things are just slightly more subtle than that. The writer of this text is a Coptophone writer (as shown by the ΝΝ in line 10 for the connective, and the superlineated Ν in line 5) who is *using* Greek words, *deploying* Greek forms in an idiosyncratic way for his/her own formulaic purposes, stringing together Greek word-forms (‘correct’ or not) often with Coptic-style connectives¹⁵. The giveaway is the ΝΥΓ in line 7, a combination of the Coptic mark of relationship Ν plus the Greek article in the masculine genitive singular τοῦ. I also do not think that both the ΚΥ of line 1 and the ΚΕ of line 3 can both be ‘fautes’ for καὶ when there is a clear Greek ΚΑΙ in line 13: line 1 should have Ⲭ ΧΟΡΟΣ ΜΑΡΤΗΡⲬΡΟΝ Κ(ΥΡΙΟ)Υ, “the chorus of the martyrs of the Lord”. Then come what looks like a neuter singular noun modified by an adjective, ΠΝΕ(Υ)ΜΑ ΔΙΚΑΙΟΝ; so if this phrase is in apposition one could translate “...a just spirit, (proclaims) that you are glorified, O Lord” (and cf. Hebrews 12:23). (Did the writer insert the second chrismon between the two rhos because formulaically he/she was accustomed to such a sign being written in dates by the Era of the Martyrs and hence the dating here might be rather later than the suggested fifth/sixth century?)

More light comes from the background of thought underlying this composition. Although of course parallels are given from New Testament texts and from O.Skeat 15, might it also be

¹² See the list in D. G. Martinez, *Baptized For Our Sakes: A Leather Trisagion from Egypt* (P.Mich. 799), Stuttgart 1999, 18–19; cf. p. 42 line 71, καὶ βαπτισθεὶς ὑπὲρ ἡμῶν, and commentary on 81–84; the Michigan texts also has the orthography βαπτιστικη with a tau and an eta, but of course it is the participle.

¹³ Or possibly not — see A. Papaconstantinou, *Le culte des saints en Egypte*, Paris 2001, 112–115, esp. 114 pointing out that no special feast for John the Baptist is attested for the pre-conquest period.

¹⁴ A desideratum would be a corpus of troped Trishagia, so that this literary compositional form could come to be appreciated along the lines of, for the west, the work of G. Iversen, *Laus Angelica*, Turnhout 2010.

¹⁵ For examples and discussion see L. S. B. MacCoull, *Greek Paschal Troparia in MS. Paris copte 129 20*, Le Muséon 117 (2004) 93–106.

possible that underlying this Trishagion was what is known in the West as the ‘Descensus ad Inferos’ or ‘Harrowing of Hell’ portion of the Gospel of Nicodemus, in which John the Baptist appears¹⁶? Although this second portion is not known in the surviving Coptic version¹⁷, in its section 18 the scriptural-type phrases spoken in the first person by John the Baptist in the netherworld, about preaching repentance to the people and seeing the Holy Spirit (not ‘Spirit of God’ as in Matthew 3:16, which is what is found in P.Mon.Epiph. 601 according to Crum’s suggested restoration) descend as a dove, are followed by John’s further prediction to the shades that Christ is coming into Hades (the editorial restoration Ἄδην in line 12 must be right), so they all should worship him as the true savior. This sounds very like Tischendorf’s Greek text: ἐκήρυξα τῷ λαῷ μετάνοιαν εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν. . . . ἐβάπτισα αὐτὸν ἐν τῷ Ἰορδάνῃ ποταμῷ, καὶ εἶδον ὡσεὶ περιστερὰν καὶ τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐπ’ αὐτὸν ἐρχόμενον, . . . ἀπέστειλέ με καὶ πρὸς ὑμᾶς [sc. the dead in the netherworld]¹⁸. One of Tischendorf’s Greek manuscripts was written on Mt Sinai (*Evangelia*, p. LXXIII): might we hypothesize that a Coptic translation of also the ‘Harrowing of Hell’ portion existed in late antique Egypt and was known to the composer of this Trishagion, who was using Greek forms but really writing in Coptic¹⁹?

Leslie S. B. MacCOULL

¹⁶ See Z. Izydorczyk, J.-D. Dubois, *Nicodemus’s Gospel Before and Beyond the Medieval West*, in: Z. Izydorczyk (ed.), *The Medieval Gospel of Nicodemus*, Tempe 1997, 21–41, esp. 30–32.

¹⁷ T. Orlandi, M. Vandoni, *Vangelo di Nicodemo*, Milan 1966.

¹⁸ C. Tischendorf, *Evangelia Apocrypha*, Leipzig 1876; repr. Hildesheim 1966, 324–325.

¹⁹ I thank Georgia Frank for discussion of this imagery.

ADNOTATIONES EPIGRAPHICAE III

<Adn. Tyche>

Die Abteilung <Adn. Tyche> bietet Raum für kleinere Beiträge zur Lesung und Deutung griechischer und lateinischer Inschriften sowie zur Fund- bzw. Überlieferungsgeschichte und physischen Beschreibung epigraphischer Monumente. Zusendungen an die Redaktion sind herzlich willkommen.

26–32. Karin MAURER

Bemerkungen zu Inschriften des westpontischen Koinons*

26. IScM I 143 (Histria, ca. 212–250 n. Chr.): ἱερασάμενος ἔτη χ/έν τῶ χ ἔτει

Die verschollene Weihinschrift für Poseidon Helikonios bietet ab Z. 6 eine Priesterliste, eingeleitet mit der Überschrift ἱεράσ[αυτο τοῦ θεοῦ οὔδε]. Wie die Einträge in Z. 6 und 7 zeigen, folgte auf jeden Namen das Partizip ἱερασάμενος. Dieses kann nicht alleine gestanden haben, wie in der Edition angenommen, weil es sonst überflüssig wäre, sondern bezog sich auf eine weitere Angabe, die verloren ist. Es kommen zwei Rekonstruktionen in Frage: „N. N. war Priester für soundso viele Jahre“ oder „N. N. war Priester im soundsovielten Jahr“: ἱερασάμενος ἔτη χ/έν τῶ χ ἔτει¹.

27. IScM I 180 (Histria, ca. 140–160 n. Chr.):

Fragliche Ergänzung in Zeile 5 (Taf. 6)

Zu dieser fragmentarischen Grabinschrift sind verschiedene Ergänzungsvorschläge vorgelegt worden². Nach D. M. Pippidi lautet Z. 5 wie folgt: [εἰς τὴν τοῦ Πόντου]υ [μη]τρό[πολιν Τομέα

* Die nachfolgenden Beobachtungen sind Ergebnis einer Forschungsreise nach Rumänien im August 2011, bei der unter anderem eine Autopsie der unter Nr. 27–31 behandelten Inschriften vorgenommen wurde. Ermöglicht wurde diese Reise durch ein KWA-Stipendium der Universität Wien sowie ein Stipendium des Siegfried-Ludwig-Fonds. Mein Dank gebührt diesen Stellen ebenso wie den Kolleginnen und Kollegen, die mich in Rumänien begleitet und unterstützt haben: Alexandru Avram (Le Mans), Iulian Bîrzescu, Florina Panait-Bîrzescu, Florian Matei-Popescu (alle Bukarest) und Livia Buzoianu (Constanța).

¹ Vgl. IG II² 1.2 1368, Z. 6–7: ... ἱερασαμένου | ἔτη κγ' ...; Syll.³ 1020, ab Z. 7: εἰσὶν δὲ ἐν αὐτῇ ἱερεῖς τοῦ Ποσειδῶνος οὔδε· | Τελαμὼν Ποσειδῶνος ἔτη ιβ' | Ἀντίδος Τελαμῶνος vacat κζ' κτλ.

² L. Robert, *Sur une monnaie de Synnada ΤΡΟΦΕΥΣ*, *Hellenica* 7 (1949) 74–81 und D. M. Pippidi, *În jurul unei inscripții din Muzeul Național de Antichități al Institutului de Arheologie*, *SCIV* 9 (1958) 357–371 bzw. ders., *Inscription grecque du Musée National des Antiquités de Bucarest*, in: D. M. Pippidi, *Scythica Minora. Recherches sur les colonies grecques du littoral roumain de la mer Noire*, Bukarest, Amsterdam 1975, 220–229.

- - -]³. Diese Ergänzung ist aber unmöglich, da vor dem Y maximal ein Buchstabe fehlt und der Abstand zwischen Y und TPO nicht zwei, sondern ca. 13 Buchstaben ausmacht (Abb. 1–2). Daher sollte die Transkription dieser Zeile lauten: [.]Y[± 13]TPO[- - -].

28. IScM I 207 (Histria, ca. 160 n. Chr.): Marcus Ulpius Valerianus

Der Personenname in Z. 18 wurde bisher mit [M(ἄρκος)] Οὔλ[π(ιος)] Οὐαλερια[νός] wiedergegeben; am Stein sind jedoch alle Buchstaben außer N erkennbar. Außerdem ist es nicht notwendig, bei dem Gentile ein verlorenes Π anzunehmen, da in der Inschrift auch die Abkürzung ΟΥΛ begegnet (vgl. Z. 6, 8). Die Transkription sollte deshalb M(ἄρκος) · Οὔλ(πιος) · Οὐαλερια[ν]ός lauten.

29. IScM II 70 (Tomis, ca. 161–180 n. Chr.): ἡ μητρόπολις τοῦ Πόντου Τόμις

Bisher wurde die Eingangsformel dieser Ehrung durch Rat und Volk von Tomis wie folgt wiedergegeben: [ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος τῆς [μητροπό]λεως Πόντου Τόμ]εως. Wie allerdings die Parallelen IScM II 82⁴, IScM II 92⁵ und IScM V 111⁶ nahelegen, ist vor Πόντου der Artikel τοῦ einzufügen⁷. Daher sollte der Passus mit geändertem Zeilenumbruch wie folgt lauten: [ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος τῆς [μητροπό]λεως | τοῦ Πόντου Τόμ]εως.

30. IScM II 96–97 und IScM II 188 (Tomis, ca. 212–250 n. Chr.):

Aur. Priscus Isidoros und sein Sohn Annianos (Taf. 7–8)

Die drei Inschriften sind höchstwahrscheinlich ein und derselben Familie zuzurechnen: IScM II 96 (Abb. 3) ist eine Ehrung für Aurelius Priscus Isidoros, der in Tomis und im westpontischen Koinon höchste Ämter bekleidet hatte, zugleich aber auch Buleut der syrischen Städte Flavia Neapolis und Antipatris war und möglicherweise aus der Region stammte. IScM II 97 (Abb. 4) ehrt seinen Sohn Aurelius Priscus Annianos, der ebenfalls hohe Amtsstellungen in Tomis und im Koinon erreicht hatte und Buleut von Flavia Neapolis war. IScM II 188 (Abb. 5) hingegen ist ein anonymes Grabepigramm. Aufgrund der in diesem Epigramm erwähnten öffentlichen Funktionen und des Hinweises auf die Abstammung aus dem syrischen Neapolis ist anzunehmen, dass es einem der beiden Priscii zuzuweisen ist, und zwar eher dem Sohn Annianos, da die Stadt Antipatris in diesem Text nicht erwähnt wird. Diese Annahme wird durch das Schriftbild der drei Monumente untermauert, insofern IScM II 97 und IScM II 188 durch ihre eckigen Buchstaben sich von IScM II 96 unterscheiden. Dieser Unterschied im Schriftbild könnte damit zusammenhängen, dass zwischen IScM II 96 einerseits und IScM II 97 bzw. 188 andererseits ein zeitlicher Abstand von mehreren Jahrzehnten liegt. Was die absolute Datierung der Texte angeht, die bislang in das späte 2./frühe 3. Jh. n. Chr. datiert wurden, ist durch die Verwendung des Aureliernamens wahrscheinlich, dass sie alle erst nach 212 n. Chr. anzusetzen sind, IScM II 96 vermutlich wenige Jahre nach 212, IScM II 97 und 188 ca.

³ So jetzt auch bei V. Bottez, *Cultul imperial în provincia Moesia Inferior: sec. I–III p. Chr.*, Bukarest 2009, 265–266, Nr. 123.

⁴ Z. 14–15: καὶ δήμου τῆς | [το]ῦ Εὐδονύμου [Πόντου μητροπό]λεως].

⁵ Z. 11–12: ἀ' τοῦ Εὐδονύμου Πόντου | Τόμ]εως.

⁶ Z. 1–3: [τῆς | [μητροπό]λεως τοῦ Πόντου | Τόμ]εως.

⁷ Vgl. für andere Koina beispielsweise TAM II 22, 23, 25, 200, 277, 577–579; für das lykische Koinon SEG 44, 1211–1212 und für Asia I.Pergamon III 11, 20, 22–24, 28, 30, 32, 34, 37, 38, 42, 54, 57 bzw. für Asia und Kappadokien I.Pergamon III 35.

230–250 n. Chr. Eine spätere Datierung ist nicht anzunehmen, da nach 250 n. Chr. keine Aktivitäten des Koinons mehr fassbar sind.

Für IScM II 188 ließen sich bei der Autopsie Präzisierungen für die Lesung des rechten, schlechter erhaltenen Rands des Steines gewinnen: Peek⁸ schlug nach einer Autopsie vor, dass in Z. 13 ἀρῆσας statt ἀν[ύ]σας steht; diese Lesung wurde nicht in die maßgebliche Edition IScM II übernommen, doch sprechen die vorhandenen Buchstabenreste für ihre Richtigkeit. Große Probleme bereitet Z. 15: Das letzte Wort der Zeile wurde in IScM II mit ἐχθρ[αῖς](?) angegeben, weitere Lesungsvorschläge waren ἐχθρᾶις(?)⁹, ἐκχθρ[ῶν]¹⁰, ἐκχ<θ>ρῶν¹¹ und εἴχον¹². Gut erkennbar sind die Buchstaben EKX, gefolgt von einem Kreis, der von einem O oder Θ stammt, und einer längeren horizontalen Haste sowie einer kürzeren vertikalen Haste am oberen Zeilenrand, die zu einem P gehören dürften. Damit bleiben die Möglichkeiten ἐκχθρ[ῶν] nach Wilhelm bzw. Peek oder ἐκχθρ[αῖς]. Es besteht die Möglichkeit, dass ursprünglich alle Buchstaben am Stein Platz gefunden haben.

31. IScM III 122 (Kallatis, kurz nach 217 n. Chr.): Dativ statt Genitiv?

In Z. 5–6 wurde vom Herausgeber der Inschrift [τ]ῶν συμ[φ]ερ[ε]όν[των τοῦ δ]ή[μου] ... ergänzt. Jedoch verlangt das Verb συμφέρω in der Regel einen Dativ und keinen Genitiv, weshalb die Ergänzung [τ]ῶν συμ[φ]ερ[ε]όν[των τῷ δ]ή[μῳ] ... in Betracht gezogen werden sollte.

32. IGBulg I² 64 (Odessos, ca. 202–212 n. Chr.): Ehrung für Prosodos

Prosodos, Sohn des Pharnakes, wird vom westpontischen Koinon (hier als Pentapolis bezeichnet) geehrt. Die Inschrift wurde von den Herausgebern in das späte 2./frühe 3. Jh. n. Chr. gesetzt, was aber nicht sein kann, da das Koinon erst ca. 202 n. Chr. von einer Hexapolis in eine Pentapolis umgewandelt wurde. Da überdies der Geehrte keinen Aureliennamen führt, lässt sich der Entstehungszeitraum der Inschrift auf die Jahre 202–212 n. Chr. einschränken.

Karin MAURER

33. CIA 112 = AE 2004, 1323 = Tyche 26 (2011) 82–83: *honorato* oder *honori*?

Ulrike Ehmig und Rudolf Haensch haben in ihrem Beitrag zum letzten Band dieser Zeitschrift für mehrere lateinische Inschriften aus Albanien wesentliche Verbesserungen mitgeteilt. Zu den von ihnen bearbeiteten Stücken zählt auch eine rechteckige, in mehrere Teile zerbrochene, etwa 26 × 38 cm große Marmorplatte aus der augusteischen Kolonie Dyrrhachium (Durrës) mit den

⁸ W. Peek, *Griechische Epigramme aus Rumänien*, StudClas 6 (1964) 119–136.

⁹ I. Stoian, *Tomitana. Contribuții epigrafice la istoria cetății Tomis*, Bukarest 1962, 161–163.

¹⁰ A. Wilhelm, *Epigramme aus Side* (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften Wien, Philosophisch-historische Klasse 224), Wien 1947, 55–56 (= ders., *Kleine Schriften Abt. I: Akademieschriften der griechischen Inschriftenkunde Teil 3* [Opuscula 8], Leipzig 1974, 303–304); W. Peek, *Griechische Vers-Inschriften I: Grab-Epigramme*, Berlin 1955, 293, Nr. 1040; G. Mihailov, *The Western Pontic Koinon*, Epigraphica 41 (1979) 13, Nr. 11.

¹¹ Peek (o. Anm. 8) 121, Nr. 5.

¹² T. Reinach, *Post-Scriptum*, REG 13 (1900) 503; G. Tocilescu, *Fouilles et recherches archéologiques en Roumanie. Communications faites à l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres de Paris*, Bukarest 1900, 224–225; L. Robert, *Les gladiateurs dans l'orient grec*, Amsterdam 1971, 101–103, Nr. 41.

Resten der Ehreninschrift eines Klienten für seinen Patron (Tyche 26 [2011] 82–83). Zwei Fragmente, die direkt aneinander anschließen, sind erhalten; das linke weist am linken Rand ein Befestigungsloch auf. Die Platte wird von Ehmig und Haensch als unterer bzw. Schlußteil des Monuments aufgefasst und wie folgt wiederhergestellt:

honor[ato]
p(atrono) · o(ptimo) · [---]
aed(ili) · v(iro) · b(ono) · Marc(ius?) · Q[---]
· cliens [---].

Bei *honorato* handelt es sich aus ihrer Sicht um ein Element der Laufbahn des Geehrten; sie schlagen z. B. [*equo publico*] | *honorato* als mögliche Ergänzung vor. In der älteren Fassung (CIA 112; ähnlich AE 2004, 1323) war der Stein hingegen als oben vollständige Inschrift zur Ehrung einer Person namens *Honoratus* gedeutet worden:

Honor[ato]
p(atrono) · o(ptimo) · [---]
aed(ili) · v(iro) · b(ono) · Marc(ius?) · C[---]
· cliens.

Das ungewöhnliche Monument läßt möglicherweise aber auch noch eine dritte Interpretation zu. Ich habe dies mit Ehmig und Haensch diskutiert und präsentiere hier einen eigenen Deutungsvorschlag.

Die bisher vorgeschlagenen Rekonstruktionen stoßen auf Schwierigkeiten: 1.) Die ältere Deutung ist deshalb ausgeschlossen, wie Ehmig und Haensch zu Recht bemerken, weil in einem solchen Fall nicht nur das Cognomen *Honoratus*, sondern auch weitere Namenselemente des Geehrten zu erwarten wären. 2.) Die Anrede *patrono optimo*, die das Verhältnis zwischen Geehrtem und Ehrendem definiert, wäre eigentlich nicht mitten in dessen Ämterlaufbahn zu erwarten, sondern eher nach deren Ende oder sogar ganz am Schluß des Textes, hinter den Angaben zum Ehrenden. 3.) Es ist schwer verständlich, warum Z. 2: *p(atrono) o(ptimo)* etc. gegenüber dem Rest des Textes durch 7 cm große Buchstaben so deutlich hervorgehoben gewesen sein sollte. 4.) Wie bereits Ehmig und Haensch bemerken, ist die Anrede *vir bonus* in Ehreninschriften nicht gebräuchlich. 5.) Da die Platte oben nicht abgebrochen ist, sind Ehmig und Haensch zu der Annahme gezwungen, daß die Inschrift auf zwei (oder mehr) übereinander placierte, links und rechts mit jeweils einem Nagel oder Haken am Träger befestigten Platten von nicht allzu großen Dimensionen verteilt war, was mir ungewöhnlich erscheint.

Die genannten Probleme lassen sich beseitigen, wenn man annimmt, daß es sich in Wirklichkeit um eine Ehreninschrift vom *honos*-Typ handelt, wie sie unter anderem auch Klienten für ihre Patrone zu stiften pflegten. Man beachte die beiden folgenden Beispiele:

AE 1956, 33 (Altinum, regio X):

Hon(ori) / C(ai) Saeni C(ai) f(ilii) Sc(aptia) Veri / eq(uo) p(ublico) IIIv(iri) i(ure) d(icundo) II Lau(rentium) Lav(inatium) / cur(atoris) r(e)r(um) p(ublicarum) Vicet(inorum) Atr(ianorum) / Opit(erginorum) / L(ucius) Acutius Marcel(lus) **cliens**.

CIL V 5892 = ILS 6731 (Mediolanum, regio XI):

Gen(io) et [H]on(ori) / P(ubli) Tutili / Callifontis / VVir(i) sen(ioris) / patr(oni) |(centuriarum) XII coll(egii) / aerar(ii) c(oloniae) A(ureliae?) A(ugustae?) M(ediolani) / neg(otiatoris) stip(is) arg(entarii) / splendid(issimi) ... L(ucius) Romatius / Valerian(us) et / Vocatia / Valeria cum / fili(i)s *clientes*.

Der Schwachpunkt dieser Deutung liegt darin, daß der Name des Geehrten nicht ausgeschrieben, sondern auf drei Initialen (für die *tria nomina*) reduziert gewesen wäre, was den üblichen Konventionen widerspricht. Bekanntlich wird in den Inschriften für gewöhnlich nur das Pränomen, nicht aber der Gentilname oder das Cognomen in derart verkürzter Weise wiedergegeben — zumindest nicht in Steininschriften, sehr wohl jedoch in einem anderen epigraphischen Genre, nämlich den Wahlaufrufen, die, wie wir vor allem aus Pompeji wissen, in Zeiten des kommunalen Wahlkampfes als *tituli picti* bzw. Dipinti mit Pinsel und Farbe in großer Zahl auf den Häuserwänden der Stadt angebracht wurden. Wiederum zwei Beispiele (man beachte zu diesen jetzt auch die Nachträge in CIL IV Suppl. 4,1):

CIL IV 150 (ebenso 151, 164, 190, 246 etc.):

M(arcum) C(errinium) V(atiam) aed(ilem) / d(ignum) r(ei) p(ublicae) o(ro) v(os) f(aciatis).

CIL IV 203 (ebenso 192, 233, 350, 384 etc.):

M(arcum) S(amellium) M(odestum) aed(ilem) / v(iis) a(edibus) s(acris) p(ublicis) p(rocurandis) o(ro) v(os) f(aciatis).

Da die Kandidaten stadtbekannt waren, reichten die Initialen in diesem Kontext völlig aus, und überdies konnte gerade eine solche kryptische Schreibung als Ausdruck ihres besonderen Prestiges vor Ort verstanden werden.

Nun war es bekanntlich eine wichtige Aufgabe der Klienten, ihren Patron im Wahlkampf zu unterstützen, wie unter anderem die Dipinti aus Pompeji abermals deutlich machen, z. B. CIL IV 7808 = AE 1913, 84: *Cn(aeum) Audium aed(ilem) clientes rogant*. Außerdem ist die für das Genre der Ehreninschriften unübliche Anrede *vir bonus* außer in Grabinschriften auch in Wahlaufrufen häufig anzutreffen, wie schon Ehmig und Haensch bemerken.

Wenn diese dritte Deutung der Inschrift richtig sein sollte, wäre sie definitiv nicht nur links und unten, sondern auch oben vollständig, wie bereits von den Erstherausgebern angenommen; überdies wäre der gesamte Text zentriert gewesen (was im übrigen bedeuten würde, daß rechts ein Fragment in der ungefähren Größe des linken Bruchstückes fehlte). Zudem wäre jetzt die Hervorhebung von Z. 2 besser verständlich, da es sich um das wichtigste Element des gesamten Textes, nämlich den Namen des Geehrten, handelte. Die Transkription lautete dann wie folgt:

Honor[i]

P(ubl(i)) · O() · [. ()]

aed(ilis) · v(iri) · b(oni) · Marc(ius?) · Q[ca. 5] oder C[ca. 5]

Fritz MITTHOF

BUCHBESPRECHUNGEN

Rodney AST (Hrsg.), *Late Antique Greek Papyri in the Collection of the Friedrich-Schiller-Universität Jena (P.Jena II)* (Papyrologische Texte und Abhandlungen 45), Bonn: Habelt 2010, XXIV + 179 S. und 32 Taf.

This volume, a revised and expanded version of Rodney AST's doctoral dissertation at the University of Toronto, offers editions of 39 unpublished Greek papyri belonging to the Friedrich-Schiller-Universität Jena.¹ The documents date from the turn of the fourth to the sixth century, but only the first seven are more or less precisely dated. The majority whose provenance can be established come from the city of Hermopolis in Middle Egypt. In a general introduction, the editor provides a history of the collection and its inventory system (which often contains unreliable indications of provenance) and an overview of the documents published in the volume. The transcriptions of the papyri, some of which are quite difficult and damaged, demonstrate AST's assured competence as an editor. The contextualization and commentary in the introductions and notes to the editions are judicious, measured, and to the point. Groups of related documents benefit from general introductions which discuss questions common to them all (e.g. on content, date, provenance, prosopography, measurements). Appendices or summary tables supplement some editions, e.g. a list of the fifty or so known bouleutai of Antinoopolis in 4, a table of all known payments of *kalendarika* in 21. The volume itself has two appendices, the first listing virtually all merides (often territorial subdivisions of vineyards) identified by name, number, or some other specification in late antique documents, the second containing a dozen short critical notes on published papyri. The usual indices follow. Black and white photographs of all the papyri are provided on glossy paper at the back; they are sometimes too dark to be read adequately, but colour digital images will also be found online through HGV or the Papyrus Portal.²

The papyri are diverse in content and include the standard types of documents from late antiquity, namely contracts, receipts, orders to pay, and accounts. Some items of novelty or interest may be singled out under particular headings:

Military, administration, officialdom. **4** (Herm. or Apoll. Magna; 396), a receipt for the repayment of a loan, provides one of the few references to a military unit in Latopolis, very probably identical with the *equites sagittarii indigenae* attested by *Not. Dig. Or.* 31.28, and one of the latest precisely dated instances of an Antinoopolite *bouleutes* (there are at least three others from documents assigned broadly to the fifth century). The shipping receipts in **8–13** (Herm.; V/VI?) unusually attest a soldier (if the editor's resolution of $\sigma\tau\rho(\alpha\tau\iota\omega\tau\eta\varsigma)$ is correct) involved in overseeing the loading of boats with the grain-tax (*annona civica*, ἐμβολή) destined for Alexandria. **21** (prov. unknown; V/VI?) is a mutilated short account recording New Year's gratuities (*kalendarika*) to various officials, including a *hypatos* (a man of probably honorary consular rank but of uncertain function), a *hypodektes* (tax-collecting official), and a *scriniarius* (financial clerk) of the *hypodektes*; but the identity of the bureau with which these officials

¹ It thus significantly augments the relatively modest number of papyri previously published from this collection; see www.trismegistos.org/coll/detail.php?tm=165&i=1.

² Accessible via www.rzuser.uni-heidelberg.de/~gv0/ and www.papyrusportal.de/ respectively.

were connected is unfortunately unknown. The document furnishes the first instance of a *scriniarius* said to be subordinate to a *hypodektes*. The grain receipt in **22** (Herm.; V/VI?) is one of the very few attestations of *sitologi* after the fourth century.

Agricultural estates. **6** (Herm.; 477) supplies the last nine lines of SB III 7167, a lease of an uncommonly large farm of 40 arouras from a woman bearing the title εὐγενεστάτη (indicative of ‘middling’ aristocratic status) to a man from the village of Temseu Skordon at a rent of 200 artabas and several extras (including a piglet, 2 artabas of radishes, cheese, and 20,000 bricks, the latter probably for lining the cistern). The lease also includes a plot of vineland to be sharecropped, which was presumably within or next to the aforementioned farm. Given the considerable size of the land and the several tasks required, the editor argues that the lessee is probably a middleman and entrepreneur.³ **23–28** (Herm.; V/VI) form a little dossier of orders to pay various personnel of an estate, to which P.Herm. 76 probably also belongs. Most of the orders are issued by a *vir clarissimus* named Phoebammon, presumably the landowner, to an estate steward (*pronoetes*) who bears the same name. The recipients of payments include general servants (*paidaria*) and their headman (*meizoteros*), a poultry farmer (*orneotrophos*), a barber (*koureus*), and a manager (*oikonomos*) of a village church. **30–34** (Herm.; V/VI?) are a series of accounts recording wine disbursements from various vineyards of an estate, like SPP X 103, BGU XII 2178 (the latter is in the same hand and relates to the same vineyard as **31**), and some other documents. Entries comprise payments to an unnamed *comes* (presumably the landowner or a high-level manager), the landowner (*geouchos*), a 1% surcharge for river transport (ἐκατοκτή τοῦ ναύτου), a payment for land transport (*phoretion*), the fee for a guard (*thyrouros*), and bonus distributions marking the new vintage (*trygetika*); among the recipients of the latter appear carpenters (*tektones*) who probably maintained the irrigation equipment.

Lexicography. **23** (Herm.; V/VI) mentions the rare occupational title of *synallaktes*, which is of uncertain meaning (see below for a discussion). **37** (prov. unknown; VI?) is a memorandum listing items purchased by the boatman Menas in Alexandria for an anonymous person in Hermopolis(?), while **38** details transport fees and expenses for the boat of Menas, perhaps in relation to the same trip. Both documents contain a number of *addenda lexicis papyrologicis*: *taones* (peacocks); *glykelaion* (sweet oil); *kedrion* (cedar oil); the latch(?) (lit. *ankyra*) of a *sipharos*, a rare word denoting a topsail characteristic of Alexandrian ships, which is attested only here and in Seneca, Epictetus, and Hesychius. **38** also mentions apparently cushions of a *koukkoul-*, an obscure word (presumably the part of a boat).

Topography. An early fourth-century dowry receipt (**2**) from the Arsinoite nome mentions a ‘head cover of Mothonesion wool’ (κουβρη- or δαλματ]ικομαφόρτιον Μοθωνήσιον) among the items of the dowry, one of the rare references to the Italian town of Modena (ancient Mutina) in the papyri. **8** (Herm.; V/VI?) provides the first attestation of a village called Mouchis (common in the toponymy of Egypt) in the Antinoopolite nome, while **9–14** (Herm.; V/VI?) involve the rarely attested Antinoite village of Pnomphthis. **26** (Herm.; V/VI) contains the first occurrence of a village called Pmouchis in the Hermopolite nome, unless it is identical with the village Mouchis in the neighbouring Antinoopolite nome now attested in **8**.

Onomastics. The list of names in **5b** (Herm.; 472?) preserves the very rare personal name Cώθιος, while **7** (Ars.?: 482–4) provides the first Egyptian instance of the Semitic name Μαρθάνα.

³ For another lease of 40 arouras (with two lessees), see now A. Benaissa, *An Arsinoite landowner and clarissimus magister of a military unit*, Tyche 26 (2011) 23–31.

The volume also includes some less common types of documents, in particular a group of property surveys (18–20; Herm.; V/VI?), the first two of which are the most extensive such texts we possess from late antique Egypt. They typically record the name of a property, the measurements of its boundaries along the four cardinal axes, and a calculation of its surface area. The property surveyed consists of a series of *merides*, territorial subdivisions of vineyards usually named after individuals. Within *merides* we find measurements of parcels of land (arable vineland, dry vineland, reed land) as well as associated buildings (treading-floors or *lenoi*, dovecotes, storage rooms or *kellai*). The precise context and purpose of these surveys is uncertain, but they are likely to be related to the management of an estate. On the exceptional isopsephic text in 15, see below.

The following are minor remarks on individual texts and points of detail:

1 is a highly fragmentary contract from Ptolemais Euergetis mentioning slaves (δουλικά sc. κόματα) and dating from 298/9. The editor is reluctant to identify it as a sale because ‘it is not wholly consistent with similar contracts from elsewhere’; but while it is true that too little remains to make a secure identification of the text, the editor’s restoration of the guarantee clause in line 9 (supported by 21) excludes the possibility that this was ‘a work contract or a contract for continued service (παραμονή)’. I wonder whether line 11 (Ἰα τοῦ αὐτοῦ Πλουτάμμωρος []) relates to the receipt of the price, restoring παρ]ά and understanding ἀπέχειν in the lost portion of the text: the first alpha is absolutely certain to judge from the photo and does not require a dot. In that case Ploutammon will have been the buyer and the woman appearing in line 4 and subscribing in line 19 will have been the seller, which would necessitate a different reconstruction of the opening clause (3–4): [ὁμολογεῖ ἢ δεῖνα τοῦ δεῖνος (τοῦ δεῖνος) ἀπὸ κώμης -α]δε[λφί]ας χωρὶς κυρίου χρηματίζουσα [τέκνον δικαίῳ Πλουτάμμωνι τοῦ δεῖνος (τοῦ δεῖνος) πεπρακέναι κτλ.⁴ The editor reads χρηματιζούση before the break of line 4 and notes that ‘the last letter ... is unclear, but the initial vertical stroke is indicative of *eta* rather than *alpha*, suggesting that the word is in the dative and not the nominative case’ (4 n.); but the traces seem to me too confused for certainty and I can equally make out the contour of an alpha (*caveat lector!*).

In 4 7 τῆς [.] τοῦ ἀργύρου, the deleted (or, more correctly, overwritten) letter looks to me like an alpha, suggesting that the scribe began writing ἀργύρου before correcting himself.

7 ‘Beginning of a Contract’ (Ars.?: 482–4). Since the editor restores a post-consulate formula of Fl. Trocundes (cos. 482) in line 1, and since documents from 482 continue to be dated by the consuls of 481 until October 482 (CPR X 118), the date range of 7 ought to be further restricted to 483–4 (or at least October 482–4). In line 3 (Ἰ. ουχ. . . νου) I suggest reading ἐκ παλ]εοῦ (l. παλαιοῦ) χρόνου τὸ ἐφέστιον ἔχον ἐπὶ τῆς κτλ., ‘for a long time keeping residence in ...’ (χρόνου and ἐπὶ τῆς were already suggested by the editor ad loc.). The phrase ἐκ παλαιοῦ χρόνου is attested earlier in a different context in P.Stras. I 5.10 (Herm.; 262). The individual is perhaps originally from Palestine given the Semitic name of his mother (Marthana), which is as yet unattested in Egypt. On the formula at the beginning of the body of the contract, cf. also P.Oxy. LXXI 4831.6–7 n.

8–13 ‘Shipping Receipts’ (Herm.; V/VI?). On the hamlet Philostratou in 9 3, see also P.Sijp. 60a.6 with the editors’ note ad loc. Though similar in some respects, the hands of 9 and 10 do not seem to me to be identical as the editor cautiously proposes. An important archive

⁴ On this contractual form in slave sales, which was common in the Arsinoite nome, see J. A. Straus, *L’achat et la vente des esclaves dans l’Égypte romaine*, München 2004, 92–94.

from fourth-century Oxyrhynchus relating to the river transport of the grain-tax has been published recently in P.Mich. XX.

15 ‘Geographica(?)’ (Ars.?: V/VI?). Three small fragments, the largest of which bears a series of five geographical expressions: Ἀδριανοῦ κτίσμα (Antinoopolis), Ῥώμη βασιλεία, ἡ Ῥωμαίων πόλις, οἰκουμένη[η?], Ἀσίας ἀγαλ[μα] (a phrase used of Smyrna by Aelius Aristides in the second century). The second scrap contains just a few letters and mentions a crown. The third has a Greek notarial signature written in Latin letters, which is probably unrelated to the other two fragments. The editor was unsure how to interpret the text. J. Lougovaya, *Isopsephisms in P. Jena II 15a–b*, ZPE 176 (2011) 200–204, joined fr. b with fr. a, yielding οἰκουμένη[ης τε]ῖφανος in line 4, and demonstrated that the text consists of a series of isopsephic pairs, i.e. pairs of phrases whose constituent letters have an identical total numerical value.⁵ She suggests that the text was perhaps a preparatory exercise for a poetic composition using isopsephisms.

18–20 ‘Property Surveys’ (Herm.; V/VI). p. 75: On *lénoi*, see also P. Mayerson, *The meaning and function of ληνός and related features in the production of wine*, ZPE 131 (2000) 161–165. With regard to the question of provenance, Nikolaos Gonis notes (*per litteras*) that the fractions used are typical of Hermopolite documents, which supports the other pointers towards such a provenance tentatively identified by the editor.

23 is an order to pay addressed to a *synallaktes* named Apollos. The term *synallaktes* is rare and of uncertain meaning. Out of the possibilities discussed by the editor, the passage cited from John Moschus (VI/VII c.), where *synallaktes* describes a banker or money-changer, seems the most plausible parallel. N. Gonis comments that ‘the term συναλλαγή is used in Hermopolis in a way similar to that of ζυγόν. *Mutatis mutandis*, I think the συναλλακτήχης had a similar job to a ζυγοτάτης, who could also have a close relationship with a large landowner’.⁶

24 6 n.: The sign at the end of line 6 is not ‘a relatively simple notarial signature’, since this is not a legal document, but merely the mark of the counter-signatory.

25 4 n.: N. Gonis notes that the 6 1/3 carats paid to Josephus the barber ‘need not be bronze [as the editor assumes]; given that the minus carats tariff is minus 5, it is a way of saying 1/3 sol. minus 1 2/3 car. (3 x 1 2/3 = 5). This is clear from the last equation, 1 1/3 sol. minus 6 2/3 (= 5 + 12/3). The barber was paid a gold tremis’.

27 introd. p. 115: On the legal status of *paidaria*, see also J. Beaucamp, *Le Statut de la femme à Byzance II*, Paris 1992, 58 n. 38.

31 introd.: The editor understands the expression ‘εἰς λόγον of so-and-so’ rather literally as implying payment to a special account of the payee, but the expression is probably simply a periphrastic way of expressing ‘to/for so-and-so’; for this use of λόγος, cf. *BASP* 44 (2007) 82 with n. 14. **31** 2 τῆς οἴ . . . ης: This is the name of a *meris* or subdivision of a vineyard, and the traces are highly abraded; the editor’s proposal that ‘τῆς οἰκοδεσποίνης, in some abbreviated form, is possible here’ seems to me implausible since we appear to have the ending of the word.

⁵ For some isopsephisms and other word games in graffiti from Smyrna, see recently R. S. Bagnall, *Everyday Writing in the Graeco-Roman East*, Berkeley, California 2011, 14–23.

⁶ On *zygostatai*, see M. de Groot, *Zygostatai in Egypt from 363 A.D. onwards. A papyrological prosopography*, *BASP* 39 (2002) 27–40. For a *zygostates* related to a large landowner, cf. e.g. P.Oxy. XVI 2032.69 (Apion estate). For the equivalence of *zygon* and *synallage*, see K. Maresch, *Nomisma und Nomismatia*, Opladen 1994, 13.

32–33: The last is written on the back of the first, but the editor does not state explicitly that the two sides are in the same hand (they seem to be).

33 1 τρυγητικ(ῶν) ἡμῶν. I wonder whether we have here rather τρυγητικ(ῶν) καὶ ᾠ[υ]ν[η(θειῶν)], the phrase that also occurs (but differently abbreviated) in 32 7.

The top of the second column of 36 (Herm.; V/VI) carries an account of money payments to servants (*paidaria*) covering a period of sixth months. The sums are commutations of payments in wine, bread, oil, and meat, and the commutation rates are comparable to the prices of these commodities in late antique documents. The number of servants is not given, but N. Gonis suggests that they were five on the basis of the following calculations:

Wine: 240 *angeia* / 6 months = 40 = 5 servants x 8 *angeia*

Bread: 960 pairs of loaves / 6 months = 160 = 5 servants x 32 pairs of loaves

Oil: 30 *sextarii* / 6 months = 5 = 5 servants x 1 *sextarius*

Meat: 240 pounds / 6 months = 40 = 5 servants x 8 pounds

He also notes that a date in the sixth century for 37–9 (prov. unknown; ‘VI?’) seems secure on the basis of the hand.

Amin BENAÏSSA

Michael BLÖMER, Margherita FACELLA, Engelbert WINTER (Hrsg.), *Lokale Identität im Römischen Nahen Osten. Kontexte und Perspektiven* (Oriens et Occidens 18), Stuttgart: Steiner 2009, 340 S. mit Abb.⁷

Il titolo del volume in questione, rimasto sostanzialmente fedele a quello del congresso (tenutosi a Münster, nell’Aprile del 2007) i cui atti raccoglie, nonché i titoli dei diversi contributi in esso inseriti, riflettono la presa di posizione degli editori, espressa nell’Introduzione (7–12), di focalizzare l’interesse scientifico nella ricerca delle identità locali. Poiché solo il concetto/modello-guida dell’“Identità” si adatterebbe, meglio degli unidirezionali modelli di “Ellenizzazione” e “Romanizzazione”, a descrivere la commistione lato sensu culturale — ossia autoctona, greca e romana — presente nelle realtà umane e comunitarie locali del vicino Oriente⁸. Ed in effetti i dieci contributi che formano il volume, efficacemente sintetizzati in

⁷ Recensione nell’ambito del Progetto di Ricerca Nr.P 22063–G18 finanziato dall’Austrian Science Fund (FWF) e attualmente in corso presso l’Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte, Univ. Wien, Austria.

⁸ Sull’accesso recente dibattito in merito all’uso ed all’efficacia dei concetti di Ellenizzazione e Romanizzazione per descrivere le “reazioni” diverse, di apertura o resistenza, e a più livelli, dei non-greci e dei non-romani non solo in Oriente, ma anche in Occidente, aggiungo i contributi di S. Janniard, G. Traina, *Introduction*, in: *Sur le concept de “Romanisation”. Paradigmes historiographiques et perspectives de recherche*, MEFRA 118.1 (2006) 71–79; G. A. Cecconi, *Romanizzazione, diversità culturale, politicamente corretto*, in: *ibidem*, 81–94. Per concetti e formule alternative, anche a quello di Identità, applicabili per descrivere il processo reattivo locale vd. inoltre M. Chelotti, *Epigrafia e topografia delle città della Puglia tra I a.C. e II sec. d.C.: classe dirigente, ideologia e forma urbana*, in: M. L. Caldelli, G. L. Gregori, S. Orlandi (Hrsg.), *Epigrafia 2006. Atti della XIV^e Rencontre sur l’Épigraphie in onore di S. Panciera con altri contributi di colleghi, allievi e collaboratori*, Roma 2008, 615–643, 616 nt. 12; M.-L. Haack, *Il concetto di “transferts culturels”: un’alternativa soddisfacente a quello di “romanizzazione”? Il caso etrusco*, in: G. Urso (Hrsg.), *Patria diversis gentibus una? Unità politica e identità etniche nell’Italia antica, Atti del Convegno Internazionale Cividale del Friuli, 20–22 settembre 2007*, Pisa 2008, 135–146.

apertura (8–10), dimostrano come le realtà locali rivelino in epoche e sfere diverse identità plurime, dalle caratteristiche non univoche e generalizzabili, prodotte dalla recezione di tradizioni locali e influssi sovralocali.

I modi e i livelli di interazione tra le due componenti, ossia sostrato locale e influenza romana, e i prodotti di tale interazione nel Vicino Oriente, ossia le diverse identità così formatesi e riconoscibili localmente nell'ampia regione, vengono illustrati da M. SOMMER (235–248). Lo studioso parte da considerazioni “universalisti” sul concetto stesso di identità, implicante differenza, confronto, integrazione, e sui modi e i piani in cui “scovarla”, inoltre sul fenomeno reazione-azione rispettivamente della periferia provinciale e dell'Imperium Romanum centrale e centralizzatore⁹. Passa poi ad osservare tracce e sviluppi di questo processo in due campi specifici, quello del diritto e quello del mito. In particolare in ambito giuridico-istituzionale si rileva da un lato la forza attrattiva del diritto romano, perché più progredito dei diritti locali in strumenti, formule, casi, procedure; dall'altro e proprio per questi motivi la pronta adozione di esso da parte delle popolazioni locali¹⁰. In tal caso, avverte l'A., più che parlare di assimilazione o romanizzazione spontanea, si deve invece considerare lo sfondo utilitaristico e pragmatico di questa adozione, che apriva ai locali un ventaglio più ampio di possibilità per il riconoscimento e la difesa dei propri diritti.

Diversamente dal taglio generale delle considerazioni del SOMMER, basate su svariata documentazione (papiri, mosaici, etc.), i restanti nove contributi ricercano le forme di identità locali nel Vicino Oriente con specifica ottica disciplinare e su fonti ben precise.

Di approccio prevalentemente archeologico è il lavoro di M. BLÖMER (13–47), che raccoglie una ventina di stele, alcune inedite, d'età romana con raffigurazioni di *Wettergottheiten* (vd. figg. 2–19, pp. 43–47) dalla Siria settentrionale (Amuq/Kara Su e Cirrestica), partendo dalle due ormai perdute, scoperte vicino al tempio di Ceylanlı, da datare nel II sec. d.C. L'A. ne analizza l'iconografia del tipo “*smiting god*” con o senza *parhedros* femminile, e nega la loro presunta attribuzione al culto di *Iupiter Dolichenus*, attestato oltre che a Doliche, di sicuro e prevalentemente in Occidente. Piuttosto le stele vanno considerate tra le poche testimonianze di un'identità religiosa con antiche radici e peculiare delle popolazioni di questo comparto siriano. Si rimane in ambito culturale con il contributo di P. W. HAIDER (49–74) che si concentra sulle forme di religiosità in vita nelle città assire di Assur e Ninive/Ninos dopo la

⁹ A tal proposito l'A. cita giustamente, ma erroneamente, confido per una svista, la *tabula Basanitana* (sic!, 235–236); sul documento in relazione alle implicazioni rilevate dall'A. vd. ora C. Giachi, *La tabula Banasitana: cittadini e cittadinanza ai confini dell'Impero*, in: C. Tristano, S. Allegria (Hrsg.), *Civis/civitas: cittadinanza politico-istituzionale e identità socio-culturale da Roma alla prima età moderna, Atti del Seminario Internazionale Siena-Montepulciano, 10–13 luglio 2008*, Montepulciano 2009, 71–84.

¹⁰ Sul problema dei rapporti diritto romano (imperiale)-diritti locali in Oriente aggiungo J. Méléze Modrzejewski, *Diritto romano e diritti locali*, in: A. Carandini, L. Cracco Ruggini, A. Giardina (Hrsg.), *Storia di Roma III/2*, Torino 1993, 985–1009; inoltre il recente V. Marotta, *La cittadinanza romana in età imperiale (secoli I-III d.C.): una sintesi*, Torino 2009. Lo stesso problema, ma in riferimento alle realtà istituzionali locali dell'Italia antica, è discusso nell'ormai classico lavoro di G. Tibiletti, *Diritti locali nei municipi d'Italia e altri problemi*, RSA 3 (1973) 171–195 [Id., *Storie locali dell'Italia romana*, Pavia 1978, 347–371]. In particolare per la commistione di diritti e forme processuali locali e romane nell'Italia meridionale lucana e greca, ravvisabile in documenti epigrafici di I sec. a.C. mi permetto il rinvio a L. Cappelletti, *Gli statuti di Banzi e Taranto nella Magna Graecia del I secolo a.C.*, Frankfurt am Main 2011.

loro distruzione nel 612 a.C. sino al II-III sec. d.C. (vd. figg. 1–10, pp. 68–74). La vicinanza geografica dei due centri sembrerebbe non aver impedito lo sviluppo, a partire dai primordi dell'età ellenistica, di differenti sistemi religiosi: quello di Ninive/Ninos — ad es. con l'identificazione di Nabu/Apollo nel santuario di Ezida, o di Eracle/Nergal, o con l'introduzione di Hermes — si rivela, per giunta anche tramite epigrafi votive esclusivamente in lingua greca, molto più sensibile all'influsso di motivi e forme elleniche. Appare invece più tradizionalista, in senso assiro-babilonese, il sistema sviluppatosi ad Assur in età partica, con un pantheon rimasto quasi del tutto locale — Assor e Saru, Marduk/Bel, Nabu e Nanaja — venerato da fedeli che usano solo l'aramaico ed in templi che solo da un punto di vista decorativo tradiscono l'influenza greco-romana. Ancora il culto è al centro dell'ottima indagine svolta da A. KROPP (99–150) sulla diffusione del culto imperiale nel Vicino Oriente al di là dei confini provinciali. Lo studioso focalizza l'attenzione sulle poche ma notevoli manifestazioni monumentali del fenomeno, in quanto portatrici più che mai visibili sia del sentimento politico sia del particolare legame di amicizia, gratitudine e lealtà, esistente presso i dinasti committenti nei confronti di Roma e degli imperatori romani. Una rassegna delle caratteristiche architettoniche dei quattro Augustea (figg. 1–41, pp. 123–150) innalzati sotto Augusto a Samaria/Sebaste, Caesarea e Panias da Erode il Grande e sotto Claudio a Qalaat Faqra forse su iniziativa del magistrato eponimo locale consente di stabilire che solo le prime tre strutture rivelano ispirazione edilizia e decorativa greca e romana, non così invece il tempio di Faqra, che nello stile e nel culto mantiene la propria identità regionale.

Permane l'approccio archeologico, stavolta applicato in contesto funerario, con il lavoro di W. OENBRINK (189–221). Lo studioso riesce a definire la singolare coesistenza di elementi romani e di elementi propriamente indigeni nell'identità culturale del nobile Gaius Iulius Samsigeramos di Emesa/Homs attraverso il suo monumento sepolcrale costruito prima del 78/79 d.C. e noto ormai solo grazie a resoconti, riproduzioni fotografiche e grafiche anteriori alla sua completa distruzione avvenuta nel 1911. Del monumento vengono analizzate la sua organizzazione spaziale, la tecnica costruttiva, gli elementi decorativi, relazionandovi strutture analoghe, anch'esse appartenenti a membri delle classi alte locali, note nella Siria settentrionale e centrale d'età ellenistico-romana (vd. figg. 1–22, pp. 215–221). Nel contesto funerario elitario di Palmira ci conduce, invece, la disamina iconografica condotta da A. SCHMIDT-COLINET (223–234) su due sarcofagi ivi rinvenuti, con programma figurativo assai simile, editi dallo studioso nel 2007 con datazione nel secondo quarto del III sec. d.C. (vd. figg. 1–14, pp. 228–234). Ed anche qui eterogenea, ossia romano-greca e autoctona-orientale, si rivela l'identità culturale dei defunti, rappresentati sui monumenti sia quali supremi magistrati e sacerdoti locali, circondati dalle loro famiglie e da divinità locali, sia quali orgogliosi cives Romani in seno alla cittadinanza palmirena.

L'evidenza numismatica costituisce il punto di partenza per A. LICHTENBERGER (151–175), il quale, messosi alla ricerca delle sopravvivenze dell'identità fenicia in età imperiale, la trova espressa, ma in modo diverso, nelle coniazioni delle città, un tempo rivali, di Tiro e Berito nel III sec. d.C. (figg. 1–44, pp. 168–175). In entrambi i casi le monete riflettono il loro status di coloniae ed il loro legame con Roma attraverso i ritratti imperiali e le legende in latino, e tuttavia presentano anche motivi iconografici del passato (Tyche, Poseidon, etc.), legati al sistema religioso locale o alla storia cittadina, spec. nel caso di Tiro, che a partire dall'età severiana recupera gli antichi legami fenicio-punici, con riferimenti a Didone ed alla fondazione di Cartagine. Due città, Resaina e Singara nel nord della Mesopotamia, e le loro coniazioni della prima metà del III sec. d.C. sono anche per O. STOLL (249–340) motivo di una lunga e approfondita ricerca sulla nebulosa e poco documentata storia dei due centri, entrambi importanti crocevia commerciali e militari, sino alla fine del IV sec. d.C. Acute sono le riflessioni sull'unicità, e quindi sul grande valore, di questa tipologia di documenti per la

ricostruzione, a livello cittadino, provinciale e imperiale, della cornice non solo politico-economica, ma anche sociale, religiosa, linguistica e culturale, in cui essi vennero prodotti. Nello specifico le coniazioni di Resaina e Singara rivelano, nell'iconografia — ad es. Tyche cittadina assieme al centauro simbolo della legio I e della legio III Parthica oppure l'aquila in qualità di simbolo assommante e ambivalente — e nelle legende bilingui greco-latine, una perfetta integrazione tra elemento romano legionario lì stazionato dalla fine del II sec. a.C. e abitanti non-romani, essa è così riuscita da condurre allo sviluppo nelle rispettive collettività cittadine di un orgoglioso sentimento di identità, nuova e mista.

Due contributi del volume indagano sui sentimenti e forme di identità locale nel Vicino Oriente d'età romana, prendendo le mosse dalla documentazione letteraria. U. HARTMANN (75–98) scorge nei versi greci dell'ignoto autore del libro XIII degli Oracoli Sibillini¹¹, la testimonianza di una sua consapevole identità mista romano-orientale verso la metà del III sec. d.C., laddove da un lato emerge il suo orgoglio da giudeo-siriano per le capacità militari e “salvifiche” della propria stirpe, dall'altro la preoccupazione dello stesso per le sorti delle province orientali e dell'Impero Romano, di cui egli è leale cittadino. F. MILLAR (177–187) ripercorre l'enorme produzione letteraria di Libanio per focalizzare la percezione che questo autore restituisce dell'identità regionale/orientale esistente in ambito siriano nel IV sec. d.C. Ebbene la visione di Antiochia, della Siria e in generale del Vicino Oriente contemporaneo restituita da Libanio è quella di un mondo non regionalmente diversificato. In esso, nelle sue città, risulta invece imperante l'elemento umano, organizzativo e culturale greco e l'autore non fa concessioni e riferimenti a forme di sincretismo o commistione tra differenti lingue, etnie, sistemi sociali e religiosi esistenti in quelle province. Non per questo, secondo MILLAR, l'ottica ellenocentrica di Libanio va considerata affetta da cecità, piuttosto rifletterebbe uno stato di cose realmente esistente in quel secolo nella sua città e nella sua regione.

Ritengo che l'ordine da me qui seguito nell'illustrare i dieci contributi sarebbe stato più adeguato, coerente, meno altalenante tra i diversi approcci metodologici, tra i diversi temi ed epoche, rispetto a quello, sembrerebbe alfabetico, scelto dagli editori del volume. Penso inoltre che ne avrebbe potuto agevolare la consultazione, nonché darne una visione complessiva e completa, un qualsivoglia indice delle fonti o almeno dei nomi/concetti ricorrenti nei vari contributi.

Resta il fatto che il volume è notevole, per l'importanza e l'attualità dell'argomento, per i modi di affrontarlo e per i risultati raggiunti. Il volume dimostra soprattutto in modo esemplare come le molteplici forme di identità assunte dalle varie realtà locali in Oriente così come in Occidente, in epoche differenti e sotto influssi culturali diversi vadano indagate principalmente, se non esclusivamente, con metodo interdisciplinare: il costante e parallelo confronto/scontro di documentazione di diversa tipologia si rivela qui, ancora una volta, l'unico iter di lavoro fruttuoso per affrontare lo studio dei microsistemi storico-politici, culturali, sociali, etc., prima di rapportarli ai macrosistemi Roma/Grecia e giudicarli in base ad essi.

Loredana CAPPELLETTI

¹¹ Alla lista delle differenti edizioni/traduzioni degli Oracoli fornita dall'A. a p. 75 nt. 1, vanno aggiunti i seguenti titoli: E. Suárez de la Torre, *Oráculos Sibilinos*, in: A. Díez Macho, A. Piñero Sáenz (Hrsg.), *Apócrifos del Antiguo Testamento III*, Madrid ²2002, 331–612; M. Monaca, *Oracoli Sibillini. Introduzione, traduzione e note*, Collana Testi Patristici, Roma 2008.

Klaus BRINGMANN, *Kleine Kulturgeschichte der Antike* (Beck'sche Reihe 1995), München: Beck 2011, 272 S. mit 45 Abb.

In seiner *Kleinen Kulturgeschichte der Antike* spannt BRINGMANN einen weiten Bogen von der minoisch-mykenischen Palastkultur bis in die Zeit Konstantins des Großen. Auf 250 Seiten werden nach einem kurzen Blick auf den geographischen Raum, die Entstehung von Ackerbau und Viehzucht im Zuge der Sesshaftwerdung und die Verbreitung von Kenntnissen in der Metallverarbeitung und der Seefahrt mit prägnanten Strichen die Entstehung von Epik und Lyrik, Historiographie und Fachschriftstellerei, die antike Philosophie, die Grundzüge der antiken Wirtschaft, Formen und Inhalte von Erziehung und höherer Bildung, die antike städtische Kultur und vieles andere mehr betrachtet.

BRINGMANN folgt in seiner Darstellung der Epocheneinteilung in der Alten Geschichte, indem er einzelne Kapitel dem archaischen Griechenland, dem klassischen Athen, dem Hellenismus, der römischen Republik und der Kaiserzeit widmet. Für die Zeit des archaischen Griechenlands geht er auf die Übernahme der phönizischen Schrift und deren Weiterentwicklung zur Alphabetschrift ein, auf die homerischen Epen und die Gastmähler als Gelegenheit, bei der Epik und Lyrik vorgetragen wurden, und wertet den Beginn des Tempelbaus, die Ausweitung der geographischen Kenntnisse durch Handelsfahrten, Kunsthandwerk, Festkultur und Agon, Siegeslieder und kostbare Weihungen als Ausdruck höherer Kultur. Durch die Verschriftlichung des Rechts wurde die Grundlage für eine friedliche Regelung des Streits gelegt. In der frühgriechischen Lyrik spiegelt sich die Wertewelt des griechischen Adels, in den Fragmenten der Vorsokratiker lassen sich Tendenzen einer Individualität und eines Henotheismus erkennen. In diese Zeit fällt der Versuch, Erscheinungen der Natur rational zu erklären, liegen die Anfänge der Philosophie und der Medizin, wurde durch Hekataios ein geographisches Weltbild entworfen. Anschaulich schildert BRINGMANN, wie in klassischer Zeit Athens Weg zur Demokratie und zum Hegemon im Delisch-Attischen Seebund einhergeht mit der Entstehung einer Geldwirtschaft, deren Folgen für das wirtschaftliche und soziale Leben Aristoteles theoretisch erfasst, und mit der baulichen Ausgestaltung der Akropolis mit dem Parthenon als Glanzpunkt. Die Sophistik mit ihrer Ausrichtung auf Dialektik und Rhetorik, die Philosophie und neue literarische Gattungen wie die Historiographie, epideiktische Reden und Briefliteratur erreichen in klassischer Zeit ihren ersten Höhepunkt.

Die Kultur des Hellenismus sieht BRINGMANN geprägt durch die Ausbreitung einer griechischen Lebensweise im Zuge der Eroberungen Alexanders des Großen. Als Beispiel für die Hellenisierung bis in das heutige Afghanistan hinein nennt BRINGMANN die Stadt Ai Khanoum, in der ein Theater und ein Gymnasium freigelegt, Münzen nach griechischem Vorbild geprägt und Papyri mit griechischen Texten gefunden wurden. Stiftungsinschriften von Personen mit griechischen Namen zeugen von einer blühenden städtischen Kultur und einem Euergetismus in einem Raum von Sizilien im Westen und Afghanistan im Osten. In dieser Zeit entwickelte sich das neu gegründete Alexandria mit seinem Museion zur bedeutendsten Stadt in Ägypten, zum Zentrum der Wissenschaft in der Philologie, der Mathematik und Astronomie. Dank der königlichen Euergeten florierte auch Athen als Stätte der Bildung, und die Philosophenschulen zogen viele junge Leute an, die nach höherer Bildung strebten.

Das frühe Rom hatte mit ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Problemen zu kämpfen wie Athen und andere griechische Städte. Die zunehmende Verschuldung und die Möglichkeit, den Schuldner in die Sklaverei zu verkaufen, zwangen zu Reformmaßnahmen, wie sie im Zwölftafelrecht umgesetzt wurden. Da das Zwölftafelrecht als eine der wenigen soliden Quellengrundlagen für die Zeit der frühen Republik anzusehen ist, entwirft BRINGMANN an ihm ein lebendiges Bild der Gesellschaft, die noch weitgehend bäuerlich geprägt war. Texte wie dieser, frühe Verträge und die Aufzeichnungen der Pontifices bildeten die Ausgangsbasis für

die römische Erinnerungskultur, die in den Totenfeiern eine spezifisch römische Ausdrucksform fand. Zwar fehlen für die ersten Jahrhunderte kulturelle Leistungen in der Dichtkunst, der Philosophie und der bildenden Kunst, doch kann BRINGMANN auf die beachtlichen Errungenschaften verweisen, die bei der Anlage von Städten, beim Straßenbau, der Wasserversorgung und der Kanalisation erreicht wurden. Anschaulich und mit geschickter Reduzierung auf die wesentlichen Entwicklungslinien zeigt BRINGMANN auf, wie Rom zu einem Teil der hellenistischen Mittelmeerwelt wurde, sich mit den Rittern eine neue soziale Schicht etablierte, immer reichere Geldmittel nach Rom flossen und sich mit den *latifundia* Großgrundbesitz durchsetzte. Agrarische Lehrbücher trugen dazu bei, dass sich ein auf der Sklaverei basiertes rationales Wirtschaften durchsetzte. Auch wenn in enger Anlehnung an die römische Tradition die Landwirtschaft als einzige ehrenwerte Arbeit stilisiert wurde, öffnete sich die Nobilität doch der griechischen Philosophie und waren politische Theoretiker wie Cicero ebenso stark von griechischen Vorbildern geprägt wie Livius Andronicus, Naevius und Ennius, Plautus und Terenz, die sich in der Dichtung, in Tragödie und Komödie an der griechischen Literatur orientierten. Für die mittlere und späte Republik sei diese „Gemengelage von Akkulturation und ablehnender Reaktion“ (195) signifikant.

Charakteristisch für die Kultur der römischen Kaiserzeit seien die religiöse Komponente des Kaisertums, die bereits mit Caesar und Augustus beginne, Vergils Aeneis als ‚nationales‘ Epos, die reiche und vielfältige augusteische Dichtung und die bauliche Ausschmückung der Stadt Rom. Durch die Gründung von Städten nach römischem Vorbild habe Rom einen Urbanisierungsprozess mit lang anhaltenden Folgen in Gang gesetzt, der an die Poliskultur im östlichen Mittelmeerraum anschloss und eine große Integrationskraft entfaltete. Kaiserzeitliche Autoren wie Plutarch und Aelius Aristides spiegeln diesen Integrationsprozess von Ost und West wider. Zur römischen Kultur zählen aber auch Gladiatorenspiele, Getreide- und Geldverteilungen, die das römische Volk entpolitisierten, ein privater Bauluxus, der sich im Besitz von mehreren, reich ausgestatteten Villen niederschlug, Stiftungen, die Angehörige der Reichselite für ihre Heimatstädte ins Leben riefen, und Spenden für Gymnasien und Schulen. Diese Aspekte, das antike Schulwesen, die Formen und Inhalte einer höheren Bildung und literarische Gattungen, die den Bildungsstand widerspiegeln, sich in Gymnasien und Theatern baulich niederschlugen, sind BRINGMANN offenbar ein besonderes Anliegen und daher ausführlich dargelegt.

Einen zweiten Schwerpunkt bilden das antike Judentum in hellenistischer Zeit und die Ausbreitung des Christentums im Römischen Reich, beides wichtige Grundlagen der späteren europäischen Kultur. Souverän und aus eingehender Kenntnis der Quellen schildert BRINGMANN die sich aus dem Judentum entwickelnden Anfänge des Christentums, die Hinwendung zur Heidenmission, die Konflikte, die sich in den Paulusbriefen und der Apostelgeschichte belegen lassen, den zunehmenden Widerstand der römischen Gesellschaft und der Administration einerseits und die besondere Attraktivität des christlichen Glaubens andererseits. Auf eine kurze Skizzierung der Christenverfolgungen und der konstantinischen Wende folgt abschließend ein kurzer Ausblick auf die Zeit Justinians. Kommentierte Literaturangaben und eine synoptische Zeittafel im Epilog geben dem Leser weiterführende Hinweise und eine schnelle chronologische Übersicht.

In ausgewogener Form und gelungener Auswahl präsentiert BRINGMANN eine sehr gut lesbare, mit vielen Quellenzitaten, Abbildungen und Karten reich illustrierte Darstellung, die ein lebendiges Bild der kulturellen Leistungen der Antike vermittelt. Konzentriert hat sich BRINGMANN auf solche Bereiche, die in der europäischen Geschichte weitergewirkt und als antikes Erbe die moderne Welt mitgeprägt haben, die Entstehung der Geldwirtschaft ebenso wie die Philosophie eines Platon und Aristoteles, das Wissen über den anatomischen Aufbau des menschlichen Körpers ebenso wie das in den Gymnasien vermittelte Bildungsgut, die

antike Stadtkultur ebenso wie die Christianisierung des Mittelmeerraums. BRINGMANN hat mit seiner „*Kleinen Kulturgeschichte*“ ein solides, von fundiertem Wissen geprägtes populärwissenschaftliches Buch im besten Sinne vorgelegt, das die Vielfalt antiker Kultur anschaulich vorführt.

Den Begriff „Kulturgeschichte“ versteht BRINGMANN im Sinne antiker Hochkulturen. Er stützt sich dabei auf die antike Bedeutung des lateinischen Wortes *cultura*, das im engeren Sinne die Feldbestellung und den Weinanbau sowie die Verehrung der das Gedeihen der Feldfrüchte garantierenden Götter bezeichne, im weiteren Sinne „als Inbegriff aller Hervorbringungen des menschlichen Erfindergeistes“ (9) verstanden worden sei, und auf ein Zitat aus einer Weltentstehungslehre, nämlich der des römischen Dichters Lukrez, in dem auf die materiellen Errungenschaften wie Kleidung, Häuser, Städte und Schiffe, aber auch auf Leistungen in Dichtung, Kunst und Musik verwiesen wird. BRINGMANN stellt dieses aus der antiken Tradition gewonnene Verständnis von ‚Kultur‘ dem theoretischen Konzept einer Neuen Kulturgeschichte gegenüber, das als illusorische „Weltformel“ (10) abgetan wird und dem Beliebigkeit und das Fehlen einer klaren Bestimmung des Gegenstands vorgeworfen werden. Es ist dies ein Einwand, dessen sich die Neue Kulturgeschichte durchaus bewusst ist. Trotzdem kann dieser Ansatz ein Potenzial entfalten und bietet Chancen für neue Einschätzungen und Bewertungen, wie sie in vielen theoretischen Abhandlungen dargelegt sind. Ergebnisse altertumswissenschaftlicher Forschungen, die von einem kulturgeschichtlichen Ansatz ausgehen und die z.B. zur Deutung des politischen Systems in der Republik und in der römischen Kaiserzeit Wesentliches beigetragen haben, sind von BRINGMANN ausgeblendet. Er will den Begriff Kultur nicht von festen thematischen Feldern — Dichtung, Kunst, Philosophie, Religion — lösen und wendet sich damit gegen eine wissenschaftliche Methode, der es z.B. um die Frage geht, wie gesellschaftliche Regeln und Konventionen in einer Gesellschaft verankert werden, wie „Werthaltungen und Wissensordnungen“ entstehen, „welche das Denken und Handeln von Menschen steuern und von diesen zugleich immer neu konstituiert werden“, wie „die Formen der Wirklichkeitsdeutung, durch die Menschen die Welt ‚entziffern‘ und sie sich zu eigen machen“¹². BRINGMANN folgt demgegenüber einem traditionsgebundenen Verständnis von „Kulturgeschichte“ und hat dies in seinem Buch konsequent umgesetzt, will aber keine theoretische Auseinandersetzung mit der Neuen Kulturgeschichte führen, sondern Dichtung und Kunst, Philosophie und Medizin, Städtewesen und antike Infrastruktur, Judentum und Christentum und damit das antike Fundament Europas in einer anschaulichen Darlegung präsentieren, und das ist ihm in vollem Maße gelungen.

Winfried SCHMITZ

Hélène CADELL, Willy CLARYSSE, Kennokka ROBIC (Hrsg.), *Papyrus de la Sorbonne (P.Sorb. III n^{os} 70–144)* (Papyrologica Parisina 1), Paris: Presses de l'Université Paris Sorbonne 2011, XXIV + 189 S. mit 11 Taf. und CD-Rom.

Vorliegende Edition, der erste Band der neuen Reihe „Papyrologica Parisina“, umfasst 74 Papyri. Sie verteilen sich auf drei Archive: das von H. CADELL bearbeitete Archiv des Lochagos Zenodoros (70–74) mit den ältesten griechischen Papyri des *Institut de Papyrologie de la*

¹² O. G. Oexle in der Wiedergabe bei S. S. Tschoop, *Begriffe, Konzepte und Perspektiven der Kulturgeschichte*, in: dies. (Hrsg.), *Kulturgeschichte* (Basistexte Geschichte 3), Stuttgart 2008, 9–32, hier 10.

Sorbonne, das von W. CLARYSSE edierte bilinguale Archiv des Nomarches Aristarchos (75–102) sowie das Archiv des Epistates Demetrios (103–144), das K. ROBIC im Rahmen ihrer Dissertation aufgearbeitet hat. Jedem Archiv ist eine ausführliche Einleitung vorangestellt, in der die Bedeutung der neu edierten Papyri sowie damit verbundene Probleme zusammenhängend präsentiert werden. Die Editionen beschließen ausführliche Indizes zu den demotischen (171–173) und zu den griechischen Texten (174–188), eine Konkordanz (189) sowie elf Tafeln und eine CD mit Bildern der Papyri.

Die Papyri der ersten beiden Archive stammen aus Mumienkartonage, die 1901 und 1902 bei Grabungen unter der Leitung von P. Jouguet auf dem Friedhof von Medinet-Ghōran im Südosten des Fayum gefunden wurde. 139 Papyri dieses Fundes wurden bereits in P.Lille I–II, P.Lille dem., P.Enteux., P.Sorb. I–II sowie in Sammelbänden und diversen Zeitschriften publiziert. Einige dieser bereits edierten Texte wurden noch einmal zusammen mit den zugehörigen anderen Dokumenten des jeweiligen Archivs in diese Publikation aufgenommen (72, 73, 75–78, 80, 84–94, 97, 100, 105, 106 teilweise, 108–111, 129, 130, 132). Durch das Ansetzen zugehöriger Papyrusfragmente, Neulesungen und die Interpretation der Dokumente im Kontext ihres Archivs konnte in manchem Fall ein deutlicher Fortschritt hinsichtlich des Verständnisses erreicht werden.

Die fünf Papyri des Archivs des Lochagos Zenodoros (70–74) stammen aus den Jahren 270–266 v. Chr. Es handelt sich um private Dokumente dieses kyrenischen Reitereioffiziers, die im Gegensatz zu den meisten Papyri der Ghōran-Kartonage nicht im Arsinoites, sondern im Oxyrhynchites angefertigt wurden. Zahlreiche Personen sind erstmals in diesem Dossier bezeugt. Besonders hervorzuheben sind die eponymen Priester [Archagathos, Sohn des Agathokles (70), und Lykos, Sohn des Kleisias (71), die Kanephore der Arsinoe Philadelphos Berenike, Tochter des Andromachos (71), die eponymen Offiziere Sadalas (70–72, 74) und Lysanias (73) sowie der Agoranomos Agathon (70).

Die eigentliche Bedeutung dieses Archivs liegt jedoch in der Lösung einiger chronologischer Probleme, die bislang mit der Regierung Ptolemaios' II. verbunden waren: dem Beginn des makedonischen Jahres,¹³ der Datierung seiner Samtherrschaft mit Ptolemaios „dem Sohn“ sowie der Einrichtung des Priesteramtes der Kanephore der Arsinoe Philadelphos und somit auch dem Todesdatum Arsinoes II.

Aufgrund der Modalitäten des Darlehensvertrages 71 (268/7 v. Chr.) — Vertragsabschluss im Monat Audnaios des 18. Jahres und Rückzahlung im Daisios des 19. Jahres — ist zunächst einmal davon auszugehen, dass das makedonische Jahr gegen Ende des Monats Dystros begann. Die Nennung von Ptolemaios „dem Sohn“ als Koregenten des Philadelphos und eine bislang unbekannte Kanephore namens Berenike, Tochter des Andromachos, führen auf eine frühere Datierung der Samtherrschaft mit Ptolemaios „dem Sohn“ sowie der Einrichtung des Kultes für Arsinoe Philadelphos. Im Ergebnis hält CADELL fest, dass erstens Arsinoe II. im Sommer (Pachon) des Jahres 270 v. Chr. verstorben sein muss, d.h. zwischen dem 27. Juni und dem 26. Juli, und nicht zwei Jahre später am Beginn des Juli 268 v. Chr.; dass zweitens das Kanephorat nicht erst gegen Ende des Jahres 267 v. Chr. eingerichtet wurde, sondern schon zu Beginn des 17. makedonischen Jahres, also am Ende des Monats Dystros 269 v. Chr.; und dass

¹³ Im Gegensatz zur ägyptischen Sitte, die als erstes Regierungsjahr das laufende Kalenderjahr zählte, in dem der Herrscher seine Regierung antrat, und mit dem 1. Thoth des folgenden Kalenderjahres das 2. Regierungsjahr beginnen ließ, sodass das erste Regierungsjahr nicht immer ein volles Jahr war, lief das Regierungsjahr des Königs im makedonischen Kalender vom Tag seiner Inthronisation an genau ein Jahr.

drittens auch die Koregentschaft Ptolemaios' „des Sohnes“ etwas früher zu datieren ist, als bislang angenommen wurde (267/6 v. Chr.), und bereits 268/7 v. Chr. begann.

Das gesamte Archiv des Nomarches Aristarchos (75–102) stammt aus einer Kartonage und datiert in die Jahre 250–238 v. Chr., vor allem das Jahr 248/7 v. Chr. Es umfasst vornehmlich Dokumente, die an den Nomarches adressiert sind. Bei den griechischen Papyri handelt es sich vor allem um Briefe anderer Funktionäre an Aristarchos. Ihre genaue Funktion ist jedoch nur selten bekannt, da sie ihre Titel üblicherweise nicht anführen. Die demotischen Papyri tragen demgegenüber vor allem eidlich bekräftigte Verträge.

Die hier vorgelegten Papyri beleuchten vor allem die Bedeutung der Nomarchai im Zusammenhang mit der Erschließung der neuen Landflächen im Arsinoites um die Mitte des 3. Jh. v. Chr. Sie waren u.a. in die Vergabe von Land an Kleruchen (84, 86) und andere Bewirtschafter (98) involviert. Umgekehrt oblag ihnen auch ihre Konfiszierung (89). Auch die Kultivierung dieser neu erschlossenen Landflächen und das Eintreiben der Steuern für den König (76, 78, 87, 94) lagen offenbar in ihrer Verantwortung. Dasselbe gilt für Getreide (78, 85, 94), Ölprodukte (80) und Heu (92), die an den königlichen Fiskus abzuliefern waren: Die Bewirtschafter leisteten gegenüber dem Nomarches einen Eid, die genannten Produkte vollständig und fristgerecht auszuhändigen. Damit das Land urbar gemacht werden konnte, konnte er Bearbeitungsdarlehen ausgeben, und um sicherzustellen, dass es besät wurde, Saatdarlehen (77). Auch die Kontrolle der Nilflut (84, 86) und der Straßen (81) gehört in diesen Kontext.

Der Kompetenzbereich des Aristarchos war eine Nomarchia genannte territoriale Einheit. Der genaue Umfang dieser Nomarchien, die in den 230er Jahren durch Toparchien ersetzt wurden, wird jedoch nach wie vor diskutiert. Anhand einer Zusammenstellung aller bekannten Nomarchai, ihrer zeitlichen Einordnung und der Dörfer, für die sie zuständig waren, wendet sich CLARYSSE erneut gegen W. Peremans und E. Van 't Dack, die vier dieser Ressorts im Arsinoites unterschieden, in denen die Nomarchai nacheinander amtierten, und die sie mit den drei arsinoitischen Merides in Verbindung brachten. Für ihn entsprachen die acht etwa gleichzeitig nachweisbaren Nomarchien viel eher den späteren Toparchien. Aristarchos' Kompetenzen erstrecken sich dabei vor allem auf den südlichen Teil der Herakleidu Meris.

Die Gründe dafür, dass der Arsinoites unter den ersten Ptolemäern auf andere Weise als die übrigen Gaue organisiert wurde, liegen in den umfangreichen Meliorationsarbeiten in diesem Gau. Die Nomarchai gehörten neben den Myriaruroi zu den Beamten, die speziell für die mit der Erschließung und Bewirtschaftung der neuen Landflächen zusammenhängenden Arbeiten zuständig waren. Als diese Entwicklung zu ihrem Ende gekommen war, wurden die Nomarchien durch Toparchien ersetzt und die Aufgaben der Myriaruroi von Dorfschreibern übernommen. Der Arsinoites wurde also von diesem Zeitpunkt an organisatorisch den übrigen Gauen angeglichen.

Die Papyri 103–144 beschließen vorliegende Edition. Sie gehören allesamt einem Los an, das ebenfalls aus Mumienkartonage stammt und 1978 von Jean Scherer über Michael Fackelmann für das *Institut de Papyrologie de la Sorbonne* erworben wurde. Es handelt sich vor allem um Enteuxeis und amtliche Schreiben, die ein Archiv bilden, das vermutlich im Büro des Epistates Demetrios angelegt worden war.

Obwohl das Formular der Enteuxeis dieses Archivs dasselbe ist wie das der Eingaben, die O. Guéraud als P.Enteux. publizierte, weisen sie auch manche Unterschiede auf. So wurden in der Apostille des Strategen keine Abkürzungen verwendet und eine andere Tinte für selbige verwendet. Auch wurde auf dem Verso systematisch der Adressat, Demetrios, (etwas nach links aus der Mitte ausgerückt) in großen, einzelnen Buchstaben verzeichnet, was in den P.Enteux. nur selten zu beobachten ist. Ganz links waren in einigen Fällen die Namen der Parteien (mit πρός) in kleinerer, ziemlich kursiver Schrift verzeichnet, während ein Resümee oder ein Datum, wie es häufiger in den P.Enteux. zu finden ist, fehlt. Diese Gestaltung des

Versos und Spuren horizontaler wie vertikaler Falten ermöglichten es ROBIC sogar, die Faltung der Dokumente zu rekonstruieren.

Schließlich bieten auch diese Papyri einige neue Informationen zur ptolemäischen Administration, von denen folgende von besonderem Interesse sein dürften: Aufgrund der Datierungen der Dokumente ist davon auszugehen, dass der Stratege Diophanes (Pros.Ptol. I 247) seine Funktion nicht in zwei getrennten Amtsperioden ausübte, sondern durchgehend von 224–219/8 v. Chr. als Stratege amtierte. Dass der außerhalb dieses Archivs nicht bezeugte Epistates Demetrios des Weiteren nur in Papyri der Jahre 222–219 v. Chr. genannt wird, scheint kein Zufall zu sein, sondern mit einer Amtszeit von etwa drei Jahren zu erklären zu sein. Die Papyri, in denen Glaukos, der Phylakites von Muchis (cf. 134), Erwähnung findet, zeigen, dass die Termini φυλακίτης und ἀρχιφυλακίτης im 3. Jh. v. Chr. synonym verwendet wurden (133) und nicht etwa eine Beförderung anzeigen. Das mahnt bei allen vergleichbaren Titeln zu großer Vorsicht. Auch die mit einer Doppeldatierung des Jahres 221 v. Chr. („Im 1. Jahr am 9. Apellaios = 9. Pachon“) verbundenen Chronologieprobleme sind nun gelöst (111): Anstelle des makedonischen Monats Apellaios ist zum einen Audnaios zu lesen. Zum anderen stand hinter dem makedonischen und dem ägyptischen Monat nicht die gleiche Zahl, sondern die 24 hinter Audnaios und die 5 hinter Pachon.

Alles in allem bieten die Editionen eine Fülle neuer Informationen hinsichtlich der frühptolemäischen Chronologie, Administration und Prosopographie, welche die Herausgeber in den Einleitungen zu den jeweiligen Archiven kompakt zusammengestellt haben. In den Editionen selbst werden die Papyri jedoch im Gegensatz zur sonst heute üblichen Praxis kaum inhaltlich kommentiert, Einleitung und Zeilenkommentar sind eher knapp gehalten. Dies mag auch dem Format geschuldet sein und schmälert in keiner Weise den Wert dieser sorgfältig erstellten Editionen.

Sandra SCHEUBLE-REITER

Sarah J. CLACKSON, *It is Our Father Who Writes: Orders from the Monastery of Apollo at Bawit* (American Studies in Papyrology 43), Cincinnati, Ohio: American Society of Papyrologists 2008, XVIII + 146 S. und 39 Taf.

Die Widmung des Buches an Ärzte und Schwestern einer onkologischen Abteilung, einer Chirurgie und einer Palliativstation verweist auf dessen Entstehung „under rather unusual circumstances“, wie es die Autorin (1965–2003) im Vorwort ausgedrückt hat: unter dem Verdikt einer Krebsdiagnose im Endstadium. Dieses Vorwort — nach Auskunft des durch eckige Klammern als paratextuell markierten zweiten Vorworts James Clacksons die letzte zur Publikation bestimmte schriftliche Äußerung Sarah CLACKSONS — bezeugt authentisch die *ars moriendi* dieser großen koptischen Papyrologin: Was immer sie im Kampf gegen ihre Krankheit von sich zurücklassen und aufgeben musste, *geistige Tätigkeit* und *Humor* sind ihr unveräußerlich gewesen. Die latente Problematik indessen, die solche Entstehungsumstände mit sich bringen, benennt James Clackson an gleicher Stelle, „I have been conscious that this edition will fall short of the standard that she would have liked“. Sarah CLACKSON hatte, wie zu erfahren ist, gehofft, den Einleitungsteil noch einmal gründlich zu überarbeiten, und es ist kaum zu bezweifeln, dass ihr an Lesungen, Übersetzungen und Kommentaren noch Verbesserungen gelungen wären. Umso deutlicher sei vorab gesagt, dass der *status quo* des vorliegenden Buches dem Rezensenten nicht die mindeste Verlegenheit bereitet. So, wie es ist, ist es eine der profunden, sorgfältigsten Texteditionen, deren die koptische Papyrologie sich rühmen kann. Die erwähnten Umstände wären für den Leser überhaupt nicht spürbar, begegnete er nicht gelegentlich weiteren in eckigen Klammern eingefügten Passagen: „added material, usually to

convey Sarah's unincorporated notes on a text". An manchen Stellen schließlich haben befreundete Kollegen geholfen, Spuren des abrupten Abschlusses zu beseitigen: Georg Schmelz erarbeitete die gediegenen Indizes, andere von James Clackson in seinem Vorwort namentlich Genannte prüften die Texte oder machten sich anderweitig verdient. So ist das Werk durch ein trauriges Geschick zu einem glücklichen Zeugnis tätiger *amicitia papyrologorum* geworden, und dies wäre nun wieder ganz und gar im Sinne der Autorin gewesen!

Der Titel des Buches *It is Our Father Who Writes* zitiert die koptische Eingangsformel *peniôt petshai*, die das Auswahlkriterium für das Textcorpus gewesen ist (lediglich n° 22 und die auf den Rückseiten von *peniôt-petshai*-Dokumenten befindlichen Texte n° 72–91 enthalten die Formel nicht). Schon in den frühen neunziger Jahren war Sarah CLACKSON auf die *peniôt-petshai*-Formel aufmerksam geworden¹⁴ — zum einen wegen der ihr innewohnenden Merkwürdigkeit, der Selbstbezeichnung des Autors/Absenders im Referenz-Modus der Adressaten-Perspektive: *pen-iôt* „unser Vater“,¹⁵ zum anderen wegen der von ihr entdeckten¹⁶ Verbindung der Formel mit dem Ort Bâwît, dem Apa-Apollo-Kloster im Hermupolites.

Dieses Kloster Bâwît ist einzigartig durch die Koinzidenz von literarischen, papyrologischen und epigraphischen Quellen sowie archäologischen, paläobotanischen und -zoologischen Befunden und ist aus gutem Grund in den letzten Jahren zu einem Brennpunkt papyrologischen Interesses avanciert. Die verstärkte Forschungsintensität manifestierte sich bereits Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts in der monumentalen Edition von Jean Clédats wissenschaftlichem Nachlass, die u.a. Anne Boud'hors' Bearbeitung von 94 Ostraka und einigen Papyri enthält.¹⁷ Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts erschienen dann neben zahlreichen Artikeln nicht weniger als vier monographische Editionen mit Material aus Bâwît: Sarah CLACKSONS Edition von 66 Bâwît-Papyri aus den Sammlungen der British Library, des British Museum, der Cambridge University Library, der Yale Library, aus der Duke und der Schøyen Collection,¹⁸ Anne Boud'hors' Edition von 68 Louvre-Ostraka des $\omega\eta\eta\epsilon\text{-}\mu\chi\alpha$ -Typs, eines weiteren mit Bâwît verbundenen Formulars,¹⁹ Alain Delattres Edition von 60 koptischen

¹⁴ S. J. Clackson, *Jonathan Bird 36.2: another $\pi\epsilon\eta\epsilon\iota\omega\tau\ \pi\epsilon\tau\sigma\zeta\alpha\iota$ text?*, *BASP* 30 (1993) 67–68.

¹⁵ Die Entwicklung einer Anredeform mit besitzanzeigendem Pronomen der 1. Person hin zu einem bezeichnenden Nomen ist im Dossier von Bâwît auch durch den Gebrauch von $\mu\alpha\sigma\omicron\upsilon\eta$ „mein Bruder“ als referentiellem Ausdruck „Bruder“ belegt. Sarah CLACKSON hat dieses Phänomen in *Coptic and Greek Texts Relating to the Hermopolite Monastery of Apa Apollo*, Oxford 2000, 30–31 besprochen, wo sie auch auf das sprachübergreifende Auftreten dieser Entwicklung hinwies: „this type of semantic shift is paralleled in many languages: compare ‘monsieur’ in French“.

¹⁶ S. J. Clackson, *Museum archaeology and Coptic papyrology: the Bawit papyri*, in: M. Immerzeel, J. van der Vliet (eds.), *Coptic Studies on the Threshold of a New Millennium. Proceedings of the Seventh International Congress of Coptic Studies, Leiden, 27 August – 2 September 2000*, Leuven 2004, 477–490, bes. 482–485; Dies., *It is Our Father*, 4–5.

¹⁷ J. Clédats, *Le monastère et la nécropole de Baouît*, hrsg. v. D. Bénazeth and M.-H. Rutschowskaya, mit Beiträgen von A. Boud'hors, R.-G. Coquin† und É. Gaillard (MIFAO 111), Kairo 1999.

¹⁸ S. J. Clackson, *Coptic and Greek Texts Relating to the Hermopolite Monastery of Apa Apollo*, Oxford 2000; vgl. auch den Rezensionenartikel von T. S. Richter, *Ein neues Dossier zur Kloster-Papyrologie*, *Orientalistische Literaturzeitung* 99 (2004) 68–79.

¹⁹ A. Boud'hors, *Ostraca grecs et coptes de Baouit des fouilles de Jean Maspero à Baouit. O.Bawit/MFAO 1–67 et O.Nancy* (Bibliothèque d'études coptes 17), Kairo 2004; vgl. die ausführliche Rezension von T. S. Richter in *Bibliotheca Orientalis* 62/5–6 (2005) 497–502.

und griechischen Bâwît-Papyri der Brüsseler *Musées royaux d'Art et d'Histoire*,²⁰ das überdies eine vorzügliche Zusammenfassung des gegenwärtigen Forschungs- und Kenntnisstandes bietet,²¹ und schließlich Sarah CLACKSONS posthum erschienene Edition der *peniôt-petshai*-Texte, die uns hier beschäftigt. Nach Lage der Dinge ist es keine Übertreibung zu behaupten, dass Bâwît inzwischen zu einer der am umfassendsten und dichtesten bezeugten Stätten des frühislamischen Ägypten geworden ist. Namentlich für die Wirtschaftsgeschichte dieser Zeit bietet das Material exzeptionell zahlreiche und aussagekräftige Daten.

Die 67 Textträger, die im vorliegenden Band zusammengetragen sind — Papyri aus London (British Museum und British Library), Cambridge, Berlin, Köln, Leiden, Leuven/Louvain, Paris, Wien, Barcelona, Florenz, Ann Arbor, New Haven, Princeton, Ismailia und vereinzelt an anderen Orten —, sind die Ernte von Sarah CLACKSONS unermüdlichen Sammlungs-Recherchen und jener Prozedur, die sie „Museums-Archäologie“ nannte. Sie alle tragen einen (vier der Dokumente zwei) jener *peniôt-petshai*-Texte.

Im *ersten Teil* „Introduction“ (1–32) gibt CLACKSON eine detaillierte Einführung in die Struktur und Bedeutung der Texte. Es stellt sich heraus, dass dem signifikanten Einleitungsformular ein gleichartiger Inhalt, der sich oft als Lieferauftrag umreißen lässt, sowie ein mehr oder weniger einheitlicher Textaufbau entsprechen. Neben Lieferaufträgen findet sich der formale Modus des *peniôt-petshai*-Dokuments auch in Anweisungen zur steuerlichen Behaftung von Mönchen und zur Ausstellung von Steuerquittungen nach erfolgter Zahlung, die an ein „die Brüder der Kopfsteuer (*nesnêy npandrismos*)“ genanntes Gremium adressiert sind. Das Gemeinsame der beiden Inhaltsvarianten ist die *Beauftragung* von verantwortlichen *Mönchen* durch jene Instanz, welche sich „unser Vater“ nennt und in der Tat der Archimandrit des Klosters persönlich ist (s.u.). Zum Formular der Lieferaufträge durch diese Instanz gehören die Aufforderung, eine Quantität x der Ware (bzw. des Produkts) y an eine Person z zu verausfolgen, gelegentlich Erklärungen zur Bezahlung der Lieferung, eine Datierung nach Monat, Tag und Indiktionsjahr, ein Schreibervermerk und in vielen Fällen die Signatur der Person „unser Vater“ in der verbindlichen Form: *NN / τῆ-στοιχέ(γ)ε* „*NN* stimmt zu“ bzw. „ich stimme zu“ (3–4). Die Adressaten der Texte werden grundsätzlich als „sein Sohn“ bzw. „seine Söhne“ angeredet, sind also Klosterangehörige, während die Empfänger der Lieferungen manchmal den Titel *son* „Bruder“, häufig aber auch weltliche Titel oder Berufsbezeichnungen führen. Im weiteren (4–10) begründet CLACKSON ausführlich die Herkunft der Texte aus Bâwît gegen die frühere, auf einem (einzigem) *in-situ*-Fund (*P.Sarga* 175) basierende Annahme ihrer Herkunft aus dem Kloster von Wadi Sarga. Dabei stützt sie sich nicht nur auf sekundäre Herkunftsangaben und museumsarchäologische Recherche, sondern auch auf *in-situ*-Funde der Clédat-Grabung in Bâwît und auf prosopographische Argumente. So können namentlich einige der als „unser Vater“ firmierenden Individuen *qua* Schriftvergleich eigenhändiger Signaturen mit einigen aus anderen Dokumenten bekannten Archimandriten des Bâwît-Klosters identifiziert werden.²² Alle Texte werden aufgrund paläographischer Indizien ins 7.-8. Jh. oder 8. Jh. datiert (5).

²⁰ A. Delattre, *Papyrus coptes et grecs du monastère d'apa Apollô de Baouît conservés aux Musées royaux d'Art et d'Histoire de Bruxelles* (Mémoires de la Classe des Lettres, Collection in 8°, 3^e série, t. XLIII 2045) Bruxelles 2007, vgl. dazu die Rezension von T. S. Richter in *Bibliotheca Orientalis* 69/5–6 (2012) 499–505.

²¹ Delattre, op. cit., 29–143.

²² Vgl. dazu auch Delattre, op. cit., 147–151.

Weitere Kapitel der Einleitung behandeln die (insgesamt 25) Ortsnamen und Ortsbezeichnungen, die in den Texten (als Herkunftsorte oder Destinationen der geordneten Lieferungen) erscheinen (11–16) sowie die Qualitäten der Lieferungen, die Nahrungsmittel (Gerste, Weizen, Brot, Fisch, Garum, Gemüse, Sesam, Wicken, Öl, Wein), Futter (Klee), Brennstoff (Dung), Baumaterial (Blei, Pech, Stein), Textilfasern und Textilien einschließen.

Drei Tabellen (21–31), in denen die Texte einmal nach Kalenderdaten, einmal nach ihren Adressaten (den für die jeweiligen Lieferungen bzw. Kopfsteuer-Angelegenheiten zuständigen Mönchen) und einmal nach ihren Schreibern geordnet sind, schließen den so konzisen wie inhaltsreichen und informativen Einleitungsteil ab.

Als *zweiter Teil* (33–117) folgt die Textedition. Sie ist zunächst untergliedert nach den ausstellenden Personen: Dreizehn Texte sind signiert von *peniôt* Keri (n° 1–13), vier von *peniôt* Daniel (n° 14–17), drei von *peniôt* Georgios (n° 18–20) und je einer von *peniôt* Germanos (n° 21), *peniôt* Petre (n° 22), *peniôt* Phib (n° 23) und *peniôt* Theodoros (n° 24). Bei einem Text (n° 25, evtl. auch 28) ist die Signatur verloren, in den Texten n° 26–27 hat *peniôt* nur mit drei Kreuzen signiert. Alle *peniôt-petshai*-Texte, die nicht mit Warenlieferungen, sondern mit Steuerdingen befasst sind, finden sich in dieser ersten Gruppe der eigenhändig signierten Texte. Eine weitere Gruppe umfasst 29 Texte (n° 28–56), die keine Signatur tragen, sondern mit der Datierung oder (selten) mit dem Schreibervermerk enden, allesamt Lieferaufträge. Als n° 60 ist jener wohl exzeptionelle *peniôt-petshai*-Text reediert, der in Wadi Sarga gefunden wurde. Er ist von einem Daniel signiert, der jedoch nachweislich nicht mit dem Daniel der Dokumente n° 14–17 identisch ist. Die übrigen Texte sind fragmentarische Zeugen des *peniôt-petshai*-Formulars (n° 57–59 und 61–71) bzw. die erwähnten Rückseiten-Beschriftungen von *peniôt-petshai*-Texten (n° 72–91).

Es folgen als *dritter Teil* (121–137) die von Georg Schmelz erarbeiteten Indizes, als *vierter Teil* (141–146) die bibliographischen Referenzen und als *fünfter Teil* ein Apparat von 39 schwarz-weißen Tafeln in teils guter, teils minderer Qualität, auf denen bis auf wenige leicht verschmerzliche Ausnahmen²³ alle edierten Texte abgebildet sind.

Hier noch einige Marginalien:

S. 18: Belege zu „Clover $\epsilon\Delta\rho\text{IM}$ “: Streiche den Phantom-Beleg „*P.KRU* 196“. Crum, *Coptic Dictionary* (CD) zitiert „K 196“, wobei „K“ für „Kircher, Scala“ steht.

S. 39, n° 4, Z. 5–6: $\text{σω ριχωου νσοϋςμντοϋ}$: Die Übersetzung „see that all of them are reckoned“ scheint σωϣτ vorauszusetzen.

S. 42, n° 7, Kommentar: Die zu Z. 5 annotierte Überlegung gehört zu Z. 6. Die Lesung πεϣκωκ ist gut.

S. 44, n° 9: $\text{ηπεραμαζε νιωδαννης περωμ}$ „Do not hold Iohannes, his man, liable“. Problematisch an der Übersetzung sind die reduzierte Form von ρωμε und der fehlende Referent von ϣ „sein“, das allerdings auch γ gelesen werden könnte. Übersetze möglicherweise $\text{ηπεραμαζε νιωδαννης πε(ο)ϣρωμ}$ „belangt nicht Iohannes, den Strohhmann“. Zu οϣρωμ „Kissen, Stoffpuppe, Strohhmann“ vgl. Crum CD 183a; hier dann als wenig freundlicher Spitzname.

S. 44, n° 10, Z. 4: Statt ναδα lies ναρα , also: „Belangt Abraham nicht über (die Kopfsteuer o.ä.) des vorigen Jahres hinaus“, vgl. P.Ryl.Copt. 127,6–7: „wir werden dich nicht belangen

²³ Es fehlen Abbildungen von n° 36 (Ismailia), 48 und 52 (Abb. in P.Köln IX und im Internet publiziert), 49 (O.Bawit, nur in Clédats Abschrift überliefert), 51, 64 und 88 (P.Yale, Abb. im Internet publiziert), 57 (Abb. in P.Mon.Apollo) und 62.

(μαζε) können für irgendeine Steuer ... παρε π[κ]αρπος ντειρομπε ται über die Ernte dieses Jahres hinaus“.

S. 44, n° 10, Z. 5: Statt ζωc lies τωc — vgl. die Form von Tau in Z. 1.

S. 58, n° 22, Z. 3–4: Statt χε lies σε. σεμτεμοσε wohl für *σεμ-π-δημοσιον „von der Steuer“ (die Assimilation von σεμ- zu σεμ- scheint der Wirkung des zwischen den Konsonanten μ und τ ausgeschiedenen Artikels π- zu entspringen, wie in σεμλεν *P.Fay.Copt.* 30,1 „im Namen“ oder σεμχαλις *P.Lips.* inv. 260,16–17 „im Herrn“.

S. 60, n° 24, Z. 3: εχη επανκαλου νσωκ „who is going to Pankalou to collect“ — Übersetzung etwas frei; eher „der beim Aparche-Sammeln in Pankalou ist“.

S. 67, n° 30, Z. 6: Ich kann den Zeilenanfang nach dem Foto auf Pl. xv nicht lesen, aber gegen ζωn spricht, dass der Relativausdruck πητεκχο ein resumptives Pronomen erfordert. In den Zeichen, die CLACKSON als ρι gelesen hat, möchte ich ϣ erkennen.

S. 71, n° 35, Z. 4–5: ωομετ νσοου νοε[ι]κ „three days’ worth of bread“: sicherlich so, nicht, wie im Kommentar erwogen, „an otherwise unattested plural of ρο, a grain and fodder measure &c.“, da Gezähltes nach Zahlen generell im Singular steht.

S. 78, n° 43, Z. 3, επιρωμε εβατι πιταγγιν νακ („Verausfolge zehn Pfund gute Wolle...“) „to this man. He will give you the receipt“: Sicher als Relativsatz zu verstehen: „an jenen Mann, der dir die Quittung übergibt“. Umstandssätze als Attribut zu bestimmter determinierten Nomina sind in dokumentarischen Texten aus der Aschmunein-Region keine Seltenheit, vgl. die ähnliche Formulierung in n° 58,2.

S. 83, n° 48, Z. 3: ρατη πασον: lies ρατη πασον (vgl. Form des Eta in Z. 1 und 5) für ρατη-πασον (wie von CLACKSON auch angenommen). Die im Kommentar erwogene Alternative ρατη < ωτη ist damit gegenstandslos.

S. 83, n° 48, Z. 6: η: Die ornamentalen Striche sind eher als ein Handzeichen denn als Buchstabe zu verstehen.

S. 85, n° 50, Z. 11: ερωακταα[„if you give“: ich lese aber Aorist mit Konverter ε-: ερωακταα[„den (o.ä.) du zu geben pflegst“ statt Konditionalis (die Form wäre εκρωανταα).

S. 87, n° 52, Z. 2–3: τι ογκλομ νσοϊ „Give a field *klo*m“ (Kommentar S. 88: „the usual meanings ‘crown, wreath’ ... are not applicable here, but as an agricultural implement there are parallels cited by Crum in *BKU* I 94“: ροϊ ist hier sicher nicht als „Feld“, sondern als „Wasserrad, *Sâqîjah*“ zu übersetzen. Der Gebrauch von ροϊ in koptischen Dokumenten ist dem von μηχανή der griechischen Dokumente aus byzantinischer Zeit vergleichbar: Das Wort bezeichnet die Bewässerungsanlage im engeren Sinne ebenso wie die Ackerfläche, die davon versorgt wird. „Wasserrad-Kranz“ würde auf verschiedene Teile der *Sâqîjah* gut passen, und Crums „agricultural implements“ in Ostrakon *BKU* I 94 (*CD* 105a s.v. κλομ), auf die CLACKSON verweist, sind in der Tat Wasserrad-Teile (so auch Crum *CD* 429b s.v. τηη und 780a s.v. χαπλε), wie z.B. κατ ντηε und κατ μητηε „oberes“ und „unteres Rad“. Der Titel πειωτ μησοι „father of the field“ hier und in n° 85 könnte mithin auch den Verantwortlichen für die Bewässerungsanlage bezeichnen.

S. 88, n° 53, Z. 3: Während an der Lesung, soweit am Foto überprüfbar, nichts zu ändern ist, kann die Übersetzung so kaum stimmen. Vor allem fehlt der Satz und der Rückbezug zur topikalisierten Nominalphrase „Ein bisschen Futter für den Esel“.

S. 94, n° 60, Z. 4: μ(ηνός): In diesem Kontext dürfte μ eher als μ(όνος) „netto“ aufzulösen sein.

S. 103, n° 74, Z. 4: lies πνουτε ραρεε ερωτην νανη νουμηωε νρομ[πε „Gotte bewahre euch für uns eine Menge von Jahren“.

S. 105, n° 77, Z. 3: αγω νπειτι λααυ νειςβατικον νητην „and I have not given you any *eisbatikon*“, dazu in der Einleitung „which may be a type of tax“: Das Wort εισβατικόν ist nicht in Preisigke, *Wörterbuch* verzeichnet. *LSJ* 494a schreibt knapp: „a tax in Egypt, *PLond.* 2.333“. *P.Lond.* II 333 ist eine Quittung ὑπὲρ εισβατικοῦ. Drei koptische Belege des Wortes finden sich

in Erbpacht-Urkunden (ΕΜΦΥΤΕΥΤΙΚΗ ΖΟΜΟΛΟΓΙΑ): CPR IV 128, *P.Lond.Copt.* I 1013 und *P.Lond.Copt.* I 1014. In CPR IV 128,9 wird der Erbpächter gegen Nachforderungen $\alpha\lambda\sigma\omicron\gamma\omicron$ $\pi\alpha\kappa\tau\omicron\nu$ „wegen mehr Erbpachtzins“ und $\alpha\delta\epsilon\epsilon\iota\varsigma\beta\alpha\tau[\iota]\kappa\omicron\nu$ „wegen eines weiteren Eisbatikon“ in Schutz genommen. In *P.Lond.Copt.* I 1013,11–12 stipuliert der Erbpächter $\text{Ἰ}\nu\omicron\upsilon\gamma\alpha$ $\epsilon\mu\omega\iota$ $\nu\tau\pi\omicron\lambda\iota\varsigma$ $\alpha\delta\iota\pi\iota\varsigma\beta\alpha\tau\iota\kappa\omicron\nu$ $\nu\eta\epsilon\iota\omega\delta\epsilon$ „[x] Gold-[Trimesia od. Keratia] im Standard der Stadt für das Eisbatikon der Felder“. In *P.Lond.Copt.* I 1014,3 scheint die bereits erfolgte Zahlung des Eisbatikon an die Verpächter quittiert zu werden. Es scheint, dass das Eisbatikon nicht eine Steuer, sondern eine einmalige Extra-Zahlung des Erbpächters an den Verpächter ist. Die Bedeutung des Wortes stützt diese Annahme insofern, als sie auf eine als „Eintritts“-Geld konzipierte Gebühr hinweisen könnte.

S. 107, n° 79, Z. 3: $\epsilon\tau\chi\epsilon$ $\alpha\eta\delta\iota\alpha\kappa\omicron\nu\iota\alpha$: $\epsilon\tau\chi\epsilon$ für $\epsilon\tau\beta\epsilon$: „wegen Diensten“.

S. 109, n° 81, Z. 3: $\omega\tau\iota\alpha$ $\mu\phi\omicron\iota$ $\epsilon\lambda\epsilon$ $\nu\eta\tau\eta\tau\eta$ $\nu\lambda\lambda\alpha\gamma$ $\nu\alpha\omega\gamma$: Diese *crux* könnte evtl. als korrupte Schreibung für $\omega\text{-}\tau\iota\text{-}\alpha\mu\phi\omicron\iota\kappa\epsilon\lambda\epsilon$ $\nu\eta\tau\eta\tau\eta$ $\nu\lambda\lambda\alpha\gamma$ $\nu\alpha\omega\gamma$ (o.ä.) aufgelöst werden: „...kann euch (wahrscheinlich: nicht) Zweifel geben in irgendeiner Sache“.

S. 115, n° 87, Z. 5–7: $\tau\iota\eta\eta\gamma$... $\tau\alpha\pi\omicron\sigma\kappa\upsilon\eta[\epsilon\iota]$... $\tau\alpha\chi\iota$: Übersetzung „ich werde kommen ...“, dass ich grüße ... und dass ich empfangen“.

S. 116, n° 89, Z. 2: $\mu\eta$. $\alpha\gamma$ [.] $\omicron\varsigma$ $\alpha\pi\alpha$ $\alpha\pi\omicron\lambda\lambda\omega$: lies $\mu\eta$ [ϕ] $\alpha\gamma$ [ι] $\omicron\varsigma$?

S. 131: s.v. $\tau\omega\pi\epsilon$: der ungewöhnliche Gebrauch des Wortes als Maß für Brote in n° 36,4 und 37,9 ist nicht indiziert.

Ich möchte mit der bereits eingangs getroffenen Feststellung schließen: Sarah CLACKSON hat mit *It is Our Father Who Writes: Orders from the Monastery of Apollo at Bawit* der koptischen Papyrologie ein Meisterwerk hinterlassen und einen Meilenstein gesetzt. Wenn es, durch die „eher ungewöhnlichen Umstände“ seiner Entstehung bedingt, CLACKSONS erstem Buch *Coptic and Greek Texts Relating to the Hermopolite Monastery of Apa Apollo* von 2000 in der Perfektion des redaktionellen Feinschliffs nachstehen sollte, so wird dies durch die in den wenigen Jahren, die der Frühvollendeten zwischen beiden Bänden verblieben, noch einmal merklich gewachsene Erfahrung und Souveränität im Umgang mit koptischen Dokumenten, namentlich jenen von ihrem Lieblingsort Bâwît, mehr als ausgeglichen.

Tonio Sebastian RICHTER

John Granger COOK, *Roman Attitudes Toward the Christians. From Claudius to Hadrian* (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 261), Tübingen: Mohr Siebeck 2011, XV + 363 S.

Das Werk von John Granger COOK legt die römische Haltung bezüglich der Christen in der Zeit zwischen Claudius und Hadrian dar. Dabei versucht der Verf. ein Bild dieser Ereignisse zu zeichnen, das möglichst wenig durch die subjektive Darstellung christlicher Autoren verzerrt ist. Das Werk ist, wie bereits das Inhaltsverzeichnis zeigt (XI–XV), detailliert gegliedert. Neben dem Inhaltsverzeichnis erschließen ein umfangreiches Quellenregister (322–351) sowie Indices der antiken Personen (352–355), der modernen Autoren (356–359) und der Sachen (360–363) das Werk. Bereits diese gründliche Erschließung des Werkes weckt die Hoffnung auf eine sorgfältig aufbereitete wissenschaftliche Analyse einer schwierigen Materie. Diese Hoffnung wird nicht enttäuscht. Das Werk ist in fünf Kapitel gegliedert, deren Größe von der Quellenlage beeinflusst ist. Die höchst spärliche Quellenlage für die Zeit des Claudius führt zu einem eher kurzen ersten Kapitel (Kap. 1: 11–28), es schließt sich die Zeit des Nero (Kap. 2: 29–111), des Domitian (Kap. 3: 112–137), des Trajan (Kap. 4: 138–251) und die Zeit des Hadrian (Kap. 5: 252–280) an. Grundsätzlichen Überlegungen ist ein längeres Schlusswort

gewidmet (281–293). Die umfangreiche Bibliographie (294–321) ist gegliedert in Quellen, elektronische Medien und wissenschaftliche Literatur.

Der Verf. analysiert mit größter Akribie die vorliegenden Quellen und kommt zu sorgfältig abgewogenen Schlüssen. Und so ist es dem Verf. möglich, trotz des Umstands, dass die Quellen seit langem bekannt sind und häufig bearbeitet wurden, die Forschung voranzutreiben und neue Lösungsvorschläge für offene Fragen zu bieten. Dem Verf. ist zu danken, dass das Werk einen großen Akzent auf die Analyse (und damit auch auf die Darbietung) der Quellen legt, so dass es dem Leser möglich ist, die meist sehr überzeugenden Schlüsse, die vom Verf. vorgeschlagen werden, nachzuvollziehen.

Dies wird bereits im ersten Kapitel (11–28) deutlich, das Kaiser Claudius und die Christen behandelt. Die bekannte Sueton-Stelle, in der auf Aufstände in Rom Bezug genommen wird, die einen „Chrestus“ als Auslöser hatten, wird zusammen mit der dazugehörigen Notiz bei Cassius Dio eingehend analysiert. Das Problem ist offensichtlich: Während die Apostelgeschichte (Apg 18,2) von einer „Ausweisung aller Juden aus Rom unter Claudius“ berichtet, scheint die Notiz bei Sueton als Auslöser für diese Ausweisung die Anwesenheit von Christen unter den Juden Roms möglich zu machen: *Claudius Iudaeos impulsore Chresto assidue tumultuantis Roma expulit* (Claud. 25,4). Ein Problem ist die Schreibung des Namens. Darf der „Chrestus“, den Sueton erwähnt, mit „Christus“ identifiziert werden? Immerhin sind auch historische Personen, die den Namen Chrestus tragen, belegt. Der Verf. fasst die beinahe schon uferlose Literatur zu dieser Stelle zusammen und kommt mit guten Argumenten zu der Lösung, dass mit dieser Erwähnung tatsächlich Christus bzw. Anhänger der neuen Lehre gemeint seien (28): „In my view the recourse to an ‘unnamed Jewish agitator’ is a recourse of desperation, and Momigliano’s challenge stands: the burden of proof is on scholars who seek that desperate solution. We know from Acts and the Pauline epistles that there were conflicts in the Jewish community over Christ. If Suetonius understood Chrestus to be the ‘author of the Christian superstition’ [...], then Chrestus was a troublemaker — in Suetonius’ eyes.“

Das zweite Kapitel, das die Situation unter Nero zum Gegenstand hat (29–111), diskutiert ausführlich die bekannte, und bereits häufig kommentierte Tacitus-Stelle, an der dieser das Feuer in Rom und die sich daran anschließenden Attacken des Kaisers gegen die Christen thematisiert (ann. 15,44,2–5). Die Analyse der Stelle als detailliert zu bezeichnen, wäre eine Untertreibung. Der Verf. geht mit einer großen Akribie allen möglichen Fragen nach, die gestellt werden können. Besonders interessant hierbei ist seine Deutung der von Tacitus berührten Frage nach der Schuld der Christen (57): „Richard Reitzenstein’s argument that the Christians actually confessed to being arsonists after being arrested is hard to believe. This is indicated by the context. First (15.44.2) Tacitus uses *subdidit*, a word which implies false accusation. Although he views the Christians as guilty due to their faith, he does not charge them with arson in 15.44.5.“ Den wahrscheinlichen Grund für die Verfolgungen unter Nero sieht er in der Unvereinbarkeit von Christentum und der religiösen Verfasstheit des Römischen Reiches (89): „What seems apparent, from this evidence at least, is that Mommsen may have been correct over a century ago when he concluded that the ultimate source of the Roman persecution was the view that the Christians were guilty of apostasy from the national faith.“ Vor dem Hintergrund seiner Überlegungen sieht er an einigen Stellen des Markusevangeliums (8,34 und 13,9) mögliche Bezüge zu den Ereignissen unter Nero, wobei er die patristischen Überlieferungen zur Entstehung dieses Evangeliums ebenfalls heranzieht (101–105).

Das dritte Kapitel (112–137) beginnt mit einem Abschnitt über die imperiale Ideologie (112–117), um dann die Verfolgungen der Christen zu behandeln (117–136). Hierfür untersucht er die Überlieferungen zu den Verfolgungen unter Domitian bei Eusebius, die eine Darstellung der Situation aus christlicher Sicht bieten, und setzt sie in Beziehung zu den Berichten bei Cassius Dio (121–122) und Sueton (122–125). Nach Eusebius handelte es sich bei den dort

Erwähnten (Flavia Domitilla, Flavius Clemens sowie nicht namentlich erwähnten weiteren Personen) um „Christen“, die für ihren Glauben Zeugnis gaben. Cassius Dio hingegen bietet als Ursache für die Verfolgung den „Atheismus“ des dem Kaiserhaus nahestehenden Flavius Clemens und der Flavia Domitilla, welcher in ihrer Hinneigung zum Judentum bestand (121). Zum Vorwurf des Atheismus bemerkt der Verf. (126–127): „To give a precise definition of ‘atheism’ here would be difficult, but a common thread in the texts seems to be ‘rejection of the accepted divinities.’“ Er schließt für diese beiden Personen aus seinen Analysen (131): „It seems far more likely that the Christians have transformed or garbled the text of the unknown historian than that Dio transformed a tradition of a Christian Clemens and Domitilla (or a Christian Domitilla alone).“ Die Schlussfolgerungen für die Haltung des Kaisers bezüglich der Christen sind damit eindeutig (136): „I think it is likely that Domitian had some kind of belief in his own divinity, and it is not inconceivable that he would have viewed Christians as ‘atheists’ who deserved to die if an informer brought them to his attention. The later Christian tradition may preserve the memory that some Christians died or were exiled during Domitian’s numerous trials. The evidence, however, does not justify belief in the existence of a major persecution. There is little reason to doubt that Domitian did persecute some elite Romans who were sympathetic to Judaism.“ Dies hat selbstverständlich Konsequenzen für die Einordnung christlicher Texte wie des 1. Petrusbriefes oder der Offenbarung des Johannes, die der Verf. auch diskutiert (136–137).

Im vierten Kapitel (138–251) widmet sich der Verf. Trajan und damit vor allem dem bekannten Brief des Plinius an den Kaiser. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Diskussion der Motive für die Christenverfolgung. Der Verf. bemerkt hierzu abschließend (166): „And it is important that Pliny did not convict Christians of any kind of shameful act other than the *nomen* itself — i.e., being a Christian. He knew there were no ‘shameful deeds associated with the name.’“ Nach einer detaillierten Analyse des Briefes setzt der Verf. die erzielten Ergebnisse in Beziehung zum 1. Petrusbrief (240–246). Überzeugend argumentiert er, dass man aufgrund der in diesem neustamentlichen Text verwendeten Begriffe davon ausgehen muss, dass sehr wahrscheinlich auf eine konkrete Verfolgung angespielt wird, bei der ebenfalls bereits das Bekenntnis zum Christentum in der Form, in der es auch bei Plinius überliefert ist, für eine Verurteilung ausreichte (246): „Thus ‘Christian’ in 1 Pet 4:16 is not just an insult but also an ‘indictment’ or ‘charge’ in the eyes of some Romans.“ Diese Ergebnisse sind selbstverständlich umgekehrt auch für eine Datierung des 1. Petrusbriefes von Bedeutung.

Mit dem fünften Kapitel, das die Verfolgungen unter Hadrian zum Thema hat (252–280), endet der zeitliche Rahmen der hier vorzustellenden Untersuchung. In diesem Kapitel geht der Verf. vor allem der Frage nach, ob auch unter Hadrian das *nomen Christianum* als solches als Verbrechen angesehen wurde. Dafür analysiert er sehr genau das aufgrund der Quellen darstellbare Verfahren, mit dem Christen unter Hadrian zu rechnen hatten, und kommt zu dem Ergebnis (278): „I can see nothing in Hadrian’s rescript that contradicts Trajan’s decision concerning the Christians, and it was primarily wishful thinking on the part of later Christian apologists who attempted to twist Hadrian’s words into a favorable decision that would have contradicted Trajan’s.“

Zu dieser detaillierten Studie werden sowohl Althistoriker wie auch Theologen, die sich mit dieser Zeit und den Fragen des sich im Römischen Reich ausbreitenden Christentums beschäftigen, gerne greifen, da sie ein sorgfältig abgewogenes Bild zeichnet von einer Zeit, aus der die Quellen zu diesen Fragen spärlich fließen.

Hans FÖRSTER

Armin EICH (Hrsg.), *Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee. Studien für Hartmut Wolff* (Historia Einzelschriften 211), Stuttgart: Steiner 2010, 210 S. mit 4 Abb.

Der vorliegende Sammelband vereinigt insgesamt neun Beiträge, die aus einer gleichnamigen Tagung in Passau am 16. und 17. Februar 2007 anlässlich der Emeritierung des früheren Lehrstuhlinhabers Hartmut WOLFF (†) hervorgegangen sind. Mit der römischen Armee wird hierbei sowohl „eine sich selbst verwaltende Organisation“ als auch ein Verwaltungsinstrument des Kaisers in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, wie Herausgeber Armin EICH es in seinem Vorwort darlegt (7). Obgleich das inhaltliche Spektrum der Beiträge — wie für einen Tagungsband nicht unüblich — auch innerhalb des vorgegebenen Rahmens sehr weit gefasst ist, lassen sich vier Themenbereiche festmachen, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

Den Auftakt und vom Umfang her auch den Schwerpunkt des Sammelbandes bilden zwei systematisch angelegte Studien zu den personellen Strukturen und der Binnenorganisation der Militärverwaltung als solcher. Ausgehend von Peter EICHS Untersuchungen zu den Organisations- und Verhaltenstypologien administrativer Institutionen unternimmt Armin EICH in seinem einleitenden Beitrag („Die Verwaltung der kaiserzeitlichen Armee. Zur Bedeutung militärischer Verwaltungsstrukturen in der Kaiserzeit für die administrative Entwicklung des Imperium Romanum“, 9–36) den Versuch, anhand von klar definierten Merkmalen und einer systematischen Herangehensweise Ansätze für die „Protomodernität römisch-kaiserzeitlicher Armeeverwaltung“ (13) aufzuzeigen. Seine Untersuchungsfelder erstrecken sich dabei auf (a) die Selbstverwaltung der militärischen Einheiten, (b) die Übertragung dieser Selbstverwaltung auf nicht-militärische Felder, (c) die Auslagerung von militärischem Personal und Know-How in außermilitärische Bereiche sowie (d) die Organisation von zivilen Tätigkeiten nach militärischem Vorbild. Stimmt man dem Verfasser zwar im Gesamtergebnis zu, so rufen einzelne Punkte durchaus Widerspruch hervor: Etwa dass „das Vorliegen von prinzipiell regelhaften Beförderungskriterien innerhalb der Kompetenzhierarchien offenkundig gegeben [gewesen sei]“ (14), mag angesichts der Vielfalt von Aufstiegsmöglichkeiten durchaus bezweifelt werden. Konrad STAUNER gliedert in seinem Beitrag („*Rationes ad milites pertinentes*: Organisation und Funktion der Binnenadministration militärischer Einheiten in der Frühen und Hohen Kaiserzeit“, 37–85) die Verwaltungsbereiche (*rationes*) innerhalb der römischen Armee in Personalverwaltung (*tabularium*), Finanzverwaltung (*quaestura*), Proviantwesen (*victus*), Waffen- und Materialwesen (*arma/vestimenta*) sowie den Lazarettbereich (*valetudinarium*) und stellt in einer quellennahen Herangehensweise nicht nur die auf verschiedenen Ebenen beteiligten Militärangehörigen vor, sondern auch die Funktion dieser *rationes* als Form der Rechenschaftslegung über die gesicherte Versorgung der Soldaten. Eindrücklich legen die in diesem Zusammenhang anfallenden Mengen an Dokumenten Zeugnis über die Uniformität der Dokumentation und der Verwaltungsvorgänge innerhalb der römischen Armee ab.

Neben diesen grundlegenden Betrachtungen zu den allgemeinen Verwaltungsstrukturen werden auch die personellen Interaktionen zwischen den Funktionsträgern der verschiedenen Bereiche gesondert aufgegriffen. Dies betrifft nicht nur das Verhältnis zwischen Untergebenen und Vorgesetzten bei Verwaltungsvorgängen, sondern auch den häufig bezeugten Einsatz von Militärangehörigen bei nicht-militärischen Verwaltungsaufgaben. Am Beispiel des kaiserzeitlichen Ägypten vermag es Bernhard PALME („Militärs in der administrativen Kontrolle der Bevölkerung im römischen Ägypten“, 149–164) anhand einer Vielzahl von literarischen Quellen, Inschriften und Papyri darzustellen, dass die Personalressourcen der Armee bei Bedarf auch zur administrativen Erfassung der römischen Bürger (*epikrisis*) sowie zur Vorbereitung des Provinzialzensus von den Statthaltern herangezogen wurden. Es werden nicht nur die an

den Maßnahmen beteiligten Funktionsträger herausgearbeitet, sondern auch die Praxis der Maßnahmen selbst unter Fokussierung auf das 2. Jh. verdeutlicht. Rudolf HAENSCH widmet sich in seinem Beitrag („Kontrolle und Verantwortlichkeit von *officiales* in Prinzipat und Spätantike“, 177–186) der Interaktion zwischen verschiedenen Funktionsträgern innerhalb der Militäradministration, und zwar am Beispiel der Kontrolle von Dienstvorgesetzten durch ihre Untergebenen, wie sie in einer Vielzahl papyrologischer Texte des 2. Jh.s. zutage tritt. In seiner Analyse der vorliegenden Dokumente kann er nachweisen, dass die Kontrollfunktion der *officia* und damit auch die Haftung der einzelnen Mitglieder eines *officium* bereits vor der Spätantike eine durchaus verbreitete Praxis war.

Den dritten thematischen Schwerpunkt bildet die Versorgung der Armee mit Proviant, Waffen und Ausrüstung, da dies für ihr reibungsloses Funktionieren von elementarer Bedeutung war. Nicht zuletzt macht dieser Bereich, wie STAUNER in seinem Beitrag gezeigt hat, einen Großteil der reichsweit überlieferten militärisch-administrativen Dokumentation aus und kann gewinnbringend unter regionalgeschichtlichen Gesichtspunkten untersucht werden, wie es ja auch Hartmut WOLFF selbst in einer Reihe von Studien verdeutlicht hat. Im Zusammenhang mit Fragen nach der Materialbeschaffung, der Finanzierung und Organisation der hochgradig spezialisierten und zeitintensiven Waffenproduktion betont Peter HERZ („Die Versorgung der römischen Armee mit Waffen und Ausrüstung“, 111–132) die Interdependenzen zwischen der römischen Armee und privaten Produzenten. Anhand der Rheinprovinzen, die als Beispiel für die grundsätzliche Praxis für die Versorgung mit Nahrung und Material verstanden werden können, wird dargelegt, wie intensiv der Privatsektor durch standortnah gelegene Produktionsstätten an der Versorgung der römischen Armee beteiligt war, eine Aufgabe, die somit in diesem Fall weitgehend dezentral organisiert wurde. Thematisch an den Beitrag von Peter HERZ anknüpfend widmet sich Helmut BENDER aus archäologischer Sicht der römischen Armee als Wirtschaftsfaktor („Die römische Armee und ihr Einfluss auf Produktion und Bevorratung im zivilen Bereich: Archäologische Beispiele aus den nordwestlichen Provinzen des Imperium Romanum“, 165–176). In diesem Zusammenhang untersucht er lokal begrenzt die Fundorte Dangstetten und Vindonissa sowie als größere Fundregion die Wetterau. BENDER veranschaulicht die Nah- und Fernversorgung von Militärstandorten, die aus der Anwesenheit von Militär resultierenden Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft sowie die teilweise großen Produktionsleistungen einzelner Regionen. Basierend auf einer ausführlichen Auswertung von Militaria in zivilen Siedlungen konstatiert er, dass es „faktisch keine strenge Trennung zwischen dem militärischen und zivilen Bereich“ (175) und in diesem Kontext ein planmäßiges, d.h. ein eher ressourcenschonendes Vorgehen der römischen Militäradministration gegeben habe. In seiner Fallstudie („Auf kürzestem Weg und gut gepflegt an die Front. Zur Versorgung pannonischer Expeditionstruppen während der severischen Partherkriege“, 133–147) stellt Michael A. SPEIDEL vor dem Hintergrund aktueller Grabungsergebnisse aus Zeugma den Ort in seiner Funktion als Sammelager bzw. Versorgungs- und Materialbasis für Feldzüge in severischer Zeit dar. Ebenso setzt er sich mit den dort nachgewiesenen Einheiten, die in großer Zahl aus den pannonischen Provinzen abkommandiert wurden, auseinander und zeigt ferner die zahlreichen Versorgungsstützpunkte entlang der Route ins Aufmarschgebiet auf.

Neben den bereits skizzierten Themenbereichen findet auch die Rekrutierung von Soldaten für den Militärdienst eine besondere Beachtung. Trotz des formellen Fortbestehens der Wehrpflicht reichte es in der Kaiserzeit in der Regel aus, die Armee Jahr für Jahr auf freiwilliger Basis durch eine relativ geringe Zahl von Rekruten zu ergänzen. Besondere Umstände konnten ein Abweichen von diesem Vorgehen erforderlich machen, wie in den zwei folgenden Fallbeispielen exemplarisch vorgestellt wird. Werner ECK („Friedenssicherung und Krieg in der römischen Kaiserzeit. Wie ergänzt man das römische Heer?“, 87–110) zieht durch eine systematische Auswertung von Militärdiplomen Rückschlüsse auf die Rekrutierungspraxis und

zeigt deutlich auf, dass im Falle von schwerwiegenden Verlusten eine umfangreiche überregionale Rekrutierung — oftmals in Form von Zwangsaushebungen (*dilectus*) — erfolgte, die eine enge Zusammenarbeit von kaiserlicher Zentrale und den lokalen Befehlshabern zur Grundlage hatte. Abschließend richtet Hartmut LEPPIN („Truppenergänzungen in einer außergewöhnlichen Situation: Theodosius der Große und die Rekrutierungen nach Adrianopel“, 187–199) den Blick auf die gut dokumentierten kaiserlichen Reaktionen auf die Niederlage bei Adrianopel. Das sich in Truppenaushebungen manifestierende Handeln des Kaisers versteht LEPPIN sowohl als „Bekämpfung von Mißständen“ als auch als „Ausdruck seiner Selbstdarstellung“ (188). Ausgehend von der Diskussion der relevanten literarischen Quellen (Lib. or. 24,16; Them. or. 14,181b-c) wird aufgezeigt, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Geschehen in der kaiserlichen Gesetzgebung unter Theodosius vor allem die Qualität der zu rekrutierenden neuen Soldaten hervorgehoben wurde, im Gegensatz zu zeitgenössischen Stimmen, welche vor allem die Notwendigkeit von zeitnahen Aushebungen um jeden Preis betonten. Abgerundet wird der vorliegende Sammelband durch ein Register zu Sachverhalten, Fachbegriffen und Namen (201–204), das allerdings knapp gehalten ist und beispielsweise bei den Bezeichnungen militärischer Dienstgrade und Funktionen oft nur einen Bruchteil der zahlreichen Erwähnungen im Text auch tatsächlich anführt, sowie ein Quellenregister (205–210).

Mit Blick auf ein so umfassendes Thema ist es verständlich, dass nicht die Verwaltung der römischen Armee als Ganzes, sondern nur Ausschnitte aus diesem Untersuchungsfeld behandelt werden können. Die Beiträge sind über die Verwaltung der römischen Armee hinaus auch allgemein für die Beschäftigung mit dem römischen Militärwesen und der Verwaltungspraxis in der Kaiserzeit von Interesse. Zudem können sie auch gezielt zur Beschäftigung mit einzelnen epigraphischen, papyrologischen und archäologischen Quellen gewinnbringend herangezogen werden. Sie gewähren allesamt gute Einblicke in die Thematik und bieten nicht nur fundierte Zusammenfassungen des aktuellen Forschungsstandes, sondern auch Anknüpfungspunkte für weiterführende Untersuchungen. In dieser Hinsicht kann das Buch sowohl dem Spezialisten als auch dem allgemein am Militärwesen der römischen Kaiserzeit interessierten Leser zur Lektüre empfohlen werden.

Peter PROBST

Lin FOXHALL, Hans-Joachim GEHRKE, Nino LURAGHI (Hrsg.), *Intentional History. Spinning Time in Ancient Greece*, Stuttgart: Steiner 2010, 360 S.

Fast alle Beiträge des vorliegenden Bandes waren auf der Tagung *Intentionale Geschichte — Spinning Time*, Freiburg i. Br. 2006, präsentiert worden. Ausgangspunkt der Diskussion war der von GEHRKE geprägte Begriff der Intentionalen Geschichte, in der Einleitung von FOXHALL und LURAGHI definiert als „the projection in time of elements of subjective, self-conscious self categorization which construct the identity of a group as a group“. Diesen Ausgangspunkt will man als roten Faden weiter ‚spinnen‘ (die möglicherweise intendierte Anspielung des Titels auf die Lebenszeit-spinnende Moira Klotho wird in der Einleitung nicht aufgegriffen) in „a range of case studies, culminated by two theoretical papers“. Letztere sind ein phänomenologisches Modell „beyond intentional history“ von J. GRETHLEIN und eine Studie über „distantiation, alterity, proximity, immanency“ im 18. Jahrhundert von K. VLASSOPOULOS. Abgesehen von GEHRKES grundlegendem Beitrag sind aber auch einige der 14 sogenannten Fallstudien nicht auf einzelne Phänomene bezogen, sondern breiter angelegt. Ihre Themen reichen von der frühen Mythologie über die archaische, klassische und hellenistische Zeit bis in die römische Kaiserzeit hinein. Wohl als Kontrastfolie gedacht ist ein Beitrag von Nicola DI COSMO mit dem Titel *Ethnography of the Nomads and “Barbarian” History in Han China*. Bezüge zu einer chinesischen intentionalen Geschichte wären im Werk *Shiji* (*Die Aufzeichnungen des Histo-*

rikers / der Historiker) des Historikers Sima Qian (andernorts auch Szuma Chien geschrieben), das Gegenstand der Betrachtung ist, in größerem Umfang herzustellen gewesen, hätte sich der Autor mit der dortigen Geschichtsdarstellung des Han-Volkes selbst befaßt.²⁴ Da er aber die „historicisation“ der Xiongnu (der asiatischen Hunnen) aus der Sicht von Sima Qian zum Thema macht, bewegt er sich im Bereich der „alterity“, der Geschichte anderer Völker, die in den der Antike gewidmeten Beiträgen des Bandes allenfalls (wie bei GIULIANI und RAAFLAUB) am Rande erwähnt wird. K. VLASSOPOULOS hingegen deutet am Schluß seines Beitrags selbst an, daß die vier von ihm herausgearbeiteten Arten („modes“) der Geschichtsbetrachtung auch auf die Geschichtskonstruktionen der Griechen angewandt werden könnten.

Noch ins Thema einführend erläutert H.-J. GEHRKE im grundlegenden ersten Beitrag die *Representations of the past in Greek culture*. Zunächst stellt er seinen Begriff der intentionalen Geschichte in die theoriegeschichtliche Tradition, die er von E. Husserls *Lebenswelt* über die *Verdinglichung* von P. Berger und Th. Luckmann bis hin zu P. Noras *lieux de mémoire* spannt. Angewandt auf die griechische Geschichte ergäben sich drei Implikationen. Erstens hätten wir uns zu fragen, wie die Griechen selbst ihre Geschichte (re)konstruierten. Zweitens hätten wir die Pluralität der griechischen Geschichte zu berücksichtigen, hätten ihre lokalen, regionalen, ethnischen und panhellenischen Dimensionen zu unterscheiden. Und drittens müsse unsere Aufmerksamkeit allen Äußerungsformen gelten, in denen Erinnerung kultiviert wurde, nicht nur der Geschichtsschreibung. In der darauf folgenden tour d'horizon kann GEHRKE selbst nur kurze Blicke auf die Höhepunkte des griechischen Geschichtsverständnisses werfen. Diese beginnen mit den homerischen Epen, die bis weit über die griechische Geschichte hinaus in unwiederholbarem Umfang sinnstiftend gewirkt haben. Als weitere Marksteine werden betrachtet: die Ausbildung einer griechischen Identität (Ethnogenese) in der archaischen Zeit; die Rationalisierung der Mythologie im intellektuellen 5. Jahrhundert v. Chr.; die vielfältigen Geschichtsbezüge der hellenistischen Zeit, wobei die Kultivierung früherer Großtaten wie der Perserkriege in Monumenten, Ritualen und Ephebenausbildung, dokumentiert in Inschriften, als intentionale Geschichte „in its purest form“ bezeichnet wird. Hinweise auf die Verschränkung von hellenistischer und römischer Geschichtsschreibung und ein Ausblick in die byzantinische Zeit schließen den Beitrag ab.

Die weiteren Beiträge sind als Kapitel durchnummeriert, mit einer jeweils eigenen Bibliographie versehen und soweit wie möglich in chronologischer Reihenfolge angeordnet. Nichtliterarische Quellen erhalten gebührende Aufmerksamkeit aus archäologischer (GIULIANI, VON DEN HOFF), numismatischer (SKINNER) und epigraphischer (LAMBERT, LURAGHI) Perspektive.

L. GIULIANI vertritt die These, daß in der Ikonographie der archaischen und klassischen Zeit keine scharfe Trennlinie zwischen Vergangenheit und Gegenwart gezogen worden sei. Er zeigt das u.a. am Beispiel der geometrischen Vasenbilder mit der auch für Historiker bedeutsamen Konsequenz, daß die Kampfdarstellungen auf diesen Bildern mit der Praxis des 8. Jahrhunderts vereinbar seien.

²⁴ Vgl. neben weiterer, auch vergleichend arbeitender Literatur etwa F.-H. Mutschler, *Tacitus und Sima Qian. Eine Annäherung*, *Philologus* 150 (2006) 115–135. Mutschler analysiert einerseits eine bestimmte Periode der Han-Dynastie; da er sich andererseits auch den politischen Grundvorstellungen beider Historiker sowie der formalen Struktur ihrer Werke widmet, wäre dieser Aufsatz auch einschlägig für den Beitrag DI COSMOS gewesen. Das gilt auch für weitere Arbeiten des Autors, etwa F.-H. Mutschler, *Zu Sinnhorizont und Funktion griechischer, römischer und altchinesischer Geschichtsschreibung*, in: K.-J. Hölkeskamp u.a. (Hrsg.), *Sinn (in) der Antike*, Mainz 2003, 33–54.

E. BOWIE greift den Einstieg GEHRKES auf und vertieft die Rezeptionsgeschichte des Troianischen Krieges, indem er die einschlägigen Stellen aus der frühen griechischen Lyrik, bis einschließlich Simonides von Keos, zusammenträgt. Seine differenzierten Analysen ergeben allerdings keine allgemeinen Schlußfolgerungen, außer der quantitativen Feststellung: „Although mythology related to the Trojan War has no monopoly on these poets' uses of myth, it is certainly prominent“ (84).

M. NAFISSI schließt sich der Meinung an, die von Plutarch überlieferte spartanische Große Rhetra sei kein Gesetz, das zu irgendeinem Zeitpunkt in der Realität verabschiedet worden sei. Während frühere Vertreter dieser Meinung von „Fälschung“ gesprochen hätten, sieht NAFISSI den Text, und zwar beide zusammengehörige Teile der Rhetra, als „intentional reconstruction of a legislative/oracular act that was thought to have created the Spartan community“ (89). Die Rhetra solle die Einrichtung der kompletten spartanischen politia bezeugen und sei Ausfluß der großen militärischen Erfolge Spartas. Sie beziehe sich auf den Zeitraum 2. Hälfte 7. – Anfang 6. Jahrhundert, als noch keine Ephoren existierten und sei selbst kurz nach Tyrtaios, nach dem Zweiten Messenischen Krieg entstanden. Die Rhetra „does not mark the beginning of the Spartan constitution, but the beginning of the legend of the Spartan constitution“ (113).

M. GIANGIULIO will zeigen, daß die Orakelgeschichten, mit denen griechische Gemeinden ihre kollektive Identität konstruierten, nicht so sehr aus Delphi stammten, wie wir gewohnt sind anzunehmen, sondern daß sie mehr in den interessierten Gemeinden selbst wurzelten. Andererseits seien sie nicht unabhängig von den Beziehungen der Kolonien zu Delphi entstanden.

J. SKINNER möchte den Beitrag der griechischen Numismatik zur intentionalen Geschichte deutlich machen. Münzen dienten, so seine These, der Identitätsstiftung nach innen wie nach außen. Das betraf in erster Linie die Identität der Polis, aber auch die gesamtgriechische Identität. „The widespread circulation of coined identities“ (die Grundthese wird mehrfach in dieses Wortspiel gefaßt) „during the archaic/early classical periods can best be understood as a complex interchange of knowledge and ideas: histories, stories, peoples and places all variously juxtaposed“ (151).

R. VON DEN HOFF führt vor, wie der Heros Theseus (und ebenso Herakles, zu dem viele Vergleiche gezogen werden) in verschiedenen visuellen Medien und zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich dargestellt wurde: in der Vasenmalerei, die sich in Symposien an eine begrenzte Personengruppe wandte, als athenischer kämpferischer Held, in der architektonischen Tempelskulptur hingegen, die sich an eine große Zahl auch auswärtiger Besucher richtete, als in panhellenische Zusammenhänge gerückter, an Herakles orientierter Heros.

K. RAAFLAUB ist das vorbehalten, was letztlich doch das Kernstück der intentionalen Geschichte ausmacht, die Historiographie. Auf diesem weiten Feld konzentriert sich der Autor auf eine bestimmte Dimension, nämlich die Intentionen „in a literal sense, or, as I call it, the 'ulterior motives'“ (189), welche die antiken Historiker verfolgt hätten. Das sind Motive, die neben dem Hauptthema der Werke liegen, „on a deeper or metahistorical level“ (190). Livius, Tacitus, Polybios, Thukydides und vor allem Herodot sind Gegenstand der Analyse, aus welcher der Schluß gezogen wird, daß diese Historiker ihre Motive aus der eigenen Zeit gewonnen hätten und durch ihre Werke, durch ihre Geschichte auf ihre Zeitgenossen hätten einwirken wollen.

R. SCHLESIER entwickelt die These, daß die tragischen Dichter die Tradition auch des Mythos aufnehmen und aktualisieren wollten. Sie setzten die Geschichten über Götter in Beziehung zu anderen Göttern oder Sterblichen als intentionale Geschichten. Dabei gehe es nicht nur um eine einzige Intention, sondern meist um mehrere, manchmal widerstreitende, oder selbst unterschiedliche Interessen zur selben Zeit. Dies alles wird an Aussagen über den Gott Dionysos und die mit ihm verbundene Sphäre gezeigt: Landschaft, Ritual und Rollenmodell hat die Autorin als Perspektive ausgedeutet.

S. LAMBERT nimmt den physischen Ort der athenischen Akropolis als Aufstellungsort von Inschriften, insbesondere von staatlichen Gesetzen und Dekreten, in den Blick. Für die lykurgische Zeit, auf die er sich konzentriert (338–322 v. Chr.) entdeckt er Bezüge auf frühere Phasen der athenischen Geschichte, besonders auf die glorreiche Zeit von der Mitte des 5. Jahrhunderts bis in die erste Phase des Peloponnesischen Krieges hinein und nennt diese Bezüge „monumental intentionality“.

I. WORTHINGTON stellt fest, daß die Zerstörung Thebens von den jeweiligen Quellen eigenen Zwecken dienstbar gemacht werde. Die Schuld für die schwere Bestrafung der Stadt durch Alexander d. Gr. 335 v. Chr. werde von zeitgenössischen athenischen Rednern Demosthenes angelastet, um dessen Verurteilung zu erreichen. Spätere Autoren nannten zwar den eigentlich Verantwortlichen, Alexander, würfen ihm jedoch persönliche Motive vor, ohne den wirklichen Grund, nämlich die Beseitigung des Konkurrenten Amyntas, zu erwähnen.

N. LURAGHI spürt in den staatlichen Dekreten der griechischen Poleis, in denen man den kollektiven Willen der politischen Gemeinschaft fassen könne, den „Demos als Erzähler“ auf. In den beispielhaft herangezogenen athenischen Ehreninschriften nähmen, auf die Zukunft bezogen, die veröffentlichten guten Taten der Geehrten und die dafür gewährten Ehren eine „hortatory function“ wahr und dienten als Beispiel für gutes Verhalten der Bürger. Auf die Vergangenheit bezogen referierten diese Inschriften die spezifischen Details des historischen Hintergrunds und seien dabei mit höchst kontroversen Momenten in der athenischen Politik verbunden. Der Demos habe sich mit diesen Festlegungen bedeutungsvollen politischen Aussagen angeschlossen, die von einer kleinen Schicht von einflussreichen Politikern, darunter oft den Geehrten selbst, vorformuliert worden seien. Da allen Beteiligten bewußt gewesen sei, daß Inschriften auch zur Geschichtsschreibung herangezogen würden, habe es sich um einen bewußten Versuch gehandelt, Geschichte zu gestalten. Der Demos habe also die Rolle des historischen Erzählers übernommen und eine Geschichte über sich selbst formuliert, aus der zukünftige Generationen lernen sollten.

K. BURASELIS legt dar, daß weder die hellenistischen Könige, beginnend mit Alexander d. Gr., noch die Bürger der entsprechenden Städte darauf verzichteten, den Anteil einer Gottheit an der Neugründung einer Stadt herauszustellen. Insofern habe man die griechische Tradition fortgeführt. Selbst die vergöttlichten hellenistischen Könige hätten ihre Legitimation als Gründer in Verbindung mit den Göttern gesucht, deren Status als höherstehende oder Mit-Gründer bestätigt worden sei.

T.J. SCHEER erklärt, warum sich Phrygier, Mysier und Bithynier in der römischen Kaiserzeit eine arkadische Abkunft zu eigen machten. Um im Wettbewerb der Städte und Regionen um eine angesehene griechische Herkunft bestehen zu können, bediente man sich der Arkader, die deswegen attraktiv erschienen seien, weil ihnen eine besonders weit zurückreichende Geschichte, die Förderung des kulturellen Fortschritts, ein kriegerischer Charakter sowie eine unabhängige genealogische Tradition zugeschrieben worden seien.

Die Beiträge zeigen in einem breit angelegten Kaleidoskop eindrucksvoll die Möglichkeiten auf, welche die Perspektive auf die intentionale Geschichte eröffnet. Die Autoren spitzen ihre Aussagen erfreulicherweise zu und formulieren mutig klare Thesen, ohne die mit ihrer Interpretation verbundenen Schwierigkeiten zu leugnen. Da sich der Sammelband als programmatisches Postulat für dieses „concept“ präsentiert, sei es gestattet, zusammenhängend auf die Schwierigkeiten bzw. auf die Grenzen der intentionalen Geschichte hinzuweisen.

1. So begrüßenswert es ist, daß GEHRKE einen eingängigen Begriff dafür geprägt hat, so deutlich muß man sagen, daß intentionale Geschichte in der Sache nicht so neu ist, wie der Begriff klingt. Auch frühere Autoren haben, unter Verwendung einer anderen Begrifflichkeit, die Intentionalität von Geschichte im vorliegenden Sinn erkannt. Entsprechende Distanzierungen fallen im vorliegenden Band daher manchmal zu harsch aus, wie etwa die Distanzierung

von früheren Fälschungsthesen. Auch jene Autoren haben Fälschung meist nicht nur als strafrechtliche Kategorie verstanden, sondern als eine, die das Ziel der intentionalen Geschichte, also Herstellung oder Stärkung von Identität, einschließt.²⁵ Implizite Übereinstimmung mit der Theorie der intentionalen Geschichte findet sich insbesondere dort, wo vom Geschichtsverständnis der Griechen, von der Zeitgebundenheit der antiken Historiker, von ideologischer Voreingenommenheit der antiken Autoren und ähnlichem die Rede ist.

2. Häufig läßt sich nicht genau belegen, wer und wann intentionale Geschichte „erfunden“ hat. Der oder die Urheber der Aussagen bleiben oft anonym, so daß nur ein Milieu oder ein Ort angegeben werden kann, wo die Geschichte entstanden sein könnte. Noch schwieriger ist festzustellen, auf welche Weise eine solche Geschichte dann ins allgemeine Bewußtsein übergang (das Problem wird angedeutet bei VON DEN HOFF, 179, und LURAGHI, 247). Daher ergibt sich ein großer Spielraum für Vermutungen. Es werden verschiedentlich sehr indirekte Schlüsse gezogen, welche die Beweislast umdrehen, wie z.B.: es gebe keinen Grund anzunehmen, daß die Gründungsorakel in Delphi entstanden seien (GIANGULIO, 130). Man muß allerdings schon gute Argumente dafür finden, daß gerade literarisch und nichtliterarisch überlieferte Dokumente nicht in den Zusammenhang gehören, den sie vorgeben. Vorsicht ist daher geboten, sämtliche Zeugnisse nur noch als nachträgliche (Re)Konstruktion von Gemeinschaftsbildung und Tradition anzusehen (das gilt etwa für die Einordnung der spartanischen Großen Rhetra durch NAFISSI). Geboten ist eine Diversifizierung nach Intention, Verantwortlichkeit für die Darstellung, Zeitpunkt und Adressaten, wie im Beitrag von VON DEN HOFF deutlich demonstriert wird (vgl. explizit 179).

3. Der Begriff der intentionalen Geschichte sollte nicht überdehnt werden. Ist die Aufstellung der staatlichen Dekrete Athens auf der Akropolis am Ende des 4. Jahrhunderts wirklich eine besonders hervorzuhebende intentionale Anknüpfung an das 5. Jahrhundert, wie LAMBERT behauptet, oder nur die schlichte Fortführung einer selbstverständlichen Tradition? Es sind jedenfalls keine Gründe dafür zu sehen, und auch LAMBERT nennt keine, daß die Athener den Aufstellungsort dieser Stelen jemals hätten wechseln sollen.

4. Der vorherige Punkt muß noch dahingehend verallgemeinert werden, daß nicht jeder Umgang mit Geschichte intentional im vorliegend verwendeten Sinn ist. Der Beitrag GEHRKES scheint zumindest implizit den Anspruch zu erheben, daß intentionale Geschichte nicht als eine Form von historischem Zugang neben anderen zu verstehen ist, sondern jeglichen Zugriff auf Geschichte, die allenfalls mehr oder weniger intentional angelegt sein kann, umfassen will. Daß zumindest GRETHLEIN einen solchen Anspruch nicht akzeptiert, zeigt schon sein Titel „Beyond intentional history“. Mit seinem darin präsentierten phänomenologischen Modell will der Autor über die funktionalen Aspekte der intentionalen Geschichte hinausgreifen. Die Zeitlichkeit des menschlichen Lebens sei definiert durch die Kontingenz, d.i. das, was möglich, aber nicht notwendig ist. Sie komme ins menschliche Bewußtsein als Zusammenspiel von Erwartungen und Erfahrungen. Mit der Kontingenz lasse sich auf vier Arten umgehen: die Entfaltung menschlichen Lebens könne gesehen werden unter den Auspizien von Chance, Kontinuität (= Tradition), Regularität (= Exempla), Entwicklung. Die drei letzteren Perspektiven könnten die erste (das blinde Zuschlagen des Schicksals) abmildern.

Manche Beiträge haben die eingangs referierte Definition, intentionale Geschichte rekonstruiere „die Identität einer Gruppe als Gruppe“ sehr weit ausgelegt; so fragt man sich, ob z.B. die relativ kurzfristig wirksamen außenpolitischen Festlegungen des athenischen Demos im 3.

²⁵ Vgl. etwa die im Sammelband mehrfach genannte Untersuchung von Ch. Habicht, *Falsche Urkunden zur Geschichte Athens im Zeitalter der Perserkriege*, Hermes 59 (1961) 1–35.

Jahrhundert v. Chr. auf die Freundschaft zum ptolemäischen Königshaus, die LURAGHI in den Diskurs einbringt, wirklich die genannte Funktion erfüllen konnten bzw. sollten. Aber gerade wenn man die Identitätsfindung oder -stärkung einer Gruppe im eigentlichen Sinn versteht, so muß man sich bewußt sein, mit einer sehr grundsätzlichen Kategorie zu arbeiten, mit der man etwa ein historisches Werk in seiner Gesamtintention, keinesfalls aber seine sämtlichen einzelnen Teile und Aussagen charakterisieren kann. Und es wird auch in Zukunft gestattet bleiben müssen anzunehmen, daß ein historisches Thema aus rein ästhetischen Gründen so und nicht anders dargestellt worden ist.

Eine letzte, nicht ans Thema gebundene grundsätzliche Bemerkung kann ich mir nicht versagen. Im Vorwort wird vermerkt, daß drei Beiträge aus dem Deutschen ins Englische übertragen worden seien. Die übrigen deutsch- und italienischsprachigen Autoren haben demnach schon auf der Tagung auf Englisch vorgetragen. Über die Dominanz der Wissenschaftssprache Englisch wird viel diskutiert. Der vorliegende Band ist jedenfalls ein besonders drastisches Beispiel dafür, wie man die in den Altertumswissenschaften nach wie vor gängigen Wissenschaftssprachen Deutsch und Italienisch unnötigerweise aufgibt: Die Akten einer Tagung an einer deutschen Universität, organisiert vom dortigen „Zentrum Antike und Moderne“ und dem Promotionskolleg „Geschichte und Erzählen“, finanziert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, erscheinen in einem deutschen Verlag ausschließlich in englischer Sprache,²⁶ obwohl weniger als ein Drittel der Tagungsteilnehmer englischsprachig ist! Ein Mitglied dieser Minderheit (WORTHINGTON) hat es fertiggebracht, auch seine Bibliographie auf englischsprachige Titel zu beschränken, ohne zu berücksichtigen, daß der deutsche Mitherausgeber der Akten zahlreiche einschlägige Publikationen zum Thema vorgelegt hat. Daß ebendieser H.-J. GEHRKE seinen Begriff der intentionalen Geschichte, der dem gesamten Band zugrundeliegt, in einem deutschsprachigen Beitrag entwickelt hat, auf den sich fast alle übrigen Autoren ausdrücklich beziehen, macht die englische Monotonie des Bandes noch unverständlicher. Wer viel Tagungserfahrung hat, mag sich fragen, ob man genauso verfahren wäre, wenn französischsprachige Autoren an der Tagung teilgenommen hätten — ob das deshalb nicht der Fall war?

Martin DREHER

Wiebke FRIESE, *Den Göttern so nah. Architektur und Topographie griechischer Orakelheiligtümer*, Stuttgart: Steiner 2010, 488 S. + XVI mit Abb. und Karten.

Arisen from her doctoral thesis discussed at the University of Hamburg in 2008, W. FRIESE'S (F.) book attempts to give an overall and comprehensive study of the architecture and topography of ancient oracular shrines. The author does not limit the research to the most famous Greek oracles, as the title suggests, but also considers the major oracular centres of the ancient Mediterranean, covering a wide chronological and geographical range. The book is mainly structured in a thematic order, where the catalogue-form dominates. In such an analysis one might expect to find a stronger methodological introduction, which is on the contrary very short as the state-of-the-art and the description of the structure of the book are. Equally synthetic are the conclusions.

²⁶ Inkonsequent war man insofern, als zwei längere Zitate von Gadamer und Koselleck im Beitrag von GRETHLEIN in der Originalsprache Deutsch belassen wurden. Darüber hinaus wird in vielen Beiträgen auf deutsche Termini hingewiesen, was den bekannten Sachverhalt bestätigt, daß die deutsche Sprache besonders gute Möglichkeiten der Begriffsbildung bietet.

More space is given to the central chapters, where F. focuses on aspects variously relating to an oracle, from the divination practices to the architecture of the sanctuary. More specifically, the second chapter focuses on the different oracular gods and the known oracular methods. It is followed by three chapters (3, 4, 5) on the topography and chronology of Greek and non-Greek oracles, which are divided on a geographical base: mainland Greece and islands, Asia Minor, Western Greek colonies in chapter 3; non-Greek oracles in Italy, Egypt and Middle East in chapter 4; and the non-Greek oracles in the ‘ancient Mediterranean’ in chapter 5. This last category also includes the Mycenaean and Minoan oracles, for which the reader might wonder what criteria F. used for their identification since no literary evidence exists and the archaeological sources are very difficult to interpret in this sense specifically. Chapter 6 investigates the relationships between the nature and the landscape with the architecture and the cult of the oracles, in which treatment of an important natural element, often determining the appearance of the first (oracular) cult, the mountain, lacks (for example see S. Giorcelli Bersani [a cura di], *Gli antichi e la montagna. Ecologia, religione, economia e politica del territorio*, Torino 2001).

Chapter 7 is a cursory treatment of the major architectural, religious and profane, buildings in a sanctuary and chapter 8 analyses the development of the sanctuary as places of pan-Hellenic performances and rituals.

F. seems to have systematically studied each oracular centre, however, the results of her analysis are too synthetically exposed and such an ‘architecture’ of the book penalises her expertise. Such a structure might compromise the appreciation of the core of the book — the importance of the context, location and landscape, which is itself, however, not a novelty (see notably C. Morgan’s major publications) as the reader’s attention might be distracted by the abundance of lists, not always adequate to the main topic. For example, F. lists the buildings pertinent to sanctuaries, taking for granted a sort of overall standardization, where ‘particularism’, on the contrary, dominates. Dealing with an enormous amount of evidence, inevitably condensed in a limited amount of pages for time and space constraints, brings with it a certain risk of generalization. Thus, it would have been more logic to focus on a smaller geographical area, for example mainland Greece, to offer a complete micro-history and a case study of the architecture and topography of the oracular shrines to see the phenomenon in its development and afterwards reaching more forceful conclusions.

Shortcomings derive also from the maps used — which sometimes are too small and dark to be read (ex. Argos, p. 122; Dodona, p. 136; Ptoos, p. 152; Monte Gargano, p. 186) — and a few typographical errors (ex. Ioanna, instead of Ioannina, p. 136).

As such, F.’s work might be considered a short synthesis of the state-of-art on the architecture of ancient oracular sanctuaries, without offering a cohesive reading of the phenomenon. Moreover, most aspects she covers are equally, but more punctually found in the *ThesCRA*, which also offers a critical analysis and a richer bibliography.

Jessica PICCININI

Julia HOFFMANN-SALZ, *Die wirtschaftlichen Auswirkungen der römischen Eroberung. Vergleichende Untersuchungen der Provinzen Hispania Tarraconensis, Africa Proconsularis und Syria* (Historia Einzelschriften 218), Stuttgart: Steiner 2011, 561 S. mit Karten.

Es ist ein wohl kaum zu bestreitendes Faktum, dass die römische Okkupation für die meisten der davon betroffenen Staaten und Völker eine tiefeinschneidende und zugleich folgenreiche Zäsur in ihrer geschichtlichen Entwicklung darstellte. Somit ist die Frage, wie sich die Etablierung der römischen Herrschaft auf die wirtschaftlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesen Gebieten auswirkte, völlig legitim. Man könnte fast sagen, eine Untersuchung wie die hier vorgelegte war an sich längst überfällig.

Für ihre Studien konzentrierte sich die Autorin, um auch dem komparatistischen Anliegen ihrer Arbeit gerecht zu werden, auf drei Großregionen mit völlig unterschiedlichen Vorgeschieden. Auch die Geschichte, wie das Imperium Romanum seine Herrschaft in den jeweiligen Gebieten durchsetzen konnte, könnte kaum unterschiedlicher sein. Syrien wurde eher im Vorbeigehen von Pompeius annektiert, was das weitgehende Fortleben der politischen und gesellschaftlichen Strukturen aus vorrömischer Zeit garantierte. Hingegen mussten die Römer um die Kontrolle Hispaniens gut zwei Jahrhunderte lang blutige und wechselhafte Kriege führen. Dabei ist die Frage, in welchem Umfang sie die nordwestlichen Gebiete entlang der Biskaya wirklich jemals unter ihre volle Kontrolle bringen konnten, durchaus noch diskussionswürdig.

Auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ausgangssituationen sind höchst unterschiedlich. Die große provincia Hispania Tarraconensis (29–153) repräsentiert eine sehr vielschichtige Region, die vor der römischen Okkupation lediglich in ihren mediterranen Küstenregionen den wirtschaftlichen Einflüssen größerer Staaten ausgesetzt war, die sich hier bereits seit der Bronzezeit mit wichtigen Rohstoffen versorgten, während die Binnenregionen ansonsten lange Zeit eher im Zustand einer tribalen Ökonomie verharrten.

Im Vergleich dazu sieht die vorrömische Geschichte in den beiden anderen Regionen völlig anders aus. Die provincia Africa proconsularis (154–293) ist in ihrem Kerngebiet weitgehend identisch mit dem ehemaligen Macht- und Wirtschaftsraum Karthagos. Die provincia Syria (293–440) steht hingegen für einen Wirtschaftsraum, der bereits lange Zeit vor der römischen Okkupation deutlich ausgebildet war. Er war stark differenziert und konnte zudem einen hohen Anteil an See- und Karawanenhandel aufweisen, dessen Ursprünge bis weit ins 2. Jt. v. Chr. zurückreichen. Dabei sollte man beachten, dass Syrien hier von der Autorin ohne Kilikien verstanden wird, was zumindest für die frühe Kaiserzeit nicht korrekt ist.

Jeweils am Ende eines Kapitels folgt eine knappe wertende Zusammenfassung (147–153, 286–293, 433–440).

Die Gesamtuntersuchung wird durch das große Kapitel III abgeschlossen, in dem die Autorin den Versuch eines ausführlichen Vergleichs unternimmt (441–498). Das Fazit fällt knapp und eindeutig aus (498): „Dieses Ziel war auch in ökonomischer Hinsicht die optimale Nutzung aller provincialen Ressourcen zur Sicherung und Perpetuierung des römischen Herrschaftsanspruchs in den Provinzen.“

Fragen des Bodenrechtes werden im Text angesprochen, allerdings nicht in einer systematischen Form. Die S. 181 aus der Inschrift CIL VIII 26274 (Uchi Maius) entwickelten Folgerungen („kaiserlicher Legat“) relativieren sich allerdings deutlich, wenn man auch noch die Inschrift CIL X 6104 = ILS 1945 (Formiae) berücksichtigt, die dieselbe Person erwähnt. Marcus Caelius Phileros war ein libertus und ein accensus des imperator Titus Sextius. Ansprechend ist auf jeden Fall, dass auch die modernen Ergebnisse von Klimaforschung und Archäobotanik herangezogen wurden.

Eine ausführliche Bibliographie (505–538) und selektive Indices für Personen, Orte und Sachen, aber leider nicht für antike Quellenbelege, machen die Untersuchung zu einem insgesamt soliden Arbeitsinstrument. Es wäre sicherlich hilfreich gewesen, wenn man manche monumentalen Lemmata wie ‚Sklassen‘ oder ‚Wein‘ etwa mit fast 100 Seitenverweisen noch etwas mehr differenziert hätte.

Leider sind die drei beigegebenen Kartenskizzen (539–541) lediglich für eine erste und sehr flüchtige Orientierung brauchbar. Es wäre schön gewesen, wenn zumindest der Verlauf der wichtigsten Gebirgszüge angegeben worden wäre, da dies ja Faktoren sind, die wie im Falle von Libanon und Antilibanon die wirtschaftliche Binnenentwicklung im höchsten Maße beeinflussen können. Zumindest in der Darstellung werden diese topographischen Bedingungen in der Regel angemessen berücksichtigt.

Bei der Konzeption ihrer Untersuchungen hat die Autorin den Begriff ‚Auswirkungen der römischen Eroberung‘ sehr großzügig aufgefasst. Der Rez. hätte unter einem solchen Stichwort an erster Stelle die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der römischen Okkupation auf die vorher existierenden ökonomischen Verhältnisse zusammengefasst, während die Autorin hier fast eine detaillierte Wirtschaftsgeschichte der drei angesprochenen Provinzen bis weit in die römische Kaiserzeit vorgelegt hat (vgl. etwa die hadrianische Zollordnung aus Palmyra).

Trotz dieser kleinen Einwände handelt es sich um eine interessante und höchst verdienstvolle Leistung, die mit einem sehr hohen Maß an fachlicher Kompetenz und Arbeitseinsatz durchgezogen wurde, aber kann man bei der Wirtschaft der antoninischen Zeit wirklich immer noch die Folgen der Okkupationsperiode in der späten Republik als tragfähiges Deutungsmodell heranziehen?

Peter HERZ

M. Çetin ŞAHİN (Hrsg.), *The Inscriptions of Stratonikeia. Part III* (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 68), Bonn: Habelt 2010, IX + 121 S. mit Abb.

„Stratonikeia was founded by the Seleucid king of Syria, Antiochos I. Soter, in honour of his stepmother-wife Stratonike“ (1).

Wer wünscht sich nicht, ein Buch mit einer solch entschiedenen Aussage eröffnen zu können? M. Ç. ŞAHİN (Ş.) nimmt dies für sich in Anspruch. Dass es sich bei der Stadt in Karien um eine Gründung Antiochos' I. Soter handelt, ist aber keineswegs gesichert. Auch wenn Ş. dieser Ansicht zuneigt, sollte man die Unwägbarkeiten der Überlieferung im gegebenen Rahmen präziser darstellen²⁷ und eine der Forschungsproblematik angemessenere Formu-

²⁷ Die Urkunden I. Stratonikeia 1002 (277/6 v. Chr.) und 1030 (268 v. Chr.) etwa, auf die Ş. in diesem Zusammenhang Bezug nimmt und die freilich einen Wechsel von ptolemäischer zu seleukidischer Herrschaft in der Region dokumentieren, können zur Frage nach der Gründung der Stadt selbst nichts beitragen. I. Stratonikeia 1030, ein verlorener („which has been stolen“, S. 9) Ehrenbeschluss aus einer unbekanntem Gemeinde — die von Ş. mehrfach beteuerte Herkunft des Steines aus Stratonikeia bleibt höchst zweifelhaft —, zeigt zuallererst, dass Koliorga, eine der späteren Demei, nach wie vor als selbständiges Gemeinwesen existierte; vgl. P. Debord, *Essai sur la géographie historique de Stratonicee*, in: M. M. Mactoux, É. Geny, *Mélanges Pierre Lévêque 8. Religion, anthropologie et société*, Besançon, Paris 1994, 107–111 (Ş., S. 1 Anm. 1: „non vidi“); J. Ma, *Antiochos III and the Cities of Western Asia Minor*, Oxford ²2002, 277; R. v. Bremen, *Ptolemy at Panamara*, EA 35 (2003) 13 mit Anm. 27. Im Jahr 276 v. Chr. (Ş. bleibt übrigens unentschlossen und zieht S. 5 für I. Stratonikeia

lierung wählen. Schon in den ersten Zeilen zeichnet sich ein Stil ab, der das gesamte Buch prägt.²⁸

Ş. erforscht als Epigraphiker und Leiter der Grabungen in Stratonikeia bis 2007 seit nahezu vier Jahrzehnten die Stadt, ihr Territorium und die Inschriften, die zum größten Teil aus den bedeutenden Heiligtümern der Hekate in Lagina und des Zeus in Panamara stammen. Innerhalb der Reihe *Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien* hat er nun den vierten Teilband vorgelegt.²⁹ Es handelt sich um 181 Texte (Nr. 1400–1581, S. 9–82), die seit 1990, dem Erscheinungsjahr von Band II.2, entdeckt und bis auf wenige Ausnahmen von Ş. selbst in der Zeitschrift *Epigraphica Anatolica* veröffentlicht wurden. Bislang unpublizierte Inschriften sind nicht enthalten. Mit einer regionalen Gliederung folgt das Corpus im Wesentlichen der in den älteren Bänden geübten Praxis (Panamara, Lagina, Stratonikeia mit Umland). Innerhalb der einzelnen Abschnitte sind die Texte je nach Zusammensetzung des Materials nach ihrer Gattung geordnet. *Addenda et Corrigenda* zu den in den älteren Bänden zusammengestellten und publizierten Inschriften (83–91), Konkordanzen (93–96) und ein umfangreiches, thematisch gegliedertes Register runden den Band ab.

Das Territorium von Stratonikeia umfasste nahezu die gesamte karische Landschaft der Idrias am Oberlauf des Marsyas (h. Çine Çayı). Auf welche Weise und innerhalb welches Zeitraumes eine Reihe alteingessener Gemeinwesen in einer neuen, übergeordneten Polis vereint wurden und welche innere Struktur diese besaß, ist ein viel diskutiertes Problem in der Forschung.³⁰ Ş. stellt deshalb dem Corpus eine Abhandlung über die politische Gliederung der Stadt (1–8) voran.³¹ Neben der Frage nach der Lokalisierung der Demen³² von Koliorga, Koraiia, Londarga und Lobolda (7–8) legt Ş. besonderes Gewicht auf den Status der Demen von Koranza (1–4) und Hierakome (4–6). So vermutet Ş. zwar, dass sich Koranza, das 318 v. Chr. als selbständige, aus mehreren Siedlungen bestehende Polis belegt ist,³³ ebenso wie Panamara³⁴ nach der Eingliederung in die neu gegründete Stadt als *koinon* einfügte. Die Bemerkungen aber über den Charakter der *koina* als Glieder der Polis von Stratonikeia (2–3) sind weitschweifig, zum Teil verwirrend und bleiben hinter dem erreichten Kenntnisstand zurück.³⁵

1002 die Robert'sche Alternative 274 v. Chr. vor) darf in einem ptolemäisch dominierten Gebiet von einem „territory of Stratonikeia“ (1) noch in keiner Weise die Rede sein; vgl. v. Bremen, *Ptolemy*, 9–10. — Ein konziser Überblick über die Quellen und Forschung zur Stadtgründung findet sich bei G. M. Cohen, *The Hellenistic Settlements in Europe, the Islands and Asia Minor*, Berkeley u.a. 1995, 268–270.

²⁸ Die im Folgenden gemachten Beobachtungen sind eine Auswahl.

²⁹ Vgl. M. Ç. Şahin, *Die Inschriften von Stratonikeia* (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 21. 22.1. 22.2), Bonn 1981–1990.

³⁰ Vgl. z.B. den Forschungsüberblick bei R. v. Bremen, *The Demes and Phylai of Stratonikeia in Karia*, *Chiron* 30 (2000) 389 Anm. 2.

³¹ Vgl. auch bereits M. Ç. Şahin, *The Political and Religious Structure in the Territory of Stratonikeia in Caria*, Ankara 1976.

³² Ş. spricht in Anlehnung an das athenische Modell von Phylen; ausführlich hierzu die kritischen Bemerkungen von v. Bremen, *Demes* (o. Anm. 30) 398–400.

³³ I. Stratonikeia 502–503.

³⁴ I. Stratonikeia 5–7. 9.

³⁵ Grundlegend hierzu ist der von Ş. nicht zitierte Beitrag von P. Debord, *Cité grecque — village carien. Des usages du mot koinon*, in: B. Virgilio (Hrsg.), *Studi ellenistici 15*, Pisa 2003, 115–180, bes. 145–147.

Das Corpus enthält einige bemerkenswerte Inschriften, deren Gehalt und Diskussion in der Forschung die vorgelegten Kommentare nicht immer ausschöpfen. So liegt beispielsweise mit einem im Heiligtum von Panamara entdeckten Ehrenbeschluss des *koinon* der *Laodikeis* wahrscheinlich ein Zeugnis einer bislang unbekanntenen Polis vor (12–13, Nr. 1402). Sie könnte als seleukidische Gründung aus einer makedonischen Kolonie auf der Akropolis von Muğla hervorgegangen sein.³⁶ Ein Dekret der *Chrysaoreis* aus der Zeit des frühen 2. Jhs. v. Chr. (20–22, Nr. 1418) trägt Neues zu Amtsträgern und Festen dieser intensiv in der Literatur behandelten Bundesorganisation bei.³⁷ Eine Liste des frühen 1. Jhs. v. Chr. (55–57, Nr. 1508), für die es in der Überlieferung bislang keinen Vergleich gibt, enthält Namen, Geldbeträge und Zeitangaben; sie könnte vielleicht als Regelung von Zugangsrechten zu einem Wasserreservoir gedeutet werden.³⁸ Ob archaisierende Epigramme des (späteren?) 5. Jhs. n. Chr. zu Ehren von Apollinarius, der eine Wasserleitung oder einen Aquädukt reparieren ließ (65–66, Nr. 1529), und T. Maximus, der im Namen „armer“ Mitbürger deren Steuerschulden beglich (66–67, Nr. 1530), mit spätantiken Skulpturen verbunden werden können, ist zweifelhaft.³⁹

Es ist selbstverständlich zu begrüßen, dass innerhalb einer so verdienten Reihe wie den *Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien* Arbeiten zu einzelnen Städten fortgeführt und ergänzt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Texte schon an einem gut zugänglichen Ort

³⁶ Der Text hat ein immenses Echo in der Forschung ausgelöst. Während Ş. die Beiträge von Th. Corsten, *Das Koinon der Laodikener in Panamara*, EA 25 (1995) 87–88, und J. Ma, *The Koinon of the Laodikeis in the Rhodian Peraia*, EA 28 (1997) 9–10, referiert, werden Debord, *Cité* (o. Anm.) 157–160, R. v. Bremen, *Laodikeia in Karia*, Chiron 34 (2004) 367–399, und eine Reihe anderer dort 367 Anm. 1 zitierter Arbeiten ignoriert. — Als Lokalisierung des *koinon* schlägt Ş. eine Ruinenstätte 2–3 km nördlich von Panamara vor („the settlement is larger than what we know of Panamara“), die er im Jahr 1975 entdeckte, aber nur ein einziges Mal besucht und offenbar nicht dokumentiert hat („I went there in 1975, but did not go around the ruins, since my only goal going up there was to determine whether or not there was any other settlement close to Panamara“). Solche Bemerkungen („since I did have the intention to go up there again, I did not even search for inscriptions there“) sind verzichtbar, aber nicht nur an dieser Stelle zu finden. Besagte Ruinenstätte scheint schon von A. Laumonier, *Archéologie Carienne*, BCH 60 (1936) 324, kurz beschrieben worden zu sein, kann aber aufgrund des in jüngster Zeit in der Region stark ausgeweiteten Braunkohlebergbaus wohl nicht mehr lokalisiert werden; vgl. C. G. Williamson, *City and Sanctuary in Hellenistic Asia Minor. Constructing Civic Identity in the Sacred Landscapes of Mylasa and Stratonikeia in Karia*, Diss. Universität Groningen, Groningen 2012, 313–314 mit Anm. 162.

³⁷ Jüngst zu diesem Text V. Gabrielsen, *The Chrysaoreis of Caria*, in: L. Karlsson, S. Carlsson, *Labraunda and Karia. Proceedings of the International Symposium Commemorating Sixty Years of Swedish Archaeological Work in Labraunda. The Royal Swedish Academy of Letters, History and Antiquities Stockholm, November 20–21, 2008*, Uppsala 2011, 337–339.

³⁸ So ein Vorschlag von R. v. Bremen, *Day and Night at Stratonikeia*, in: Karlsson, Carlsson, *Labraunda* (o. Anm.), 307–239. Zur Datierung vgl. ebd., 313–314.

³⁹ In einem Brunnenhaus am nördlichen Stadttor wurden 1978 zwei Büsten entdeckt, die nach R. Özgan, *Die Skulpturen von Stratonikeia*, Bonn 1999, 135–138, K. 50–52, um 460 n. Chr. geschaffen wurden. Da in diesem Gebäude in frühbyzantinischer Zeit Wasserleitungen erneuert worden seien, identifiziert Ş. die Büsten als diejenigen des Geehrten Apollinarius und seiner Frau. Das ist spekulativ; zudem erweckt Ş. durch unpräzises Zitieren den unberechtigten Eindruck, diese Zuschreibung gehe bereits auf R. Özgan zurück. Eine Datierung der Inschrift in den Zeitraum 450–498 n. Chr. ist damit keineswegs „archaeologically confirmed“; auch für die auffällige zeitliche Obergrenze bleibt Ş. ein Argument schuldig.

in Serie vorliegen, bleibt der Eindruck eines Werkes, das über eine Zusammenstellung des Materials und seine Erschließung durch Register nicht hinauskommt. Es spiegelt den Forschungsstand ungenügend wider und ist daher als Referenzwerk nur mit Vorsicht zu benutzen. Übersetzungen finden sich bis auf zwei Ausnahmen (65–66, Nr. 1529–1530)⁴⁰ leider nicht. Eine intensivere redaktionelle Überarbeitung des Bandes wäre wünschenswert gewesen.

Ludwig MEIER

Darío N. SÁNCHEZ VENDRAMINI, *Eliten und Kultur. Eine Geschichte der römischen Literaturszene (240 v. Chr.–117 n. Chr.)* (Tübinger Althistorische Studien 7), Bonn: Habelt 2010, VI + 460 S. und 13 Taf.

Das hier vorzustellende Buch stellt die geringfügig überarbeitete Fassung der Dissertation dar, die Darío N. SÁNCHEZ VENDRAMINI (= SV) im Wintersemester 2006/7 bei der Fakultät für Philosophie und Geschichte der Universität Tübingen eingereicht hat. Im Focus der Arbeit steht der römische Literaturbetrieb von der Mitte des 3. Jh.s v. Chr. bis an die Schwelle des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts.⁴¹ Im Gegensatz zur gängigen Darstellungs- bzw. Vorgehensweise römischer Literaturgeschichten verspricht ihr Verfasser dem Leser einen innovativen Ansatz, insofern als er sein Thema nicht unter philologischer, sondern historischer Perspektive angehen will (14). Das theoretische Rüstzeug entlehnt SV vor allem den Arbeiten des renommierten französischen Soziologen Pierre Bourdieu.⁴² Ausgangspunkt ist für ihn dessen Modell verschiedener ‚Kapitalsorten‘, welche die Position des Individuums im gesellschaftlichen Raum bestimmen. SV richtet seinen Blick daher auf die vier ‚Kapitalien‘ des ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Kapitals (16).⁴³ Ziel der Arbeit ist es, die Genese und Entwicklung der römischen Literaturszene im Kontext des Wandels der Eliten von der Republik zur Kaiserzeit aufzuzeigen und zu untersuchen. Die einzelnen Kapitel der Arbeit folgen einem konsistenten Schema: Auf eine kurze Charakterisierung des jeweils behandelten Zeitabschnitts folgt eine ausführliche Analyse der sozialen Stellung der einzelnen Autoren im Rahmen der gesellschaftlich-kulturellen Entwicklung. In einem weiteren Schritt untersucht SV sodann die Orte und Medien der Kommunikation zwischen Autor und Publikum. In einem kurzen Fazit am Ende jedes Kapitels führt SV schließlich die verschiedenen Stränge der Argumentation zusammen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie eine Bibliographie beschließen den Band; auf die Erstellung eines Index wurde verzichtet.

⁴⁰ Ein Verweis auf den Verfasser der Übersetzungen (G. Staab, Köln) wurde anders als in der Erstedition (M. Ç. Şahin, *Recent Excavations at Stratonikeia and New Inscriptions from Stratonikeia and its Territory*, EA 41 [2008] 66 Anm. 2) nicht in das Corpus aufgenommen.

⁴¹ S. 8: „Mit dem Begriff *Literaturszene* werden hier die legitimen und sozial anerkannten Formen des Kontaktes zwischen Autoren und Publikum und die Verbreitungsformen der literarischen Schöpfungen bezeichnet.“

⁴² Angesichts dieses theoretischen Anspruchs verwundert es, in der Einleitung bzw. Bibliographie keine einzige Schrift Bourdieus aufgelistet zu finden; statt dessen bietet SV nur Verweise auf Arbeiten, die dessen Ansatz verpflichtet sind (15f.).

⁴³ Daß soziale Aufsteiger und *homines novi* mit der „Akkumulation von kulturellem Kapital (...) ihre Defizite im sozialen Kapital“ ausgleichen konnten (13), ist zutreffend, doch überzeugen die angeführten Beispiele (Cato, Cicero, Tacitus) nicht. Auch läßt sich aus einer quantitativ geringen Überlieferung der Schriften eines Autors keineswegs ableiten, daß dieser Autor nur einen marginalen Einfluß auf die Literaturszene seiner Zeit gehabt habe (so aber 13).

Insgesamt differenziert SV fünf Phasen, denen jeweils ein Kapitel der Arbeit gewidmet ist.⁴⁴ Im ersten Kapitel entwirft SV ein Bild von der „Genese einer römischen Literaturszene“. Ausführlich werden Livius Andronicus als Archaet der römischen Literatur⁴⁵, Naevius als erster Komödienschriftsteller von Rang, das ‚Multitalent‘ Ennius und schließlich Cato, der Begründer der römischen Kunstprosa, in ihrer Bedeutung für die Ausbildung einer römischen Literaturszene im Zeitraum von 240–168 v. Chr. vorgestellt und diskutiert. Das Drama etablierte sich damals, wie SV ausführlich herausarbeitet, als zentrale Literaturgattung, das Theater entwickelte sich zum entscheidenden Medium für die Distribution von Literatur und die Kommunikation zwischen Autor und Publikum. Leicht widersprüchlich bleiben hierbei die Ausführungen des Verfassers über die Struktur und Größe des Theaterpublikums. So postuliert SV bereits für die zweite Hälfte des 3. Jh.s „die Existenz eines relativ breiten literarischen Publikums“ (22), räumt aber an anderer Stelle (37) ein, daß dieses „sicherlich nur einen kleinen Teil der gesamten Stadtbevölkerung“ ausmachte.⁴⁶ Auf die Genese der römischen Historiographie an der Wende des 3./2. Jh.s wird dagegen nur knapp eingegangen (58f.), obwohl sich Fabius Pictor und seine gleichfalls auf Griechisch schreibenden Nachfolger keineswegs nur an ein griechisches Publikum wandten, sondern ihre Werke, wie die moderne Forschung deutlich gemacht hat, im nobilitären Diskurs zu verorten sind.⁴⁷ So erfährt der Literaturbegriff, wie er von SV in diesem ersten Kapitel zu Grunde gelegt wird, eine fast ausschließliche Beschränkung auf die lateinische Dichtung der Frühzeit, insbesondere das Drama und Epos. Zu fragen ist daher, ob der von SV formulierte „Aristokratisierungsprozess“ tatsächlich erst mit der literarischen Tätigkeit des älteren Cato, des Verfassers der *Origines* und Schöpfers der lateinischen Kunstprosa, als gegeben anzusehen ist.

Im zweiten Kapitel, das den Zeitraum von 168–90 v. Chr. umfaßt, zeichnet SV zunächst ein Bild, wie sich die Welt der stadtrömischen Aristokratie durch das Vordringen des Hellenismus veränderte, und untersucht sodann die Folgen dieses Prozesses für die Entwicklung der römischen Literaturszene. Zu Recht werden die Gattungen der Redekunst, der Historiographie und Autobiographie als Domänen der Aristokratie analysiert. Aber auch die Dichtung (Q. Lutatius Catulus, Lucilius u.a.) und die aufkommende Fachprosa (bes. Aelius Stilo) begannen an Bedeutung für den aristokratischen Lebensstil zu gewinnen. Auch wenn sich „die Literatur als

⁴⁴ Auf eine Erläuterung der gewählten Epochenschnitte ist in der Einleitung leider verzichtet.

⁴⁵ Ob man Livius A. bereits als „Berufsdichter“ (21) bezeichnen kann, ist zumindest mit einem Fragezeichen zu versehen. Wahrscheinlich dürfte er seinen Lebensunterhalt doch eher mit seiner Tätigkeit als Lehrer (*grammaticus*) in einem vornehmen Privathaushalt (der Gens Livia) verdient haben. Zwar muß vieles in dieser Frühzeit spekulativ bleiben, doch geht SV in seinen Formulierungen bisweilen zu weit, so wenn er zu Livius abschließend formuliert (29): „Livius begann (...) eine lange Karriere als Dramatiker und Schauspieler. Von ihm sind die Titel einiger Tragödien und Komödien zusammen mit sehr spärlichen Fragmenten überliefert, sicherlich nur ein winziger Bruchteil einer schriftstellerischen Produktion, die umfangreich gewesen sein muß.“

⁴⁶ Ebenso läßt sich aus einer steigenden Zahl von Aufführungen zwar eine Zunahme der Zuschauerzahlen erschließen, aber nicht zwangsläufig, „dass in dieser Zeit ein immer stärker wachsender Teil der römischen Stadtbevölkerung allmählich mit dem Theater vertraut wurde“ (37). Die Frage, wie man sich die Struktur dieses Publikums vorzustellen hat, bleibt gleichfalls unbeantwortet.

⁴⁷ Vgl. etwa U. Eigler u.a. (Hrsg.), *Formen römischer Geschichtsschreibung von den Anfängen bis Livius. Gattungen, Autoren, Kontexte*, Darmstadt 2003.

selbstverständlicher Bestandteil des aristokratischen Lebensstils“ (167) durchsetzte, blieb, so SV zutreffend, die Beschäftigung mit Literatur auf die ‚Freizeit‘, das *otium*, beschränkt und konkurrierte (noch) nicht mit dem traditionellen Engagement der Elite(n) für den Staat. Als neue Form des literarischen Diskurses entwickelte sich die Praxis der sog. „Korrektur“, d.h. eines Literaturdiskurses im Kreis befreundeter Literaten und Literaturfreunde. Für das Theater dagegen läßt sich eine gegenläufige Entwicklung ausmachen: einerseits eine Ausweitung des Theaterangebots, nicht zuletzt infolge der Zunahme der Spieltage im Rahmen der städtischen *ludi*, andererseits eine deutliche Abnahme der dramatischen Produktion und Innovation (*Palliata*, Tragödie). In der Behandlung der beiden Hauptvertreter der *Palliata*, Plautus und Terenz, zeigt sich zudem paradigmatisch der von SV gewählte Ansatz. Obwohl derselben Gattung verpflichtet und chronologisch nur um ein Jahrzehnt getrennt (die sechs Komödien des Terenz wurden zwischen 166–160 aufgeführt), findet sich Plautus im ersten, Terenz dagegen im zweiten Kapitel behandelt. So ist es SV möglich, Terenz an den Anfang einer neuen Phase in der Genese der römischen Literaturszene zu stellen: als (noch außerordentliches) Beispiel für die damals möglich werdende Umwandlung kulturellen Kapitals in soziales Kapital.

Das dritte Kapitel, die Jahre 90–43 v. Chr. umfassend, ist schwerpunktmäßig der Person Ciceros im Kontext der krisenhaften Zuspitzung der politischen Verhältnisse gewidmet. Zum einen steht seine Biographie für das Festhalten an der traditionellen Werteskala, d.h. dem Primat der politischen Karriere, zum anderen erlaubt seine durch die Politik erzwungene Hinwendung zum literarischen *otium* SV, eine weitere Phase in der Entwicklung der römischen Literaturszene zu akzentuieren: die Beschäftigung mit Literatur als Ersatz für den politischen Aktions- bzw. Funktionsverlust. Als weiteren Baustein für seine These einer zunehmenden „Aristokratisierung der römischen Dichtung“ (207) analysiert SV zudem überzeugend die Gruppe der Neoteriker um Catull, stammten diese *poetae novi* (Cic. orat. 161) doch im wesentlichen aus der Oberschicht; zugleich verweist die geographische Herkunft einzelner Mitglieder aus den Städten Oberitaliens auf die wachsende Integration der munizipalen Eliten in den stadtrömischen Literaturbetrieb. Nicht zu überzeugen vermögen dagegen die Ausführungen des Verfassers zur Historiographie, die wie bereits im ersten Kapitel nur relativ kurz behandelt wird (188f.). Zwar ist SV zu konzedieren, daß diese weiterhin von Angehörigen der städtischen Elite (Licinius Macer, Aelius Tubero u.a.) gepflegt wurde, doch passen gerade Claudius Quadrigarius und Valerius Antias, die beiden wichtigsten Vertreter der sog. jüngeren Annalistik, die nicht mehr der politischen Führungsschicht angehörten, ja „sogar in einem Klienten- oder klientelähnlichen Verhältnis“⁴⁸ standen, nicht in das Bild einer „aristokratischen Literaturszene“. Ebenso ist zu fragen, inwieweit in dieser Zeit das Theater noch immer eine erzieherische Funktion für „breite Schichten der Stadtbevölkerung, die keinen Zugang zu formaler Erziehung hatten“ (242), erfüllte oder ob nicht vielmehr die immer aufwendigeren Inszenierungen — etwa bei den Spielen des Pompeius anlässlich der pompösen Einweihung seines Theaters auf dem Marsfeld im Jahre 55 v. Chr. — schlicht dem Wunsch des Publikums (quer durch alle Schichten) nach immer raffinierteren, Auge und Ohr gleichermaßen fesselnden Spielen Rechnung trugen — eine Entwicklung, die auch die zeitgenössischen *munera* prägte und die für

⁴⁸ H. Beck, U. Walter (Hrsg.), *Die frühen römischen Historiker II*, Darmstadt 2004, 21. SV dagegen beläßt es hier (188) bei der Feststellung ihrer möglichen Sozialstellung (Ritterstand bzw. munizipaler Adel) und verzichtet auf eine Diskussion, inwieweit dies auch die literarischen Strategien dieser Autoren beeinflusste.

die Kaiserzeit wegweisend wurde.⁴⁹ Sehr informativ sind dagegen die Ausführungen (212–244) über die „Neustrukturierung der Literaturszene“ durch die Etablierung literarisch-sozialer Netzwerke, wie sie sich vor allem aus der Korrespondenz Ciceros, insbesondere mit seinem Freund Pomponius Atticus, rekonstruieren lassen, über die Verfestigung der „Korrektur“ als wesentlicher Form des literarischen Diskurses und über die neuen Distributionsformen von Literatur: des Buchaustausches unter Freunden, des aufkommenden Buchhandels und des Rezitationswesens, das sich allerdings noch weitgehend im privaten Rahmen abspielte.

Kapitel 4 ist betitelt „Die augusteische Zeit (43 v. Chr.–14 n. Chr.): Die definitive Konsolidierung und Strukturierung der römischen Literaturszene“. Überzeugend arbeitet SV die Konsequenzen heraus, welche sich aus der Etablierung des Principats durch Augustus für die Literaturszene ergaben: auf der einen Seite die hochdotierte Förderung von Literatur und Literaten durch den neuen machtpolitischen Akteur, andererseits aber auch die (nun mögliche) Einschränkung der Meinungsfreiheit. Zu Recht weist SV darauf hin, daß sich Augustus in der ersten Hälfte seines Principats toleranter verhielt (etwa im Falle des Historikers Timagenes), während in den letzten Jahren seiner Herrschaft die zensorischen Eingriffe deutlich zunahm (Titus Labienus u.a.). Mit dem neuen Kulturförderer an der Spitze des Staates veränderten sich auch die Möglichkeiten des Literaten: Aus Literatur ließ sich nun, wie das Beispiel des Horaz und dessen Förderung durch Maecenas belegen, soziales und ökonomisches Kapital gewinnen, das dem Literaten sowohl eine gesicherte materielle Existenz ermöglichte als auch eine anerkannte gesellschaftliche Position einbrachte — eine Aufwertung, die SV anhand des *gloria*-Gedankens analysiert.⁵⁰ Von zentraler Bedeutung für die literarische Kommunikation wurde jetzt das Verfahren der „Korrektur“, deren Bedeutung SV anhand von Horaz und Ovid klar herausarbeitet. Zugleich aber entwickelte sich mit dem Aufkommen des öffentlichen Rezitationswesens ein Kommunikationsmedium, das Autoren und Werke einem breiteren Publikum zugänglich bzw. bekannt machte. Auch Buchhandel und Bibliothekswesen begannen nun endgültig eine zunehmend wichtigere Rolle zu spielen. Ein höherer Alphabetisierungsgrad, dessen Umfang sich aber nicht klar bestimmen läßt, vergrößerte nach SV überdies das potentielle Lesepublikum. Eine noch größere Bekanntheit bzw. Öffentlichkeit aber garantierte, so die Schlußthese von SV in diesem Kapitel, einem renommierten Schriftsteller wie Vergil das Theater (343). Wie bereits bei der Analyse des Theaterwesens im vorigen Kapitel sei allerdings auch hier erlaubt, ein Fragezeichen zu setzen. Zwar erfuhr die Theaterkapazität mit dem Bau des Marcellus- und des Balbustheaters — zusätzlich zum Theater des Pompeius — in augusteischer Zeit in der Tat eine beträchtliche Ausweitung, doch darf nicht gering bewertet werden, daß sich gerade damals der Publikumsgeschmack in Richtung Mimus und Pantomimus zu verschieben begann, also dramatische Formen immer beliebter wurden, bei denen der Text gegenüber Musik und szenischer Umsetzung deutlich zurücktrat. Insofern sind, anders als von SV angenommen, einzelne Nachrichten zur hochdotierten Förderung von Tragödien (Varius Rufus, Thyest; Ovid, Medea) bzw. Aufführung von Partien literarischer Werke (Vergil) wohl zu relativieren; denn bei diesen Stücken mag eher die Inszenierung als der Text beeindruckt haben.

In seinem fünften und letzten Kapitel fokussiert SV schließlich die Situation des Literaturbetriebs der frühen Kaiserzeit (14–117 n. Chr.). Auf eine dispositive Abgrenzung der

⁴⁹ Die kostspielige Inszenierung mit Hunderten von Darstellern und Massen von Requisiten war es trotz SV 241 denn auch, die die Kritik des literaturbeflissenen Cicero (fam. 7,1) erregte, weniger das Repertoiretheater mit der Aufführung alter Tragödien.

⁵⁰ Aus diesem Grund findet sich auch Sallust in diesem Kapitel behandelt (266–282).

Literaturszene unter dem julisch-claudischen Kaiserhaus von derjenigen zur Zeit der Flavier ist aus systematischen Gründen verzichtet. Wiederum arbeitet SV sorgfältig die Konstituenten des Literaturbetriebes heraus („Korrektur“, Rezitation, Buchhandel). Entscheidend für den literarischen wie sozialen Erfolg eines Autors aber waren, wie SV plausibel macht, die Integration in das Netz sozialer, von den Eliten kontrollierter Beziehungen sowie die Teilhabe an den für die Literaturdistribution entscheidenden Medien. Wem dies nicht gelang, mußte sich dagegen mit der Rolle des glücklosen Literaten begnügen.⁵¹ Während für die Struktur(en) der Literaturszene im Vergleich mit der augusteischen Zeit eine Stagnation zu diagnostizieren ist, kam es, so SV, zu einer geographischen Expansion, da im Zuge der Romanisierung für die (städtischen) Eliten des Westens, aber auch „für zahlreiche Individuen aus niedrigeren Schichten“ Bildung und „literarische Kultur“ zu Statussymbolen wurden (420). Als spezifische Quellen und Indikatoren für die Integration dieser Schichten werden von SV einerseits bildungscharakteristische Formulierungen in Inschriften (Adjektive wie *doctus*, *eruditus* u.ä.) ausgewertet, andererseits Grabreliefs, die in der Darstellung des Verstorbenen, etwa durch die Abbildung einer Buchrolle, dessen Bildung tradieren.⁵² Die Hochschätzung der Literatur in der Kaiserzeit führte allerdings, so SV zutreffend, auch dazu, daß „die literarische Bildung (...) zunehmend zu einer sozialen Währung“ wurde, „mit der man vor allem soziale Unterschiede zu betonen suchte“ (443).

In summa: Angesichts der zeitlichen Spannweite der Untersuchung, der detaillierten Behandlung zahlreicher Autoren in jeder Epoche und der Fülle an Einzelbeobachtungen mußte sich die vorliegende Besprechung weitgehend auf einige grundsätzliche Bemerkungen bzw. selektive Annotationen beschränken, die naturgemäß eher die aus Sicht des Rezensenten kritischen Seiten der Arbeit beleuchten. Die Arbeit ist insgesamt flüssig geschrieben, kann aber an einzelnen Stellen sprachliche Unebenheiten nicht ganz verleugnen, wie auch Druckfehler bzw. typographische Ungenauigkeiten nicht zu übersehen sind.⁵³ Dem innovativen Drang einer Dissertation ist sicherlich die etwas zu pauschale Abwertung der bisherigen Forschung philologischer, literaturwissenschaftlicher und -soziologischer Provenienz in der Einleitung (14) geschuldet, die sich keineswegs auf die Sammlung biographischer Daten und Werkanalysen beschränkt. SV gebührt auf jeden Fall das Verdienst, erstmals eine diachrone Untersuchung der römischen Literaturszene über einen Zeitraum von fast 400 Jahren vorgelegt zu haben, die ihren Focus unter Einbeziehung der modernen Forschung auf diejenigen Faktoren richtet, welche die Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur maßgeblich bestimmten.

Joachim FUGMANN

⁵¹ Zur Illustration dieses Sachverhaltes verweist SV auf die Figur des glücklosen Dichters Eumolpus im *Satyricon* des Petron (397–399) bzw. auf die Grabinschrift des in bescheidenen Verhältnissen lebenden Vortragskünstlers Tiberius Claudius Tiberinus aus flavisch-trajanischer Zeit (CIL VI 10097 = 33960; CLE 111); zu letzterem vgl. auch A. Kolb, J. Fugmann, *Tod in Rom. Grabinschriften als Spiegel römischen Lebens*, Mainz 2008, 209–213, Nr. 56.

⁵² Allerdings dokumentieren diese Beispiele aus den Provinzen des Reiches mehr die wachsende Bedeutung von Bildung bzw. Literaturkenntnis als soziales Distinktionskriterium, weniger jedoch die Zugehörigkeit zu einer bzw. der „Literaturszene“.

⁵³ Unbefriedigend ist vor allem in ihrer Redundanz und mangelnden Einheitlichkeit bzw. Konsequenz die bibliographische Zitier- und Referenzpraxis. So findet sich der vollständige bibliographische Nachweis nicht nur in der Bibliographie, sondern stets (und dies nicht nur einmal) auch in den Fußnoten. Uneinheitlich ist ferner bei den Abkürzungen von Zeitschriftentiteln verfahren, die einmal kursiv, dann wieder steil gesetzt sind. Ebenso sind die Trennzeichen bei mehreren Ortsangaben variabel gestaltet.

Klaus SCHERBERICH, *Koinè symmachía: Untersuchungen zum Hellenenbund Antigonos' III. Dason und Philipps V. (224–197 v. Chr.)* (Historia Einzelschriften 184), Stuttgart: Steiner 2009, 254 S.

Vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2001/2 als Habilitationsschrift an der Technischen Universität Aachen angenommen worden. Sie thematisiert mit dem Hellenenbund der Makedonenkönige Antigonos Dason und Philipp V. einen der zahlreichen Versuche der Griechen, ihr zwischenstaatliches Leben durch eine symmachiale Verbindung zu stabilisieren. Zugleich war dies der letzte erfolgreiche Anlauf, einen solchen Bund rein aus der eigenen Tradition heraus zu entwickeln; denn seine Vorgeschichte, Gründung, nach SCHERBERICHS (S.) Ergebnis im Herbst 224 v. Chr., und Anfangsphase, waren noch völlig unbeeinflusst von den ersten römischen Interventionen in Hellas. Allein dass er kurz vor dieser Zäsur große Teile Festlandgriechenlands zusammenführte (Aitolerbund, Elis und Athen gehörten ihm allerdings nicht an; außen vor blieben auch direkt makedonischer Herrschaft unterstehende Poleis), unterstreicht seine Bedeutung hinlänglich.

Wie dieser Bund konstruiert war und wie erfolgreich er im Verhältnis zu den angestrebten Zielen bzw. den Interessen der Beteiligten gewesen ist, sowie seine Geschichte untersucht S. in fünf Kapiteln. Zwei Anhänge sowie Bibliographie, Quellen- und Sachindex folgen. Sein Blick konzentriert sich nicht so sehr auf die Ziele, welche die Antigoniden mit der *koinè symmachía* verbanden, als vielmehr auf die übrigen Mitglieder, ihre Erwartungen und ihre ‚Leistungsbilanz‘ des Bundes. Angesichts der bes. für die Zeit vor 220 unsicheren Quellenlage setzt dies die differenzierte Erschließung der jeweils von Landschaft zu Landschaft unterschiedlichen Rahmenbedingungen voraus, von denen ihre Haltung und Interessen bestimmt waren. Erst dieser Schritt erlaubt es, den Bund in seinen Vor- und Nachteilen aus ihrer Sicht zu beurteilen, eine der Hauptaufgaben, die S. sich gestellt hat.

Die ersten vier Kapitel verfolgen die Bundesgeschichte von der Gründung an. Abgeschlossen sind sie jeweils durch eine Zeittafel, welche die Ergebnisse der minutiösen chronologisch-ereignishistorischen Rekonstruktionen S.s auf einen Blick präsentieren. Zunächst betrachtet er die Jahre von 229 bis 224 und in geographischer Anordnung die beitretenden Staaten. Kap. I widmet sich weiter eingehend der nur teilweise greifbaren politischen Geschichte der *koiná*, die als ursprüngliche Mitglieder gelten dürfen, und den Motiven, die sie, z.T. nach ganz anderen außen- und bündnispolitischen Orientierungen kurze Zeit zuvor, zum Beitritt veranlassten. Dason sah den Bund als Mittel, die makedonische Stellung in Hellas wieder auszubauen. Nicht nur das Beispiel des von Sparta (Kleomenes III.) bedrängten Achaierkoinons illustriert, dass die hellenischen *symmachoi* sich von ihren lokalen und regional bestimmten außenpolitischen Interessen zum Beitritt bewegen ließen. Neben den Achaiern gehörten Thessaler, Phoker, Boioter, Akarnanen, Epeiroten von Anfang an dazu. Dies schließt S. dagegen für die in den Appendices behandelten Mächte (Eleutherna, Hierapytna, Demetrios von Pharos) aus.

Der Krieg gegen Sparta (224–222) war gleichbedeutend mit der ersten militärischen Bewährung des Bundes, schweißte diesen stärker zusammen und führte nach der Niederlage der Spartaner zu deren und der Messenier Beitritt.

Der Bundesgenossenkrieg (220–217) gegen die Aitolier wurde gelegentlich als die „große Stunde“ der Hellenensymmachie gewertet, in welcher der Bund seine Qualitäten und Potentiale beweisen konnte. Wie S. plausibel darlegt, wurde der Beitritt des Skerdelaidas von Philipp wohl befürwortet, weil er sich davon einen Einfluss auf dessen Herrschaftsgebiet versprach. Vor allem dem militärischen Einsatz Makedoniens war es zu verdanken, dass die Mitglieder im Frieden von Naupaktos (217) ein Ergebnis erzielten, von dem die meisten profitiert haben.

Die knapper behandelten Jahre von 217 bis 197 zeigen, dass dieser Erfolg dennoch nicht zur fortschreitenden Stabilisierung geführt hat. Die Sprunghaftigkeit von Philipps Militär- und

Außenpolitik, der seine Aufmerksamkeit und die Energie Makedoniens auf andere Gebiete richtete, hat hierzu beigetragen. Denn er wertete den Hellenenbund offenbar nicht als Hauptinstrument makedonischer Sicherheits- und Machtpolitik. Damit wurde das Integrationspotential des Staatenbundes durch seine Führungsmacht selbst untergraben. „Passivität“ und „Zerfall“ umschreiben treffend die Entwicklungstendenz. In die Diskussion einzubeziehen gewesen wären hier freilich stärker die Anfänge der römischen Ostpolitik. Diese Phase zeigt, dass der Bund, dessen militärische Schlagkraft schon zuvor vornehmlich auf den makedonischen Kräften beruht hatte, kein Eigengewicht entwickeln konnte. Daher agierte er während der ersten beiden römisch-makedonischen Kriege nicht als eigenständige Größe. Offenbar fanden jetzt gar keine Bundestagungen mehr statt, bis die Symmachie schließlich 197 historisch erledigt war. Als Träger eines hellenischen Widerstandes gegen die römische Intervention oder einer ‚panhellenischen‘ Ideologie — sie hatte ab 220 den Konflikt mit den Aitolern begleitet — gegen die ‚Barbaren‘ aus dem Westen fiel sie somit gänzlich aus.

Ob eine größere Wertschätzung des Hellenenbundes in der Außenpolitik Philipps daran etwas geändert hätte, erscheint fraglich angesichts des lockeren Aufbaus des Bundes. Dessen Elemente erörtert S. systematisch in Kap.5. Seine Bezeichnung, die Hegemonie des Makedonenkönigs, Befugnisse des *synédron* und dessen Zusammensetzung unter Beteiligung von den *koiná* angehörenden Städten, Entscheidungsprozeduren im Bund (bes. bei Beratungen über Krieg und Frieden sowie Erweiterungen des Verbandes), die Anerkennung von Freiheit und Autonomie wie auch die Frage eines möglichen Einflusses der Symmachie auf die Münzprägung ihrer Mitglieder werden hier diskutiert. Eine ‚Bundesverfassung‘ indes lässt sich nur fußend auf einzelnen Mosaiksteinen umreißen, die beiläufig im Kontext einer bruchstückhaften Ereignisgeschichte und epigraphischen Hinterlassenschaft aufscheinen. Die Hoffnungen, die S. auch in dieser Hinsicht auf die Aussagekraft einer großen, sehr fragmentarischen, Inschrift aus Korinth gesetzt hatte, die m.W. noch nicht publiziert worden ist, waren vergeblich. Da kein einziger Vertragstext erhalten ist, muss er sich mit bekanntlich in völkerrechtlich untechnischer Sprache abgefassten Berichten (bes. des Polybios) auseinandersetzen.

S. sieht den Hellenenbund als „supranationale Ordnungsstruktur“ (11). Allerdings legt er sogleich dar, dass ihre Ordnungsleistung begrenzt war. Aus Sicht der Mitglieder stand er jeweils im Dienste ihrer Interessen — seitens der Makedonen als Vehikel ihrer Machtansprüche in Hellas. Sobald diese sich änderten, wurden zu ihrer Verwirklichung andere Wege gesucht. Die Existenz des bzw. die Mitgliedschaft im Hellenenbund wurden daher nicht als Wert an sich gesehen, die *symmachía* nicht als Basis eines selbsttragenden Interessenausgleichs und Friedens in Hellas. U.a. daraus resultierte, dass die Mitglieder nur bedingt bereit waren, Kompetenzen an die Bundesebene zu delegieren. Es fehlte eine gemeinsame Finanzstruktur und das Recht, die Mitglieder zwangsweise auf gemeinsame Entscheide zu verpflichten. Im Fall eines Kriegsbeschlusses des Bundes war jedes Mitglied berechtigt, diesen gesondert zu ratifizieren; eine automatische Verpflichtung zur Unterstützung angegriffener Mitglieder gab es nicht und ebenso wenig eine *koinè eiréne*-Vereinbarung mit oder ohne Interventionspflicht gegen jeden Friedensbrecher. Überzeugungsarbeit zu leisten, um eine Beteiligung an gemeinsamen Kriegszügen zu erreichen, war daher eine der ersten Aufgaben des militärischen Bundesführers, also des Makedonenkönigs. Die Lockerheit dieser Regeln — S. spricht auf S. 78 vom „kleinsten gemeinsamen Nenner(s)“, den die Vertragsbestimmungen fixierten — machte den Bund leichter vereinbar mit den Konzepten *eleuthería* und *autonomía*, waren seiner Effektivität aber abträglich. Als Dason ihn gründete, war eine straffe hegemoniale Organisation den Mitgliedern nicht zu vermitteln, seine lockeren Regeln folglich ein zeitgemäßer Kompromiss, der es den Beitrittswilligen überhaupt erlaubte, sich bei gleichzeitigem Pochen auf die genannten Prinzipien einzufügen. Die Makedonen akzeptierten dies, um den nach dem Tode Demetrios' II. verlorenen Boden in Hellas wieder wettzumachen. Mehr als die lockere Struktur des

Hellenenbundes konnten sie gegenüber den relativ erstarkten *koiná* nicht durchsetzen. Daher allerdings stützten sie sich nicht allein darauf, sondern auf zusätzliche bilaterale Verträge. Weil nach S.s Vermutung in letzteren Rechte und Ansprüche der Makedonenkönige gegenüber ihren Partnern ausgeprägter waren und sie daher machtpolitisch mehr zählten als die den Hellenenbund konstituierenden Vereinbarungen, wurde dieser nicht zum Ordnungsmuster für ganz Hellas (im makedonischen Einflussraum), wodurch das Gesamtbild uneinheitlicher wirkt als im straffer organisierten Korinthischen Bund Philipps II.

Fußend auf einer schwierigen Quellenlage hat S. die erste Monographie zu diesem Thema vorgelegt. Ihr Verdienst liegt zunächst in der Rekonstruktion der Ereignisgeschichte und der Interessen und Motive der agierenden Mächte, eine mühevoll Detailarbeit, die S. ebenso überzeugend leistet wie die Strukturanalyse. Damit hat er eine zuverlässige Basis für die weitere, hoffentlich durch epigraphische Neufunde bereicherte Forschung geschaffen, die auf seine nüchternen und methodisch fundierten Erörterungen und Interpretationen der Evidenz zurückgreifen wird. Sein Buch ist zugleich ein Beitrag zur Geschichte der zwischenstaatlichen Organisationsformen der Griechen und legt überzeugend dar, dass der Hellenenbund zeitweise integrierend und friedenssichernd wirkte. Doch drängt sich der Schluss auf, dass er aufgrund seiner Eigenheiten letztlich eine nicht weiter führende Variante der griechischen Symmachialbünde darstellte. Hierzu trug maßgeblich das erwähnte Nebeneinander der Bundesstruktur und bilateraler Verträge der Makedonenkönige und einzelner Mitglieder untereinander wie mit außenstehenden Partnern bei. Diese zweiseitigen Abkommen galten den ohnehin leicht zu Bündniswechseln neigenden Griechen anscheinend als ein verlässlicheres Mittel der Bindung der Partner als die weniger starken Vereinbarungen der *koinè symmachia*, deren Effizienz und Belastbarkeit demnach als nicht allzu hoch veranschlagt worden zu sein scheint. Der Bund illustriert damit und mit der Beschränkung der ‚Hellenes‘ auf wenige bindende Verpflichtungen Elastizität, aber auch Schwäche symmachialer Konzepte überstaatlicher Föderierung in der (noch ‚romfreien‘) griechischen Geschichte.

Bernhard SMARCZYK

Rainer WIEGELS, *Kleine Schriften zur Epigraphik und Militärgeschichte der germanischen Provinzen*, hrsg v. Krešimir Matijević und Wolfgang Spickermann, Stuttgart: Steiner 2010, 643 S. mit Abb. und Karten.

Der Band vereinigt auf 643 Seiten (einschliesslich der Register) 30 Beiträge der 35 Jahre von 1973 bis 2008 aus der Feder von Rainer WIEGELS zu lateinischen Inschriften der beiden germanischen Provinzen des Römischen Reiches sowie mit diesen Quellen verbundenen Fragen. Der Band des bis 2008 an der Universität Osnabrück lehrenden deutschen Althistorikers erschien, so die Herausgeber, im Namen seiner Freunde, Kollegen und Weggefährten als Festgabe zum Anlass seines 70. Geburtstags und sollte den Jubilar, anders als bei der ihm gewidmeten, 2005 von den selben Herausgebern besorgten Festschrift, selbst sprechen lassen.⁵⁴

Seit drei Jahrzehnten (1982) leitet Rainer WIEGELS ein Projekt zur Erstellung eines Ergänzungsbandes zum Corpus Inscriptionum Latinarum, in dem die seit 1916 auf dem Gebiet der beiden ehemaligen germanischen Provinzen des Römischen Reiches neu gefundenen

⁵⁴ W. Spickermann in Verbindung mit K. Matijević u. H. H. Steenken (Hrsg.), *Rom, Germanien und das Reich Festschrift zu Ehren von Rainer Wiegels anlässlich seines 65. Geburtstages*, St. Katharinen 2005.

Inschriften nach der Konzeption des CIL erfasst und in lateinischer Sprache kommentiert werden sollen (CIL XIII, 2). Seit dem Ende seiner Tätigkeit an der Universität Osnabrück leitet er dieses Projekt nun an der Universität Trier, von der er 2009 den Ausonius-Preis erhielt. (Die auf dem Gebiet der heutigen Schweiz neu gefundenen römischen Inschriften Obergermaniens werden dabei seit 2007 unter der Regie der an der Universität Zürich lehrenden deutschen Althistorikerin Anne Kolb für das CIL bearbeitet.) WIEGELS' langjährige Beschäftigung mit diesen Quellen macht ihn deshalb zu einem der erfahrensten Kenner der römischen Inschriften ganz Ober- und Niedergermaniens. Bis zur Publikation des lange erwarteten Supplementbandes zu CIL XIII sind WIEGELS' „Kleine Schriften“ somit auch ein erstes Fazit seiner langjährigen Beschäftigung mit den Inschriften des römischen Germaniens.

Der vorliegende Band bietet einen Querschnitt durch diesen zentralen Bereich von WIEGELS' wissenschaftlichen Arbeiten. Die Herausgeber versichern, es handle sich um eine Auswahl seiner wichtigsten epigraphischen Arbeiten, doch neben der Bedeutung nennen sie dann auch den Umfang der Studien als entscheidendes Kriterium für die Aufnahme in den Band. Für den Leser ist es jedenfalls erfreulich, mit dem Sammelband einen bequemen Zugang zu vielen von WIEGELS nicht immer an leicht zugänglicher Stelle veröffentlichten Schriften zu erhalten. Es ist allerdings bedauerlich, dass keine Anstrengung unternommen wurde, ausser der Verbesserung „offensichtlicher Fehler“ und der Wiederherstellung „epigraphischer Sonderzeichen“ (9), beispielsweise zur Kennzeichnung von Ligaturen, die einzelnen Studien (etwa durch Nachträge) auf den derzeitigen Forschungsstand anzuheben. Besonders wertvoll und für den Nutzer des Sammelbandes ausserordentlich hilfreich sind hingegen die drei Register, die ihn erschliessen: Stellen, Namen und Orte. Allerdings beschränkt sich das Verzeichnis der Namen auf Personen- und Götternamen und lässt etwa die Namen militärischer Einheiten ungenannt. Diese, aber auch Ränge, Titel, Funktionen, Fachbegriffe, besprochene Themen und Ähnliches sind auch sonst in den Registern nicht zu finden, denn man sucht leider vergeblich nach einem Sachindex, der den Zugang zu den vielen hier erörterten Fragen der Militär- und Religionsgeschichte oder der Epigraphik der germanischen Provinzen noch deutlich hätte erleichtern können.

Die Mehrheit der streng chronologisch geordneten Beiträge haben eine oder mehrere Inschriften zum Gegenstand (oft Neufunde zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung) und beleuchten in zumeist weit ausholenden Kommentaren zahlreiche mit diesen Texten und ihren Denkmälern verbundene Themen. So vermittelt WIEGELS dem Leser anschaulich seine Interpretationen von Sozial- und Militärgeschichte, von Fragen des provinziellen Bodenrechts und der Verwaltung, von der Geschichte einzelner Stämme und von Akkulturation in den beiden germanischen Provinzen, von lokalen und fremden Göttern und ihrer Priester, der Onomastik oder der Zeitmessung, indem er Altäre, Bauinschriften, Grabsteine (Stelen und Altäre), Sarkophage, Tischplatten, „Inschriftenhäuschen“, gestempelte Ziegel, aber auch kursiv Geschriebenes (geritzt und gepunzt) auf Schreibrtafeln, auf Waffen und Beschlägen, auf Ziegeln oder auf Gefässen aus Silber oder Ton bespricht. Wer sich mit der Epigraphik und der Geschichte der kaiserzeitlichen Provinzen Germaniens beschäftigen will, wird WIEGELS' gesammelte Aufsätze mit Gewinn zur Hand nehmen.

Besonders lehrreich und erfreulich ist die betonte Aufmerksamkeit, die WIEGELS in seinen Kommentaren den bildlichen Darstellungen auf den besprochenen Denkmälern widmet, denn ihre Aussagen gehörten einst genauso zu dem, was der (oder die) Stifter eines Denkmals vermitteln wollte(n), wie der Text der Inschrift. Hingegen wird der Funktion des besprochenen Denkmals nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. So ist oft nur von „Inscription“, „Inscriptionstein“, „Weihenstein“ oder „Titulus“ die Rede, wo ein bestimmtes und benennbares Bauteil oder Denkmal (Bauinschrift, Sarkophag, Altar, etc.) gemeint ist. Dadurch beraubt sich der Autor gelegentlich der Möglichkeit, dem Leser weitere Einsichten zu

vermitteln, die sich allein aus der Berücksichtigung der Funktion des Inschriftenträgers hätten erschliessen lassen. Besonders deutlich fällt dies etwa beim Beitrag „Inschriften des Septimius Severus in den gallisch-germanischen Provinzen“ aus dem Jahre 1999 (449–463) ins Gewicht, wo das „sprunghafte Ansteigen“ von „Inschriften verschiedener Art“, auf denen Kaiser Septimius Severus „ehrend genannt“ wurde, vor allem als Ausdruck von Loyalität gegenüber dem Kaiser oder von Angst vor Verfolgung und Bestrafung nach dem Bürgerkrieg gegen Clodius Albinus gedeutet wird. Das gelte, so WIEGELS, „gleichermaßen für Bau- wie für Weihinschriften“ (456).

Zweifellos ist mit der Nennung des Kaisernamens in Inschriften stets ein Ausdruck der Verehrung, der Devotion und der Loyalität verbunden, doch es wären hier wohl treffendere Aussagen möglich und nötig gewesen. Vor allem führt die Formulierung, nach der ein „Titulus erstellt“ wurde (457), in die Irre. So gehören etwa Bauinschriften in aller Regel zu Gebäude-teilen und Baumassnahmen, die aber, sofern es sich nicht um den Kaiser ehrende Denkmäler wie Statuen oder Bögen handelt, nicht als dem Kaiser gestiftete Weihgaben gelten können. Entsprechend ist der Name des Kaisers, mit dem Bauinschriften oft eingeleitet werden, nicht als Dativ zu verstehen und aufzulösen, sondern als Zeitangabe im Ablativ. Die Zunahme solcher Inschriften ist somit nicht allein aus dem Bedürfnis entstanden, den Kaiser zu ehren. Ähnliches muss für Weihgeschenke gelten, die ausser einer Gottheit zugleich auch dem Herrscher und der *domus divina* geweiht wurden: die Motivation der Stifter lag nicht ausschliesslich (vielleicht nicht einmal vorrangig) in der Loyalitätsbezeugung gegenüber dem Kaiser und dem Kaiserhaus, sondern in der religiösen Handlung. Ob und in welchem Masse diese allerdings unter Septimius Severus „sprunghaft“ anstiegen, lässt der Beitrag unbesprochen. Es wäre deshalb sinnvoll gewesen, auch nach den ökonomischen, funktionalen oder religiösen Umständen des Zuwachses solcher Inschriften zu fragen. Einigermassen gewöhnungsbedürftig sind schliesslich auch kleinere Eigenwilligkeiten, wie die hier verwendeten Siglen 1 N, 2 N, 3 N, 4 N für die vier Nachträge zum CIL XIII von H. Finke, H. Nesselhauf, H. Nesselhauf und H. Lieb, sowie von U. Schillinger-Haefele. Insgesamt bietet der Band dem Leser aber vielseitige und wertvolle Einblicke in die Epigraphik der germanischen Provinzen und in die verschiedenen Bereiche ihrer antiken Lebenswelten, die sie widerspiegeln.

Michael Alexander SPEIDEL

Reinhard WILLVONSEDER, *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei, Teil IV: Stellung des Sklaven im Privatrecht, 1: Eheähnliche Verbindungen und verwandtschaftliche Beziehungen* (Forschungen zur antiken Sklaverei, Beihefte 3 IV 1), Stuttgart: Steiner 2010, XII + 188 S.

Das monumentale Projekt der Kommission für Geschichte des Altertums an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, das sich die quellennahe Darstellung der historischen, sozialen, wirtschaftlichen und juristischen Aspekte der antiken Sklaverei zum Ziel setzte, hat bisher zur Veröffentlichung zahlreicher Monographien und Beihefte geführt. Der vorliegende Band ist in diese Reihe des reichen Publikationsprogramms einzugliedern.

Dem Editionsplan entsprechend wird hier ein Thema behandelt, das nach dem *ius civile*, dem einschränkend ausgelegten, strikten Privatrecht der alten Römer, gar nicht existierte: Ehe und Verwandtschaft unter Sklaven. Der Verfasser macht auf diesen Widerspruch bereits im Vorwort aufmerksam und betont, daß die lebensnahen Sachverhalte in den Schriften der klassischen römischen Juristen, von der Realität ausgehend, trotzdem oft von Ehe und Verwandtschaft der Sklaven sprächen. Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, daß er die diesbezüglichen Texte gewissenhaft gesammelt, chronologisch geordnet und mit einer allgemein verständ-

lichen Einleitung über Ehe und Familie (1–15) auch einem breiteren Publikum zugänglich gemacht hat. An jede Quelle anschließend wird der Inhalt des antiken Textes mit den notwendigsten Hintergrundinformationen kurz erörtert. Der Band beschränkt sich allerdings auf die sogenannten „juristischen“ Quellen: Die Palette erstreckt sich von Gaius (Mitte 2. Jh. n. Chr.) über die in den justinianischen Digesten gesammelten Entscheidungen der übrigen klassischen römischen Juristen bis zu den kaiserlichen Konstitutionen im Codex Theodosianus (Anfang 5. Jh.) und Codex Justinianus (6. Jh.). Darüber hinaus werden die Pauli Sententiae, das Syrisch-Römische Rechtsbuch und auch frühe Germanengesetze mit herangezogen.

Dem Fachmann wird die Lektüre durch Quellenverzeichnis (181–184), Sachverzeichnis (185–187), Abkürzungsverzeichnis (VIII–IX) und Literaturverzeichnis (X–XII) erleichtert. Ein Blick auf das Literaturverzeichnis überzeugt sogleich, daß das Schwergewicht hier auf den Quellen liegt: Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den verschiedenen in der Sekundärliteratur vertretenen Auffassungen wurde bewußt verzichtet. Die 46 zitierten Werke bieten trotzdem einen guten Anhaltspunkt zu weiteren Recherchen.

Die Diskrepanz zwischen Jurisprudenz und Realität bezüglich der rechtlichen Beurteilung von Sklaven demonstriert uns erneut, daß Theorie und Praxis im Alltagsleben oft getrennte Wege gehen. Gaius fängt den Abschnitt über Status in seinen Institutionen mit der Feststellung an: *Et quidem summa divisio de iure personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi* (Gai. inst. 1,9). Der wesentlichste Unterschied im Status der Menschen ist der *status libertatis*: frei oder unfrei. Bei den Juristen liest man konsequent, *servi res sunt* — die Sklaven seien keine Personen im juristischen Sinne, sie seien öffentlicher und privater Rechte unfähig⁵⁵. Die Rechtsnormen schützten das Interesse des Eigentümers, der auf diese Weise über seine Sklaven frei verfügen konnte. Die vom Verfasser reichlich angeführten Quellen über die eheähnlichen Verhältnisse und manchmal doch rechtlich relevante Verwandtschaft der Sklaven zeigen, daß sich dieser dogmatisch klare Eigentumsbegriff, der insbesondere von der Pandektistik verschärft wurde⁵⁶, nicht einmal im Teilgebiet des Sklaveneigentums als restlos durchführbar erweist⁵⁷. Die Realität kannte zahlreiche Ausnahmen: Das positive Recht wurde durch die soziale Umwelt, Kultur, Mentalität oder durch Notwendigkeiten im Interesse der Effektivität wesentlich abgeschwächt. Der vom Verfasser vorgelegte Quellenbestand regt dazu an, unsere Definition über Sklaverei und über den Inhalt des Sklaveneigentums im antiken Rom zu überprüfen⁵⁸.

Éva JAKAB

⁵⁵ M. Kaser, R. Knütel, *Römisches Privatrecht*, München¹⁸2005, 85.

⁵⁶ Vgl. B. Windscheid, *Lehrbuch des Pandektenrechts I*, bearb. von Th. Kipp, Frankfurt a.M. 81900, 755–758.

⁵⁷ Zum Eigentumsbegriff und dessen Kritik auf dem Gebiet des Immobilieneigentums s. vor kurzem D. Kehoe, *Law and Rural Economy in the Roman Empire*, Ann Arbor, 2007, 29ff.

⁵⁸ Als denkbare Modell bietet sich dazu das der sogenannten New Institutional Economics an, vgl. dazu D. North, *Institutions, institutional change and performance*, Cambridge 1990.

INDICES

Erstellt von Patrick SÄNGER und Kerstin SÄNGER-BÖHM

Haensch, Vorausschauender Euerget = 1
Papathomas, Papyrusamulett = 2
Resel, Bankquittung = 3

Griechisch: Papyrologisches

Datierungen

ἔτους γ Ἀυτοκράτορος Καίσαρος Οὐεσ-
πασιανου Σεβαστου 3, Verso (Stempel)

Personen

Ἄντωνῖνος
s. Τιβέριος Κλαύδιος Ἄντωνῖνος
Διοσκ() 3, Z. 14
Ἐριεύς, Vater d. Θαῆσις 3, Z. 12
Θαῆσις, Sohn d. Ἐριεύς 3, Z. 11
Καλαντίων Korr. Tyche 716
Κλαύδιος
s. Τιβέριος Κλαύδιος Ἄντωνῖνος
Λαβήσις, Vater d. Ταπνεβτῶνις 3, Z. 8
Οὐεσπασιανός 3, Verso
(Stempel; innerer Zirkel)
Τιβέριος Κλαύδιος Ἄντωνῖνος 3, Z. 14
Χαιρήμων, Sohn d. Ἀπολλώνιος 3, Z. 13

Wörterverzeichnis

ἅγιος 2, Z. [6]
ἄμαρτωλός 2, Z. 15
ἄν Korr. Tyche 722
ἀνθύπατος 1, 7
ἀνίστημι 2, Z. [11]
ἀντιλήμπτωρ 2, Z. 1
ἀντιλήμψομαι 2, Z. [8]
ἀπό 2, Z. [9]
Ἀυτοκράτωρ 3, Verso
(Stempel; äußerer Zirkel)
αὐτός 2, Z. [6]; Korr. Tyche 727
βαπτίζω Korr. Tyche 734
δέ 2, Z. [1]
δῆμος 1, Z. [1]

διά + Gen. 3, Z. 14
δόξα 2, Z. [2]
δραχμή Korr. Tyche 728
δύο Korr. Tyche 721
ἐγώ 2, Z. 6
μου 2, Z. 2. 3. [4]. 5. [8]. [12];
Korr. Tyche 728
μοι 2, Z. [11]. 14
με 2, Z. [12]; Korr. Tyche 727
ἐμέ Korr. Tyche 722
εἰ 2, Z. [2]
εἴκοσι Korr. Tyche 721
εἰμί Korr. Tyche 727
εἰς Korr. Tyche 722
εἶς 1, Z. [5]; Korr. Tyche 727
ἐκ, ἐξ 2, Z. 5
ἐν 1, 7; Adn. Tyche 26;
Korr. Tyche 727
ἐντεῖνω Korr. Tyche 722
ἐξεγείρω 2, Z. 7
ἐπακούω 2, Z. 5
ἐπί + Gen. 1, 7
+ Akk. 2, Z. [16]; Korr. Tyche 727
ἐπιμένω Korr. Tyche 723
ἔτος 3, Verso (Stempel; äußerer Zirkel);
Adn. Tyche 26
εὐλογία 2, Z. [17]
ἐχθραίνω 2, Z. [13]
ἦ Korr. Tyche 727
θεός 2, Z. [12]. 19
ιδιόγραφος Korr. Tyche 725
Καίσαρ 3, Verso
(Stempel; äußerer Zirkel)
κεφαλή 2, Z. [3]
κοιμάω 2, Z. 6
κράζω 2, Z. 4
κύκλος 2, Z. [10]
κύριος 2, Z. [1]. 4. [8]. [11]. 16;
Korr. Tyche 734
λαός 2, Z. [10]. 17
λογοποιέω Korr. Tyche 732

ματαίως	2, Z. 14	σύ	2, Z. [1]. [12]
μετά + Gen.	Korr. Tyche 727	σου	2, Z. [17]
μυριάς	2, Z. [9]	συνεπιτίθημι	2, Z. [10]
ὁδοῦς	2, Z. [14]	συντρίβω	2, Z. [15]
οἶκος	Korr. Tyche 727	σφῶζω	2, Z. [11]
ὁμός	Korr. Tyche 727	σωτηρία	2, Z. [16]
ἄρος	2, Z. 5	τις	Korr. Tyche 719
ὄτι	2, Z. [8]. [12]	ὑπνώω	2, Z. 7
οὐ	2, Z. [9]	ὑπογραφή	1, Z. 7
οὗτος	Korr. Tyche 725	ὑψόω	2, Z. 2
πᾶς	2, Z. [13]	φίλος	Korr. Tyche 728
πατάσσω	2, Z. [12]	φοβέω	2, Z. [9]
πατρίς	1, Z. [1]	φωνή	2, Z. 3
πόλις	1, Z. [1]	χείρ	Korr. Tyche 722
πορθέω	Korr. Tyche 727	χειριστής	3, Z. 15
πρός + Akk.	2, Z. [4]	χορτοκόπον	Korr. Tyche 718
προστίθημι	Korr. Tyche 724	ὤς	Korr. Tyche 727
πρότερον	Korr. Tyche 720		
Σεβαστός	3, Verso		
	(Stempel; innerer Zirkel)		
σημειῶ	3, Z. 13. 14. 15	honos	Adn. Tyche 33
στοά	1, Z. [3]	Publius	Adn. Tyche 33

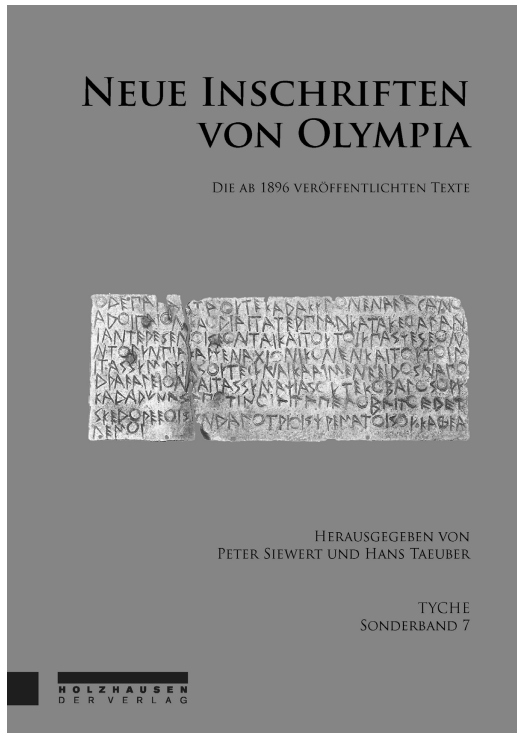
Lateinisch: Epigraphisches

EINGELANGTE BÜCHER

- María Jesús ALBARRÁN MARTÍNEZ, *Ascetismo y monasterios femeninos en el Egipto tardoantiguo. Estudios de papiros y ostraca griegos y coptos* (Subsidia monastica 23), Barcelona: Publicacions de l'Abadia de Montserrat 2011, 436 S. ISBN 978-84-9883-465-9.
- Géza ALFÖLDY, *Römische Sozialgeschichte*, 4. Aufl., Stuttgart: Steiner 2011, 400 S. ISBN 978-3-515-09841-0.
- Charikleia ARMONI, *Studien zur Verwaltung des Ptolemäischen Ägypten: Das Amt des Basilikos Grammateus* (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste, Papyrologica Coloniensia 36), Paderborn: Ferdinand Schöningh 2012, 304 S. ISBN 978-3-506-77580-1.
- Nathan BADOUD (Hrsg.), Philologos Dionysios. *Mélanges offerts au professeur Denis Knoepfler* (Recueil des travaux publiés par la Faculté des Lettres et Sciences humaines de l'Université de Neuchâtel 56), Genève: Droz 2011, XLIV + 718 S. ISBN 978-2-600-01506-6, ISSN 1660-0460.
- Elisabeth BEGEMANN, *Schicksal als Argument. Ciceros Rede vom fatum in der späten Republik* (Postdamer Altertumswissenschaftliche Beiträge 37), Stuttgart: Steiner 2012, 397 S. ISBN 978-3-515-10109-7.
- Ralf BEHRWALD, Christian WITSCHERL (Hrsg.), *Rom in der Spätantike* (HABES 51), Stuttgart: Steiner 2012, 406 S. mit Abb. ISBN 978-3-515-09445-0.
- Wolfgang BLÖSEL, Karl-Joachim HÖLKESKAMP (Hrsg.), *Von der militia equestris zur militia urbana. Prominenzrollen und Karrierefelder im antiken Rom*, Stuttgart: Steiner 2011, 238 S. und 5 Taf. ISBN 978-3-515-09686-7.
- Laurent BRICAULT, Richard VEYMIERS (Hrsg.), *Bibliotheca Isiaca II*, Bordeaux: Ausonius 2011, 486 S. mit Abb. ISBN 978-2-35613-053-2.
- Klaus BRINGMANN, *Kleine Kulturgeschichte der Antike* (Beck'sche Reihe 1995), München: Beck 2011, 272 S. mit 45 Abb. ISBN 978-3-406-62110-9.
- Angelos CHANIOTIS (Hrsg.), *Ritual Dynamics in the Ancient Mediterranean. Agency, Emotion, Gender, Representation* (HABES 49), Stuttgart: Steiner 2011, 390 S. ISBN 978-3-515-09916-5.
- Boris DREYER, *Polybios* (Olms Studienbücher Antike), Hildesheim, Zürich, New York: Olms 2011, 194 S. mit 1 Abb. ISBN 978-3-487-14717-8.
- Christophe FEYEL, Julien FOURNIER, Laetitia GRASLIN-THOMÉ, François KIRBIHLER (Hrsg.), *Communautés locales et pouvoir central dans l'Orient hellénistique et romain* (Études anciennes 47), Nancy: A.D.R.A. 2012, 578 S. ISBN 978-2-913667-31-7.
- Philippe GAUTHIER, *Études d'histoire et d'institutions grecques. Choix d'écrits* (École Pratique des Hautes Études, Sciences historiques et philologiques III;

- Hautes études du monde gréco-romain 47), hrsg. v. Denis Rousset, Genève: Droz 2011, VIII + 756 S. ISBN 978-2-600-01364-2, ISSN 1016-7005.
- Florence GHERCHANOC, *L'oikos en fête. Célébrations familiales et sociabilité en Grèce ancienne* (Histoire ancienne et médiévale 111), Paris: Publications de la Sorbonne 2012, 266 S. ISBN 978-2-85944-690-1, ISSN 0290-4500.
- Linda-Maria GÜNTHER, Volker GRIEB (Hrsg.), *Das imperiale Rom und der hellenistische Osten. Festschrift für Jürgen Deininger zum 75. Geburtstag*, Stuttgart: Steiner 2012, 212 S. ISBN 978-3-515-10169-1.
- Matthias HAAKE, Michael JUNG (Hrsg.), *Griechische Heiligtümer als Erinnerungsorte. Von der Archaik bis in den Hellenismus*, Stuttgart: Steiner 2011, 164 S. mit 10 Abb. ISBN 978-3-515-09875-5.
- Heinz HEINEN (Hrsg.), *Kindersklaven – Sklavenkinder. Schicksale zwischen Zuneigung und Ausbeutung in der Antike und im interkulturellen Vergleich* (Forschungen zur antiken Sklaverei 39), Stuttgart: Steiner 2012, 326 S. und 30 Taf. ISBN 978-3-515-09414-6.
- Werner HUSS, *Die Verwaltung des ptolemäischen Reichs* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 104), München: Beck 2011, 384 S. ISBN 978-3-406-62915-0, ISSN 0936-3718.
- Benjamin KELLY, *Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt* (Oxford Studies in Ancient Documents), Oxford: Oxford University Press 2011, XX + 428 S. ISBN 978-0-19-959961-5.
- Christina KUHN, *Politische Kommunikation und öffentliche Meinung in der antiken Welt*, Stuttgart: Steiner 2012, 314 S. mit 16 Abb. ISBN 978-3-515-10076-2.
- Bernard LEGRAS (Hrsg.), *Transferts culturels et droits dans le monde grec et hellénistique* (Histoire ancienne et médiévale 110), Paris: Publications de la Sorbonne 2012, 508 S. ISBN 978-2-85944-689-5, ISSN 0290-4500.
- Gustav Adolf LEHMANN, *Forschungen zur Alten Geschichte. Kleine Schriften*, hrsg. v. Bruno Bleckmann und Boris Dreyer, Stuttgart: Steiner 2011, 2 Bände, XXIV + 1074 S. mit Frontispiz, 7 Abb. und 3 Karten. ISBN 978-3-515-09887-8.
- Michel MALAISE, *À la découverte d'Harpocrate à travers son historiographie* (Mémoires de la Classe des Lettres, Collection in 8°, 3^e série, t. LVII 2079), Bruxelles: Académie royale de Belgique 2011, 168 S. ISBN 978-2-8031-0285-3, ISSN 0378-7893.
- Klaus MARESCHE, *Ptolemäische Bankpapyri aus dem Herakleopolites (P.Herakl.Bank). Papyri der Sammlungen in Heidelberg, Köln und Wien* (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste, Papyrologica Coloniensia 35), Paderborn: Ferdinand Schöningh 2012, 340 S. mit Abb. + DVD. ISBN 978-3-506-77543-6.
- Jan Bernhard MEISTER, *Der Körper des Princeps. Zur Problematik eines monarchischen Körpers ohne Monarchie* (Historia Einzelschriften 223), Stuttgart: Steiner 2012, 327 S. ISBN 978-3-515-10080-9.
- Joseph MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, *Droit et justice dans le monde grec et hellénistique* (The Journal of Juristic Papyrology Supplement X), Warszawa 2011, 565 S. ISBN 978-83-918250-9-9.

- Stephen MITCHELL, David FRENCH, *The Greek and Latin Inscriptions of Ankara (Ancyra), Vol. I: From Augustus to the end of the third century AD* (Vestigia 62), München: Beck 2012, X + 524 S. mit 296 Abb. ISBN 978-3-406-62190-1.
- Andrew MONSON, *Agriculture and Taxation in Early Ptolemaic Egypt. Demotic Land Surveys and Accounts (P.Agri)* (Papyrologische Texte und Abhandlungen 46), Bonn: Habelt 2012, XII + 176 S. mit 9 Abb. und 30 Taf. ISBN 978-3-7749-3807-6.
- Eckart OLSHAUSEN, Vera SAUER (Hrsg.), *Die Schätze der Erde: Natürliche Ressourcen in der antiken Welt. Stuttgarter Kolloquium zur Historischen Geographie des Altertums 10, 2008* (Geographica Historica 28), Stuttgart: Steiner 2012, 425 S. mit 55 Abb. und 10 Taf. ISBN 978-3-515-10143-1.
- Karl-Wilhelm WELWEI, *Nachlese. Kleine Schriften zur Sozial- und Herrschaftsgeschichte in der griechischen und römischen Welt*, hrsg. von Iris Samotta, Stuttgart: Steiner 2012, 415 S. mit 8 Abb. ISBN 978-3-515-09939-4.



NEUE INSCRIFTEN VON OLYMPIA

Die ab 1896 veröffentlichten Texte

TYCHE Sonderband 7

Herausgegeben von
Peter Siewert und Hans Taeuber

380 Seiten mit zahlr. Abb |
21,0 x 29,7 cm | EUR 83,--
ISBN: 978-3-902868-47-3

Erscheinungstermin: April 2013

Alle verfügbaren Tyche Bände auch im Internet
unter www.verlag.holzhausen.at erhältlich!

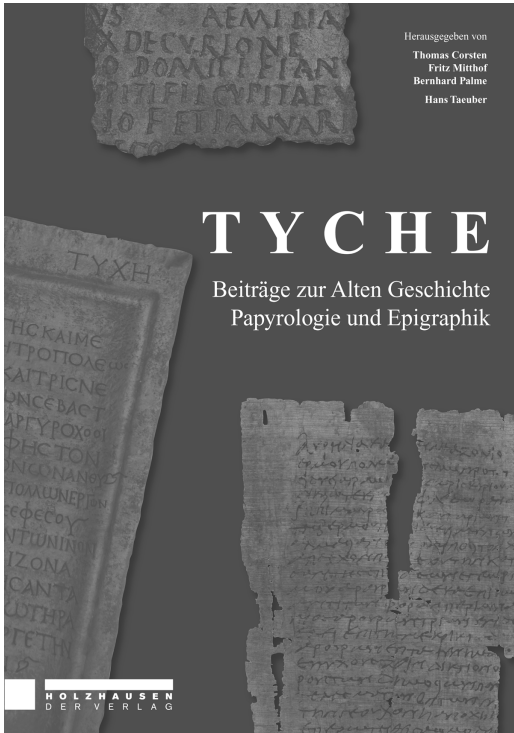
Das Heiligtum von Olympia fasziniert die Menschen von der Antike bis in die Gegenwart. Über seine Geschichte und den Ablauf der dort abgehaltenen Spiele erhalten wir authentische Informationen von antiken Schriftstellern wie Pausanias, durch Grabungsfunde und -befunde, vor allem aber auch durch die dort gefundenen Inschriften. Die bis 1896 gefundenen Inschriften wurden in für die damalige Zeit vorbildlicher Weise von Wilhelm Dittenberger und Karl Purgold als Band 5 der deutschen Grabungspublikation herausgegeben; dieses Werk (IvO) enthielt alle bis dahin bekannten Texte aus dem bedeutendsten panhellenischen Heiligtum. In den seither vergangenen Jahrzehnten kamen Hunderte neue Inschriften – zum Teil von großer historischer Bedeutung, wie eine Bronzetafel mit einer bis ins 4. Jh. n. Chr. reichenden Siegerliste – zutage, die zunächst in Grabungspublikationen, Zeitschriften und anderen Orten verstreut publiziert wurden. Die vorliegende Publikation vereint nun die seit 1896 veröffentlichten Texte und ermöglicht somit eine vollständige Übersicht über die epigraphischen Zeugnisse auf Stein, Metall und Keramik. Jede der über 370 Inschriften wird mit der Angabe von Erst- und Referenzedition, Sekundärliteratur, griechischem bzw. lateinischem Text, deutscher Übersetzung, kritischem Apparat und Kommentar wiedergegeben. Umfassende Indices und Konkordanzen (auch zu den IvO-Texten) erschließen das Material und machen den Band für alle an dem Heiligtum und den Spielen Interessierten zum unentbehrlichen Arbeitsbehelf.



TYCHE digital-Edition & eBook
<https://shop.verlagholzhausen.at/hhshop/Tyche-Digital-Edition.htm>

TYCHE. Jahressbände

H O L Z H A U S E N
D E R V E R L A G



Herausgegeben von
Thomas Corsten
Fritz Mitthof
Bernhard Palme
Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

Eine vom Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik der Universität Wien seit 1986 herausgegebene, jährlich erscheinende Fachzeitschrift, die hohe wissenschaftliche Reputation genießt. Die nach einem peer review-Verfahren ausgewählten Artikel in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache decken thematisch den gesamten Bereich der Antike von den Anfängen der griechischen Geschichte bis zur Spätantike ab. Ein Schwerpunkt liegt auf der Edition und Interpretation epigraphischer und papyrologischer Quellen. Neben den regulären Jahressbänden gibt es in dieser Reihe eine Auswahl an Supplement- und Sonderbänden.

A scholarly journal of high academic reputation published annually since 1986 by the Institute for Ancient History, Papyrology and Epigraphy at the University of Vienna. The articles, composed in German, English, French and Italian, are selected in a peer review procedure. Thematically they encompass the entire field of antiquity, from the beginnings of Greek history through the Late Classic Period. Emphasis is placed on the edition and interpretation of epigraphic and papyrological sources.

TYCHE PRINT 1986-2012

<i>Tyche Band 27</i>	288 Seiten mit 16 Tafeln, EUR 95,--
<i>Tyche Band 26</i>	400 Seiten mit 12 Tafeln, EUR 95,--
<i>Tyche Band 25</i>	336 Seiten mit 16 Tafeln, EUR 95,--
<i>Tyche Band 24</i>	227 Seiten mit 06 Tafeln, EUR 95,--
<i>Tyche Band 23</i>	300 Seiten mit 03 Tafeln, EUR 95,--
<i>Tyche Band 22</i>	292 Seiten mit 10 Tafeln, EUR 95,--
<i>Tyche Band 21</i>	254 Seiten mit 18 Tafeln, EUR 75,--
<i>Tyche Band 20</i>	300 Seiten mit 11 Tafeln, EUR 75,--
<i>Tyche Band 19</i>	288 Seiten mit 09 Tafeln, EUR 75,--
<i>Tyche Band 18</i>	294 Seiten mit 17 Tafeln, EUR 69,--
<i>Tyche Band 17</i>	290 Seiten mit 08 Tafeln, EUR 69,--
<i>Tyche Band 16</i>	340 Seiten mit 12 Tafeln, EUR 69,--
<i>Tyche Band 15</i>	258 Seiten mit 05 Tafeln, EUR 65,--
<i>Tyche Band 14</i>	378 Seiten mit 04 Tafeln, EUR 65,--
<i>Tyche Band 13</i>	310 Seiten mit 12 Tafeln, EUR 65,--
<i>Tyche Band 12</i>	296 Seiten mit 18 Tafeln, EUR 65,--
<i>Tyche Band 11</i>	318 Seiten mit 10 Tafeln, EUR 65,--
<i>Tyche Band 10</i>	292 Seiten mit 18 Tafeln, EUR 61,--
<i>Tyche Band 09</i>	271 Seiten mit 27 Tafeln, EUR 61,--
<i>Tyche Band 08</i>	268 Seiten mit 12 Tafeln, EUR 61,--
<i>Tyche Band 07</i>	268 Seiten mit 24 Tafeln, EUR 60,--
<i>Tyche Band 06</i>	266 Seiten mit 16 Tafeln, EUR 60,--
<i>Tyche Band 05</i>	215 Seiten mit 21 Tafeln, EUR 60,--
<i>Tyche Band 04</i>	261 Seiten mit 16 Tafeln, EUR 60,--
<i>Tyche Band 03</i>	vergriffen (Print-on-Demand)
<i>Tyche Band 02</i>	288 Seiten mit 17 Tafeln, EUR 55,--
<i>Tyche Band 01</i>	250 Seiten mit 32 Tafeln, EUR 55,--

TYCHE Jahressbände

*Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik*

*Contributions to Ancient History,
Papyrology and Epigraphy*

Herausgegeben von
Thomas CORSTEN | Fritz MITTHOF
Bernhard PALME | Hans TAEUBER

300-350 Seiten mit Tafelteil
24 x 17 cm | Softcover
EUR 95,--

ISSN: 1010-9161

Erscheint jährlich

TYCHE DIGITAL Nr. 19-26



Tyche digital-Edition & eBook

<https://shop.verlagholzhausen.at/hhshop/Tyche-Digital-Edition.htm>

WIENER KOLLOQUIEN ZUR ANTIKEN RECHTSGESCHICHTE

DIE REIHE:

Die neue Reihe präsentiert die Beiträge zu der im Jahre 2008 von den „Documenta Antiqua — Antike Rechtsgeschichte“ der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem „Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik“ der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gemeinsam begründeten Veranstaltungsserie „Wiener Kolloquien zur Antiken Rechtsgeschichte“.

Das Adjektiv „antik“ meint dabei im weiteren Sinne die Geschichte des Mittelmeerraumes und seiner benachbarten Zonen von den frühen Hochkulturen im Alten Ägypten und Alten Orient bis zum Übergang der Spätantike zum Frühmittelalter.

Durch diesen epochen- und disziplinenübergreifenden Ansatz sollen der Erforschung der verschiedenen Rechtssysteme des Altertums neue Impulse gegeben werden. Im dreijährigen Rhythmus werden Fragestellungen bzw. Leitthemen aus dem Gebiet der Antiken Rechtsgeschichte von renommierten VertreterInnen verschiedener Altertumsdisziplinen aus dem In- und Ausland behandelt.

Der hier angekündigte Band 1 vereint die Beiträge zum ersten Kolloquium „Vergeben und Vergessen: Amnestie in der Antike“ vom Jahre 2008. Der in Vorbereitung befindliche Band 2 wird die Beiträge des im Jahre 2011 abgehaltenen zweiten Kolloquiums zum Thema „Sport und Recht“ beinhalten.

DIE HERAUSGEBER BAND 1:

Beide Herausgeber sind Althistoriker, die sich in ihrer Forschung stark auf direkt überlieferte Schriftquellen des Altertums dokumentarischer Natur (Inschriften und Papyri) stützen, woraus sich ein enger Bezug zur Antiken Rechtsgeschichte mit besonderer Betonung der Rechtspraxis ergibt.

Kaja Harter-Uibopuu (ÖAW, Wien) befasst sich mit der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der griechischen Polis des Mutterlandes und Kleinasiens von der Archaik bis in die Kaiserzeit.

Fritz Mitthof (Univ. Wien) erforscht die Geschichte des römischen Prinzipats und der Spätantike in politischer, sozio-ökonomischer, kultureller und rechtlicher Perspektive.

WIENER KOLLOQUIEN ZUR ANTIKEN RECHTSGESCHICHTE

Herausgegeben von:

Documenta Antiqua — Antike Rechtsgeschichte
Österreichische Akademie der Wissenschaften,
Philosophisch-historische Klasse



ÖAW

Österreichische Akademie
der Wissenschaften

und

Institut für Alte Geschichte und
Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik
Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der
Universität Wien



universität
wien

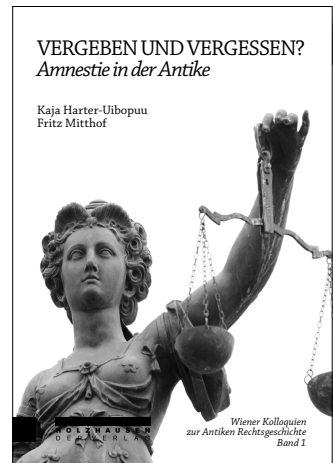
VERGEBEN UND VERGESSEN?

Amnestie in der Antike

Ob nun jeweils sicherheits-, innen- oder finanzpolitische Motive zu Grunde liegen, stets stehen Straffreiheit und Straferlass im Spannungsfeld von zwingender Verantwortung des Einzelnen als Grundlage unseres Rechtssystems und der Forderung nach ausgleichender Gerechtigkeit und sozialem Frieden. Das Rechtsinstitut der Amnestie steht nicht nur begrifflich, sondern auch sachlich in antiker Tradition, vergleichbare Maßnahmen sind aus allen Epochen des Altertums nachzuweisen. Fünfzehn renommierte AutorInnen aus Deutschland, Großbritannien und Österreich, alle ExpertInnen in verschiedenen Fachgebieten und Epochen des Altertums, nämlich der Altorientalistik, des pharaonischen Ägypten, der Griechischen und Römischen Rechtsgeschichte, des archaischen und klassischen Griechenland, des Hellenismus, der altitalischen Geschichte, der Römischen Republik, der frühen und hohen römischen Kaiserzeit und der Spätantike, präsentieren ihre Beiträge in diesem Band. Sie behandeln das Thema jeweils aus der eigenen Perspektive — entweder in Form von Spezialuntersuchungen zu exemplarischen Fällen oder aber in breit angelegten Übersichtsreferaten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass alle Kategorien von Schriftquellen, also die literarische Überlieferung, juristisches Schrifttum, Inschriften und Papyri, in die Analyse eingeflossen sind. Hierdurch wurden erstmals in der Forschungsgeschichte die Voraussetzungen geschaffen, eine Gesamtschau über Fragen der Amnestie und des Straferlasses vom Alten Orient bis in die Spätantike zu bieten und rote Fäden durch die Jahrhunderte zu ziehen. Auf diese Weise wurde auch eine neue Grundlage für eine Typologisierung von Amnestien gelegt.

Inhaltsverzeichnis:

- Angelos CHANIOTIS (Princeton, NJ), Normen stärker als Emotionen?, Der kulturhistorische Kontext der griechischen Amnestie (Festvortrag)
- Gerhard RIES (München), Der Erlass von Schulden im Alten Orient als obrigkeitliche Massnahme zur Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Csaba A. LA'DA (Canterbury), Amnesty in Pharaonic Egypt
- Martin DREHER (Magdeburg), Die Herausbildung eines politischen Instruments: Die Amnestie bis zum Ende der klassischen Zeit
- Philipp SCHEIBELREITER (Wien), Atheniensium vetus exemplum: Zum Paradigma einer antiken Amnestie
- Lene RUBINSTEIN (London), Forgive and Forget? Amnesty in the Hellenistic Period
- Csaba A. LA'DA (Canterbury), Amnesty in Hellenistic Egypt. A Survey of the Sources
- Loredana CAPPELLETTI (Wien), Bürgerrechtsverleihung als beneficium für rebellierende Bundesgenossen? Die Rolle der lex Iulia im bellum sociale
- Herbert HEFTNER (Wien), Bemerkungen zu den ‚Amnestie‘- und ‚Restitutions‘-Bestrebungen der nachsullanischen Ära
- Christian RONNING (München), Amnestie und Verbannung in der frühen Kaiserzeit
- Karl STROBEL (Klagenfurt), Herrscherwechsel, Politische Verfolgung, Bürgerkriege in der römischen Kaiserzeit: Zwischen Rekonziliation, Amnestie und Säuberung
- Richard GAMAUF (Wien), Zu den Rechtsfolgen der abolitio im klassischen römischen Recht
- Andrea JÖRDENS (Heidelberg), Amnestien im römischen Ägypten
- Hartmut LEPPIN (Frankfurt), Überlegungen zum Umgang mit Anhängern von Bürgerkriegsgegnern in der Spätantike
- Fritz MITTHOF (Wien), Spätantike Osterindulgenzen



Hrg. Kaja Harter-Uibopuu
Fritz Mitthof

VERGEBEN UND VERGESSEN?

Amnestie in der Antike

Beiträge zum Ersten Wiener
Kolloquium zur Antiken
Rechtsgeschichte

Band 1 der Reihe
*Wiener Kolloquien zur
Antiken Rechtsgeschichte*

ca. 360 Seiten | 17 cm × 24 cm |
EUR 65,-

ISBN: 978-3-902868-85-5

Erscheinungstermin: Mai 2013